4519 Bibl.Mont.

<36631972490010

<36631972490010

Bayer. Staatsbibliothek

Commentar

über

das Bergrecht

mit steter Rücksicht

auf die vornehmsten Bergordnungen,

verbunden

mit der für den Juristen nothwendigen Technik,

von

Christian Heinrich Gottlieb Hake,

königlich baierschem Appellationsgerichtsrath.

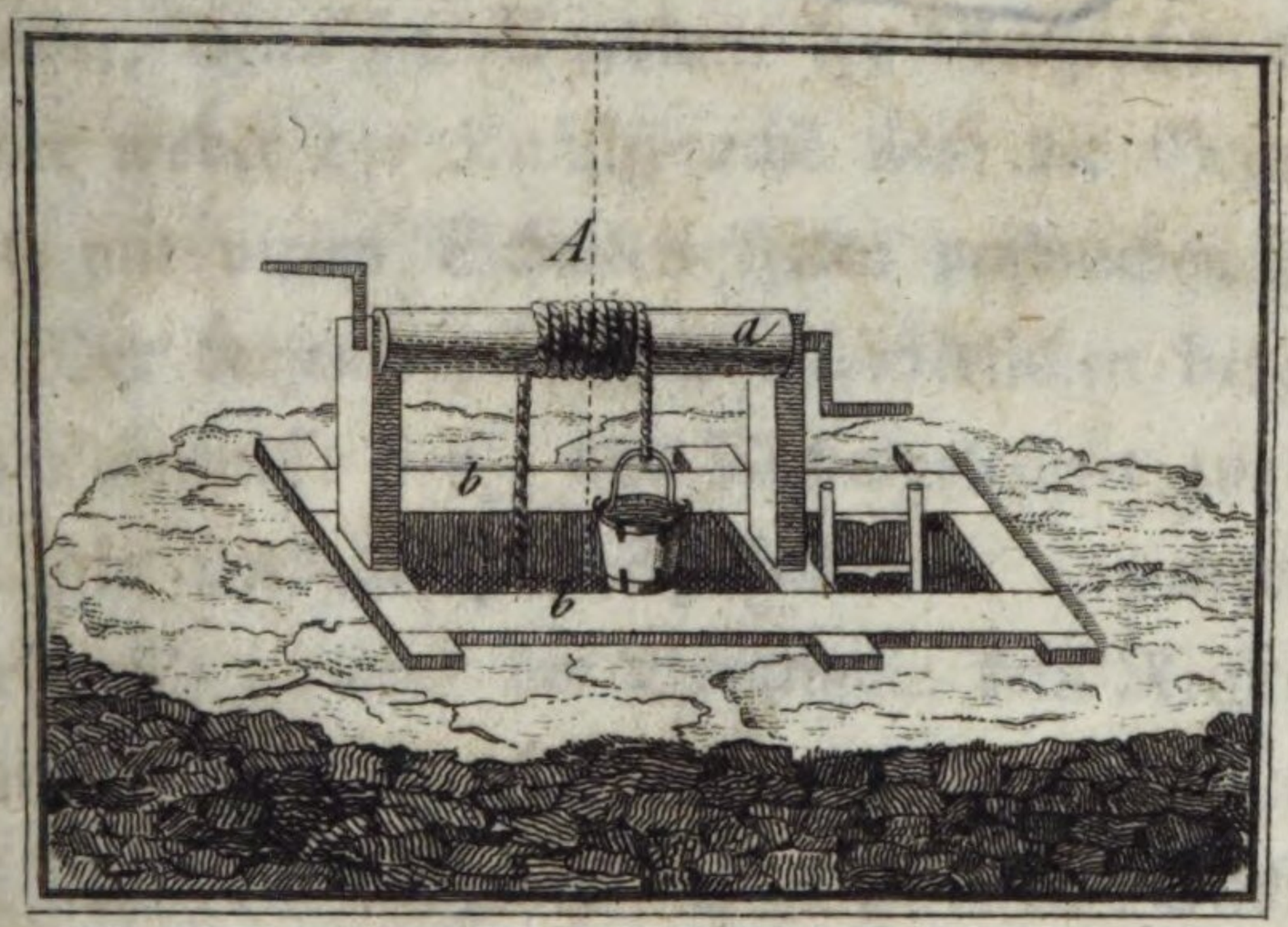

Mit sieben Tafeln.

Sulzbach, im Regenkreise Baierns,

in des Kommerzienraths J. E. v. Seidel Kunst- und Buchhandlung,

1823.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

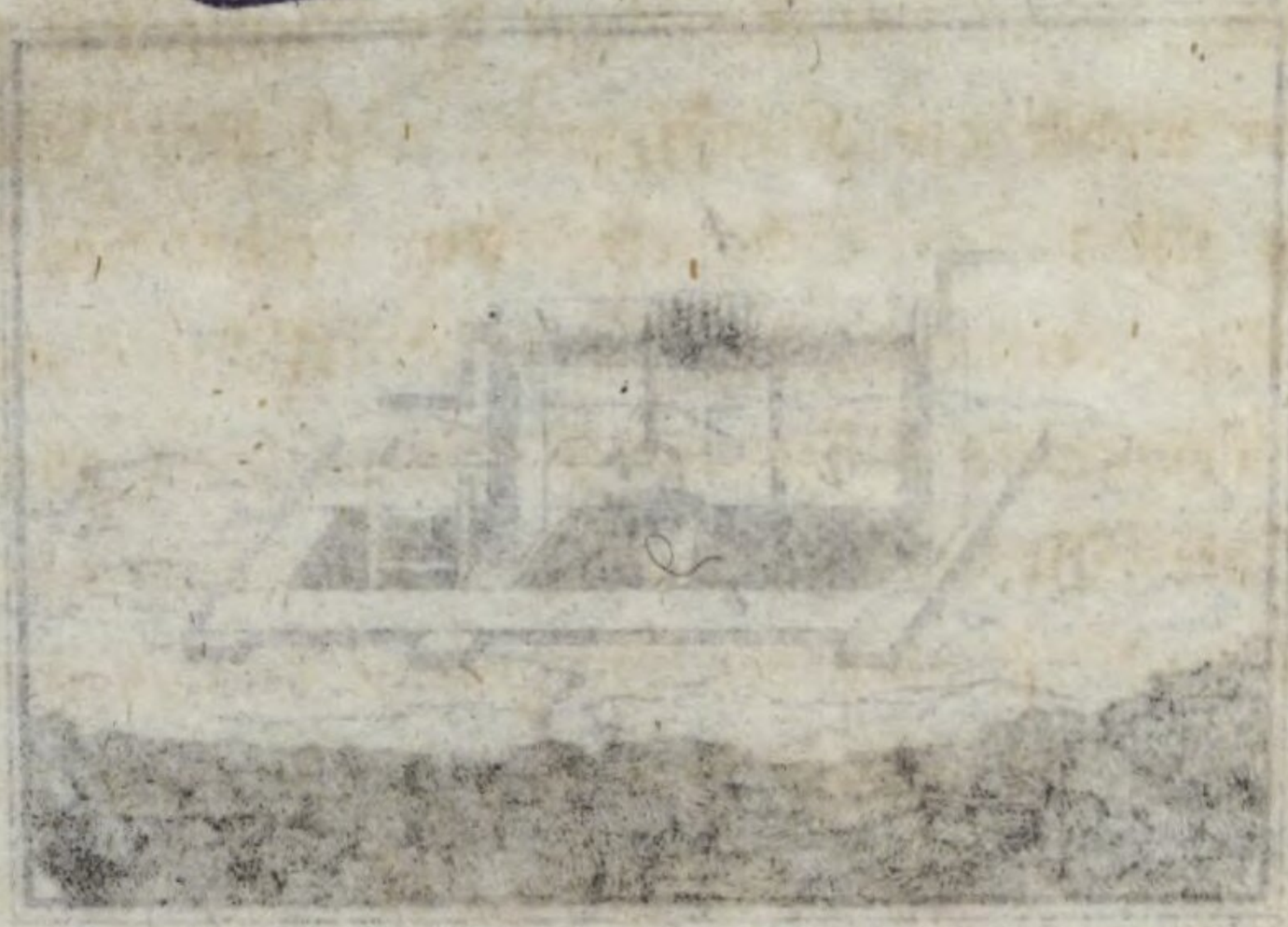

Vorrede.

Das Bergrecht unterscheidet sich von andern Rechtswissenschaften dadurch, daß es Gegenstände umfaßt, welche der Regel nach nur einer kleinen Zahl von Menschen, nämlich den Bergleuten, bekannt sind. Der Bergmann hat bey diesen Objecten seine eigene Kunstsprache und bezeichnet Sachen und Handlungen mit Worten, welche oft im gemeinen Leben eine ganz andere Bedeutung haben. Diese technischen Ausdrücke sind in den Berggesetzen beybehalten, und es ist daher kein Wunder, wenn das Studium des Bergrechts für den, welcher weder die Kunstsprache noch die Gegenstände kennt, mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist.

Nur derjenige, der die erforderlichen bergmännischen Kenntnisse besizt und Rechtsgelehrter zugleich ist, kann die Berggesetze verstehen und anwenden; der Regel nach ist aber der Bergmann kein Rechtsgelehrter und der Rechtsgelehrte kein Bergmann, und dennoch gehen die Bergwerksgesetze Richter, Sachwalter, Bergwerksinteressenten und auch andere, welche mit dem Bergbau in Berührung kommen, an.

Wären die Bergwerksprozesse so häufig, daß eigene Unter- und Obergerichte ganz damit beschäftigt werden könnten, so würde es für die Partheyen ge-

wiß von Nutzen seyn, wenn dergleichen Aemter mit Subjecten bestellt würden, welche sowohl die Rechte als die Bergbaukunst studirt haben; dieser Fall tritt aber selbst in Gegenden, wo viel Bergbau im Umtriebe ist, nur selten ein, und es bleibt daher öfters nur das Auskunftsmittel übrig, Gerichte zu bestellen, welche aus Rechtsgelehrten und Sachverständigen zusammen gesezt sind. Durch diese wechselseitige Beyhülfe erhält nun der Rechtsgelehrte allerdings Aufklärung über die streitigen Gegenstände in einzelnen Fällen, so wie sich auch die technischen Beysitzer mit juristischen Kenntnissen bereichern. Allein im Ganzen bleibt doch die Leitung des Prozesses und die Entscheidung der Sache den Rechtskundigen überlassen, weil es bey dergleichen Rechtshändeln öfters nicht blos auf die Bergordnungen, sondern auch auf die Anwendung des gemeinen Rechts ankommt; und es wird daher Pflicht für jeden, welcher mit Bergwerksprozessen zu thun hat, daß er sich die nothdürftigen bergmännischen Kenntnisse im Zusammenhange zu erwerben suche. Auch Sachwalter, welche Bergprozesse übernehmen, können ohne diese nicht fortkommen; wenigstens sind Partheyen zu beklagen, welche Vertretern in die Hände fallen, die von dem streitigen Gegenstande, wie Blinde von der Farbe, sprechen.

Die zum Bergrechte erforderlichen Kenntnisse kann man nun zwar am besten durch das Anschauen an Ort und Stelle, und zum Theil selbst in den Gru-

ben erlangen; aber nicht jeder hat Luſt und Gelegenheit dazu, und es bleibt daher nichts übrig, als ſolche aus Büchern zu ſchöpfen. Es fehlt hier auch nicht an Hilfsmitteln, indem über alle Theile der Bergbaukunſt, und der dazu gehörigen Wiſſenſchaften ſehr brauchbare Werke vorhanden ſind, aus welchen die Kunſtſprache ſowohl, als auch die Theorie des Bergbaues erlernt werden kann. Allein nicht zu gedenken, daß nicht jeder Geſchäftsmann ſoviel Geld und Zeit übrig hat, daß er ſich eine bergmänniſche Bibliothek anſchaffen und ſolche leſen kann, ſo ſind auch dieſe Bücher ihrer Beſtimmung gemäß für Bergleute geſchrieben, und enthalten daher Vieles, was den Rechtsgelehrten wenig oder gar nicht intereſſirt. Denn ob dieſer weiß, welche Cautelen dazu erforderlich ſind einen alten verlaſſenen Bergbau mit Nutzen aufzunehmen, in welchen Fällen der Firſtenbau dem Stroſſenbaue vorzuziehen; oder wie eine Bergmaſchine kunſtmäſſig herzuſtellen, und deren Wirkung zu berechnen ſey ꝛc., das iſt im Bezug auf das Bergrecht ſehr gleichgültig, ob es gleich verhältnißmäſſig für den Kameraliſten, für den Bergmann vom Leder, oder für den Maſchinenmeiſter ſehr nothwendig iſt. Für den Rechtsgelehrten iſt daher blos die Summe der bergmänniſchen Kenntniſſe erforderlich, welche zur Erläuterung des Bergrechts gehören. Beſizt er dieſe, ſo wird es ihm, bey vorkommenden einzelnen Fällen, wo noch genauere Kenntniſſe nöthig ſind, leicht werden, ſolche anzureihen.

Der Zweck dieses Werkes ist der, angehende Geschäftsmänner, welche sich mit bergrechtlichen Sachen abgeben müssen, und keine Kenntnisse vom Bergbau haben, mit den Gegenständen des Bergrechts, und mit der technischen Sprache bekannt zu machen, und sie dadurch in den Stand zu setzen, die Lehrbücher über das Bergrecht, die Bergordnungen und andere Gesetze zu verstehen. Wir haben Werke über die gerichtliche Arzneykunde, über die Oeconomie und Mathematik, in soferne beyde Wissenschaften auf Gesetze und Rechtshändel Bezug haben: sollte nicht eine Erläuterung des Bergrechts aus den Bergwerkswissenschaften gleichfalls von Nutzen seyn? Nach meinem Erachten kommt es dabey nur auf faßliche Darstellung und darauf an, daß Ziel und Maß gehalten, und weder zu viel noch zu wenig aus den erläuternden Wissenschaften eingeschaltet wird: denn aus einem Commentar über das Bergrecht wird wohl niemand den practischen Bergbau, die Markscheidekunst, die Geognosie oder Mineralogie studiren wollen, sondern es ist genug, wenn der Leser von den Gegenständen einige Kenntniß erhält, worauf sich die Berggesetze beziehen.

Einige ältere Schriftsteller haben schon auf diesen Zweck, das Bergrecht für andere durch Erklärung der bergmännischen Kunstwörter, und durch bildliche Darstellung der Gegenstände des Grubenbaues verständlich zu machen, hingearbeitet, wozu ich den Be-

richt vom Bergwerk, den Bergbauspiegel, Hertwigs Bergbuch rechne. Lezteres wird noch für lange Zeit dem Bergrechtsgelehrten unentbehrlich bleiben. Auch das im Jahre 1808 angefangene allgemeine Bergwerkslexikon von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten und Mineralogen, welches mehr für ein Repertorium aller Bergwerkswissenschaften als für ein bloßes Wörterbuch anzusehen ist, wird jedem Rechtsgelehrten in Bergwerkssachen ersprießliche Dienste leisten. Allein eines Theils dienen beyde leztere Bücher blos zum Nachschlagen, weil sie in alphabetischer Ordnung abgefaßt sind; andern Theils haben sich die älteren Werke vergriffen, und endlich ist das allgemeine Bergwerkslexikon kaum zum zehnten Theil für den Rechtsgelehrten nothwendig, weil der Plan zu weit umfassend ist.

Nach dem mir vorgesezten Zwecke unterscheidet sich der gegenwärtige Commentar von andern Lehrbüchern, welche das Bergrecht ganz rein vorgetragen haben, sehr. Denn diese, wie z. B. Köhlers Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue, seßen Leser voraus, die die erforderlichen Kenntnisse vom Bergbaue haben, und nur die darauf Bezug habenden Geseße kennen lernen wollen; jener hingegen sezt Rechtskundige im Allgemeinen voraus, welche aber mit den Gegenständen des Bergwerks nicht vertraut sind. Ich habe mich daher auch bey manchen Materien, besonders was die

allgemeinen Grundsätze vom Bergrechte, von Verträgen ꝛc. betrifft, kurz gefaßt, weil jeder Rechtsgelehrte die Bestimmungen und Eintheilungen der Gesetze, und was überhaupt über die Auslegung und Anwendung derselben zu sagen ist, weiß; doch aber auch so viel angeführt, daß dieses Buch von Bergleuten und Bergwerks-Interessenten mit Nutzen zu gebrauchen seyn wird.

Ich habe alles, was zum Bergstaats- und Bergprivatrecht, über dessen Gränzen die Bergrechtslehrer nicht ganz einig sind, gehört, vorgetragen; solches jedoch so zu ordnen gesucht, daß Wiederholungen vermieden werden, welche nothwendig vorkommen müssen, wenn man alles, was nur irgend auf das Staatsrecht Bezug hat, vorausschickt, und in der Folge größten Theils nochmals in das Privatrecht aufnehmen muß. Von dem sogenannten peinlichen Bergrechte und dem Bergprozesse würde sich noch ein zweyter Band haben schreiben lassen, wenn ich, wie z. B. Cancrin in seinem Berg- und Salzrecht gethan hat, die ganze Theorie von Verbrechen und Strafen, vom Untersuchungs- und Civilprozesse hätte aufnehmen wollen. Dieses würde aber meinem vorangegebenen Zwecke gerade entgegen gewesen seyn, und ich bin auch überzeugt, daß Bergwerksverständige, wenn es ihnen darum zu thun ist, alles dieses weit besser aus den Compendien über das Criminalrecht, den Civil- und Criminalprozeß erlernen können, als aus den

lehrbüchern über das Bergrecht. Ich habe daher blos das, was der Bergprozeß eigenthümliches hat, beygefügt.

Die von mir bey Bearbeitung des Privatrechts beobachtete Ordnung weicht gleichfalls hier und da von der in den Lehrbüchern und in den Bergordnungen beybehaltenen ab, indem ich die Materien so zusammengestellt habe, wie sich die Erläuterungen aus der Bergbaukunde mit den darauf Bezug habenden Gesetzen am leichtesten vereinigen ließen, und wie solche von dem Leser am leichtesten aufgefaßt werden können. Diesem zufolge bin ich, nachdem der erste Abschnitt als der allgemeine Theil einen kurzen Umriß von den Lagerstätten der Fossilien und dem Bergbau, dem Bergrechte und Bergregal enthält, in dem zweyten auf das Bergwerkseigenthum und dessen Erwerbung durch das Aufsuchen, Muthen, Verleihen und Vermessen der Lagerstätte übergegangen. Hierauf wird von den Unternehmern des Bergbaues, den Bergarbeitern und deren wechselseitigen Rechten und Pflichten, von der Erwerbung und Veräusserung des Bergwerkseigenthums durch Verträge und Erbschaften, von den Rechten und Pflichten der Bergwerkseigenthümer, von den Stollen, von den Verhältnissen mehrerer Gruben untereinander, von den Verhältnissen der Bergwerkseigenthümer gegen die Grundbesitzer, und endlich vom Verluste des Bergwerkseigenthums gehandelt.

Bey dieser Ordnung konnte das Personen- und Sachenrecht nicht streng von einander abgesondert wer-

den, wenn nicht der Deutlichkeit geschadet werden sollte. Wer daher diesen Commentar nicht für ein System des Bergrechts gelten lassen will, der mag ihn für eine willkührliche Zusammenstellung der zum Bergrechte, und der Bergwerksverfassung gehörenden Materien ansehen, und dafür Johann Georg Baussens Institutiones juris metallici Germanici oder Einleitung zu denen in Deutschland üblichen Bergrechten und Bergprozessen ꝛc. studiren, der das Bergrecht nach der Ordnung der Institutionen des römischen Rechts abgehandelt hat.

Ich habe auf die Bergordnung für das Herzogthum Baiern, die obere Pfalz und Landgrafschaft Leuchtenberg vom 6ten May 1784 allenthalben Bezug genommen, weil solche vollständig ist, mit den meisten Bergordnungen übereinstimmt, und für mich, wegen meiner Dienstverhältnisse, das meiste Interesse hat; zugleich habe ich auch die Gesetze meines Vaterlandes, nämlich die Markgräflich-Brandenburgische Bergordnung vom 1sten December 1619 und andere bayreuthische Berggesetze angezogen; vorzüglich schien mir aber der sechszehnte Titel des zweyten Theils des preussischen Landrechts des Anführens würdig, da solcher eines der neuesten allgemeinen Berggesetze enthält, und durch denselben mehr Ordnung und Licht in das Bergrecht gebracht worden ist. Wo solches nicht Gesetzeskraft hat, da kann es wenigstens als die Meinung eines Rechtsgelehrten angesehen und benüzt werden.

Viele Gesetze, bey allgemein anerkannten Rechtssätzen anzuführen, habe ich für unnöthig gehalten, weil jeder Richter bey vorkommenden Fällen die Landesgesetze selbst nachschlagen muß und sich auf Allegata nicht blindlings verlassen darf, und weil endlich meine Absicht, nicht zu weitläuftig zu werden, dadurch vereitelt worden seyn würde.

Ich habe einige Zeichnungen beygefügt, weil mich die Erfahrung öfters überzeugt hat, daß bey Gegenständen, welche durch den Augenschein wahrgenommen werden, eine Handzeichnung von etlichen Federstrichen eine deutlichere Vorstellung gewährt, als die beste und ausführlichste Beschreibung. Es erscheinen solche zum Theil colorirt, aber nicht deswegen, um die Gegenstände der Natur gemäß darzustellen, sondern die verschiedenen Farben dienen blos dazu, die Unterscheidungszeichen desto anschaulicher zu machen.

Der Bergmann mag prüfen: ob ich die Kunstwörter richtig erläutert und das, was aus den Bergwerkswissenschaften genommen worden ist, gehörig vorgetragen habe; der Rechtsgelehrte mag die aufgestellten Rechtssätze beurtheilen; der rechtskundige Geschäftsmann aber, welcher von den Gegenständen des Bergbaues noch wenig oder gar keinen Begriff gehabt hat, und diesen Commentar mit Aufmerksamkeit durchgeht, wird es am besten zu würdigen wissen, ob ich die vorgetragenen Materien faßlich dargestellt, und daher den mir vorgesezten Zweck erreicht habe. Einige kleine

Abschweifungen, welche ich hie und da gemacht habe, um bey dem Unbekannten für die Gegenstände etwas mehr Interesse zu erwecken, wird mir der Leser vergeben.

Ich hoffe, daß meine Absicht nicht dabey verkannt werden wird, wenn auch manches von einem andern besser bearbeitet und ausgeführt worden seyn würde, und finde nur noch beyzufügen nöthig, daß ich kein Bergmann von Profession bin, sondern die hier anwendbaren Wissenschaften blos aus Liebhaberey getrieben habe, und daher manches aus andern Schriften schöpfen mußte.

Der Verfasser.

Inhalts=

Inhalts-Anzeige.

Erster Abschnitt.

Vom Bergwerksrechte, dem Bergwerksregal und dessen Gegenständen im Allgemeinen.

Seite

Einleitung . . . . . 3—28

Erstes Kapitel. Von dem Bergwerksrechte im Allgemeinen . . . . . 29—41

Zweytes Kapitel. Von den Rechten des Landesherrn rücksichtlich des Bergbaues . . . 42—82

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Privatpersonen bey dem freygegebenen Bergbaue.

Erstes Kapitel. Von den Gegenständen des Bergwerkseigenthums und dessen Erwerbung im Allgemeinen. 85—94

Seite

Zweytes Kapitel. Von den rechtlichen Verhältnissen bey dem Aufsuchen und Auffinden der zum Bergwerksregal gehörigen Fossilien . . . . 95—111

Drittes Kapitel. Von der Muthung . . 112—124

Viertes Kapitel. Von der Verleihung des Bergwerkseigenthums . . . . . 125—132

Fünftes Kapitel. Von dem Grubenfelde, dessen Vermessung und Vermarkung . . . . 133—162

Sechstes Kapitel. Von den Unternehmern des Bergbaues und den Verhältnissen der Miteigenthümer untereinander . . . . . 163—173

Siebentes Kapitel. Von den zum Grubenbau und dessen Verwaltung erforderlichen Personen und deren Verhältnissen zu den Grubenbesitzern . . 174—194

Achtes Kapitel. Von der Erwerbung und Veräusserung der bereits in Besitz genommenen Gruben, Bergtheile und anderer das Bergwerk angehender Rechte . . . . . 195—246

Neuntes Kapitel. Von den Pflichten und Rechten der Bergwerkseigenthümer . . . . 247—278

Zehentes Kapitel. Von den bergrechtlichen Vorzügen der Stollen und den Rechten und Pflichten des Stollners . . . . . 279—327

Seite

Eilftes Kapitel. Von den Verhältnissen der Bergwerkseigenthümer untereinander . . . 328—358

Zwölftes Kapitel. Von den Verhältnissen der Bergwerkseigenthümer zu den Grundeigenthümern und Andern, die durch den Bergbau beschädigt werden 359—376

Dreyzehntes Kapitel. Vom Verlust des Bergwerkseigenthums und der darauf habenden Rechte . . 377—388

Dritter Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit und dem gerichtlichen Verfahren in Bergwerks-Sachen.

Erstes Kapitel. Von der Berggerichtsbarkeit im Allgemeinen . . . . . 391—402

Zweites Kapitel. Vom gerichtlichen Verfahren in streitigen Bergwerkssachen . . . 403—414

Drittes Kapitel. Vom Concursprozeß über Zechen und Bergtheile . . . . . 415—418

Zusätze zu mehreren §§. . . . . 419—450

Organisches Edict, die Berggerichts-Verfassung im Königreiche Baiern betreffend. . . . 451—458

Seite

Bergordnung des kurfürstlichen Herzogthums Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg. . . . . 458—522

Register . . . . . 523—541

Erster

Erster Abschnitt.

Vom Bergwerksrechte, dem Bergwerksregal und dessen Gegenständen im Allgemeinen.

Einleitung.

§. 1.

Das Bergrecht sezt einige Vorkenntnisse von den Gebirgen, den Fossilien und deren Lagerstätten voraus; weil die Gebirge die Gegenstände des Bergbaues und der Bergbau der Gegenstand des Bergrechts ist. Nach dem gemeinen Sprachgebrauche versteht man unter dem Worte: Berg, ein über die übrige Erd- oder Meeresfläche erhabenes Stück Land und benennt viele an einander hängende Berge mit dem Namen Gebirg. Der Bergmann, der es mehr mit dem Innern der Gebirge, als mit der Oberfläche derselben zu thun hat, verbindet damit einen umfassendern Begriff, indem er nicht nur die Berge und Hügel, sondern auch die Ebenen und Thäler, überhaupt den ganzen festen Theil der Erdfläche zu den Gebirgen rechnet. [a])

§. 2.

Die innere Beschaffenheit der Gebirge ist uns bloß so weit bekannt, als solche durch den Bergbau aufgeschlossen worden sind. Diese Tiefe ist sehr gering im Verhältniß gegen den Durchmesser des Erdkörpers; und wir wissen daher nicht, ob die Gebirgsarten, die wir kennen, bis zum Mittelpunct der Erde reichen und wie sie sich in größerer Tiefe abändern; ob der Erdball, wie Franklin die Hypothese aufstellte, inwendig hohl ist, wie der Kern einer Pfirsche, oder ob das Centrum der Erde, wie andere annehmen, aus einer weit dichteren Masse besteht, als das dichteste Metall ist.

§. 3.

Die Gebirge sind nicht von einer und derselben Art, denn sie sind sowohl rücksichtlich ihrer Entstehung, als auch rücksicht-

a) Swen Rinmanns allgemeines Bergwerkslexikon, Leipzig 1808, unter dem Worte: Berge S. 593.

lich ihres Alters und ihrer Construction verschieden. Der größte Theil derselben ist durch das Wasser und nur ein geringer Theil durch das Feuer gebildet und verwandelt worden. Von denen, welche ihr Daseyn dem Wasser verdanken, ist ein Theil durch chemische, ein anderer Theil aber durch mechanische Niederschläge entstanden.

§. 4.

Die Gebirge sind Werke der Zeit. Sie überzeugen uns, daß unser Erdball nach und nach seine gegenwärtige Bildung erlangt, und daß er nicht von jeher seine jetzige Gestalt gehabt hat. Wir finden in ihm augenscheinliche Beweise, daß er schon früher belebt war, und daß die damaligen organischen Geschöpfe durch allgemeine Revolutionen zerstört worden sind. Davon überzeugen uns die Versteinerungen aus dem Thier- und Pflanzenreiche, wovon die Originale nicht mehr vorhanden sind. Die Gebirge sind daher gleichsam die ältesten Urkunden über die Entstehung des Weltkörpers, und sie bestätigen, was sich durch die Tradition über allgemeine Ueberschwemmungen erhalten hat, wovon uns die ältesten Fragmente der Geschichte Nachricht geben.

§. 5.

Man theilt die Gebirge, nach ihrer Entstehung und verhältnißmäßig nach ihrem Alter in fünf Klassen ab. [a]) Die älteste Gattung begreift die sogenannten uranfänglichen- oder Urgebirge. Sie haben sich, als der Weltkörper noch allgemein mit Wasser bedeckt war, aus dem Wasser, im welchem die Theile derselben enthalten waren, niedergeschlagen. Ihre Bestandtheile sind mehr auf chemische Weise zusammengefügt und sie enthalten keine Spur von organischen Wesen. Sie machen die Grundlage aller übrigen Gebirge aus, bestehen aus mächtigen Massen und

---

a) M. s. G. H. Schubert Handbuch der Geognosie und Bergbaukunde, oder dessen Naturgeschichte, 2. Thl. Nürnberg 1813, auch die mineralogischen Tabellen von dem Oberbergrath Karsten.

bilden größten Theils in ununterbrochener Fortsetzung die hohen Gebirgsrücken des festen Landes, an und auf welchen sich die übrigen späteren Gebirgsformationen gelagert haben. Man rechnet zu den Urgebirgsarten den Granit als die älteste, den Gneiß, Weisstein, Quarzfels, Glimmerschiefer, Porphyr, Syenit, Urtrapp, Topasfels, Urkalk, Urgips und Serpentin.

§. 6.

Die zweite Klasse sind die Uebergangsgebirge, welche sich zu der Zeit gebildet haben, als der Erdkörper nach seiner allgemeinen Wasserbedeckung nach und nach in den trockenen Zustand übergegangen ist. Diese Gebirge sind schon mehr von mechanischer Zusammensetzung, und es kommen auch schon einige Versteinerungen darinnen vor. Die Gattungen dieser Klasse sind: Grauwacke, Kieselschiefer, Uebergangskalk und Uebergangstrapp.

§. 7.

Von späterer Entstehung sind die Flötzgebirge. Man nimmt an, daß das Wasser, nachdem sich die Ur- und Uebergangsgebirge um einen Anziehungspunct niedergeschlagen hatten, abgenommen habe und ein Theil des festen Landes aus solchem herausgetreten sey. Nach dieser allgemeinen Wasserverminderung soll ein neues stürmisches Ansteigen der Gewässer entstanden seyn, welches die vorhandenen Gebirge zum Theil zertrümmert und aus solchen den rothen Sandstein gebildet habe, welcher gewöhnlich die unterste Lage der Flötzgebirge ausmacht. Nach dieser mehr mechanischen Bildung des Sandsteins sollen sich auch die übrigen Flötzgebirgsformationen aus der neuen Wasserbedeckung niedergeschlagen haben. Die Flötzgebirge bilden keine hohen fortlaufenden Gebirge, sondern nur bergiges und hügliches Land. Sie liegen Theils zwischen den Urgebirgen mulden- und kesselförmig, theils an solche mantelförmig angelagert. Die verschiedenen Flötzgebirgsarten liegen gewöhnlich gleichförmig auf einander. Die Flötzgebirge erstrecken

sich öfters Meilen weit. So dehnt sich das durch den Bergbau seit dem 12ten Jahrhundert berühmte Mansfelder Kupferflötz aus Westen nach Osten 5 bis 6 Meilen, und von Süden nach Norden auf 3 Meilen weit aus. Die Tiefe der Flötzgebirge ist im Verhältniß gegen ihre Verbreitung gering. Sie bestehen zum Theil aus zerstörten Urgebirgen, zum Theil enthalten sie Versteinerungen aus dem Thier- und Pflanzenreiche, auch brennbare Fossilien und liefern den Beweis, daß bey ihrer Entstehung schon organische Körper vorhanden waren. Die Gattungen der Flötzgebirge, von welchen ein großer Theil wieder aus mehreren Formationen und jede Formation aus einzelnen Arten besteht, sind 1) das Sandsteingebirg, 2) das Flötzkalkgebirg, 3) das Flötzgipsgebirg, 4) das Steinsalzgebirg, 5) das Steinkohlengebirg, 6) das Flötztrappgebirg, 7) das Kreidegebirg, 8) das Thoneisensteingebirg.

§. 8.

Die Flötzgebirge haben nach ihrer Entstehung wieder einen Umsturz erlitten, weil sich in solchen Risse vorfinden, welche durch alle Flötzschichten gehen, und an welchen einzelne Theile des Gebirgs niedergesunken sind. Diese Gebirgsrisse sind theils mit Fossilien anderer Art, theils mit Bruchstücken der Flötzgebirge ausgefüllt und diese ausfüllende Masse ist zu einem Ganzen verwachsen. Man nennt diese Spalten oder Risse, welche nichts anders als Gänge sind, wovon in der Folge gehandelt werden wird, Wechsel oder Flötzrücken, weil durch solche die anfängliche Lage der Flötzgebirgsschichten verrückt worden ist und daher an diesen Puncten abwechselt. *)

*) Die erste Tafel stellt ein Urgebirge vor A. A., zwischen welchem ein Flötzgebirge B. eingelagert ist. Das Flötzgebirge besteht aus mehrern in Schichten auf einander liegenden Flötzgebirgsarten, z. B. a) das rothe todte Liegende oder der rothe Sandstein, als Grundlage, b) bituminoser Märgelschiefer, c) Gips, d) Sandstein, e) Gips, f) ist der Flötzrücken, an welchem alle Schichten des Gebirgs niedergesunken sind, welches das vorstehende erläutern wird.

§. 9.

Die aufgeschwemmten Gebirge sind die letzten Wirkungen der Wasserfluthen, durch welche die bereits vorhandenen Ur- und andere Gebirge zerstört und die zerstörten Theile durch das Wasser in tiefer liegende Gegenden geführt worden sind. Dieses Aufschwemmen dauert einigermassen noch gegenwärtig fort, indem der Sand und anderes aufgelöstes Gebirg, wenn Flüsse und Bäche austreten, auf niedrig gelegene Erdstriche zusammen geführt wird und sich auf diese Weise allmählig Land anbaut. Für den Bergmann ist hauptsächlich das Seifengebirg bemerkbar, welches aus mechanisch zusammengeführten Massen von Bruchstücken älterer mit Erzen vermengter Gebirge besteht, womit hier und da Thäler und Gebirgsschluchten drey und mehr tausend Lachter lang und breit ausgefüllt sind. Auch kommen in den aufgeschwemmten Gebirgen Lager von Alaunerde, bituminosen Holze und Morasterze vor. Selbst der Flußsand ist hier und da für den Bergmann nicht unfruchtbar.

§. 10.

Die vulkanischen Gebirge sind die einzigen, welche durch das unterirdische Feuer hervorgebracht, oder verwandelt worden sind; sie machen den geringsten Theil aller Gebirge aus. Durch die Vulkane selbst sind die vulkanischen Auswürflinge und Gerölle, die verschiedenen Gattungen von Laven und Aschen entstanden; wogegen durch bloße Erdbrände, ohne vulkanische Heftigkeit die gebrannten Thone, Porzellainjaspisse ꝛc. erzeugt worden sind. Diese Gebirgsgattungen sind für den Bergmann überhaupt unfruchtbar und werden daher hier nur um der Vollständigkeit willen erwähnt.

§. 11.

Die meisten von allen diesen erwähnten Gebirgsarten liegen in ziemlich regelmäßigen Schichten auf einander, und man nennt sie daher geschichtete Gebirge. S. Tab. I. 1 u. 2.; andere hingegen sind säulen- und noch andere massenförmig gelagert. Das Schichtungsverhältniß ist an meh-

rern ganz von einander entfernten Gegenden das nämliche, und man hat hierauf hauptsächlich die Theorie von der Entstehung und dem verhältnißmäßigen Alter der Gebirge gegründet. Die Schichten sind nichts anders als einzelne Bodensätze, welche die Entstehung auf dem nassen Wege beweisen.

§. 12.

Die verschiedenen Gebirgsarten haben nicht einerley Bestandtheile; sie sind aber alle entweder aus gleichartigen, oder aus ganz verschiedenen Theilen, die man mit den Augen von einander unterscheiden kann, zusammen gesezt, und sie werden deswegen in einfache und gemengte getheilt. Die gemengten sind entweder durch ein Bindemittel zusammengekittet oder zusammenverwachsen. Endlich ist die Vermischuug entweder einfach oder mehrfach, zu gleichen oder ungleichen Theilen.

§. 13.

Die Gebirge enthalten nicht in allen ihren Theilen Erze oder solche Fossilien, *) welchen der Bergmann nachstrebt, sondern die Natur hat in ihnen besondere Räume und Behältnisse gebildet, welche die Mineralien in sich schließen. Diese Behältnisse sind nach ihrer Structur und Entstehung verschieden, und haben daher zu ihrer Unterscheidung auch verschiedene Benennungen, nämlich:

1) Gänge,
2) Stockwerke,
3) stehende Stöcke,
4) Lager,
5) Flötze,
6) liegende Stöcke,
7) Putzenwerke und
8) Bänke.

Man begreift alle diese unter dem Namen Lagerstätte der Fossilien.

*) Fossilien sind alle unorganische selbstständige leblose Körper, welche den festen Theil des Erdkörpers ausmachen und sich auf oder unter der Oberfläche der Erde befinden, kurz alles, was man in der Naturgeschichte unter dem Steinreiche begreift. Dieser Begriff scheint zwar zu umfassend zu seyn, weil man in der Oriktognosie nur die mechanisch einfachen Steine unter dem Worte Fossilien begreift, a) die zusammengesezten aber zu den Stufen oder Gebirgsarten rechnet. Allein in der Oriktognosie wird jedes Fossil an sich und von allen andern mechanischen Zusammensetzungen abstrahirt betrachtet; bey dem Bergbaue hingegen hat man es mit den Gebirgen im Ganzen zu thun; und da die Berggesetze den Bergbau im Allgemeinen betreffen, so müssen auch die gemengten Steinarten mit darunter begriffen werden.

§. 14.

Die vorzüglichste Art der Lagerstätte der Fossilien sind die Gänge. Sie sind plattenförmige besondere Lagerstätte, welche fast immer die Schichten des Gesteins durchschneiden und in so ferne eine von diesen abweichende Lage haben, auch mit einer von der Gebirgsart mehr oder weniger verschiedenen Masse angefüllt sind. Der Bergrath Werner hat über die Entstehung der Gänge die Theorie aufgestellt, daß die großen Gebirgsmassen, weil sie ursprünglich weniger fest waren, und in der Folge austrockneten, zersprungen seyen, oder daß sich auch einzelne Theile gesenkt und dadurch von der größern Masse abgelöst hätten. Dadurch seyen Risse und Spalten in den Gebirgen entstanden, welche mit einer nassen meistens chemischen Auflösung, mit welcher die Gegend, wo sich die Gangräume befanden, bedeckt war, von oben herein ausgefüllt worden seyen. b) Nach dieser Theorie kann man daher einen Gang, als einen in dem Gebirge entstandenen Riß, welcher in der Folge mit Gestein und Erzen ausgefüllt worden ist, definiren. *)

---

a) Swen Rinmann a. a. O. von Fossilien.

b) Neue Theorie von der Entstehung der Gänge mit Anwendung auf den Bergbau, besonders den Freybergischen von A. G. Werner. Freyberg 1791.

*) Werner nimmt an, daß auch die leeren Räume zu den stehenden Stöcken, Stock- und Putzenwerken in den Gebirgen schon vorhanden gewesen und gleichfalls erst später ausgefüllt worden seyen, und theilt daher die Lagerstätte der Fossilien im Gegensatze mit den Lagern, Flötzen, liegenden Stöcken und Bänken in solche, welche mit den Gebirgen, die sie einschließen, gleichzeitig, und in solche, welche später als die Gebirge entstanden sind, ein.

§. 15.

Betrachtet man die Form der Gänge, so sind solche flächenähnlich. Sie durchschneiden die Gebirgslager und Schichten und unterscheiden sich dadurch hauptsächlich von den Lagerstätten, die mit den Gebirgen zu gleicher Zeit entstanden sind, indem die Lager, Flötze, liegenden Stöcke und Bänke mit den darunter und darüber liegenden Schichten parallel fortlaufen. Sie erstrecken sich in die Länge und in die Tiefe, und haben eine verhältnißmäßige Stärke oder Mächtigkeit. Die Länge der Gänge ist verschieden, indem manche Stunden weit fortgehen, andere aber nur einen kurzen District durchschneiden. Eben so verschieden ist die Tiefe, in welche solche fortsetzen. Man hat auf Gängen über 300 Lachter tief abgebaut, andere hingegen hören nicht weit unter der Oberfläche auf. Die Mächtigkeit der Gänge erstreckt sich von einigen Zollen bis zu mehrern Lachtern. Der Burgstätter Gang auf dem Harze ist 20 bis 30 Lachter, der Spitäler Hauptgang in Schemnitz 14 Lachter und der Hauptgang in Quanaruta in Amerika 108 bis 240 Fuß stark; doch behaupten einige Gebirgskundige, daß diese mächtigen Massen aus mehrern an einander fortlaufenden Gängen bestehen. Die Stärke der Gänge nimmt bald ab und bald zu. Oft wird ein Gang an einer Stelle bis auf eine geringe Kluft zusammengedrückt und erhält in einer gewissen Entfernung seine Mächtigkeit wieder. Es giebt zwar noch schwächere dergleichen Risse von einigen Linien bis zu einigen Zollen; diese begreift man aber nicht mehr unter dem Namen der Gänge, ob sie gleich Gänge im Kleinen sind, sondern legt ihnen den Namen: Klüfte bey.

§. 16.

Der Bergmann nennt die Extension in die Länge das Streichen des Ganges. Die Tafel II. C. giebt davon eine Ansicht. Da aber die Gänge sich nach allen Weltgegenden zu erstrecken und man zur Fortsetzung des Grubenbaues sowohl, als auch überhaupt zur Bezeichnung der Individualität, die eigentliche Directionslinie wissen muß, so wird solche nach den Stunden des Bergcompasses *) bestimmt, bey welchem die Mittagslinie als diejenige, mit welcher der Gang einen Winkel macht, angenommen wird.

*) Der Compaß, dessen sich die Markscheider bey ihren Messungen bedienen, ist durch die Mittagslinie in zwey gleiche Hälften, jede Hälfte in 12 Theile oder Stunden und jede Stunde wieder in 8 Achtel getheilt. Man zählt auf solchen von Mitternacht nach Morgen und von Mittag nach Abend, und giebt die Stunde an, in welcher der Gang streicht, wenn man seine Direction bestimmen will. Das technische Verhalten ist dabey, daß man den Compaß mit der darauf bemerkten Mittagslinie gerade auf die Streichungslinie des Ganges sezt, so daß man Mitternacht vor sich hat. Die Magnetnadel giebt sodann die Stunde und das Achtel an, in welcher der Gang streicht; und wenn daher gesagt wird, ein Gang streiche z. B. Stunde 3, so weiß man genau, nach welcher Weltgegend er seine Richtung nimmt. Man benennt in Sachsen die Gänge, welche von Stunde 12 bis 3 streichen, stehende; die von Stunde 3 bis 6 Morgengänge; die von 6 bis 9 Spatgänge, und die, welche von 9 bis 12 streichen, flache Gänge. Die II. Tafel A. wird von dem Compasse einen anschaulichen Begriff geben.

§. 17.

Die Erstreckung der Gänge in die Tiefe nennt der Bergmann das Fallen, welches die 1ste Tafel Zahl 2. C. darstellt. Die Gänge machen bald einen größern, bald einen geringern Winkel mit der Horizontallinie, welcher durch den Quadranten, oder Gradbogen *) abgemessen wird. Nach dem Verhältnisse dieses Fallens werden die Gänge in seigere, donlägige, flache und schwebende abgetheilt. Inzwischen behalten die Gänge und auch an-

dere Lagerstätte nicht in einem fort eine und die nämliche Richtung im Streichen und im Fallen, sondern sie kommen manchesmal im Streichen aus ihrer Stunde, das ist sie weichen von der geraden Linie ab; Tab. II. 1. C. a. im Fallen hingegen verflächen sie sich, siehe Taf. I. C. a. oder sie richten sich auf, siehe Taf. I. C. b. das ist sie machen in mehrerer Tiefe einen größern oder kleinern Winkel mit dem Horizont, als sie vorher gemacht hatten. Oefters werden auch die Gänge durch andere durchsetzende oder durch Klüfte ganz aus ihrer vorherigen Richtung verworfen. S. Tab. II. 1. C. b. b.

*) Der Gradbogen ist ein halber Cirkel, welcher in zwey gleiche Theile, Quadranten, getheilt ist, deren jeder 90 Grade enthält. Soll das Fällen eines Ganges bestimmt werden, so wird der Gradbogen mit der Fällinie des Ganges parallel angehängt, worauf das daran befindliche Senkbley oder der Perpendikel den Grad anzeigt, in welchem der Gang sich gegen den Mittelpunkt der Erde zuneigt. Ist ein Gang zu Papier gebracht, so kann man den Grad seines Fällens eben so gut mit dem Transporteur bestimmen, S. Tab. II. B. indem dieser mit dem Gradbogen einerley Resultate liefert. Die Gänge, welche vom 75sten bis zum 90sten Grad fallen, heißen: seigere; die vom 75sten bis zum 45sten Grad fallenden: donlägige; die vom 45sten bis zum 15ten Grad sich neigenden: flache; und die vom 15ten bis zum 0 Grad ihre Richtung habenden: schwebende Gänge. a) Die älteren Markscheider haben die schwebenden Gänge von 0 bis 10, 12 auch 20 Graden bestimmt, auch haben sie die flachfallenden Gänge von 20 bis 50 und die donlägigen von 60 bis zu 80 Graden angenommen. b) Soll das Streichen und Fallen andrer Lagerstätte der Fossilien, oder die Schichtung der Gebirge angegeben werden, so geschieht es auf gleiche Weise nach dem Compaß und Gradbogen.

---

a) Von Oppel Anleitung zur Markscheidekunst. Dresden 1749. 2. Hauptst. §. 74. pag. 20.

b) Voigtel Geometria Subterran. pag. 9. §. 2. nr. 2 et 3. Siehe auch Herdwigs Bergbuch v. Donlege, Flötz und flach.

§. 18.

Die Gänge haben ihr Ausgehendes, das ist ihren Anfang auf der Oberfläche der Erde, welches aber nicht allenthalben sichtbar ist, weil es gewöhnlich von der Dammerde, öfters auch von aufgesetzten Gebirgsarten späterer Entstehung bedeckt wird. Uebrigens endigen sie ihr Streichen und Fallen damit, daß sie sich keilförmig zuspitzen, oder in kleinen Klüften aus einander gehen, oder auch durch andere Gänge und Gesteinklüfte ganz abgeschnitten werden. Siehe Taf. II. 1. C. c. d. und Taf. I. C. c.

§. 19.

Die Gänge kommen beinahe in den meisten Gebirgsarten vor und enthalten außer dem Gestein, mit welchem sie ausgefüllt sind, auch größtentheils Erze;*) es giebt aber auch mehrere, welche keine Erze führen. Das Gestein, aus welchem der Gang selbst besteht, ist der Regel nach von anderer Art, als das Gestein, in dem sich der Gang befindet. Das erstere Taf. II. 1. A. a. a. nennt man die Gangart, das letztere b. b. das Queergestein. Die Erze kommen in den Gängen theils in compacten Stücken, die mit dem Ganggesteine verwachsen sind, theils aber nur ganz fein eingesprengt vor, auch brechen auf einem Gange öfters mehrere Erzarten; es sind aber die Gänge nicht durchgehends mit Erzen ausgefüllt, sondern diese kommen nur hier und da in denselben vor. Mächtige Gänge sind oft arm an Erzen und manchesmal finden sich an Stellen, wo der Gang zusammengedrückt ist, die edelsten Anbrüche. Einer der reichsten Gänge in Europa ist der Hauptgang im Lead-Hiller Thale in Schottland, in welchem die reichhaltigsten Bleyerze öfters ganze Strecken weit, 4 bis 7 Schuhe stark ganz rein und derb vorkommen.

*) Erz nennt der Berg- und Hüttenmann im weiteren Sinne jede chemische Verbindung anderer Körper mit demjenigen, welcher der Gegenstand seiner Arbeit ist, z. B. Alaunerz, Vitriolerz. Im engern Sinne nennt man Erze blos die Verbindung

der Metalle mit andern Körpern. Man benennt die Erze mit Versetzung des Metalls, welches ihre Hauptbestandtheile macht, z. B. Gold-Silbererz. a)

§. 20.

Die Gänge stossen mit den beyden Seitenflächen an das Queergestein Taf. II. B a. a. a. und b. Sie haben hier eine Einfassung oder Schaale, wodurch sie von dem Hauptgebirge geschieden sind, und diese Schaale nennt man: das Saalband. Die Saalbänder sind entweder mit einem feinen Thone überzogen und geben daher ein ausgezeichnetes Unterscheidungszeichen des Ganges ab; oder sie sind bloß durch eine dünne Kluft oder Spalte von dem Nebengesteine abgesondert. Hier und da sind auch die Gänge mit dem Queergesteine so verwachsen, daß sich die Gränzlinie, wo der Gang aufhört und das Queergestein anfängt, nicht unterscheiden läßt.

Sobald ein Gang nicht ganz seiger oder in der Richtung des Perpendikels in die Tiefe fällt, so wird der Theil des Queergesteins oder Gebirgs, welches auf dem Gange liegt, Taf. II. 1. B. c. das Hangende, und der Theil, auf welchem der Gang gleichsam ruht oder aufliegt, d. d. das Liegende genannt.

§. 21.

Es kommen übrigens sowohl beym Streichen als beym Fallen der Gänge verschiedene Verhältnisse vor, welche mit eigenen technischen Ausdrücken belegt werden, und welche, weil in den Berggesetzen darauf Bezug genommeu wird, wohl gemerkt werden müssen. Die Gänge haben nämlich:

a) Die Eigenschaft, daß sie sich hier und da in verschiedene Arme theilen oder, wie der Bergmann sagt, zertrümmern. Siehe Taf. II. C. c. c. Diese Trümmer laufen entweder neben dem Hauptgang her und werden in diesem Falle Gefährten genannt, oder sie gehen auseinander und vereinigen sich wieder mit dem Hauptgange, oder die Trümmer hören ganz

a) Swen Rinmanns Bergwerkslexicon von Erz.

auf. Erstreckt sich ein Gang durch ein Thal, oder unter einem Fluße hindurch in ein gegenüberliegendes Gebirg, so heißt der Theil des Ganges, welcher jenseits des Flusses liegt, das Gegentrumm.

b) Wenn mehrere Gänge in einem Gebirge befindlich sind und sich einer dem andern nähert, so sagt man: ein Gang setze dem andern zu. Vereinigen sie sich nun mit einander und ziehen sich vereint mit einander fort, Taf. II. C. f. f. so sagt man: die Gänge schleppen oder schaaren sich.

c) Durchkreutzen sich die Gänge, sowohl im Streichen als auch im Fallen. Dieses geschieht entweder winkelkreutzweise, das ist im rechten Winkel, oder schaarkreutzweise, wenn sie im spitzen Winkel zusammentreffen. Siehe Taf. II. C. g. g. Tafel I. 2. d d. d. Man nennt dieses Durchkreutzen beym Streichen: durchsetzen, und bey dem Fallen: durchfallen. Die Stellen, wo sich Gänge schaaren und durchsetzen, sind für den Bergmann die wichtigsten, weil sich daselbst gewöhnlich die edelsten Erze finden. *)

*) Wem gefällt nicht, was der Dichter sagt: „Wahrhaftig das muß ein göttlicher Mann gewesen seyn, der dem Menschen zuerst die edle Kunst des Bergbaues gelehrt und in dem Schooße der Felsen dieses ernste Sinnbild des menschlichen Lebens verborgen hat. Hier ist der Gang mächtig und gebreich, aber arm; dort drückt ihn der Felsen in eine armselige Kluft zusammen, und gerade hier brechen die edelsten Geschicke ein. Andere Gänge verunedeln ihn, bis sich ein verwandter Gang freundlich mit ihm schaart und seinen Werth unendlich erhöht. Oft zerschlägt er sich vor dem Bergmann in tausend Trümmern: aber dieser läßt sich nicht schrecken; er verfolgt ruhig seinen Weg und sieht seinen Eifer belohnt, indem er ihn bald wieder in neuer Mächtigkeit und Höflichkeit ausrichtet. Oft lockt ihn ein betrügliches Trumm aus der wahren Richtung; aber er erkennet den falschen Weg und bricht mit Gewalt queerfeld ein, bis er den wahren erzführenden Gang wieder gefunden hat. Novalis.

§. 22.

Stockwerke sind große Stücke Gebirgs von ziemlich gleicher Länge, Breite und Tiefe, welche mit einer unzählichen Menge von kleinen Gangtrümmern durchzogen sind. Siehe Taf. I. Nr. 2. D. Diese Trümmer und Klüfte erstrecken sich nach allen Richtungen; und wenn solche erzführend sind, so ist auch gemeiniglich das Queergestein damit imprägnirt, so, daß das ganze Gestein, wie es ist, herausgearbeitet werden muß. Diese Lagerstätte haben ihre Benennung von der Art und Weise, wie sie abgebaut werden, indem man das Gestein Etagenweise in großen Weitungen gewinnt und sich in den Grubengebäuden gleichsam ein Stockwerk unter dem andern befindet. *) In den ältern Schriften wird das Stockwerk dahin definirt: Wenn das Erz über 7 Lachter in die Breite bricht und man daran kein Streichen in der Länge erkennen kann.

*) Die Alten haben auf den Stockwerken sehr große Weitungen ausgebrochen. Nach Zückerts Bergwerksverfassung des Oberharzes befindet sich in dem Rommelsberg eine dergleichen Höhle, die Kluft genannt, welche oben wie eine gewölbte Kirche ausgehauen und so hoch seyn soll, daß das größte Haus in ihr bequem stehen kann. Auch in dem Zinnstockwerke zu Altenberg in Sachsen ist eine dergleichen Weitung, deren Höhe auf 80 Lachter geschätzt wird. In einer Tiefe von 130 Lachtern, als so weit dieses Stockwerk abgebaut ist, befinden sich eilf Etagen untereinander. Das Gestein wird auf den Stockwerken größtentheils durch das Feuersetzen gewonnen, indem man Holzstöße aufschlichtet, solche anzündet, das Gestein damit mürbe brennt und es sodann herunter bricht. Charpentier sagt: a) Diese Arbeit gewährt dem Zuschauer einen prachtvollen Anblick, wenn man das Toben der Feuerflammen und das Krachen des sich losziehenden und herabstürzenden Gesteins in den unterirdischen Höhlen bemerkt. Die Bergleute müssen aber dabey einen beynahe unerträglichen Grad der Hitze ausstehen, weswegen sie auch, z. B. auf dem Rommelsberge, nackend und nur

a) Von Charpentier mineralogische Geographie der churfächs. Lande. Leipzig 1778.

nur mit einem ledernen Schurzfelle umgeben, arbeiten und ein hölzernes Schweißmesser führen, womit sie den Körper abschaben.

§. 23.

Von den Stockwerken sind die stehenden Stöcke unterschieden. Diese haben in so ferne Aehnlichkeit mit den Gängen, weil sie sich in die Länge und Tiefe erstrecken und eine gewiße Breite oder Mächtigkeit haben; sie unterscheiden sich aber von denselben dadurch, daß sie im Queerdurchschnitt (Siehe Taf. II. Nr. 2. E.) wie ein umgekehrter Kögel oder Keil gestaltet und am Tage sehr mächtig sind, in der Tiefe aber sich zuspitzen. Dergleichen stehende Stöcke sind am Tage 60 und mehr Lachter breit und erstrecken sich gegen 100 Lachter in die Tiefe und noch mehr in die Länge. Man nimmt an, daß diese große Oeffnungen durch Erdfälle oder andere gewaltsame Zerreissung der Gebirge durch das Wasser entstanden seyen, welche in der Folge eben so, wie die Gänge durch Niederschläge von oben herein ausgefüllt worden sind. Diese stehenden Stöcke kommen weit seltner als andere vor, und es ist zur Zeit nur ein Erzführender zu Facebaya in Siebenbürgen bekannt, welcher in einer sandigen Hauptmasse gediegenes Gold enthält, auf welchem auch Bergbau getrieben wird.

§. 24.

Die Lager sind gleichfalls flachenähnliche Lagerstätte, welche als einzelne Schichten in Ur- und Uebergangsgebirgen vorkommen, jedoch aus andern Fossilien bestehen, als das Gebirge, worinnen sie enthalten sind. Ihre Länge und Breite ist bey weitem größer als ihre Mächtigkeit, doch erreichen sie manchesmal eine Stärke so, daß sie ein ganzes Stück Gebirg einnehmen. Sie unterscheiden sich von den Gängen dadurch, daß sie nicht wie jene die Gesteinschichten durchschneiden, sondern mit den darüber und darunter befindlichen Gebirgsschichten gleichfort laufen und daher auch mit denselben ein gleiches Streichen und Fallen haben. S. Taf. I. Nr. 1. A. g. g.

Sie nähern sich in ihrem Fallen weit mehr der Föhligen, das ist, der horizontalen als der seigeren Richtung, und setzen in großen Räumen fort, nehmen aber in ihrer Mächtigkeit hier und da ab und zu, machen dabey, wie man sich ausdrückt, manchesmal einen Buckel oder eine Mulde, je nachdem sie sich oben oder unterhalb beugen. Man kann die Lager, nach ihrem Gehalte in Gestein und Erzlager abtheilen, z. B. Kalksteinlager, Zinn- Eisensteinlager.

§. 25.

Ganz ähnlich mit den Lagern sind die Flötze in der Form und Erstreckung; sie unterscheiden sich aber dadurch, daß sie in den Flötzgebirgen und nicht in den Ur- und Uebergangsgebirgen vorkommen, daß man auf den Flötzen Versteinerungen findet, auf den Lagern hingegen keine; daß den Flötzen gewisse Gattungen von Fossilien eigen sind, welche auf den Lagern nicht gefunden werden, z. B. Steinkohlen, Kupferschiefer, Gallmey, Steinsalz ꝛc. Von den Flötzgebirgen ist schon vorher die Rede gewesen. Ihr Eigenthümliches stellt sich dadurch her, daß mehrere Gebirgsarten schichtweise auf einander gelagert sind. Kommt nun in einem solchen Gebirge eine Schicht oder geschichtetes Lager vor, welches Fossilien enthält, die zum Bergregale gehören, so nennt man solche ein Flötz im eigentlichen Sinne, z. B. ein Steinkohlen, Kupferschiefer-Flötz. Die Flötze haben, wie die Lager, mit den darunter und darüber liegenden Gebirgsschichten gleiches Streichen und Fallen, erstrecken sich aber gewöhnlich noch weiter in die Länge und in die Breite als die Lager. Die Schicht des Flötzgebirges, welche auf einem Flötze, nämlich der Lagerstätte, aufliegt, nennt man nicht, wie bey den Gängen, das Hangende, sondern das Dach und die unter dem Flötze liegende Schicht nicht das Liegende, sondern die Sohle z. B. Taf. I. Nr. 1 B. ist b. eine Schicht bituminöser Mergel- oder Kupferschiefer und es ist daher c. das Dach und a. die Sohle. Diese Benennung findet auch bey den Lagern und liegenden Stöcken statt.

In den Flötzgebirgen wird nicht nur auf den Flötzen selbst, sondern auch auf den Gängen, die diese Gebirge durchsetzen §. 8. Bergbau getrieben. Der sauerste und unbequemste Bau kommt auf den Kupferschieferflötzen vor, welche nur eine Höhe von 16 bis 18 Zollen und festes Dach und Sohlgestein haben. In diesem Raume muß der Bergmann seine harte Arbeit auf zwei Fahrbretern liegend verrichten und die gewonnenen Schiefer kriechend bis zu dem Schachte ziehen, aus welchem sie zu Tage gefördert werden.

§. 26.

Die liegenden Stöcke haben mit den Lagern sehr vieles gemein und weichen von solchen bloß darinnen ab, daß sie weit mächtiger als jene sind, aber nicht so weit und so breit in das Gebirge fortsetzen. Sie liegen mit den Schichten des Gebirgs, in welchen sie vorkommen, parallel und es ist ihnen meistens das Steinsalz und das Kupfer eigen. Sie sind hier und da so mächtig, daß sie ganze Stücke Gebirg in dem Hauptgebirge, worinnen sie liegen, bilden. Kleinere dergleichen Stöcke nennt man Fälle. S. Taf. I. Nr. 1. A. h. h.

§. 27.

Putzenwerke bestehen aus großen Nestern und Nieren von Erzen, welche ohne alle Ordnung in den Gebirgen vorkommen und keine eigentliche Streichungslinie halten. Sie liegen oft in ziemlich gleicher Dimension von einander. Man nimmt an, daß diese Räume, in welchen sich die Erzputzen befinden, aneinander liegende Höhlen gewesen seyen, welche in der Folge ausgefüllt worden sind. Es kommt in ihnen hauptsächlich Bleyerz und Eisenstein vor. Sie sind gewöhnlich durch Klüfte mit einander verbunden, welche dem Bergmann den Weg zeigen, diese Putzen aufzusuchen.

§. 28.

Die Erze kommen auch in den Gebirgen hier und da in kleinen Nieren und Nestern, welche gleichzeitig

mit den Gebirgen, die sie einschließen, entstanden sind, vor, welche, wenn mehrere in einem nicht großen Raume liegen, gleichfalls durch den Bergbau gewonnen werden.

§. 29.

Bänke sind Lager oder Schichten in aufgeschwemmten Gebirgen. Es ist schon vorher bemerkt worden, daß die Seifengebirge unter solchen den ersten Platz einnehmen. Ein District, welcher zum Heraussuchen und Aufbereiten des darinnen befindlichen Erzes verliehen wird, heißt ein Seifenwerk.*)

*) Die Arbeit auf den Seifenwerken ist folgende: Man zieht nach der Länge des Gebirgs einen Graben und leitet in solchen aus einem nahe gelegenen Bach oder Fluß das Wasser 4 bis 9 Kubikzoll stark ab. Ohngefähr 12 Fuß weit von diesem Graben macht man einen zweiten, zwei Fuß weit und so tief als das Seifengebirg ist. Nun leitet man das Wasser aus dem ersten Graben in den zweyten durch ein Gerinn, so daß dadurch die Gebirgstücke in den zweyten Graben geflößt werden. Unten her stehen die Seifner, welche die Steine und Wacken herauswerken und die Gebirgstücke mit einer Gabel beständig aufheben, so daß sich die Erzgräupchen zu Boden setzen und der Sand weggeflößt wird. Dieses Gerinn wird von Zeit zu Zeit weiter abwärts gerückt, und wenn der zweyte Graben nach und nach ganz voll geseifet ist, so wird es herausgehoben und auf dem Lauterhobel rein gewaschen, die herausgehobenen Geschiebe aber werden gepocht. Ist nun das Erz nach der ganzen Länge der Gräben ausgeschieden, so macht man einige Fuß von den alten wieder neue Wassergräben und seift auf diese Art ein ganzes Seifengebirg nach und nach aus.

§. 30.

Die Lagerstätte der Fossilien sind die Gegenstände des Bergbaues. Unter Bergbau im Allgemeinen versteht man alle Arbeiten und Verrichtungen, welche zur Gewinnung und weiteren Zubereitung der Erze und anderer Fossilien erforderlich sind. Es gehört daher nicht nur das

Aufsuchen und Auffinden der Lagerstätte, die Veranstaltung des Grubenbaues, die Aufbereitung der Erze, sondern auch die reine Darstellung derselben als brauchbarer Producte oder das Hüttenwesen dazu.

§. 31.

Wenn auch der Bergbau eigentlich unter der Erde getrieben wird, so erfordert er doch auch Raum und Platz über Tag.*) Denn sobald eine Lagerstätte von nutzbaren Fossilien entdeckt worden ist, so muß dem Unternehmer ein District angewiesen werden, auf welchem er seinen Bergbau anfangen und fortsetzen kann. Bey dem Betriebe desselben arbeitet man entweder in seigerer oder in schiefer Richtung, nach dem Fallen der Lagerstätte in die Tiefe, oder man gräbt aus einem Thale in söhliger (horizontaler) Linie in das Gebirge hinein und verschafft sich dadurch Eingänge. Auf der Lagerstätte selbst haut man die Erze, wo sie sich finden, entweder in einzelnen Strecken über oder unter sich, oder neben einander heraus; oder man gewinnt solche in großen Weitungen.

Bey diesen Arbeiten muß man sowohl die Erze als auch das Gestein, das in der Grube nicht unterzubringen ist, heraus auf die Oberfläche der Erde schaffen. Zur Sicherheit der arbeitenden Bergleute ist es nöthig, daß die Schichte, Stollen und Strecken, in so ferne sie nicht im festen Gesteine stehen, ausgemauert oder mit Holz ausgezimmert werden. Es sind ferner unterirdische Baue**) und nach Beschaffenheit der Umstände Maschinen zur Beyführung frischer Luft, ohne welche die Bergleute in der Tiefe nicht arbeiten können und zur Wegschaffung der Grubenwasser erforderlich. Sind die Erze aus der Grube herausgeschafft, so müssen sie auf mancherley Art aufbereitet oder zum Schmelzen geschickt gemacht werden, und endlich werden solche auf die Schmelzhütten gebracht, wo man sie zu Metallen umschafft und in den Hütten und Hammerwerken zum weiteren Gebrauch geschickt macht.

Alle diese Arbeiten werden von Personen verrichtet, welche man Berg- und Hüttenleute nennt, und es muß übri-

gens der Bergbau so betrieben werden, daß der Vortheil des Allgemeinen dadurch befördert wird.

*) Tag. Der Bergmann bezeichnet im Gegensatze mit den unterirdischen Räumen, wo ewige Nacht herrscht, alles, was sich auf der Oberfläche des Erdbodens befindet und vom Tageslichte erleuchtet wird, mit dem Worte: Tag. Am oder über Tage heißt daher soviel, als auf der Erde, es mag im Freyen, oder innerhalb eines Gebäudes seyn. Taggebäude ist jedes auf der Oberfläche des Erdbodens befindliche Gebäude; Zu Tag fördern heißt Erze aus der Grube ziehen.

**) Baue. Es sind hierbey einige bergmännische Ausdrücke zu erklären, welche in der Folge öfters vorkommen werden, nämlich Bau, Abbau, Gebäude. Alle diese Worte haben in der Bergsprache ganz andere Bedeutungen als im gemeinen Leben. Bauen heißt so viel als das Gebirge durchhöhlen; es wird solches sowohl von den Bergleuten, als auch von den Bergwerkseigenthümern gebraucht. Von erstern, wenn sie ihre Arbeit unter der Erde verrichten, z. B. sie bauen in den Tiefsten; von letztern hingegen, wenn sie auf ihre Kosten einen Grubenbau unternehmen oder Antheil daran haben. Z. B. die Gewerkschaft baut auf Silber, oder eine Person baut zehn Kuxe von einer Grube. a) Alle Räume nun, welche durch das Aushauen des Gesteins zum Behufe bergmännischer Zwecke unter der Erde entstanden sind, nennt man Grubenbaue, Abbaue, und die einzelnen Baue eines Ganzen im Zusammenhange ein Gebäude. Diese Grubenbaue oder Abbaue werden nach ihrem Zwecke in Versuchbaue, Erzbaue und Hülfsbaue eingetheilt. Versuchbaue sind diejenigen, welche bloß deßwegen veranstaltet werden, um neue Lagerstätte von Fossilien zu entdecken, oder bereits entdeckte zu untersuchen. Erzbaue sind solche, welche zur Gewinnung der Erze angelegt werden und durch welche eigentlich der Zweck des Bergbaues erfüllt wird; und endlich Hülfsbaue, durch welche zwar der eigentliche Zweck des Bergbaues, nämlich die Gewinnung des Erzes nicht erreicht wird, ohne welche aber solcher nicht erlangt werden

a) Swen Rinmann a. a. O. von Bauen.

kann. Zu den Grubenbauen gehören die Schächte, Stollen, Strecken, Uebersichbrechen, Firsten-Strassen-Queerbaue, Pfeilerbaue, Stockwerksbaue, Steinbruchsbaue, von welchen gehörigen Orts, in so ferne es zu Erläuterung des Bergrechts erforderlich ist, das Nöthige gesagt werden wird.

§. 32.

Aus diesem kurzen Umrisse wird sich ergeben, daß zum Bergbau im Allgemeinen, nämlich zum Grubenbau, zur Aufbereitung der Erze zu den Hüttenwerken Taggebäude, Wasserleitungen, Gehsteige und Fuhrwege angelegt werden müssen.

Zu den Gebäuden, welche bey dem Grubenbaue vorkommen, gehören

a) die Kauen: von Brettern aufgeführte Hütten, welche über die Schächte gebaut werden, damit die Bergleute, die das Erz und Gestein aus der Grube ziehen, vom Regen und Wetter gesichert sind. Es giebt auch Zimmerkauen, in welchen die Bergzimmerleute arbeiten und das zum Bergbau erforderliche Zimmerholz aufbewahrt wird.

b) Hut- und Zechenhäuser: Gebäude, in welchen sich die Bergleute, wenn sie an ihre Arbeit gehen, versammeln, ihr Gebet verrichten und worinnen die Steiger ihr Gezähe und Geräthschaften haben, auch Erze aufbewahrt werden.

c) Bergschmieden: gewöhnliche Schmiedewerkstätte, welche zu einem oder mehreren Grubengebäuden gehören und in denen das zur Gewinnung der Erze erforderliche Werkzeug, welches man Gezähe nennt, so wie auch das Eisenwerk zu den Förderungsgeräthschaften für einen gewissen Lohn gefertigt werden.

d) Die zum Fördern der Berge und Erze gehörigen Maschinen. Fördern heißt überhaupt die in der Grube gewonnenen Fossilien von dem Platze, wo sie loßgehauen worden sind, bis an den Ort ihrer Bestimmung außerhalb der Grube bringen. Bey nicht be-

trächtlichen Grubengebäuden geschieht die Förderung durch den Haspel, dessen Zusammensetzung in der Folge noch beschrieben werden wird; bey Gruben hingegen, welche sich sehr in die Tiefe erstrecken und worinnen viele Personen arbeiten, werden eigene Maschinen zum Herausziehen der Erze und Berge aus den Schächten erbaut, die unter dem Namen: Göpel oder Treibwerke vorkommen. Es giebt deren drey verschiedene Gattungen, nämlich Handgöpel, Pferdegöpel und Wassergöpel. Die ersten werden bloß von Menschen dirigirt und sind mehr Arten von verbesserten Haspeln; die zweyten werden durch Pferde und endlich die dritten durch das Wasser in Bewegung gesezt. Durch dergleichen Maschinen können beträchtliche Lasten von Gestein aus sehr tiefen Schächten mit mäßigem Kostenaufwande gezogen werden. Diese Göpel werden an und über die Schächte erbaut; bey den Wassergöpeln kommt aber auch das Kehrrad, wodurch die Maschine in Bewegung gesetzt wird, nach der Beschaffenheit des Locals und des Wassergefälles unter die Erde, oder in einiger Entfernung von dem Schachte zu stehen und wird durch Feldgestänge mit dem Korbe, auf welchen sich das Seil auf- und abwindet, in Verbindung gesezt.

e) Gehören hieher auch die Wasserhaltungs- und Wettermaschinen, in so ferne sie nicht unter der Erde, sondern über Tag erbaut werden, wovon aber, um des Zusammenhanges willen, an einem andern Orte die Rede seyn wird.

§. 33.

Die Erze brechen, wie §. 19 angeführt worden ist, auf den Gängen und übrigen Lagerstätten nicht rein, sondern sie sind in das ungehaltige Gestein verwachsen und oft nur so fein eingesprengt, daß sie durch das bloße Zerschlagen mit dem Hammer nicht von einander abgesondert werden können; auch brechen auf einem Gange öfters

mehrerley Erze zusammen. Um nun die Erze zum Schmelzen vorzubereiten, so müssen solche, soviel als es möglich ist, von allem Unrathe gereinigt und jede Gattung für sich selbst hergestellt werden. Dieses geschieht durch das Zerschlagen mit dem Hammer, durch das Zerstossen und das Waschen. Alle diese, besonders bey edlen Erzarten sehr zusammengesezten Arbeiten begreift man unter dem Ausdrucke: das Aufbereiten der Erze. Zur Ausscheidung mit der Hand gehören einerley Manipulationen, die unter den Namen Ausschlagen, Klauben und Scheiden vorkommen. Das Zerstossen der Erze geschieht in den Pochwerken.

Pochwerke sind Maschinen, welche aus der Welle mit den darinnen befestigten Heblingen, und den Pochstempeln bestehen. Die Welle wird durch ein daran befestigtes ober- oder unterschlägiges Wasserrad herumgetrieben und die davor stehenden Stempel, in welchen die Pocheisen befindlich sind, aufgehoben, und das in die Pochtröge gestürzte Gestein durch das Niederfallen der Stempel zerkleinert. Es giebt nasse und trockene Pochwerke, je nachdem die Erze in solchen mit Wasser oder trocken gepocht werden.

Das Waschen geschieht auf den Waschherden, welche gewöhnlich in den Pochwerken mit angebracht sind. Es giebt deren verschiedene Gattungen. In den neueren Zeiten sind besonders in Sachsen die Stoßherde empor gekommen, welche im Ganzen genommen eigentliche Waschherde sind; aber durch ein Wasserrad in Bewegung gesetzt werden, wodurch das, was durch das Herumrühren des gestossenen Erzes auf den Herden geschieht, bewirkt wird.

Zu dem Aufbereiten mit Wasser gehört auch das Siebsetzen, wo das Erz in Sieben von Drath von dem unhaltigen Gesteine gereinigt wird.

§. 34.

Die Hüttenwerke sind die Werkstätte, in welchen die Erze geschmolzen und in Metalle umgewandelt,

andre Fossilien hingegen als brauchbare Producte dargestellt werden. Da jedes Metall auf seine besondere Weise behandelt und geschmolzen werden muß, so ist es einleuchtend, daß es so vielerley Hüttenwerke, als Metalle und andere Bergwerksproducte sind, giebt. Man hat daher Silber = Kupferhütten, Hoheöfen zum Eisensteinschmelzen, Alaun = Vitriol = Schwefelhütten, Blaufarbenwerke und dergleichen. [a]) Zu den Hüttenwerken gehören auch die Hammerwerke. Als Vorbereitung zum Schmelzen edler Erze gehört auch das Amalgamiren oder Verquicken, wodurch die in den gepochten und gewaschenen Erzen oder Schlichen enthaltenen feinsten Theilchen der edlen Metalle mit Queckſilber aufgelöst und ausgezogen und hierauf zu gut gemacht werden können. [b])

§. 35.

Zum Bergbau und den dazu gehörigen Maschinen, die bisher zum Theil benannt worden sind, ist das Wasser unentbehrlich. Da die Schächte und Pochwerke öfters nicht in Gegenden befindlich sind, wo eine hinreichende Quantität Wassers zu haben ist: so muß solches durch Gräben und Rösche beygeführt werden, wozu viel Terrain erfordert wird. In Gegenden, wo Wassermangel und doch ein weitläuftiger Bergbau im Umtriebe ist, werden daher große Teiche und Wasserbehälter angelegt, in welchen sich sowohl das Regenwasser als auch das Wasser aus Quellen und kleinen Bächen sammelt. Aus diesen Teichen werden die Bergwerksmaschinen verhältnißmäßig mit Wasser versehen. [c])

---

a) Schlüters Unterricht von Hüttenwerken.

b) Von Born über das Anquicken der Gold- und Silberhaltigen Erze, Rohsteine, Schwarzkupfer ꝛc. Wien 1786.

c) Eine Beschreibung der Anlage und des gegenwärtigen Wasserzustandes des Oberburgstätter Zeugs am Harze findet man in dem 1sten Theile der Bergbaukunde. S. 187.

§. 36.

Durch den Bergbau werden nützliche Fossilien gewonnen. Man theilt die Fossilien nach den neueren Mineralsystemen in erdige, salzige, brennliche und metallische ein; zum Verständniß der Berggesetze ist es aber erforderlich, auf die älteren Systeme der Naturgeschichte zurückzugehen, nach welchen das Mineralreich in Erden, Steine Salze, Erdharze, Halbmetalle und Metalle eingetheilt wird.

Zur Klasse der Erden gehören die Fossilien, welche von zerreiblicher Consistenz sind, z. B. die Porzellain-Ton-Farben-Kalkerden. Die Steine theilen sich in die Edelsteine oder diejenigen, die eine ungewöhnliche Klarheit, einen seltenen Glanz, eine hohe Farbe und eine vorzügliche Härte besitzen; und in die gemeinen Steine z. B. Kalk-Sandstein. Zu den Salzen wird außer den Salzquellen und Steinsalz auch der Salpeter, Vitriol und Alaun gerechnet. Die Erdharze werden auch Inflammabilien genannt; dazu gehört der Schwefel, Reißbley, Erdpech, Stein- und Braunkohle. Die Halbmetalle sind die spröden Metalle, welche sich durch den Hammer nicht leicht ausdehnen lassen; z. B. Queckſilber, Antimonium, Kobalt, Nickel, Braunstein, Wolfram, Zink, Wißmuth, Arsenik. Die Metalle sind endlich diejenigen, welche im Feuer schmelzen nnd mit dem Hammer geschlagen und ausgedehnt werden können, wozu bekanntlich das Gold, Silber, Zinn, Bley, Kupfer und Eisen gehören. Die neueren Mineralogen begreifen beyde lezte Classen überhaupt unter den Metallen; es hat sich auch die Anzahl derselben durch die neueren Untersuchungen beträchtlich vermehrt. Weil aber diese neuentdeckten noch keinen ausgebreiteten Nutzen haben und in den Berggesetzen nichts davon vorkommt, so wird derselben hier nicht erwähnt. Die Metalle werden auch, nach ihrem angenommenen Werth in die edlen und unedlen eingetheilt. Zu den erstern gehört das Gold und das Silber; zu den leztern hingegen die übrigen.

trächtlichen Grubengebäuden geschieht die Förderung durch den Haspel, dessen Zusammensetzung in der Folge noch beschrieben werden wird; bey Gruben hingegen, welche sich sehr in die Tiefe erstrecken und worinnen viele Personen arbeiten, werden eigene Maschinen zum Herausziehen der Erze und Berge aus den Schächten erbaut, die unter dem Namen: Göpel oder Treibwerke vorkommen. Es giebt deren drey verschiedene Gattungen, nämlich Handgöpel, Pferdegöpel und Wassergöpel. Die ersten werden bloß von Menschen dirigirt und sind mehr Arten von verbesserten Haspeln; die zweyten werden durch Pferde und endlich die dritten durch das Wasser in Bewegung gesezt. Durch dergleichen Maschinen können beträchtliche Lasten von Gestein aus sehr tiefen Schächten mit mäßigem Kostenaufwande gezogen werden. Diese Göpel werden an und über die Schächte erbaut; bey den Wassergöpeln kommt aber auch das Kehrrad, wodurch die Maschine in Bewegung gesetzt wird, nach der Beschaffenheit des Locals und des Wassergefälles unter die Erde, oder in einiger Entfernung von dem Schachte zu stehen und wird durch Feldgestänge mit dem Korbe, auf welchen sich das Seil auf- und abwindet, in Verbindung gesezt.

e) Gehören hieher auch die Wasserhaltungs- und Wettermaschinen, in so ferne sie nicht unter der Erde, sondern über Tag erbaut werden, wovon aber, um des Zusammenhanges willen, an einem andern Orte die Rede seyn wird.

§. 33.

Die Erze brechen, wie §. 19 angeführt worden ist, auf den Gängen und übrigen Lagerstätten nicht rein, sondern sie sind in das ungehaltige Gestein verwachsen und oft nur so fein eingesprengt, daß sie durch das bloße Zerschlagen mit dem Hammer nicht von einander abgesondert werden können; auch brechen auf einem Gange öfters

mehrerley Erze zusammen. Um nun die Erze zum Schmelzen vorzubereiten, so müssen solche, soviel als es möglich ist, von allem Unrathe gereinigt und jede Gattung für sich selbst hergestellt werden. Dieses geschieht durch das Zerschlagen mit dem Hammer, durch das Zerstossen und das Waschen. Alle diese, besonders bey edlen Erzarten sehr zusammengesezten Arbeiten begreift man unter dem Ausdrucke: das Aufbereiten der Erze. Zur Ausscheidung mit der Hand gehören einerley Manipulationen, die unter den Namen Ausschlagen, Klauben und Scheiden vorkommen. Das Zerstossen der Erze geschieht in den Pochwerken.

Pochwerke sind Maschinen, welche aus der Welle mit den darinnen befestigten Heblingen, und den Pochstempeln bestehen. Die Welle wird durch ein daran befestigtes ober- oder unterschlägiges Wasserrad herumgetrieben und die davor stehenden Stempel, in welchen die Pocheisen befindlich sind, aufgehoben, und das in die Pochtröge gestürzte Gestein durch das Niederfallen der Stempel zerkleinert. Es giebt nasse und trockene Pochwerke, je nachdem die Erze in solchen mit Wasser oder trocken gepocht werden.

Das Waschen geschieht auf den Waschherden, welche gewöhnlich in den Pochwerken mit angebracht sind. Es giebt deren verschiedene Gattungen. In den neueren Zeiten sind besonders in Sachsen die Stoßherde empor gekommen, welche im Ganzen genommen eigentliche Waschherde sind; aber durch ein Wasserrad in Bewegung gesetzt werden, wodurch das, was durch das Herumrühren des gestossenen Erzes auf den Herden geschieht, bewirkt wird.

Zu dem Aufbereiten mit Wasser gehört auch das Siebsetzen, wo das Erz in Sieben von Drath von dem unhaltigen Gesteine gereinigt wird.

§. 34.

Die Hüttenwerke sind die Werkstätte, in welchen die Erze geschmolzen und in Metalle umgewandelt,

§. 37.

Der gesammte Bergbau oder alles, was durch denselben veranstaltet und vorgerichtet worden ist, benennt man mit dem allgemeinen Namen: das Bergwerk. Es wird zwar dieses Wort manchesmal auch in specieller Bedeutung für eine einzelne Grube gebraucht, z. B. ein Silbergwerk; diese einzelnen Gruben benennt man aber richtiger mit den Worten: Berggebäude, Zeche, Grubengebäude, wovon in der Folge gehandelt werden wird.

Erstes Kapitel.

Von dem Bergwerksrechte im Allgemeinen.

§. 38.

Das Bergrecht ist der Inbegriff der Gesetze, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten bey dem Bergbau bestimmt werden.

§. 39.

In den ältesten Zeiten gehörten die in der Erde verborgenen Metalle und andere Fossilien den Grundeigenthümern zu, und es waren daher auch keine besonderen Gesetze, das Bergwerk betreffend, nothwendig. Diesen natürlichen Grundsatz befolgten auch die Römer; und man sucht daher in dem alten römischen Rechte vergebens eigentliche Bergwerksgesetze auf. Erst in den folgenden Zeiten, nachdem der Bergbau, wegen seines Nutzens für das allgemeine Beste des Landes, zu den Regalien gezogen und die Einrichtung getroffen wurde, daß derselbe nur unter öffentlicher Autorität betrieben werden durfte, entstanden Verhältnisse, welche besondere Gesetze und Gebräuche nothwendig machten.

§. 40.

Der Bergbau wurde in den ältesten Zeiten sehr einfach und ohne Kunst betrieben, indem man gewöhnlich nur die Erze aus den Gebirgen grub, welche nahe unter der Oberfläche befindlich waren und ohne große Gefahr herausgeholt werden konnten. Diese Arbeiten gelangten aber nach und nach zu mehr Vollkommenheit, weil man die Lehren der Baukunst, der Mechanik und Physik auf den Bergbau anwandte. Einiger Maßen war auch die ältere Berg-

werksverfassung daran Schuld, daß man keine beträchlichern Baue unternehmen konnte, weil das Grubenfeld, das den Fundgräbern überlassen wurde, zu beschränkt war. a)

§. 41.

So wie sich nun der Bergbau nach und nach mehr ausbreitete und mehrere Privatpersonen daran Antheil nahmen, so mußten sich auch Fälle ereignen, bey welchen es auf die Frage, was Rechtens sey, ankam. Diese Fragen wurden nach dem Eigenthümlichen des Bergwerks von Leuten, die sich auf das Erz- und das Bergwerk verstanden, entschieden. Die Entscheidung in einem Falle gab die Norm zur Entscheidung ähnlicher Fälle, und so entstanden Bergwerksobservanzen und Gebräuche, die unter landesherrlicher Genehmigung statt der Gesetze dienten, und erst in der Folge der Zeit gesammelt und als geschriebene Gesetze promulgirt wurden.

§. 42.

Auf die Weise sind die Gesetze der Böhmischen Berg- und Gränzstadt Iglau entstanden, welche die Bürger und ältesten Bergleute zusammengeschrieben und besiegelt haben, und welche von dem König in Böhmen und Markgrafen in Mähren Wenzel, und dem Markgrafen Przenislaus in Mähren zwischen den Jahren 1248 und 1253 bestätigt worden sind. b)

Einen weiteren Beweis hiervon giebt der Bergbrief, den der Bergrichter Leonhard Ecklzhaim zu Schlädming, einer damaligen Bergstadt in Steier, mit Genehmigung seiner Landesfürstin Elisabetha, gebornen Gräfin von Tyrol, Wittwe Kayfers Albrecht des ersten, im Jahre 1308 abgefaßt hat. Denn lange vorher war schon der baiersche Bergbau nach Gewohnheitsrechten betrieben worden. c) Auch gehören dahin die Sächsischen Gewohnheitsrechte, welche

a) Klotzsch vom Gegenbuch §. 5.

b) Wagner Corpus juris metall. S. XI.

c) Lori Sammlung des baierischen Bergrechts S. 4.

in dem Bergbuche des Raths zu Freyberg verfaßt waren, und auf welche von dem Landesherrn im Jahre 1478 ausdrücklich Rücksicht genommen wurde. [a])

§. 43.

Die ältesten Urkunden, das Bergwerk betreffend, enthalten größten Theils staatsrechtliche Verhältnisse. Dahin gehört: der Stiftungsbrief Markgrafs Otto des Reichen zu Meißen über das Kloster Altenzelle vom 2ten August 1185, worinnen sich der gedachte Fürst das Bergregal reservirte. [b]) Vom gleichen Alter ist ein Trientisches Berggesetz: Carta Ficti et racionis Episcopi ab illis qui utuntur Arzenteriam, welches einen Bergvertrag zwischen dem Bischof Albrecht und den dasigen Gewerken enthält, vom Jahre 1185 [c]) In dem Archive des Raths zu Goslar befindet sich auch die Handschrift eines Bergrechts, unter dem Titel: Dyt syn det Barghes Rechte, in welcher am Ende das Jahr 1136 vermerkt ist; man bezweifelt aber aus erheblichen Gründen dieses angegebene Alter. [d])

§. 44.

Das Iglauer Bergrecht gab die Veranlassung, daß in Sachsen und in mehrern deutschen Ländern, wo Bergbau im Umtriebe war, Berggesetze abgefaßt wurden, und man sah die Iglauer Berggesetze gleichsam als die Quelle des Bergrechts an. So schickte z. B. der Burggraf Friedrich von Nürnberg seinen Hofmeister Konrad den Schützen nach Kuttenberg, um für seinen Bergmeister Hans von Wattsmannsdorf die Iglauer Bergrechte und die Kuttenberger Bergordnung zu hohlen und verwies solchen darauf in seiner Bestätigung. [e]) Das Iglauer Bergrecht enthält hauptsächlich die Rechte der Such- und Erbstollen, der Neufänger, das Schmidtamt, das Winkelmaasrecht, das

---

a) Klotzsch Ursprung der Bergwerke in Sachsen, Anhang Nr. II. u. III.
b) Derselbe Nr. 10. S. 303. c) Wagner a. a. O. S. 15.
d) Derselbe a. a. O. S. 30. e) Wagner a. a. O. S. 20.

Recht der Verleihung, das Erzverbieten, den Verlust der Bergtheile, die Bergfreyheit. [a])

In Baiern diente bey den folgenden Gesetzgebungen, nämlich bey der Bergordnung Herzogs Ludwig des Reichen für die Bergwerke zu Rattenberg vom Jahre 1463 der Eklzheimische Bergbrief zur Grundlage; [b]) so wie solcher auch anfänglich in Tyrol als Gesetz angenommen und in das älteste Schwatzerische Berggesetzbuch aufgenommen wurde. [c])

Man kann dabey annehmen, daß die Bergwerks-Gewohnheiten, so wie sich der Bergbau von dem zehnten Jahrhunderte an, nach und nach in mehreren Ländern ausbreitete, durch die Bergleute, die diesem nachzogen, verbreitet worden sind.

§. 45.

Der Bergbau ist ein Gegenstand der Finanzverwaltung, indem dem Staate daran liegt, alle Vortheile, welche ein Land von dem Bergwerk ziehen kann, möglichst zu benützen. Es müssen daher auf der einen Seite alle Mittel, welche zur Aufnahme desselben erforderlich sind, aufgesucht, auf der andern Seite aber alle, den Bergbau, oder den dabey interessirten Personen drohende Uebel abgewendet werden. Es giebt daher auch Bergcommerzial- Bergpolizeygesetze, z. B. wegen Aus- und Einfuhr der Bergwerksproducte, Taxordnungen der auf den Hüttenwerken verfertigten Waaren, Verordnungen, welche den Wohlstand des Bergvolks, die Aufrechthaltung der gehörigen Ordnung in Kleidungen und dergleichen betreffen. [d]) Alle diese Gesetze gehören nicht zu dem Bergwerksrechte im eigentlichen Sinne, wenn sie auch in den Bergordnungen mit vorkommen, weil sich

---

a) Das Iglauer Bergrecht ist abgedruckt in dem bergmännischen Journale II. Jahrgang 1789 6. Stück. M. s. a. Wagner a. a. O. S. II.

b) Lori a. a. O. S. 57.

c) Wagner a. a. O. S. 15.

d) Friedrich August Cartheusers Bergpolizeiwissenschaft. Giesen 1776. Delius Grundsätze der Bergkameralwissenschaft, in seiner Bergbaukunde.

sich das Bergrecht nur auf das Mein und Dein, oder auf die Zwangsrechte und Verbindlichkeiten erstreckt.

§ 46.

Der Gegenstand der Berggesetze ist der Bergbau in seinem ganzen Umfange; und es gehören zu solchem nicht nur die zum Bergbaue erforderlichen und überhaupt dabey interessirten Personen, sondern auch die dazu über Tag und unter der Erde befindlichen Plätze und Räume, die zur Fortsetzung desselben unumgänglich nothwendigen Hülfsmittel, überhaupt alle daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 47.

Die Berggesetze betreffen entweder den Bergbau im Ganzen, oder nur einzelne Gegenstände desselben; sie sind entweder für einzelne Bergreviere, oder für Provinzen eines Landes, oder für ein ganzes Reich gegeben; sie sind endlich entweder Landes- oder subsidiarische Gesetze. Nach diesen Bestimmungen ist die Anwendbarkeit derselben zu beurtheilen.

§. 48.

Zu den Gesetzen, welche den Bergbau überhaupt betreffen, gehören die Bergordnungen, weil solche der Regel nach alle rechtliche Verhältnisse, welche bey dem Bergbau vorkommen, bestimmen; zu den speciellen hingegen diejenigen Verordnungen, die entweder einzelne Metalle und andere Fossilien, oder einzelne Gegenstände betreffen, z. B. Patente, wegen des Freyschürfens; Zinn- Eisenhütten- Wald- Kohlenordnungen, Hammerfreyheiten, Gesellschaftsbriefe; überhaupt alle Edikte, Deklarationen und Resolutionen in Bergsachen, wodurch einzelne, in den Bergordnungen enthaltene Vorschriften erklärt, erweitert und eingeschränkt, oder auch ganz neue Bestimmungen gemacht werden. So liefern auch die Sammlungen von Berggesetzen Beyspiele genug, daß einzelne Bergwerksdistrikte besondere Gesetze erhalten haben. Dahin gehören die Bergordnung für den Erzberg bey Amberg vom Jahre 1465; die Bley-

bergwerksordnung auf dem Bergwerke zu Parkstein und Weyden vom Jahre 1619, und andere mehr.

§. 49.

Die Bergordnungen sind verhältnißmässig Provincial- oder Landesgesetze, je nachdem sie für eine einzelne Provinz, oder für ein ganzes Reich gegeben worden sind. So sind z. B. die revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, das Fürstenthum Moeurs, und die Grafschaft Mark vom 29sten April 1766; die revidirte Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glaz vom 5ten Juni 1769, und die revidirte Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, vom 27sten April 1769, Provincialgesetze des Königreichs Preussen; wogegen der 16te Titel des 2ten Theils des Preussischen Landrechts das allgemeine Landesgesetz in Bergsachen ausmacht.

§. 50.

In verschiedenen Bergordnungen wird sich rücksichtlich dessen, worüber die einheimischen Berggesetze nichts disponiren, auf das gemeine Bergrecht, auf bergübliches Herkommen und Gewohnheiten, auch auf die Berggesetze anderer Staaten berufen. So bestimmt z. B. die baiersche Bergordnung vom 6ten May 1784: „Sollten sich aber „Fälle ereignen, welche in dieser Bergordnung nicht ausgedrückt wären, so sollen solche an Uns einberichtet, und „indessen, bis wir unsere weitere gnädigste Erklärung zu „erlassen für gut befinden, nach Recht, Ordnung und Gebrauch der Churfächsischen Bergwerke, auch sonst nach den „gemeinen Bergrechten und alten löblichen Bergwerksgewohnheiten erörtert und entschieden werden.“

Es gelten daher in dem Königreiche Baiern, in den Gebietstheilen, wo die angeführte Bergordnung Gesetzeskraft hat, subsidiarisch die sächsischen Berggesetze.

Allein ein allgemeines geschriebenes deutsches Bergrecht, oder wie die Magdeburgische Bergordnung [a]) sagt:

a) Kap. 87. Nr. 3.

ein im römischen Reiche übliches Bergrecht ist nicht vorhanden.

Die allgemeinen Berggesetze sind daher in der Uebereinstimmung mehrerer Bergordnungen und in den Joachimsthalischen und Freybergischen geschriebenen und gedruckten Berggebräuchen zu suchen. a)

Die Bergordnungen haben in Rücksicht ihres Inhalts größtentheils mit einander Aehnlichkeit; viele sind im 16ten Jahrhundert zu Stande gekommen und harmoniren mit der Joachimsthalischen Bergordnung vom Jahre 1548. Es läßt sich daher hier und da eine aus der andern erklären und überhaupt daraus allgemeine Rechtsgrundsätze abstrahiren. Ein vorzügliches Verdienst hat sich der königl. sächsische geheime Finanzrath Thomas Wagner um das allgemeine Bergrecht erworben, welcher in seinem Corpore juris metallici recentissimi et antiquioris, Leipzig 1791, nicht nur die Bergordnungen und andere Berggesetze gesammelt, sondern auch die Parallelstellen der in dieser Sammlung enthaltenen Gesetze in dem 2ten und 3ten Register angegeben und dadurch eine Uebersicht des Ganzen verschafft hat.

§. 51.

Ein vorzügliches Gewicht wird an dem Bergrechte auf die älteren Erkenntnisse und Gutachten in Bergwerkssachen gelegt, weil sie von Collegien und Amtsstellen abgefaßt worden sind, die sich hauptsächlich mit Bergprozessen beschäftigt haben, und bey welchen die Bergobservanzen und Gewohnheiten im fortwährenden Andenken geblieben sind. Gleiche Autorität haben auch die älteren Berggerichtslehrer. Beyde ersetzen das, was in die geschriebenen Gesetze nicht aufgenommen worden und doch bergüblich geblieben ist, und dienen hier und da zur Erklärung dunkler Stellen der älteren Gesetze. Hierher gehören

a) Sechshundert Bergk. Urthel, Schied und Weisungen bey vorgefallenen Bergwerks-Differentien unterschie-

a) Meyers bergrechtliche Beobachtungen, bey ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen und Informaten vor den Oberharzischen Bergämtern Nr. 21. S. 44.

dener Orten, sowohl informatorie als ad Acta gesprochen, neben kurzem bergmännischen Bericht bey jedwedem Titul und Materi ꝛc. durch Sebastian Span Sen. Weyl. Synd. der K. freyen Bergkstadt Schlackenwaldt ꝛc. Zwickau 1636.

b) Neues und vollkommenes Berg-Buch, bestehend in sehr vielen und raren Berghändeln und Bergwerks-Gebräuchen, absonderlich aber über 200 vorhin noch nicht edirten und ans Licht gegebenen Berg-Urtheln und Abschieden ꝛc. von Christoph Hertwig. Dresden und Leipzig 1734.

c) Bericht vom Bergwerk, wie man dieselben bawen und in guten wolstande bringen soll, sampt allen dazu gehörigen arbeiten, ordnung und Rechtlichen processen, beschrieben durch G. F. Löhneyß.

d) Speculum juris metallici, oder: Berg-Rechts-Spiegel, von Sebastian Span, Weyl. Syndico der kayf. freyen Berg-Stadt Schlackenwalde, Dresden anno 1698.

e) Speculum metallurgiae politissimum oder hellpolierter Berg-Bau-Spiegel ꝛc. von Balthasar Rößlern, Churfürstl. Sächs. gewesenen Berg-Meistern ꝛc. Dresden anno 1700.

f) Abraham von Schönberg, Churfürstl. Sächs. Raths und Ober-Berg- und Crayß-Hauptmanns zu Freyberg publicirte ausführliche Berg-Information, samt denen bey Berg- und Hüttenwerk gebräuchlichen Redens-Arten ꝛc. Leipzig 1693. Dieses leztere war eine projectirte Bergordnung, sie ist aber dafür nicht anerkannt, sondern nur als ein Privatunterricht unter diesem Titel heraus gegeben worden.

§. 52.

Aeltere Sammlungen von Berggesetzen enthalten

a) Ein new sehr nutzlich Königl. Bergbuch, darinnen begriffen allerley wichtige Bergsachen, wie auch hochnothwendige Bergwerksgebräuche und Gerichts-Proceß, so täglich in allen Bergwerken mit grossem Nutz

von Gewerken, Amt und Bergleuten können gebraucht werden. Erstlich durch den Großmächtigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Wenceslaum den sechsten König in Böheimb anno Christi 1280 Lateinisch, Jetzund aber allererst in teutscher Sprache in Druck verfertigt, durch M. Johannem Deucerum ꝛc. Leipzig 1616.

b) Ursprung und Ordnung der Bergwerke im Königreich Böhmen, Churfürstenthum Sachsen, Erzherzogthum Oesterreich, Fürstenthumb Braunschweig und Lüneburgk, Grafschaft Hohenstein, deren ein theil bisanhero noch nie im Druck ausgegangen. Alles mit vleis zusammengetragen ꝛc. Leipzig 1616.

c) Corpus juris et Systema rerum Metallicarum, oder: Neu verfaßtes Bergbuch, bestehend aus allerhand, so alten als neuen Collectaneis von Bergwerks-Sachen ꝛc. Frankfurt am Mayn im Jahr Christi 1698.

d) Continuatio corporis juris metallici Systematis rerum metallicarum, oder Vermehrung des neu verfaßten Bergbuchs mit der Bergordnung der Cron Ungarn und den Erläuterungen zweyer alten Bergordnungen, der sieben königl. Bergstädte. Vermehrte und verbesserte Auflage, Wien 1760.

e) Joseph von Sperges, Landamtmanns in Tyrol, tyrolische Bergwerksgeschichte, mit alten Urkunden und einem Anhange, worin das Bergwerk zu Schwatz beschrieben wird, Wien bey Joh. Thom. Edlen von Tratner 1765.

f) Johann Thaddäus Anton Peithners, Edlen von Lichtenfels Versuch über die natürliche und politische Geschichte der Böhmischen und Mährischen Bergwerke, Wien bey Mathias Andr. Schmidt 1780.

g) Sammlung des baierschen Bergrechts mit einer Einleitung in die baiersche Bergrechtsgeschichte von Johann Georg Lori, München 1764.

Dieses letztere Werk enthält alle baiersche Berggesetze, welche bis zum Jahre 1764 promulgirt worden sind.

Das vorangeführte **Corpus juris metallici** von Wagner hat nur die Gesetze aufgenommen, die in den vorbemerkten Sammlungen nicht begriffen sind, jedoch mit Ausschluß der churſächsischen Bergordnungen und Berggesetze, worüber man noch dessen churſächsische Bergwerksverfassung, imgleichen Köhlers Bergrecht S. 40 bis 59 nachsehen kann.

§. 53.

Einzelne Berggesetze und Bergwerksurkunden sind noch abgedruckt,

a. in Lempe's Magazin der Bergbaukunde; [a])

b. in dem bergmännischen Journale; [b])

c. in Gatterers Anleitung, den Harz und andere Bergwerke mit Nutzen zu bereisen; [c])

d. in Klotschens Ursprung der Bergwerke in Sachsen, welchem 14 Urkunden und Berggesetze beigefügt sind;

e. in Adolph Beyers **otiis metallicis** oder bergmännischen Nebenstunden, Schneeberg 1748; [d])

f. in Jars metallurgischen Reisen, übersetzt von Gerhard, Berlin 1777; [e])

g. in Klipsteins mineralogischem Briefwechsel, Giesen 1781; [f])

h. in Gläsers Versuche einer mineralogischen Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg, Churſächsischen Antheils, Leipzig 1775. [g])

§. 54.

Die Berggesetze sind größtentheils casuistisch abgefaßt. Sie enthalten einzelne Fälle und deren Entscheidung, ohne den Grund des Gesetzes anzugeben, und es lassen sich da-

---

a) Theil 1. S. 148. Theil 5. S. 5. 7. 9. sq. Theil 6. S. 3. S. 16. S. 127. Theil 7. S. 84. sq. Theil 8. S. 238. Theil 9. S. 133. Theil 10. S. 205.

b) Band 1. S. 527. sq. S. 674. Band 2. S. 200. sq.

c) Theil 3. §. 151. S. 132—143.

d) Theil 1. S. 1. sq. S. 285. sq. S. 306. Theil 2. S. 227. sq.

e) S. 745. S. 769. S. 784. S. 786. und S. 797.

f) S. 179. sq. Theil 1. g) S. 102.

her eigentliche Rechtsgrundsätze nur aus der Zusammenstellung mehrerer Fälle abstrahiren, und aus solchen andere, nicht speciell angeführte entscheiden. Die Bestimmungen, welche in einzelnen Bergordnungen über besondere Fälle, wovon in den andern nicht die Rede ist, vorkommen, können zwar nicht als allgemeine Berggesetze gelten; sie können aber, wenn sie der Analogie des allgemeinen Bergrechts nicht entgegen stehen, für die Meynung einzelner Bergrechtsgelehrter angesehen, und als solche genüzt werden.

§. 55.

Die meisten Bergordnungen umfassen hauptsächlich den Bergbau auf Gängen und auf die eigentlichen metallhaltigen Erze, insbesondere das Silber, und es können solche daher auf andere Lagerstätte und auch auf andere Fossilien, hier und da nur analogisch angewendet werden. Auf geringe Fossilien, die nur in einigen Ländern zum Bergregale gezogen worden sind, sind solche nur zum wenigsten Theile, hauptsächlich rücksichtlich der Muthung und Verleihung anwendbar, wie in der Folge dargethan werden wird. Hiernächst darf man nicht vergessen, daß die Berggesetze ihren Ursprung aus einem Zeitalter haben, wo die Summe des circulirenden Geldes gering, und ein Uebermaß an Holze und Waldungen vorhanden war, daß man daher zu jenen Zeiten alles anwandte, den Wohlstand durch den Bergbau zu heben, und solchen vorzüglich begünstigte; daß aber einige neuere Gesetzgebungen bey der nun vermehrten Volksmenge, und da während dem andere Fabriken und Manufakturen empor gekommen sind, den Bergbau mit dem Ackerbaue und den übrigen Gewerben in ein gleicheres Verhältniß zu bringen gesucht haben.

§. 56.

Die Kenntniß des gemeinen bürgerlichen Rechts und des Prozesses gewährt in Bergsachen grossen Vortheil, und es ist ohne solche nicht fortzukommen, weil die Lehren von der Quantität der Personen, Verträgen, leztwilligen Dispositionen, Realrechten ꝛc. zu genau mit den Berggesetzen

verbunden sind, wenn man auch das gemeine Recht auf das, was dem Bergbaue eigenthümlich ist, und auf das, wo die Bergverfassung von den übrigen bürgerlichen Rechten und Verhältnissen abweicht, nicht leicht auch nur analogisch anwenden darf.

§. 57.

Wenn eine Bergwerkssache zu entscheiden ist, so ist zuerst auf die besonderen Verträge, wenn dergleichen vorliegen, ferner auf besondere Gesetze und Verordnungen, welche den streitigen Gegenstand betreffen; wo diese ermangeln auf die Provinzialberggesetze, und wenn auch diese nichts bestimmen, auf Landgesetze; und endlich auf die allgemeinen Grundsätze des Bergrechts, und die Bergwerksgewohnheiten Rücksicht zu nehmen. Sollten nun Fälle eintreten, wo alle diese Gesetze keine Auskunft ertheilen: so ist es wohl keinem Bedenken unterworfen, daß auch allgemeine Rechtsgrundsätze des Natur- und bürgerlichen Rechts als Entscheidungsquellen angewendet werden können; oder daß dergleichen Fälle der gesetzgebenden Gewalt zur Abfassung eines neuen Gesetzes vorgelegt werden müssen.

§. 58.

Das neuere Gesetz hat, wie aus dem allgemeinen Rechte bekannt ist, den Vorzug vor dem ältern, wenn das ältere Gesetz dadurch erklärt, näher bestimmt, aufgehoben oder abgeändert worden ist. Wo daher ältere und revidirte neuere Bergordnungen vorhanden sind, da ist auf die neueste Rücksicht zu nehmen; dagegen behalten ältere nicht ausdrücklich aufgehobene oder abgeänderte Gesetze ihre Gültigkeit.

§. 59.

Man theilt gewöhnlich das Bergrecht in Bergstaatsrecht, Bergprivatrecht, peinliches Bergrecht und in den Bergprozeß ein. [a])

a) Adolph Beyer Bergstaatsrecht, in dessen otiis metallicis enthalten. Alexander Wilhelm Köhler Anleitung zu den Rechten und der Verfassung des churfächsischen Bergbaues. Cancrin Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechts.

Das Bergwerk gehört, wovon in dem folgenden Kapitel gehandelt werden wird, zu den Regalien, und es entstehen daher Verhältnisse zwischen dem Landesherrn und den bergbauenden Privaten. Das Bergstaatsrecht begreift die dem Landesherrn in Ansehung des Bergbaus zustehenden Rechte und wechselseitig die den bergbauenden Privaten gegen den Landesherrn obliegenden Pflichten.

Das Bergprivatrecht umfaßt die Rechte und Verbindlichkeit der Privatpersonen in Hinsicht auf das Bergwerk, und es wird daher in demselben nicht nur bestimmt, welche Befugnisse den Bergbauenden auf ihr erworbenes Eigenthum zustehen, sondern auch, welche Verhältnisse zwischen mehrern Bergbauenden, zwischen den Bergbauenden und den Grundbesitzern, zwischen den Bergbauenden und den Bergarbeitern eintreten.

Ferner sind in verschiedenen Berggesetzen eigene Strafen auf Verbrechen gesetzt, welche entweder bey dem Bergbaue oder von den Bergleuten begangen werden. Dahin gehören z. B. die sächsischen Verordnungen vom Tumultuiren der Bergleute, vom Bergdiebstahle, von der Verfälschung, Gränzverrückung u. dgl. [a]) Solche Strafgesetze können aber nur in den Ländern und Provinzen angewendet werden, für welche sie gegeben und wo sie promulgirt worden sind. Man würde daher sehr irren, wenn man aus solchen Strafgesetzen, wie von den Civil-Gesetzen angeführt worden ist, allgemeine Bergcriminalgesetze formiren, und solche auch in andern Ländern anwendbar machen wollte; vielmehr sind Vergehen und Verbrechen, welche bey dem Bergbaue, oder von dem Bergvolke verübt worden, nach der in jedem Lande bestehenden Criminalgesetzgebung zu bestrafen.

Der Bergprozeß richtet sich endlich im Ganzen nach den Gerichtsordnungen jedes Landes; es findet aber bey solchen fast allenthalben ein summarisches Verfahren statt. Von dem Eigenthümlichen des Bergprozesses wird im 3ten Abschnitte kürzlich gehandelt werden.

---

a) Köhler a. a. O. Abschnitt III. Kap. 2. 3. 4 u. 5. Cancrin a. a. O. §. 647. sq.

Zweytes Kapitel.

Von den Rechten des Landesherrn rücksichtlich des Bergbaues.

§. 60.

Nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts gehört das Bergwerk zu den landesherrlichen Hoheitsrechten. Es gründet sich solches auf die Reichsgesetze, besondere Privilegien, Verleihungen und langwierigen Besitz. Karl der Vierte hat den Churfürsten in der goldenen Bulle das hergebrachte Bergregal bestätigt, [a]) und in dem westphälischen Frieden wird auch den übrigen Ständen des Reichs der Genuß aller hergebrachten Regalien und Hoheitsrechte zugesichert. [b])

§. 61.

Man nimmt gewöhnlich an, daß in den älteren Zeiten, besonders im Mittelalter, das Recht Metalle graben

---

a) Kap. 9. §. 1. Praesenti constitutione, in perpetuum valitura, statuimus, ac de certa scientia declaramus, quod successores nostri Bohemiae reges, nec non singuli principes electores, ecclesiastici et seculares, qui perpetuo fuerint, universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cujusque generis metalli, ac etiam salis, tam inventas, quam inveniendas in posterum, quibuscunque temporibus, in regno praedicto ac terris et pertinentiis eidem regno subjectis, nec non supradicti principes in principatibus, terris, dominiis et pertinentiis suis tenere juste possint, et legitime possidere, cum omnibus juribus, nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueverunt talia possidere.

b) Art. 8. §. 1. Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes et singuli electores, principes et status imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis, tam in ecclesiasticis quam politicis, exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis, ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu, de facto turbari possint vel debeant.

zu lassen, bloß den deutschen Kaisern zugestanden sey, weil sie sich solches ohne Widerspruch vorbehalten, über die Bergwerke disponirt, und geistliche und weltliche Fürsten und Stifte damit beliehen haben. Es fehlt auch nicht an historischen Datis, wodurch diese Behauptung unterstüzt wird. Denn schon Karl der Grosse hat in seinen Capitularen allen Richtern im Lande befohlen, jährlich am kaiserlichen Hofe anzuzeigen, wie viel Eisen- und Bleybergwerke im Reiche sind, und was sie einbringen. [a]) Kaiser Ludwig der Fromme hat bey seiner Landestheilung unter seine drey Söhne erster Ehe die Bergwerke mit der Bestimmung ausgedrückt, daß die beyden jüngeren Söhne dem ältesten Bruder Lothar die gewöhnlichen Geschenke davon reichen sollten; [b]) Friedrich der Erste hat in seiner Constitution den Bergbau (argentarias et salinas) ausdrücklich zu den Regalien gezählt; [c]) ein gleiches hat auch Heinrich der Sechste gethan, als er im Jahre 1189 die Ausübung des Bergregals dem Bischof zu Münden erlaubt hat, indem es in der darüber ausgestellten Urkunde heißt: daß solches eigentlich zu seinem und des Reichs Regalien gehöre; [d]) in dem Diplom Kaiser Heinrichs des Dritten sind die Worte enthalten: Dum omnis argenti fodina ad jura pertinet imperii, inter regalia nostra comparata. [e]) Ferner werden auch die Belehnungen der Bischöfe zu Basel und Freysingen von Heinrich dem Vierten und Konrad dem Zweyten; die Belehnungen der Abteyen und Klöster Pfeffers, Ebersberg, Sibers, Reichersberg, Corbey, Bergtolsgaden durch die Kaiser Heinrich dem Dritten, Heinrich dem Vierten, Heinrich dem Fünften, Lothar, Konrad dem Dritten, und Friedrich dem Ersten und mehrere angeführt, als welchen sämmtlich der Bergbau zum Theil bloß als eine Nutzung ihrer Ländereyen überlassen worden ist. [f])

---

a) Capitulare Caroli M. apud Baluzium Tom. II. Art. 62. p. 332.
b) Carta divisionis Ludovici pii apud Baluzium Tom. I. Cap. 12.
c) II. Feud. 56.
d) Diploma apud Heineccium in antiq. Goslar. P. I. pag. 19.
e) Goldast Tom. III, constit. imper. pag. 360.
f) Struben rechtliche Bedenken II. Theil 11. Bd.

Allein schon der Canzler Ludwig hat diesen Satz nicht für unbedingt angenommen, [a]) und dagegen eingewendet, daß sich von den Concessionen und Privilegien an geringe Stände, welche nichts gehabt hätten, als was ihnen der Kaiser oder der Lehenherr verliehen habe, auf die Landeshoheit der Reichsfürsten kein Schluß machen lasse, daß auch aus den Anmassungen der Kaiser noch kein Zugeständniß der Erzfürsten gefolgert werden könne. Noch weit scharfsinniger hat aber der geheime Finanzrath Wagner ausgeführt, wie die Beweise beschaffen seyn müssen, wenn man behaupten wolle, daß der Bergbau ehemals ein ausschliessendes kaiserliches Hoheitsrecht gewesen, oder in Rücksicht auf das Verhältniß zwischen Kaiser und Reich, allgemein dafür angesehen und behandelt worden sey. [b])

§. 62.

So viel ist unbestritten richtig, daß kein Reichsgesetz existirt, welches den Bergbau für ein ausschliessendes kaiserliches Hoheitsrecht erklärt; auch haben mehrere deutsche Fürsten ohne kaiserliche Verleihung den Bergbau in ihren Ländern zum Theil selbst gegen den Widerspruch des Kaisers betrieben. Dieses beweist der Widerspruch des Königs Wenzeslaus in Böhmen gegen den Kaiser Albrecht, als dieser sich zu Anfang des 14ten Jahrhunderts die kuthnischen Bergwerke von kaiserlicher Majestät wegen zueignen, oder wenigstens auf 6 Jahre deren Ausbeute für seine kaiserliche Kammer vorbehalten wollte. [c]) Ferner die Beleihungen der Herzoge von Baiern im Jahre 1219, und der Markgrafen von Meißen im Jahre 1329, welche schon lange vorher in ihren Ländern Bergbau betrieben hatten. *) Erst durch die Einführung des römischen Rechts, worunter auch die oben angeführte italienische Verordnung vom Jahre 1158, II. Feudor. 56 war, nämlich im 14ten

---

a) Erläuterung der goldenen Bulle. p. 810—812.

b) Ueber den Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues, in dem bergmännischen Journal von Köhler II. Band S. 709. flg.

c) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre mit Zusätzen von Cancrin, Halle 1790. Kap. 6. S. 81.

und 15ten Saeculo fieng man an, den Bergbau für ein kaiserliches Hoheitsrecht zu halten, und die damaligen Rechtslehrer suchten diesen Grundsatz zu verbreiten. a)

*) Das Bergwerk im Rammelsberg wurde unter Otto den Grossen, der vom Jahre 936 bis 974 regierte, aufgenommen; b) in Baiern und Böhmen begann der Bergbau im 10ten Jahrhunderte, und zwischen den Jahren 1162 und 1185 wurde das Bergwerk in Meißen und im Jahre 1199 der Mansfelder-Bergbau erhoben. Klotsch findet es wahrscheinlich, daß sich der eigentliche Bergbau aus Griechenland nach Dalmatien und Croatien, von da nach Böhmen, von Böhmen auf den Fichtelberg, und dann nach Sachsen verbreitet habe. c) Daß man schon im ersten Jahrhunderte in Deutschland Eisen fabricirt hat, ist aus den römischen Schriftstellern sattsam bekannt. d)

§. 63.

Einige Publicisten rechnen die Bergwerke zu den herrenlosen Gütern, und zählen solche aus diesem Grunde zu den Regalien; e) Andere behaupten, daß bey der Entstehung der Staaten nur die Oberfläche des baubaren Landes den Einwohnern zugetheilt, die in der Erde verborgenen Schätze aber dem Staate vorbehalten worden seyen. f) Beyde Behauptungen lassen sich aber weder aus historischen noch andern Gründen rechtfertigen; vielmehr gehören die Bergwerke zu den Gegenständen, welche für einen Staat vorzüglichen Nutzen gewähren, welchen die Regenten aus diesem Grunde besondere Aufmerksamkeit gewidmet, zuerst gewisse Einrichtungen getroffen und die Einkünfte davon ganz oder zum Theil genossen haben, wodurch sie nach und nach Regalien geworden sind. Die eigentliche Er-

---

a) Wagner a. a. O. §. 10.

b) Kurze Nachrichten von dem Rammelsbergischen Braunschweig-Lüneburgischen Berg- und Hüttenwerken in Meyers bergrechtl. Beobachtungen S. 243.

c) Ursprung der Bergwerke in Sachsen Art. VII. und VIII.

d) Tacitus de Moribus Germ. c. 43. in Annalibus Lib. X. c. 20.

e) Pütter instit. jur. publ. §. 371.

f) Caspar Heinrich Horns Tractat von den landesherrlichen Regalien bey Bergwerken. §. 6.

werbungsart ist daher langwieriger Besitz, welche die Gesetze anerkennen. [a])

§. 64.

Das Bergwerksregal ist demnach ein Ausfluß der Landeshoheit, und es hängt solches der Regel nach mit dem Besitze des Landes zusammen, so, daß jeder Landesherr dieses Regal innerhalb der Landesgränzen auszuüben befugt ist. Indessen giebt es, wenn man die Bergwerksverfassung einzelner Länder durchgeht, auch Ausnahmen, indem hier und da bey Landestheilungen das Bergregal unter verschiedenen Familien in Gemeinschaft geblieben ist. Dergleichen Theilungen sind unter den Herzogen von Braunschweig erfolgt, bey welchen die ober- und unterharzischen Bergwerke, nebst der Hoheit über die Bergwerke und Bergstädte **pro quotis** gemein geblieben sind. [b])

In solchen Fällen wird daher das Bergregal, in Gemäßheit der abgeschlossenen Verträge, auch ausserhalb des Territoriums ausgeübt.

§. 65.

So wenig nun die Regalität des Bergwerks in Zweifel gezogen werden kann, um so mehrern Streitigkeiten ist es unterworfen, welche Fossilien zum Bergregal zu rechnen sind. Die Verschiedenheit der Berggesetze ist zu groß, als daß sich eine allgemeine Regel aufstellen liesse. In Böhmen und Mähren erstreckt sich das Regal nur auf Gold und Silber; andere Gesetze, z. B. das preussische Landrecht zählt die Edelsteine; alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden; alle Salzarten und Inflamabilien (§. 36.) zu den Regalien, und nimmt nur die Fossilien aus, welche in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche bey Künsten, Handwerken, oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen. [c])

---

a) Pax Constant. 1180. Wahlcapitulation VIII. 1. XXI. 4. Biener de natura et indole dominii in territoriis p. 95.

b) Wagner Corp. jur. metall. allgemeines Verzeichniß von Berggesetzen S. XXIX.

c) Theil II. Tit. 16. §. 69—72.

Mit diesem stimmen mehrere Bergordnungen überein. [a]) In dem Fürstenthume Baireuth und zwar in dem Oberlande werden von Alters her alle und jede Fossilien zu dem Bergregal gezählt, [b]) indem Jedermann ein freyes Schürfen auf die von den Bergämtern herkömmlich verliehenen Metalle, Mineralien und Fossilien, wie solche benannt seyn mögen, verstattet wird. Diese Ausdehnung des Bergregals findet sich auch in den churköllnischen und hessenkasselischen Berggesetzen, nach welchen Sand, Kalk, Thon, Mühlsteine und Schieferbrüche bergmännisch gemuthet werden müssen. [c]) Die angeführten älteren Urkunden ergeben, daß die deutschen Kaiser und andere Reichsfürsten alle Metalle zu den Regalien gezogen haben; diese sind auch von ihnen weiter verliehen worden. Geht man die einzelnen Berggesetze, nämlich die Ungarischen, Oesterreichischen, Baierschen, Sächsischen, Würtembergischen, Baireuthischen, Nassauischen, Trierischen, Magdeburgischen, Clevischen, Schlesischen ꝛc. durch; so sind in denselben sämmtlich die Metalle, als zu den Regalien gehörig, aufgeführt. [d])

Es kann daher als Regel angenommen werden, daß alle Fossilien, welche Metalle enthalten, zu den Regalien gehören; und es müssen Ausnahmen von diesem Satze erwiesen werden. Eben so wenig ist es einem Bedenken unterworfen, daß Salzquellen, Steinsalz und Edelsteine, wegen ihres vorzüglichen Werthes, dazu zu rechnen sind.

§. 66.

Diese Vermuthung für die Regalität läßt sich aber rücksichtlich der übrigen Fossilien nicht aufstellen, weil es an einem allgemeinen Gesetze und Herkommen ermangelt.

---

a) Die Magdeburg. Bergordn. vom 7ten Februar 1772, die churpfälzische Bergordnung vom 31sten Juli 1781. Art. 14.

b) Erste Resolution in Bergsachen vom 21sten May 1773. §. 3. Bergpatent vom 8ten Februar 1793. §. 2.

c) Kurköllnische Bergordnung vom 2ten Januar 1669. Hessenkasselisches Edict vom 10ten May 1767.

d) Wagner Corpus jur. metall. 3tes Register unter dem Worte: Muthung; auf welche Mineralien gemuthet, und auf welche nicht gemuthet werden kann.

Es sind deswegen verschiedene und widersprechende Behauptungen von den Publicisten und Bergrechtslehrern aufgestellt worden: ob Steinkohlen, Steinbrüche, Salpeter, Sand, Thon, Märgel und Walkergruben zu den Bergwerken zu zählen seyen oder nicht. [a])

Die Gesetze jedes Landes müssen darüber Auskunft geben und als die alleinigen Entscheidungsquellen angenommen werden, weil sich von einem Lande, oder von einer Provinz auf die andere kein sicherer Schluß machen läßt. Es sind aber auch diese nicht allenthalben bestimmt genug abgefaßt.

Nach der baierschen Verordnung vom 6ten May 1784 §. 3. gehören z. B. zum Bergregal: Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Zinn, Bley, und überhaupt alle Metalle, Halbmetalle und Mineralien. Diese Bestimmung kommt auch in mehrern Berggesetzen vor. Es entsteht daher die Frage: was unter dem Worte Mineralien zu verstehen sey? Nach dem gegenwärtigen Sprachgebrauche wird Mineral und Fossil für gleichbedeutend genommen; denn man sagt: Mineralreich, Mineralien-System, Mineralien-Kabinet ꝛc., und man sollte daher glauben, daß unter Mineralien alle und jede Fossilien zu verstehen seyen; allein Berggesetze und ältere Bergrechtsschriftsteller beweisen das Gegen-

---

a) Heinr. Laur. Goeckel Diss. de regali fodiendi nitrum, Alt. 1740. — Joh. Jac. Dornfeld Diss. de juribus circa lithantraces; vom Rechte der Steinkohlen 1742. — Bartholdi vom Rechte der Steinkohlen 1742. — God. Dan. Hoffmann Diss. de regali marmoris jure. Tub. 1751. — Jac. Sixt. Kapf de regali marmoris jure 1757. — God. Dan. Hoffmann florum sparsio in jus marmoris regale Tub. 1758. Sixt. Jac. Kapf rechtliche Untersuchung, ob der Turf zu den Regalien gehöre. Tüb. 1767. — Johann Stephan Pütters rechtliches Bedenken über die Regalität des Salpeters 1780. Franz Ludwig von Cancrin rechtliches Bedenken über die Regalität der Steinbrüche, in dessen vermischten ökonomischen Schriften, desselben Abhandlung von dem Turfe und dessen Rechten in seinen kleinen technologischen Werken. — Krebs de ligno et lapide P. II. p. 42. n. 4. — Horn jurispr. feudal. Cap. 9. §. 17. — Carpzov. P. II. Const. 53. Def. 3. — Beyer Bergstaatsrechtslehre Kap. 5. §. 10. — Fischer Polizey- und Kameralrecht Band §. II. 1351.

Gegentheil, und dieses, daß nicht alle Fossilien für Mineralien gehalten werden.

Hertwig sagt in seinem Bergbuche unter der Rubrik Mineralia: Hierunter wird Kupfer, Zinn, Eisen, Queckſilber, Alaun, Vitriol, Schwefel, wie auch Wißmuth, Kobalt und dergleichen gerechnet; und unter dem Worte Steinkohle führt er an: Sie enthalten weder ein Metall, noch ein Mineral, hinterlassen auch in der Probe nichts. Nach diesem gehören daher die Steinkohlen nicht zu den Mineralien, ungeachtet der Schwefel als ein zu derselben Klasse der Inflammabilien gehöriges Fossil dazu gerechnet wird. Die baireuthischen Bergpatente [a]) benennen ausser den Metallen und Mineralien, wie sie Namen haben mögen, auch Schiefer, Mühl- und Feuersteine, Schmer-Alabaster und Marmorsteine, und beweisen, daß man die genannten Steinarten nicht zu den Mineralien gezählt habe. Soll man, wie einige bestimmen, nur die Fossilien, welche einen Werth haben und mit dem gemeinen Nutzen verknüpft sind, zu den Mineralien rechnen: so ist dadurch keine Gränzlinie gezogen, da jedes Fossil seinen Werth hat, und verhältnißmässig nützlich ist. Nimmt man den künstlichen Bergbau, wodurch ein Mineral gewonnen wird, für das characteristische Kennzeichen an: so wird gleichfalls dadurch nichts gewonnen, indem man z. B. ein Kalkstein- oder Gipslager, auch bergmännisch künstlich abbauen, und dagegen unbestrittene Mineralien z. B. ein Lager von Alaunschiefer, das gleich unter der Dammerde liegt, als ein Steinbruch bearbeiten kann. Da nun die Terminologie ungewiß ist, und man nicht einmal im Allgemeinen annehmen kann, ob alle salzhaltige und brennliche Fossilien zu den Mineralien gerechnet werden, so muß bey zweifelhaften Bestimmungen der Gesetze bloß die Observanz entscheiden, welche Fossilien in einem Lande zum Bergwerk zu zählen sind. In wie ferne auf die niederen Fossilien, wenn sie zu den Regalien gehören, die Berggesetze ganz oder nur zum Theile anwendbar sind, davon wird gehörigen Orts gehandelt werden.

a) Vom 19ten October 1728; 15ten Juni 1740; 1sten Juni 1740 und 1sten September 1761.

§. 67.

Alle Fossilien, welche nicht zum Bergregal zu rechnen sind, so wie auch einzelne losgerissene Stücke von Mineralien, welche dazu gehören, genießen weder die Rechte noch die Freyheiten des Bergwerks, sie sind vielmehr das Eigenthum des Grundbesitzers und können von solchem zum ökonomischen oder andern Gebrauche benützt und verkauft werden, ohne daß er eine besondere Erlaubniß zu deren Aufsuchung und Gewinnung nöthig hat; nur darf dabey den allgemeinen Bergwerksgesetzen nicht zuwider gehandelt werden. [a])

Das preussische Landrecht bestimmt noch in Uebereinstimmung mit der Magdeburgischen Bergordnung, daß, wenn jemand dergleichen zum Regal nicht gehörige Fossilien unbenützt liegen läßt, er angehalten werden kann, sein Recht entweder dem Staate selbst, oder andern Baulustigen, gegen billige Abfindung zu überlassen; es muß jedoch ausgemittelt seyn, daß dadurch dem Staate oder andern Bürgern desselben ein solcher Nutzen verschafft werde, wodurch die Unbequemlichkeit oder der Nachtheil, welchen der Eigenthümer durch diese Beschränkung seines Eigenthums erleidet, beträchtlich überwogen wird. Diese gesetzliche Vorschrift stimmt mit dem neueren römischen Rechte überein, [b]) nach welchem der Bergbau, wenn der Eigenthümer nicht selbst bauen wollte, zum gemeinen Besten einem Andern verstattet werden konnte, wofür der Grundbesitzer einen Zins oder Abgabe erhielt.

§. 68.

Bekanntlich ist ein jedes Recht der höchsten Gewalt im Staate, welches sich aus der Pflicht, die Sicherheit und Wohlfahrt der Unterthanen zu begründen, herleiten läßt, ein Regierungs- Hoheits- oder Majestätsrecht. Es sind deren so viele als einzelne Gegenstände, der allgemeinen

---

a) Revidirte Magdeburgische Bergord. Kap. I. §. 2. u. 4. Preuss. Landrecht. §. 75. folg. Tit. XVI. Theil II.

b) L. 1. Cod. de metalloriis. Eisenhart de Regali metalli fodin. jur. §. 20. 57.

Sicherheit und Wohlfahrt, sowohl innerhalb des Staats, als in Bezug auf Auswärtige gedacht werden können. Man theilt daher solche in die allgemeinen, nämlich solche, welche bey allen Regierungsgegenständen statt finden, und in die besondern, welche nur an gewisse Gegenstände gebunden sind, ab. [a]) Die besonderen beziehen sich entweder auf die äussere oder auf innere Wohlfahrt und Sicherheit des Staats, und werden daher auswärtige (regalia transeuntia) und einheimische (regalia permanentia) genannt. Man theilt die Regalien auch in wesentliche und zufällige, [b]) oder wie sie andere nennen, in regalia juris publici und regalia juris privati ein. [c]) Erstere sind diejenigen, welche in dem Wesen der höchsten Gewalt gegründet sind, dem Regenten nur in dieser Eigenschaft zustehen und wesentliche Mittel der Regierung des Staats ausmachen; leztere hingegen umfassen mehr nutzbare Rechte, die auf Reichthum und grössern Wohlstand des Staates und der einzelnen Bürger abzielen, zur Staatsverwaltung aber nicht unumgänglich nöthig sind und daher auch an Privatpersonen überlassen werden können.

Das Bergregal gehört zu den besondern und zwar zu den einheimischen, zufälligen und bloß nutzbaren; und wenn man noch eine nicht ungewöhnliche Eintheilung beysetzen will, mit einem besondern Namen belegten Regalien. (regalia nominata.)

Weil jedoch die Fossilien nicht einen und denselben Werth haben, und besonders die edlen Metalle im Lande zu baarem Gelde vermünzt werden können, wodurch dem Staate ein doppelter Vortheil verschafft wird: so hat man das Bergregal selbst in das Hohe und in das Niedere abgetheilt; und wird zu ersterm das Gold und Silber, so wie auch die Edelsteine, das Quell- und Steinsalz; zu leztem hingegen die geringern Metalle, so wie auch alle übrige zum Bergwerk gehörige Mineralien gerechnet.

---

a) Pütter instit. jur. publ. Germ. §. 215. Cap. 1. P. II.
b) Schmaus Comp. jur. publ. Lib. III. C. 2. §. 3.
c) Adrian Steger de confusione regalium juris publici et privati erroribusque inde natis. Lips. 1755.

§. 69.

Das Bergregal wird hier und da auch an Privatpersonen verliehen, und daher von dem Landesherrn, der im Besitze aller Hoheitsrechte ist, nicht selbst administrirt. Weil nun bey dem Bergbaue auch andere Majestätsrechte wirksam werden: so wird eine genaue Ausscheidung derjenigen Rechte nothwendig, welche mit dem Bergregale selbst, von andern Hoheitsrechten abstrahirt, verbunden sind; und derer, die der Landesherr, kraft anderer Majestätsrechte, auf den Bergbau ausübt.

Die aus dem Bergwerksregal als solchem herfließenden Rechte lassen sich aus dem §. 30 u. 37 angegebenen Begriffe vom Bergwerk und Bergbau, und aus dem Grundsatze, daß alle zum Regal gehörige Fossilien, welche noch im Ganzen in den Gebirgen befindlich sind, oder auch in ihren Lagerstätten auf der Oberfläche des Erdkörpers liegen, zum Eigenthume des Staats gehören und daher den Privaten entzogen sind, ableiten. Der Inhaber des Bergregals ist demnach befugt:

a. Diese Fossilien aufzusuchen und solche innerhalb des berechtigten Bezirks allenthalben und auch auf fremdem Grunde und Boden, jedoch gegen Entschädigung der Grundbesitzer, durch den Bergbau zu gewinnen;

b. die gewonnenen Fossilien und das durch den Bergbau erschrotene Wasser, erstere zu seinem Nutzen, das letztere hingegen zum Vortheil des Bergbaues zu verwenden;

c. die zum Betriebe des Bergbaues und zur Aufbereitung der Erze erforderlichen Taggebäude, Wasserleitungen und Teiche, Gehsteige und Fahrwege (§. 32.) anzulegen;

d. die zum Schmelzen der Erze und zur Zubereitung der Metalle und übrigen Bergwerksproducte nothwendigen Hüttenwerke (§. 34.) aufzurichten.

Da übrigens der Bergbau, wenn er zum Nutzen des Landes gedeihen soll, nach den Regeln der Kunst betrie-

ben werden muß, und daher auch Sachverständige dazu gehören, welche die Aufsicht über die einzelnen Grubengebäude führen, und dafür zu sorgen haben, daß alles zweckmässig veranstaltet werde; desgleichen auch Administratoren zur Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen der Bergwerksrevenüen erforderlich sind, so steht

e) dem Besitzer des Bergregals auch die Anstellung dieser Beamten zu.

Aus dem ausschliessenden Eigenthume der zum Regal gehörenden Fossilien folgt nun auch

f) die Befugniß jeden Andern vom Bergbau abzuhalten, und es darf daher kein Privatmann, wenn er nicht selbst dazu berechtigt ist, ohne Erlaubniß des Staats dergleichen Fossilien, wenn sie sich auf seinem Grund und Boden befinden, benützen, Bergbau treiben, oder Hüttenwerke anlegen; vielmehr muß er sich das, was von dem Berechtigten dazu veranstaltet wird, auf seinem Eigenthume gefallen lassen. Ferner folgt daraus

g) die Befugniß, den Bergbau und andere aus dem Regal fliessende Rechte, unter gewissem Vorbehalt, an Privatpersonen zu überlassen.

§. 70.

Die höchste Staatsgewalt hat ausserdem dafür zu sorgen, daß nichts zum Nachtheile des allgemeinen Besten veranstaltet, solches vielmehr, so viel nur immer möglich ist, befördert werde. Um dieses zu bewirken, kann der Regent von allen Einrichtungen Kenntniß nehmen, welche im Staate getroffen werden, und dazu eigene Staatsdiener anstellen. Hieraus entsteht

a) das Recht der höchsten Aufsicht, das sich auf Personen und Sachen, somit auch auf das Bergwerk erstreckt. [a]) Dieses Recht der höchsten Aufsicht führt

---

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre Kap. VIII. §. 3.

b) auf die gesetzgebende Gewalt, wodurch das, was für gut und nützlich anerkannt worden ist, festgesetzt wird. Diese Gewalt erstreckt sich auf Gegenstände des Rechts und der Polizey, und es entspringen hieraus die Gesetze, welche einzelne Klassen und auch alle Unterthanen angehen. [a])

Eine weitere Wirkung der gesetzgebenden Gewalt ist

c) das Recht der Privilegien, wodurch bekanntlich für einzelne, der höchsten Gewalt unterworfene Personen oder Sachen, etwas bestimmt wird, was nach der allgemeinen Staatseinrichtung nicht statt finden würde, und welches nicht nur den Privilegirten zu etwas berechtigt, oder von einer Verbindlichkeit frey spricht, sondern auch die übrigen Unterthanen verpflichtet, das Privilegium anzuerkennen. Endlich

d) das Recht der richterlichen Gewalt, zu dessen Ausübung gehörig eingerichtete Gerichte erforderlich sind. [b])

Alle diese Rechte sind allgemeine Hoheitsrechte, welche nicht aus dem Bergregale entspringen, und sich selbst in dem Falle auf das Bergwerk erstrecken würden, wenn auch solches nicht zu den Regalien gerechnet würde. Es giebt daher eine Oberaufsicht auf das Bergwerk, Berggesetze und Privilegien und Berggerichte.

§. 71.

Nächst diesen allgemeinen Hoheitsrechten werden auch noch andere bloß nutzbare Regalien bey dem Bergbau wirksam, und müssen demselben gleichsam die Hände bieten, wenn es mit Nutzen ausgeübt werden soll. Dahin gehört

e) das Münzregal, mittelst welchem die gewonnenen edlen Metalle auf die für den Staat vortheilhafteste Weise genützt werden können;

f) das Wasserregal, indem der Bergbau nicht ohne Wasser bestehen kann, und solches öfters aus Flüssen

---

a) Derselbe a. a. O. §. 1. b) Derselbe a. a. O. §. 2. u. 5.

und Strömen, welche zum Staatseigenthume gehören, herbey geführt werden muß. Endlich

g) das Forstregal, wegen des zum Grubenbaue und zum Schmelzen der Erze nothwendigen Holzes.

§. 72.

Der Landesherr kann das Bergregal selbst ausüben, oder solches, da es zu den zufälligen und nutzbaren Regalien gehört, (§. 68.) an Privatpersonen überlassen. Lezteres geschieht durch die Freyerklärung des Bergbaues und durch Specialverleihungen. Beyde Arten der Ueberlassung sind, wie sich in der Folge darstellen wird, wesentlich von einander unterschieden.

Die landesherrlichen Kassen ziehen von dem Bergbau Vortheil, es wird durch die ausgebrachten edlen Metalle die Summe des im Lande circulirenden Geldes vermehrt, durch die geringern hingegen der Activhandel vergrössert und das Geld erspart, welches dafür in das Ausland gehen würde; endlich wird auch dadurch einer Menge Menschen Arbeit und Nahrung verschafft; und man hat daher alle Mittel aufgesucht, solchen mehr empor zu bringen. Zu diesen Mitteln gehört die Freyerklärung des Bergbaues, oder, wie es auch genannt wird, das freye offene Schürfen, der freygegebene Bergbau. Denn es bestätigt die tägliche Erfahrung, wie sehr der Unternehmungsgeist durch das eigene Interesse erhöhet wird. Es dürfte zwar hierbey zu untersuchen seyn: ob es nicht nützlicher wäre, wenn das Bergwerk von dem Landesherrn selbst verwaltet würde, da die landesherrlichen Kassen mehr als Privatpersonen grosse Unternehmungen auszuführen im Stande sind; diese Frage gehört aber in das Gebiet der Staatswirthschaft und nicht in das Bergrecht. Für die Sache spricht es, daß beynahe in ganz Deutschland und in andern Ländern der Bergbau frey gegeben worden ist, [a]) daß auf die Privatpersonen, welche

---

a) Wagner Corpus juris metallici zweites Register §. 1. 2. des Patents freyes Schürfen; und drittes Register v. Schürfen.

sich damit einlassen, alle Gefahr, auf die landesherrlichen Kassen aber ein Theil des Nutzens fällt, und daß endlich grosse Unternehmungen durch Unterstützung aus öffentlichen Kassen erleichtert werden können.

Die ältere Bergwerksgeschichte bestätigt, daß die Fürsten niemals den Bergbau alleine benützt, sondern die Unterthanen von jeher nach gewissen Verhältnissen daran haben Antheil nehmen lassen. [a]) Dieses beweiset die älteste Vermessungsart der 7 Lehen (§. 175.). Der Landesherr blieb dabey, als der, von welchem der Unterthan das Recht zum Bergbau acquirirt hatte, in Verbindung, erhob davon die landesherrlichen Einkünfte, und bestellte Beamte, unter deren Leitung der Bergbau betrieben wurde. Es sagt daher das Iglauer Bergrecht von des Königs gewaltigen Leyher, welcher Bergwerke verlieh, und andere alte Bergesetze von einem Frohner, welcher den landesherrlichen Frohntheil erhob. [b])

§. 73.

Der Bergbau wird frey erklärt, wenn einem jeden erlaubt wird, mit Vorwissen und unter Aufsicht der von dem Staate bestellten Bergämter, unter den in den Gesetzen festgesetzten Bedingnissen an dem Bergwerk Theil zu nehmen. Es umfaßt dieses Freygeben die Befugniß, sowohl im unverrizten Felde *) Grubengebäude zu eröffnen, als auch alte liegen gebliebene und in das Bergfreye zurückgefallene Gruben und Zubehör wieder aufzunehmen. Das baiersche Patent [c]) giebt über den Umfang des freyerklärten Bergbaues vollständige Auskunft, und dient daher zur nähern Erklärung. **)

*) Das Wort: Feld bedeutet nach der Bergwerks-Sprache einen District auf einem Gebirge oder Lagerstätte, auf welchem entweder schon vorher Bergbau getrieben worden ist, oder gegenwärtig getrieben wird, oder noch unternommen werden kann. Man sagt daher: unverrriztes oder unerschrotenes

---

a) Klotzsch vom Gegenbuche. §. 3.
b) Meyers bergrechtliche Beobachtungen V. Abhandlung.
c) Vom 6sten May 1784. §. 3.

Feld, und versteht darunter ein Terrain, auf welchem noch keine Lagerstätte von Fossilien erbrochen worden ist. Diesem wird das verrizte Feld, wo bereits Bergbau getrieben wird, oder schon ehedem getrieben worden ist, entgegen gesezt. Man sagt ferner: verliehenes und unverliehenes Feld, je nachdem ein gewisser District auf einer Lagerstätte an jemand zum Bergbau verliehen worden ist, oder sich noch im Freyen befindet. Das Feld aufschliessen heißt, wenn man ein Gebirg mit Schächten, Oertern und Stollen in die Tiefe oder in die Weite durchbricht, und dadurch untersucht, ob bauwürdige Lagerstätte von Fossilien darinnen enthalten sind. Wenn endlich eine Gewerkschaft eine Lagerstätte bergüblich in Besitz nimmt, darauf aber nicht gehörig arbeiten läßt; oder auch, wenn sie mehr muthet als sie in einem verhältnißmäßigen Zeitraume abbauen kann, wodurch andere Baulustige abgehalten werden, an der nämlichen Stelle Bergbau zu treiben: so sagt man, daß durch eine solche Gewerkschaft das Feld gesperrt oder versperrt werde. a)

**) Das angeführte Patent sagt: Wir wollen hiermit alle in unserm Lande befindliche verrizte und unverrizte Gebirge, sammt den darinnen vorhandenen alten Stollen, Schächten, Halden, Bingen, Hüttenstätten, Räumen, Plätzen, Schlacken, Wasserläufen, Wegen und Stegen, auch Poch- und Waschwerken, sammt ihren Halden, Schichten, Schlämmen und allen andern Ein- und Zugehörungen, nichts als die vor Uns und Unsern Gewerken dermalen noch bauende Bergwerke ausgenommen, von jezt an für unser freyes Feld erklärt und jedermann dergestalt in Gnaden verkündet haben, daß jeder In- und Ausländer an allen Orten in Unsern gedachten Landen auf Gold, Silber, Queckfilber, Kupfer, Zinn, Bley und überhaupt auf alle Metalle, Halbmetalle und Mineralien mit Vorwissen unserer Bergämter, nach Flötzen, Gängen, Klüften, dann Stock- Nieren- und Seifenwerken einschlagen, suchen und schürfen, auch für sich und seine Erben aufnehmen und bauen möge, ohne Jemandens Irrung und Hinderniß.

§. 74.

Das Freyerklären des Bergbaues erstreckt sich der Regel nach auf alle in einem Lande zum Bergregal gehörige

a) Swen Rinmanns allgemeines Bergwerkslexicon Thl. II. v. Feld.

Fossilien, wenn nicht einige besonders davon ausgenommen worden sind. Dergleichen Ausnahmen macht z. B. das Bergpatent für das Fürstenthum Baireuth, [a]) rücksichtlich der Edelsteine und Salzquellen; ferner die baiersche Bergordnung, [b]) rücksichtlich des Salzes überhaupt, es sey Brunnen- oder Steinsalz. Auch verstattet letztere den Bau auf Eisenstein nur in so ferne, wenn solcher ausserhalb Landes verschlossen werden kann; ausserdem muß erst untersucht werden: ob nicht durch die Anlegung der Eisenhüttenwerke eine Devastation des Holzes veranlaßt wird.

§. 75.

Die Freylassung des Bergbaues geschieht bedingnißweise, in der Masse, daß sich der Bergbaulustige der bestehenden Bergwerksverfassung unterwerfen, bey der Erwerbung des Bergwerkseigenthums und bey der Fortsetzung des Bergbaues die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und dem Staate die gehörigen Abgaben entrichten muß. Es wird auch jedem, der Bergbau unternehmen will, nur ein der Länge und Breite nach bestimmter District einer Lagerstätte zu seinem Grubenbaue angewiesen, welcher in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

§. 76.

Wer während des freygegebenen Bergbaues Bergwerkseigenthum acquirirt, dem kann solches, in so ferne er den Berggesetzen nachkommt und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt, nicht entzogen, sondern er muß dabey geschützt werden. Indessen steht es dem Landesherrn frey, auf solchen Landesdistricten, wo kein Bergbau getrieben wird, das freye Schürfen wieder aufzuheben, und auf solche special Berglehen zu verleihen, oder solches auch selbst auszuüben. Beyspiele von dergleichen Beleihungen kommen in der Bergwerksgeschichte einzelner Länder vor. [c]) Hiernächst ist auch dem Landesherrn bey dem freygegebenen Bergbau die Befugniß nicht benommen, selbst Bergwerke zu erheben, oder

---

a) Vom 8ten December 1793. b) §. 3. c) Meyer bergrechtl. Beobachtungen, Beob. IV. S. 8. und der dort angeführte Lori.

an Grubengebäuden als Gewerke Antheil zu nehmen; es stehen ihm aber in solchem Falle keine Vorrechte vor einem Privatmanne zu, und es dürfen dadurch die bereits erworbenen Rechte Anderer nicht beeinträchtigt werden.

§. 77.

Der Staat hat dafür gesorgt, daß, wenn auch das Bergwerk von Privatpersonen gebaut wird, dennoch das im Lande gewonnene Gold und Silber den Münzstätten nicht entzogen werden könne; und es steht daher dem Landesherrn bey dem freygegebenen Bergbau der Metallkauf und der Schlägeschatz zu. In einigen Berggesetzen ist deswegen die Einlieferung der edlen Metalle an die Zehentämter unbedingt anbefohlen, in andern aber dem Staate bloß der Vorkauf vorbehalten, [a]) und dagegen der unbefugte Handel mit Erzen, und der Verkauf des Silbers bey schwerer Ahndung verboten. Diese Vorsorge war in den Zeiten, welchen die meisten Berggesetze ihre Entstehung zu verdanken haben, um so nothwendiger, da damals nur denjenigen Reichsständen, welche eigene Bergwerke hatten, das vollkommene Recht zustand, von den daraus gewonnenen Metallen Münzen, so viel, und an welchen Orten sie wollten, ausprägen zu lassen; den übrigen aber in jedem Kreise nur zwey oder drey Münzstätte angewiesen waren. [b]) Von diesem Gold und Silber muß der Schlägeschatz oder die Abgabe, welche die Gewerke nach Abzug des Zehenten dem Landesherrn zur Uebertragung der Münzkosten zu entrichten haben, bezahlt werden. [c])

In Chursachsen wurde aus diesem Grunde und zur Vermeidung des Nachtheils, welcher daraus entsteht, wenn einzelne Gruben ihre Silber- Kupfer- und Bleyerze entweder allein, oder in Verbindung mit mehrern Gruben schmelzen, schon in den älteren Zeiten die Einrichtung ge-

---

a) Wagner Corpus jur. metall. 3tes Register v. Vorkauf. Preuss. Landrecht §. 95. a. a. O.

b) Reichsabschiede vom Jahre 1570. §. 133. und vom Jahre 1571. §. 27.

c) Baiersches Bergpatent vom 6ten. May 1784. §. 20. Churpfälzische Bergordnung §. 24.

troffen, daß die Gewerkschaften ihre Erze für einen festgesetzten Preis an den Landesherrn verkaufen konnten, und endlich im Jahre 1710 für Freyberg eine Generalschmelz-Administration errichtet, wohin alle nicht zu gering haltige Erze geschafft, die übrigen aber, welche das Fuhrlohn nicht tragen, zu Aue, Marienberg und Johann Georgenstadt verschmelzt werden. [a])

§. 78.

In einigen Berggesetzen ist sich auch der Vorkauf auf das Bley vorbehalten; [b]) in andern hingegen wird der Vorkauf gegen eine gewisse Abgabe erlassen. [c])

Nach dem angeführten baierschen Patente [d]) dürfen die Eigenthümer die geringen Metalle, Halbmetalle und Mineralien nach eigenem Gefallen verkaufen, und es ist sich der Vorkauf nur in den Fällen vorbehalten, wenn der Staat solche zu eigenem Gebrauche nöthig hat. Dieser freye Vorkauf der geringen Metalle ꝛc. in und ausserhalb Landes ist auch den Eigenthümern in dem preussischen Landrechte gestattet; jedoch dürfen Erze, Eisensteine, und überhaupt rohe Producte des Bergwerks oder Materialien, aus welchen erst durch Zubereitung und Verarbeitung Metalle oder mineralische Fabricate herausgebracht werden, ohne besondere Erlaubniß des Staats, bey nachdrücklicher Strafe, ausserhalb Landes nicht verfahren werden. [e])

§. 79.

Ein weiteres Reservat des Landesherrn bey dem freygegebenen Bergbau ist der Bergzehent. Dieser ist an die Stelle der ehemaligen Gemeinschaft, welche bey dem Bergbau zwischen dem Bergherrn und den Gewerken statt fand, getreten. [f]) Man nannte das landesherrliche Reservat anfänglich Frohntheil, und den, welcher die Einkünfte vom Bergbaue erhob, Frohner. Diese landesherrliche Ge-

---

a) Wagner churſächsische Bergwerksverfassung. b) Magdeburgische Bergordn. Kap. 59. Schlesische Bergordn. vom 5ten Februar 1777. c) Sponheimische Bergordnung Kap. III. d) §. 26. e) A. a. O. §. 96. u. 97. f) Agricola de re metall. Lib. 4.

bühr war schon im Jahre 992 in Böhmen üblich. [a]) Der, welcher den königlichen Lehen vorstand, hieß Urbarer oder Urbürer, und hat seinen Namen von Urba, dem Zehent oder der landesherrlichen Gebühr aus den Bergwerken. [b]) Man kann solchen zur Klasse der Laienzehenten rechnen, welche sich die Kammern und Gutsherrschaften bey der Ausleihung ihrer Güter statt des Pachtzinses bedungen haben. [c])

§. 80.

Der Zehent wird von Bergwerksproducten, welche, so wie sie aus der Erde kommen, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, z. B. Eisenstein, Steinkohlen ꝛc. in der Natur genommen, oder auch nach Verhältniß des dafür gelösten Geldes bezahlt, ohne daß an Gewinnungs- und Förderungskosten, etwas dafür in Abzug gebracht werden darf. Wenn aber die Erze durch das Feuer oder andere Zubereitungen erst zum Verkaufe geschickt gemacht werden müssen, so trägt der Staat die auf seinen Antheil kommenden Poch- Wasch- und Schmelzkosten. [d])

§. 81.

Der Regel nach wird der zehente Theil der gewonnenen Mineralien abgegeben; diese Regel leidet aber hier und da Ausnahmen. So ist zum Beyspiel in der churpfälzischen Bergordnung bestimmt, [e]) daß von Silber, Bley, Kupfer, wenn sie geschmolzen sind, der fünfzehente Theil, vom Queckſilber das eilfte Pfund als Zehent entrichtet werden soll. Das würtembergische Privilegium [f]) fordert von Metallen und Steinkohlen den zehenten- von Kobalt, Arsenik, Rauschgelb und Eisen den zwanzigsten- vom Vitriol, Alaun und Schwefel den dreyßigsten Zentner als

---

a) Klotzsch Ursprung der Bergwerke in Sachsen pag. 59.

b) Wenzeslaus königl. Bergrecht in Deuceri corp. jur. metall. Lib. I. Cap. 2.

c) Estors Nachtrag I. zum II. Theil der bürgerl. Rechtsgel. S. 680.

d) Baiersches Berg-Privilegium vom 6ten May 1784. Preuss. Landrecht a. a. O. §. 99—101. e) §. 19. f) vom 21sten Februar 1718.

Zehentabgabe. Gesetze und Herkommen müssen aber die Quota in jedem Lande entscheiden. [a])

Ob auch von Fossilien geringer Gattung, z. B. Kalkstein, Thon ꝛc. ein Zehent zu entrichten sey, das ist wohl unbedenklich zu widersprechen, weil dergleichen Erd = und Steinarten nur hier und da ausnahmsweise zu dem Bergregal gezogen werden, und die Berggesetze nicht durchgehends auf solche anwendbar sind. Indessen giebt es auch hier Ausnahmen, indem das hessenkasselische Bergpatent [b]) die Zehentabgabe auch von vornehmen Steinen, als Jaspis, Marmor und Alabaster bestimmt.

§. 82.

Der Zehent ist hier und da zwischen dem Landesherrn und den Rittergutsbesitzern, auf deren Grund und Boden sich die Grubengebäude befinden, getheilt; oder den leztern von gewissen Fossilien auch ganz überlassen. So bestimmt die markgräflich brandenburgische Bergordnung [c]) den Grundherren, von denen auf ihren und ihrer Hintersassen Gründen befindlichen Bergwerken den ganzen Zehenten von Eisenstein, und den vierten Theil des Zehentens von andern Metallen und Mineralien, worinnen das Gold und Silber den Werth der unteren Metalle nicht übersteigt. Gold = und Silbererz, das Stein = und Brunnensalz sind davon ganz ausgenommen. Das baiersche Bergwerksprivilegium vom 6ten May 1784 sichert den Ständen, in deren geschlossenen Hofmärkten bauwürdige Erzgänge erschroten werden, einen Theil des Zehents, nämlich von höhern Metallen ein Drittheil, von den niedern Metallen und Mineralien aber die Hälfte, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung zu, wenn sie zur Aufnahme des Bergbaues mitwirken, und entweder selbst mitbauen, oder sonst zum Wachsthume desselben hülfliche Hand leisten würden.

---

a) M. s. auch den bairischen Verruf in Betreff der Goldwäsche vom 20sten August 1784. in Wagners Corp. jur. metall. S. XIX.

b) Vom 21sten März 1616. c) Art. XXIII.

§. 83.

Da der Bergbau mit grossem Kostenaufwande verbunden ist, und größtentheils der gehoffte Gewinn ausbleibt, so ist in verschiedenen Gesetzgebungen die Zehentabgabe modificirt, und so bestimmt, daß die bergbauenden Gewerke den Zehent nicht aus eigenen Mitteln bezahlen müssen. Das baireuthische Bergpatent [a]) begnügt sich, wenn kein Holz zum Grubenbaue waldzinsfrey abgegeben worden ist, bis zur erlangten Ausbeute mit dem halben Zehent; nach dem baierschen Privilegio [b]) sind alle neue in Lehen aufgenommene Gruben und Zechen, so lange sie noch in Zubusse stehen, von der Abgabe des Zehents befreyt. Die churpfälzische Bergordnung [c]) erstreckt diese Befreyung bis die auf das Grubengebäude verwandte Kosten wieder erstattet worden sind; und endlich das herzoglich-coburgische Bergpatent [d]) macht erst drey Jahre nach erlangter Ausbeute auf den Zehent Anspruch.

Andere Berggesetze nehmen darauf, ob eine Grube in Zubuß oder Ausbeute steht, keine Rücksicht, sondern bestimmen bloß Freyjahre. Das preussische Landrecht verordnet: [e]) In Ermangelung besonderer Provinzialordnungen, genießen die Bergbauenden auf sechs Jahre die Zehentbefreyung; Steinkohlen jedoch ausgenommen, bey welchen diese Befreyung nicht statt findet. [f])

§. 84.

Ausser dem Zehent müssen auch die Bergbauenden von ihren Gruben ꝛc. gewisse Abgaben entrichten, nämlich

Quatembergelder, welche zur Unterhaltung des Bergamts und der Geschwornen gehören, [g]) oder wie die baiersche Bergordnung bestimmt: zur Anerkennung des oberherrlichen Eigenthums von jeder Grube, Stollen, auch Poch- und Waschstätten, sie mögen gebaut oder in Frist und

---

a) Vom 1sten Juni 1769. b) Vom 6ten May 1784. c) Vom 3ten Juli 1781. §. 19. d) Vom 13ten May 1692. e) A. a. O. §. 102. f) S. auch das Hess. Bergpatent vom 3ten December 1696. g) Hertwig v. Quatembergeld.

Feder gehalten werden, vierteljährlich zu den Bergämtern zu bezahlen sind. [a]) Das Quantum, welches für eine jede Zeche u. dgl. bezahlt werden muß, ist in den Bergordnungen bestimmt.

Wenn ein Stollen Massen hat, so wird das Quatembergeld von den Massen allein gegeben, ausserdem aber muß es von dem Stollner entrichtet werden. [b])

Wenn die Muthung einer Fundgrube und Masse auf Recht und Unrecht ausgesezt und der Muthzettel nicht in das Bergbuch hinterlegt wird, so werden keine Quatembergelder abgestattet. Wenn endlich eine Grube erst neu aufgenommen, oder eine alte Zeche frey gemacht wird: so ist das erste Quartal frey. [c]) Man nennt auch an manchen Orten die vierteljährig abzugebenden Gelder: Rezeß- Verschreib- und Fristgelder; es wird aber eigentlich das, was der Herrschaft verrechnet wird, Quatember- oder Rezeßgeld genannt; das Verschreibgeld hingegen ist dasjenige, welches der Schichtmeister mittelst einer Anzeige, daß die Zeche ferner fortgebaut werden soll, vierteljährig entrichtet; und das Fristgeld, wenn eine Grube wegen eintretender Hindernisse nicht fortgebaut werden kann, und solches, nebst einer geringen Abgabe, quartaliter dem Bergamte angezeigt wird. [d])

In Sachsen muß auch ein gewisses Ladegeld von dem Eisensteine, welcher auf die Halde hingemessen wird, an die Landesherrschaft bezahlt werden; auch wird solches von den Hammermeistern vom auswärts eingeführten Eisensteine entrichtet. [e])

§. 35.

Von dem Freyerklären des Bergbaues ist die Specialverleihung desselben, mittelst eines Berglohns, verschieden. Wenn

---

a) Art. 46. b) Baiersche Bergordn. Art. 46. Churcöllnische Bergordn. Art. 19. Clevische Bergordn. Art. 40. c) Baiersche Bergordn. a. a. O. Baireuth. Bergordn. Art. 82. Würtembergische Bergordn. Art. 29. d) Hertwig v. Quatembergeld §. 2. e) Bayers Bergstaatsrechtslehre c. X. §. 10. Köhlers Bergrecht Absch. I. Kap. 7. §. 29.

Wenn nämlich der Bergherr eine oder mehrere Privatpersonen mit einem unvermessenen Felde und den daraus zu beziehenden Nutzungen von einem oder mehrern Mineralien gegen die bergrechtlichen Abgaben erblich belehnt, so wird dadurch ein Specialberglehen constituirt. [a])

Ein solches Berglehen kann mittelst eines lästigen Vertrags, oder aus Vergünstigung des Landesherrn erworben werden. Es können eine oder mehrere Personen in Gemeinschaft, welche den Bergbau als eine General-Gewerkschaft betreiben wollen, dergleichen Berglehen acquiriren; es kann aber solches auch mit einem Gute oder Grundstücke verbunden seyn. Span führt einen solchen Fall an, wo jemand von dem Landesherrn ein Hammergut mit dem Rechte erkauft hat, allen darauf brechenden und künftig erbaut werdenden Eisenstein zu graben und zu benützen. [b]) Das Berglehen setzt jederzeit einen nach gewissen Gränzen bestimmten Landesdistrict voraus, auf welchem Fossilien gewonnen werden können. Es unterscheidet sich dadurch von den einzelnen Lehen und Grubengebäuden, welche jeder bey dem freygegebenen Bergbaue aufnehmen kann, weil hier nur ein Grubenfeld zu Fundgruben und Massen nach den in den Berggesetzen enthaltenen Bestimmungen vermessen und bestätigt wird; bey den Berglehen hingegen der Berechtigte in seinem Districte so viele Gruben und Stollen eröffnen kann, als er will, oder nach den vorkommenden Lagerstätten erforderlich sind, ohne daß er das Maas von Gruben und Massen einzuhalten braucht. Ein weiterer Unterschied veroffenbart sich dadurch, daß bey dem freygegebenen Bergbaue, jede Fundgrube und Masse gemuthet, bestätigt und bauhaft erhalten werden muß; bey dem Berglehen aber ist weder Muthung noch Bestätigung erforderlich; es können auch dem Beliehenen einzelne Gruben, wenn er nicht

---

a) Adolph Beyers Bergstaatsrechtslehre cap. 8. §. 13. lit. b. u. d. cap. IX. §. 1. Caucrins Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung §. 10. 11.

b) In dem Bergurthelsbuche Nr. 21 u. 22.

darauf fortbaut, nicht frey gefahren und eingezogen werden. [a])

§. 86.

Je nachdem ein Berglehen auf eines oder mehr Metalle und Fossilien ertheilt worden ist, ist auch der Beliehene berechtigt, solche in dem ganzen bestimmten Districte aufzusuchen, zu gewinnen, aufzubereiten und zu schmelzen, und es darf sich kein Anderer daselbst auf den Bergbau einlegen oder ihn sonst beeinträchtigen. [b]) Andere in diesem Districte befindliche und nicht mit verliehene Fossilien gehören dem Bergherrn, welcher selbst darauf bauen, oder sie auch Andern überlassen kann.

§. 87.

Bey dem Berglehen verbleiben dem Bergherrn alle aus der landesherrlichen Gewalt fliessende Rechte, auch die Rechte, welche bey dem frey erklärten Bergbaue mit dem Bergregal verbunden sind, nämlich die des Zehents, des Metallkaufs, und es unterscheidet sich dadurch das Berglehen von der Verleihung des Bergwerksregals. Inzwischen kommt doch den Beliehenen das Recht der nächsten Aufsicht über das Berg- und Schmelzwesen zu, [c]) und sie können deswegen eigene Officianten aufstellen.

Der Regel nach geht das Berglehen auf die Erben über, auch kann solches, wenn es nicht bestimmt einer Person oder Familie concedirt worden ist, veräußert werden; es kommt aber alles dabey auf die Intention des Bergherrn, auf die dießfalls abgeschlossenen Verträge und darauf an: ob der Bergbau als wirkliches Lehen, oder als Allodialrecht überlassen worden ist.

§. 88.

Wenn die Beliehenen den Bergbau ganz liegen lassen, so kann das Berglehen eingezogen und andern concedirt

---

a) Meyers bergrechtliche Beobachtungen. Beob. V. u. XIII.
b) Hertwig v. Bergherr §. 2. und das daselbst angeführte Urthel.
c) Meyer a. a. O. Beob. V. u. VI.

werden, da eine dergleichen Beleihung unter der Bedingung, daß der Bergbau betrieben werden soll, mit Vorbehalt der landesherrlichen Gewalt und dessen, was das gemeine Beste erheischt, zu verstehen ist.

Eine Art solcher Berglehen ist es, wenn der Bergbau einzelnen Grundbesitzern auf ihren Grundstücken überlassen wird. Ein Beyspiel davon giebt in Sachsen die Ueberlassung des Steinkohlenbaues an die Grundeigenthümer. [a])

§. 89.

Von dem Special-Berglehen ist die Verleihung des Bergregals verschieden. Es ist aus dem Lehenrechte bekannt, daß sowohl die höhern als die niedern Hoheitsrechte auf bestimmte Landesdistricte und Güter, unter dem Vorbehalte der Landeshoheit und der Oberlehenherrschaft verliehen werden können. [b]) Dieses hat auch, wie so viele Beyspiele beweisen, rücksichtlich des Bergregals, als eines bloß nutzbaren Hoheitsrechtes, von jeher statt gefunden. Ob nun gleich der Lehensvertrag der gewöhnliche ist, wodurch dergleichen Rechte überlassen werden, so ist es doch keinem Bedenken unterworfen, daß das Bergregal auch als ein Allodialrecht erworben und besessen werden könne. Die Erwerbung geschieht entweder durch lästige Verträge, oder durch Begnadigungen, oder auch durch die Verjährung.

§. 90.

Das Bergregal begreift die §. 69. von a bis g bemerkten Rechte in sich. Wird solches verliehen, so erhalten die Beliehenen entweder den gesammten Complex derselben, oder wenn der Bergbau bereits freygegeben worden ist, nur diejenigen, welche sich der Landesherr vorbehalten hat. Es können auch nur einzelne Rechte abgetreten werden, auch kann der Landesherr mit den Beliehenen in Ge-

---

a) Churſächsisches Mandat vom 29sten August 1743.

b) Caspar Ziegler de jure majest. Lib. I. c. 2. §. 18. Joh. Ad. de Ickstadt de possessione regalium adv. principem Tom. I. O. 10 p. 117.

meinschaft bleiben. Hieraus entsteht die Eintheilung in vollkommene und unvollkommene, oder getheilte Berglehen feuda metallica plena und minus plena. [a])

§. 91.

Treibt der Beliehene den Bergbau selbst, so darf er, wenn nicht besondere Verträge vorliegen, weder Zehent noch andere Abgaben entrichten; er darf weder Muthung einlegen, noch Bestätigung suchen, sondern er handelt als Inhaber des Regals. Hierdurch unterscheidet sich derselbe von dem, dem ein bloßes Berglehen constituirt worden ist; und dem, der bey dem freygegebenen Bergbau einzelnes Grubenfeld gemuthet und bestätigt erhalten hat, als welche diese Abgaben an den Bergherrn abtragen müssen. Ist hingegen der Bergbau freygegeben, so erhebt er von den in seinem Bezirk verliehenen Gruben den Zehnt und andere Gebührnisse, und kann in beyden Fällen Bergämter zur Aufsicht über den Grubenbau und zur Einnahme der Revenüen bestellen.

§. 92.

Da das Bergregal in das Hohe und in das Niedere eingetheilt wird, so kann solches überhaupt, oder auch nur das niedere an Privatpersonen abgetreten werden. Es ist hierbey darauf zu sehen, was der Landesherr verleihen konnte und wollte.

Der Landesherr kann nicht mehr verleihen, als ihm selbst zusteht, und er kann daher dem Bergregal auch keine größere Ausdehnung geben, als solchem nach den Gesetzen und der Observanz zukommt. Hieraus folgt, daß der Vasall andere, als nach den Landesgesetzen zum Bergwerk gehörige Fossilien nicht in Anspruch nehmen kann. Dagegen giebt die Beleihungs- oder Erwerbungsacte über die Absicht des Lehenherrn, was verliehen worden, Auskunft, welche nach den darinnen enthaltenen Worten zu erklären ist. Bey

---

a) Köhler churſächsisches Bergrecht, Absch. I. Kap. 4. §. 8. 9. u. 14.

mehreren Lehenbriefen, welche sich widersprechen, kommt es, nach den Grundsätzen des gemeinen Lehenrechts, auf den ältesten an, wenn nicht erwiesen werden kann, daß mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung des Lehenherrn und Vasallen eine Abänderung getroffen worden sey. [a]) Uebrigens finden noch folgende Auslegungsregeln statt:

a) Wenn durch die Berggesetze gewisse Fossilien als Reservate des Landesherrn überhaupt ausgenommen worden sind, z. B. im Fürstenthume Bayreuth die Edelsteine und das Salz; so kann sich der Vasall dieselben, auch wenn ihm das Regal mit allen Rechten und Gerechtigkeiten ertheilt worden ist, nicht anmassen.

b) Wenn das Bergwerk nur in allgemeinen Ausdrücken verliehen wird, so sind darunter nur die niederen Metalle zu verstehen, weil nach den Grundsätzen des Lehenrechts die niedere Gattung eines Regals für verliehen zu erachten ist, wenn es mehrere Gattungen desselben Hoheitsrechts giebt. [b])

Einige ältere Rechtslehrer waren der Meynung, daß, wenn jemand mit allen und jeden Gerichten beliehen worden, auch das niedere Bergwerksregal darunter begriffen sey. [c]) Diese Ansicht war aber offenbar unrichtig, weil von der Verleihung eines Regals auf das andere kein Schluß gemacht werden kann, besonders wenn sie aus ganz verschiedenen Quellen entspringen. [d]) Es wird daher die ausdrückliche Benennung des Bergwerks in dem Lehenbriefe erfordert. [e])

---

a) Struve Syntagma juris feudal. Cap. X. Aph. 6. Das Preuss. Landrecht stellt den entgegengesezten Satz auf §. 141. Tit. 18. Thl. I.

b) Struve a. a. O. Cap. 6. §. 18. c. 3. Finkelthaus contr. feud. Disp. 3.

c) Wesenbeck Cons. 45. Heigius in quaest. jur. Saxon. P. I. qu. 13.

d) Wernher Observ. for. Part. VII. Obser. 9.

e) Beyers Bergstaatsrechtslehre c. IX. §. 3. Span Bergurtheile Nr. 24 und 27.

§. 93.

Wenn auch jemand mit dem Bergregal vollständig beliehen worden ist, so bleiben doch dem Landesherrn die aus andern Hoheitsrechten herfliessenden Befugnisse der Oberaufsicht der Gesetzgebung des Metallkaufs ꝛc. (§. 71.). Indessen geht die gemeine Meynung der Rechtslehrer dahin, daß dem vollständig Beliehenen auch das Recht Berggerichte in erster Instanz zu bestellen zustehe, und es ist auch nicht zu widersprechen, daß die Gerichtsbarkeit mit dem Bergregal gewöhnlich verbunden ist, da solche bisher fast allenthalben von den Administrativbeamten mit verwaltet wurde. Es findet aber in jedem Falle die Berufung von diesen Gerichten an die landesherrlichen Justizcollegien statt. [a])

§. 94.

Alle nicht mit verliehenen Metalle und Mineralien bleiben dem Landesherrn überlassen. Es brechen aber auf einer Lagerstätte häufig mehrere Mineralien von verschiedenem Gehalte und es sind nicht selten edle und unedle Metalle mit einander gemischt, so daß sie erst durch die Scheidung mit der Hand oder auch chemisch von einander gesondert werden müssen. Wenn nun ein Vasall bloß mit dem niederen Bergregal beliehen worden ist, und auf einer Grube edle und unedle Metalle zusammen vorkommen, so entsteht die Frage: wem in einem solchen Falle die Lagerstätte zusteht? Hierbey kommt es darauf an, welches Metall den Vorzug hat, und es wird die Mehrheit nicht nach der Wage, sondern nach der Achtbarkeit und dem Werthe des Erzes berechnet. Der Vasall behält daher nur in dem Falle die Grube, wenn das ausgebrachte geringe Metall mehr als das edle an Werth beträgt. [b])

---

a) Köhler churſächſ. Bergrecht Abſch. 1. Kap. 4. §. 11. 4.

b) Span Bergurthel Tit. 12. §. 1. Urth. 479. Rohr Haushaltungsrecht B. 10. Kap. 2. §. 17. Bayreuth. Bergordnung Art. 23.

§. 95.

Die Verleihung einzelner aus dem Bergregal fliessender Rechte, kommt hauptsächlich bey dem Bergzehent vor. (§. 82.) Ob nun gleich der Zehent der vorzüglichste Ausfluß des Bergregals ist und einige Rechtslehrer die übrigen Wirkungen desselben, z. B. die Bestellung der Bergämter ꝛc. nur für Accessoria des Zehents halten, so daß derjenige, welchem der Zehent überlassen worden ist, das Bergregal überhaupt auszuüben befugt sey: [a]) so läßt sich solches doch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht rechtfertigen, weil Veräusserungen nicht vermuthet werden, und eine Trennung der einzelnen Rechte gar wohl bestehen kann. Indessen müssen hierbey hauptsächlich die abgeschlossenen Verträge und Recesse, die Landesgesetze und der Besitzstand berücksichtigt werden.

§. 96.

Das Bergregal kann auf einzelne Landesdistricte und Güter verliehen werden. (§. 89.) Ist solches mit einem Gute oder Herrschaft verbunden, so ist es ein Accessorium des Guts und theilt mit demselben die Beschaffenheit des Lehens oder Allods. Wird daher ein Lehengut allodificirt, so nimmt auch das damit verbundene Bergregal die Natur eines Allodialrechts an und es richtet sich nach dieser Beschaffenheit die Befugniß des Besitzers, ein solches Recht zu veräußern. Uebrigens finden rücksichtlich der Disposition und Erbfolge alle Formen des Majorats, Seniorats, Familienfideicommisses ꝛc. bey dem Bergregal statt.

§. 97.

Zur Erwerbung des Bergregals sind Communen, einzelne Personen und Familien, unter den in den Rechten allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen, fähig.

Soviel nun insbesondere die Verjährung betrifft, so haben zwar einige Rechtslehrer die Behauptung aufgestellt, daß Hoheitsrechte überhaupt nicht verjährt werden

---

a) Meyer a. a. O. Absch. 2. S. 233 u. 235.

könnten; [a]) andere wollen solche nur bey den niedern Regalien statt finden lassen; [b]) die gemeine Meynung, die sich auf Gesetze gründet, bestätigt aber das Gegentheil. [c]) Zur Präscription der Regalien, somit auch des hohen und niedern Bergregals, wird gegen den Landesherrn ein unvordenklicher Zeitraum erfordert, das ist: es muß erwiesen werden, daß sich der Erwerber und seine Vorfahrer, so lange sichs Menschen gedenken, in ununterbrochenem Besitze des Rechts befunden haben, und daß niemals ein entgegengesezter Zustand existirt habe. [d]) Ist dagegen das Regal im Besitze einer Privatperson, so kann es gegen dieselbe von andern Unterthanen oder mittelbaren Ständen binnen der gewöhnlichen Verjährungsfrist präscribirt werden, weil die Regalien, sobald sie sich in den Händen der Privaten befinden, nicht sowohl für Staatsrechte als vielmehr für Privatrechte angesehen werden. [e]) Indessen gilt bey dieser Erwerbungsart der Rechtsgrundsatz, daß nur so viel verjährt worden ist, als man besessen hat. Wenn daher jemand das Bergregal nur auf Eisenstein-Gruben, oder auf einen gewissen Bezirk seines Guts ausgeübt, oder nur den Zehent von gewissen Metallen erhoben hat, so kann er auch, auf den Grund der Verjährung, auf ein mehreres keinen Anspruch machen. Was vom Bergregal im Allgemeinen gilt, das findet auch von der Erweiterung desselben Anwendung. Z. B. Es ist jemand mit dem Bergwerke beliehen, welches nur auf das niedere Regal gedeutet wird, er hat solches aber seit Menschen Gedenken auch auf die edlen Metalle ausgeübt, so muß er bey diesem Rechte ge-

---

a) Thomasii Dissert. de praescr. Regal. ad jura subditor. non pertin. Biger in Spec. jur. Germ. Lib. 2. c. 2. §. 38. sq.

b) Jargow de Regalibus Lib. 2. Cap. 11. §. 10. Coccejus de praescriptione immemoriali. Cap. 5. Nr. 4.

c) Reichsabsch. v. J. 1548. §. 56. 59. Joh. Werloff de alienat. et concess. jurium, quae vulgo dicuntur regalia. §. 30.

d) Thibaut System des Pandecten-Rechts. §. 1233.

e) Boehmer Dissert. de praescript. contra legem prohibitivam §. 15. not. Z.

schüzt werden; oder, wenn in einem Landesdistricte den Rittergutsbesitzern nur der halbe Zehent zusteht, es hat aber einer derselben seit unvordenklicher Zeit auf seinem Gute den ganzen Zehent erhoben, so hat er dieses Recht unbezweifelt durch die Verjährung erworben.

§. 98.

Das zu Lehen gegebene Bergwerksregal kann, unter Beobachtung der im Lehenrechte bestimmten Einschränkungen, als Afterlehen verliehen werden. Es kann solches der Regel nach entweder mit, oder ohne Einwilligung des Oberlehensherrn geschehen. a) Wenn jedoch der Lehenherr das Bergwerk selbst betrieben und es in der Masse verliehen hat, so kann der Vasall, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Lehensherrn den Bergbau nicht freygeben, weil bey dem freygegebenen Bergbau die einzelnen verliehenen Gruben ein Eigenthum der Gewerkschaften werden und solches den Lehensherrn beym Heimfall des Lehens nachtheilig seyn würde.

§. 99.

Das mit einem Gute verliehene Bergregal geht verloren, wenn das Gut heimfällt oder wegen einer verschuldeten Felonie eingezogen wird. Es kann solches auch freywillig aufgegeben und dem Lehensherrn zurückgestellt werden. Nicht minder tritt die Verjährung gegen den ein, welcher von dem ihm überlassenen Bergregal keinen Gebrauch macht, ungeachtet er Gelegenheit hatte, solches auszuüben. Es kommt hierbey noch der besondere Grund, wie bey dem Specialberglehen hinzu, daß dergleichen nutzbare Hoheitsrechte, an Privatpersonen, unter der stillschweigenden Bedingung überlassen werden, daß sie zum allgemeinen Nutzen verwaltet werden sollen, und es ist daher der Staat zur Einziehung solcher Rechte wohl befugt, wenn der beabsichtigte Zweck aus Nachlässigkeit des Besitzers nicht erreicht wird.

---

a) Boehmer principia juris feudalis. §. 283.

Das an einzelne Personen überlassene Bergregal dauert auf lebenslang, und das an Familien verliehene bis zum Absterben derselben.

§. 100.

Tritt der Fall ein, daß ein Gut, welches mit dem Bergregal verbunden ist, an den Lehensherrn heimfällt, oder nach der Lehensfolge an Lehenserben übergeht, welche nicht zugleich Allodialerben des lezten Besitzers sind, und das Lehen von dem Erbe separirt werden muß; so fallen die in dem Regal enthaltenen Rechte vom Todestag des Erblassers an den Lehenherrn oder Lehenserben; übrigens ist aber zu unterscheiden: ob der Bergbau in dem fraglichen Landesdistricte freygegeben war oder nicht. Im ersten Falle bleiben den Allodialerben

a) die Gruben und Zubehör, welche ihr Erblasser aufgenommen und die Bergtheile, die er bey gewerkschaftlichen Gruben mitgebaut hat;

b) die bis zum Todestag anfällig gewordenen Zehent- und andere Gebührnisse.

Im lezten Falle hingegen, und wenn der Erblasser den Bergbau als Bergherr selbst betrieben hat, so fallen die Grubengebäude sammt allen Pertinenzstücken (§. 116.) an den Lehenherrn oder Erben, und die Allodialerben bekommen bloß noch die bis an den Todestag gestürzt gewesenen Erze, so wie auch die in den Pochwerken befindlichen Schliche und die bereits in den Hüttenwerken befindlichen Metalle. [a])

§. 101.

Der Bergbau wird gewöhnlich nach der geographischen Lage eines Landes in Bergreviere und Districte abgetheilt.

Damit der Grubenbau und das damit verbundene Hüttenwesen zum Vortheil des Ganzen sowohl, als der

a) Cancrin Berg- und Salzrecht. §. 87.

Bergbau treibenden Gewerk- und Lehenschaften veranstaltet, die dem Landesherrn oder dem Inhaber des Bergregals gehörigen Revenüen erhoben, die Rechte und Verbindlichkeiten der Beliehenen in der erforderlichen Ordnung und Wirkung erhalten und die sich ergebenden Streitigkeiten geschlichtet werden, sind in allen Ländern, wo Bergbau im Umtriebe ist, es mag solcher frey gegeben, oder von dem Landesherrn selbst administrirt werden, eigene Bergämter errichtet, welche wieder höhern Collegien untergeordnet sind. Es giebt auch Oberbergämter, welche mehrere Bergämter unter sich haben, selbst aber unter einer Generaladministration oder Direction stehen. Insbesondere sind hier und da eigene Berggerichte bestellt, bey welchen nur die Bergbeamten als Sachverständige zugezogen werden; größtentheils wird aber die Justiz von den Bergbeamten selbst administrirt. Bey diesen Verhältnissen muß allenthalben die im Lande hergebrachte Bergwerksverfassung berücksichtigt werden. Weil jedoch in den Berggesetzen von den Pflichten der Bergbeamten und deren Befugnissen gesprochen wird, so kann in einem Bergrechte wenigstens das gewöhnliche Bergwerkspersonale nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

§. 102.

Dahin gehört

a) Der Bergmeister. Dieser ist der Vorsitzende im Bergamte, führt die Aufsicht über den Grubenbau in der ihm anvertrauten Revier, wahrt das landesherrliche und gewerkschaftliche Interesse, weist den ihm untergeordneten Officianten ihre Beschäftigung an und administrirt die bergrechtlichen Angelegenheiten, wo solche den Bergämtern ganz überlassen sind.

b) Der Geschworne, welcher den practischen Bergbau, so wie das Poch- und Waschwesen, unter der Leitung des Bergmeisters in Aufsicht hat, die erforderliche Veranstaltung trift, ein Journal darüber führt und solches zur bestimmten Zeit bey dem Bergamte

einreicht, wo es zum Vortrag gebracht und über die darinnen enthaltenen Gegenstände deliberirt wird. Gewöhnlich hat derselbe bey dem Bergamts-Sessionen den Beysitz.

c) Der Bergschreiber oder der Actuarius des Bergamts, welcher nicht nur in Bergrechtssachen, sondern auch in Ansehung des practischen Bergbaues die Feder führt. Er muß daher alle Expeditionen besorgen, die Berichte und andere Resolutionen concipiren. Auch dieser hat gewöhnlich Sitz und Stimme im Bergamte.

d) Der Gegenschreiber, welcher die Verzeichnisse der verliehenen Berggebäude und der daran theilhabenden Gewerke und Eigenlöhner hält. Bey ihm müssen Vorträge über die Veräusserung ganzer Zechen und einzelner Kure aufgenommen und angezeigt werden, welche er in das Lehen- und Gegenbuch einträgt und darüber die Gewährscheine ausfertigt.

e) Der Rezeßschreiber, von welchem die von den Schichtmeistern der einzelnen Gruben angefertigten Rechnungen monirt und dem Bergamte zur Justificatur übergeben werden. Von ihm werden auch die gewöhnlichen Rezeßtabellen, welche eine kurze Uebersicht des ökonomischen Zustandes jeder Grube enthalten, entworfen und in das Receßbuch eingetragen.

f) Der Markscheider oder der Geometer des Bergamts, welcher die Grubengebäude mit ihren Stollen, Strecken und Schächten, Klüften und Gängen genau aufnimmt und von solchen Grund und Profilrisse anfertigt, damit man ihre Beschaffenheit übersehen kann.

g) Der Bergguardein, welcher die Erze, ehe sie in die Schmelzhütte geliefert werden, in Ansehung ihres Gehaltes untersucht und auf Verordnung des Bergamts die Amts- Versuch- und andere Proben

macht, damit man die Aufbereitung und Beschickung der Erze bey den Grubengebäuden darnach einrichten kann.

h) Der Zehentner, welchem die Einkassirung und Verrechnung des landesherrlichen Zehents obliegt.

Bey kleineren Bergämtern sind öfters mehrere Stellen in einer Person vereinigt. Außer diesen giebt es noch Bergamts- Zubuß- Ausbreitboten u. dgl. [a])

§. 103.

Zu den Hüttenbeamten gehören nach den Bergordnungen hauptsächlich

a) Die Hüttenraiter, welche sowohl das herrschaftliche Interesse zu respiciren, als auch darauf zu sehen haben, daß der Gewerken Gut auf das Beste verarbeitet und die darinnen befindlichen Metalle auf das genaueste, und mit dem geringsten Kostenaufwande ausgebracht werden.

b) Der Hüttenschreiber, dessen Obliegenheit es ist, dafür zu sorgen, daß die Hütten beständig mit den zum Schmelzen erforderlichen Materialien und Gezähe versehen sind; das richtige Wage und Gewicht gehalten, und das ausgebrachte Metall in den Zehenten eingeliefert werde. Auch müssen dieselben über die Schichten und über die Hüttenkosten Rechnung führen, und sich mit den Gewerken berechnen. Beyde müssen das Probiren der Erze und der ausgebrachten Metalle wohl verstehen und bey dem Schmelzen fleissig Aufsicht halten.

§. 104.

In dem Königreich Baiern ist das gesammte Salinenwesen von dem Berg- und Hüttenwesen abgesondert, [b]) und zur Verwaltung des leztern eine Generalbergwerks-Ad-

---

a) Man sehe hierüber Hertwigs Bergbuch unter den gehörigen Rubriken, auch Swen Rinmanns allgemeines Bergwerkslexicon.

b) Verordnung vom 13ten Febr. 1801. Regierungsblatt v. J. 1807. S. 304.

ministration bestellt, welche, in Verbindung mit dem königlichen geheimen Finanzministerio, die oberste administrative Behörde in allen, das Berg- und Hüttenwesen, so wie die Münzämter betreffende Gegenstände, bildet. Derselben sind, ohne Dazwischenkunft der administrirenden Landesstellen, alle Berg- Hütten- und Münzämter untergeordnet, und diese müssen alle auf jene Gegenstände sich beziehende Berichte, Rechnungen und Vorstellungen unmittelbar an dasselbe einsenden. Sie besteht aus dem Vorstande, welcher zugleich geheimer Referendär beym Ministerial-Finanzdepartement ist, einem Director, den Oberstbergräthen und dem subaltern Personale.

Der Bergbau im Königreiche war nach der vormaligen Kreisabtheilung [a]) in drey Hauptdistricte abgetheilt, wovon der erste den Main- Rezat- Pegnitz- Altmühl- Nab- Regen- und Unterdonaukreis; der zweyte den Isar- Salzach- Lech- Iller- und Oberdonaukreis und der dritte den Inn- Eisak- und Etschkreis umfaßte. Dieser lezte District ist durch die Abtretung von Tyrol an die Krone Oesterreich beschränkt worden, wogegen aber die neu acquirirten Besitzungen am Rhein hinzu kommen, und nun die neue Kreiseintheilung eintritt. [b])

Jedem Hauptbergdistrict ist ein Oberbergcommissär vorgesezt, welcher durch einen oder mehrere Inspectionscommissäre in seinem Districte unterstüzt wird, und einen Bergeleven zu seiner Disposition hat.

Die Inspectionscommissäre wohnen in den Revieren und ersetzen die Stelle der Oberbergcommissäre, wenn diese abwesend, oder durch anderweite Geschäfte verhindert sind.

Durch die Verordnung vom 7ten May 1814 ist der vorhin bestandene Wirkungskreis der Oberbergcommissariate in den Hauptdistricten erweitert worden. [c]) In Gemäß-

---

a) Regierungsblatt vom Jahr 1808. S. 1481.

b) Regierungsblatt vom Jahr 1817. 8tes Stück S. 113 flg.

c) Regierungsblatt vom Jahr 1814. S. 1129.

heit derselben besorgt das Oberbergcommissariat in jedem Hauptdistricte, unter der Oberaufsicht der Generalbergwerksadministration die Leitung der technischen und ökonomischen Verwaltungsgegenstände bey den herrschaftlichen Etablissements; die obere Aufsicht auf die gewerkschaftlichen Berg- und Hüttenwerke, die Vereinnehmung der Berg- und Hüttengefälle und des Bergzehents. Jedes Oberbergcommissariat hat seine eigene Registratur, seine Kasse, sein Buchhaltungs- und Rechnungsbüreau und seine Kanzley; es hat eine collegialische Verfassung in der Art, daß der Oberbergcommissär mit den anwesenden Inspectionscommissarien, mit dem Buchhalter, dem Kassier und dem Secretär ordentliche Sitzungen und deliberirende Vorträge zu halten verpflichtet ist. Zur Beurtheilung des Geschäftsgangs muß das Oberbergcommissariat monatlich das Eingangs-Journal und respective das Sessionsprotocoll zur Generalbergwerksadministration einsenden. Die Etats- und Bewirthschaftungsplane der Aemter werden bey dem Oberbergcommissariate geprüft und einzeln, so wie sie dort bearbeitet sind, zur weiteren Genehmigung an die Generaladministration einbefördert. Jedes Oberbergcommissariat verfaßt einen Haupt-Etat der Bergwerkscasse des Hauptdistricts und sendet ihn zur Prüfung an die Generalbergwerksadministration, um die Sanction desselben bey dem königlichen Finanzministerio nachzusuchen. Die Oberbergcommissariate sind für die Execution der durch die Etats vorgeschriebene Bewirthschaftung verantwortlich, und die Generaladministration wacht darüber, daß die Oberbergcommissariate die ihnen aufgegebenen Obliegenheiten genau erfüllen. Die Rechnungen der Aemter werden bey dem Oberbergcommissariate revidirt und zur Superrevision an den obersten Rechnungshof eingesendet.

Die Bergwesens-Buchhaltungen der Oberbergcommissariate senden die Kassenbuchs-Abschriften der Bergwerkskasse an die Hauptbuchhaltung der Finanzen. Die Oberbergcommissariate erstatten an die Generalbergwerksadministration am Ende des Etatsjahrs einen raisonirenden Hauptbericht mit Vergleichung der Etatsvorschriften. Aus die-

sen Berichten verfaßt die Generalbergwerksadministration einen Generalbericht über den Zustand des Berg- und Hüttenwesens in demselben Etatsjahre Die Oberbergcommissariate dürfen hauptsächlich der Geldausgaben bey der Bergwerkskasse sowohl, als bey den Aemtern keine weitere Genehmigung nachsuchen, wenn sie durch die sanctionirten Etats dazu autorisirt werden. Bey nothwendig werdenden Ueberschreitungen des Etats quoad pecuniale et materiale muß Bericht an die Generalbergwerksadministration erstattet werden, damit von dort aus die weiteren Einleitungen geschehen.

In den Bergrevieren sind Unterbeamte angestellt, welche die herrschaftlichen Etablissements administriren und das freygegebene Bergwesen besorgen, auch die Einnahme der königl. Bergrevenüen versehen. Es sind solchen, nach dem Verhältniß ihrer Bestimmungen die Characterе als Oberfactor, Bergfactor, Bergassistenten, Bergschreiber, Oberhüttenfactor, Hüttenmeister, Probirer beygelegt, worüber der Personal-Etat der sämmtlichen Berg- und Hüttenämter im Königreiche, so wie er damals bestand, vollständige Auskunft giebt. [a])

§. 105.

Zur Aufsicht auf den Grubenbau und die Aufbereitung der Erze ꝛc. sind fast allenthalben General- und Particularbefahrungen *) angeordnet, welche darinnen bestehen, daß alle in einer Revier liegende Gruben, von einem Oberbergbeamten, mit Zuziehung des Revierbeamten, der Schichtmeister und Steiger in Augenschein genommen werden. Es wird dabey darauf gesehen: ob die Gruben nicht mit unnöthigen Arbeiten überlegt sind, ob in denselben sowohl als auf den Wäschen und Schmelzhütten zum Vortheil der Gewerken gearbeitet wird, und auf welche Weise der Bau einer Grube für die Zukunft vortheilhaft zu veranstalten seyn mögte. Diese Revisionen der Berg- und Hüttenwerke sind auch den königlichen Obercommissarien, wenn sie

a) Regierungsblatt vom Jahr 1809. S. 699.

sie sich auf den Revieren aufhalten, zur Pflicht gemacht und sollen jährlich vorgenommen werden.

*) Der Bergmann hat das Wort: Fahren sehr lieb gewonnen und wendet es mit den davon abgeleiteten Worten: aus- und einfahren, anfahren, befahren, verfahren, auffahren, überfahren, allenthalben an, wo es nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nichts zu fahren giebt.

Steigt man in den Schächten hinauf oder hinunter, geht man in einem Stollen oder auf einer Strecke hin oder her; oder klettert und kriecht man durch einen Stroſſen- Firſten- oder andern Bau, so sagt der Bergmann: man fährt. Ja man bedient sich sogar bey dem Bergbaue auf Kupferschieferflötzen, bey welchem man sich auf der Seite liegend, auf zwey an dem Oberarme und an dem Schenkel fest geschnallten Bretern fortschieben muß, weil man nicht einmal auf den Knieen fortkriechen kann, des Ausdrucks: Fahren, ungeachtet ein solcher Marsch der allerbeschwerlichste ist, der sich denken läßt, welcher mit der Bequemlichkeit des Fahrens nicht das mindeste gemein hat.

Fragt man, wo sich dieser technische Ausdruck herschreibt, so muß man auf den älteren Bergbau zurückgehen, wo man noch nicht so tiefe und künstliche Baue geführt hat, und sich, wie es zum Theil an manchen Orten noch geschieht, an dem Haspelseil hinunter ließ, oder in flachen Schächten, welche am Liegenden mit Bretern belegt waren, auf das Arzleder sezte und so hinunterruſchte oder fuhr, wobey man sich an einem über dem Schachte befeſtigten Seile anhielt. Ob sich nun gleich diese Art des Einfahrens großen Theils verloren hat, und man gegenwärtig, um mehrerer Sicherheit willen, auf Leitern, welche man Fährten nennt, in die Schächte hinein und wieder heraussteigt; so hat sich doch das Wort erhalten und seine Bedeutung noch erweitert.

Denn gegenwärtig heißt Anfahren auch so viel, als an seine Arbeit gehen, nicht nur in der Grube, sondern auch in Taggebäuden und Hüttenwerken. Wenn ein Bergmann seine beſtimmte Arbeit in- oder ausſerhalb der Grube verrichtet hat, so sagt man, er habe seine Schicht verfahren. Befahren ist so viel, als in Augenschein nehmen, es sey unter der

Erde oder über Tag, wovon sich General- und Particularbefahrung derivirt. Auffahren wird endlich gebraucht, wenn ein Bergmann sein Geding oder seine ihm auf dem Gesteine angewiesene Arbeit verrichtet hat: ferner wenn ein Stollen oder eine Strecke nach einer gewissen Länge fortgetrieben worden ist, so sagt man ein Stollen oder eine Strecke sey 10 Lachter lang aufgefahren, wenn seine Länge 10 Lachter beträgt. a)

Vom Ueberfahren wird an einem anderen schicklichen Orte gehandelt werden.

---

a) Hertwig unter den gehörigen Rubriken, auch Swen Rinmanns Bergwerkslexicon.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Privatpersonen bey dem freygegebenen Bergbaue.

Erstes Kapitel.

Von den Gegenständen des Bergwerkseigenthums und dessen Erwerbung im Allgemeinen.

§. 106.

Zu dem Bergbau im Allgemeinen gehört das Auffinden und Gewinnen der Fossilien, und die Aufbereitung und Darstellung derselben als brauchbarer Produkte. §. 30. Alles, was nun der Bergbau umfaßt, das ist auch ein Gegenstand des Bergwerkseigenthums. Es gehören demnach dazu: Gruben und Stollen, die zum Grubenbaue erforderlichen Hülfsmittel, nämlich Aufschlagwasser, Wetter- Wasserhebungs- und Förderungsmaschinen, Bergschmieden, Schneidmühlen; ferner die Taggebäude: Kauen, Hut- und Zechenhäuser, Radstuben, Göpel; die zur Aufbereitung der Erze erforderlichen Gebäude, Maschinen und Wasser, nämlich Wasch- und Pochwerke; endlich die Hüttenwerke.

§. 107.

Ohne Lagerstätte der Fossilien läßt sich kein Bergbau denken, und es sind daher solche die vorzüglichsten Gegenstände des Bergwerkseigenthums. Weil sich aber die Lagerstätte öfters sehr in die Länge und Breite erstrecken, so daß mehrere Baulustige sich darauf einlagern und Bergbau treiben können: so sind bey dem freygegebenen Bergbaue gewisse Maße bestimmt, nach welchen die Gebirge den Unternehmern zum Bergbau zugetheilt werden. Ein solches einzelnes Lehen nennt man eine Grube oder Zeche,*) und es umfaßt solches alle in dem verliehenen Felde enthaltene Gänge, Flötze, Stockwerke ꝛc.

*) Zeche ist eigentlich ein Böhmisches Wort und bedeutet eine Gesellschaft oder einen Gegenstand, der mehreren in Verbindung stehenden Personen zugehört.

§. 108.

Die Gruben und Stollen erhalten, damit sie von einander unterschieden werden können, eigene Namen, wozu man gewöhnlich die Namen berühmter Personen, oder auch anderer Gegenstände wählt, z. B. der reiche König Salomo, die vereinte Freundschaft, der St. Michaelis-Stollen ꝛc. Um jede Verwirrung zu vermeiden, dürfen zwey Gruben, die sich auf einem Gebirge befinden, nicht mit einerley Namen benannt werden. [a]) Indessen erhalten doch die Massen, von welchen in der Folge gehandelt werden wird, keine eigene Benennung, sondern sie führen die Namen der Fundgruben, [b]) z. B. Friedensgrube 3te bis 6te obere Masse. In Sachsen sezt man den Zechen, welche keinen eigenen Stollen haben, das Wort Fundgrube bey, z. B. Vater Abraham Fundgrube; diejenigen Zechen hingegen, die ihre eigenen Stollen bauen, erhalten den Beysatz Erbstollen, z. B. das bescherte Glück Erbstollen. Gruben, welche liegen bleiben und in der Folge wieder aufgenommen werden, behalten ihre vorherigen Namen; wird aber auch eine solche auflässige Grube aus Irrthum unter einem anderen als dem alten Namen gemuthet, so entsteht daraus in der Muthung und Bestätigung keine Nichtigkeit. [c])

§. 109.

Der Bergbau ist von den ältesten Zeiten her grösstentheils gesellschaftlich betrieben worden, so daß mehrere an einer Grube Antheil hatten. Die erste erlaubte Zahl, in welche ein Berglehen getheilt werden konnte, war wahrscheinlich die in vier Schichten. *) Jede dieser Schichten wurde in der Folge wieder in acht Theile oder Stämme [d]) getheilt. Diese Abtheilung in 32 Stämme hat sich besonders in der Freyberger Bergamtsrevier bis

---

a) Hertwig v. Namen. §. 1. b) Derselbe a. a. O. §. 6. c) Derselbe a. a. O. §. 2. d) Hertwig v. Kux. §. 9.

zum Jahre 1698 erhalten. [a]) Endlich trat auch die Unterabtheilung der Stämme in vier Kure**) ein, so daß jede Grube gegenwärtig 128 Kure oder Theile enthält.

*) Schichten bedeutet so viel als theilen, z. B. eine Erbschicht anlegen.

**) Kuxs ist böhmischen Ursprungs, denn in dieser Sprache bedeutet das Wort: Kus so viel als den Theil eines Ganzen.

§. 110.

Bey jeder Grube werden einige Freykure mit verbaut. Diese Freykure sind theils milde Gaben für wohlthätige und gemeinnützige Institute; theils Entschädigungen für diejenigen, welche durch den Bergbau in ihren Rechten und Eigenthume beeinträchtigt werden; oder sie sind auch ein Ersatz für solche, die durch thätige Beyhülfe und Unterstützung den Bau einer Grube befördern. Zur ersten Classe gehören die Kure für die Stadt, für Kirche und Schulen, für die Knappschaftskasse; zur zweyten die Kure für die Grundherren, Grundeigenthümer und Jurisdictionsberechtigte, und endlich zur dritten die sogenannten Holzkure. Wenn nämlich der Grundherr zu einer Zeche das Grubenholz, welches man zum Auszimmern der Schächte, Stollen und Strecken und zu den Kauen braucht, unentgeldlich hergiebt: so sollen ihm nach der Bayreuther und andern Bergordnungen zwey Kure, und wenn er auch das Kohlen- und Röstholz, ingleichen das Holz zu Pochwerken und Zechenhäusern abgiebt, vier Kure frey gebaut werden. [b]) Welcher Stadt, Kirche oder Schule die Freykure gehören, das ist nach den besondern Verordnungen und dem Herkommen zu beurtheilen. Nach der sächsischen Bergwerksverfassung genießt die Stadt, in welcher sich das Bergamt befindet, nicht aber der Ort, auf dessen Weichbild die Grube liegt, den Stadt- oder Kirchenkur; [c]) nach

---

a) Klotzsch vom Gegenbuche. §. 8.

b) Art. 9. §. 6. Man s. auch hierüber Christ. Gottl. Einert de partibus metallicis circa ligna von Holzkuxen 1778.

c) Wagners churfächsische Bergwerksverfassung S. 121. Note X. Köhlers Bergrecht S. 185.

dem preussischen Landrechte hingegen gehören die Kure für die Kirche und Schule demjenigen Orte zu, unter dessen Sprengel die Grube befindlich ist. [a])

§. 111.

Die Freykure sind die Veranlassung, daß die Berggesetze in Ansehung der Grubentheile nicht allenthalben übereinstimmen. So hat z. B. nach der bayreuthischen Bergordnung [b]) eine Zeche 128 Kure mit Einschluß eines Freykures für die Kirche und Schule und eines für die Grundherrschaft. Nach der baierschen Bergordnung [c]) hat die Grube 132 Theile, wovon einer für die Kirche und Schule, einer für den Grundherrn, der dritte für den Grundunterthan oder Grundbesitzer, und endlich der vierte für den Gerichtsherrn, der die Gerichtsbarkeit auf dem Grundstücke, wo sich die Grube befindet, auszuüben hatte, frey gebaut werden; und es bleiben daher den Gewerken 128 Kure rein übrig.

Nach dem preussischen Landrechte [d]) werden, ausser den 128 Kuren für die Theilhaber, zwey für den Grundherrn, zwey für die Kirche und Schule und zwey für die Knappschafts- und Armenkasse gebaut.

Ueberhaupt ist die Zahl der Freykure in den verschiedenen Berggesetzen sehr abweichend, und es wird auch hier und da statt der Freykure ein Antheil des ausgebrachten Metalls oder eine Abgabe am Gelde gegeben. [e])

§. 112.

Die Schichten, Stämme und Kure sind nicht geometrische, sondern idealische Theile einer Grube, welche das Verhältniß der Gewerken unter einander und das Quantum bestimmen, zu welchem jeder Theilhaber beyzutragen oder den Gewinn zu beziehen berechtigt ist.

---

a) §. 134. b) A. a. O. Art. 9. c) Art. 7. d) §. 133. 134.

e) Swen Rinmanns allgem. Bergwerkslexicon v. Freykux. Fischers Lehrbegriff der Kameral- und Polizeigerichte B. 2. §. 1369.

§. 113.

Man kann als Gewerke einen und mehrere Kure und selbst nur Theile davon besitzen; diese Theilung findet bis zu Achtels = Kuren statt. [a]) Es versteht sich jedoch, nach der Natur der Sache, daß nur solche Kure theilweise veräussert oder besessen werden können, die einen beträchtlichen Werth haben, oder wo nach der Beschaffenheit der anbrechenden Erze eine ansehnliche Ausbeute zu erwarten ist; wogegen Gruben, in welchen nur auf niedere Metalle gebaut wird, nicht geringer als auf 8, 16 oder 32 Theile vereinzelt werden sollen. [b])

Inzwischen kommt es auch hier auf die jeden Orts herkömmliche Verfassung an.

§. 114.

Die Gruben und deren Theile, nämlich Schichten, Stämme und Kure werden zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet; die Ausbeute hingegen gehört zum beweglichen, sobald sie nach den Antheilen der Gewerke abgeschlossen ist, wenn sie auch die Gewerken noch nicht erhoben haben. [c])

§. 115.

In dem bürgerlichen Rechte werden die Sachen, welche Gegenstände eines Rechts ausmachen, in Selbstbestehende und in Zubehöre eingetheilt. Leztere können zwar auch für sich bestehende Sachen seyn, sie werden aber entweder durch Gesetze, oder durch die Bestimmung der Interessenten, oder durch Verträge mit einer andern Sache in fortwährende Verbindung gesezt und erhalten dadurch die Eigenschaft der Pertinenzstücke. Diese Verbindung verschiedener Gegenstände zu einem bestimmten Zwecke kommt auch bey Bergwerksobjecten vor, und es ist diese Eintheilung besonders bey Kaufverträgen über ganze Werke nicht ohne Nutzen,

---

a) Bergbau = Spiegel Kap. 6. §. 3. Preuss. L. R. §. 135.

b) Bergrechts = Spiegel P. II. Cap. 7. Span Bergurthel Tit. XV. lit. e. Löhneis Bericht vom Bergwerk S. 28.

c) Preussisches Landrecht §. 253 u. 254. Bergordnung vom 23sten Juli 1725 in Corp. Constit. Calenberg. cap. 2. p. 646.

weil Pertinenzstücke, wenn sie nicht mit veräussert werden sollen, ausdrücklich reservirt werden müssen.

Gruben- und Hüttenwerke sind der Regel nach selbst bestehende Objecte, erstere, weil in ihnen die Fossilien gewonnen werden, die man entweder sogleich verkaufen, oder durch das Aufbereiten und Schmelzen als verkäufliche Waare darstellen kann; leztere hingegen, weil auf solchen Erze von mehreren Gruben gegen einen zu entrichtenden Hüttenzins geschmolzen werden können. Wenn aber der Besitzer einer Grube zur Verarbeitung der gewonnenen Fossilien ein eigenes Hüttenwerk, z. B. eine Alaunsiederey, einen hohen Ofen ꝛc. besizt, so ist die Hütte ein Zubehör der Grube.

§. 116.

Als Zubehör einer Grube sind anzusehen:

a) Sachen, welche durch die Bestimmung der Interessenten zu einer Grube geschlagen worden sind, z. B. zugemuthete Gänge, Beylehen, wenn sie nicht einen besonderen Namen führen, sondern bloß zur Erweiterung einer Zeche aufgenommen worden sind, [a]) Bergschmieden;

b) Nebensachen, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann, z. B. Wasserhebungs- Wetter- Förderungsmaschinen, Hut- und Zechenhäuser, Wasch- und Pochwerke ꝛc.;

c) bewegliche natürliche Zuwüchse, als Halden, Erzvorräthe, so lange solche noch nicht verkauft oder verschmelzt worden sind;

d) Inventarienstücke, nämlich die zu einer Grube gehörigen Förderungsgeräthschaften, das Gezähe ꝛc.;

e) Vorräthe, welche erforderlich sind, um den Bergbau gehörig fortzusetzen; z. B. das vorhandene Grubenholz, Pulver ꝛc.;

---

a) Hertwig v. Hypotheken §. 8. in dem beygefügten Urthel.

f) Sachen, welche zur Begründung der Gerechtsame der Gewerk- und Lehenschaften gehören, z. B. Markscheiderrisse, Beleihungsurkunden, Verträge ꝛc.

Was nun zu dem Pertinenzstück selbst gehört, das gehört auch zur Hauptsache.

§. 117.

Es ist nothwendig zu bestimmen: wie lange eine Sache als Bergwerksgegenstand anzusehen sey? Hierüber entscheidet ein bayreuthisches Berggesetz sehr ausführlich, [a]) welches im Ganzen mit dem in dem organischen Edicte vom 14ten Sept. 1809, die Berggerichtsverfassung in dem Königreiche Baiern betreffend, ausgesprochenen Grundsatze dahin übereinkommt, daß Sachen nur so lange zum Bergwerk gerechnet werden können, als sie dazu gebraucht oder erhalten werden. [b]) Diesem gemäß gehören dazu die Gruben, Halden, Räume über Tag und überhaupt alle Pertinenzstücke, so lange die Grube selbst durch bergmännische Benützung, oder durch das Halten in Fristen ein Berglehen bleibt. Kauen, Hut- und Zechenhäuser, Pochwerke sind nicht mehr dazu zu rechnen, sobald sie nicht mehr zum Bergwerke gebraucht oder conservirt, sondern zu Wohnhäusern oder zu anderer Bestimmung verwendet werden. Verlag und Ausbeute gehört zum Bergwerk, bis sie von den Theilhabern erhoben worden ist, die Zubuße hingegen sobald der Zahlungstermin eintritt. Wenn daher z. B. ein Bergwerkstheilhaber einen Bevollmächtigten oder Verleger bestellt und diesem einen Vorschuß zur Bestreitung der Zubussen einhändigt, so gehört die bereits fällige Portion zum Bergwerk, der Ueberschuß aber zu dem übrigen Vermögen des Eigenthümers. Die Bergwerksmaterialien und andere Geräthschaften gehören zum Bergwerk, sobald sie von den Lieferanten übergeben worden sind. Endlich verlieren die Stollenwasser ihre Eigenschaft, sobald sie aus der Wasserseige fallen, wenn sie nicht zum Bergwerk und was dazu gehört gebraucht und in Besitz genommen werden.

---

a) Erste Resolution in Bergsachen vom 20sten August 1771. Wagners Corp. jur. metall. S. 509 u. f. b) Tit. II. §. 13.

§. 118.

Zur Erwerbung des Eigenthums gehört nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts: die Erwerbungsart oder die äussere Handlung, durch welche das Eigenthum erworben wird; der Titel oder der gesetzliche Grund, vermöge dessen die äusseren Handlungen die Kraft und Wirkung haben, daß dadurch das Eigenthum erworben werden kann. Die Bergrechtslehrer haben das römische Recht auch auf das Bergwerkseigenthum anzuwenden gesucht; es hat aber solches sein Eigenthümliches, welches einigermassen von dem gemeinen Rechte abweicht.

§. 119.

Das preussische Landrecht nimmt zweyerley Erwerbungsarten des Bergwerkseigenthums, nämlich die unmittelbare und die mittelbare an. [a]) Die unmittelbare ist diejenige, wenn zur Erwerbung ausser dem Titel nur Besitznahme erfordert wird, [b]) die mittelbare hingegen ist, wenn das Eigenthum durch die Erledigung des Besitzes von Seiten des vorigen und durch die Ergreifung desselben von Seiten des neuen Eigenthümers übergeht. [c]) Man kann jene auch die einseitige, diese die zweyseitige Erwerbungsart nennen. [d]) Meyer theilt die Erwerbungsarten in die natürlichen und in die gesetzlichen ein. [e]) Zur natürlichen rechnet derselbe 1) die ursprüngliche und eigene Art Kure zu acquiriren, den modum acquirendi originarium und 2) die gemeine Art der Acquisition, den modum acquirendi derivativum. Erstre gebe, entweder a) ganz durch sich selbst das Eigenthum an den Kuren einer Zeche directe, oder b) vermöge älterer Rechte per consequentiam.

Die zweyte Art der Erwerbung komme vor, entweder a) unter lebenden und existirenden Personen: modus acquirendi derivativus inter vivos, oder b) nach

---

a) A. a. O. §. 141 u. 253. b) Theil I. Tit. 9. §. 5. c) §. 6. a. a. O. d) Thibaut System des Pandekten-Rechts. §. 810. e) In den bergrechtlichen Beobachtungen Abh. 4. Kap. 4. §. 1. S. 168.

dem Tode des Eigenthümers durch Erbschaft: modus acquirendi hereditarius. Noch andere nehmen gleichfalls zweyerley Erwerbungsarten, nämlich die der Beleihung und die der Ab- und Zugewährung im Gegenbuche an, und bestimmen, daß ganze Berggebäude und überhaupt Erzlagerstätte oder Theile derselben durch die Beleihung, und einzelne Grubentheile oder Kure durch das Ab- und Zugewähren erworben werden können.

§. 120.

Diese nach verschiedenen Rechtstheorien geformten Eintheilungen beruhen auf einem Grunde, der aus der Eigenschaft des Bergwerkseigenthums hergenommen wird. Es liegt nämlich eine Lagerstätte von Fossilien oder eine vormals betriebene Grube entweder im Freyen; oder es ist solche bereits das Eigenthum einer oder mehrerer Personen. Zur Erwerbung einer im Freyen liegenden Grube oder Lagerstätte gehört die Occupation oder Besitzergreifung. Diese ist aber nicht hinreichend, sondern es muß auch noch der gesetzmässige Titel, nämlich die Beleihung oder Bestätigung desjenigen, welcher an Ort und Stelle das Bergwerksregal zu exerciren hat, hinzukommen, weil die Besitzergreifung erst dadurch die Kraft und Wirkung zur wirklichen Erwerbung des Eigenthums erhält. Ist aber eine Grube ein Bergtheil oder ein anderer Gegenstand des Bergwerkseigenthums bereits auf gesetzmässige Art in Besitz genommen worden, und es soll das Eigenthum von einer Person zu der andern übergehen, so ist ausser dem Titel noch die Ab- und Zuschreibung im Gegenbuche als die eigenthümliche bergrechtliche Erwerbungsart erforderlich, als welche die Stelle der Uebergabe vertritt.

§. 121.

Aus diesen Sätzen ergeben sich zweyerley Berichtigungen der vorher angeführten Eintheilungen, nämlich a) giebt es keine ursprüngliche Acquisition der Kure, weil nur ganze Grubengebäude durch die Occupation der im Freyen liegenden Lagerstätte erworben werden können. Wenn auch der

Aufnehmer einer Zeche oder Namens desselben das Bergamt gleich anfangs einen Theil der Kure an Mitgewerke unterzubringen sucht, so übt er dieses Recht erst Kraft seiner Besitzergreifung und der erlangten Bestätigung aus, und er muß die Mitgewerken zum Gegenbuche anzeigen, folglich denselben ihre Theile zugewähren. Es kommt dabey nicht darauf an, ob der Lehenträger die übrigen Gewerken unentgeldlich oder gegen einigen Gelderſatz in das Miteigenthum aufnimmt, weil im ersten Falle eine Schenkung oder Cession, im lezteren hingegen ein Kauf, folglich ein anderer Titel als die Bestätigung des Bergherrn zum Grunde liegt. —

b) Ist es auch unrichtig, daß ganze Grubengebäude blos durch die Beleihung acquirirt werden können; denn wenn eine Grube einmal durch die Beleihung aus dem herrschaftlichen Freyen in den Besitz eines Privaten übergegangen ist, so kann sie auch im Ganzen verkauft oder veräussert oder vererbt werden, ohne daß es einer neuen Bestätigung bedarf; wohl aber muß die Ab- und Zuschreibung im Gegenbuche oder wenigstens die Eintragung des Vertrags in das Bergbuch erfolgen. Uebrigens ist es unbestritten, daß bey der Wiederaufnahme einer in das Freye gefallenen Zeche öfters Rechte älterer Gewerken wieder wirksam werden, in der Maaße, daß sie zu ihren Antheilen der neuen Gewerkschaft beytreten können; ihre Erwerbungsart ist aber in diesem Falle nicht die ursprüngliche, sondern die gesetzliche, weil sie der Lehenträger in die Gewerkschaft aufzunehmen verbunden ist.

Wir wollen in den nächstfolgenden Kapiteln von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums durch das Muthen und Bestätigen und in der Folge auch von der zweyten Erwerbungsart durch das Ab- und Zuschreiben im Gegenbuche handeln: Diesem allen geht aber das Aufsuchen und Entdecken der Lagerstätte der Fossilien voraus.

Zweytes Kapitel.

Von den rechtlichen Verhältnissen bey dem Aufsuchen und Auffinden der zum Bergwerksregal gehörigen Fossilien.

§. 122.

Die Gebirge liegen nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt vor unsern Augen, sondern sie sind mit der Dammerde bedeckt und die Oberfläche ist größten Theils zur ökonomischen Benutzung angebaut. Wenn daher auch ein Gang, oder eine andere Lagerstätte von Fossilien zu Tage ausgeht, so bleibt sie doch unbemerkt, bis sie entweder durch Zufall, oder durch dazu veranstaltete Entdeckungsarbeit sichtbar wird. Große Ueberschwemmungen, die einen ganzen District Landes von der Dammerde entblößen, Wasserrisse, das Aufgraben eines Kellers oder Brunnens können eine Lagerstätte von Fossilien sichtbar darstellen; und wenn die Sagen, welche man von der Entdeckung des Bergwerks auf dem Ramlesberg, zu Freyberg und anderer forterzählt hat, historisch richtig sind, so hat der Bergbau dem Zufalle viel zu verdanken. Geht man aber absichtlich auf dergleichen Entdeckungen aus, so sind Handarbeiten dazu erforderlich, welche theils auf der Oberfläche des Erdbodens, theils in der Tiefe der Erde veranstaltet werden.

§. 123.

Das Aufsuchen der Lagerstätte über Tage kommt unter dem Namen des Schürfens oder Schürfarbeit vor, und ist ein Gegenstand des Bergrechts. Die Schürfarbeit sezt schon einige bergmännische Anzeigen, daß in einem Gebirge nützliche Fossilien zu suchen sind, voraus, wenn man nicht Geld und Mühe verschwenden will. Sie

Universitäts-Bibliothek München

wird in technischer Hinsicht auf dreyerley Art unternommen, und zwar

1) durch das Schürfen oder Einschlagen im eigentlichen Sinne, wenn man nämlich an einer oder mehreren Stellen Löcher bis auf das feste Gestein oder auch selbst in das Gebirge gräbt, um zu untersuchen, ob sich ein Gang vorfindet;

2) durch das Ueberröschen, wenn man über ein ganzes Stück des Gebirgs eine Röschе, das ist einen Graben bis auf das feste Gestein aufwirft. Diese Röschen werden gewöhnlich über das Kreuz gezogen, um damit alle Gänge, welche in einem Districte nach verschiedenen Richtungen streichen, aufzufinden. Beyde Arten machen daher die Wegräumung der Dammerde, die auf dem Gebirge liegt, nothwendig;

3) durch den Bergbohrer,*) mit welchem man die Gebirgsschichten auf eine beträchtliche Tiefe durchbohren und deren Beschaffenheit untersuchen kann. Dieses Bohren ist aber nur bey solchen Lagerstätten, welche eine mehr söhlige als seigere Lage haben, anwendbar, und wird daher hauptsächlich auf Flötzgebirgen, um Steinkohlenflötze u. dgl. zu entdecken, gebraucht.

*) Eine genaue Beschreibung des Bergbohrers würde hier am unrechten Orte stehen. Um sich aber nur einigen Begriff davon zu machen, so wird bemerkt, daß derselbe aus mehrern Stücken zusammengesetzt wird. Das oberste ist der Griff und das unterste der Bohrer. Zwischen diese werden die Mittelstücke eingeschraubt und es kann der Bohrer durch die in einander passenden Mittelstücke nach und nach verlängert werden, so wie das Bohrloch tiefer wird. Die untersten Stücke oder Bohrer sind Meißel, welche nach Beschaffenheit des härtern oder weichern Gesteins gewechselt werden. Durch das in die Höheziehen und Fallenlassen des Bergbohrers auf einen Punct wird das Gestein zerstossen und wenn ein Theil desselben zermalmt ist, so wird der Bohrer ab- und dagegen ein anderes Stück angeschraubt, mittelst welchem das Bohrmehl heraus-

gezogen

gezogen wird. Dieses Bohrmehl oder zerstossene Gestein zeigt nun an, von welcher Art die aufeinander liegenden Steinschichten sind und ob sich darunter die gesuchten Fossilien befinden.

§. 124.

Unter der Erde und in den Tiefen der Gebirge finden sich die Lagerstätte der Fossilien gleichfalls entweder zufälliger Weise, oder durch eigene dazu veranstaltete Arbeiten vor. Einige Lagerstätte, die kein Ausgehendes auf die Oberfläche der Erde haben, z. B. die liegenden Stöcke, können auch nicht durch die Schürfarbeit entdeckt werden. Man nennt daher Lagerstätte, welche bey dem Bergbaue nur von ohngefähr in den Wurf kommen: zufällige Geschicke. Dieses tritt hauptsächlich bey dem Bergbau auf Gängen und bey dem Stollenbaue ein, wo man öfters neue Gänge und Klüfte überfährt,*) die auf der Oberfläche ganz unbekannt sind. Die Versuchbaue, wo man in Grubengebäuden das Queergestein in verschiedenen Tiefen in der Absicht durchbricht, um neue Entdeckungen zu machen, ferner die sogenannten Suchstollen, mit welchen man Gänge, die man in einem Gebirge vermuthet, aufsuchen und sogleich in einiger Tiefe erreichen will, gehören zu der lezten Gattung der Entdeckungsarbeit.

*) Ueberfahren heißt queervorliegende Gänge durchschneiden. Z. B. wenn man einen Stollen a Tafel III. auf den Schacht b zutreibt: so stößt man bey c auf den Gang, und muß solchen durchbrechen. Man sagt daher in einem solchen Falle: man habe den Gang überfahren.

§. 125.

Die Berggesetze bestimmen: wer zum Schürfen berechtigt ist, welche Verhältnisse zwischen dem Schürfer und Grundeigenthümer eintreten, und welche Rechte durch das Schürfen erworben werden.

§. 126.

Obgleich durch den freygegebenen Bergbau jedem Privatmanne das Aufsuchen der zum Bergwerksregal gehörigen

Bayerische Staatsbibliothek München

Fossilien verstattet wird; so darf solches doch nicht ohne Vorwissen der aufgestellten Administrativbehörden unternommen werden, sondern es muß der, welcher dergleichen Entdeckungen machen will, um einen Schürfstein oder Schürfzeddel nachsuchen. Mehrere Berggesetze haben solches ausdrücklich ausgesprochen; [a]) es liegt aber auch schon in der Natur der Sache. Denn da Privatpersonen das Bergregal nicht eigenmächtig ausüben dürfen: so muß der, welcher auf fremdem Grunde schürfen will, sich bey dem Grundeigenthümer legitimiren, und zu dem Ende einen Schürfschein vorzeigen. Kann er dieses nicht, so kann er für einen Besitzstörer angesehen und als solcher gepfändet werden. [b])

§. 127.

Wer selbst mit dem Bergwerksregal auf einen ganzen District beliehen ist, bedarf keines Schürfscheins, da er sich seines eigenen Rechts bedient. Mehrern Zweifeln scheint es unterworfen zu seyn: ob auch der Grundeigenthümer, wenn er auf seinen eigenen Grundstücken schürfen will, der Erlaubniß des Bergamts bedürfe? Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann jeder auf seinem Eigenthume vornehmen was er will; und wenn daher Jemand auf seinen Grundstücken in der Absicht Fossilien zu entdecken nachgräbt, und das darunter befindliche Gebirg entblößt: so handelt er zwar nicht gesetzwidrig; solche eigenmächtige Arbeiten können aber nicht die Rechte des Bergwerks genießen und als bergmännische Schürfe angesehen werden; vielmehr würde ein solcher Grundeigenthümer jedem Dritten, der mit einem Schürfscheine versehen ist, weichen und ihm den aufgegrabenen Schurf überlassen müssen. Die Berggesetze machen auch zwischen dem Grundeigenthümer und einem Dritten keinen Unterschied.

---

a) Preuss. Landr. a. a. O. §. 141. Freye Bergwerkserklärung im Herzogthume Baiern vom 6ten Mai 1784. Nr. 5. Privilegium für die Bergw. in Baiern v. d. D. Nr. 21. Churpfalzbaiersche Bergordn. Art. 34. Magdeburgische, Clevische und Schlesische Bergordn. Kap. 2. u. resp. Kap. I. §. I.

b) Herzoglich sächsische Verordnung gegen unbefugte Schürfer vom 3ten Februar 1766.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 128.

Schürfscheine können nach der ausdrücklichen Bestimmung der preussischen Berggesetze nur auf gewisse nach Namen, Lage, Gegenden und Gränzen möglichst genau bestimmte Berge und Thäler, nicht aber auf ganze Aemter und Gerichte ertheilt werden. [a]) Diese Verordnung ist auch der Sache angemessen, da der Unternehmer, wenn er nicht absichtslos zu Werke geht, schon Anzeigen haben muß, daß sich Lagerstätte von Fossilien in einem Districte befinden, und daher die Gegend bezeichnen kann; wo hingegen zu unbestimmte Schürfscheine zu Mißbräuchen die Veranlassung geben würden.

§. 129.

Nach den preussischen Gesetzen [b]) gelten Schürfscheine nur auf ein Jahr und sechs Wochen, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet; und nach der churpfälzischen Bergordnung [c]) nur auf ein halbes Jahr. Diese Fristen können aber auf Ansuchen verlängert werden, und man kann auch, wenn der erste Schürfschein seine Kraft vorloren hat, um einen neuen nachsuchen, da es wider den Zweck des freygegebenen Bergbaues liefe, wenn man die Ausstellung derselben erschweren wollte.

§. 130.

Der Schürfschein giebt dem Inhaber kein ausschliessendes Recht und der Regel nach findet auch unter mehrern Schürfern kein Vorzugsrecht statt. Denn da der Bergbau von dem Staate begünstigt wird, so würde es inconsequent seyn, wenn man einer Person auf gewisse Zeit, oder auf eine gewisse Gegend ein ausschliessendes Recht zum Schürfen einräumen wollte, weil andern Baulustigen das Feld dadurch versperrt werden würde. Dieses kann um so weniger statt finden, als es bey dem In-

---

a) Preuss. Landr. a. a. O. §. 143. Magdeburg. Bergordn. Schlesische Bergordn. Kap. 2. §. 3. Clevische Bergordn. Kap. 1. §. 3.

b) Landrecht a. a. O. §. 144. Magdeburgische und Schlesische Bergordn. Kap. 2. §. 1. Clevische Bergordn. Kap. 1. §. 1. c) Art. 36.

haber des Schürfscheins steht: ob und wenn er von der ihm ertheilten Erlaubniß Gebrauch machen will, und er sich es daher selbst zuzuschreiben hat, wenn ihm ein Anderer zuvorkommt. Einige Berggesetze haben es ausdrücklich ausgesprochen, daß mehrere Schürfscheine auf eine Gegend, auf Verlangen, ausgestellt werden können. [a]) Daß aber in älteren Zeiten dergleichen ausschliessende Rechte zum Schürfen verstattet worden sind, das ergiebt sich daraus, weil in mehreren Berggesetzen die Muthung auf Freyschürfen und die Verlängerung des Freyschürfens*) ausdrücklich verboten worden ist. [b])

Weil aber mehrere, die mit Schürfscheinen versehen sind, auf einer Stelle zusammentreffen können, so bestimmen die Berggesetze, daß jeder mit seinem Schurfe von dem andern drey und ein halbes Lachter weit entfernt bleiben soll. [c]) Die churpfalzzweybrückische Bergordnung bestimmt diese Entfernung auf 20 Lachter. [d]) Die Entfernung von drey und einem halben Lachter gründet sich auf die Vierung der Gänge, von welcher in der Folge gehandelt werden wird. Nach der churpfälzischen Bergordnung wird aber nicht nach Längen=, sondern vielmehr nach dem Quadratmaße vermessen und daher mußte auch eine weitere Entfernung bestimmt werden.

*) Die Muthung auf Freyschürfen ist von dem freyen Schürfen, wovon §. 72. gehandelt worden ist, wohl zu unterscheiden. Man versteht unter jener eine den Bergordnungen und den Bergwerksgebräuchen zuwider laufende Begünstigung, nach welcher einem oder mehrern verstattet wurde, mit Ausschluß anderer, innerhalb eines gewissen Zeitraums, auf einer Revier, wo es ihm beliebte, einzuschlagen und zu schürfen. [e]) Meyer führt aus alten Acten an, daß dieses Freyschürfen auch denjenigen gestattet wurde, welche von einem herrschaft-

---

a) Churpfälzische Bergordn. Art. 35. Preussische Verordn. von 3ten Mai 1781 an das schlesische Oberbergamt.

b) Baiersche Bergordn. Art. 6. Pfalzzweybrück. Bergordn. Art. 20.

c) Die a. Preuss. Bergordn. vom 3ten May 1781. Bergrechts-Spiegel Part. II. C. 2. §. 4.

d) §. 35. e) Hertwig v. Freyschürfen.

lichen Stollen durch Queerschläge ins Hangende oder Liegende frische Gänge ausrichten wollten. a) Man übergab nämlich bey dem Bergamte einen Muthzettel auf das Freyschürfen, welcher in das Bergbuch gelegt wurde und erlangte solchen von Quartal zu Quartal mit 5 Mgk. Wenn diese Abgabe versäumt wurde, so fiel die Muthung in das Freye. Traf aber der Muther mit seinem Queerschlage einen Gang, so mußte er sofort die Bestätigung seiner Muthung bey dem Bergmeister suchen, welcher solche nach geschehener Besichtigung des Ganges auf eine Fundgrube ertheilte, auch stand es dem Muther frey innerhalb 8 Tagen nach gemachter Entdeckung noch eine oder die andere Masse, mit Ausschluß anderer, zu muthen.

§. 131.

So wenig ein Schürfschein ein ausschliessendes Recht ertheilt, so wenig hat auch ein Schürfer ein Vorzugsrecht vor dem andern. Es gilt hier kein Alter, sondern die Regel: wer zuerst kommt mahlt zuerst. Das preussische Landrecht macht rücksichtlich des Grundeigenthümers eine Ausnahme, indem es demselben, wenn er selbst mit einem älteren Schürfscheine versehen ist, ein Widerspruchsrecht gegen jeden Dritten, der auf seinen Grundstücken schürfen will, zugesteht. b) Dieser Satz läßt sich aber aus dem gemeinen Bergrechte nicht deduciren. Denn da das Vorzugsrecht nicht durch das Alter des Schürfscheins, sondern durch die frühere Entdeckung einer Lagerstätte entsteht; da sich das Eigenthumsrecht des Grundbesitzers nicht auf die in dem Erdboden befindlichen zu den Regalien gehörigen Fossilien erstreckt, da endlich durch das Freygeben des Bergbaues jedermann gleiche Rechte erlangt hat, so kann auch das Verhältniß des Grundbesitzers vor andern nicht berücksichtigt werden. Insbesondere würde eine solche Begünstigung an Orten, wo die Gültigkeit der Schürfscheine nicht durch Fristen beschränkt ist, dem Bergbaue höchst nachtheilig seyn, weil es bey jedem Grundbesitzer stünde, seine

---

a) In den bergrechtlichen Beobachtungen Nr. XXII. S. 79.

b) A. a. O. §. 142.

Grundstücke durch einen Schürfschein für beständig der Schürffreyheit zu entziehen.

§. 132.

Die Schürffreyheit ist ein zum Vortheil und Aufkommen des Bergbaues ertheiltes Privilegium, und es darf daher derjenige, welcher mit einem Schürfscheine versehen ist, auf keinen District einschlagen, welcher von einem Andern bereits bergüblich in Besitz genommen, oder zum Bergbau verliehen worden ist; dagegen hat er die Befugniß auf jedem andern ihm angewiesenen Terrain zu schürfen, es mag das Grundstück ihm eigenthümlich oder einem Dritten zugehören; es mag privat, gemeines oder öffentliches Eigenthum seyn, und es sind demnach Felder, Wiesen, Waldungen, selbst Gebäude, in soferne sie in den Gesetzen nicht ausdrücklich ausgenommen sind, der Schürffreyheit unterworfen.

§. 133.

Schürft der Unternehmer auf seinen eigenen Grundstücken, so steht die Wahl des Platzes und der Jahrszeit ganz in seiner Willkühr, weil die Rechte des Grundbesitzers und des Schürfers in einer Person zusammen treffen. Wird aber auf den Grundstücken eines Dritten geschürft, so schränken die Berggesetze die Willkühr des Schürfenden in der Maße ein, daß dem Grundbesitzer nicht ohne Noth zu nahe getreten werden kann, besonders wenn der beabsichtigte Zweck mit weniger Beeinträchtigung zu erreichen ist. Indessen sind die meisten alten Berggesetze in der Beschränkung der Schürffreyheit zum Vortheil des Grundbesitzers sehr sparsam gewesen, indem sie bloß die Stellen, wo der Tisch und das Bette steht, sammt der Feuerstätte ausnehmen. Die pfalzbaiersche Bergordnung und Bergfreyheit vom Jahre 1514 sagt Art. 11: „In „allen Güttern, in Hauß und Hof nit soll frey seyn, denn „unter den Tisch, Bett- und Feuerstatt; die drey sind ge„freyet und sonst an keinen Enden." Damit stimmen auch andere überein. [a])

a) Trierische Bergordn. vom Jahr 1564. Art. 11. M. s. auch Bergrechtsspiegel Thl. II. Kap. I. Span Bergurthel Tit. I. §. I.

§. 134.

Die neuern Berggesetze sind etwas liberaler, indem sie Kirchen, Wohnhäuser und Hofraiten ausnehmen. [a]) Das preussische Landrecht sezt fest, daß an solchen Orten, wo Wohn- oder Wirthschaftsgebäude stehen und vier Fuß rheinländisch von Umkreise derselben nicht geschürft werden soll, auch sollen bepflanzte Baum- und Kohlgärten ganz verschont werden, wenn nicht die Schürfscheine ausdrücklich darauf gerichtet worden sind. [b]) Bey Aeckern, Weinbergen, Wiesen muß das Schürfen bis nach erfolgter Erndte ausgesetzt bleiben. [c])

Die Eisenstein-Ordnung für das Stift Walkenried [d]) erfordert sogar vor dem Schürfen eine Besichtigung des Bergmeisters, damit den Waldungen und sonst kein Schade zugefügt werden möge. Ob nun daher gleich gegen das Schürfen auf fremdem Grund und Boden kein Widerspruch erhoben werden darf, so können doch über Zeit und Ort Streitigkeiten entstehen; und wenn sich der Schürfer und der Grundeigenthümer darüber in Güte nicht vereinigen können, so muß der Schürfer zuvor die Entscheidung des Bergamts einhohlen und abwarten. [e])

§. 135.

Die in den Bergwerksgesetzen enthaltene Bestimmungen sind mit einiger Maßgabe zu verstehen, und nach dem oben aufgestellten allgemeinen Grundsatze auszulegen. Denn wenn z. B. ein Gang auf freyem Felde erschürft werden kann, ohne daß Gebäuden, Höfen ꝛc. Gefahr und Schaden zugezogen wird, so kann der Unternehmer angewiesen werden, die Gebäude zu verschonen: Sind aber die Umstände so beschaffen, daß der Schürfende Gebäuden und Höfen

---

a) Baiersche freye Bergwerksverkl. vom 6ten May 1784. Art. 5.

b) §. 147. 148. a. a. O.

c) Baiersche Bergordn. Art. 2. Herzogl. Sächs. B. O. Art. 14. Bayreuther Bergordn. Art. 2. Preuss. Landr. §. 149.

d) Vom 20sten May 1751. e) Preuss. Landr. §. 145.

nothwendig zu nahe kommen muß: so kann der Eigenthümer hinreichende Caution wegen des zu befürchtenden Schadens verlangen. [a])

Selbst nach dem preussischen Landrechte kann das Schürfen innerhalb eines Wohn= uud Wirthschaftsgebäudes durch ein bergamtliches Erkenntniß verstattet werden, wenn der Vortheil des Schürfers den durch die Einschränkung des Grundeigenthums entstehenden Schaden beträchtlich überwiegt. [b]) Uebrigens haben die Berggesetze das Schürfen aus Haß, Neid, Feindschaft und Muthwillen bey nachdrücklicher Strafe verboten. [c])

§. 136.

Der Grundeigenthümer darf dem Berechtigten keine Hindernisse in den Weg legen, noch weniger ihn mit Gewalt abtreiben, widrigenfalls er Untersuchung und Strafe zu gewarten hat, welche in den meisten Berggesetzen auf 20 Mark Silber bestimmt ist. Ein gleiches tritt auch rücksichtlich der Grund= und Jurisdiktionsherrn ein. [d])

Wird durch die Schürfarbeit ein Gang oder eine andere Lagerstätte von Fossilien entdeckt, so muß der Schurf offen bleiben, wenn auch der Schürfer die Arbeit nicht darauf fortsetzt, weil sich vielleicht noch ein anderer Baulustiger dazu finden kann; und wenn der Grundeigenthümer oder sonst jemand einen solchen Schurf, ohne Vorwissen des Bergamts einfüllt, so verfällt er in eine Strafe von 10 Thaler, und ist ausserdem noch verbunden, ihn auf seine Kosten wieder eröffnen zu lassen. [e]) Wird aber durch das Schürfen nichts entdeckt, so muß der Schürfer die aufgeworfenen Gruben wieder einfüllen, das Land ebnen und dem Grundbesitzer den veranlaßten Schaden ersetzen.

---

a) Hertwig v. Schürfen §. 1. Preuss. Landr. §. 153.

b) §. 147. a. a. O. u. §. 30. Tit. 8. Thl. 1.

c) Baiersche Bergordn. Art. 2. Pfalzzweybrückische Bergordn. Art. 4. Bayreuther Bergordn. Art. 2. 21.

d) Freye Bergwerkserkl. im Herzogth. Baiern §. 5. Bayreuther Bergordn. Art. 21.

e) Preuss. Landr. §. 152. Schlesische Bergordn. Art. 5. Bayreuther Bergordn. Kap. 2. §. 7.

§. 137.

Wer eine Lagerstätte von Fossilien erschürft oder erbricht, der erwirbt sich auf dieselbe die bergüblichen Vorrechte des Finders; das Recht des Finders giebt aber noch kein Eigenthum, sondern blos ein Vorzugsrecht zum Besitz der entdeckten Lagerstätte. Denn wer auf erhaltenem Schürfschein einen Gang, Stockwerk, Lager ꝛc. zuerst erschürft hat, der ist berechtigt zu verlangen, daß ihm der Bau auf das entdeckte Werk, innerhalb eines gewissen Districts, vorzüglich und vor allen verliehen werde. [a]) Der District besteht der Regel nach bloß in der Fundgrube, [b]) wenn nicht in den besondern Provincialberggesetzen ein anderes bestimmt ist; als z. B. in der Marggräflich Brandenburgischen Bergordnung, [c]) nach welcher die Fundgrube und die zwey nächsten Maßen verliehen werden können; ferner in dem preussischen Landrechte, [d]) nach welchem dem Finder, auf ausdrückliches Verlangen, auf Lagerstätten, die nach dem Längenmaße gemessen werden, ausser der Fundgrube noch zwölf Maßen; auf Lagerstätten, die nach dem gevierten Felde vermessen werden, noch zwanzig Maßen, und auf Flötzen und Seifenwerken so viel, als in einem zusammenhängenden Baue gefaßt werden kann, bis 1200 Maßen, vorzüglich zugetheilt werden können.

Dieses Vorrecht des Finders steht auch dem zu, welcher eine Lagerstätte unter der Erde, entweder im freyen Felde, oder in seiner eigenen Vierung überfahren hat; oder in dessen Maßen sie von einem Stollner überfahren worden sind. [e])

§. 138.

Analogisch wird auch das Recht des Finders demjenigen, welcher eine auflässige Zeche frey macht, auf die

---

a) Preuss. Landr. a. a. O. §. 154.
b) Baiersche Bergordn. Art. 2. Appendix der Joachimsthal. Bergwerksgebr. ad P. II. art. 2. §. 3. Bergordn. des Eislebisch. und Mansfeld. Bergw. d. a. 1673. Art. 18.
c) Art. 9. §. 2. d) §. 156 u. 157.
e) Baiersche Bergordn. Art. 49, Bayreuthische Bergordn. Art. 22. Schlesische, Magdeb. und Clevische Bergordn. Kap. 10 u. 11. §. 1.

freygemachte Grube zugestanden; [a]) ferner auch dem, welcher Erze irgendwo in alten Grubengebäuden, die versezt waren, oder sonst bey Bruch *) gelegenen Werken bisher verborgen gelegen sind, anzeigt, oder sie augenscheinlich macht. [b])

*) Zu Bruch gelegene Werke sind Gruben, welche lange Zeit liegen geblieben und endlich zusammen gestürzt sind. Es sinkt nämlich das in der Höhe stehen gebliebene Gestein manchesmal in die darunter befindlichen ausgehauenen Räume, wodurch auf der Oberfläche der Erde kesselförmige Vertiefungen entstehen, und es ist daher leicht möglich, daß durch dergleichen Brüche Spuren von Erzen sichtbar werden, welche man bey dem Bau der Grube nicht aufgefunden hat.

§. 139.

Es entsteht hierbey die Frage: ob das Recht des Finders auch demjenigen zustehe, welcher eigenmächtig ohne Schürfzettel, oder durch blossen Zufall eine Lagerstätte von Fossilien entdeckt? Für die bejahende Meynung kann man anführen:

a) daß der Bergbau deswegen freygegeben worden sey, damit nutzbare Fossilien entdeckt werden, und, wie in dem Privilegio für die Bergwerke in Baiern vom 6ten May 1784 enthalten ist, niemand mehr eine vernünftige Ursache haben möge, entweder aus eitler Furcht vor Einziehung oder Verderbung der Güter Erzanbrüche zu verstürzen, zu verhöhlen, oder auch die Erze heimlich zu vertragen;

b) daß es rücksichtlich des Erfolgs ganz gleichgültig sey: ob Fossilien mit oder ohne Erlaubniß der Bergämter entdeckt worden, wenn sie nur aufgefunden werden, und

c) daß überhaupt Privilegien und Vorrechte so zu interpretiren seyen, damit die Absicht des Gesetzgebers nicht vereitelt werde.

---

a) Preuss. Landr. §. 160. Appendix der Joachimsth. Bergw. Gebr. P. II. ad Art. 6. Nr. 2.

b) Markgräfl. Bayreuth. Patent vom 1sten Juni 1769. Art. 3.

Allein auf der andern Seite gieng

a) die Absicht der Gesetzgeber, als man in Deutschland den Bergbau empor bringen wollte und solchen freygab, nicht dahin, es blos dem Zufalle zu überlassen, ob jemand eine Lagerstätte von Fossilien entdecken würde, sondern man suchte vielmehr Unternehmer durch Belohnungen und Vorzugsrechte aufzumuntern, damit sie selbst Hand anlegen und Geld aufwenden sollten, um dergleichen Entdeckungen zu machen.

b) Sind die in den Gesetzen namentlich aufgeführten Handlungen des Schürfens und Ueberfahrens von der Art, daß sie nur Kraft des Bergwerksregals ausgeübt werden können, und man würde daher das, diesem ertheilte Vorzugsrecht, zu weit ausdehnen, wenn man es auch andern, welche Glück und Zufall begünstigt, oder solchen, welche eigenmächtig handeln, zu Statten kommen lassen wollte.

c) Sind ausschliessende Rechte schon ihrer Natur nach eingeschränkt zu erklären. Hierzu kommt aber noch,

d) daß es in den meisten Fällen unentschieden bleiben würde, wem das Finderrecht zuzuerkennen sey, da hierbey hauptsächlich die Absicht zu berücksichtigen ist. Denn wodurch kann z. B. erwiesen werden, wer von mehrern einen, durch einen Wolkenbruch entblößten Gang zuerst wahrgenommen hat. Oder, wenn jemand einen Brunnen graben läßt, und dadurch einen Gang erschürft: ob der Bauherr, oder der Handarbeiter, der durch seine physischen Kräfte findig geworden ist, für den Finder zu erachten sey, welche Ungewißheit weder bey dem Schürfen noch bey dem Ueberfahren eintreten kann.

e) Folgt solches auch aus einigen Berggesetzen ganz klar; denn das preussische Landrecht gesteht nur dem das Recht des Finders zu, welcher auf erhaltenen Schürfschein eine Lagerstätte entdeckt hat. [a]) Fer-

---

a) §. 154. a. a. O.

ner besagt die Bergordnung für die Schafgottischen Bergwerke zu Gähren vom 2ten August 1622 ausdrücklich: „Wenn jemand ohne Erlaubniß des Berg„meisters schürft und einen Gang entblößt, der soll „ihm keineswegs verliehen, sondern er auch unnach„lässig in 2 fl. Strafe verfallen seyn."

Nach allen diesen kann nun das Vorzugsrecht des Finders denen, welche ohne Erlaubniß der Bergwerksbehörden schürfen, oder zufälliger Weise über Tag oder unter der Erde Entdeckungen machen, nicht zugestanden werden, sondern es haben solche Personen bloß mit andern gleiche Rechte zur Muthung.

§. 140.

Nach diesen Grundsätzen läßt sich auch der Fall entscheiden, wenn jemand wirklich mit einer Grube beliehen ist, solche aber wieder verläßt, sich eigenmächtig, auf einem andern Ort, der ihm nicht angewiesen ist, mit Arbeit einlegt und dort selbst findig wird. Denn in diesem Falle kann er auf das Vorzugsrecht des Finders keinen Anspruch machen, noch sonst ein Recht erlangen, wenn nicht die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Bergwerksbehörde, oder langwieriger ruhiger Besitz dazu kommt. [a])

§. 141.

Wer als Schürfer auf das Recht des Finders Anspruch machen will, der muß eine Lagerstätte von Fossilien durch das Schürfen wirklich entblößen, oder, wie es in der Bergwerkssprache heißt: findig werden. Dazu wird aber nicht das Erbrechen der Erze, sondern nur das Wegräumen der über der Lagerstätte befindlichen Erde und Gesteins erfordert, so daß solche dem Auge der Sachverständigen wirklich dargestellt wird. Ganz unbedenklich gebührt daher auch dem, welcher durch den Bergbohrer ein Flötz oder Lager entdeckt, das Recht des Finders. Denn wenn auch durch das Bohren keine so große Oeffnung entsteht,

---

a) Hertwig v. Feld §. 6. das Feld forttragen.

daß man die Lagerstätte befahren und mit Augen erkennen kann, so beweiset doch das zu Tag gezogene Bohrmehl augenscheinlich: ob sich an der Stelle, wo gebohrt worden ist, eine zum Bergregal gehörige Lagerstätte von Fossilien befindet, und in welcher Tiefe sie unter der Oberfläche anzutreffen ist. Hieraus folgt auch, daß wenn eine Gewerkschaft einen Gang unter der Erde überfährt und sogleich Erzanbrüche erschlägt, ein anderer aber diesen Gang schon vorher am Tage blos entblößt hat, dennoch diesen das Fundrecht gebühre, wenn er auch keine Erze erbrochen hat. [a])

§. 142.

Es steht jedem frey sich seines Rechts zu bedienen, oder demselben zu entsagen, und es ist daher auch keinem Zweifel unterworfen, daß der Finder sein Vorzugsrecht ausdrücklich aufgeben und darein willigen kann, wenn die ihm gebührende Fundgrube an einen andern verliehen wird; es würde aber inconsequent seyn, wenn man solches ganz der Willkühr des Finders überlassen wollte, weil dadurch andern Baulustigen das Feld gesperret würde. Die Berggesetze haben daher auch dießfalls Schranken gesezt; es tritt jedoch bey erschürften und überfahrenen Lagerstätten ein verschiedenes Verfahren ein, und selbst hierbey sind die Gesetzgebungen nicht einstimmend.

Rücksichtlich der Schürfe bestimmt das preussische Landrecht, [b]) daß der Finder innerhalb vier Wochen, von Zeit der Entdeckung angerechnet, von seinem Vorzugsrechte, bey Verlust desselben Gebrauch zu machen und eine schriftliche Muthung bey dem Bergregale niederzulegen habe.

Die baiersche Bergordnung verordnet, [c]) daß ein Schurf, wenn er drey Tage lang ohne Muthung und ungebaut liegen bleibt, in das Freye verfalle und von jedem, nach vorgängigem Freymachen, aufgenommen werden könne. Nach der churpfälzischen Bergordnung [d]) soll jeder Schürfer alle Wochen etwas an den Schürfen arbeiten, und ein Schurf

---

a) Hertwig v. Fund. §. 17. b) §. 155. a. a. O. c) Art. 2.
d) §. 36.

für verlassen angesehen werden, wenn die Arbeit eine ganze Woche lang ausgesetzt wird. Wo dergleichen Fristen nicht bestimmt sind, müssen die verlassenen Schürfe erst freygefahren werden, oder es kann auch das Bergamt, wenn sich ein Anderer meldet, dem Schürfer eine Frist zur Muthung vorschreiben und nach deren fruchtlosem Verlauf das Feld dem Andern verleihen.

§. 143.

Bey überfahrnen Gängen im verliehenen Felde muß es dem Eigenthümer der Grube angesagt werden, wenn ein Anderer den Gang muthen will. Es ist ihm zugleich eine Frist von 14 Tagen zu seiner Erklärung zu gestatten, binnen welcher er noch von seinem Vorzugsrechte Gebrauch machen und selbst Muthung einlegen kann. Läßt er diese, ohne sich zu erklären, vorbeystreichen, so kann die Lagerstätte dem Andern überlassen werden. Dieses Angebot ist mit Bemerkung der Zeit, der Personen, der Grube und der Tiefe, in welcher der Gang überfahren worden ist, in das Bergbuch einzutragen. a)

§. 144.

Dieses Angebot muß auch dem Stollner, wenn er im unverliehenen Felde einen Gang überfahren hat, mit Bewilligung einer 14tägigen Deliberationsfrist geschehen. Es kann sich derselbe seines Finderrechts auch dadurch begeben, wenn er den Stollen 14 Lachter über den überfahrnen Gang hinaus getrieben hat, ohne solchen zu muthen; davon wird aber in dem Kapitel von den Gerechtsamen der Stollen im Zusammenhange gehandelt werden.

§. 145.

Zur Aufnahme des Bergbaues sind fast in allen Bergordnungen und Schürffreyheiten Belohnungen für diejenigen bestimmt, welche neue Lagerstätte von Fossilien entdecken, die man gemeiniglich Schürfgelder nennt. Wieviel diese

---

a) Hertwig v. Anbot §. 2 u. 3.

Schürfgelder nach dem Verhältniß der entdeckten Erze und nach den verschiedenen Berggesetzen betragen, darüber müssen die Gesetze selbst nachgesehen werden, da ein Auszug für das Bergrecht ohne Zweck seyn würde. a)

Zur Erwerbung einer solchen Belohnung ist es jedoch erforderlich, daß

a) der Gang oder eine andere Lagerstätte durch Schürfarbeit über Tag entdeckt wird;

b) daß die Lagerstätte sich im unverrizten Gebirge befindet und noch unerschroten*) ist, welches durch die Besichtigung des Bergamts ausgemittelt werden muß;

c) daß auf solchen Gängen wenigstens ein halbes Lachter in die Tiefe gearbeitet worden;

d) daß der Anbruch dem betreffenden Bergamte im ganzen vorgezeigt wird und auch soviel Erz vorhanden ist, daß Proben damit gemacht werden können; und

e) daß das Erz das Quantum vom Metalle enthält, welches das Gesetz erfordert.

*) Unerschroten nennt man eine Lagerstätte, auf welcher vorher noch keine Bergarbeit getrieben und noch keine Erze herausgenommen worden sind.

---

a) Hertwig v. Schürfer §. 9. Hauptsächlich kann aber darüber Wagners Corpus juris metall. 3tes Register vom Schürfen, Abschnitt: Belohnungen für erschürfte Gänge nachgesehen werden.

Drittes Kapitel.

Von der Muthung.

§. 146.

Muthen oder Miethen, wie es in einigen älterein Bergordnungen genannt wird, [a]) heißt: den Antrag auf die Einräumung eines bestimmten Districtes einer Lagerstätte, oder eines andern zum Betriebe des Bergbaues nöthigen Platzes, Wassers oder Rechts bey dem vorgesezten Bergamte machen.

Die Gegenstände, welche gemuthet werden können, sind daher

a) alle neu entdeckte Lagerstätte der Fossilien, sie mögen durch Kunst, oder Zufall, über Tag oder unter der Erde entblößt und erbrochen worden seyn, in so ferne man auf leztere außerhalb seiner Vierung ein Recht erlangen will;

b) die Stollen, sie mögen zur Aufsuchung der Fossilien, oder als Hülfsbaue betrieben werden;

c) alte verlassene und in das Freye gefallene Grubengebäude, nebst den dazu gehörigen Halden, *) Bünge **) und Räumen über Tag;

d) die Räume zu den Taggebäuden, welche zum Grubenbaue noch besonders erforderlich sind, als Wasch-Pochwerke, Bergschmieden; es mögen solche neu erbaut, oder dergleichen in das Freye gefallene wieder aufgenommen werden;

e) die zu Poch- und Waschwerken gehörig gewesenen Halden, Schliche und Schlämme, ***) die noch benüzt werden können;

f) die

a) Bayreuthische Bergordnung Art. 8.

f) die Plätze zu den über Tag anzulegenden Wetter- und Wasserlösungsgebäuden und Abführwegen;

g) das zum Betriebe der Maschinen, zum Waschen der Erze erforderliche Wasser und das Terrain zu den Wasserläufen und Wassergräben;

h) das zur Anlegung der Hüttenwerke erforderliche Terrain, so wie auch alte Hüttenstätte, nebst den dazu gehörigen Schlacken, Ofenbrüchen und dergleichen, aus welchen noch einige Metalle zu erhohlen sind. [a])

*) Halden sind die Steinhaufen, welche um die Schichte herum oder vor den Stollen befindlich sind, und dadurch entstehen, daß das aus den Gruben herausgezogene Gestein auf einander gestürzt wird. Der Ausdruck stammt von dem Worte aushalten her, welches so viel heißt, als das Erz von den ungehaltigen Gesteine absondern, weil der Regel nach nur die Steine auf die Halden gestürzt werden, welche keine Erze mehr enthalten.

**) Büngen werden die kesselförmigen Vertiefungen genannt, welche durch das Zusammenstürzen alter Schächte auf der Oberfläche der Erde entstehen. Mehrere dergleichen Vertiefungen in einer Linie nennt man einen Büngenzug. Dergleichen Züge sind sehr dienlich, um das Streichen eines Ganges abzunehmen.

***) Schlich ist das auf den Pochwerken klein gestossene und rein gewaschene Erz. Man nennt diese Schliche auch Schlämme, weil sich solche bey dem Waschen in die Schlämmgruben setzen, und unterscheidet den Haupt- oder Röschschlamm, Mittelschlamm, zähen Schlamm und Sumpfschlamm, je nachdem sich der Schlich auf dem Gefälle des Waschherdes, oder in den Gruben und Sümpfen angehäuft hat.

§. 147.

Im eingeschränkten Sinn bezeichnet man mit dem Worte: Muthen bloß das Aufnehmen eines Grubengebäudes; allein da zu allen Taggebäuden, zu den Hüttenstät-

---

a) Bayreuthische Resolution in Bergsachen vom 20sten August 1771. Nr. 5. s. Wagner Corp. jur. metall. S. 511 u. 512.

ten, Wassergräben ꝛc., in so weit sie sich nicht auf dem zur Grube gehörigen Districte befinden, Terrain nothwendig ist und die Grubenbesitzer solches nur kraft des dem Landesherrn zustehenden Bergregals abzutreten verbunden sind, so muß auf alle diese Gegenstände noch besonders Muthung eingelegt und solche verliehen werden. [a]) Man nennt den, welcher Muthung einlegt, den Aufnehmer und sagt daher eine Zeche aufnehmen, das ist eine Zeche vom Bergamte begehren und muthen; ferner Aufnehmer einer alten Zeche, welcher eine in das Freye gefallene Grube muthet.

§. 143.

Jede Muthung oder jeder Antrag um Verleihung der oben bemerkten Bergwerksgegenstände muß, der Regel nach, entweder von dem Aufnehmer selbst, oder von dem Lehenträger, Schichtmeister oder andern Bevollmächtigten schriftlich angebracht werden. Die Erfordernisse dieses Antrags sind:

a) der Name des Muthers;

b) die Bestimmung der Lagerstätte, ob es nämlich ein Gang, Flötz oder Stockwerk ist; bey andern Gegenständen hingegen die Bezeichnung derselben, wie sie zum Betriebe eines Werks erforderlich sind;

c) der Ort und das Gebirge, wo der zu muthende Gegenstand liegt, so wie der Name des Grundbesitzers, welchem der Platz zugehört;

d) die Bemerkung, daß der fragliche Gegenstand im Freyen liege;

e) das Fossil, worauf Bergbau getrieben werden soll;

f) die Anzahl der Fundgruben und Maßen, welche der Muther verlangt;

g) das Jahr, der Tag und die Stunde, wo die Muthung eingelegt worden ist.

---

a) Preuss. Landrecht a. a. O. §. 80.

Dieser Antrag muß doppelt übergeben und das Muthgeld, welches gewöhnlich einen Groschen beträgt, beygelegt werden. [a])

§. 149.

Zur näheren Erläuterung ist noch anzuführen, daß ad b. das Streichen eines Ganges, oder wenn eine in das Freye gefallene Grube aufgenommen wird und in solcher auf mehrere Gänge gebaut worden ist, die Namen der sämmtlichen Gänge bey der Muthung angegeben werden müssen. Wenn aber auch hierbey ein Irrthum vorwaltet und z. B. jemand den erschürften Gang für einen Spatgang angegeben hat, und sich in der Folge findet, daß der Gang ein stehender oder flacher ist; oder wenn ad c. im Namen des Grundbesitzers geirret worden: so wird dadurch die Muthung nicht ungültig, sobald nur Gewißheit vorhanden ist, daß der Muther den fraglichen Gang oder Lagerstätte wirklich entdeckt oder in Besitz genommen habe. [b])

Ferner ist es ad c. zwar gewöhnlich, daß die Muthung generell und auf alle Metalle und Mineralien eingelegt wird, daß jedoch einige dabey vorzüglich benannt werden. Wenn aber z. B. blos auf Eisenstein gemuthet worden ist, und auf demselben Gange in der Folge Kupfererze brechen, so muß noch besondere Muthung darauf erfolgen; oder wenn jemand auf Silber, Kupfer und alle Metalle und Mineralien gemuthet hat, und sich auf einem Nebengange, der in die Vierung fällt, ein anderes nicht ausdrücklich benanntes höheres Metall findet, so wird auch dießfalls noch eine besondere Muthung erfordert, [c]) weil jede Muthung, soviel die wesentlichen Stücke derselben betrifft, nach dem Buchstaben ausgelegt werden muß. *)

*) Meyer führt in seinen bergrechtlichen Beobachtungen den Fall an, daß eine Gewerkschaft einen Gang auf Quecksilber

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 3. Formulare zu dergleichen Muthzetteln sind enthalten in der Magdeburgischen Bergordn. Kap. 3. §. 2, in der Clevischen Bergordn. Kap. 2. §. 2.

b) Hertwig v. Muther und Lehenträger §. 9. v. Schönbergs Berginformation v. Muther und Lehenträger. c) Hertwig a. a. O. §. 6.

gemuthet, die Erze verarbeitet, und das, was im Laboratorio zurückgeblieben war, über die Halde gestürzt hatte. Diese Schlacken wurden von einem Andern untersucht, ein Silbergehalt darinnen gefunden, die Halde auf Silber gemuthet. Das Bergamt zu Clausthal war in einem ertheilten Gutachten der Meynung, daß sich die Muthung der Gewerkschaft auf das Silber nicht erstrecke und daher der Landesherr über die Halde disponiren könne. a)

§. 150.

Die Muthung kann im nothwendigen Falle auch mündlich geschehen; sie muß aber binnen drey Stunden, mittelst Ueberreichung eines ordentlichen Muthzettels schriftlich wiederholt werden. Beweist sich der Muther säumig und läßt diesen Zeitraum vorüber, so ist die mündliche Muthung ohne Wirkung, und es ist sodann jeder Andere, welcher das nämliche Object muthen will, zuzulassen. b)

§. 151.

Jede Muthung muß bey dem Bergamte angebracht werden, in dessen Revier der zu muthende Gegenstand liegt. Hieraus folgt, daß wenn z. B. ein Stollen aus einer Bergamtsrevier in die andere getrieben und in der leztern ein Gang überfahren wird, solcher in dem Bergamte, in dessen Bezirk er überfahren worden ist, gemuthet werden müsse.

Der Muthzettel ist dem betreffenden Bergbeamten selbst zu insinuiren, und wenn dieser nicht an Ort und Stelle ist, so kann der Aufnehmer auch die Muthung in Gegenwart von Zeugen niederlegen. Mit einem Worte: Es liegt dem Aufnehmer ob, für den vollständigen Beweis zu sorgen, daß und zu welcher Zeit er gemuthet habe.

Insinuirt der Eine dem ausser seiner Wohnung befindlichen Bergbeamten den Muthzettel selbst, ein Anderer legt aber den Muthschein in Abwesenheit des Bergbeamten in seinem Hause nieder, so macht solches keinen Unterschied, sondern es kommt blos auf den Vorzug der Zeit an. c)

---

a) 19te Beobachtung. S. 40.

b) Art. 3. der baierschen Bergordnung.

c) Magdeburg. Bergordn. Kap. 3. §. 4. Cleviſche Bergordn. Kap. 2. §. 4.

§. 152.

Die Bergbeamten müssen, wenn Muthungen angebracht werden, mit Legalität und Gewissenhaftigkeit zu Werk gehen, und bey der Einlangung eines Muthzettels den Tag und die Stunde darauf bemerken, damit niemand an seinem Rechte gekränkt werde. [a]) Sie müssen demnächst darauf Rücksicht nehmen: ob das Object, welches gemuthet werden soll, zum Bergregal gehört, ob es wirklich vorhanden ist und ob es im Freyen*) liegt. Will daher jemand eine Muthung auf ein Fossil einlegen, welches nach der Verfassung nicht zum Bergregale gehört, oder welches vom Freyschürfen ausgenommen ist, so muß der Muther vor der Hand abgewiesen werden.

Ferner sezt auch das Muthen die Gewißheit voraus, daß sich ein Gang oder andere Lagerstätte wirklich in einem Gebirge befindet, und es muß solche deswegen benannt und bezeichnet werden. Hieraus erkläret sich, aus welchem Grunde die sogenannten blinden Muthungen, das ist, solche, in welchen weder der Gang, noch der Ort, noch das Gebirge benannt ist, nicht angenommen werden können. [b]) Endlich können Objecte, auf welche schon früher rechtmässige Muthung eingelegt worden ist, oder welche schon an einen Andern verliehen worden sind, nicht gemuthet werden.

*) Frey heissen die Objecte des Bergwerks, welche entweder überhaupt noch niemand bergüblich in Besitz genommen hat, oder welche schon im Besitze waren, jedoch von dem Besitzer wieder verlassen wurden, oder demselben aus gesetzmässigen Ursachen wieder entrissen und noch nicht occupirt worden sind, wovon in dem dreyzehenten Kapitel gehandelt werden wird.

§. 153.

Die Bergbeamten sind verbunden, wenn rechtmässige Ursachen vorhanden sind, aus welchen die Muthungen nicht angenommen werden können, z. B. wenn schon früher eine

---

a) Art. 3. der baierschen Bergordnung. b) Baiersche Bergordn. Art. 3.

Muthung angebracht worden ist, solche dem Muther vorzulegen und ihn dießfalls zu verwarnen. Will aber der Muther nicht davon abstehen, sondern den Muthzettel auf Recht und Unrecht und unbeschadet der Rechte eines Dritten annehmen, so ist ihm solcher zu ertheilen. [a]) Wenn dagegen kein Anstand obwaltet, und das Bergamt den Aufnehmer bey der Muthung zu erhalten getraut, so muß solche angenommen und dem Aufnehmer zu seiner Legitimation und künftigen Beweis das präsentirte und unterschriebene Duplicat des Muthzettels zurückgegeben werden. [b])

§. 154.

Wenn bey dem freyerklärten Bergbaue in einem Lande, oder in einer Provinz einzelne Objecte des Bergregals nur unter gewissen Bedingnissen freygegeben worden sind: so kann die Muthung auch nur Bedingnißweise zugelassen und die Bestätigung muß vorläufig suspendirt werden. Dergleichen Einschränkungen kommen vor:

a) Rücksichtlich der Eisensteingruben s. §. 74.

b) Bey Seifenwerken. Auf solche soll die Muthung zwar angenommen, jedoch vor der Bestätigung die Gelegenheit des Orts wohl in Augenschein und dabey in Ueberlegung gezogen werden: ob sie für das Gehölz, die Wildbahn und Flößgräben nicht besonders schädlich sind. [c])

c) Bey Halden, Büngen und Vorräthen von verlassenen alten Gruben. Diese sind nicht allein, und wenn nicht zugleich die Grube mit aufgenommen und gehörig mit Arbeit belegt wird, an einen Muther zu überlassen. [d]) Eine Ausnahme findet nur in dem Falle statt, wenn eine Grube entweder ganz abgebaut ist, so daß man nichts mehr herausnehmen kann; oder

---

a) Baiersche Bergordn. a. a. O. Bayreuthische Bergordn. Art. 8.
b) Baiersche und Bayreuthische Bergordn. a. a. O.
c) Baiersche Bergordn. Art. 20.
d) Baiersche Bergordn. Art. 10 u. 11. s. a. Hertwig v. Halde §. 2. v. Seiffner §. 2 u. 3.

wenn Gruben wegen der aufgegangenen Grubenwasser nicht mehr zu gewältigen sind, folglich der beabsichtigte Zweck nicht mehr erreicht werden kann, und daher die Ueberbleibsel des alten Bergbaues ohne Grund unbenüzt liegen bleiben müßten.

d) Rücksichtlich des Wassers, welches mit Stollen, Schächten, Schürfen oder Röschen erschroten wird. Dergleichen Wasser kann zwar auch zu anderm Gebrauche als zum Bergbau gemuthet werden; die Bergbeamten sollen es aber blos unter der Bedingung verleihen, daß dieses Verleihen dem Bergwerke und den bauenden Gewerken jener Orte unschädlich seyn soll, und wenn diese des Wassers, zur Aufbereitung ihrer Erze, oder auch sonst zur Bergwerksnothdurft bedürfen, sie es ohne Hinderniß brauchen mögen. [a])

e) Bey Bergschmieden. Diese sollen auf neuen Zügen nicht unter sechs Maßen einander zu nahe kommen; auch darf auf eine Bergschmiede zu einem Beylehen keine Muthung angenommen werden, wenn das Hauptlehen schon mit einer Schmiede versehen ist, und diese Arbeit für beyde fördern kann. [b]) Hauptsächlich ist

f) die Verleihung der Hüttenwerke eingeschränkt. Nach dem preussischen Rechte können Hüttenwerke nur in dem Falle an Privatpersonen verliehen werden, wo sich der Staat nicht den Erzkauf vorbehalten, oder sonst rechtlich erworben hat. Es sollen keine neuen Belehnungen dazu ertheilt werden, so lange die in einer Gegend vorhandenen Hüttenwerke hinreichend sind, die in dem umliegenden, nicht über drey Stunden entfernten Gruben gewonnenen oder zu gewinnenden Erze zu verarbeiten; auch soll die Anlegung neuer Hüttenwerke nur in so ferne statt finden, als dadurch der Provinz das nöthige Brennholz zum Bedarf der Einwohner und zum Betriebe der darinnen

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 110. Hertwig v. Wasser. §. 1.
b) Hertwig v. Bergschmiede.

schon vorhandenen Fabriken nicht entzogen wird; wobey jedoch auch auf die in der Provinz sich befindenden Vorräthe von Torf und Steinkohlen, welche gebraucht werden können, Rücksicht zu nehmen ist. [a]) Mit den Eisenhütten, Hohöfen und Hammerwerken hat es jedoch größtentheils eine andere Bewandtniß, weil der Eisenstein in großer Menge gewonnen wird und die Hüttenwerke, ohne Rücksicht auf die Entfernung von einander, da angelegt werden müssen, wo sich Ueberfluß an Holz und Kohlen befindet, die Eisengruben in der Nähe sind und das zum Betriebe erforderliche Wasser zu haben ist.

§. 155.

Wenn mehrere auf einem und demselben Gange oder Lagerstätte Muthung einlegen, so hat der Regel nach der frühere Muther vor dem späteren den Vorzug, wobey das Präsentatum des Bergamtes entscheidet; und es ergiebt sich daraus, aus welchem Grunde die Stunde der eingekommenen Muthung bemerkt werden muß. [b]) Dem bloßen Muther geht aber der Finder und alle die, welchen das Recht des Finders zukommt, vor, wovon bereits im 137. §. gehandelt worden ist.

Dieses Vorzugsrecht erstreckt sich aber bloß auf das in den Gesetzen bestimmte Maaß, und es kann daher der übrige Raum einer Lagerstätte von andern gemuthet werden. Denn wenn man die Structur der Gänge und anderer Lagerstätte, ihre Länge und Breite berücksichtigt, so wird man sich leicht überzeugen, daß mehrere Unternehmer auf einer und derselben Lagerstätte Bergbau treiben können.

---

a) Preuss. Landrecht a. a. O. §. 86. 87. 90 u. 91. Man sehe auch hierüber die Magedeburg. und Clevische Bergordn. Kap. 59. c. 58. §. 1—3. Bergordn. für die Grafschaft Glaz §. 8. Bayreuth. Bergordn. Art. 96. die Schwarzburg. Bergfreyheit vom 1sten Aug. 1685.

b) Preuss. Landr. §. 161. Hertwig v. Muther §. 22. Asterist. 12.

§. 156.

Dieses führt nun auf die Frage: welche Verhältnisse zwischen mehrern Findern statt finden? Die Berggesetze haben hierüber wenig bestimmt und man muß daher zu den allgemeinen Grundsätzen von der Collision der Rechte Zuflucht nehmen. [a]) Es können hierbey mehrere Fälle eintreten:

a) Wenn mehrere auf einer Lagerstätte in einer solchen Entfernung von einander findig werden, daß jedem von dem Orte an, wo er eingeschlagen hat, der in den Gesetzen bestimmte District zum Bergbau angewiesen werden kann, ohne daß der Andere dadurch beschränkt wird, so kommt jedem auf seinem Platze das Fundrecht zu.

b) Ist diese Entfernung nicht vorhanden, so ist der für den Finder zu erachten, der die Lagerstätte zuerst entblößt, somit sich bereits in Besitz gesezt hat; und der Andere muß ihm weichen. [b])

c) Macht der erste Finder keinen Gebrauch von seinem Vorzugsrechte, so kann der zweyte solches gegen Andere ausüben, die die Lagerstätte noch nicht entblößt haben und Muthung einlegen wollen.

d) Werden zwey Schürfer zu gleicher Zeit findig, so ist dem der Vorzug zuzuerkennen, welcher zuerst gemuthet hat, weil bey gleichen Verhältnissen der frühere Muther dem spätern vorgeht; und ein Bevorzugter gegen den Andern sein Vorzugsrecht nicht ausüben kann. [c]) Haben aber

e) zwey Schürfer, welche zu gleicher Zeit die nämliche Lagerstätte entblößt haben, auch zu gleicher Zeit gemuthet, so muß zwischen beyden Schürfen die Gränze durchgezogen und sodann das fehlende Feld auf der

---

a) Tibaut System des Pandektenrechts §. 100. Preuss. Landrecht. Einleitung §. 95. flg.

b) Hertwig v. Muther §. 22. Aster. 12.

c) Stryk de jure privilegiati contra privilegiatum. Hall. 1744.

andern Seite zugemessen werden.[a]) Oder wenn solches aus Mangel des Raums oder wegen anderer Umstände nicht ausführbar seyn sollte, so muß zwischen beyden die Gemeinschaft eintreten.

§. 157.

Diese Verhältnisse können auch bey dem Ueberfahren der Gänge vorkommen, wenn nämlich ein Gang mehrere andere, welche an verschiedene Gewerkschaften verliehen sind, durchsezt. Auch hier entscheidet die Ordnung der Zeit; wird aber der Gang an verschiedenen Puncten zu gleicher Zeit überfahren, so treten die bey dem Schürfen angegebenen Grundsätze ein. Endlich entsteht noch die Frage: welche Verhältnisse statt finden, wenn ein Gang von dem Einen erschürft, von dem Andern aber überfahren wird? Wenn solches zu verschiedenen Zeiten geschieht, so gebührt ganz unstreitig dem, der zuerst fündig geworden ist, der Vorzug; im entgegengesezten Falle aber geht, nach dem preussischen Rechte, der Finder des Ganges dem vor, der den Gang nur überfahren hat.[b]) Dieses Gesetz scheint den allgemeinen Grundsätzen des Bergrechts ganz conform zu seyn, da das Recht des Finders ursprünglich eine Belohnung für diejenigen ist, welche eine Lagerstätte vom Tage nieder erschürft und Kosten und Arbeit daran verwendet haben, wogegen das Ueberfahren mehr für einen Glückszufall erachtet werden kann, bey welchem dieses Vorzugsrecht nur analogische Anwendung findet.

§. 158.

Es sind nun noch folgende hierher gehörige bergrechtliche Bestimmungen zu bemerken, nämlich:

a) Haben, wenn alte Zechen freygemacht und wieder aufgenommen werden, die vorigen Gewerke rücksichtlich ihrer Bergtheile, von welchen sie die Zubuße richtig abgeführt haben, das Vorrecht dem Baue bey-

---

a) Churpfälz. baiersche Bergordn. Art. 38. S. auch den Bergrechtsspiegel P. II. cap. 2. §. 4.

b) §. 159. a. a. O.

zutreten, und es ist ihnen zu dem Ende die eingelegte Muthung von dem Aufnehmer bekannt zu machen, wovon jedoch im 13ten Kapitel im Zusammenhange gehandelt werden wird.

b) Wenn alte Grubengebäude wieder aufgenommen und gewältigt werden, und der Aufnehmer nicht wissen kann, welche Gänge zuvor mit Oertern und Strecken überfahren worden sind, und daher solche in der Muthung nicht benannt werden können, sich aber ein anderer findet, welcher solche Gänge muthen will, so muß sie das Bergamt erst demjenigen, der die Gewältigungskosten aufgewendet und das alte Gebäude aufgenommen hat, anbieten. [a])

c) Steht den Berggläubigern frey, die auflässigen Zechen, ehe sie von andern gemuthet werden, mit Vorwissen des Bergamts anzunehmen und solche zu bauen, indem die Bergämter sie ihnen vor andern überlassen müssen. [b]) Wenn daher zu gleicher Zeit Berggläubiger und andere, die keine Gläubiger sind, eine auflässige Zeche muthen wollen, so gehört den Gläubigern der Vorzug.

d) Haben die Pochwerke vor den Seifenwerken den Vorzug zu dem dazu erforderlichen Wasser, indem die Seiffner schuldig sind, jenen das Wasser folgen zu lassen. [c])

§. 159.

Eine Muthung ist ohne Wirkung, wenn einem Dritten auf das gemuthete Object ältere oder vorzüglichere Rechte zustehen, oder diese früheren Rechte nicht auf gesetzmässige Weise erloschen sind.

Hieraus werden sich folgende im Bergrechte aufgestellte Fälle erläutern:

a) Wenn jemand einen Gang, ohne daß solcher noch entblößt ist, gemuthet, auf solchen Schürfarbeit ange-

---

a) Hertwig v. Aubot. §. 1. b) Baiersche Bergordn. Art. 106.
c) Hertwig v. Pochwerk §. 21. und Seiffner. §. 4.

fangen und Kübel und Seil eingeworfen hat;*) ein Anderer aber entblößt diesen Gang, zeigt solchen dem Bergamte vor und muthet solchen später, so ist die erste Muthung ohne Erfolg. [a])

b) Wenn jemand schon verliehenes Feld muthet, solches aber nicht frey fahren läßt; ein Anderer aber muthet später, beobachtet jedoch dabey das Freymachen, so hat dieser, der späteren Muthung ungeachtet, das Alter. [b])

*) Kübel und Seil einwerfen: Wenn man, wie im vorigen Kapitel angeführt worden ist, einschlägt, um eine Lagerstätte von Fossilien zu erschürfen, so wird das Gestein anfänglich und so lang es die Tiefe der Grube zuläßt, bloß mit der Hand, in Trögen und Mulden herausgestürzt; erreicht aber ein Schacht die Tiefe, daß ein Bergmann dem andern das Gestein nicht mehr mit der Hand zulangen kann, so wird solcher überrüstet, ein Haspel aufgesetzt und das Gestein in Kübeln herausgezogen, mithin Kübel und Seil eingeworfen.

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 60.

b) Joachimsthalische Bergwerksgebräuche Part. II. ad Art. 6. §. 2.

Viertes Kapitel.

Von der Verleihung des Bergwerkseigenthums.

§. 160.

Sobald die Muthung einer Grube angebracht worden ist, so ist der Aufnehmer verpflichtet, sich ohne allen Verzug mit Handarbeit einzulegen, die gemuthete Lagerstätte, wenn es noch nicht geschehen ist, auszurichten, so daß solche sichtbar dargestellt wird, und man sich von der Existenz derselben durch den Augenschein überzeugen kann, und mittelst einer Handstufe, das ist eines Stückes von dem Gestein oder Erze, welches die Lagerstätte enthält, bey dem Bergamte das Ansuchen zu stellen, daß ihm der gemuthete District zum Bergbau verliehen und bestätigt werden möge. [a]) Nach den meisten Bergordnungen ist dazu eine Frist von 14 Tagen, welche vom Tage der Muthung zu berechnen ist, [b]) nach dem preussischen Rechte hingegen, binnen 4 Wochen nach erfolgter Approbation des Bergamts, festgesezt. [c]) Diese Frist ist präjudiciell, und wenn daher binnen derselben die Bestätigung nicht nachgesucht wird, so fällt die Muthung als kraftlos dahin. [d]) Kommt jedoch die Muthung kurz vor oder nach einem Verleihtage ein, so werden die wenigen Tage nicht gerechnet, sondern es nimmt die Frist vom ersten Verleihtage an ihren Anfang. [e])

§. 161.

Legt sich der Aufnehmer einer Grube mit Handarbeit an der gemutheten Stelle ein, und kann demungeachtet binnen der vorgeschriebenen Frist die Lagerstätte nicht ent-

---

a) Hertwig v. Bestätigen §. 3. b) Baiersche Bergordn. Art. 4. Bayreuth. Bergordn. Art. X. §. 1. c) Landrecht a. a. O. §. 169. d) Hertwig v. Bestätigen §. 4. e) Derselbe a. a. O. §. 14. 15 u. 16.

blößen, oder treten sonst erhebliche Hindernisse ein, weswegen die Arbeit nicht fortgesetzt werden kann, z. B. Ungewitter, Schneegestöber, Wasser ꝛc., so kann die Frist, auf erstattetes Ansuchen und gegen Erlegung eines Groschens, verlängert werden, doch soll solches nicht leicht über zwey- bis dreymal statt finden. Indessen hängt alles davon ab, ob die Hindernisse in der bestimmten Zeit von dem Aufnehmer beseitigt werden können oder nicht. Im lezteren Falle kann auch der Muthzettel, nach erfolgter dreymaligen Prolongation, in das Bergbuch hintergelegt und die Muthung bey Kräften erhalten werden. Weil jedoch dergleichen Zettel, ohne Nachfrage der Lehenträger, oft Jahre lang liegen können, und diese, wenn ein Anderer muthen will, dadurch ihr Alter conservirt wissen wollen: so ist jeder Muther schuldig alle Quartale am Mittwoch, oder einem andern Tage, wo Bestätigung gehalten wird, seinem inliegenden Zettel mit einem Groschen zu erlängen, widrigenfalls und wenn der Zettel, nach dem Beschluß der Rechnung, nicht erlängt worden ist, das Lehen in das Freye verfällt und die Muthung für unkräftig gehalten wird. [a])

Wenn mehrere Theilnehmer vorhanden sind, so kann, nach dem preussischen Rechte, die Frist nur ertheilt werden, wenn sie alle über deren Nachsuchung einig sind; und wenn ein Theilhaber, nach erfolgter Aufforderung durch das Bergamt, seinen Beytrag zu den Kosten der Arbeit binnen 4 Wochen nicht entrichtet, so geht es seines Rechts zu Gunsten der übrigen Theilhaber verlustig. [b])

§. 162.

Da Wasch- und Pochwerke, ingleichen Gräben und Wasserleitungen über Tag, Wasser von verlassenen Gruben und Stollen, Hüttenstätten ꝛc. nicht mit unter der Muthung einer Grube begriffen sind, so muß auch über diese Gegenstände um besondere Verleihung nachgesucht werden. [c])

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 5. Bayreuth. Bergordn. Art. 10. §. 3.

b) §. 166 u. 167. a. a. O. c) Preuss. Landrecht §. 80. 81 u. 88.

§. 163.

Ehe und bevor die Beleihung erfolgt, muß das Bergamt das gemuthete Object in Augenschein nehmen. Der Zweck dieser Besichtigung, welche nach der in jedem Bergamte hergebrachten Verfassung entweder von dem Bergmeister, oder von dem Berggeschwornen vorgenommen wird, ist, an Ort und Stelle zu untersuchen: ob eine Lagerstätte wirklich entblößt worden, ob so viel freyer Raum vorhanden ist, als nach den Berggesetzen zu einer Fundgrube oder zu Maßen erforderlich ist, und ob kein Dritter dadurch beeinträchtigt wird. [a]) Nach dem preussischen Landrechte muß auch die Bauwürdigkeit der Lagerstätte *) geprüft werden. [b])

*) Bauwürdig wird genannt, wenn eine Lagerstätte so viel gute Hoffnung giebt, daß die darauf verwandten Kosten nicht vergebens und verloren seyn werden. Es ist auch nicht jede Gegend zum Bergbau vortheilhaft, weil es hier und da an Holz und Wasser gebricht, auch nicht allenthalben Stollen anzubringen sind. Die oben bemerkte Maßregel ist daher für Interessenten, welche ihr Geld an den Bergbau verwenden wollen, und nicht selbst Kenntniß von der Sache haben, sehr zweckmässig.

§. 164.

Der Regel nach ist die Bestätigung, wenn nicht vorher ein Gang bereits entblößt worden ist, nichtig; [c]) bey Gängen und andern Lagerstätten aber, welche durch unterirdische Abbaue, nämlich durch Stollen oder Strecken erbrochen worden sind, bedarf es der Entblößung am Tage nicht, weil man sich von der Existenz derselben schon unter der Erde überzeugen kann, und es kann daher das Bergamt, wenn kein anderer Anstand obwaltet, die Bestätigung ohne weiteres ertheilen. [d]) Aus eben dem Grunde wird auch bey der Wiederaufnahme alter, in das Freye gefallener Gruben die vorherige Einlegung mit Handarbeit

---

a) Hertwig v. Bestätigen §. 6. und v. Maßen §. 17. b) §. 168 u. 169. a. a. O. c) Hertwig a. a. O §. 5. d) Baiersche Bergordn. Art. 4.

nicht erfordert, sobald das Daseyn einer Lagerstätte schon dargethan ist, und die Arbeit wegen der Grubenwasser oder anderer Hindernisse nicht sofort unternommen werden kann. [a])

Gewöhnlich wird an der Stelle, wo der Fund geschehen und der Gang zuerst entblößt worden ist, von dem Berggeschwornen in das Gestein in Zechen eingehauen, welches man eine Fundstufe nennt.

§. 165.

Bey der Verleihung von Poch= Wasch= Hüttenwerken, Wasserläufen und Gräben ist die Besichtigung gleichfalls nothwendig, insbesondere ist bey Pochwerken darauf zu achten, ob das erforderliche Wassergefäll eingebracht werden kann, so daß das Wasser vorliegenden älteren Pochwerken und andern Maschinen nicht entzogen, oder zu ihrem Nachtheil zurückgestauet werde, als in welchem Falle dem Aeltern ein Widerspruchsrecht zusteht. [b]) Sind nun alle diese Erfordernisse beobachtet worden, so kann die Bestätigung des gemutheten Objects nicht versagt werden.

§. 166.

Die Ausdrücke: Beleihung, Verleihung und Bestätigung werden in den Berggesetzen als gleich bedeutend gebraucht; in den älteren Zeiten war aber die Verleihung von der Bestätigung verschieden. Denn da der Umfang der Bergreviere damals groß war, so hatten die Bergmeister untergeordnete Leiher, welche die Gruben verleihen mußten. Sie machten davon an bestimmten Tagen dem Bergmeister die Anzeige, und dieser ertheilte darauf die Bestätigung. [c])

§. 167.

Die Rechtslehrer sind nicht einerley Meynung, welches rechtliche Geschäfte bey der Verleihung der Berggebäude zum

---

a) Hertwig a. a. O. §. 5. und v. Maßen §. 16 u. 21. v. Stöllner §. 50.
b) Von Schönbergs Berg=Information P. I. f. 24. §. 21. Hertwig v. Pochen §. 22 u. 23.
c) Beyer otia metallica. T. II. p. 237.

zum Grunde liege, ob solches für einen Lehens- oder Erbzinßvertrag, oder für was sonst zu erachten sey.

Es ist nicht zu widersprechen, daß das in Deutschland zu den Zeiten, wo der Bergbau rege wurde, allgemein herrschende Lehenssystem zur Ueberlassung einzelner Gruben an Privatpersonen, die Norm angegeben hat, weil man dadurch am schicklichsten eine Verbindung zwischen dem obersten Bergherrn und dem, der Bergbau unternahm, zu erhalten wußte. [a]) Dieses beweisen auch die aus dem Lehenrechte hergenommenen Ausdrücke: Muthen, Leihen, Lehen, Lehenträger, welche noch gegenwärtig beybehalten werden. Allein schon in der Folge der Zeit traten mehrere Besitzer solcher einzelner Lehen, welche auf einem Gangzuge bauten, zusammen, und machten bey dem Landesherrn den Antrag, daß ihnen ein ausgedehnteres Feld, worauf ein dauerhafter Bergbau zu unternehmen war, als Erbe eingeräumt werden mögte, [b]) und so veränderte sich nach und nach die Verfassung. Ein wahrer Lehenscontract ist daher gegenwärtig nicht vorhanden, weil Grubengebäude weder unter der Bedingung der Lehenstreue verliehen werden, noch rücksichtlich derselben die Lehensfolge eintritt, noch auch endlich bey Veräusserungen eine vorgängige Einwilligung des Bergherrn erfordert wird, sondern das Bergwerkseigenthum zum Allodial-Vermögen gehört.

Eben so wenig kann man, wie Horn und Eisenhart, einen Erbzinßcontract annehmen. [c]) Denn wenn auch Bergwerke umsonst verliehen werden und dem Bergherrn kein eigentlicher Werth dagegen entrichtet wird; wenn man auch das Quatembergeld als einen Canon ansehen wollte, und wenn auch darinnen eine Gleichheit mit der Emphyteusis eintritt, daß Grubengebäude, wenn das Quatembergeld nicht bezahlt wird, in das Freye fallen; so wird doch von Gruben, wenn sie veräußert werden, kein Handlohn entrichtet; es wird die verliehene Lagerstätte nicht verbessert, sondern

---

a) Klotzsch v. Gegenbuche §. 3. b) Derselbe a. a. O. §. 5.

c) Caspar Horn Diss. de regali metallifodinarum jure. §. 22. Eisenhart de regali metallifodinarum jure Cap. 4. §. 6. 7. 8.

vielmehr durch den Bergbau nach und nach consumirt; auch kommt man in Verlegenheit, wie man den Zehent mit der Emphyteusis zusammenstellen soll. Es bleibt daher nichts übrig, als einen durch den freygegebenen Bergbau veranlaßten eigenthümlichen Vertrag zwischen dem Inhaber des Bergregals und dem Aufnehmer einer Grube anzunehmen, welcher nach der Absicht der Contrahenten, nach den Berggesetzen und Herkommen und der rechtlichen Natur seines Gegenstandes beurtheilt werden muß. [a])

§. 168.

Durch die Beleihung erhält daher der Muther einen Rechtstitel, die bereits in Besitz genommene Lagerstätte und andere Gegenstände über Tag und unter der Erde als sein wahres Eigenthum zu benützen und darüber zu disponiren; das Eigenthum ist jedoch sehr beschränkt und modificirt.

Die Beleihung kann nur an den erfolgen, welcher im Muthzettel benannt ist, oder an welchem derselbe sein Recht auf eine rechtsgültige Art abgetreten hat. Die Form derselben besteht darinnen, daß an einem Verleihtage, welcher wöchentlich gehalten werden soll, die Muthung vorgelegt und abgelesen, hierauf die Beleihung vorgenommen und die Verhandlung mit allen Umständen und Erfordernissen in das Verleihbuch eingetragen, auch dem Aufnehmer zu seiner Legitimation eine Bestätigungsurkunde oder Lehenschein ausgefertigt wird. [b])

§. 169.

Der Lehenschein muß

a) den Namen des Beliehenen oder Lehenträgers;

b) die Bestimmung der Zeit der Muthung und Bestätigung;

---

a) J. Fr. C. Mühler über, die Frage: ob den Bergwerksverwandten an ihren Bergwerken ein sogenanntes dominium utile, oder was sonst für ein Recht, und welche vorzügliche Befugnisse dem Landes- und obersten Bergherrn der Verleihung ungeachtet zustehen. 1785.

b) Hertwig v. Bergmeister §. 2. v. Bestätigen §. 10. 12. 13.

c) die genaue Bestimmung des verliehenen Gegenstandes, nämlich das Streichen des Ganges und wohin das Feld gestreckt worden ist, und das Gebirge, auf welchem solcher liegt, oder auch der Stollen, Aufschlagwasser, Schmiedestätte ꝛc.;

d) die Größe des verliehenen Feldes, und

e) die allenfallsigen Bedingungen, unter welchen der betreffende Gegenstand verliehen worden ist, enthalten, und

f) wird solcher, unter dem Siegel des Bergamts ausgefertigt. [a])

§. 170.

Es geschieht öfters, daß eine Gewerkschaft zu ihrem Gebäude noch neues Feld, oder eine anstossende in das Freye gefallene Grube muthet, welches entweder blos zur Erweiterung des Grubenfeldes, oder als Hinzufügung eines besondern Gebäudes geschehen kann. Wird nun ein solches Feld als eine eigene Grube aufgenommen und ihr ein eigener Name gegeben: so nennt man die eigentliche Grube das Hauptlehen, und die hinzu gemuthete das Beylehen. [b])

Dieser Fall tritt auch ein, wenn benachbarte Grubengebäude durch rechtliches Erkenntniß, oder im Wege der Güte vereinigt, oder, wie man sagt, zusammengeschlagen werden, indem hier die Grube der Gewerkschaft, die im Felde bleibt, das Hauptlehen, und die dazu geschlagene das Beylehen wird. Ein solches Beylehen wird in rechtlicher Rücksicht für ein besonderes Grubengebäude angesehen, und ein eigenes Register darüber gehalten.

§. 171.

Wird gegen eine vorhabende Verleihung entweder aus älteren Rechten, oder aus andern Gründen eine Protestation eingelegt, so muß, in so ferne diese Ansprüche sogleich bescheinigt sind, und deren Unerheblichkeit nicht offen-

---

a) Preuss. Landrecht §. 170. a. a. O. Hertwig §. 1.
b) Derselbe v. Lehen §. 8 u. 9.

bar am Tage liegt, mit der Bestätigung Anstand genommen, und die Sache entweder im Wege der Güte oder des Prozesses beygelegt werden. Der Lehenträger verliert aber durch diesen Verzug, wenn in der Folge der Anspruch seines Gegners als ungerecht verworfen wird, nichts an seinem Alter, worauf, wie in der Folge ausgeführt werden soll, viel ankommt. Ein gleiches Verhältniß rücksichtlich des Alters tritt auch ein, wenn der Bergbeamte, ungeachtet die Muthung richtig, der Gang entblößt und die Bestätigung zur rechten Zeit gesucht worden ist, dennoch die Beleihung abschlagen wollte, als in welchem Falle der Weg der Beschwerde an die vorgesezte Behörde des Bergamts statt findet. [a])

§. 172.

Die Beleihung geschieht, unter der stillschweigenden Bedingung: älteren Rechten unbeschadet; auch müssen die vorher angegebenen Requisite beobachtet worden seyn. Wenn sich daher jemand das Aufnehmen einer Lagerstätte bestätigen läßt, ohne daß er solche entblößt hat, so erlangt er dadurch kein Vorzugsrecht vor einem andern, sondern das Alter kommt dem zu, welcher die Lagerstätte zuerst erbrochen und dabey alles, was die Berggesetze vorschreiben, beobachtet hat.

§. 173.

Wer für sich anführt, daß er mit einem Bergwerksobjecte beliehen worden sey, der muß solches beweisen. [b]) Wer aber eine Grube seit unvordenklichen Jahren im Besitze gehabt, und solche bergüblich benüzt und gebaut hat, der kann sich gegen den Bergfiscus mit dem Einwande der Verjährung schützen, indem einzelne Grubengebäude so gut, als das Bergregal im Allgemeinen auch gegen den Landesherrn durch Verjährung erworben werden können. Kommen aber dabey nur Rechte der Privatpersonen, z. B. der Grundbesitzer zur Sprache, so ist schon die dreyßigjährige Präscription ausreichend.

---

a) Hertwig a. a. O. §. 23. b) Hertwig a. a. O. §. 24.

Fünftes Kapitel.

Von dem Grubenfelde, dessen Vermessung und Vermarkung.

§. 174.

Bey dem freygegebenen Bergbaue werden den Baulustigen nur einzelne Districte eingeräumt, innerhalb welcher sie auf einer Lagerstätte ihren Grubenbau unternehmen und fortsetzen können. Ein solcher einer Gewerk- oder Lehenschaft überlassener District heißt im Allgemeinen: das Grubenfeld. Die Gesetze bestimmen das Maß desselben und es ist Maxime der gesetzgebenden Gewalt den Umfang des Grubenfeldes auf der einen Seite so zu beschränken, daß andern Baulustigen das Feld nicht dadurch gesperrt wird, und daß daher mehrere in einer Gegend Bergbau treiben können; auf der andern Seite wird aber auch den Bergbauenden ein so großer District eingeräumt, auf welchem sie ein und mehr Jahrhunderte nach der Beschaffenheit der Lagerstätte zu bauen im Stande sind, und daher durch vieljährigen Gewinn für ihre angewandten Kosten belohnt werden.

§. 175.

Die Größe des Grubenfeldes ist nicht allenthalben einerley und die Art des Vermessens ist sich nicht von jeher gleich geblieben, indem auch hier die Erfahrung gelehrt hat, wie am zweckmäßigsten dabey zu verfahren ist. Die Alten haben, wie uns der älteste Schriftsteller über das Bergwesen, Georgius Agricola, Arzt zu Chemnitz, berichtet, nach Lehen vermessen, [a]) welche ein Quadrat, 7 Lachter*) lang und 7 Lachter breit, ausmachen. Wenn nämlich ein Gang

a) Agricola de re metallica Lib. 4. p. 58. Löhneis Bericht vom Bergwerk S. 30.

erschürft und gemuthet wurde, so vermaß der Bergmeister dem Muther von der Mitte des Rundbaums an nach dem Streichen des Ganges sieben Lehen halb auf- halb abwärts, so daß der Fundschacht in der Mitte blieb. Zunächst an diesen wurde auf jeder Seite ein Lehen dem König, das zweyte seiner Gemahlin, das dritte dem Ritter, das vierte dem Credenzer des Tranks, das fünfte dem Kämmerling und endlich das sechste dem Bergmeister zugemessen, so daß der Muther einen Raum 49 Lachter lang und 7 Lachter breit und jedes der übrigen einen District von 7 Lachter Länge und 7 Lachter in die Breite auf jeder Seite erhielt.

*) Lachter ist das Maß, mit welchem gewöhnlich auf Bergwerken gemessen wird. Nach der baierschen Bergordnung beträgt solches $6\frac{3}{4}$ baiersche Schuhe. a)

§. 176.

Dieses Vermessen war wegen der Zerstückelung der einzelnen Lehen für den Bergbau nachtheilig, und es wurden daher in der Folge zwey Lehen auf ein Wehr gerechnet und zur Fundgrube drey Wehre, mithin 42 Lachter Länge und 7 Lachter Breite; zu den Maßen hingegen zwei Wehre, oder 28 Lachter Länge und 7 Lachter Breite gegeben; der Landesherr erhielt aber statt der einzelnen an ihn vermessenen Lehen den Zehenden. Dieses nennt Agricola die neue Art des Vermessens, und bemerkt dabey, daß das Grubenfeld sich halb in das Hangende und halb in das Liegende erstreckt habe. b)

Die Flötze wurden damals auf verschiedene Art vermessen, nämlich nach der Form wie bey Gängen zu drey und zwey Wehren, nur mit dem Unterschiede, daß die Maßen nicht in eine Reihe nach der Länge, sondern auf die eine oder die andere Seite hingelegt wurden. An andern Orten wurden die Fundgruben und Maßen gleich-

a) Mehrere Vergleichungen mit dem Lachtermaße findet man in Kästners Anmerkungen über die Markscheidekunst n. 2.

b) a. a. O. S. 58.

falls zu zwey und drey Wehren, jedoch 14 Lachter breit gerechnet; noch an andern Orten wurde sowohl zur Fundgrube als zur Maße ein Quadrat, 42 Lachter lang und 42 Lachter breit, vermessen; und endlich noch anderswo ein ganzer District, der mit Bächen, Thälern und andern Gränzen bezeichnet war, zum Bergbau auf Flötzen eingeräumt. [a])

§. 177.

Diese Art, nach Fundgruben und Maßen zu vermessen, besteht noch gegenwärtig. Der District, welcher den Ort, wo ein Gang zuerst erschürft oder erbrochen worden ist, in sich schließt, und welchen der Finder eines Ganges zum Grubenbau verlangen kann, heißt die Fundgrube. Erstreckt sich nun ein Gang noch weiter in die Länge als das Maß der Fundgrube beträgt, so daß sich noch mehrere darauf einlagern können; so werden die übrigen Districte Maßen genannt, welche entweder von dem Finder des Ganges, so weit es die Gesetze verstatten, oder auch von andern gemuthet werden können. Das Grubenfeld einer Lehen- oder Gewerkschaft besteht daher entweder aus der Fundgrube, oder aus Maßen, oder aus beyden zugleich, so wie solches gemuthet und verliehen worden ist.

§. 178.

Man bezeichnet die Maßen nach ihrer Lage mit den Ausdrücken: obere und untere Maßen. Die obern Maßen sind diejenigen, welche sich gegen das Ansteigen des Gebirgs; die untern hingegen die, welche sich gegen den Abfall des Gebirges hin erstrecken. Liegt nun ein Gang im ebenen oder flachen Felde, so daß es sich nicht abnehmen läßt, auf welche Seite das Gebirg in die Höhe steigt oder abfällt; so bestimmt der Lauf des Wassers den obern oder untern Theil, oder man muß die Lage der Maßen nach den Weltgegenden angeben. [b])

---

a) Agricola a. a. O. S. 58.

d) Balthasar Röslers Bergbau-Spiegel Kap. 4. §. 10 und 11.

§. 179.

Das Vermessen, welches man auch Verschnüren nennt, ist eine berggerichtliche Handlung, gemäß welcher das, einer Gewerk- oder Lehenschaft verliehene Grubenfeld, nach den Grundsätzen der Markscheidekunst sowohl auf der Oberfläche der Erde, als auch in der Tiefe des Gebirgs bestimmt und dessen Gränzen festgesezt werden.

§. 180.

Wenn man auf die vorausgeschickten Notizen von den Lagerstätten der Fossilien §. 13. zurückgeht; so findet man, daß solche sowohl nach ihrer Form, als auch nach der Richtung, welche sie gegen den Mittelpunct der Erde zu nehmen, sehr verschieden sind. Es giebt nämlich solche, welche große, lange, breite und zugleich tiefe Massen bilden: Stockwerke; es giebt aber auch flächenähnliche, welche sich zwar in die Länge und Tiefe erstrecken, dabey aber nicht stark oder mächtig sind, z. B. Gänge; endlich auch flächenähnliche, welche sich beynahe in horizontaler Richtung verbreiten: schwebende Gänge, Flötze, Lager ꝛc.

Schon diese Ansicht führt zur Ueberzeugung, daß es für den Bergbau wenig zweckmäßig seyn würde, wenn man bey allen Lagerstätten der Fossilien ein gleiches Grubenmaß beobachten wollte, indem man zu schmalen, in die Tiefe setzenden Lagerstätten kein breites Grubenfeld bedarf, solches aber bey andern Lagerstätten, welche sich nach allen Weltgegenden verbreiten, nöthig hat, um einen vortheilhaften Bau unternehmen zu können. Die Berggesetze nehmen daher zweyerley Vermessungsarten an, nämlich das Längenmaß und das Quadratmaß, oder das Maß ins gevierte Feld.

Inzwischen beobachtet das Bergrecht von den ältesten Zeiten her nicht die geognostischen Kennzeichen der Lagerstätte, sondern die mathematischen rücksichtlich ihrer äußeren Form und ihres Verhaltens im Streichen und Fallen. Gänge sind nach solchem die flächenähnlichen Lagerstätte, welche mehr als 20 Grade Fall haben; die hingegen, welche

unter 20 Graden fallen, werden zu den Flötzen gerechnet; endlich nimmt man die Lagerstätte für Stockwerke an, welche über 7 Lachter breit sind, und woran man kein ordentliches Streichen und Fallen erkennen kann. [a])

Das Längenmaß gehört daher für Gänge, Flötze, Lager, stehende Stöcke, überhaupt für solche Lagerstätte, deren Fallen mehr als zwanzig Grad beträgt, [b]) oder wie das Preussische Landrecht und auch einige Bergwerksschriftsteller annehmen, fünfzehn Grade; [c]) das Quadratmaß hingegen für Lagerstätte, welche entweder einen großen Umfang in die Breite und zugleich kein regelmäßiges Streichen haben, oder unter 20 und 15 Graden fallen, somit für die schwebenden Gänge, Flötze, Lager, Stockwerke, liegende Stöcke, Bänke, Seifen- und Putzenwerke. [d])

Das Längenmaß einer Fundgrube beträgt, der Regel nach, 42 Lachter oder drey Wehre, und das einer Maße 28 Lachter oder zwey Wehre in die Länge. [e]) Indessen giebt es auch Ausnahmen, da verschiedene Berggesetze eine geringere oder größere Anzahl von Lachtern für diese Vermessungsart bestimmt.

Das Quadratmaß oder das gevierte Feld beträgt nach der baierschen Bergordnung für eine Fundgrube nur acht und zwanzig Lachter ins Gevierte, oder 784 Quadratlachter; [f]) für eine Maße hingegen 392 Quadratlachter oder vierzehn Lachter ins Gevierte; nach der Bayreuther Bergordnung und dem preussischen Landrechte werden zur Fundgrube zwey und vierzig Lachter und für eine Maße acht und zwanzig Lachter ins Gevierte, und nach letztern auf Flötzen und Seifenwerken ohne Unterschied des Fallens für eine Fundgrube fünfzig Lachter bestimmt. Endlich erhalten nach der Bayreuther Bergordnung Gold- und

---

a) Man sehe Abraham Schönbergs ausführl. Berg-Information p. I. pag. 31 §. 47. und Part. 2. pag. 37. S. v. Ganges Streichen und daselbst pag. 91. S. v. Stockwerk.

b) Baiersche Bergordn. Art. 18. Bayreuther Bergordn. Art. 9.

c) §. 156. a. a. O. Oppel im Berichte vom Bergbau §. 74. S. 20.

d) Die sub b. angeführten Bergordnungen.

e) und f) die angeführten Bergordnungen.

Zinnseifenwerke vier und achzig Lachter in die Länge und acht und zwanzig Lachter in die Breite. [a])

Ueberhaupt herrscht auch hier eine große Verschiedenheit der Gesetze, worüber die einzelnen Bergordnungen nachgesehen werden müssen. [b])

§. 131.

Durch das Vermessen werden die Gränzpuncte, von und bis zu welchen sich das Eigenthum einer Grube sowohl in die Länge als in die Breite erstreckt, bestimmt, und es ist dabey darauf zu sehen, welches Feld jemand gemuthet hat, und womit er beliehen worden ist. Hierbey sind aber zuförderst die Landesgränzen, oder auch die Gränzen, innerhalb welcher jemand das Bergwerksregal auszuüben berechtigt ist, zu beobachten. Denn wo nicht besondere Landesverträge vorliegen, dürfen die Landesgränzen nicht überschritten werden. Dieses findet auch Anwendung, wenn eine Privatperson oder Commune mit dem Bergregal auf einen bestimmten Umfang beliehen worden ist.

Eine zweyte Einschränkung machen die Flüsse, welche man Erbflüsse nennt. Denn wenn ein erschürfter Gang über einen Wasserfluß, der ein Erbfluß ist, sezt, so wird der Theil des Ganges über dem Wasser ein Gegentrum genannt. Es mag nun ein Gang auf dieser oder auf jener Seite erschürft werden, so kann der Finder seine Fundgrube oder Maßen nicht weiter als bis in die Mitte des Erbflusses erstrecken. [c]) Wenn daher jemand auf dem Theile des Ganges, welcher jenseits des Flusses befindlich ist, ein Bergwerkseigenthum acquiriren will, so muß er das Gegentrum muthen. Uebrigens bleibt es aber bey der einmal bestimmten Gränze; und wenn daher der Erbfluß ei-

---

a) Die angeführten Bergordnungen Art. c.

b) Die verschiedenen Vermessungsmaße findet man sehr vollständig zusammengestellt in des Bergcommissionsraths von Herder Diss. de jure quadraturae metallicae §. 24. 44 u. 45. und in einem Aufsatze im Magazin für die Bergbaukunde Thl. 7. S. 157.

c) Bergbau-Spiegel 2tes Buch Kap. 4. §. 12. Joachimsthalische Bergwerksgebr. Thl. II. zum 27sten Art. n. 1. Schönbergs Berg-Inform. Thl. I. §. 22. S. 116.

nen andern Lauf annimmt, oder an einem Ufer etwas abreißt und dem andern zusezt, so geht dadurch den bereits vermessenen Gruben weder etwas ab noch zu.

§. 182.

Es ist in den Berggesetzen nicht bestimmt, was ein Erbfluß ist. Das Wort Erbe bezeichnet den Besitz, das Eigenthum, welches sich aus vielen besonders im deutschen Rechte und selbst in der Bergsprache vorkommenden Compositis beweisen läßt. Flüsse scheiden die Eigenthumsrechte, und es ist daher jeder Fluß ein Erbfluß, nach seiner Wirkung. Damit kommt auch der Bergrechts-Spiegel überein, welcher sagt: Ein jeder Erbfluß, der die Gebirge, Gründe und derselben Namen scheidet, der macht ein Gegentrum. [a]) Es mag auch, wie v. Herder anführt, zu dieser Bestimmung hauptsächlich das Anlaß gegeben haben, daß man in den alten Zeiten aus Furcht vor dem eindringenden Wasser, sich nicht getraut hat, den Bergbau unter einem Flusse hinweg fortzusetzen. [b]) Uebrigens ist die Bestimmung, daß die Gränzen des Grubenfeldes, wenn der Fluß sein Beet verläßt, nicht verändert werden, aus dem römischen Rechte genommen, worüber die Commentatoren zum 1sten Titel des 41sten Buchs der Pandecten nachgesehen werden können. [c])

§. 183.

Soviel nun das Vermessen der Gänge und anderer Lagerstätte nach dem Längenmaße betrift, so muß zuerst die Hauptstreichungslinie des Ganges von dem Markscheider ausgemittelt, und auf der Oberfläche des Erdbodens abgesteckt werden, damit man weiß, gegen welche Weltgegend zu sich die Lagerstätte erstreckt, und wohin die Vermessung gerichtet werden muß. Die Gänge streichen nämlich niemals in einer geraden Linie durch das Gebirg, sondern sie weichen öfters auf die eine oder die

---

a) Thl. II. Kap. 4. §. 5. b) In der angeführten Dissertation §. 57.

c) M. s. Joh. Voetius ad Pand. §. 15. lit. cit. Struv. Exercit. ad Pand. 41. th. 26. u. daselbst die Anmerkungen des Peter Müller.

andere Seite ab, und kommen wieder auf ihre erste Richtung zurück; oder wie der Bergmann sagt: sie kommen aus ihrer Stunde und nehmen ihr erstes Streichen wieder an. Man sucht daher durch eine angenommene Mittellinie die schon bekannten natürlichen Abweichungen des Ganges im Streichen so viel möglich unter die künstlichen Gränzen des Grubenfeldes zu bringen, wovon die 3te Figur der III. Tafel a a eine deutliche Darstellung geben wird. Dieses Hauptstreichen wird dem Specialstreichen des Ganges an einzelnen Stellen, wie auf der angeführten Tafel mit b c und d e bemerkt ist, entgegengesezt. Wie diese Mitellinie des Hauptstreichens zu finden ist, das lehrt die Markscheidekunst; [a]) es muß aber solche bey dem Vermessen zur Richtschnur genommen, und besonders bey Feldstreitigkeiten von dem Bergamte untersucht und bestätigt werden. [b])

Bey der Vermessung einer Fundgrube bestimmt nun der Fundschacht, oder die Stelle, wo die Lagerstätte zuerst entblößt und erbrochen worden ist, den **terminum a quo**, welcher in der Bergsprache jederzeit der Anhaltspunct genannt wird, weil man bey demselben mit der Schnur anhält. Uebrigens bedient man sich zum Vermessen einer Schnur oder einer Meßkette.

§. 184.

Bey der angegebenen Bestimmung des Punktes, von welchem aus vermessen wird, sind noch verschiedene Fälle zu unterscheiden.

Eine Lagerstätte von Fossilien wird entweder durch Schürfarbeit, oder durch unterirdische Abbaue entdeckt und erbrochen. Es wird ferner ein Grubenbau auf Gängen entweder mit einem Schachte, *) oder mit einem Stollen **) angefangen. Ist der Gang durch das Schürfen entblößt worden, so geht man auf demselben mit einem Schachte in die Tiefe; hat aber ein Gang sein Ausgehen-

---

a) M. s. von Biels vergmännisch juristische Abhandlung vom Hauptstreichen; von Oppel Anleitung zur Markscheidekunst Kap. 24.

b) Von Biel a. a. O. Sect. 4. §. 4.

des in einem Thale, und man will demselben gleich in einiger Tiefe beykommen und seine Bauwürdigkeit untersuchen, so fängt man den Bau mit einem Stollen an, und geht daher in horizontaler Linie auf den Gang ein. Alle diese Arbeiten führen nun auf den Punkt, wo der Gang oder die Lagerstätte, welche am Tage mit der Dammerde oder mit aufgesezten Gebirgsarten bedeckt, oder durch den Einfluß des Wassers und der Luft verwittert ist, deutlich erkannt und unterschieden werden kann. Auf gleiche Weise ist nun auch die Stelle, wo ein Gang oder eine andere Lagerstätte durch unterirdischen Abbau, nämlich durch Stollen oder Strecken erbrochen wird, von dem Sachverständigen sogleich zu erkennen. In diesen verschiedenen Fällen finden nun auch verschiedene Grundsätze des Vermessens und ein verschiedenes Verfahren statt.

*) Ein Schacht ist ein bergmännischer Bau, wenn man entweder von der Oberfläche der Erde, oder von einem Raume unter der Erde in senkrechter oder auch in schiefer Richtung, in bestimmter Länge und Breite und zu verschiedenen Zwecken in die Tiefe des Gebirgs hinab arbeitet.

Die Form eines Schachtes ist der Regel nach die eines länglichen Vierecks, oder auch, wenn sie ausgemauert werden, einer Ellipse. S. Taf. II. 2. Fig. 1 u. 2. Die Länge wird von ein bis drey Lachtern, und die Breite von einem halben bis zu zwey Lachtern genommen. Wird der Schacht auf einem Gange abgeteuft, so legt man ihn so an, daß die langen Seiten mit dem Streichen des Ganges parallel laufen. Diese einander gegenüberstehenden langen Seiten nennt man die langen, die beyden kurzen hingegen die kurzen Schachtstöße.

Die Richtung der Schächte gegen den Mittelpunkt der Erde zu ist verschieden. Wenn ein Schacht auf einem Gang abgeteuft wird, so muß man sich nach dem Fallen und Verflächen des Ganges richten, und in dieser Rücksicht giebt es seigere, tonnlägige und flache Schächte. S. Taf. IV. 2. a u. b. Die Zwecke, zu welchen Schächte abgeteuft und benüzt werden, sind:

a) um Gebirge damit zu eröffnen und einem Gange oder anderem Erzlager beyzukommen;

b) um in die unterirdischen Gebäude und Räume hinab und wieder herauszusteigen;

c) um das gewonnene Erz und das herausgehauene Gestein durch solche herauszuziehen, zu fördern, und Holz und andere Materialien in die tieferen Baue hinabzulassen;

d) um durch solche Erze und Gestein von einer höheren Strecke auf eine tiefere zu stürzen;

e) um den Zug der Luft in den unterirdischen Abbauen zu befördern;

f) um das Wasser aus den tiefsten Bauen durch solche heraus zu schaffen.

Nach dieser ihrer Bestimmung werden daher die Schächte: Fahr- Förder- Treib- Roll- Licht- Pumpen- und Kunstschächte genannt. Es wird jedoch ein Schacht gewöhnlich nicht blos zu einem, sondern zu mehrern der vorbemerkten Zwecke zugleich benüzt; und man kann die Schächte, so wie auch die Stollen und Strecken mit den Strassen einer Stadt vergleichen, weil sie den Zugang zu den unterirdischen Räumen, wo die Mineralien gewonnen werden, verschaffen.

Wird ein Schacht von der Oberfläche der Erde niedergearbeitet, so nennt man ihn einen Tagschacht; S. Tafel IV. 1. aa. Diejenigen hingegen, welche von einem unter der Erde befindlichen Orte abgeteuft werden, nennt man gewöhnlich Gesenke, S. Taf. IV. 1. bb, weil der Bergmann das Graben in die Tiefe absinken oder abteufen nennt.

Die Schächte werden der Regel nach, nach ihrer Länge in zwey Theile abgetheilt, von welchen der eine Raum Tab. II. Fig. 1 u. 2. a a, zum Befahren, der andere b b zum Fördern gehört; die Wasserkunstschächte haben aber gewöhnlich drey Abtheilungen.

Auf den Schächten, welche zum Fördern gebraucht werden, steht der Haspel oder die Maschine, mit welcher man das Gestein aus der Tiefe herauszieht. S. die Titel-Vignette. Dieser Haspel besteht aus dem Haspelgerüste und dem Rundbaume, das ist der Walze, an dem der zum Herausziehen bestimmte Kübel hängt, und um welche sich das Seil auf- und abwindet. (daselbst a) Daher kommt nun der bereits angeführte figürliche Ausdruck: Kübel- und Seil einwerfen.

Die beyden langen Seiten des Haspelgerüstes nennt man die Hängbänke, (b b) weil auf solchen die Kübel in den Schacht hinein gehängt werden; und man sagt daher von Erzen und Gestein, welches aus einer Grube herausgezogen worden ist, daß es über die Hängbank gestürzt worden sey.

**) Stollen, von diesem Abbaue handelt das Kapitel ausführlich.

§. 185.

Ist a) eine durch Schürfarbeit entdeckte und mit einem Schachte angefangene Fundgrube nach dem Längenmaße zu vermessen; so wird mit der Meßschnur auf der Mitte des Rundbaums des Fundschachtes angehalten, und auf der Hauptstreichungslinie des Ganges a a 21 Lachter auf- und 21 Lachter abwärts in söhliger Richtung gemessen und auf diese Art die Länge der Fundgrube bestimmt. S. Taf. III. Fig. 3.

Indessen kommt es darauf an, ob noch der ganze Gang im Freyen liegt, denn in diesem Falle kann auch, besonders wenn an der einen Seite des Fundschachtes kein vortheilhafter Bau zu veranstalten ist, auf Ansuchen des Beliehenen das Feld gestreckt; das ist, es können die 42 Lachter Längenmaß, nach dem Verlangen des Beliehenen auf der einen oder der andern Seite des Fundschachtes ganz oder zu ungleichen Theilen abgemessen und daher von der Regel, daß halb hinauf und halb hinunter vermessen werden soll, abgegangen werden. [a])

Der Grund dieser Einschränkung beruht darauf, weil jeder da, wo er eine Lagerstätte zuerst entblößt hat, auch seinen Bau anfangen, Kübel und Seil einwerfen und seines Bleibens behalten soll, da der Moment der Findung jedem Dritten das Recht, die auf- und abwärts der Fundgrube liegenden Maßen zu muthen giebt, und, sobald eine solche Muthung angebracht worden ist, kein weiterer Antrag auf Streckung des Feldes statt findet.

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 17. Bayreuthische Bergordn. Art. 18. §. 2. Preussisches Landr. a. a. O. §. 177 u. 178.

§. 186.

b) Fängt jemand seinen Bau mit einem Stollen an, so wird bey dem Vermessen entweder an dem Orte, wo der Gang auf der Wasserseige augenscheinlich zu erkennen ist, [a]) oder auch am Stollenmundloch angehalten, [b]) und von diesem an die 42 Lachter nach der Hauptstreichungslinie das Gebirge hinauf gemessen.

§. 187.

Wird c) der Gang unter der Erde überfahren, S. Taf. III. Fig. 2. c., so muß der Markscheider den Punct, wo der Gang zuerst erbrochen worden ist, auf der Oberfläche der Erde angeben, und von diesem erfolgt die Vermessung entweder halb auf- und halb abwärts, oder zu ungleichen Theilen, wie bey a) angeführt worden ist, indem die Gewerken, wie die bayreuthische Bergordnung bestimmt, bey überfahrenen Gängen die Macht haben, ihre Fundgrube und nächste Maßen ihres Gefallens in der Bestätigung zu deuten und zu strecken. [c])

§. 188.

Sind endlich Maßen zu vermessen, so sezt solches jederzeit das Vermessen oder Ueberschlagen der Fundgrube voraus, weil das Ende der Fundgrube den Anhaltspunct der Maßen ausmacht. [d]) Von diesem Anhaltspuncte an werden die Maßen, nach der bestimmten Hauptstreichungslinie des Ganges, nach einander fortgemessen. S. Taf. III. Fig. 3.

Uebrigens ist es Rechtsregel, daß auf einem Gange, er mag auch noch so weit fortsetzen, nur eine Fundgrube vermessen werden kann, indem alle übrigen darauf gemuthete Gruben nur den Namen der Maßen führen.

§. 189.

---

a) Append. der Bergwerksgebr. im Joachimsth. ad P. 2. art. 27. n. 5. Baiersche Bergordn. Art. 18.

b) Preuss. L. R. a. a. O. §. 183

c) Bayreuther Bergordn. Art. 24. Baiersche Bergordn. Art. 18. Preussisches L. R. a. a. O. §. 184.

d) Preussisches L. R. a. a. O. §. 185.

§. 189.

Das nach dem Längenmaße vermessene Grubenfeld hat auch seine gesetzliche Breite, welche man die Vierung nennt. Diese beträgt der Regel nach sieben Lachter, und es soll bey dem Vermessen der Gang in der Mitte frey stehen und an dessen Saalbändern im Hangenden und im Liegenden angehalten werden. [a])

Der Herr Bergcommissionsrath von Herder, wel- in seiner Dissertation de jure quadraturae metallicae oder vom Rechte der Vierung, Wittenberg 1802, über diesen Gegenstand eine neue Theorie aufgestellt und überhaupt alles, was darüber angeführt werden kann, mit einem Aufwande von Belesenheit erschöpft hat, bemerkt, daß die bergrechtliche Vierung nicht wohl unter einen allgemeinen Begriff gebracht werden könne, und theilt daher solche in die quadraturam principalem nach dem Hauptstreichen — und in die quadraturam accessoriam nach dem Specialstreichen des Ganges ein. [b])

Diese sinnreiche Theorie ist auch in der Natur der Sache gegründet, und es ist ohne diese Eintheilung in der etwas schwierigen Materie von der Vierung nicht durchzukommen, wenn man nicht Begriffe verwirren will, welche von einander geschieden werden müssen. Die Vierung hat ihren Ursprung in der Form des uralten Vermessens nach Lehen, wodurch ein sieben Lachter langes und sieben Lachter breites Grubenfeld entstanden ist, welches sich zur Hälfte in das Hangende und zur Hälfte in das Liegende erstrekte. Diese Breite behielt das Grubenfeld auch in die Tiefe nach dem Verflächen des Ganges, indem Agricola sagt: Si vena recta (ein seigerer Gang) descendit in terram, tota area similiter recta descendit. Si vena fuerit devexa (ein tonnlägiger Gang) cujus latitudinis jus areae dominus, quatenus vena descendit in profundum terrae, perpetuo retinet. [c]) Es wurde aber die Breite der Vierung damals von der Mitte des

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 18. b) §. 27. a. a. O.
c) Lib. 4. S. 58. a. a. O.

Ganges, aber noch nicht von den Saalbändern vermessen. a) Erst in der Folge wurde in den Berggesetzen bestimmt, daß die Vierungsbreite mit Ausschluß der Mächtigkeit des Ganges genommen werden soll.

§. 190.

Ich würde das, was von Herder unter der quadratura principali versteht, die Vierung des Grubenfeldes und die quadraturam accessoriam die Vierung des Ganges oder der Lagerstätte benennen. Die Gänge werden nach dem Hauptstreichen vermessen, in einer geraden fortlaufenden Linie, §. 180. Diese giebt daher die Bestimmung der Breite des Grubenfeldes ab; die Gänge selbst halten aber keine gerade Linie ein, sondern sie weichen bald im Hangenden, bald im Liegenden von der Mittellinie ab; und da nach den Gesetzen der Gang in der Mitte der Vierung freistehen und auf jeder Seite drey und ein halbes Lachter Raum übrig bleiben soll: so entsteht dadurch die eigentliche Vierung des Ganges nach dem Specialstreichen.

§. 191.

Es fällt in die Augen und wird durch die Vorstellung Fig. 1. Taf. V., auf welcher die Linie a — b das Hauptstreichen c d und e f die Vierung des Grubenfeldes, und g h und i k die Vierung des Ganges anzeigt, deutlich werden, daß beyde Vierungsarten nur manchesmal an einzelnen Stellen zusammentreffen, größtentheils aber von einander abweichen. Da beyde nicht zu gleicher Zeit bestehen können, weil, wenn man dieses annehmen wollte, das Grubenfeld öfters, wie z. B. bey l und m, die gesetzliche Breite überschreiten würde, so entsteht hauptsächlich die Frage: wo die Vierung des Grubenfeldes und wo die Vierung des Ganges statt finde? Meines Erachtens möchte diese Frage sehr einfach dahin zu beantworten seyn: Wo der Gang ungetheilt und un-

a) M. s. hierüber Meyers bergrechtliche Beobachtungen, 3te Abhandl. Kap. 2. §. 7.

unterbrochen mit richtigen Saalbändern fortstreicht, muß die Vierung des Ganges zur Richtschnur angenommen werden; wo sich hingegen der Gang theilt, oder verworfen wird, oder aussezt, oder gar aufhört, da muß man auf die Vierung des Grubenfeldes zurückgehen. Denn sobald der Gang nicht mehr im Ganzen, oder auch überhaupt nicht mehr existirt, da tritt die Direction der Hauptstreichungslinie ein, weil man sonst ganz vom rechten Wege abkommen würde. Z. B. Ein Gang, der aus seiner Stunde gekommen ist, Fig. 3. Taf. 5. a, sezt innerhalb des der Länge nach vermessenen Districts ab.[a]) Wollte man die Vierung nach seinem Specialstreichen gegen c continuiren, so würde man ganz aus dem Grubenfelde herauskommen; dieses kann aber nicht geschehen, sobald die Vierung o o o o nach dem Hauptstreichen d fortgesezt wird. Hieraus folgt nun, daß die Vierung des Ganges der Regel nach vor der Vierung des Grubenfeldes den Vorrang behauptet.

§. 192.

Die in der baierschen Bergordnung angenommene Vierungsbreite ist auch in den Bayreuthischen, Preussischen, Böhmischen, Sächsischen und mehr andern Berggesetzen ausdrücklich bestimmt;[b]) in andern Bergordnungen ist aber darüber nichts enthalten. Man kann jedoch dieses Maß für gemeines deutsches Bergrecht annehmen, besonders in den Ländern, wo das Längenmaß nach dem ursprünglichen Grubenmaße der Lehen, mit Multiplication der Lachterzahl 7 vermessen wird. Indessen bestehen in mehreren deutschen Berggesetzen ausdrückliche Ausnahmen von dieser Regel, nach welchen der Vierungsbreite ein weit grösserer Raum angewiesen worden ist.

Von den rechtlichen Wirkungen der Vierung, welche man die Vierungsgerechtigkeit, auch an anderen Orten das Schachtrecht nennt, kann erst in der Folge gehandelt werden. Hier ist daher blos auseinander zu setzen: auf welche Art die Vierungen zu vermessen sind.

---

a) v. Herder i. d. a. Dissert. §. 30. b) Derselbe a. a. O.

§. 193.

Die Vierung des Ganges wird nur in dem Falle abgegeben oder zugelegt, das ist: durch das Vermessen bestimmt, wenn Gangstreitigkeiten unter benachbarten Gruben entstehen. Sie begleitet den Gang nach allen seinen Wendungen und Richtungen in gleicher Entfernung bis in die ewige Teufe. Soll nun solche an einzelnen Stellen bestimmt werden, so wird am Saalbande des Ganges angehalten, (a) von solchem aus im rechten Winkel $3\frac{1}{2}$ Lachter in das Queergestein vermessen (b b) und dieser Raum durch die Parallellinie c c Fig. 2. Taf. V. geschlossen. Dieser Raum enthält daher die Vierung des Ganges, welche an jeder Seite $3\frac{1}{2}$ Lachter und im Ganzen 7 Lachter beträgt, so daß der Gang in der Mitte frey stehen bleibt. [a])

Die Vierung wird nur von dem verliehenen Hauptgange, nicht aber von angenommenen Gängen, oder von Ganggefährten und Trümmern, die sich zufällig in der Vierung des Grubenfeldes befinden, abgenommen. [b]) Sind Gänge, die sich schleppen, für einen Gang gemuthet und verliehen worden, so sind sie bey der Vermessung auch nur als ein Gang zu behandeln, wenn sie auch an einzelnen Stellen in kurzen Zwischenräumen durch das Queergestein von einander getrennt sind. [c])

Wenn bey einem mächtigen Gange wegen schneidigen und faulen Gebirgs weder Hangendes noch Liegendes gewiß zu erkennen ist, so soll der Markscheider, wie in dem Bergrechtsspiegel vorgeschrieben ist, [d]) an dem zertrümmerten Gange, beydes gegen das Hangende und gegen das Liegende 2 Spannen, oder 20 Zoll breit anhalten und der Stunde des Ganges Streichen nach, die Vierung zulegen; jedoch in der Maße, daß diese angenommene Vierung abgeändert werde, wenn dergleichen Gänge beym ferneren

---

a) §. 186. das preuss. Landr. v. Schönbergs Berginformation Theil 1. Seite 2.

b) v. Schönberg a. a. O. Thl. 1. S. 2. §. 2. Span Bergurthel, Nr. 204.

c) v. Herder a. a. O. §. 32. a. Ende. d) B. II. Kap. 30. §. 3.

Sinken oder Längen ganz werden, und das Hangende und Liegende wohl zu erkennen ist.

Nach den preussischen Bergordnungen, namentlich der Schlesischen, der Magdeburgischen [a]) und der Clevischen [b]) steht es dem Aufnehmer einer Grube frey, bey der Muthung eines Ganges die Vierung entweder halb ins Hangende und halb ins Liegende, oder auch ganz auf die eine Seite zu verlangen. In diesem lezteren Falle wird nun zwar bey Zulegung der Vierung nach den vorher angegebenen Regeln, jedoch in der Art verfahren, daß die Breite der sieben Lachter auf die eine Seite des Ganges gelegt wird. Noch eine andere Abweichung enthält die Saalfeldische Bergordnung, [c]) nach welcher, nach der alten Vermessungsart, in der Mitte des Ganges angehalten werden soll.

§. 194.

Wenn sich ein Gang in Trümmer theilt, so ist ein Unterschied zu machen: ob solche sämmtlich in der Vierung bleiben, oder ob ein Trumm aus der Vierung fällt. Im ersten Falle bestimmt die Mitte der Vierung des Grubenfeldes a a den Anhaltspunct, und es wird von solchem an, $3\frac{1}{2}$ Lachter auf die eine und $3\frac{1}{2}$ Lachter auf die andere Seite im rechten Winkel vermessen, [d]) woraus sich die Linien b b und c c als die Vierungsbreite ergeben. M. s. die 4te Fig. der V. Tafel. Im zweyten Falle hingegen ist eine doppelte Vermessung nothwendig, nämlich:

a) die Vermessung der Vierung des Grubenfeldes, von der Streichungslinie a a gegen d d und d d, Fig. 6. Taf. V., um zu bestimmen: ob ein Trumm wirklich aus der Vierung gefallen ist;

b) die Vermessung des Trummes, welches der Beliehene gewählt hat, wovon in der Folge gehandelt werden wird. Ein solches Trumm wird für die Fortsetzung des verliehenen Hauptganges angesehen, und daher bey

---

a) Kap. 28. §. 1. b) Kap. 27. §. 1. c) Art. 10. d) Preuss. Landrecht §. 187.

demselben die Vierung des Ganges, wie in dem vorhergehenden §. angeführt worden ist, nämlich von den Saalbändern b b gegen c c Fig. 6. Taf. V. zugelegt. [a])

Hierbey muß noch bemerkt werden, daß, wenn in einem Gange Gebirgkeile oder Wände von dem Nebengesteine vorkommen, der Gang aus diesem Grunde nicht für zertrümmert, sondern für einen ganzen Gang anzusehen ist.

§. 195.

Die Vermessung der Vierung des Grubenfeldes findet nur statt, wo überhaupt kein ganzer Gang vorhanden ist, der zum Anhaltspunct dient, um die nach dem Längenmaße fortdauernde Breite zu bestimmen. *) Sie beträgt daher überhaupt nur 7 Lachter, und es wird dafür die Hauptstreichungslinie als die Mitte derselben zum Anhaltspunct angenommen, und von solcher aus auf jeder Seite $3\frac{1}{2}$ Lachter im rechten Winkel, wie bey der Vierung der Gänge, vermessen. Diese Vierung des Grubenfeldes muß schon, wie in dem vorhergehenden §. angeführt worden ist, in dem Falle angewendet werden, wenn sich ein Gang in Trümmer theilt; es kommen aber noch folgende Fälle vor, nämlich

1) wenn ein Gang c durch einen andern übersetzenden Gang d d aus seiner Streichungslinie verworfen und derselbe in die Vierung b b wieder aufgesucht wird; M. s. die 1ste Fig. der V. Tafel.

2) Wenn mächtige Säulen, oder festes Gestein vorfällt, welches einen Gang A abschneidet oder verdrückt, daß man ihn nicht mehr erkennen kann; Fig. 5. der V. Tafel a b. [b])

3) Wenn der Gang A ganz abschneidet, das Grubenfeld B aber der Länge nach noch fortdauert; Fig. 8. der V. Tafel a b b. Endlich

---

a) Preuss. Landrecht a. a. O. Kap. 28. §. 4.

b) Bergrechts = Spiegel Band II.

4) wenn das Grubenfeld am Tage vermessen wird, wo der Gang mit der Dammerde bedeckt und nicht sichtbar ist. [a])

Den Punct, von welchem aus die Hauptstreichungslinie fortgezogen wird, bestimmt in allen von 1 bis 3 angegebenen Fällen der Gang, wo er ein Ganzes zu formiren aufgehört hat. [b])

*) Ich gehe hier, so wie in einigen anderen Stücken von der Theorie des Herrn von Herder ab, da ich eine andere Ansicht von der Sache habe, als welcher die Vermessung der Principalvierung auch in dem Falle Anwendung finden läßt, wenn der Gang zufällig mit der Hauptstreichungslinie übereinkommt, [c]) da meines Erachtens hier offenbar die Vierung des Ganges statt findet.

§. 196.

Die Tiefe des Ganges kann nicht nach künstlichen Gränzen bestimmt werden, sondern es erstreckt sich das Recht des Beliehenen, wie man sagt, in die ewige Teufe, das ist: Es können die Fossilien darauf gewonnen werden, so weit der Gang in die Tiefe sezt, oder so weit es die menschlichen Kräfte verstatten.

§. 197.

Von dem Vermessen nach dem Längenmaße weicht das Vermessen in das gevierte Feld oder das Quadratmaß in vielen Stücken ab. Es besteht zwar auch hier der Unterschied zwischen Fundgruben und Maßen; weil es aber hier auf das rechtliche Verhältniß zwischen Fundgrube und Maßen nach ihrer Lage nicht ankommt, so werden auch auf einer Lagerstätte mehrere Fundgruben mit ihren Maßen vermessen, die man auch hier und da nur Lehen nennt.

Es wird auch bey dieser Vermessungsart, der Regel nach, auf der Mitte des Rundbaums des Fundschachtes A

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 18.

b) Lempe Magazin für die Bergbaukunde Thl. 6. S. 182.

c) A. a. O. §. 40.

angehalten. Von diesem aus zieht man eine gerade Linie a b Fig. 1. Taf. V. entweder nach der Stunde des Flötzes, oder nach dem Verlangen des Muthers, oder nach der Länge des Schachtes, und mißt auf dieser Linie die Hälfte der Fundgrube auf der einen Seite, und die andere Hälfte auf der anderen Seite ab. Am Ende der halben Fundgrube b b wird eine gerade Linie d d und d d über das Winkelkreuz abgesteckt, und die halbe Fundgrube dießseits e e, die andere jenseits vermessen. [a])

Ist der District, auf welchem das gevierte Feld abgemessen wird, hüglich und uneben, so wird die Fläche des Quadrats dennoch nach der horizontalen oder söhligen Linie bestimmt. Von dieser vorher angegebenen Regel kann auch abgewichen werden, wenn der Muther sich ein anderes Feld bestimmt, oder wenn die viereckigte Figur, wegen der zunächst liegenden Gruben, nicht abgesteckt werden kann; denn in diesem Falle kann der Markscheider eine Figur abstechen, welche geometrisch so viel Quadratlachter enthält, als das gemuthete Feld arithmetisch beträgt, jedoch muß möglichst das Viereck oder Oblongum beybehalten werden. [b])

§. 198.

Die Maßen werden an die, der Fundgrube gegebene Figur angemessen, und es hängt, wenn noch freyes Feld vorhanden ist, von dem Aufnehmer der Grube ab, solche auf der einen oder der andern Seite, oder auch auf zwey Seiten der Fundgrube vermessen zu lassen. Fig. 1. der V. Tafel. B C, und D.

Das gevierte Feld schneidet mit der Linie, bis zu welcher es vermessen worden ist, ab, und hat ausser derselben weiter kein Eigenthum.

§. 199.

Was nun die Tiefe dieses gevierten Grubenfeldes anlangt, so ist ein Unterschied zwischen den Lagerstätten, welche

---

a) §. 177. des preussischen Landr. a. a. O. v. Schönberg a. a. O. Thl. I. S. 30. Bergrechtsspiegel Thl. II. Kap. 26. §. 4.

b) Baierische Bergordn. Art. 19. Bergbauspiegel B. 2. Kap. 8. §. 26.

lange, breite und zugleich tiefe Massen bilden, nämlich den Stock- und Putzenwerken, und den flächenähnlichen, nämlich Flötzen, schwebenden Gängen, Lagern, liegenden Stöcken ꝛc. zu machen. Jene erstrecken sich in die ewige Teufe und können daher in die Tiefe nicht vermessen werden; diese hingegen haben nach den meisten Berggesetzen eine Vierung, welche sich in die darüber und darunter liegenden Gesteinlager erstreckt. [a]) Die Vierung der Flötze beträgt der Regel nach sieben Lachter; der Anhaltspunct der Vermessung wird nach einigen Berggesetzen von der Mitte des Flötzes, [b]) in andern vom Dache und der Sohle an, im rechten Winkel, bestimmt, [c]) und bey deren Zulegung, wie bey der Vierung der Gänge angeführt worden ist, verfahren; indessen wird auch den Flötzen nach andern Berggesetzen eine Vierung von 28 und mehr Lachtern eingeräumt. [d]) Diese Vierung begleitet das Flötz, ohne Rücksicht auf eine gerade Linie zu nehmen, nach allen seinen Verflächungen, selbst wenn Flötzrücken vorfallen, §. 8. so lange solches fortsezt und sich in der Vierung des Grubenfeldes, welche hier das gevierte Feld ist, befindet; und es wird daher auch bey den Flötzen der Unterschied zwischen der Vierung der Lagerstätte und der Vierung des Grubenfeldes anwendbar.

§. 200.

Das Recht des Beliehenen erstreckt sich blos auf die Lagerstätte, welche gemuthet und verliehen worden ist. Wenn daher z. B. mehrere Steinkohlenflötze in verschiedenen Tiefen unter einander liegen, so müssen die Unternehmer solche besonders muthen, wenn sie ein Eigenthumsrecht darauf erlangen wollen. Ausnahmen von dieser Regel enthalten die baiersche, [e]) sponheimische Bergordnung und die [f]) walkenrieder Eisensteinordnung, [g]) welche das gevierte Feld

---

a) v. Schönberg a. a. O. Thl. II. S. 52. Magdeburg. und Schles. Bergordn. Kap. 28. §. 1. Clevische Bergordn. Kap. 27. §. 1.
b) Bayreuth. Bergordn. Art. 9. §. 4. Saalfeld. Bergordn. Art. 11.
c) Preuss. Landr. §. 186. M. s. auch v. Herder a. a. O. §. 48.
d) v. Herder a. a. O. e) Art. 19. f) Art. 12. g) Vom 20sten May 1751. Art. 5.

überhaupt, auf die ewige Teufe erstrecken, und daher auch alle untereinander liegende Flötze unter der Beleihung begreifen. Endlich geht die Tiefe der Seifenwerke bis auf das feste Gestein.

§. 201.

Nach den meisten Berggesetzen kommt auch den Erbstollen die Vierungsgerechtigkeit zu. Diese besteht, nach dem gemeinen Bergrechte, es mag der Stollen auf einem Gange, oder durch das Queergestein getrieben werden, in $3\frac{1}{2}$ Lachter in das Hangende und $3\frac{1}{2}$ Lachter in das Liegende, wobey an den beyden Seitenwänden des Stollens angehalten und die Vierung im rechten Winkel zugelegt wird. [a])

§. 202.

Das Bergrecht macht einen Unterschied zwischen dem Vermessen mit der verlornen Schnur oder dem Ueberschlagen und dem erblichen Vermessen oder Erbbereiten. Beyde Vermessungsarten sind sowohl rücksichtlich der Form, als des Materiellen, insbesondere der rechtlichen Folgen von einander verschieden, und es ist daher diese Eintheilung von Wichtigkeit.

Bey dem Ueberschlagen sind keine besondere Förmlichkeiten erforderlich, denn es kann jede Gewerk- und Lehenschaft, sobald sie Kübel und Seil eingeworfen hat, ihr Feld zu ihrer Information abmessen und abpfählen lassen. Es ist hinreichend, wenn bey dieser Handlung der Schichtmeister, der Lehenträger und einige Gewerken gegenwärtig sind; [b]) zu den Förmlichkeiten des erblichen Vermessens hingegen gehört,

a) daß solches vierzehn Tage vorher durch einen öffentlichen Anschlag, und durch das Ablesen vor der Kirche bekannt gemacht werde. Dieses ist eine Edictalcitation an alle diejenigen, welche ein Interesse dabey haben, oder zu haben glauben.

b) Die Bestärkung des Lehenträgers, daß der Ort, wo Kübel und Seil eingeworfen worden ist, der wahre

---

a) v. Herder a. a. O. §. 53. b) Baiersche Bergordn. Art. 17.

Fundschacht sey. Nach einigen Bergordnungen muß der Lehenträger oder ein Vorsteher der Grube einen Eid auf dem Rundbaume dahin ablegen: daß er eine Fundgrube oder Maßen, laut seiner Belehnung, auf seinem und keines andern Gange vermessen annehme und dieses Niemand zum Schaden oder Nachtheile. [a]) Dieser Eid ist, nach dem preussischen Landrechte, nur in dem Falle erforderlich, wenn Zweifel entsteht: ob der angegebene Schacht der wahre Ort des Fundes sey. [b])

c) Geschieht eine Verwarnung, daß niemand bey Vermeidung einer Strafe von 20 Mark Silber in die Schnur fallen soll. Hierunter ist jede factische und gewaltsame Störung von Seiten derer zu verstehen, die sich durch das Vermessen an ihrem Rechte beeinträchtigt halten, indem dergleichen Einwendungen im Wege der Ordnung, mit Bescheidenheit angebracht, und, wenn es möglich ist, sogleich an Ort und Stelle entschieden werden sollen. [c])

d) Geht der Lehenträger beym Vermessen der Schnur oder Lachterkette voraus.

e) Werden auf die Markscheide, d. i. Gränze einer Grube oder Maße, Lochsteine (Gränzsteine) gesezt.

f) Muß über die Handlung ein Protocoll aufgenommen und solches in das Vermeß- oder Verleihbuch eingetragen werden. [d])

§. 203.

Den Namen Erbbereiten hat das erbliche Vermessen hauptsächlich aus dem Grunde erhalten, weil sich die Bergbeamten, und die dazu gehörigen Gerichtspersonen in ihrer Amtskleidung, unter bergmännischer Musik, an Ort und

---

a) Löhneis Bericht vom Bergw. S. 30. Magdeburg. und Schles. Bergordn. Kap. 10. §. 1. Clevische Bergordn. Kap. 9. §. 1.
b) §. 182. a. a. O. c) Bayreuther Bergordn. Art. 18. §. 4 Baiersche Bergordn. Art. 18.
d) Hertwig v. Vermessen §. 14. sq.

Stelle begeben, und die Vermeſſ- und Vermarkung vornehmen; dieſe Solennitäten ſind aber nicht allenthalben die nämlichen. [a]) Von dieſem Erbbereiten findet man bis in das Jahr 1320 hinauf Spuren.

§. 204.

Das Ueberſchlagen einer Zeche kann verlangt werden, ſobald ſolche mit Arbeit belegt und Kübel und Seil eingeworfen worden iſt; es hängt aber ſolches von der Willkühr des Beliehenen ab; dagegen kann eine Gewerkſchaft zum erblichen Vermeſſen ihrer Grube angehalten werden, ſobald ſie für maß- und erbwürdig erachtet wird. Dieſes kann entweder auf Inſtanz einer angränzenden Grube, oder auch, wenn es das Bergamt für nöthig findet, geſchehen.

Der Termin, wenn eine Grube für erbwürdig erachtet wird, iſt nicht in allen Bergordnungen einer und derſelbe. Gewöhnlich wird erfordert, daß die Grube bereits einmal Ausbeute gegeben habe und daß auf der Sohle und vor Ort Erzanbrüche vorhanden ſind, ſo daß man auf einige Fortdauer der Ausbeute rechnen kann. [b]) Indeſſen finden auch Ausnahmen von dieſer Regel ſtatt, indem z. B. die Altenbergiſche Zinnbergordnung das Vermeſſen 14 Tage nach erfolgter Beſtätigung, [c]) und die Magdeburgiſche Bergordnung, bey Steinkohlen-Werken, ein Vierteljahr nach der Beleihung erfordert. [d])

§. 205.

Es kann ſich zwar die der Muthung und Beleihung nach ältere Grube zuerſt vermeſſen laſſen; indeſſen kommt es bey dem erblichen Vermeſſen nicht ſowohl auf das Alter im Felde, als darauf an, welche Grube zuerſt Ausbeute geſchloſſen hat. [e])

Weil aber die Maßen nicht eher vermeſſen werden können, bis die Gränze der Fundgrube beſtimmt iſt, da

---

a) Lehmanns Abhandlung vom Erbbereiten. Dresden 1750.
b) Hertwig v. Erbbereiten §. 1. c) Art. 1, §. 3. d) Kap. 9. §. 3.
e) Hertwig v. Vermeſſen §. 9.

der Anhaltungspunct von dieser anfängt: so ist der Fundgrübner, wenn der, dem die nächsten Maßen gehören, sein Feld zuerst vermessen lassen muß, verbunden, seine Fundgrube überschlagen und einen Lochstein setzen zu lassen, damit der Maßner einen Anhaltspunct bekömmt. [a]) Diesen Lochstein muß der Fundgrübner in der Folge für richtig annehmen, wenn er ihn einmal anerkannt hat.

Läßt sich eine Grube, wenn sie dazu gesetzlich verbunden ist und es ihr auferlegt wird, nicht vermessen: so muß sie sich das Ausmessen gefallen lassen; das ist: es kann die Beleihung eingezogen, das Feld für Freyes angenommen und einem Andern zugetheilt und vermessen werden. [b])

§. 206.

Bey dem Ueberschlagen mit verlorner Schnur ist eine ohngefähre Bestimmung der eigentlichen Vermessungslinie, wie der Gang am Tage erschürft worden ist, hinreichend; bey dem erblichen Vermessen hingegen wird die Hauptstreichungslinie so angegeben, wie sich der Gang durch den Bau unter der Erde dargestellt hat. [c]) Sind bereits die Fundgruben und Maßen durchlängt, so muß bey der Ausmittelung der Streichungslinie auch auf das veränderte Streichen des Ganges in den Maßen Rücksicht genommen werden, damit sowohl die Fundgrube als die Maßen in gerader Linie am Tage vermessen werden können, und es ist daher die bey dem vorhergegangenen Ueberschlagen angenommene Vermessungslinie abzuändern und zu verbessern. [d]) Es kann jedoch dabey die Stunde nie von den Maßen gegen die Fundgrube, sondern jederzeit von der Fundgrube gegen Maßen gegeben werden. [e])

---

a) Hertwig S. v. Anhalten §. 10.
b) Magdeburgische und Schlesische B. O. Kap. 9. §. 4. Clevische B. O. Kap. 8. §. 4.
c) Span Urthel 262 und 268. Grubenhagische B. O. vom Jahre 1689 ad Art. 26 und 27. P. II. vid. Wagners Corp. jur. met. S. 1082.
d) Röslers Bergbau-Spiegel B. 2 Kap. 10. §. 6.
e) Span Bergurthel Nr. 268 und 271.

§. 207.

Endlich giebt das bloße Ueberschlagen noch keine feste Gränzbestimmung, weil es nicht hinreicht eine verbindliche Stufe einzufällen; das ist, ein Gränzzeichen zu errichten, oder auch einen bergüblichen Beweis der Gränze dadurch zu führen; [a]) vielmehr kann eine Gewerkschaft bis zum erblichen Vermessen, wenn das Feld noch frey ist, die Fundgrube mit Genehmigung des Bergamts hinauf oder hinunter strecken lassen. [b]) Ist aber die Grube einmal erblich vermessen, so sind dadurch feste und dauerhafte Gränzen bestimmt, welche keine Abänderung mehr leiden, sondern innen gehalten werden müssen.

Es ergiebt sich hieraus, was Meyer in seinen bergrechtlichen Beobachtungen [c]) ganz richtig bemerkt, daß die Bergrechte durch diese Vermessungsarten das Aufkommen einer Zeche lieber befördern, als das Feld zum Grubenbau versperren wollen, weil von der Unternehmung eines Grubenbaues an, gewöhnlich geraume Zeit verstreicht, bis man die Beschaffenheit des Ganges untersuchen und dadurch zur Kenntniß gelangen kann, an welchen Stellen der Bau am vortheilhaftesten zu veranstalten seyn mögte; und die durch das Ueberschlagen angegebenen schwankenden Gränzen so lange gestattet werden, bis entweder eine Zeche zur Ausbeute kommt; oder es auch überhaupt ohne Nachtheil eines Dritten geschehen kann.

§. 208.

Die Lochsteine werden mit ganzen oder halben Kreuzen, auch mit dem Namen des Ganges und mit Zahlen bezeichnet, wodurch die Fundgruben von den Maßen unterschieden werden. Sie erhalten verdeckte Zeugen von Kohle, Schlacken, Ziegelsteinen und dergleichen unverweßlichen Stoffen. [d])

Bey dem Vermessen im gevierten Felde nennt man die Steine, welche einander gegenüber stehen, Lochort-

---

a) Art. 17. der baierschen B. Ordn. b) Span Bergurthel Tit. 8. lit. e.
c) S. 86. §. 6. d) Hertwig a. a. O. §. 17 und 18.

steine, und wenn solche weit aus einander kommen, so werden auch noch auf der geraden Linie Steine dazwischen gesezt, die man Loch- und Mittelsteine zu nennen pflegt. [a])

Diese Lochsteine sollen in ein besonderes Buch eingetragen werden, [b]) und damit sie nicht verloren gehen können, sondern unter beständiger Aufsicht bleiben, so bestimmen einige Bergordnungen, daß jedem Steiger und Schichtmeister, welcher auf einer Grube angenommen und eingewiesen wird, auch die Lochsteine, Erbstufen und was die Gewerken sonst noch mehr in der Belehnung haben, in Gegenwart der Berggeschwornen gezeigt und übergeben werden soll.

§. 209.

Die auf gesetzmäßige Weise aufgerichteten Lochsteine, welche noch mit den darunter gelegten Zeugen versehen sind, sind für unverwerfliche Beweise der festgesezten Gränze zu erachten. Sie bestimmen nicht nur diese Gränzen über Tag, sondern auch in der Grube, indem jede Zeche in die ewige Teufe so viele Maßen behaupten kann, als ihr am Tage vermessen worden sind. [c]) Dieses Maß muß jeder Grube zugebilligt werden, wenn auch der Gang in der Tiefe aus seiner Stunde kommt, und ein anderes Streichen annimmt als die Linie, welche auf der Oberfläche angegeben worden ist, ausweist.

§. 210.

Wollen zwey mit einander markscheidende Feldnachbarn bestimmt wissen, wo ihre Grubenfelder unter der Erde zusammengränzen, so können sie ein Gränzzeichen in der Tiefe errichten lassen. Man nennt solches: eine Erbstufe schlagen, oder einen Lochstein in die Grube fällen. [d]) Hierbey wird vorausgesezt, daß beyde Zechen bereits mit einander durchschlägig worden sind, und es ist

---

a) Derselbe a. a. O. §. 3.

b) Clevische Bergordn. Kap. 10. Magdeburg. und Schlesische Bergordn. K. 11. §. 5.

c) Span Urthel 278. d) Hertwig S. v. Lochstein §. 7.

darauf zu sehen, daß jede Grube augenscheinlich beweise, daß sie den ihr verliehenen Gang bis an den Ort, wo die Stufe geschlagen werden soll, gebracht habe. [a])

Das Zeichen, d. i. die Erbstufe wird in Beyseyn des Geschwornen und der Vorsteher der mit einander schnürenden Zechen in das Gestein eingehauen, [b]) und hat vollkommene Beweiskraft. Ist der Bau noch nicht so weit fortgesezt, daß beyde markscheidende Zechen durchschlägig geworden sind, so muß der Markscheider ein Gemerk in das Gestein schlagen und dem Bergamte von dem Felde, das noch zu durchbrechen ist, Anzeige erstatten. [c])

§. 211.

Der Markscheider muß die Stelle bestimmen, an welcher in der Grube die Erbstufe geschlagen werden soll. Diese ist im gevierten Felde in seigergerader, das ist perpendiculärer Richtung, von der Vermessung am Tage, anzugeben. Bey Gängen und andern Lagerstätten, welche nach dem Längenmaße vermessen werden, findet zwar auch die seigerrechte Richtung statt. M. s. Taf. IV. 1. ccc. Weil aber, wenn die Lochsteine am Tage auf das Ausgehende des Ganges gesezt worden sind, sich ein tonnlägiger oder flachfallender Gang in der Tiefe immer weiter von der Vermessungslinie entfernt, so wird von solcher aus im rechten Winkel eine Linie bis auf den Punct, wo der Gang vermarkt werden soll, gezogen, und von diesem in perpendiculärer Richtung die Erbstufe geschlagen. [d]) Die Kosten einer solchen unterirdischen Vermarkung haben die schnürenden Zechen gemeinschaftlich zu tragen.

§. 212.

Das vorsätzliche Herausreißen der Lochsteine, das Verschmieren und Verhauen der Erbstufen wird, wo nicht besondere Berggesetze vorliegen, nach den Criminalgesetzen bestraft, wobey es darauf ankommt, ob die That aus Muthwille, Betrug, oder aus einer andern rechtswidrigen Absicht

---

a) Derselbe a. a. O. §. 9. b) Derselbe S. v. Erbstufe §. 2.
c) Derselbe S. v. Lochstein §. 15. d) Span Urthel Nr. 277 u. 278.

sicht verübt worden ist. Einige Bergordnungen setzen ausser der gesetzlichen Strafe noch den Verlust der Bergantheile darauf, wenn ein Mitgewerke ein solches Verbrechen verschuldet hat. [a]) Fahrlässigkeit verpflichtet blos zum Schadensersatz.

§. 213.

Sind die Lochsteine verrückt oder ausgerissen und nicht mehr an der gehörigen Stelle befindlich, so sind die Gränzen verdunkelt und ungewiß, und es ist in einem solchen Falle jeder Gränznachbar befugt, auf die Wiederherstellung der verdunkelten Gränzen den Antrag zu machen. Ist die Vermessung in das Verleihbuch gehörig eingetragen worden, so muß vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden. Sind nur einzelne Lochsteine ausgerissen, so wird das Anhalten am nächsten Lochstein genommen, der für richtig anerkannt wird; sind aber die Lochsteine der Fundgrube verloren gegangen, so muß nothwendig im Erbschachte angehalten werden. [b]) Wenn das Vermessen nicht in das Vermeßbuch eingetragen ist, so soll der Bergmeister den Gang, wo er im Erbschachte in ganz frischem Gesteine augenscheinlich ist und seine richtigen Saalbänder führt, seine rechte Stunde geben, und wie sich solche befindet, auf dem Rundbaume ermeldeten Schachts anhalten, in derselben Stunde richtig fortziehen, neue Lochsteine setzen, und die, so unrichtig befunden werden, hinweg thun. [c])

Zur Erneuerung solcher verdunkelter Gränzen sind die Interessenten und Gränznachbarn zuzuziehen und überhaupt das, was bey dem Vermessen vorgeschrieben ist, zu beobachten. Die Kosten tragen die betheiligten gemeinschaftlich, wenn nicht dem einen die Verletzung der Gränzsteine zur Last gelegt werden kann. Ueberhaupt finden hier in Fällen, wo die Berggesetze nichts besonderes bestimmen, die we-

---

a) Clevische Bergordn. Kap. 10. §. 5. Magdeburg. und Schles. Bergordn. Kap. 11. §. 5.

b) Appendix Joachimsthalische Bergordn. P. 2. ad Art. 28. n. 13. Schönberg a. a. O. P. I. §. 55.

c) Hertwig v. Bergmeister §. 40.

gen Berichtigung der Gränzen geltenden Civilgesetze subsidiarische Anwendung.

§. 214.

Wenn sich Gruben im gevierten Felde vermessen lassen, oder wenn eine Grube gegen einen Erbfluß zu, vermessen wird, und denselben nicht erreicht, oder wenn auch sonst ein Zwischenraum übrig bleibt, der weder dem Einen noch dem Andern zugehört, so nennt man einen solchen Raum eine Ueberschaar. Dergleichen Ueberschaare werden, wenn sie nicht ein gewisses in den Gesetzen bestimmtes Maß enthalten, den Gränznachbarn auf ihr Verlangen zugetheilt.

Die Größe des zur Vertheilung sich qualificirenden Zwischenraums wird in den Bergordnungen auf ein Wehr auch auf eine viertels oder halbe Maße angegeben; [a]) umfaßt aber die Ueberschaar einen grösseren Raum, so wird sie an den, der sie zuerst muthet, verliehen; jedoch gestatten einige Bergordnungen den Aelteren im Felde dazu den Vorzug. [b])

§. 215.

Das Vermessen ist ungültig, wenn es zu einer Zeit vorgenommen worden ist, wo der Gang noch nicht entblößt war. [c]) Ausser diesem kann das erbliche Vermessen als nichtig angefochten werden, wenn die in den Berggesetzen dabey vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernisse nicht beobachtet worden sind, [d]) und es muß solches nochmals wiederholt werden. Ferner, wenn ein Markscheider einen unrichtigen Zug gemacht hat, und sich dieser Irrthum durch offene Durchschläge, oder auf andere Art durch den Augenschein findet. [e]) Endlich wenn bey dem erblichen Vermessen das veränderte Hauptstreichen des Ganges bereits bekannt war, und der Markscheider, bey der Bestimmung des Generalstreichens nicht darauf attendirt hat. [f])

---

a) Bayreuth. Bergordn. Kap. 17. Baiersche Bergordn. Kap. 17.

b) Magdeburg. und schles. Bergordn. Kap. 8. §. 2. Clevische Bergordn. Kap. 9. §. 2.

c) Derselbe v. Vermessen §. 12. d) Derselbe a. a. O. §. 21. Magdeburg. und schles. Bergordn. Kap. 9. Clevische Kap. 8.

e) Hertwig v. Markscheider §. 10. f) Mayer a. a. O. Abhandl. 1. §. 11. S. 95.

Sechstes Kapitel.

Von den Unternehmern des Bergbaues und den Verhältnissen der Miteigenthümer unter einander.

§. 216.

Der Berg- und Grubenbau erfordert

a) Unternehmer, welche Bergwerkseigenthum an sich bringen, die Kosten zum Betriebe desselben vorschiessen und zu seiner Zeit die gehoften Früchte ziehen;

b) Arbeiter, welche für einen bestimmten Lohn die zum Grubenbau und zur Aufbereitung der Erze nothwendigen Arbeiten verrichten. Beyde sind zwar der Regel nach verschiedene Personen; sie können sich aber in einer Person vereinigen, wenn der Unternehmer mit eigener Hand arbeitet.

§. 217.

Der Bau einer Grube kann entweder von einer oder von mehrern Personen unternommen werden, indem es hierbey eines Theils auf die Vermögensumstände des Unternehmers, andern Theils aber darauf ankommt, ob ein Grubenbau grossen Kostenaufwand erfordert. Indessen haben die Alten zur Regel angenommen, daß der Wohlstand des Bergwerks nicht eines Mannes Thun sey, sondern daß viele aus allen Ständen, die ihr Geld dem gemeinen Wesen zum Besten mit guten Herzen anwenden, dazu erfordert würden.

§. 218.

Es ist, wie Klotzsch anführt, [a]) wahrscheinlich, daß in den ersten Zeiten, wo das Bergwerk in Deutschland

---

a) Klotzsch v. Gegenbuche §. 3.

rege wurde, von welchem uns historische Nachrichten mangeln, der Bergbau von denen, die mit einem Berglehen beliehen waren und Fundgrübner genannt wurden, so wie der Feldbau, mit ihrem Gesinde ganz allein getrieben worden ist, und daß solche, wenn sie die Arbeit und die Kosten mit eigenen Mitteln nicht mehr bestreiten konnten, andere Personen dazu genommen, ihnen einen Antheil an dem Berglehen eingeräumt, und mit diesen den Bau in Gesellschaft fortgeführt haben. Diese Gesellschafter wurden, wenn sie eigene Handarbeit prästiren mußten, mit dem eigenen Ausdrucke der Ganghäuer belegt.

§. 219.

Zum gesellschaftlichen Bergbau können Personen zusammentreten, welche selbst die Bergarbeit verrichten; oder solche, welche Geld zusammenschießen, und die Arbeit durch andere verrichten lassen; es kann auch eine Gesellschaft aus beyden zugleich formirt werden. Demnächst kann auch eine Gesellschaft aus weniger, oder aus mehr als acht Personen bestehen. Diese Verschiedenheit giebt die Veranlassung, daß man die Zechen in Eigenlöhner- und Gewerkschaftliche eintheilt.

§. 220.

Wenn jemand für sich allein, oder mit Zuziehung anderer, ein Gebäude muthet und in Lehen nimmt, dieses Gebäude mit eigener Hand bearbeitet, die dazu erforderlichen Kosten aus dem Gebäude nimmt, die fehlenden aus eigenen Mitteln aufbringt und den Ueberschuß erhält: so wird er ein Eigenlöhner genannt.*) [a]) Man nennt solchen auch Einspännige oder Gesellen. [b]) Dieser Eigenlöhner- oder Gesellenbau findet hauptsächlich da statt, wo keine schwerköstigen Baue zu führen sind, weil die Bergleute nicht im Stande sind wichtige und Gelderfordernde Unternehmungen fortzusetzen, sondern solche nur den augenblicklichen Gewinn berücksichtigen müssen. Es ist daher am

---

a) Swen Rinmanns Bergwerkslexicon v. Eigenlöhner.
b) Hertwig v. Einspänniger.

Oberharze verfassungsmässig, daß die Eisensteingruben von Eigenlöhnern gebaut werden, und daß der Bergbau auf Silber- Bley- und Kupfererze gewerkschaftlich getrieben wird. [a]) Indessen sind die Eigenlöhner, wie Köhler bemerkt, [b]) diejenigen Personen, welche sich Mühe geben neue Gänge zu erschürfen, und wenn sie vortheilhafte Aussichten erlangt haben, Kure zu verkaufen suchen, so daß aus den Eigenlöhnerzechen in der Folge gewerkschaftliche Gruben werden.

*) Das Wort Eigenlöhner derivirt sich vom Lohne, weil solche kein Arbeitslohn erhalten, sondern sich selbst auslohnen. Andere leiten es von Lehen ab und nennen jeden, der ein eigenes Lehen besizt, einen Eigenlehner. Diese Bestimmung kommt selbst in Gesetzen vor. c)

§. 221.

Bey den Eigenlöhnerzechen ist blos der Lehenträger, der die Grube gemuthet hat, Lehensinhaber, die übrigen Gesellen erhalten ihre Antheile zugewährt. Sie können ihre Gruben entweder in ordentlichen Schichten, oder nur in Nebenstunden, wo sie nicht auf andern Gruben für das Lohn arbeiten, durch sogenannte Weilarbeit betreiben, auch haben sie noch andere Vorzüge, die gehörigen Orts werden angeführt werden.

§. 222.

Eine Gesellschaft von Eigenlöhnern soll aus nicht mehr als acht Mitgliedern bestehen, und wenigstens vier derselben müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten; ausserdem werden sie als Gewerken behandelt. [d])

Die Eigenlöhner können unter vorstehenden Einschränkungen auch andere Personen in ihre Gesellschaft mit auf-

---

a) Meyer bergrechtliche Beobachtungen Abhandl. IV. Kap. I. §. 5. Anmerk. 2.

b) Anleitung zu den Rechten und der Verfassung des churfächsischen Bergbaues S. 142. sq.

c) Churfächsische Bergordn. Art. 36.

d) Preussisches Landr. §. 130. Hertwig v. Einspänniger.

nehmen; auch Bergleute zur Arbeit anlegen, so viel sie wollen. Die Rechte und Pflichten dieser Eigenlöhner können durch Verträge bestimmt werden; es dürfen aber solche nichts enthalten, was den allgemeinen Berggesetzen zuwider läuft, und sie bedürfen daher die Bestätigung der Bergämter. Sind keine Verträge vorhanden, so sind die Rechte und Verbindlichkeiten nach den Berggesetzen, und wo diese nichts disponiren, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen von Gesellschaften, welche sich zu einem Zwecke vereinigt haben, oder welche aus einem gemeinschaftlichen Eigenthume entstehen, zu beurtheilen.

Man nennt auch Gesellschaften von drey bis vier Personen, welche eine Zeche mit einander bauen, eine Lehenschaft. [a])

§. 223.

Wenn einer oder mehrere eine Zeche bauen, gewisse Antheile davon haben, auf diese Theile Zubuße geben und verhältnißmässig Ausbeute ziehen, so werden sie Gewerken, *) und eine Gesellschaft derselben Gewerkschaft genannt. [b]) In den ungarischen Berggesetzen heißen sie Waldburger.

*) Das Wort Gewerke wird von Wirken abgeleitet, weil die Theilhaber durch ihre Geldbeyträge den Betrieb einer Grube in das Werk setzen.

§. 224.

Die Vereinigung mehrerer Bergwerksunternehmer in einer Gesellschaft hat den Bau einer Grube zum Zweck. Das Eigenthum der Gesellschaft ist die verliehene Grube und alles, was dazu gehört. Die Gewerkschaften sind daher blos specielle Gesellschaften, weil sie sich nur auf das einzelne Object erstrecken. Den Gewerken steht, nach der Zahl der Kure, die sie besitzen, ein verhältnißmässiger idealer gleicher oder ungleicher Antheil, auf das Ganze zu, und es erstreckt sich ihr Recht theilweise über alle Gegen-

a) Hertwig v. Lehen §. 5.

b) Hertwig v. Gewerke §. 2. Schmidt de origine et juribus societatis metallicae Lips. 1778.

stände der Gemeinschaft [a]) Jeder Gewerke kann über seinen Antheil, soweit dieß unbeschadet der Rechte der übrigen geschehen kann, frey verfügen, z. B. veräussern; [b]) es ist ihm aber jede weitere Disposition, und jeder Eingriff in die Rechte der andern verboten und nichtig. [c])

Ein Gewerke kann das Grubengebäude, woran er Antheil hat, mit Vorwissen des Bergamts, selbst befahren und in Augenschein nehmen, er kann die Anschnitte oder Rechnungen über die Grubenhaushaltung einsehen und dagegen Erinnerungen machen; er kann den Berathschlagungen, welche über die Veranstaltung des Grubenbaues gepflogen und Gewerkentage genannt werden, beywohnen. Damit auch auswärtige Gewerken an dergleichen Beschlüssen Theil nehmen können, so ist es ihnen verstattet Mandatarien aufzustellen, welche ihre Gerechtsame wahrnehmen, widrigenfalls sie sich das, was die Anwesenden beschließen, gefallen lassen müssen. [d])

Die Gewerkschaften müssen Repräsentanten bestellen, welche in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Eigenthums betreffen, beygezogen werden müssen. [e]) Bey Eigenlöhnerzechen ist der Lehenträger, bey gewerkschaftlichen der Schichtmeister oder ein eigener Grubenvorsteher Repräsentant; er kann aber nur solche Angelegenheiten besorgen, welche nach der Bergwerksverfassung keine Specialvollmacht erfordern. [f])

§. 225.

Der Regel nach entscheidet bey gemeinschaftlich abzufassenden Beschlüssen die Mehrheit der Stimmen, wenn diese Beschlüsse die Substanz, die Erhaltung und Vertheidigung des gemeinschaftlichen Eigenthums betreffen. Die Mehrheit der Stimmen wird dabey nicht nach der Zahl

---

a) Lib. 6. §. 8. D. commun. div. Lib. 3. §. 2. D. qui potiores in pignor.

b) Lib. 1. §. 3. C. commun. div. Lib. 68. pro Socio.

c) Lib. 2. de Servit. Lib 1 u. 4. C. de commun. rer. alienat.

d) Hertwig v. Gewerken. e) §. 269. 270. des preuss. Landrechts.

f) Meyer a. a. O. Beobachtung XXIII.

der Personen, sondern nach den Antheilen, welche die Interessenten haben, berechnet. [a])

Ob daher z. B. ein Hut- und Zechenhaus erbaut, oder eine Förderungsmaschine errichtet werden soll, das hängt von der Mehrheit der Stimmen ab, welcher sich die übrigen fügen müssen, sobald die Nothwendigkeit, oder ein grosser Vortheil zu erwarten ist; die Frage aber, ob der Fall der Nothwendigkeit ein solches Taggebäude aufzuführen vorhanden ist, oder ob ein grosser Vortheil davon zu erwarten steht, das kann nicht durch die Stimmenmehrheit entschieden werden, sondern es hängt solches von dem Ermessen des Bergamts ab, oder es muß, wenn sich die Interessenten dieser Bestimmung nicht fügen wollen, als Vorfrage von dem Richter entschieden werden. [b]) So kann es auch nicht von der Majorität abhängen, ob z. B. ein Taggebäude mit grossen Kosten aufgeführt werden soll, wenn ein Gebäude, das weniger kostet, die nämliche Stelle vertritt. In einem solchen Falle wird die Majorität durch den Widerspruch einer einzigen Stimme gebunden, weil bey dem Gesellschaftsvertrage am meisten auf Billigkeit, Rücksicht genommen werden muß. [c]) Ueberhaupt muß auf die geringere Stimmenzahl geachtet werden, sobald Unordnung abzustellen, oder Schaden zu verhüten sind. [d])

§. 226.

Diese Grundsätze sind auch bey Prozessen, welche die ganze Zeche angehen, z. B. bey Feldstreitigkeiten mit benachbarten Gewerkschaften anwendbar. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet: ob ein Prozeß angefangen werden soll oder nicht; ob eine Parthey den rechtlichen Anspruch eines andern in Güte zugestehen und ihn klaglos stellen, oder die Vertheidigung im Wege Rechtens übernehmen, und richterlichen Ausspruch abwarten soll. Endlich entscheidet auch die Majorität bey Vergleichen, ob, und in welcher

---

a) Nassauische Bergordn. Art. 4.
b) Pufendorf Tom. III. Observ. III.
c) Pufendorf Tom. III. Observ. 149.
d) Bergrechtsspiegel P. I. Cap. 25. §. 6. am Ende P. III. Cap. 7. §. 14.

Maße ein Rechtsstreit beyzulegen ist. [a]) Ist eine Stimmengleichheit vorhanden, so giebt das Bergamt als vorgesezte Administrativbehörde dem einen oder dem anderen Theile den Ausschlag.

§. 227.

Das Recht oder der Antheil des Gewerken an die gemeinschaftliche Grube gehört zum besonderen Eigenthume desselben, denn eine gewerkschaftliche Grube ist keine eigentliche res universitatis, sondern eine Sache, woran mehrern ein Miteigenthum zusteht. Wenn daher der größte Theil der Gewerken übereinstimmend, jedoch jeder als besonderer Eigenthümer seines Antheils, handelt, so kann solches die übrigen Mitgewerken zu gleichmässigen Handlungen nicht verpflichten. Meyer führt den Fall an, [b]) der hier zur Erläuterung dienen kann, daß zwey Gewerkschaften mit einander in eine Feldstreitigkeit verwickelt waren. Die Gewerkschaft der einen Grube suchte dessen Beendigung dadurch zu erreichen, daß sie der Gewerkschaft der andern Grube ihre Kure abkaufen wollte. Mit dem größten Theile der Gewerkschaft kam der Handel zu Stande, welche ihre Kure an die erste Gewerkschaft abtraten, und ihrer Seits dem Prozesse entsagten. Es entstand nun die Frage: ob auch die übrigen Gewerke ihre Kure käuflich abzutreten, und daher den mehrern Mitgewerken beyzustimmen verbunden, und auf diese Weise der Prozeß für beendigt anzusehen sey? Diese Frage hat das Bergamt zu Clausthal, aus den oben angeführten Gründen, verneinend entschieden.

§. 228.

Wenn einer oder mehr Mitgewerken ihre Kure freywillig aufgeben, oder solche retardirt werden, so fallen solche den übrigen gehorsamen Gewerken, welche die Zubussen richtig abführen, zu, und es besteht in solchen die

---

a) Meyer a. a. O. 22ste und 26ste Beobachtung.

b) A. a. O. Beobachtung 26. M. s. a. Thybaut System des Pandektenrechts §. 201. und Hommel Rhapsod. Observ. 187.

Gewerkschaft fort. [a]) Es hängt aber von diesen ab, ob sie die accrescirten Kuxe annehmen, oder solche veräussern, oder, wenn sich keine Käufer dazu finden, unentgeldlich vergewerkschaften lassen wollen. Das erlöste Kaufgeld fällt der gewerkschaftlichen Kasse anheim. Endlich ist noch zu bemerken, daß eine Provocation auf Theilung eines Grubengebäudes, wie bey andern Gemeinschaften, nicht statt findet, da solche, nach der Natur der Sache nicht theilbar sind.

§. 229.

Sobald der Bergbau in einem Lande freygegeben ist, so kann auch jeder, der die Fähigkeit hat Eigenthumsrechte zu erwerben, er sey übrigens ein Einheimischer oder ein Fremder, ohne Unterschied der Religion und des Standes daran Theil nehmen, und Bergtheile besitzen, jedoch werden hier und da die Juden ausgeschlossen, welche überhaupt in den Bergstädten nicht geduldet werden sollen. [b])

Dieser allgemeine Satz ist auch rücksichtlich der Bergbeamten eingeschränkt; denn diese dürfen

a) keine streitige Zechen, oder andere Berggebäude an sich bringen; [c])

b) nach verschiedenen Berggesetzen keine eigene Grube muthen, sondern blos von andern Gewerken einzelne Kuxe redlicher Weise an sich bringen. [d]) Und auch dieses ist

c) hier und da auf den vierten Theil einer Zeche eingeschränkt, wobey noch die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erfordert wird. [e])

---

a) Span Bergurthel Nr. 159. 175. u. 176. b) Hertwig v. Juden §. 2.

c) Baiersche Bergordn. Art. III. Bayreuth. Bergordn. Art. 5. Clevische, Magdeburg. Schles. Bergordn. Kap. 31. resp. 32.

d) Baiersche und Bayreuthische Bergordn. a. a. O.

e) Preuss. Landr. §. 138. sq. Clevische, Magdeburg. und Schles. Bergordn. a. a. O. Baiersche a. a. O.

Dieses Verbot wird in verschiedenen Gesetzen auch auf nahe Verwandte der Bergbeamten, ja sogar auf die Forstbedienten erstreckt. [a])

§. 230.

Durch diese Verordnung soll Mißbräuchen vorgebeugt werden, weil ein Bergbeamter, der zugleich Grubenbesitzer ist, eine doppelte Person vorstellt, und daher dadurch Gelegenheit finden kann, entweder seine dem Staate geleistete Pflichten für das Beste des Bergbaues im Allgemeinen zurückzusetzen, und diesem sein eigenes Interesse vorzuziehen, oder auch andere Baulustige und Theilhaber an ihren Rechten zu verkürzen; man hat aber auch auf der andern Seite darauf Rücksicht genommen, daß es für Gewerkschaften vortheilhaft seyn kann, wenn Bergbeamte an den Grubengebäuden selbst Theil nehmen, weil hier zu den allgemeinen Pflichten noch das besondere Interesse mitwirkt, und es auch bey andern mehr Zutrauen erweckt, wenn Bergbeamte Theilhaber sind, und daher die modificirte Theilnahme gestattet. Sobald Bergbeamte an einer Grube Antheil haben, so dürfen sie sich, wenn Streit und Irrung unter den Gewerken vorfällt, in die Berathschlagungen und Handlungen nicht einmischen, wenn es nicht die übrigen Gewerken ausdrücklich verlangen. [b]) Dieses ist auch in dem Falle verboten, wenn zwischen zwey benachbarten Gruben Streit entsteht, und bey einer derselben ein Bergofficiant interessirt ist, wenn nicht die gegenseitige Gewerkschaft wissentlich, daß, und wie stark derselbe dabey betheiligt sey, seine Beybehaltung im Rathe und bey den Handlungen in der Sache ausdrücklich anverlangt. [c]) Handelt ein Bergbeamter den vorher angeführten gesetzlichen Vorschriften, wegen Erwerbung des Bergwerkseigenthums, entgegen, so können seine Antheile confiscirt werden. [d])

Hierbey ist jedoch noch zu bemerken, daß sich die Einschränkung rücksichtlich der Bergbeamten nur auf solche Gru-

---

a) Die churpfälzische Bergordn. Art. 15. Walkenrieder Bergordn. Art. 11.
b) Baiersche Bergordn. Art. 111. c) Magdeburg. Bergordn. Kap. 32.
d) Preuss. Landrecht §. 138.

ben erstreckt, welche in der Revier, der sie vorstehen, liegen, indem dieselben ausserhalb ihres Amtsbezirks mit allen übrigen gleiche Rechte genießen.

§. 231.

Zur Emporbringung des Bergbaues sind fast in allen Staaten, wo Bergbau im Umtriebe ist, Privilegien ertheilt worden. Solche erstrecken sich bald auf ganze Bergstädte, bald auf die Theilhaber an dem Bergwerke, es mögen solche Einwohner von Bergstädten seyn oder nicht. Diese Privilegien sind aber in den verschiedenen Ländern sehr abweichend, und es wird genug seyn die vorzüglichsten und allgemeinsten hier anzuführen, nämlich

a) bleiben die Bergwerke und Bergtheile mit ihren Nutzungen und Ausbeute den Gewerken und ihren Erben zu allen Zeiten frey, und können wegen keines Verbrechens, welches mit der Vermögens-Confiscation bestraft wird, eingezogen oder confiscirt werden;

b) können Bergtheile und die davon anfallende Ausbeute, um keiner anderer als Bergschulden willen, oder wenn sie ausdrücklich zur Hypothek verschrieben sind, von Jemanden in Anspruch oder Klage genommen, noch mit Arrest belegt werden;

c) ist alle Ausbeute, wenn sie von Ausländern bezogen wird, Nachsteuer frey;

d) können die Gewerkschaften verschiedene Handwerker, jedoch lediglich zum Behufe der Bergwerksnothdurft und für die Berg- und Hüttenleute ansetzen;

e) sind alle Materialien und Bergwerksbedürfnisse, welche zum Bergwerke gebraucht werden, und worüber von dem der Zeche vorgesezten Beamten auf seine Pflicht ein Certificat ausgestellt worden ist; desgleichen auch dasjenige, was auf den Bergwerken im Lande gemacht, verfertigt und anders wohin,

inner oder ausserhalb des Landes, verführt wird, von aller Mauth und Zoll durchgehends befreyt. [a]) Das leztere Privilegium ist hier und da modificirt oder ganz aufgehoben worden. [b])

---

a) Cancrins Berg- und Salzrecht §. 211 bis 218. Köhlers Bergrecht §. 9—19. Das baiersche Bergpatent vom 6ten May 1784. Nr. 6.

b) Die königl. baiersche Mauth- und Zollordnung vom 23sten September 1811, und das angehängte Zolltarif.

Siebentes Kapitel.

Von den zum Grubenbau und dessen Verwaltung erforderlichen Personen und deren Verhältnissen zu den Grubenbesitzern.

§. 232.

Der Berg- und Grubenbau ist sehr verschieden, welches theils von der Beschaffenheit der Lagerstätte der Fossilien, theils von dem Werthe derselben herkommt. Es giebt Fossilien, deren Werth so unbedeutend ist, daß es nicht der Mühe lohnt, an solche große Kosten zu verwenden; andere liegen nicht tief unter der Dammerde, welche man ohne große Kunst und Vorbereitung heraus hohlen kann; noch andere hingegen erfordern sehr künstliche Grubenbaue, Maschinen und andere Anlagen, welche nur von Männern, die wissenschaftliche Kenntnisse haben, angeordnet und hergestellt werden können. Die Gewerkschaften und andere Grubenunternehmer haben es daher durchgehends mit den gewöhnlichen Bergarbeitern, welche die Arbeit auf dem Gesteine verrichten, nach Beschaffenheit der Fossilien auch mit solchen, welche die Erze aufbereiten, zu thun;*) sie bedürfen aber auch eines Rechnungsführers und in verschiedenen Fällen der Markscheider, Maschinenmeister und anderer Künstler, die durch mathematische, physische und mechanische Kenntnisse auf die Erleichterung und Fortsetzung des Grubenbaues einwirken.

*) Die Bergleute arbeiten theils in der Grube, theils über Tag und werden nach ihren verschiedenen Beschäftigungen auch verschieden benannt. Zur ersten Classe gehören:

a) die Häuer, welche das Gestein durchbrechen und die Erze gewinnen, folglich die unterirdischen Baue durch ihrer Hände Arbeit herstellen;

b) diejenigen, welche zum Fördern, nämlich

α) zum Wegschaffen des in der Grube losgehauenen Gesteins und Erzes von dem Orte an, wo es gewonnen wird, bis an den Ort, von welchem man es zu Tage fördert, (das Füllort)

β) zum Herausziehen des Gesteins aus den Schächten, gebraucht werden.

Die unter α bemerkten, nennt man nach Beschaffenheit des Gefässes, in welchem sie das Gestein fortschaffen: Karrenläufer, Hundestößer, Schlepper; die unter β Haspelknechte und Anschläger. Erstere, weil sie das Gestein mittelst des Haspels herausziehen, leztere, weil sie solches in der Grube in den dazu bestimmten Füllörtern in die Tonnen und Kübel füllen und mit einem Hammer ein Zeichen geben, wenn es herausgezogen werden soll. Die Karrenläufer, Hundestößer und Haspelknechte können auch zu den Arbeitern über Tag gerechnet werden, weil auch auf den Tagschächten Haspel stehen und von diesen das herausgezogene Gestein auf die Halden gelaufen (gefahren) werden muß.

c) Die Kunst- und Maschinenarbeiter, welche die Wasserkünste und andere Maschinen versehen.

Zur zweyten Classe gehören:

a) die Ausschläger, welche das aus der Grube gezogene Gestein in kleine Stücke schlagen, um dadurch das erzhaltige von dem ungehaltigen abzusondern;

b) die Scheide- und Klauberjungen, die das im Groben ausgeschlagene Gestein noch mehr zerkleinern und nach seinem Gehalte und Güte aussortiren;

c) die Setz- und Siebwäscher, welche das Erz, das in das unedle Gestein eingesprengt ist, so daß es mit der Hand nicht davon abgesondert werden kann, durch das Wasser herauswaschen;

d) die Herdwäscher, die das Erz auf den Stoß- und Waschherden waschen;

e) die Pocher, welche die Arbeit bey dem Kleinstoßen der Erze auf den Pochwerken verrichten;

f) die Treibleute und Stürzer, die das Herausfördern des Erzes und Gesteins mittelst der Treibwerke (Pferde- und Wassergöpel) bewirken.

Zu den Bergleuten werden auch gerechnet:

g) die Handwerksleute, die blos zum Bergwerke arbeiten, nämlich:

α) die Zimmerlinge oder Zimmerleute,

β) die Maurer, welche die unter der Erde ausgehauenen Weitungen mit Holz oder Mauerwerk vor dem Einsturze verwahren. Inzwischen wird an Orten, wo kein ganz regelmäßiger Bergbau getrieben wird, das Auszimmern der Schächte, Stollen und Strecken auch durch die Steiger und Bergleute mit verrichtet.

γ) Die Bergschmiede, die die Werkzeuche zur Gewinnung des Gesteins und überhaupt das zu den Geräthschaften erforderliche Eisenwerk anfertigen.

Endlich auch noch:

h) diejenigen, welche über die Wassergräben und Leitungen, wodurch das Wasser zu den Maschinen und Waschwerken beygeführt wird, und über die Wasserteiche die Aufsicht führen, und Grabensteiger, Teichwärter genannt werden.

Alle diese Bergleute sind der Aufsicht der Steiger unterworfen, welche man nach Verschiedenheit der ihnen untergeordneten Arbeiter: Grubensteiger, Kunststeiger, Zimmersteiger, Mauersteiger, Wasch- Poch- und Scheidesteiger nennt. a)

§. 233.

Die Bergleute werden gewöhnlich von Jugend auf zur Bergarbeit angehalten, und müssen verschiedene Arbeiten z. B. das Ausschlagen, und Scheiden der Erze, das Karrenlaufen, Haspelziehen durchmachen, bis sie als wirkliche Häuer angenommen werden. Indessen ist der Bergbau niemals auf einen gewissen Stand eingeschränkt gewesen, sondern es hat von jeher allen, die dazu Lust und Geschicklichkeit hatten, freygestanden, Bergarbeit zu treiben.

Es

a) S. Swen Rinmanns allgemeines Bergwerkslexicon 1ster Theil v. Bergleute.

Es gründet sich aber darauf eine Eintheilung der Bergleute in Einheimische und Fremde, indem man die, welche von Jugend auf Bergarbeit getrieben und gleichsam ordnungsmäßig gelernt haben: Einheimische; die andern aber, die später dazu gekommen sind: Fremde nennt. Erstere genießen bey gleichen Verhältnissen einen Vorzug zu Beförderungen vor den leztern.

§. 234.

Zu Bergleuten sollen überhaupt treue und rechtliche Leute, die einen guten Lebenswandel führen, genommen werden; und es wird daher kein angeschuldeter Todtschläger, überwiesener Dieb, Ehebrecher, oder andere dergleichen verdächtige Personen, wenn auch die Sache gleich beigelegt ist, angestellt, sondern von dem Bergwerk gänzlich abgewiesen; und wenn daher ein Bergmann eine Criminalunterſuchung ausgestanden hat und als Verbrecher verurtheilt worden ist, so verliert er dadurch, wie man sich ausdrückt, das Leder, nämlich das Arz- oder Erzleder. [a]) Unangesessene sollen, besonders wenn sie auf Zechen arbeiten, wo reichhaltige Erze brechen, mit wirklicher Eidespflicht belegt werden.

§. 235.

Da die Bergleute einen gefahrvollen Beruf haben und im Verhältniß mit andern Arbeitern gering bezahlt werden, so ist man ihnen beynahe in allen Staaten, wo Bergbau getrieben wird, durch mancherley Privilegien und Vergünstigungen zu Hülfe gekommen, welche jedoch zu abweichend sind, als daß sie alle hier angeführt und mit den vorhandenen Gesetzen belegt werden könnten. Die vorzüglichsten sind:

1) ein befreyter Gerichtsstand für sie und ihre Kinder;

2) die Befreyung von der Werbung und Soldatendiensten;

---

a) Baierſche Bergordn. Art. 109.

3) die Freyheit von An- und Abzugsgeldern;

4) die Befreyung von Personalabgaben und Frohndiensten;

5) Beyhülfe an Bau- und Brennholz und Freyjahre, wenn sie sich als Fremde ansässig machen wollen.

Diese Privilegien sind auch größten Theils in der baierschen Verordnung vom 6ten May 1784 enthalten. Durch die neuere Gesetzgebung, nämlich das organische Edict vom 14ten September 1809, ist aber der privilegirte Gerichtsstand der Bergleute wiederum aufgehoben, und blos auf den Fall eingeschränkt worden, wenn ein Bergmann in Sachen, welche aus dem Verhältnisse des Bergbaues entstehen, belangt wird. Ferner ist auch in dem Conscriptionsgesetze vom 29sten März 1812 die Militärconscription ohne Ausnahme eines Unterthans für allgemein erklärt; jedoch dürfen nach dem 70sten Art. c. diejenigen, welche sich eine vorzügliche Kunstfertigkeit bey den Arbeiten in Bergwerken und Salinen erworben haben, für sich einen andern Mann stellen. Auch in andern Ländern ist dieses Privilegium, durch die Verhältnisse der Zeiten veranlaßt, eingeschränkt und aufgehoben worden.

Die Privilegien der Bergleute kommen nicht nur dem gemeinen Bergmanne, sondern auch dem Bergbeamten und Officianten, und, wo nicht besondere Ausnahmen vorhanden sind, den Hüttenleuten zu statten; es sind aber solche eingeschränkt zu erklären, weil der Stand eines Bergmanns oft sehr precär ist, und sich auch andere zu den Bergleuten rechnen können, die es nicht sind, blos um an den Privilegien Antheil zu nehmen.*) Auch finden solche keine Anwendung, wenn ein Bergmann sich ansässig macht, und daher als Grundbesitzer Real- und Personal-Lasten zu tragen verbunden ist.[a])

*) Zur Erläuterung dient hier die Resolution des vormaligen Oberbergamts zu Bayreuth vom 27sten November 1772 als ein

---

a) Hertwig a. a. O. v. Bergleute §. 11.*)

Anhang zu der bayreuther Bergordnung, b) welche im wesentlichen folgendes bestimmt:

a) Jeder Bergmann, der die Rechte der Bergleute behaupten will, soll vorher die verschiedenen Grade seines Standes, oder wenigstens einige derselben durchgehen und alsdann, nach seinem erreichten Grade, eine Kundschaft erhalten.

b) Diese Kundschaft erhält die Rechte des Bergmanns so lange, als der Inhaber bereit und willig ist, sich von dem Bergamte und den Gewerken zur Bergarbeit brauchen zu lassen, wobey es ihm aber nicht zum Nachtheil gereichen soll, wenn er sich wegen befallener Unpäßlichkeit, oder wegen der über eine Stunde weiten Entfernung des Werks von seinem Wohnorte, das er sich in Rücksicht auf Bergarbeit zu seinem Aufenthalt erwählt, der Arbeit weigert.

c) Werden Bergleute, die aus Mangel der Arbeit, oder wegen Alters und gebrechlicher Leibesumstände feyern müssen, auf gleiche Weise, nach wie vor, für Bergleute erkannt.

d) Haben Eigenlöhner, welche sich als Bergleute bergordnungsmässig verhalten, den Vorzug vor andern Bergleuten, weil sie sich auch als Gewerken um den Bergbau verdient machen.

e) Diejenigen Eigenlöhner, welche nicht eigentliche Bergleute von Profession seyn wollen, gleichwohl aber ihre eigenen Werke bergordnungsmässig bauen, die Arbeit in ihrem Grade gehörig verrichten, ihre volle Schichten selbst verfahren, und nur manchesmal aus denen, einem Bergmanne zulässigen Ursachen feyern, sollen, jedoch nur so lange, als das Werk gangbar ist, oder auch so lange solches, wegen nicht abzusetzender Vorräthe an Eisenstein ꝛc. in Fristen gehalten wird, die Rechte der Bergleute genießen; es fallen aber solche hinweg, so bald das Werk selbst in das Freye fällt.

f) Sollen dergleichen Eigenlöhner Zechen, welche ohne Nutzen, rechtmässige Ursachen und nur deswegen in Fristen gehalten werden, damit sich die Eigenlöhner als Bergleute geriren können, in das Freye gegeben, und ohne des Bergamts Genehmigung nicht weiter verliehen werden.

---

b) S. Wagners Corpus jur. metallici S. 515.

§. 236.

Sowohl die Berg- als auch die Hüttenleute verrichten ihre Arbeiten in der Grube und am Tage in Schichten; das ist: sie müssen bey ihrer Arbeit bestimmte Stunden aushalten.

Eine Schicht wird gewöhnlich zu acht Stunden gerechnet; wenn aber zu einer Arbeit viele Leibeskräfte erforderlich sind, oder wenn eine Arbeit schnell zu Stande gebracht werden soll, so werden auch die Schichten zu sechs und vier Stunden bestimmt. In einer solchen muß so viel als in einer gewöhnlichen Schicht von acht Stunden gearbeitet werden; und man nimmt daher nur junge und starke Menschen dazu, bezahlt aber auch für diese abgekürzten Schichten so viel als für die achtstündigen. Es giebt auch Schichten von zehn Stunden oder lange Tagesschichten, und zwölfstündige, welche hauptsächlich auf den Hüttenwerken gewöhnlich sind, und welche man Kühlschichten nennt.

§. 237.

Auf einer Grube werden in einer Zeit von vier und zwanzig Stunden entweder nur eine, oder zwey, oder drey Schichten gearbeitet; oder es ist eine Zeche, wie man sagt, zu einem, zwey, oder drey Dritteln belegt. Auf beträchtlichen Gruben wird gewöhnlich Tag und Nacht gearbeitet. Die Schicht von früh um 4 Uhr bis Mittags um 12 Uhr heißt die Frühschicht, die zweyte von Mittags um 12 Uhr bis Abends um 8 Uhr die Tagschicht, und die von Abends 8 Uhr bis des Morgens um 4 Uhr die Nachtschicht. [a])

Es giebt noch ledige Schichten, wenn nämlich ein Bergmann, nach verrichteter ordentlichen Schicht noch eine Zeit lang arbeitet, endlich Weilarbeit, wenn der Bergmann, nach seiner angewiesenen Schicht, noch andere Arbeit beym Bergwerke verrichtet. Was nun ein Bergmann in einer Schicht an Gestein herausschlägt, das nennt man sein Tagwerk.

---

a) Baierſche Bergordn. Art. 47.

§. 238.

In den Gruben wo nicht zu drey Dritteln gearbeitet wird, soll die Nachtschicht nicht leicht gestattet, wo aber nur ein Drittel im Umgange ist, allezeit die Frühschicht verfahren oder gearbeitet werden. Wo aber lange Tagesschichten von 10 Stunden eingeführt sind, sind solche von früh um 6 Uhr bis des Abends um 5 Uhr zu machen, und von 11 bis 12 Uhr Mittags die Liege- oder Loßstunde, das ist die Feyerstunde zum Mittagessen zu halten. a)

§. 239.

Die Arbeit auf dem Gesteine wird den Bergleuten entweder wöchentlich nach den verfahrnen Schichten bezahlt, oder sie wird auch denselben nach der Quantität und Qualität oder auf Gewinn und Verlust in Accord gegeben, wobey jedoch auch die Schichten gehörig eingehalten werden müssen. Man nennt solches das Geding machen. Die Arbeit wird in diesem Falle entweder nach dem Lachtermaße, oder nach dem Maße und Gewichte des herauszuschlagenden Erzes verdungen; und wenn daher der Bergmann in einer Woche mehr verdient, als sein gewöhnlicher Wochenlohn beträgt, so erhält er doch das bedungene Geldquantum.

§. 240.

Ohne Vorwissen des Bergamts soll in den Zechen kein Geding gemacht werden. Geschieht es aber, so ist das Gestein vorher durch einen Bergofficianten zu untersuchen und zu behauen, um dessen Festigkeit zu prüfen. Es wird demnächst der Lohn des Häuers, welchen er in einer Woche verdient, zum Anhalten genommen und dabey erwogen: ob und wie vormals verdingt gewesen ist, was die Gedinghäuer dabey gewonnen oder verloren haben, und nach diesen Umständen das Geldquantum bestimmt, welches für das angenommene Maß bezahlt werden soll. Hierauf wird ein Markzeichen, (Stufe) in das Gestein ge-

---

a) Dieselbe a. a. O. Bayreuth. Bergordn. Art. 54 u. 55.

hauen, wo die Gedingarbeit ihren Anfang nimmt, damit das Lachtermaß richtig abgemessen werden kann. [a])

Durch diese Gedinge wird den Gewerken Zeit und Aufsicht erspart, weil die Bergleute durch den zu erlangenden Gewinn zu grösserem Fleiße und Thätigkeit angetrieben werden. [b])

§. 241.

Hierbey ist noch folgendes zu bemerken: Jedem Bergmann, der ein Geding annimmt, wird dabey sein Wochenlohn verschrieben; wenn aber das Geding aufgefahren, das ist, die Arbeit verrichtet ist, so wird das Wochenlohn wieder davon abgezogen. Was nun über den wöchentlichen Lohn herauskommt, das heißt eigentlich das Gedinggeld, [c]) das noch besonders nachgezahlt wird. Solche Gedinge nach dem Lachter- oder Erzmaße können auch mehrere Bergleute in Gemeinschaft übernehmen, in welchem Falle sie Gewinn und Verlust mit einander theilen.

§. 242.

In rechtlicher Hinsicht sind die Verhältnisse zwischen den Bergwerksunternehmern und den Bergarbeitern, in so weit die Berggesetze keine besondere Bestimmung enthalten, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, von Verträgen über Handlungen (locatio operarum) zu beurtheilen; man darf aber dabey nicht vergessen, daß das gesammte Bergwerk der Oberaufsicht des Staats untergeordnet ist, und daher auch die Bergarbeiter mehr von dem ihnen vorgesezten Bergamte, als von den Gewerken abhängen, auch von diesem angenommen und wieder abgedankt werden können. [d])

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 51. Bayreuth. Bergordn. Art. 49. Bergrechts-Spiegel P. II. Cap. XVI.

b) S. Magazin der Bergbaukunde 10ter Theil S. 157. Ueber die Häuerarbeit vor Oertern Nr. I., vom Verdingen auf dem Gesteine.

c) Hertwig v. Geding §. 5. Bergbau-Spiegel 3ter Band Cap. 8.

d) Preuss. Landrecht a. a. O. §. 307.

§. 243.

Im Allgemeinen liegt den Bergleuten ob:

a) Die Arbeiten, wozu sie von den Geschwornen oder Steigern angewiesen werden, getreulich zu verrichten.

b) Ihre Schichten gehörig auszuhalten, und daher zur rechten Zeit an- und wieder auszufahren.

c) Darf keiner, den Fall der Noth ausgenommen, zwey Schichten nach einander verfahren; oder wenn er selbst eine Grube besitzt, ohne Vorwissen des Bergamts auf einer andern Zeche arbeiten.

d) Muß jeder, der auf der Grube, auf welcher er bisher in Arbeit gestanden ist, nicht länger arbeiten will, acht oder vierzehn Tage vorher abkehren, das ist, dem Steiger die Arbeit aufkündigen, damit die Gewerken sich bey Zeiten nach einem andern Arbeiter umsehen können.

e) Darf keiner von einem Gedinge abweichen, das ist, eher aus der Arbeit gehen, als die in dem Gedinge bestimmte Arbeit beendigt ist. [a])

§. 244.

Die Bergleute müssen für ihre Arbeit den bestimmten Lohn erhalten, welcher ihnen in guter Münze, und nicht in Waaren und Materialien ausgezahlt, auch die Zahlung nicht verzögert werden soll. Die Auslohnung geschieht gewöhnlich durch den Schichtmeister öffentlich in Gegenwart des Bergbeamten. Kann ein Bergmann seinen Lohn aus Mangel an Baarschaft nicht ganz erhalten, so sagt man, daß sein Lohn aufgeschlagen werde. [b])

Man rechnet sechs Schichten auf ein Wochenlohn, und wenn auch in einer Woche ein gebotener Feyertag einfällt, so wird doch den Bergleuten, wo nicht ein anderes Herkommens ist, das Wochenlohn unabgekürzt bezahlt. Nähere Bestimmungen enthalten die besonderen Bergordnungen,

---

a) Hertwig v. Bergleute §. 3 bis 8.
b) Derselbe v. Lohn §. 1. 2. 11.

und es muß sich allenthalben nach solchen, oder nach dem, was observanzmässig ist, gerichtet werden. [a])

§. 245.

Sind mit einem Häuer Gedinge gemacht, so bleibt es, wenn das Geding auf Gewinn und Verlust abgeschlossen worden ist, bey dem festgesezten Lohne; jedoch soll, wenn die Bergleute dabey verlieren, im nächsten Gedinge, nach den Umständen und der Billigkeit eine Erstattung geschehen. Ist aber nicht auf Gewinn und Verlust accordirt worden, und es wird das Gestein auf einmal sehr fest, *) so daß solches in der bestimmten Zeit nicht heraus geschlagen werden kann, oder es fallen andere Hindernisse vor, wodurch die Arbeit ohne Verschulden der Bergleute zu ihrem Nachtheile aufgehalten wird, so müssen sich die Gewerken gefallen lassen, wenn das Bergamt den bestimmten Lohn, nach dem Gutachten des Geschwornen, oder der verpflichteten Steiger und Hutleute bessert. [b]) Es wird hier, mit dem Grundsatze des gemeinen Rechts analog angenommen, daß sich der Stand der Sache geändert habe, und daß der Verpflichtete den Vertrag nicht eingegangen haben würde, wenn er diese Aenderung vorausgesehen hätte. [c])

*) Die zu gewinnende Gebirgsmasse widersteht der Bearbeitung theils mit grösserer, theils mit geringerer Kraft, und erfordert daher auch verschiedene Werkzeuge, mehr oder mindere Anstrengung des Arbeiters und kürzern oder längern Zeitaufwand. Diese Beschaffenheit des Gesteins nennt man die Festigkeit desselben. Man nimmt beym Grubenbau fünf Grade dieser Festigkeit an, je nachdem die Masse von grosser Härte, Zusammenhalt und Elasticität ist, und theilt das Gestein in rolliges, mildes, gebreches oder schneidiges, festes und sehr festes ein. [d]) Indessen sind die Gebirge nicht durchgehends von gleicher Festigkeit, sondern es fallen oft in einem gut zu bearbeitenden Gebirge, Festen und Kämme vor,

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 50. Hertwig v. Fevertage §. I.
b) Baiersche Bergordn. Art. 52. Bayreuther Bergordn. Art. 49.
c) Lib. 8 u. 10. Cod. de revoc. donat. Lib. 3. Cod. loc.
d) Swen Riumanns Bergwerkslexicon v. Festigkeit.

welche beynahe undurchdringlich sind und eine Mühe und Zeitaufwand erfordern, der den vorher angenommenen wohl zehnfach übersteigt.

§. 246.

Wenn ein Häuer von einem Gedinge abgelegt, das ist, ihm die Arbeit aufgesagt und solche nachher von einem andern angenommen und fortgesetzt wird, so gebührt ihm, wenn bey dem Gedinge etwas erübrigt worden ist, ein Antheil an dem Gedinggelde, nach Verhältniß der Zeit und seines in der Arbeit bewiesenen Fleißes. [a])

Es können auch die Bergleute den ganzen Lohn für die angefangene Woche fordern, wenn im Laufe derselben zufällige Hindernisse eintreten, wegen welcher sie die Arbeit nicht fortsetzen können, sondern feyern müssen. Z. B. wenn die Wasser in einer Grube aufgehen und die tiefen Räume, wo gerade gebaut wird, anfüllen. [b]) Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Arbeitern keine eigene Verwahrlosung dabey zur Last fallen darf.

§. 247.

Wenn Bergarbeiter im Dienste der Bergwerkseigenthümer erkranken, so müssen sich diese derselben annehmen. Ein solcher Arbeiter erhält von einer Zubußzeche, ingleichen von einer Freybau- oder Verlagserstattenden Zeche (§. 338.) seinen Lohn auf vier Wochen und von einer Ausbeutzeche auf acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert. Erlangt aber der Kranke oder Beschädigte binnen dieser Zeit seine Gesundheit nicht: so muß ihm, nach der Bestimmung des Bergamts, aus den Mitteln der Knappschaftskasse *) ein Almosen gereicht werden. [c])

Aus dieser Kasse werden auch die Cur- und Begräbnißkosten der beschädigten oder beym Bergbaue verunglückten Bergleute bestritten. Alle diese Vortheile fallen aber hinweg, wenn sich ein Bergmann den Schaden oder Tod

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 53.

b) Hertwig v. Lohn §. 6.

c) Baiersche Bergordn. Art. 54. Bayreuthische Bergordn. Art. 35. Preuß. L. R. a. a. O. §. 214—216.

vorsätzlich, oder auch durch grobes Versehen, oder außer der Bergarbeit zugezogen hat.

*) Der Bergmann wird, wie der Dichter sagt: „arm geboren „und geht arm wieder dahin. Er begnügt sich zu wissen, wo „die metallischen Mächte gefunden werden, um sie zu Tag zu „fördern, aber ihr blendender Glanz vermag nichts über sein „lauteres Herz. Er sucht sie lieber unter tausend Gefahren „und Mühseligkeiten in den Festen der Erde, als daß er ihren „Ruf in die Welt folgen sollte."

Die Knappschaftskassen oder Brüderbüchsen sollen dem armen Bergvolke zu Hülfe kommen. Sie sind Institute der Bergpolizey, aus welchen, ausser den beschädigten Bergleuten, auch alte an Kräften und Mitteln unvermögende, ingleichen Wittwen und Waisen unterstüzt werden. Die Fonds zu diesen Knappschaftskassen sind:

a) Abgaben der Bergleute von ihrem Lohne, welche man auch die Büchsenpfennige nennt, ingleichen Strafgelder;

b) die Ausbeute von den Kuxen, welche nach verschiedenen Bergordnungen für diese Kassen freygebaut werden.

c) Erhalten solche auch hier und da Zuschüsse aus den herrschaftlichen Kassen.

Nach dem Art. 55. der baierschen Bergordnung soll jeder Schichtmeister von seiner ihm anbefohlenen Zeche allen unterhabenden Bergleuten alle Lohntäge von jedem empfangenen Gulden einen Kreutzer in die Brüderbüchse abziehen und solche alle Quartale in einem zuverlässigen Entwurf zum Bergamt übergeben, und es soll über dieses Brüderbüchsengeld und dessen Einnahme und Ausgabe jährlich ordentliche Rechnung gelegt werden. Nähere Bestimmungen über die Knappschaftskassen in Sachsen und am Harze findet man im kurzen zusammengestellt in Rinmanns Bergwerkslexicon v. Bergknappschaftskasse, ingleichen in der 3ten Resolution des Oberbergdepartements zu Bayreuth vom 12ten December 1772 von den Büchsenpfennigen und der Knappschaftskasse, auch den Knappschaftsschreibern und übrigen Vorstehern. a)

a) M. s. Wagners Corpus jur. metallici S. 517.

§. 248.

Die Steiger führen die Aufsicht über die Bergleute. Deren Annahme steht, nach der an jedem Orte bestehenden Verfassung, entweder den Bergämtern, oder auch den Grubenbesitzern, jedoch mit Vorwissen des Bergamts zu; welches darauf zu sehen hat, daß thätige und geschickte Leute dazu gewählt werden. Wegen zu besorgenden Unterschleifs können Mitglieder einer Gewerkschaft, deren Aeltern, Kinder, Brüder und Brüderssöhne oder Dienstboten, bey derselben Zeche nicht als Steiger angenommen werden; [a]) auch sollen solche mit dem Schichtmeister der Zeche nicht zu nahe verwandt seyn, oder mit demselben in zu großer Gemeinschaft stehen.

Nach der baierschen Bergordnung [b]) soll keiner zum Steiger angenommen werden, der sich nicht wohl auf Gänge, Klüfte, Scheiden, Pochen, Waschen, Sichern und Aufbereiten der Erze, dann auf Siebarbeit versteht, auf dem festen Gesteine arbeiten und mit der Grubenzimmerung umgehen kann; mit einem Worte, er soll ein Bergmann von guten practischen Kenntnissen des Bergbaues seyn. Inzwischen versteht es sich von selbst, daß, wo über einzelne Gattungen der Arbeit besondere Steiger angestellt sind, §. 132 auch nur von jedem Kenntniß in seinem Fache erfordert werde.

§. 249.

Die Steiger müssen mit dem, in jeder Bergordnung enthaltenen Diensteide belegt werden; auch müssen sie, nach Beschaffenheit der Umstände, Caution leisten, damit sich die Gewerkschaften und jedermann, dem sie verpflichtet und daher wegen Nachlässigkeit oder Betrugs Schadensersatz zu prästiren verbunden sind, daran erholen kann. Demnächst soll auch ein Steiger nicht zwey oder mehr Gruben versehen, ausgenommen, wenn solche zusammen durchschlägig sind, und einer Gewerkschaft zugehören. [c])

---

a) Preuss. Landr. §. 308. b) Art. 47.
c) Hertwig v. Steiger §. 23.*******)

§. 250.

Die Pflichten eines Steigers sind folgende:

a) Soll er sich zu allen Schichten, wo angefahren wird, zur rechten Zeit auf der Grube einfinden und darauf sehen, daß die Bergleute zur gehörigen Zeit anfahren und ihre Arbeit die Schichten hindurch verrichten. Er soll zu dem Ende öfters nachfahren denen, die nicht gehörig arbeiten, ihre Nachlässigkeit ernstlich verweisen, sie bey dem Bergamte zur Bestrafung und bey dem Schichtmeister zur Aufhebung des Lohns anzeigen; bey ernster Strafe keinen guten Montag, oder während der Woche Bierschichten gestatten, die Arbeiter, welche dergleichen machen, die Woche hindurch ausfeyern und ohne Erlaubniß des Bergamts nicht mehr anfahren lassen.

b) Soll ein Steiger seine Grube fleissig befahren, die Häuer in ihrer Arbeit auf dem Gesteine unterweisen, und darauf sehen, daß die Erze richtig ausgehalten, nämlich schon in der Grube vom unedlen Gesteine abgesondert werden und nicht mit in die Berge fortgehen.

c) Soll ein Steiger auf die zufälligen Geschicke, Klüfte und Gänge fleissig aufsehen, ihnen zum Nutzen der Gewerken nachbrechen, des Ganges Streichen unverrückt nachsetzen, und sich mit Abteufen, Auffahren, Verstrossen, Verschrämmen, Zuführen, Auslängen, Uebersichbrechen, Aufgewältigen, Verzimmern und Treiben nützlicher Feldörter, der Gebühr nach, verhalten; das ist mit anderen Worten: er soll darauf achten, daß der Bau der unterhabenden Grube, nach den Regeln der Kunst, so veranstaltet werde, daß alle Puncte einer Lagerstätte, welche für die Gewerken vortheilhafte Aussichten versprechen, aufgefunden, gehörig untersucht und die darauf brechenden Erze gewonnen werden. [a])

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 48. Hertwig v. Steiger durchgehends.

d) Endlich soll auch der Steiger gehörige Aufsicht auf die Zimmerung und auf die Fahrten halten, damit das Schadhafte ausgebessert werde und niemand beym An = oder Ausfahren oder sonst in der Grube beschädigt werden möge.

§. 251.

Die Steiger stehen eben so, wie die Bergleute im Dienste der bauenden Gewerkschaften; sie erhalten ihren bestimmten Wochenlohn und geniessen auch alle die Vortheile, wenn sie erkranken, beschädigt werden, oder verunglücken. Die Gewerkschaften können auch die Steiger, ohne Vorwissen des Bergamts, ihres Dienstes nicht entsetzen, sondern sie müssen, wenn gegen sie wegen Betrugs, Untreue und Unfleisses Beschwerden vorwalten, solches bey den Bergämtern anzeigen. Das Bergamt kann dagegen, wenn es Untreue oder Nachlässigkeit bemerkt, eine Untersuchung von Amtswegen verfügen und den Schuldigen seines Dienstes entlassen, oder, wenn ein wirkliches Verbrechen entdeckt wird, solches dem betreffenden Gerichte zur Bestrafung übergeben.

§. 252.

Bey jedem Berg = und Hüttenwerke muß ein Schichtmeister *) angestellt werden. Die Schichtmeister sind in rechtlicher Hinsicht als Generalbevollmächtigte und Administratoren der Gewerken in allen Angelegenheiten, welche den Betrieb des Werks betreffen, zu betrachten; und es finden daher, rücksichtlich der Verhältnisse zwischen ihnen und den Gewerken, die Gesetze von Vollmachtsaufträgen Anwendung.

*) Der Name Schichtmeister kommt von Schicht oder Bergtheil her, weil derselbe sein Rechnungsschema nach der Anzahl der Schichten ordnete. Diese Stelle ist seit dem 14ten Jahrhundert bekannt, und es ist seit der Zeit der Name beygehalten worden. In der alten Freybergischen Bergordnung vom Jahre 1529 wird der Schichtmeister Raitmeister, das ist, Rechnungsführer benannt. a)

a) Klotzsch v. Gegenbuche §. 10.

§. 253.

Zu Schichtmeistern sollen Leute von ehrlicher Abkunft, gutem Rufe und der erforderlichen Thätigkeit und Geschicklichkeit, daß sie nämlich mit dem Rechnen und Schreiben wohl umgehen können, genommen werden. Den Gewerken steht zwar die Wahl des Schichtmeisters frey, die Bergämter müssen aber darauf sehen, daß solcher die gehörigen Fähigkeiten habe. [a])

Wenn zwey oder mehr Eigenlöhner eine Zeche bauen und einer oder etliche wollen solche als Schichtmeister vertreten: so soll es ihnen, wenn sie gehörige Rechnung ablegen, verwilligt seyn; es dürfen aber von diesen Zechen nicht zwey einerley Namen führen. [b])

§. 254.

Ein Schichtmeister soll höchstens bey fünf oder sechs Zechen, wovon er Lohn hat und Rechnung legt, und von welchen nicht mehr als zwey in Ausbeute und steter Schmelzarbeit stehen, angestellt werden. Kommen während der Zeit, als er solche verwaltet, mehrere in Ausbeute, so darf er sie nur so lange behalten, bis erhebliche Klagen darüber, daß er nicht sämmtliche Gruben gehörig versehen könne, sondern die eine oder die andere verabsäume, einkommen. [c])

Die Schichtmeister sind schuldig bey ihrer Anstellung Caution zu leisten, damit sich die Gewerken und jedermann, dem sie verpflichtet sind, daran halten kann. [d]) Endlich sollen auch Schichtmeister und Steiger nicht zu nahe mit einander verwandt seyn, weil der Schichtmeister den Steiger controliren muß. [e])

§. 255.

Das preussische Landrecht bestimmt die Pflichten der Schichtmeister kurz und bündig dahin: [f])

---

a) Baiersche B. O. Art. 23. Bayreuth. B. O. Art. 57. Preuss. Landr. §. 311.
b) Baiersche Bergordn. Art. 25. Bayreuth. Bergordn. Art. 58.
c) Baiersche Bergordn. i. a. Art. 25.
d) Baiersche Bergordn. Art. 23. Bayreuth. Bergordn. Art 57.
e) Bayreuth. Bergordn. Art. 62. §. 1. Preuss. Landr. §. 309.
f) §. 314. sq.

Sie schließen im Namen der Gewerken und unter Aufsicht der Geschwornen die Verträge mit den Arbeitern sowohl, als mit denjenigen, welche Materialien, die zum Grubenbaue gebraucht werden, ab. Sie erheben die Gelder, welche zum Betriebe der Gruben angewendet werden sollen, und verkaufen die Producte, ingleichen die unbrauchbaren Inventarienstücke, für die von dem Bergamte festgesetzten Preise, wenn die Gewerken nicht selbst darüber disponirt haben. Ferner bezahlen sie von den Gewerkengeldern diejenigen Ausgaben, welche das Bergamt in der Rechnung genehmigt, desgleichen die Abgaben und Gebühren; sie sind aber nicht befugt, ohne Specialvollmacht der Eigenthümer, eines Theils des gewerkschaftlichen Feldes, der Räume und Wasser zu entsagen, oder Schulden auf die Grube zu machen. Sie müssen über Einnahme und Ausgabe durch den Anschnitt und Specialrechnungen nach der Vorschrift des Bergamts Rechnung legen, und werden als Verfälscher bestraft, wenn sie eingenommene Gelder nicht durch den Anschnitt in Register bringen. Dagegen sind sie, ausser dem Falle des Betrugs, nicht schuldig, dasjenige zu vertreten, was sie in Rechnung gebracht haben und schon genehmigt oder nicht defectirt ist; sondern die Gewerken müssen sich, wenn sie sich durch unnütze und übertriebene Ausgaben in Schaden versezt finden, an die Bergbeamten halten, welche bey der Revision dergleichen Ausgaben zugelassen haben.

Sucht sich ein Schichtmeister über dasjenige, was er zu ersetzen hat, von einzelnen Gewerken Privatnachlaß zu verschaffen, so ist solches ungültig. Diese Grundsätze stimmen durchgehends mit dem allgemeinen Bergrechte überein. [a])

§. 256.

Die Bergordnungen bestimmen noch folgendes, daß

a) die Schichtmeister die unterhabenden Zechen alle 8 Tage ein oder mehrmalen selbst befahren und fleissig nachsehen sollen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 59. 61. 78.

und Gebäuden nach der Bergordnung mit An- und Ausfahren und allen andern getreu halte, den Häuern wohl aufsehe, daß sie rechte Schichten arbeiten und denjenigen, welche dawider handeln, den Lohn aufhalte und nach den Umständen dem Bergamte zur weiteren Bestrafung anzeige.

b) Unterläßt der Schichtmeister das Befahren seiner Grube acht bis vierzehn Tage lang, so soll ihm das Bergamt, so oft es geschieht, seinen Lohn von jenen Zechen, die er nicht befahren hat, für die betreffende Woche aufheben und nicht folgen lassen; wenn er aber eine Grube während eines Quartals nicht befahren würde, sollen ihm die Register abgenommen und für diese Zeche ein anderer Schichtmeister bestellt werden.

c) Wird ein Schichtmeister durch Schwachheit oder Leibesunvermögen an der Erfüllung dieser Obliegenheit gehindert, so soll ihm verstattet werden, seine Zechen durch einen andern Schichtmeister oder erfahrnen Bergmann mit Vorwissen des Bergamts befahren zu lassen. Endlich

d) wird den Schichtmeistern verstattet, wenn die angelegten Zubußen nicht einkommen oder zureichen, mit Willen des Bergamts und mit Vorwissen der anwesenden Gewerken, so viel Schulden auf die Grube zu machen, als zur Erhaltung derselben und zur Löhnung der Bergleute erforderlich ist. [a])

§. 257.

Die Schichtmeister haben für ihre Dienste von den Gewerken einen billigmässigen Lohn zu gewarten. Die Gewerken können mit ihnen selbst darüber contrahiren; wenn aber solches nicht geschieht, so muß ihnen der verhältnißmässige Lohn von dem Bergamte bestimmt werden. [b]) Uebrigens

---

a) Baiersche Bergordn. 27 u. 38. Bayreuth. Bergordn. Art. 59. 62. §. 1. 2. Hertwig v. Schichtmeister.

b) Baiersche Bergordn. Art. 23.

gens steht ihnen, rücksichtlich ihres Verlags ein Unterpfand auf die Bergtheile zu, für welche sie Geldvorschüsse gemacht haben.

§. 258.

Ein Schichtmeister kann seiner Stolle nur aus erheblichen Ursachen, nämlich wenn er seiner Pflicht aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entgegen handelt, entsezt, oder, wenn er solche nicht mehr zu versehen im Stande ist, entlassen werden; die Gewerken können ihn aber nicht eigenmächtig removiren, wenn sie auch alle einstimmig sind, vielmehr müssen sie ihre Beschwerden beym Bergamte anbringen und diesem die Entscheidung überlassen. Dagegen kann das Bergamt den Schichtmeister aus gegründeten Ursachen auch wider den Willen der Gewerken seines Dienstes entlassen. [a])

§. 259.

Wenn die Fälle eintreten, daß eine Gewerk- oder Lehenschaft zur Fortsetzung ihres Grubenbaues, oder zur Bestimmung ihres Grubenfeldes geometrischer Ausmessungen am Tage oder in der Grube bedarf, so muß der Markscheider und die nach Verhältniß der Sache dazu erforderlichen Bergbeamten, die tarmässige Remuneration erhalten.

Mit andern Künstlern, Bau- Maschinenmeistern u. dgl. werden besondere Verträge geschlossen, welche, je nachdem einem solchen blos die Direction und Aufsicht über das Werk überlassen, oder das ganze Werk in Accord gegeben wird, nach den Regeln des gemeinen Rechts: de locatione operis zu beurtheilen sind.

§. 260.

Aus den Verträgen über Handlungen findet die Klage auf Entschädigung statt, wenn eine Gewerkschaft von denen, welche die Arbeit übernommen haben, aus groben oder mässigen Versehen in Schaden gesezt wird.

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 24. Bayreuth. Bergord. Art. 60. Preuss. Landr. a. a. O. §. 312 und 313.

Bey gemeinen Bergleuten kann der Fall der Beschädigung nicht leicht eintreten, weil sie ihre Arbeit nach der Anweisung des Steigers verrichten und von solchem täglich controllirt werden müssen. Versäumen sie Schichten, oder sind sie nachlässig in der Arbeit, so wird ihnen der Lohn abgezogen. Gehen sie ohne abzukehren aus der Arbeit, so sollen sie zur Strafe drey Jahre lang auch nicht auf andern Gruben in die Arbeit genommen werden; und wenn sie vom Gedinge entweichen, so verlieren sie den dafür bedungenen Lohn und ihr Antheil fällt den Gewerken anheim. [a])

Die Steiger müssen den Grubenbau im Ganzen nach der Anweisung des Bergamts vollführen; und wenn daher solche, ohne Vorwissen der Bergbeamten und Bergwerkseigenthümer, eigenmächtig unnöthige Baue veranstalten, von welchen sich kein Vortheil hoffen läßt, so sind sie den Gewerken zum Schadensersatze verpflichtet. [b])

Markscheider, welche unrichtige Züge machen, sind gleichfalls zum Schadensersatz verbunden, da sie als Kunstverständige auch ein geringes Versehen vertreten müssen. [c]) Selbst Bergbeamte, welche wider den Willen der Gewerkschaften Veranstaltungen treffen, wodurch nach den Regeln der Kunst kein Vortheil zu gewarten ist, und auf welche die Kosten offenbar unnütz verwendet werden, können von der Verbindlichkeit der Entschädigung nicht frey gesprochen werden. Es sind auch solche für unnütze und übertriebene Ausgaben, welche sie in den Rechnungen passiren lassen, verantwortlich.

Soviel übrigens Künstler und Handwerker betrifft, welche zum Bergwerk gehörige Gebäude und andere Werke herstellen, so finden gegen solche die Vorschriften des gemeinen Rechts, in Absicht auf Entschädigung, Anwendung.

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 54.

b) Bergordn. für die hintere Grafschaft Spouheim vom 1sten Januar 1590. Art. 29. Zweybrückische Bergordn. vom 15ten Juli. 1590. Art. 29.

c) Hertwig v. Markscheider §. 5 * §. 10.

Achtes Kapitel.

Von der Erwerbung und Veräusserung der bereits in Besitz genommenen Gruben, Bergtheile und anderer das Bergwerk angehender Rechte.

§. 261.

Von den Gegenständen des Bergwerkseigenthums; von der Erwerbung dieser Gegenstände, wenn sie im Freyen liegen, durch die Muthung und Bestätigung, ist in den vorhergehenden Kapiteln gehandelt worden; gegenwärtig soll noch von der Erwerbung und Veräusserung der Gruben und Bergtheile, die bereits in Besitz genommen worden sind, gehandelt werden. Dieses geschieht nun entweder unter den Lebendigen oder nach dem Tode des Eigenthümers durch Erbschaft.

§. 262.

Im Allgemeinen sind bey Verträgen und andern rechtlichen Geschäften, welche über das Bergwerkseigenthum abgeschlossen werden, die Grundsätze des gemeinen Rechts und der Provincialgesetze anwendbar, es bestimmen jedoch die Berggesetze noch verschiedenes, was dabey beobachtet und hier angeführt werden muß. Hierzu gehört nun hauptsächlich, daß alle Verträge, welche das Bergwerk angehen, somit alle Kauf- Tausch- Schenkungs- und andere Verträge, sie mögen ganze Gruben, einzelne Theile oder dazu gehörige Pertinenzstücke betreffen, sie mögen von Bergwerkseigenthümern untereinander, oder auch mit andern Personen in Bezug auf das Bergwerk zu Stande kommen, in die nach der Verfassung jedes Bergamts bestimmten Bergbücher eingetragen, oder auch bey den Bergämtern selbst abgeschlossen werden müssen. [a]) Werden dergleichen Ver-

a) Art. 93. der baierschen Bergordn. Art. 31. der bayreuth. Bergordn.

träge dem Bergbuche blos beygelegt, so gelten sie den einverleibten gleich. [a]) Auffergerichtliche oder auch bey andern Gerichten abgeschlossene, welche nicht bey dem Bergamte angelegt worden sind, sind ungültig. [b]) Es wird jedoch der Fall ausgenommen, wenn nicht den contrahirenden Theilen, sondern dem Bergamte die Schuld beyzumessen ist, daß dergleichen Verträge nicht in das Bergbuch eingetragen worden sind. [c]) Auf jeden Fall würde der Beamte, der das Versehen gemacht hat, den veranlaßten Schaden zu ersetzen verbunden seyn.

§. 263.

Soviel insbesondere die Bergtheile betrifft, so wird deren Eigenthum nur durch die Eintragung der Namen der Gewerken, in das Gegenbuch erlangt. [d]) Wir haben über das Gegenbuch zwey Abhandlungen, nämlich von Horn und Klotzsch, von welchen die letztere mehr historische Notizen als wesentliche, den Gegenstand selbst betreffende Bemerkungen, enthält. [e]) Nach Horns Meynung kommt der Name: Gegenbuch davon her, weil es die Controlle des Bergbuchs, oder wie es gegenwärtig benennt wird, das Verleih- und Bestätigungsbuch seyn soll, in welches alle verliehene Zechen eingetragen werden. [f]) Klotzsch glaubt hingegen, daß das Gegenbuch anfänglich eine Controlle, der in den Händen verschiedener Lehenträger und Schichtmeister, der Zechen befindlichen Verzeichnisse der Gewerken gewesen sey, in der Folge sey es aber das Hauptregister geworden, und habe nur den alten Namen beybehalten. [g]) Gegenwärtig ist das Gegenbuch eine sub fide publica hergestellte Urkunde, welche über das Eigenthum

---

a) Span Bergurthel Tit. 10. lit. h.
b) Span Bergurthel Nr. 283. c) Hertwig v. Buch §. 4.
d) Preuss. Landrecht a. a. O. §. 266.
e) Caspar Heinrich Horn de libro metallico antigrapho. Vittenberg. 1706. unter dem Titel: Horns Tractat vom Gegenbuche in das Deutsche übersezt Freyberg 1721. Johann Friedrich Klotzsch vom Gegenbuch 1780. Man s. auch Meyers bergrechtliche Beob. Abhandl. 4. Kap. 4. S. 153.
f) §. 15. u. 18. g) §. 11 bis 13.

der Bergtheile vollen Beweis ausmacht, und es wird daher derjenige, auf dessen Namen ein Bergtheil eingetragen ist, für den wahren und rechtmässigen Besitzer desselben angesehen. [a])

§. 264.

Das Gegenbuch hat, wie Horn anführt drey Theile, nämlich 1) das Verleihbuch, in welches die Lehen, oder was einem jeden auf seine Muthung von dem Bergmeister verliehen worden, eingezeichnet wird. 2) Das eigentliche Gegenbuch, welches die gewerkschaftlichen Zechen und die Kure, die jedem Gewerken an einer Zeche zustehen, enthält. 3) Das Retardatbuch, darinnen die Namen derjenigen, die ihre Kure aufgegeben, oder wegen nicht abgeführter Zubuße verloren haben, zu finden sind. [b]) Sobald nun eine Zeche gemuthet und verliehen worden ist, so wird solche zuvörderst in das Lehenbuch eingetragen; wird solche demnächst vergewerkschaftet, so kommt sie in das eigentliche Gegenbuch. In solches wird alles eingetragen, was wegen der Kure vorfällt, wenn solche veräussert, verpfändet, mit Arrest belegt werden, oder wenn sie ins Retardat fallen. [c]) Das Gegenbuch muß demnach unter dem Namen jeder Grube, die in den Bergordnungen bestimmte Anzahl der Kure enthalten, welche entweder als Entschädigungs Kure, oder auf die Namen der Gewerken, oder auch unter den gemeinen Gewerkenkuxen eingetragen sind.

§. 265.

Das Gegenbuch soll eine Uebersicht des gesammten Realzustandes einer gewerkschaftlichen Zeche gewähren. Diesen Zweck erfüllen besonders die bey den schlesischen Bergämtern geführt werdenden Gegenbücher. Jeder Grube ist in denselben ein besonderes Folium gewidmet, welches folgende Notizen enthält:

1) die kurze Geschichte jeder Grube und ihr vermessenes Feld nebst dem Tag der Belehnung,

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 96. Bayreuth. Bergordn. Art. 29. §. 1.
b) A. a. O. §. 17. c) §. 31 bis 34.

2) die Vor- und Zunamen der Gewerken und die Antheile, welche dieselben besitzen, in folgenden Kolonnen:

Auf der linken Seite,

a) Zahl des Gewährscheins,
b) Zahl der Kure,
c) Namen der Gewerken,
d) Character derselben,
e) Wohnort,
f) Summa der Antheile.

Auf der rechten Seite werden die Veränderungen des Besitzes eingetragen.

Hinter jeder Grube ist der Hypothekenzustand angebracht, wo folgende Kolonnen statt finden:

A) linker Hand,
a) Nummer,
b) Betrag der hypothecarischen Schuld,
c) Name des Gläubigers,
d) Name des Schuldners,
e) Anzahl der Kure, auf welche die Hypothek constituirt worden ist,
f) Tag der Eintragung.

B) rechter Hand

Cessionen und andere Veränderungen, dann die Löschungen der Hypothekenschulden.

Die Gewährscheine und andere Hypotheken-Documente werden mit den correspondirenden Zahlen versehen, und die über ein Geschäft abgeschlossenen und confirmirten Contracte, kommen in das Bergvertragsbuch in chronologischer Ordnung. *)

*) Von dem Gegenbuche findet man schon im 15ten Jahrhunderte Spuren. Die Einrichtung desselben war nach dem Genius des damaligen Zeitalters sehr einfach, und hat sich bey den meisten Bergämtern in dieser Art fort erhalten. Die

meisten Gruben wurden damals gewerkschaftlich betrieben, daher kommt es, daß man bey solchen hauptsächlich Ordnung und Gewißheit des Eigenthums herzustellen gesucht hat. Der Zuschnitt zu den schlesischen Büchern, ist nach der preussischen Hypothekenordnung gemacht und daher vollkommener; indessen würde, wenn solche ganz nach der Vorschrift der preussischen Gesetze geführt werden sollten, ausser den beyden Rubriken noch eine dritte, nämlich der beständigen Reallasten und Einschränkungen des Eigenthums erforderlich seyn, unter welche alle Abgaben, die durch einzelne Verträge oder besondere Titel auf eine Grube gelegt werden, so wie auch die Verbindlichkeiten, wodurch die Befugnisse des Besitzers mit dem Bergwerkseigenthume zu disponiren eingeschränkt wird, zu registriren wären. Dahin gehört, wenn eine Grube Wassersteuer, oder einem Stollner den vierten Pfennig, das ganze oder halbe Neunte, oder Wassereinfallgeld entrichten muß; wenn sich eine Zeche der Aufschlagwasser nur einige Tage in der Woche bedienen darf u. dgl. mehr. Ein ganz gleiches Verfahren müßte auch bey allen übrigen nicht gewerkschaftlichen Gruben beobachtet werden.

§. 266.

Da das Gegenbuch über das Eigenthum der Bergtheile vollen Beweis ausmacht, so lassen sich daraus folgende Folgerungen ziehen:

a) Wenn mehrere Personen Bergtheile durch an sich rechtsgültige Titel an sich gebracht haben, so geht derjenige, dessen Titel von dem im bergamtlichen Gegenbuche eingetragenen Eigenthümer herrührt, den übrigen vor.

b) Haben diese Prätendenten sämmtlich ihren Titel von dem im Gegenbuche eingetragenen Eigenthümer; z. B. wenn jemand seinen Bergtheil dem einen geschenkt, dem andern verkauft hat, so gebührt dem der Vorzug, welcher seinen Besitztitel zuerst bey dem Bergamte angezeigt, und in das Gegenbuch hat eintragen lassen.

c) Ist aber noch keiner eingetragen, so geht der, dessen Titel der älteste ist, vor, wenn anders die zum Ab= und Zuschreiben gesetzlich vorgeschriebene Frist noch nicht abgelaufen ist.

§. 267.

Es wird vermuthet, daß der, dessen Name in das Gegenbuch eingetragen worden ist, auf gesetzmässige Art in solches gekommen sey, weil das Gegenbuch von einer dazu verpflichteten Person, unter öffentlicher Autorität geführt wird, und man annehmen muß, daß bey dem Ab= und Zuschreiben die gehörige Vorsicht angewandt worden sey; diese Vermuthung gilt aber nur so lange, bis das Gegentheil dargethan wird, und es sind daher die Bergrechtslehrer der Meynung, daß gegen das Gegenbuch der Gegenbeweis zugelassen werden müsse. [a]) Wenn daher, z. B. dem eingetragenen Besitzer sein Bergtheil auf eine vorgezeigte falsche Vollmacht abgeschrieben worden ist, oder wenn eine zur Veräusserung unfähige Person Bergtheile veräussert hat; oder wenn sich jemand als angeblicher Testamentserbe, auf den Grund eines vorgezeigten Testaments, Bergtheile zuschreiben läßt, dieses Testament aber in der Folge als nichtig aufgegeben wird, so muß die Gewähr als ungültig aufgehoben werden.

§. 268.

Die Handlung, wodurch der Besitz eines Bergtheils von einem Besitzer auf den andern übergetragen wird, heißt das Ab= und Zuschreiben, oder das Ab= und Zugewähren im Gegenbuche. Hierdurch wird der Besitz von dem einen für erledigt, und von dem andern für ergriffen erachtet, und es bedarf daher keiner besonderen Uebergabe, vielmehr ist dieses die eigenthümliche Erwerbungsart der Kure. [b])

---

a) Span Bergurthel Kap. 10. §. 3. tit. J. Urthel Nr. 75. 339. 343. Horn a. a. O. §. 68 u. 69. Meyer a. a. O. §. 5.

b) Meyer a. a. O. §. 4. Anmerkung 4. Horn §. 48. sq.

§. 269.

Das Ab- und Zuschreiben sezt einen rechtmässigen Titel voraus, auf welchen der Besitz übertragen werden kann. In den alten Zeiten war es nicht nothwendig den Titel der Veräusserung anzugeben, sondern es wurde der Gegenschreiber entweder persönlich oder schriftlich ersucht, Bergtheile ab- und einem andern zuzuschreiben. Ueber die Zuschreibung wurde ein Attest oder Gewährschein ausgestellt, in welchem nur in allgemeinen Ausdrücken bescheinigt wurde, daß Bergtheile einer Grube von dem vorherigen Besitzer dem neuen Erwerber zugewährt worden seyen. [a]) Gegenwärtig muß der Titel angegeben werden, und es ist dieses um so mehr nothwendig, da der Gegenschreiber die von ihm verschuldeten Versehen vertreten muß.

§. 270.

Bey dem Ab- und Zuschreiben muß

a) darauf geachtet werden: ob die bey dem Gegenbuch persönlich erscheinenden Contrahenten wirklich diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben; und wenn sie die Handlung nicht in Person vornehmen, so müssen sich die Bevollmächtigten durch hinlänglich legalisirte, auf das Geschäft speciell gerichtete Vollmachten legitimiren. [b]) Dieser Mangel wird durch die Vorzeigung des alten Gewährscheins nicht versezt. [c])

b) Muß geprüft werden: ob die Contrahenten die zur Veräusserung erforderlichen Fähigkeiten haben, oder ob sie dazu des Beytritts, der Autorisation und Einwilligung eines Dritten bedürfen. [d]) Dieses ist hauptsächlich bey Personen, welche unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehen, zu beobachten.

Wo Gemeinden und Corporationen zur Veräusserung von Grundstücken noch die Einwilligung der vorgesezten

---

a) Klotzsch a. a. O. §. 31. folg. b) Horn a. a. O. §. 56. 61. 63. u. 64.
c) Clausthal. Verordnung vom 12ten October 1713. in Wagners Corp. jur. metall. S. 1094.
d) Horn a. a. O. §. 57. folg.

Behörden nöthig haben, da müssen bey Bergtheilen auffer schriftlichen Vollmachten, noch die Autorisationsdecrete beygebracht werden. Bergtheile der Pflegbefohlenen können nur mit Einwilligung der Vormünder, und auf ein obrigkeitliches Decret veräussert werden. Wir haben hierüber zwey besondere Verordnungen, welche den vormundschaftlichen Behörden bey Ertheilung der Veräusserungsdecrete zum Leitfaden dienen können, wenn man diese Vorschriften auch nicht als allgemeines Recht ansehen kann.

Eine churhanövrische Verordnung vom 23sten Juli 1725 bestimmt, [a]) daß das Decret zur Veräusserung der Bergtheile der Unmündigen und Minderjährigen ertheilt werden könne, wenn die Veräusserung den Pflegbefohlenen für zuträglich erachtet werden sollte, da die tägliche Erfahrung lehre, wie ungewiß solche Auskünfte und wie vielen Zufällen dieselben unterworfen seyen, auch wie lästig der Kurbau den Minorennen öfters falle.

Noch ausführlicher ist aber die k. preussische Declaration von 25sten May 1789 wegen Veräusserung der Bergtheile, die Minderjährigen oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören. [b]) Diese verordnet im Wesentlichen

1) solche Bergtheile, welche bereits Ausbeute tragen, dürfen nicht anders, als wegen einer obwaltenden Nothwendigkeit veräussert werden.

2) Solche, die noch keine Ausbeute tragen, sie mögen sich freybauen oder noch Zubuße geben, können wegen eines erheblichen Nutzens der Pflegbefohlenen veräussert werden.

3) Wenn keine nahe und sichere Hoffnung zu einer zu gewinnenden Ausbeute, nach dem Gutachten der Sachverständigen vorhanden ist, so ist es als eine nutzbare Veräusserung anzusehen, wenn ein Kauflustiger dem Pflegbefohlenen die bisher entrichtete Zubuße ganz, oder zu einem beträchtlichen Theile erstatten will.

---

a) Wagners Corp. jur. metall. S. 1099.

b) Daselbst S. 1245. u. 1246.

4) Soll es als eine nothwendige Veräusserungs-Ursache gelten, wenn die Bergtheile zu einer noch in der Zubuße stehenden Zeche gehören, keine nahe und sichere Hoffnung einer bald zu erhaltenden Ausbeute vorhanden ist, und die Einkünfte der Pflegbefohlenen, nach Abzug der Erhaltungs- und Erziehungskosten, keinen Ueberschuß der zum fernern Betriebe des Werks verwendet werden könnte, abwerfen.

5) Wenn Bergtheile des blossen Nutzens wegen veräusfert werden sollen, so ist dazu die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts, und die Genehmigung der demselben vorgesezten höhern Instanz erforderlich.

6) Zur Veräusserung der Kuxe, wenn solche um des blossen Nutzens willen geschieht, wird auch die Einwilligung des Pflegbefohlenen, wenn er das 18te Jahr bereits zurückgelegt hat, erfordert.

7) Die Ertheilung des Veräusserungsdecrets gehört dem vormundschaftlichen Gerichte; die gerichtliche Veräusserung aber vor das competente Bergamt.

8) In allen Fällen, wo die Gesetze bey unbeweglichen Vermögensstücken des Pflegsbefohlenen gerichtliche Subhastation erfordern, muß solche auch bey Bergtheilen erfordert werden.

9) Statt der Taxe muß ein Anschlag nach dem wahren Aufstande von den nächsten vier Wochen her, durch den Geschwornen aufgenommen und zum Grund gelegt, allenfalls auch auf Erfordern des vormundschaftlichen Gerichts von dem Bergmeister und Geschwornen ein pflichtmässiges Gutachten über die Wahrscheinlichkeit der künftig zu hoffenden Ausbeute, oder der zu besorgenden Auflässigkeit ertheilt werden.

10) Die Subhastationsfrist wird ohne Unterschied des Werths auf 6 Wochen bestimmt ꝛc.

11) Ist der bevorstehende Verkauf und der dazu anberaumte Termin den Mitgewerken und zwar denjenigen, welche innerhalb einer Tagreise von dem Bergwerke wohnen,

durch einem Umlauf, in Ansehung der Entfernteren aber durch Vorlegung desselben an den, bey dem Bergwerke bestellten Bevollmächtigten bekannt zu machen.

12) Wenn von dem Bergtheile noch Zubuße entrichtet werden muß, und nach dem pflichtmässigen Gutachten der Sachverständigen keine nahe und sichere Hoffnung, daß die Zeche bald Ausbeute tragen, oder wenigstens sich freybauen werde, vorhanden ist, die zu entrichtende Zubuße aus dem übrigen Vermögen des Pflegbefohlenen ohne Abbruch der Erziehung desselben nicht genommen werden kann, und der angestellte Versuch dergleichen Kure durch den Weg der Subhastation wenigstens mit einigem Vortheile für die Pflegbefohlenen an den Mann zu bringen vergeblich ist, so sollen die Vormünder dergleichen Kure unter Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts, und hinzutretender Approbation der diesem vorgesezten Instanz, in das Freye fallen zu lassen berechtigt, und unter diesen Erfordernissen dem Curanden zu keiner Zeit verantwortlich seyn.

Nach gemeinem Rechte ist die Subhastation der Bergtheile nicht erforderlich; [a]) auch ist solche nach dem Bergrechte, weil das Bergwerk, wie man sagt, in einer Nacht steigt und fällt, nicht sehr gewöhnlich. [b]) Ueberhaupt aber hängt die Art der Veräusserung mehr von dem vormundschaftlichen Gerichte als von den Bergämtern ab, und sind diese gedeckt, wenn sie nach der Requisition jener Gerichte verfahren.

Auf gleiche Weise muß auch berücksichtigt werden, ob der, welcher Kure acquiriren will, Bergwerkseigenthum zu erwerben fähig ist, oder ob nach den Berggesetzen Ausnahmen statt finden. (§. 229.)

---

a) Leyher Medit. ad Pandect. Spec. 344. Med. 4. Müller ad Leyher Obs. 615.

b) Müller a. a. O. §. 59. Hertwig a. a. O. v. Licitation §. 2. sq.

§. 271.

Es ist nicht ungewöhnlich, daß man beym Ab- und Zuschreiben der Kure, blos auf die Fähigkeit und Einwilligung des Cedenten Rücksicht nimmt, z. B. daß ein Vater seinen Kindern Kure abtritt, oder daß man solche Abwesenden zuschreibt. Man führt dafür an, daß der Gegenschreiber als die dazu verpflichtete Person, **quoad actum primum** für denjenigen, welchem zugeschrieben würde, acceptirte, so daß der Cendent gleich anfangs verbindlich bleibe; es müsse aber die Acceptation des Cessionars noch in der Folge dazu kommen, welche aus der Annahme des Gewährscheins, Bezahlung der Zubuße oder Annahme der Ausbeute geschlossen würde. [a]) So wenig es nun einem Zweifel unterliegt, daß die Acceptation auch stillschweigend, durch concludente Thathandlungen erklärt werden könne, so ist doch bey Kindern und unfähigen Personen große Vorsicht nöthig, besonders wenn Bergtheile durch lästige Verträge übergetragen werden sollen, und es ist in einem solchen Falle besser, die Vorschriften des gemeinen Rechts zu beobachten, als die Gewißheit des Gegenbuchs auf das Spiel zu setzen. [b])

§. 272.

c) Ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Object, welches ab- und zugeschrieben werden soll, veräussert werden darf. Nach dem allgemeinen Bergrechte können verpfändete, oder streitige, oder mit Arrest belegte Bergtheile, so lange sie durch Bezahlung oder bergrechtliche Hülfe nicht wieder freygemacht sind, nicht veräussert und zugewährt werden. [c]) Nach dem preussischen Rechte hingegen sind blos die dinglichen Ansprüche, mit welchen das Bergwerkseigenthum, nach den im Berggegenbuche vorhandenen Anmerkungen behaftet ist, im neuen Gewährscheine vollständig auszudrücken. [d]) Ferner können, nach gemeinem Bergrechte die zu einer Grube gehörigen Pertinenzstücke an Pochwerken, Schmiedestätten, Zechenhäusern und andern Gebäuden, ohne

---

a) Meyer a. a. O. Kap. 5. §. 12. b) Horn a. a. O. §. 65.
c) Baiersche Bergordn. Art. 94. d) A. a. O. §. 263.

Einwilligung des Bergamts nicht veräussert werden, da solches zu beurtheilen hat, ob dergleichen Gebäude für eine Grube entbehrlich sind; [a]) auch wird die Veräusserung der zu einer Grube gehörigen Halde nur bedingnißweise verstattet, weil die Abtretung, sobald die Grube auflässig wird, kraftlos ist, und alles dasjenige, was noch nicht gekleinert oder weggeschafft worden ist, der Grube bleibt. [b])

§. 273.

d) Wenn bey einem Vertrage Nebenabreden und Dispositionen gemacht werden, wodurch einem der Paciscenten oder einem Dritten ein Realrecht constituirt oder reservirt wird, so ist solches beym Ab- und Zuschreiben im Gegenbuche zu bemerken, weil ohne dieses auf dergleichen Nebenbedingungen und Vorbehalte keine Rücksicht genommen werden kann. Aus diesem Satze erläutert sich der in dem Bergrechte entschiedene Fall von einer Schenkung von Todes wegen. Wenn nämlich Einer dem Andern Bergtheile auf den Todesfall schenkt, sich die Nutzungen davon auf Lebenslänge vorbehält, die Kuxe aber sich ohne alle Bedingung im Gegenbuche ab- und dem Geschenknehmer zuschreiben läßt; demnächst der Geschenknehmer vor dem Geber stirbt, und die Kuxe bis zum Tode des leztern auf dem Namen des erstern im Gegenbuche stehen bleiben, so sind in diesem Falle die Erben des Geschenknehmers und nicht die des Donators für die Gewerken anzunehmen. [c]) Gleichergestalt wird auch die Gewähr im Gegenbuche durch einen Privatrevers nicht aufgehoben, sondern höchstens modificirt, wenn er dem Gegenbuche nicht gerade zu widerspricht. [d]) Zur Erläuterung können die in dem Urthelsbuch des Span entschiedenen Fälle dienen. Wenn z. B. A einige Kuxe besitzt, solche dem B verpfändet und sie demselben ohne Angabe des Titels gemeinschaftlich im Gegenbuche überschreiben läßt; wogegen B dem A einen Privatrevers ausstellt, daß ihm blos ein Unterpfand auf die Kuxe zustehe, das Eigenthum aber

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 94. b) Dieselbe Art. 104.
c) Berg-Information Part. I. f. 73 §. 22. Baiersche Bergordn. Art. 96.
d) Span Bergurthel tit. 10. §. 3. u. Nr. 352. 353 354.

dem A verbleiben sollte. Gesezt nun, daß B in der Folge die Hälfte dieser Kure als sein Eigenthum veräussern wollte, so kann der A durch die Vorlegung des Reverses der Veräusserung widersprechen. Man sieht aus diesem Beyspiele, daß sich dergleichen Fälle nicht leicht ereignen können, wenn der Besitztitel bestimmt angegeben, und überhaupt vom Anfang an ordnungsmässig bey dem Hypothekenbuche verfahren wird.

§. 274.

e) Bey der Ab- und Zuschreibung der Bergtheile muß alles getreulich und ohne Betrug verhandelt werden, und es sind daher in den Berggesetzen besonders Scheinzechen und Scheintheile verboten. [a]) Wenn nämlich Einer dem Andern eine Zeche oder Kure auf Betrug und Vortheil blos zum Scheine zuschreiben läßt, und davon heimlich den Nutzen zieht, so bleibt die Zeche oder Theil dem, welchem er im Gegenbuche zugeschrieben ist, und wenn dieser die Kure nicht verlangt, oder wenn der, auf dessen Namen sie zugeschrieben worden sind, gar nicht vorhanden ist, so fallen solche gewerklose Zechen und Bergtheile als ein verläugnetes Gut und zwar jene dem Fiscus, die einzelnen Theile aber den übrigen Gewerken anheim; es bleiben jedoch den Gläubigern, wenn die Ab- und Zuschreibung in der Absicht sie zu hintergehen erfolgt ist, ihre Rechte darauf vorbehalten.

§. 275.

f) Die Ab- und Zugewährung der Bergtheile muß zur gehörigen Zeit erfolgen, wozu bey Veräusserungen der Regel nach eine Frist von vier Wochen bestimmt ist. Diese Frist ist präclusiv, und wenn daher der bisherige Besitzer während derselben die Gewähr nicht leistet und der Annehmer solche nicht fordert, so ist die Veräusserung nichtig und der Cedent ferner zu gewähren oder der Cessionar die veräusserten Bergtheile zu übernehmen nicht schuldig. Dieses Präjudiz tritt jedoch nicht ein, sobald die Contrahenten aus redlichen und erheblichen Ursachen verhindert

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 9. Bayreuth. Bergordn. Art. 25.

worden sind, innerhalb der bestimmten Frist die Gewähr zu leisten oder zu fordern. [a]) Welche Ursachen für erheblich zu erachten sind, das ist in den Bergordnungen nicht bestimmt, und es müssen daher die Grundsätze des gemeinen Rechts von den Ehehaften angewendet werden. Es kann dem Cessionar oder dem Cedenten nicht präjudiciren, wenn der andere Contrahent während der vier Wochen abwesend ist, oder sich vorsätzlich nicht auffinden läßt, weil in diesem Falle das Recht eines jeden, durch eine blosse Anzeige bey dem Bergamte, daß der Cedent die Gewähr zu leisten, oder der Cessionar solche zu fordern bereit sey, bey Kräften erhalten werden kann. [b]) Daß diese Frist durch wechselseitige Einwilligung der Contrahenten verlängert werden könne, das ist wohl keinem Bedenken unterworfen, es muß sich aber der Cessionar es gefallen lassen, wenn der Cedent während der abgelaufenen Frist über die Bergtheile Dispositionen getroffen hat.

§. 276.

Dem neuen Besitzer muß ein Attest, daß er das Bergwerkseigenthum an sich gebracht hat, und daß sein Name im Gegenbuche eingetragen worden ist, ausgefertigt werden, welches man den Gewährschein nennt, und geschieht solches unter des Gegenschreibers Unterschrift und dem öffentlichen Siegel. [c]) Es steht auch jedem Interessenten frey, einen Auszug oder die Einsicht des Gegenbuchs zu verlangen, da solches ganz die Eigenschaft eines öffentlichen Grund- und Hypothekenbuchs hat. Uebrigens ist es rathsam, bey Ab- und Zuschreibungen zur Vermeidung alles Mißbrauchs, die alten Gewährscheine zurückgeben oder mortificiren zu lassen. [d])

§. 277.

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 93. Bayreuth. Bergordn. Art. 31. Horn a. a. O. §. 47.

b) Art. 93. der baierschen Bergordn. Art. 31 der Bayreuther Bergordn.

c) Horn a. a. O. §. 42.

d) Clausthalische Verordnung vom 17ten Nov. 1713. v. Wagners Corp. jur. metall. S. 1096.

§. 277.

Die Bergrechtslehrer sind streitig: ob Kurveräusserungen zu Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit gehören, welche vor jeder Obrigkeit vorgenommen werden können. [a]) Diese Frage ist aber keinem gegründeten Bedenken unterworfen, sobald man nur den Titel und die bergrechtliche Erwerbungsart unterscheidet. Die Contrahenten können ihren gegenseitigen Willen auffergerichtlich und gerichtlich vor jeder Obrigkeit erklären; es können auch die Contrahenten auf den Grund solcher Verträge die Ab- und Zuschreibung beym Gegenbuche innerhalb der vierwöchentlichen Frist nachsuchen; das Eigenthum geht aber erst durch das Ab- und Zuschreiben über, und es erlangen daher dergleichen Verträge erst dadurch ihre vollkommene Gültigkeit. Das preussische Bergrecht verordnet daher, daß die Ab- und Zuschreibung auch ohne Zuziehung des Verkäufers erfolgen könne, wenn der Käufer einen gehörig beglaubigten Contract, worinnen ihm das Eigenthum des Kures übertragen worden ist, beybringt. [b])

§. 278.

Alle beym Ab- und Zugewähren von den Contrahenten beygebrachten Vollmachten, Verträge, Curatoria, Veräusserungsdecrete ꝛc. müssen als Belege asservirt, oder in das Bergbuch eingetragen werden.

§. 279.

Die Ab- und Zugewährung im Gegenbuche wird durch den dazu verpflichteten Gegenschreiber, welcher namens des Bergamts handelt, verrichtet; er muß für die Beobachtung seiner Pflicht hinlängliche Caution bestellen, weil er diejenigen, welche durch seine Unvorsichtigkeit beschädigt werden, schadlos zu halten verbunden ist. [c]) In zweifelhaften Fäl-

---

a) Horn §. 51. Klotzsch a. a. O. §. 30. Meyer a. a. O. Kap. V. §. 2. Anmerk. 1.

b) A. a. O. §. 260.

c) Horn a. a. O. §. 27.

len kann derselbe von dem Bergamte Instruction einholen, nach dessen Vorschrift er sich richten muß. [a])

§. 230.

Die Bergrechtslehrer sind darüber streitig, von wem das im Gegenbuche acquirirte und rechtswidrig verlorne Bergwerkseigenthum zurückgefordert werden könne? Horn ist der Meynung, daß dem Eigenthümer die Wahl zustehe: ob er den Gegenschreiber, oder den dritten Besitzer belangen wolle. [b]) Klotzsch verwirft dagegen diese Meynung als eine ungebührliche Einmischung des römischen Rechts, und behauptet dagegen, daß es nach dem Bergrechte kein Rechtsmittel gegen den unrechtmässigen Kurbesitzer, sondern nur allein gegen den Gegenschreiber gebe. [c]) Meyer stellt den Satz auf, daß der, welchem seine Bergtheile rechtswidrig entwährt worden, vorzüglich sich an den Gegenschreiber halten müsse. [d]) Die von ihm angeführten Gründe sind folgende:

a) weil ein Gewerke den Besitz seines Kures nicht anders als durch das Factum des Gegenschreibers verlieren könne, und dieser für den aus seiner Handlung entspringenden Schaden zu haften verbunden sey;

b) weil es mit der Sicherheit einer rechtmässig erlangten Gewähr streite, wenn man dem dritten Besitzer seine zugeschriebenen Bergtheile wieder nehmen, und die Gewähr cassiren wollte;

c) weil man auch von dem Gegenschreiber den entwährten Kux in der Natur zurückfordern könne, da der Begriff einer Species nicht auf Kuxe passe, sondern hier nur von dem genere die Rede sey, indem der Gegenschreiber dafür sorgen müsse, wie er einen andern Kux verschaffe;

d) weil es nicht an älteren Bergurtheln fehle, nach welchen Gewerke an den Gegenschreiber verwiesen, und

---

a) Meyer a. a. O. Kap. II. §. 14. b) A. a. O. §. 73.
c) A. a. O. §. 33. d) A. a. O. Kap. II. §. 8. Anmerkung 2.

dieser verurtheilt worden sey. [a]) Cancrin verstattet sogar die Vindicationsklage gegen den Gegenschreiber. [b])

§. 281.

Das Gesetz, welches zur Entfernung angeführt wird, ist die Freyberger Bergordnung Art. 12., welche bestimmt: „Der Gegenschreiber soll niemand, er sey denn gegenwärtig, „oder thue glaubwürdigen Befehl durch Vollmacht, Theile „abschreiben. Würde aber jemand durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen oder in Schaden geführt, „des Schadens soll er sich an den Gegenschreiber, durch „welchen ihm dieß begegnet ist, erhohlen." Andere Bergordnungen verfügen statt des lezten Satzes: „so soll der „Gegenschreiber denselben Gewerken die abgeschriebenen „Bergtheile, wieder in das Gegenbuch gewähren." [c])

Klotzsch hat sehr schön ausgeführt, daß in den älteren Zeiten, wo der Bergbau in Sachsen, Böhmen ꝛc. empor kam, und durch beträchtlichen Gewinn zur Theilnahme reizte, ein Gesetz nothwendig war, wodurch dem Betrug im Kurhandel Einhalt gethan wurde, indem unbefugte Kurmäkler, Kure, die sie nicht hatten, auf andere Namen verkauften. [d]) Es wurde daher die obenbemerkte Verfügung, wie sich der Gegenschreiber bey dem Abgewähren der Bergtheile zu verhalten habe, verlassen und derselbe bey der Vernachlässigung seiner Pflicht verantwortlich gemacht. Nach der Absicht des Gesetzes sollte dadurch das Ansehen des Gegenbuchs aufrecht erhalten, und der, welcher einmal in das Gegenbuch gekommen ist, möglichst dabey geschützet, der rechtmässige Besitzer aber vollständig entschädigt werden, wenn er wider seinen Willen seines Besitzes entsetzt würde.

---

a) Span Bergurthel Nr. 345. 352. 356. 357. 358. Hertwig v. Gegenschreiber §. 2.

b) In dem Berg- und Salzrechte §. 746.

c) Joachimsth. Bergordn. P. I. Art. 9. Braunschweig. P. I. Art. 7. Hohensteinische Art. 28. Schwarzburgische Art. 61. Hessenkasselische Bergordn. Art. 5. d) A. a. O. §. 21. sq.

§. 282.

Dieses Gesetz handelt blos von den Fällen, wenn Bergtheile unter Lebenden durch Verträge veräussert werden; wenn der wirkliche Besitzer beschädigt wird; und wenn der Gegenschreiber entweder ohne Vollmacht des Veräussernden, oder ohne dessen Willenserklärung Kure abschreibt. Es lassen sich aber noch weit mehr Fälle denken, welche dieses Gesetz nicht umfaßt. Es können Bergtheile auf Verträge abgeschrieben werden, die nicht rechtsbeständig sind; oder auf Verfügungen von Todeswegen die als nichtig umgestossen werden. Der Gegenschreiber kann durch Unterlassung Interessenten beschädigen, wenn er z. B. eine Hypothek einzutragen vergißt, oder einen Gewährschein ausstellt und die Ab- und Zuschreibung im Gegenbuche unterläßt; es kann auch der Cessionar durch die Handlung des Gegenschreibers in Schaden gebracht werden. Es sind daher auch die Urthelsverfasser in ihren Grundsätzen nicht ganz einstimmig gewesen. Span macht einen Unterschied: ob die Gewähr rechtmässig oder unrechtmässig erfolgt sey, und läßt im leztern Falle die Cassation der Gewähr zu. [a]) In einem in Hertwig abgedruckten Urthel wird unterschieden: ob der Gegenschreiber bey dem Abschreiben gegen das Gegenbuch gehandelt, oder sich nur in puncto legitimationis versehen habe. Im ersten Falle wird die Cassation der Gewähr gestattet, im lezten Falle hingegen der Beschädigte an den Gegenschreiber verwiesen. [b]) Meyer führt den Fall an, wo Kure ohne Verschulden des Gegenschreibers abgeschrieben worden sind, und läßt die Eigenthümer zur Vindicationsklage zu, weil gegen das Gegenbuch der Gegenbeweis statt finde. [c]) Endlich verdienen auch die Entscheidungsgründe zweyer von dem Bergschöppenstuhl zu Freyburg abgefaßtes Urthel hier angeführt zu werden, weil sie die Meynung des Horn bestätigen. [d])

---

a) Span Bergurthel Tit. 10. §. 3. lit. o. U. 337. 355.
b) A. a. O. v. Gegenschreiber §. 2. Urthel vom 11ten Dec. 1665.
c) Meyer a. a. O. Kap. II. §. 13. S. 122.
d) A. a. O. v. Gegenschreiber §. 2. **) Urthel vom 23sten Jannar 1705. und ***) Urthel vom 24sten Oct. 1699.

In denselben heißt es, „daß in dem Art. 12. (der Frey„berger Bergordnung) die Vindication dergleichen zur Un„gebühr ab= und zugewährter Bergtheile im geringsten nicht „verboten, dergleichen Verbot auch daraus, daß wider den „Gegenschreiber die actio ad interesse, welche derjenige, „der die zugeschriebenen Kure wieder abtreten müsse, oder „auch nach Gutbefinden des Eigenthumsherrn, dem man „sie zur Ungebühr abgewährt hat, anstellen kann, vorbe„halten werden, nicht zu erhärten; immassen denn bekannt: „quod unius positio non sit alterius exclusio, „und in seiner Sache unterschiedliche actiones einem Klä„ger zu statten kommen können; bey welcher Bewandniß „dasjenige, was von der Autorität des Gegenbuchs und „Gewähr angeführt wird, nur von der rechtmässigen Ge„währ zu verstehen sey, und im übrigen deshalben, daß eine „Sache ad tertios vel plures gekommen, das Eigenthum „derselben nicht verloren werde ꝛc.“

Man kann diesem noch den Grund beyfügen, daß die Klage gegen den Gegenschreiber, der nach dem gemeinen Rechte nur subsidiarisch haften würde, offenbar zum Vortheil der eingetragenen Gewerken principaliter verstattet werde, und daß es jedem erlaubt sey seinem Vortheile zu entsagen; ferner, daß selbst der, dem Bergtheile zugeschrieben worden, durch die Vorklage gegen den Gegenschreiber keinen Nutzen ziehen würde, weil sich der Gegenschreiber wieder an ihn halten kann.

§. 283.

Nach allen diesen wird vorzüglich festzustellen seyn, was der Gegenschreiber zu vertreten hat. Es ist in den vorhergehenden §. §. angeführt worden, worauf derselbe bey dem Ab= und Zuschreiben Rücksicht zu nehmen verbunden ist. Er ist dafür verantwortlich, daß alle beym Gegenbuche vorgekommenen Verhandlungen so eingetragen werden, wie sie verhandelt worden sind; dagegen ist er aber für die Gesetzmässigkeit und Gültigkeit der angezeigten Handlungen einzustehen nicht schuldig. Wenn daher ein Contrahent den andern durch Betrug zu dem Vertrag über Berg-

theile verleitet, oder wenn jemand in einem ungültigen Testamente über Kure disponirt hat, so geht solches den Gegenschreiber nichts an, sondern es müssen dieses die Partheyen lediglich untereinander ausmachen. Es findet demnach in allen Fällen, wo dem Gegenschreiber kein Versehen zur Last fällt, auch keine Klage gegen ihn statt. Indessen muß der Gegenschreiber auch ein geringes Versehen vertreten, weil er als Sachverständiger anzusehen ist. [a])

§. 284.

Macht sich dagegen der Gegenschreiber eines Versehens schuldig, so muß meines Erachtens unterschieden werden, ob der, welcher die Gewähr erlangt hat, sich im rechtmässigen oder unrechtmässigen Besitze befindet. Im lezten Falle steht es nach den vorher angeführten Gründen in der Wahl des Eigenthümers, ob er den Gegenschreiber, oder den Besitzer belangen wolle; im erstern Falle hingegen muß zur Aufrechthaltung des Gegenbuchs der Gegenschreiber belangt werden, und es findet nur subsidiarisch die Vindicationsklage gegen den dritten Besitzer statt, wenn der Gegenschreiber keinen Schadenersatz leisten kann, z. B. wenn kein Bergtheil von der nämlichem Grube zu haben ist, oder wenn sein Vermögen nicht zureicht.

§. 285.

Die Klage gegen den Gegenschreiber kann von dem, dem der Kur entwährt worden ist, nach der Willkühr des Klägers entweder auf den Ersatz des Kures in der Natur, sammt der davon angefallenen Ausbeute, oder auf den Werth desselben gerichtet werden. [b]) Auch kann der Besitzer im guten Glauben, von welchem der zugewährte Kur zurückgefordert worden ist, den Gegenschreiber auf Schadensersatz belangen. Gleichergestalt steht aber auch dem zur Schadloshaltung verurtheilten Gegenschreiber die Regreßklage gegen denjenigen zu, der ihn hintergangen hat. [c])

---

a) Hellfeld jurisprud. forensis. §. 324 Nr. 2.
b) Meyer a. a. O. §. 11. c) Derselbe a. a. O. §. 12.

§. 286.

Die Veräusserungen der Bergtheile geschehen entweder unter den Lebenden, oder durch leztwillige Verordnungen. Zur ersten Classe gehört nun

1) die Errichtung einer Gewerk- und Lehenschaft. Wenn nämlich jemand eine Zeche gemuthet, und in Lehen erhalten hat, und in das Miteigenthum entweder unentgeldlich, oder gegen einen gewissen Abtrag aufnimmt, so muß sich der Lehenträger darüber vor dem Gegenbuche erklären und die Namen der Gewerken anzeigen. [a]) wozu in der baierschen Bergordnung eine Frist von 14 Tagen bestimmt ist. [b])

Am Harze erhält der Aufnehmer einer Grube der Regel nach nur 12 Mutherkure; wenn sich aber der Gang bey der Muthung schon edel und findig beweiset, so daß nicht viel Kosten zum Bau erfordert werden, 60 Kure zu seiner Disposition, die übrigen werden dem Bergamte zur Verstellung überlassen, [c]) welches namens des Lehenträgers handelt, da die ganze Grube von demselben bereits in Besitz genommen worden ist.

Bey der Wiederaufnahme auflässiger Zechen, müssen die alten Gewerken, welche ihre Zubußen richtig bezahlt haben, zugelassen werden, worüber der §. 559. nachgesehen werden kann.

§. 287.

2) Wenn bey einer schon eine Zeit lang fortgebauten Grube caducirte Kure entstehen, so fallen solche Kraft des ungetheilten Eigenthums den übrigen Gewerken anheim und müssen solchen, wenn die Theilung nicht in zu unbedeutende Theile geht, nach Verhältniß zugeschrieben werden. Wenn aber die Gewerkschaft diese heimgefallenen Kure nicht verlangt, so ist das Bergamt verbunden, solche entweder zu verkaufen, oder wenn sie keinen Werth haben an neue Gewerke unterzubringen. Der Erlöß für solche verkaufte Kure kommt der Gewerkschaft zu gut. Am Harze

---

a) Preuss. Landrecht §. 265. b) Art. 7.
c) Meyer a. a. O. 4te Abth. Kap. 4. §. 2. S. 169.

haben zu den caducirten Kuxen, die Bergamtsbedienten und solche Gewerken, welche auf andern Zubußzechen bauen, vor Fremden ein Vorzugsrecht. [a])

§. 288.

3) Der Verkauf der Kuxe geschieht entweder von den Gewerken selbst, oder von Commissarien und Unterhändlern, welche dazu von den Bergämtern aufgestellt und beeidigt sind und Kuxkränzler*) genannt werden. Diese haben die Pflicht den Käufern den gemeinen Preis eines Kuxes bekannt zu machen, den wahren Zustand der Grube nach dem Aufstande von den nächsten vier Wochen vorzulegen und sich mit einem ihnen von den Contrahenten zugebilligten Lohne begnügen zu lassen. Es werden zu dem Ende denselben die Bergamtstaxen, wieviel ein Kux zur Zeit werth ist, und eine Legitimation zugefertigt. [b])

*) Das Wort Kuxkränzler derivirt Meyer von den conventiculis (Kränzchen), wo mehrere Personen mit den Unterhändlern zusammen kamen, um Kuxe zu handeln, und beschreibt die Art und Weise, wie in den älteren Zeiten am Harze gekränzelt wurde. [c])

§. 289.

Bey dem Ab- und Zugewähren der Bergtheile muß der Kaufpreis angegeben, und im Gegenbuche und Gewährschein bemerkt werden. [d]) Es geschieht dieses, um arglistige Vervortheilungen im Handel vom Amtswegen zu verhüten, besonders wenn der Kauf durch Unterhändler geschieht. Nach einer von Meyer angeführten Resolution aus dem Clausthaler Bergamtsprotocolle de Nr. 2. Trin. 1699. §. 6. soll von abwesenden Gewerken, wenn sich auf einer Grube unvermuthet ein reicher Anbruch hervor gethan hat, kein Requisitionsschein eher angenommen werden, als bis man versichert ist, daß der Gewerke von den neuen An-

---

a) Derselbe a. a. O. §. 10. S. 113.
b) Hertwig a. a. O. v. Kuxkränzler.
c) Meyer a. a. O. Kap. 5. §. 7. Anmerk. 3.
d) v. Schönbergs Berginform. P. I. sof. 110. §. 7.

brüchen Nachricht erhalten hat. [a]) Gleichergestalt soll auch der Gegenschreiber auf zu theuer verkaufte Kure keine Gewähr thun, sondern die Sache dem Bergamte anzeigen. [b])

§. 290.

Der Werth der Gruben und Bergtheile ist äusserst zufällig, da er von den Aussichten abhängt, die Hoffnung zum Gewinn und Besorgnisse zum Verlust darstellen. Man sagt daher, daß die Bergwerke in einer Nacht steigen und fallen. Aus diesem Grunde kann auch ein gehörig abgeschlossener und im Gegenbuche angezeigter Kaufvertrag wegen einer Verletzung über oder unter der Hälfte nicht rescindirt werden. [c])

Eben so wenig findet eine Klage statt, wenn der Verkäufer dem Käufer Hoffnung zu einer nahen Ausbeute gemacht hat, und solche nicht erfolgt. [d]) Ferner ist der Verkäufer, wenn er die Kure einmal im Gegenbuche gewähret hat, eine weitere Eviction dafür zu prästiren nicht schuldig, wenn auch die Zeche in der Folge ausgemessen wird, [e]) das ist: wenn sie ihr Grubenfeld ganz oder zum Theil an eine andere Gewerkschaft abtreten muß.

§. 291.

Das Einstand- und Näherrecht ist bey dem Kurverkaufe nicht zulässig, weil solches dem freyen Verkehre nachtheilig seyn würde; [f]) wohl aber findet dabey der Wiederkaufsvertrag und andere Nebenverträge statt, doch müssen solche im Gegenbuche vermerkt werden. [g])

§. 292.

Soviel die Zubuße und Ausbeute von den verkauften Bergtheilen betrifft, so ist, wenn die Contrahenten bey

---

a) A. a. O. §. 5. Anmerk. 2. b) Berginform. a. a. O. u. f. 70. §. 6.
c) Baiersche Bergordn. Art. 94. Preuss. Landr. §. 322. i. a. T.
d) Span Bergurthel Nr. 301.
e) Hertwig v. Guaranda oder Gewehr §. 3.
f) Art. 94. der baierschen Bergordn. Preuss. Landr. §. 322.
g) Span Bergurthel Nr. 321. 322.

dem Vertrage nichts darüber verabredet haben, auf die Zeit des geschlossenen Contracts, oder vielmehr der Zuschreibung zu sehen. Die Zubuße, welche vor dem Kauf geschlossen worden ist, ist von dem Verkäufer, die zunächst nach dem Kauf geschlossene hingegen von dem Käufer zu bezahlen. [a]) Ueberhaupt soll bey freywilligen Veräusserungen von Bergtheilen, wovon noch Zubuße rückständig ist, die Zuschreibung nicht eher erfolgen, als wenn entweder der Verkäufer dieselbe, vor Entsagung seines Eigenthums, berichtigt, oder der Käufer sich erklärt hat, den Rückstand zu übernehmen. [b]) Gleichergestalt erhält der Verkäufer die Ausbeute auf das Quartal, auf welches sie vor dem Abschluß des Kaufs geschlossen war, die nach dem Kauf geschlossene hingegen gehört dem Käufer. [c])

§. 293.

Der nothwendige Verkauf geschieht auf dem Weg der Licitation und Subhastation. Solcher ist bey Gebäuden über den Gruben, als Wohn- und Zechenhäusern unverwehrt. Bey Erzen und Kuxen war solcher nicht bergüblich; es ist aber wohl keinem Bedenken unterworfen, daß heut zu Tage Gruben und Bergtheile subhastirt werden können, wenn in Kraft der Hülfsvollstreckung darum nachgesucht wird. Hertwig führt eine Entscheidung an: daß ein Licitant, welcher Zahlungsfristen macht, hinlängliche Caution zu bestellen verbunden sey, weil das Bergwerk sich über Tag und Nacht ändert, die Erze öfters abschneiden, und der Bergbau gar leicht gänzlich aufhören könne, hierdurch aber den Gläubigern ihre Sicherheit, welche sie auf die Sache selbst hatten, entgeht, und nun blos die persönliche Verpflichtung des Käufers übrig bleibe, welches bey andern Subhastationen nicht so leicht zu befahren sey. [d])

§. 294.

4) Es können Bergtheile von verschiedenen Gruben gegen einander vertauscht werden. Dabey ist alles zu

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 42. Preuss. Landr. §. 323.
b) Preuss. Landr. §. 260. c) Baiersche Bergordn. und preuss. Landr. a. a. O.
d) Hertwig v. Licitation.

beobachten, was von Verträgen überhaupt, und insbesondere vom Kaufvertrage angeführt worden ist. Hieher gehört auch das Zusammenschlagen der Zechen, wenn zwey Gewerkschaften ihre Gruben mit Einwilligung des Bergamts vereinigen, in der Maße, daß jeder Gewerke der einen Grube die Hälfte seiner Kure an die Gewerken der andern Zeche abtritt, und dagegen eben soviel Bergtheile von der andern Grube erhält, oder eintauscht. [a])

§. 295.

5) Die Schenkung von Bergtheilen oder Gruben hat ausserdem, was von Veräusserungen im allgemeinen gesagt worden ist, nichts eigenthümliches. Geschenkte Kure müssen daher innerhalb 4 Wochen im Gegenbuche ab- und zugewährt werden; ausserdem sind dergleichen Verträge nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen.

6) Die Cession des Bergvermögens an einen oder mehrere Gläubiger an Zahlungsstatt, so wie auch die Abtretung der Ausbeute auf bestimmte Jahre, ist gleichfalls an die allgemeinen Vorschriften von Verträgen in Bergsachen gebunden.

§. 296.

Es kann auch noch bey Kuren 7) der sogenannte Trödelcontract vorkommen, welcher in dem Falle statt findet, wenn jemanden Bergtheile, unter der Bedingung zum verhandeln gegeben werden: entweder den Werth derselben einzuliefern, oder die Kure zurückzugeben. Hierdurch wird der Unterhändler nicht Eigenthümer. Eisenhart erwähnt noch 8) des Leihcontracts, welcher ehedem üblich war. [b]) Wenn nämlich jemand Gelegenheit hatte einen Kux zu einem vortheilhaften Preiß an den Mann zu bringen, und solchen nicht auf seinen Namen im Gegenbuche hatte, so borgte er einen solchen Kux von einem andern, ließ sich solchen im Gegenbuche zuschreiben, und versprach binnen einer gewissen Frist einen Kux von der

---

a) Derselbe v. Zusammenschlagen.

b) In tractatu de Regali metallifod. jure c. 4. §. 21.

nämlichen Grube dem Darleiher im Gegenbuche wieder zugewähren zu lassen. Von dieser Verabredung wurde bey dem Gegenbuche nichts erwähnt, und es blieb daher dem, der den Kux abgetreten hatte, blos ein persönlicher Anspruch an den Empfänger.

§. 297.

In den älteren Zeiten hat man auch ganze Grubengebäude an eine oder mehr Personen gegen einen bedungenen Antheil an dem Gewinn auf gewisse Jahre pachtweise überlassen. Man nannte solches eine Lehenschaft, [a]) und es geschah die Ueberlassung derselben entweder von den Gewerkschaften selbst, oder von dem Bergmeister ohne Vorwissen derselben. Diese Lehenschaften sind, wie sich in der baierschen Bergordnung ausgedrückt wird, [b]) eine Verwüstung des Bergwerks, indem die Pächter gemeiniglich auf den Raub bauen, die Tiefsten und Strecken, wo öfters noch gute Anbrüche und Erze anstehen, verstürzen, die Schächte und Stollen nicht in baulichen Würden erhalten und daher den Untergang der Gruben veranlassen, weswegen auch solche abgeschafft und gänzlich verboten sind. Nach gemeinem Bergrechte soll die Verpachtung einer Zeche nicht ohne vorhergegangene Untersuchung und Bestättigung des Bergamts verstattet werden, und sollen sich die Pächter anheischig machen den Grubenbau bergmännisch zu führen und keine Verwahrlosung zu Schulden kommen zu lassen. Uebrigens ist der Pächter, wenn bey dem Grubenbaue unvermeidliche Unglücksfälle eintreten, von dem Contracte wieder abzugehen berechtigt. [c])

§. 298.

Die Vererbung des Bergwerkseigenthums geschieht entweder nach gesetzlichen Vorschriften, ab intestato, oder durch ein Testament, oder durch Erbverträge. Gruben, deren Zubehör und Bergtheile gehören zu dem unbeweglichen Vermögen; sie sind keine Lehen, sondern Allo-

---

a) Deucer corp. jur. metall. Lib. 3. cap. 1. §. 3. sq.
b) Art. 22. c) Hertwig a. a. O. v. Pacht.

dium. Wer daher nach den Civilgesetzen zur Erbfolge in das Immobiliar-Vermögen berechtigt ist, der ist auch für den gesetzlichen Erben des Bergvermögens anzusehen. Nun waltet aber in den Provincialgesetzen besonders rücksichtlich der Succession der Ehegatten eine große Verschiedenheit ob, z. B. nach Sächsischem Rechte fallen Bergtheile, nach dem Tode der Ehefrau als unbewegliche Güter an ihre Verwandte, nicht aber an ihren Ehemann, derselbe erhält jedoch als Mobiliarerbe die angefallene und noch nicht erhobene Ausbeute bis an ihren Todestag; stirbt dagegen der Ehemann voraus, so erhält die Frau die Ausbeute von ihren eingebrachten Kuren, oder wenn solche nicht vorhanden ist, deren Betrag, doch werden davon die Zubußen abgezogen. [a]) Wo aber die Gütergemeinschaft gilt, erbt der Regel nach, wenn keine Ascendenten oder Descendenten vorhanden sind, ein Ehegatte den andern. Es fragt sich daher, nach welchen Gesetzen die Erbfolge in die Bergtheile zu beurtheilen ist: ob nach den Gesetzen, wo die Grube liegt, oder nach den Gesetzen, wo der Erblasser gewohnt hat. Ueber diese Frage ist von den Rechtslehrern viel gestritten worden, [b]) indessen haben die, welche behaupten, daß das Successionsrecht der Regel nach, nach den Gesetzen des Domicils des Erblassers zu beurtheilen sey, die erheblichsten Gründe für sich, wofür auch das Preussische Landrecht entscheidet. [c]) Eine Braunschweigische Verordnung vom 19ten August 1751: die Erbfolge in Bergtheile bey den Communion-Bergwerken und die Legitimation der Erben betreffend, bestimmt dieses ausdrücklich. [d])

§. 299.

Bey dem Bergvermögen geht das Recht nach dem Tod des Erblassers ipso jure auf die Erben über, wenn auch die Kure im Gegenbuche auf den Namen des Erblassers stehen bleiben; es werden daher die ererbten Kure,

---

a) Hommels Pertinenz und Erbsonderungs-Register v. Bergtheile.
b) Pufendorf Observ. jur. univ. Tom. I. Observ. 28.
c) Einleitung. §. 23.
d) Wagner Corp. jur. metall. S. 1111. 1112.

ohne daß eine besondere Besitzergreifung erforderlich wäre, auf die weiteren Erben transferirt. [a])

§. 300.

So lange die gesetzlichen Erben noch in unvertheilter Erbschaft stehen, so bedarf es noch keiner Zugewährung, und wenn auch bey der Erbtheilung die Gemeinschaft der Bergtheile vorbehalten wird, so darf solches bloß zur Nachricht im Gegenbuche verwerkt werden; werden aber die Bergtheile unter die Erben vertheilt, oder von einem oder dem andern angenommen, so ist solches binnen drey Monaten beym Gegenbuche anzuzeigen und durch die Zugewährung zu berichtigen. Während der fortdauernden Gemeinschaft soll keinem Interessenten etwas von den Bergtheilen abgewährt werden. [b])

§. 301.

Bey der Erbfolge aus einem Testamente, Codicilli, Erbvertrage ist nichts besonders zu bemerken. Es steht jedem frey über sein Bergvermögen zu disponiren, dazu einen Erben zu bestimmen, Bergtheile und Ausbeute zu legiren, Grubengebäude durch den Fideicommißverband für die Familie zu erhalten und dergl. mehr; welches alles nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen ist.

§. 302.

Die Erben müssen sich, wenn sie die Zugewährung der ererbten Bergtheile beym Gegenbuche verlangen, gehörig legitimiren. Hierbey findet aber nach der Natur der Sache, ein verschiedenes Verfahren statt. Gründet sich nämlich der Erbe auf eine Intestat-Erbfolge, so muß, wenn solches nicht notorisch ist, außer dem Ableben des Erblassers zugleich das eigene Successionsrecht durch gerichtliche Atteste bescheinigt werden. Haben die Erben die Bergtheile unter sich, nicht nach dem Verhältnisse, wie sie ihnen angefallen sind, sondern ungleich vertheilt, so ist auch die

---

a) Meyer a. a. O. Kap. 7. §. 1. flg.

b) Baiersche Bergordn. Art. 93.

Vorlegung des Erbrezesses oder überhaupt die Bescheinigung, daß die übrigen Miterben mit dieser Vertheilung zufrieden waren, erforderlich. Gründet der neue Besitzer sein Erbrecht auf eine leztwillige Disposition, oder auf einen Erbvertrag, so muß das Testament oder der Vertrag wenigstens in beglaubter Abschrift vorgelegt und zugleich bescheinigt werden, daß solches publicirt worden ist. Ist aber der Bergtheil nicht auf dem Wege der Erbeseinsetzung, sondern nur titulo Singulari als Legat, Schenkung von Todes wegen verschafft worden, so ist auch die Einwilligung des gesetzlichen oder instituirten Erben zur Ab- und Zugewährung nachzuweisen.

Nach der oben angeführten Braunschweigischen Verordnung vom 17ten April 1745 wird es zur Ab- und Zuschreibung der Kure für hinreichend erachtet, wenn gerichtliche Atteste von dem foro domicilii des Erblassers beygebracht werden, worinnen angeführt ist, daß der Gewerke, von dessen Kuxen die Zuschreibung gesucht wird, verstorben sey, daß derselbe unter ihrem foro gewohnt, und durch dessen Todesfall dem oder denen Requirenten und keinen andern mehr, dessen nachgelassene Kure anheimgefallen seyen, wobey es keiner besondern Bestimmung bedarf, ob der Anfall nach einem Testamente, oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge geschehen ist.

§. 303.

Nach dem Preussischen Bergrechte werden die durch die Erbfolge verfällten Bergtheile dem neuen Besitzer nicht eher im Gegenbuche zugewährt, bis die rückständige Zubuße berichtigt ist. [a]) Der Erbe ist aber, wenn er sich der zur Verlassenschaft gehörigen Bergtheile annimmt, auf jeden Fall die von dem Erblasser rückständig gebliebene Zubuße zu bezahlen schuldig, weil er überhaupt die Bergschulden des Erblassers vertreten muß. [b])

---

a) i. a. T. §. 262.
b) Hertwig v. Erbr. §. 1 und 2.

§. 304.

Fällt eine Zeche oder Bergtheil einem Abwesenden zu, so liegt dem von dem Richter des Wohnorts des Erblassers aufzustellenden Curator auch die Verwaltung des Bergvermögens ob. Das Bergamt würde nur in dem Falle zur Aufstellung eines besondern Curators berechtigt seyn, wenn es von dem vormundschaftlichen Gerichte darum requirirt wird, oder wenn das ererbte Werk weitläuftig und wichtig ist und einer besondern Verwaltung bedarf, oder wenn sich niemand desselben annehmen wollte. [a]) Uebrigens treten rücksichtlich der Veräusserung des, dergleichen Verschollenen zugehörigen Bergwerkseigenthums und wegen Ueberlassung desselben an die nächsten Verwandten gegen Caution, durchgehends die Vorschriften des gemeinen Rechts ein. [b])

§. 305.

Das Bergwerkseigenthum kann auch durch die Verjährung erworben werden, weil solches dem gemeinen Verkehr unterworfen ist. Es finden hierbey die Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung. Nach solchen wird dazu erfordert:

a) die fortwährende ungestörte Ausübung des factischen Zustandes, wodurch man ein Recht durch Verjährung erwerben will, oder der Besitz;

b) der Ablauf der in den Gesetzen bestimmten Zeitfrist;

c) der gute Glaube, während der Verjährungsfrist;

d) daß es dem, welcher verlieren soll, rechtlich möglich gewesen ist, seine Ansprüche geltend zu machen. [c])

§. 306.

Durch die Gewähr im Gegenbuche wird der Besitz erlangt. Wer nun außer den allgemeinen Erfordernissen der

---

a) L. 27. de Autor. et curator: Meyer ist anderer Meynung c. l. 28ste Beob. S. 62.

b) Derselbe Beobacht. 29.

c) Thybout System des Pandektenrechts. §. 1204. flg.

der Verjährung beweisen kann, daß er das ihm zugeschriebene Bergwerkseigenthum durch einen rechtmässigen Titel an sich gebracht und den Besitz ununterbrochen continuirt habe, der erwirbt das Eigenthum in 10 oder 20 Jahren, je nachdem beyde Theile in derselben Provinz, oder unter demselben Oberrichter wohnhaft sind. Fehlt aber dem Besitzer der Beweis des rechtmässigen Titels, so wird das Eigenthum binnen 30 Jahren erworben. Diese Sätze sind ganz unbestritten, sobald der Besitzer im Gegenbuche eingetragen ist. [a]) Ich glaube aber, daß selbst gegen den, der im Gegenbuche als Gewerke aufgeführt ist, die Verjährung Platz greifen könne, wenn nämlich ein anderer beweisen kann, daß er während 30 Jahren den Besitz der Bergtheile in guten Glauben continuirt, davon die Zubuße bezahlt oder Verlag und Ausbeute bezogen hat; wobey es der Angabe des Titels nicht bedarf, weil die Länge der Zeit die Vermuthung begründet, daß zwischen den Interessenten ein rechtsgültiges Abkommen getroffen worden sey.

§. 307.

Es kommt zwar in den älteren Bergurtheln und selbst in dem Iglauer Bergrechte eine rechtsverwährte Zeit von drey nächst an einander folgenden vierzehn Tagen vor; [b]) es hat aber Meyer in seinen bergrechtlichen Beobachtungen ausgeführt, daß dieser Zeitraum mehr von Präjudicialfristen zu verstehen sey. [c])

Uebrigens werden persönliche Klagen, welche rücksichtlich des Bergwerkseigenthums entstehen können, in 30 Jahren verjährt; jedoch findet eine Ausnahme bey dem gemeinen und Privat-Kurhandel statt, welche in 4 Wochen erlöschen. §. 275.

§. 308.

Das Bergwerkseigenthum kann, wie jedes andere Privatvermögen, verpfändet werden, da es als Gegenstand der Sicherheit für die darauf haftenden Forderungen angesehen werden kann.

---

a) Meyer bergrechtl. Beob. a. a. O. Kap. 8. §. 3. S. 196.
b) Span Bergurthel Nr. 348 u. 349. c) A. a. O. §. 4. Anmerk. 3.

Es giebt Forderungen, welchen die Berggesetze ein stillschweigendes Unterpfand eingeräumt haben, und für welche das Bergwerkseigenthum auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers haftet; der Richter kann einen Berggläubiger zu seiner Sicherheit auf Gruben und Bergtheile einweisen oder Arrest erkennen; es kann aber auch mit Zustimmung des Besitzers eine Hypothek auf das Bergvermögen constituirt werden. Hieraus folgt, daß man die Berghypotheken nach der Norm des römischen Rechts in freywillige und nothwendige, und leztere wiederum in gesetzliche und richterliche eintheilen kann. Auch die Eintheilung in General- und Specialhypotheken ist nicht unanwendbar.

§. 309.

Die gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken [a]) entstehen durch den Bergbau, die Aufbereitung und Zugutmachung der Erze, und man kann sie daher auch Bergwerksschulden im eigentlichen Sinne nennen.

Hierzu gehört

a) der Lohn der Bergarbeiter. [b]) Dieses Privilegium kommt mit dem des Liedlohns überein, welches nach den Concursordnungen in die erste Classe locirt wird. Es gründet sich daher auf das Mosaische Recht, [c]) nach welchem das Dienstlohn bezahlt werden soll, ehe die Sonne untergeht. In der schlesischen Bergordnung für das Fürstenthum Oppeln, [d]) wird es auch Liedlohn genannt. Unter dem Lohne wird nicht nur das gewöhnliche Wochen- oder Schichtlohn, sondern auch das für die Gedinge festgesezte verstanden, und Bergarbeiter sind nicht nur die, welche wirklich auf dem Gesteine arbeiten und Erze gewinnen, sondern überhaupt alle, die in der Grube und über Tag Bergarbeit verrichten, so wie auch die Steiger und Aufseher.

---

a) v. Schönberg Berginform. im Prozeß Art. 18. S. 234. Horn in Diss. de hypotheca legali in partibus metallicis. §. 9.

b) Baiersche Bergordn. Art. 28. 104. Preuss. Landrecht §. 343. Nr. I.

c) 5te Buch Moses Kap. 28. V. 14 u. 15. d) Art. 62.

Das ihnen zustehende stillschweigende Unterpfand erstreckt sich nach der baierschen Bergordnung auf die gewonnenen Erze, und man könnte daher einwenden, daß dieses Vorzugsrecht nur den Arbeitern auf dem Gesteine, welche wirklich Erze gewonnen haben, zuzugestehen sey, weil Privilegien mit möglichster Einschränkung auszulegen sind. Allein, da man die Erze nicht gewinnen kann, wenn nicht alle entgegenstehende Hindernisse gehoben werden, da solche zu Tag gefördert werden müssen, und alle Arbeiten ohne Aufsicht nicht mit dem gehörigen Fleiße und Ordnung bewirkt werden würden; so ist es wohl keinem Bedenken unterworfen, daß alle die, welche zur Gewinnung der Erze mittel- oder unmittelbar beygetragen, und einen bedungenen Lohn zu fordern haben, auf dieses Vorzugsrecht Anspruch machen können. Dieses Vorzugsrecht geht verloren, wenn die Bergtheile den Lohn freywillig creditiren. [a]) Nach dem preussischen Bergrechte schränkt sich solches nur auf einen zweyjährigen Rückstand, vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet, ein. [b])

§. 310.

Ein gleiches stillschweigendes Unterpfand steht

b) den Poch- und Hüttenkosten zu. [c]) Zu den Pochkosten gehört auch der Lohn, welcher für das Ausscheiden und Klauben der Erze bezahlt wird. Es ist hier gleicher Grund und gleiches Verhältniß, mit dem Lohn der Bergleute vorhanden. Horn erklärt das den Hüttenkosten ertheilte Vorzugsrecht aus den römischen Gesetzen, welche dem Vermiether eines Gebäudes ein stillschweigendes Unterpfand auf die eingebrachten Sachen ertheilen; [d]) weil die Gewerken, welche keine eigene Schmelzhütten haben und solches auf andere Schmelzhütten führen lassen, für den Gebrauch einen gewissen Miethzinß bezahlen müssen. Diese Erklärung ist aber sehr weit hergeholt und ist um so unanwendbarer,

---

a) Baiersche Bergordn. a. a. O. b) A. a. O.
c) Horn a. a. O. §. 9. Baiersche Bergordn. Preuss. Landr. a. a. O. Hertwig v. Hüttenkosten. d) A. a. O. §. 9.

da auch den Hüttenleuten, welche auf denen den Gewerken eigenthümlich zugehörigen Hütten arbeiten, dieses Unterpfand zukommt.

§. 311.

c) Genießt der Bergherr ein legales Unterpfand rücksichtlich des Zehentes, und der übrigen Abgaben an Quatember- und Rezeßgeldern, [a]) nach der Analogie des gemeinen Rechts, nach welchen dem Fiscus gleichfalls ein allgemeines stillschweigendes Unterpfand auf die Güter derer, welche Steuern und Abgaben schuldig sind, zusteht. Auch dieses Vorzugsrecht schränkt das preussische Bergrecht nur auf zwey Jahre, vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet, ein. [b])

§. 312.

d) Ferner steht solches stillschweigendes Unterpfand den erweislichen Verlagsschulden und dem Rezeße zu, der mit Vorwissen des Bergamts, und der damals gegenwärtigen Gewerken gemacht worden ist. [c]) Dahin gehört also, wenn der Schichtmeister zur Erhaltung und zum Betrieb der Grube mit Genehmigung des Bergamts und der Gewerken Geld aufnimmt; [d]) oder wenn ein Verleger für seine abwesenden Gewerken mit Vorwissen des Bergamts Vorschüße macht. [e]) Wird ein Kapital zum Betrieb einer ganzen Grube aufgenommen, so erstreckt sich auch das Unterpfand auf die ganze Zeche; werden hingegen nur einzelne Kure verlegt, so haften auch nur diese zur Sicherheit. Das preussische Landrecht gestattet diesen Vorzug nur auf ein Jahr von der Zeit der Concurseröffnung zurückgerechnet, [f]) von welcher Einschränkung das gemeine Bergrecht nichts enthält.

§. 313.

Endlich haben e) auch alle diejenigen, welche zum Baue oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums Materialien geliefert, Arbeit gethan oder Gelder vorgeschossen

---

a) Hertwig v. Zehent §. 9.
b) A. a. O. §. 343. Nr. 3.
c) Baiersche Bergordn. Art. 104.
d) Hertwig v. Schichtmeister §. 33.
e) Hertwig v. Verleger §. 3.
f) §. 343. Nr. 5.

haben, ein Unterpfand; [a]) es muß jedoch die wirkliche Verwendung erwiesen werden. Dieses Gesetz ist mit dem gemeinen Rechte analog, welches dem, der zur Ausbesserung der Gebäude, Schiffe ꝛc. Gelder vorschießt, ein stillschweigendes Unterpfand gewährt. Die baiersche Bergordnung nennt zwar diese Gläubiger gemeine Berggläubiger; [b]) dieses bestimmt aber nur das Verhältniß gegen andere, die ein vorzüglicheres Recht haben, welchen diese nachstehen müssen. Zu dieser Classe von Gläubigern kann man auch die Grundbesitzer rücksichtlich ihrer Entschädigung für das zum Bergbau abgetretene Land, ingleichen andere Grubenbesitzer, wenn sie von einer andern Zeche Schadensersatz zu fordern haben, rechnen.

§. 314.

Das preussische Bergrecht gesteht auch dem Stollen-Neunten und andern Steuern, nämlich Schacht- und Stollensteuern, rücksichtlich zweyjähriger Rückstände, von Zeit des eröffneten Concurses zurückgerechnet, stillschweigendes Unterpfand zu, [c]) wovon jedoch in den übrigen Bergordnungen nichts zu finden ist.

Nach dem baierschen und gemeinen Bergrechte sollen alle Steuern, wie sie Namen haben, worunter auch das Neunte, der vierte Pfennig, das Wassereinfallgeld und das Bergförderniß begriffen ist, vor dem Schluße jedes Quartals; bey den Stollen aber, damit sie desto fleißiger gebaut werden, alle 14 Tage von den Vorstehern der Zechen und Stollen getreulich eingebracht, bescheinigt und verrechnet, auch von denen, welche sie zu geben schuldig sind, richtig bezahlt und die erhaltene Bescheinigung den Registern zur Gewährung beygelegt: im Gegentheile aber von den Schichtmeistern ein Verzeichniß der rückständigen, mit dem Schluße des Quartals eingegeben, und von denselben bey dem Bergamte, bis zur Abführung des Ausstandes we-

---

a) Horn a. a. O. §. 9. Preuss. Landrecht a. a. O. Nr. 7.

b) Art. 104.

c) §. 343. Nr. 4. Magdeburg. Bergordn. Kap. 83. Clevische Bergordn. Art. 82. §. 9.

der Register noch Rezeßgeld angenommen werden. Wenn hingegen Schichtmeister die Steuern, welche ihren Zechen zuerkannt, und verordnet sind, nicht einbringen, sondern freywillig borgen würden, sollen sie nichts desto weniger selbe in Einnahme zu verrechnen, und von eigenem Gelde zu ersetzen schuldig seyn. Wird diese Ordnung beobachtet, so kann nicht leicht der Fall eintreten, daß dergleichen Abgaben zu Resten anschwellen. [a]) Wenn aber dennoch solche bey Concursen liquidirt werden sollten, so muß ihnen doch eine vorzügliche Stelle angewiesen werden, weil sie ganz die Natur einer mit Vorwissen des Bergamts gemachten Verlagsschuld haben. Denn der Stollner unternimmt einen Hülfsbau zum Besten einer oder mehr vorliegenden Gruben, ohne welche solche nicht fortgesezt werden könnten. Die Grubenbesitzer sind nach den Gesetzen verbunden ihm seinen Kostenaufwand durch Steuern, den vierten Pfennig und das Neunte zum Theil wieder zu ersetzen. Die Steuern werden durch das Bergamt regulirt und der vierte Pfennig erst, nach erfolgter Anforderung und Anerkennung prästirt, und es laufen alle diese Abgaben durch die Grubenrechnungen, wodurch sich die wesentlichen Erfordernisse einer von einem Dritten gemachten Verlagsschuld characterisiren. Nach dieser Analogie gebührt demnach dem Stollner ein stillschweigendes Unterpfand auf die ganze Zeche, von welcher er eine dergleichen Abgabe zu fordern hat. Es läßt sich dieses auch nach dem Gerichtsbrauche rechtfertigen, da die Rechtslehrer dem, der onera realia von Grundstücken zu fordern hat, ein qualificirtes Pfandrecht zugestehen. [b]) Verträge, welche Gewerkschaften unter einander über zu entrichtende oder zu erhebende Steuern abschließen, müssen von dem betreffenden Bergamte genehmigt, und in das Bergbuch eingetragen werden, weil sie ausserdem unkräftig sind. [c])

---

a) Art. 91. Hertwig v. Schichtmeister §. 39. und v. Bergmeister §. 87.

b) Hellfeld juris prud. forens. Lib. XX. Tit. IV.

c) Hertwig v. Steuer §. 3 u. 9.

§. 315.

Die freywillige Verpfändung des Bergwerkseigenthums, wenn nämlich der Schuldner seinen Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung ein dingliches Recht durch einen redlichen Vertrag einräumt, kann sowohl von Gewerk- und Lehenschaften auf ganze Zechen, oder einzelne Pertinenzstücke z. B. Zechenhäuser, Pochwerke; als auch von einzelnen Gewerken auf die ihnen zustehenden Bergtheile unternommen werden. Nur der wirklich im Berg- und Gegenbuche eingetragene Besitzer, oder dessen hierzu besonders Bevollmächtigter ist zu einer solchen Verpfändung berechtigt. Die Verpfändung eines retardirten Kures findet nicht statt. Dem Eigenthümer muß die freye Disposition zustehen, und es können daher Pflegbefohlene, Minderjährige, Corporationen, ohne Beobachtung der bey Veräusserungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nichts verpfänden.

§. 316.

Jede Verpfändung des Bergwerkseigenthums muß, wenn sie gültig geschehen soll, bey dem Bergamte vorgenommen, wenigstens der darüber abgefaßte Vertrag bey dem Bergamte vorgelegt und in das Bergbuch eingetragen, auch im Gegenbuche angemerkt werden. [a]) Der Gläubiger kann verlangen, daß ihm darüber ein Certificat ausgestellt, auch die Verpfändung unter den Gewährschein des Schuldners notirt werde. [b]) Hieraus folgt nun,

a) daß wenn jemand sein sämmtliches Vermögen zum Unterpfand verschreibt, eine solche Verpfändung das Bergwerkseigenthum nicht afficirt, wenn nicht der bey andern Gerichten oder aussergerichtlich aufgenommene Vertrag bey dem Bergamte producirt, und die Eintragung in die Bergbücher nachgesucht wird;

b) daß wenn ein Gewerke sein sämmtliches Bergwerkvermögen zum Unterpfand bestellt, und derselbe an

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 103 u. 104. Preuss. Landr. §. 329. Magdeburg. Bergordn. Kap. 83. Clevische Bergordn. Kap. 8.

b) Meyer a. a. O. Kap. 6. §. 5.

mehreren, unter der Jurisdiction verschiedener Bergämter gelegenen Gruben Antheil hat, die Vermerkung in den Bergbüchern jedes Bergamts gesucht werden muß.

Uebrigens kommt nichts darauf an: ob das auf Hypothek aufgenommene Kapital zu dem Bergwerk, oder zu andern Bedürfnissen verwendet wird, wenn nur die Verpfändung auf gesetzmässige Art geschehen ist.

§. 317.

Eine Hypothek kann in das Gegenbuch eingetragen werden, wenn auch nur der Schuldner darum nachsucht und sich zur Richtigkeit des Vertrags bekennt, ohne daß die Einwilligung des Gläubigers erforderlich ist; nicht aber, wenn sich blos der Gläubiger meldet, denn der Schuldner muß dazu seine Einwilligung ertheilen. Macht der Schuldner dagegen Einwendungen, so muß die Sache im Rechtswege ausgemacht werden.

§. 318.

Nach dem Clausthalischen Bergamts-Conferenz-Protocoll vom 23sten May 1746 ist es am Harze Observanz, daß kein Kux mehrern Gläubigern nacheinander verpfändet werden kann, weil auch in dem Falle, wenn der Kux bey Bestellung der ersten Hypothek weit mehr als das Creditum werth war, dieser Werth dennoch ungewiß ist und der erste Gläubiger seine Sicherheit in den ganzen Kux gesezt hat. [a]) Dieses ist aber nicht gemeinen Rechtens, vielmehr ist es die Sache des Gläubigers, die ihm angebotene Sicherheit zu prüfen, und es kann sich jeder aus dem Gegenbuche unterrichten, mit welchen Hypotheken ein Bergtheil bereits belastet ist.

§. 319.

Das Pfandrecht erstrekt sich auf die verpfändete Sache und Zubehör, nicht aber auf neu zugemuthete außer der Vierung liegende Gänge, wenn solche andere Namen als

a) Meyer a. a. O. Kap. 6. §. 5. Anmerkung.

die zur Hypothek constituirte Grube haben; [a]) indessen kommt es hier hauptsächlich darauf an, in welcher Maße der Hypothekenvertrag abgefaßt worden ist.

§. 320.

In den älteren Zeiten ist bey der Verpfändung der Kure das pactum antichreticum sehr üblich gewesen, nach welchen dem Gläubiger die Ausbeute statt der Zinsen überlassen worden ist, mithin ganz nach dem deutschen Rechte verfahren worden. In einem solchen Falle wurde dem Gläubiger der Bergtheil im Gegenbuche wirklich zugeschrieben und gewährt, und von dem Pfandinhaber die Ausbeute gehoben. [b]) Die Gültigkeit eines solchen Vertrags ist heut zu Tage ganz nach den Vorschriften des gemeinen Rechts zu beurtheilen: ob nämlich kein Zinsenwucher darunter verborgen ist. Wird der Schuldner durch die Ueberlassung der Ausbeute statt der Zinsen beträchtlich verletzt, so muß der Zinsenüberschuß am Kapitale abgerechnet werden; bey einem geringen Ueberschuße kann der Schuldner solches nicht verlangen, weil der Betrag der Ausbeute von den guten Anbrüchen der Erze abhängt, und in dem einen Jahre das wieder fehlen kann, was im andern zu viel herausgekommen ist. [c])

§. 321.

Aus dieser in den alten Zeiten gewöhnlichen Art der Verpfändung, wodurch auf den Gläubiger die Lasten des Nutznießers übergetragen wurden, mag es kommen, daß der Gläubiger, wenn der Schuldner die Zubuße von den verpfändeten Theilen nicht abführt, solche zu bezahlen verbunden ist, und daß er, wenn er die Zubuße nicht berichtigt und die Kure caducirt werden, dem Eigenthümer wegen des erlittenen Verlustes entschädigen muß, und noch ausserdem sein Pfandrecht verliert. [d])

---

a) Hertwig v. Hypothek §. 8.

b) Meyer a. a. O. §. 4. Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts 2ter Band §. 221. S. 347.

c) Lib. 14 u. 17. Cod. de usur. Pufendorf Observ. Tom. II. Observ. 76. Tom. III. Observ. 57.

d) Hertwig v. Hypothek §. 3.

§. 322.

Wenn der Schuldner mit der versprochenen Zahlung zur bestimmten Zeit nicht einhält, und der Gläubiger die Bergtheile nicht länger verzubußen will, so kann er auf Veräusserung des verpfändeten Guts klagen. Die Bergtheile werden gewöhnlich vier Wochen lang zum Verkauf angeschlagen, und wenn sich kein Kaufsliebhaber findet, dem Creditor gegen die Taxe an Zahlungsstatt adjudicirt; es wird jedoch diese Taxe gemeiniglich noch vier Wochen durch Anschlag bekannt gemacht. [a]) Nach dem preussischen Bergrechte soll dem Gläubiger, wenn es zum gerichtlichen Verkaufe kommt, das verpfändete Bergwerkseigenthum, wenn sich kein Käufer findet, für zwey Drittheil der Taxe an Zahlungsstatt zugeschlagen werden. [b]) Von dieser Zuschlagssumme muß der Gläubiger zuvörderst die landesherrlichen Gefälle, und ihm vorstehenden Bergschulden bezahlen, und wenn nach Abzug seiner eigenen Forderung noch etwas übrig bleibt, diesen Ueberrest bey dem Bergamte gerichtlich niederlegen. [c])

§. 323.

Der Hypothekengläubiger verliert sein Pfandrecht, wenn das Berg- oder Hüttenwerk in das Freye, oder der Bergtheil in das Retardat verfällt; [d]) bey der Verpfändung ganzer Gruben kann sich aber derselbe noch an das halten, was den Grubenbesitzern an Vorräthen und dergleichen als Eigenthum verbleibt, und nicht mit in das Freye gefallen ist. [e])

§. 324.

Hierbey entsteht die Frage: ob sich Berggläubiger entweder überhaupt, oder auch wegen des Ausfalls, den sie rücksichtlich ihrer Forderung erleiden, an die Person und an das übrige Vermögen des Schuldners halten können? Diese Frage ist mit Unterschied zu beantworten.

---

a) Köhlers Bergrecht Abschn. II. Kap. 8. §. 14. Hertwig a. a. O. §. 4. auch v. Immission und Taxation.
b) §. 332. c) Daselbst §. 333 u. 334. d) Daselbst §. 331.
e) Churköllnische Bergordn. Art. XI.

Es kommt nämlich darauf an, ob die Bergschulden solche sind, welche in Anschnitt kommen, das ist, durch die Rechnung des Schichtmeisters laufen, oder nicht. Im ersten Falle bestimmt die baiersche Bergordnung, [a]) daß die Gewerken, wenn die Zeche auflässig geworden und in das Freye gekommen ist, soviel ihrer in Anschnitt kommen, nicht mehr zu haften verbunden und weder ihr weiteres Vermögen, noch ihre Person in Anspruch genommen werden soll. Damit stimmt auch das preussische Landrecht überein, welches als Regel festsezt, daß Grubenschulden von Gewerken, deren Bergwerkseigenthum aufgehoben ist, durch persönliche Klagen nicht zurückgefordert werden können. [b]) Diese Regel ist aber nicht allgemeinen Rechts, denn nach dem böhmischen Bergrechte sind die auflässigen Gewerken die Schulden, welche auf einer Zeche verbleiben, zu bezahlen schuldig, wenn sie auch den Vorrath nicht zu ihren Händen nehmen wollten, und wenn der Bergmeister die Gewerken zur Erlegung der hinterstelligen Schuld nicht bringen könnte, so soll er bey dem Rath auf den Bergstädten solche Schulden einbringen. [c]) Ferner bestimmt die churpfälzische Bergordnung vom 31sten Juli 1791, [d]) daß, wenn Gewerkschaften gänzlich abgehen, gleichwohl aber Schulden auf den Zechen haften, vor einer anderweiten Vergebung alle Effecten angegriffen, und davon die Bergschulden bezahlt werden sollen. Wenn diese aber nicht hinreichen sollten, so sey die abgängige Gewerkschaft schuldig das fehlende zu ersetzen. Es müssen daher dießfalls allenthalben die Landesgesetze berücksichtigt werden. Ob auch die rückständigen herrschaftlichen Schuldigkeiten zu den Grubenschulden gehören, für welche auflässige Gewerkschaften subsidiarisch zu haften verbunden sind, das affirmirt Meyer [e]) aus dem Grunde, weil der Ausdruck: in Anschnitt kommen, von der herrschaftlichen Gebühr nicht verstanden zu werden pflege; und

---

a) Art. 106. b) §. 292.

c) Span Bergrechtsspiegel P. II. c. 11. §. 4. Bergurthel tit. 3. §. 1.

d) Art. 64.

e) In den bergrechtlichen Beobachtungen, Beobachtung 30. S. 75.

führet ein von dem Bergamte zu Clausthal im Jahre 1796 eingeholtes Erkenntniß an; diese Meynung mögte aber aus den Gründen zu bezweifeln seyn, weil die gewöhnlichen herrschaftlichen Abgaben durch die Rechnung laufen, der Schichtmeister als Rechnungsführer dafür haften muß, und dergleichen Prästationen nicht zu den Schulden gehören, für welche sich die Gewerken ausdrücklich verschrieben haben, solche vielmehr von den Zubußen und Erzen, nicht aber von den Personen zu entrichten sind. Dieses besagt auch das von Meyer für seine Meynung angezogene Freyberger-Urthel vom 26sten Februar 1677 ausdrücklich mit den Worten: sondern es haften solche (Schuldigkeiten) nochmals in re und sind daselbst zu suchen, die vorigen Besitzer aber deswegen personaliter mit Bestande nicht zu belangen. [a])

§. 325.

Dagegen ist es ausser Zweifel, daß sich der, welchem eine Conventional-Hypothek bestellt worden ist, rücksichtlich des Verlustes, den er erlitten hat, subsidiarisch an die Person und das übrige Vermögen seines Schuldners halten kann, weil hier eine besondere Verbindlichkeit vorliegt, von welcher der Schuldner durch die Bestellung eines Unterpfands nicht frey wird. [b]) Nach dem preussischen Rechte kann sich sogar der Gläubiger sofort an das übrige Vermögen, und die Person des Schuldners halten, wenn er seinem Pfandrechte entsagt. [c])

Das preussische Recht bestimmt ferner,

a) daß auch der Verlag, welchen der Verleger in Auftrag der Gewerken auf ganze Berg- und Hüttenwerke oder Zechen, desgleichen durch Entrichtung der ausgeschriebenen Zubuße auf einzelne Bergtheile geleistet haben, von den Gewerken ersezt werden müssen, wenn sie auch nicht mehr Eigenthümer sind;

---

a) Hertwig v. Schulden §. 10.
b) Preuss. Landr. §. 295. und Thl. I. Tit. 20. §. 43. Hertwig v. Hypotheka §. 8.
c) Thl. I. Tit. 20. §. 47.

b) daß auch ein gleiches in Ansehung derjenigen Schulden gelte, welche die Schichtmeister auf besondere Vollmacht der Gewerken aufgenommen haben. [a])

Diese Bestimmungen lassen sich auch aus dem allgemeinen Bergrechte deduciren, weil hier eine ausdrückliche Verschreibung, nämlich ein Vollmachtsauftrag vorliegt, durch welchem der Machtgeber verpflichtet wird.

§. 326.

So wie nun Berg- und Grubenschulden, der Regel nach, von dem Bergvermögen bezahlt werden müssen, und nur in den angeführten Fällen die subsidiarische Verbindlichkeit der Person und des übrigen Vermögens eintritt, so findet auch im entgegengesezten Falle wegen solcher Schulden, die das Bergwerk nicht angehen, oder wegen welcher die Berg- und Grubentheile nicht verpfändet worden sind, keine Klage und Beschlag auf das Bergwerkseigenthum und Ausbeute statt, sondern die Gläubiger müssen damit an die Person, und das übrige Vermögen des Schuldners verwiesen werden; es wäre denn, daß ein solcher Schuldner in Concurs verfiele, und sein übriges Vermögen zur Bezahlung seiner sämmtlichen Gläubiger nicht zureichte, oder wenn die Erben des Schuldners sich um das Vermögen und um die Bergtheile und deren Nutzungen nicht annehmen wollten, oder wenn der Schuldner flüchtig würde, oder sonst kein gesippter Freund mehr vorhanden wäre. [b]) Das preussische Landrecht schränkt diese lezte Verordnung dahin ein, daß von dem Bergamte, wenn der ordentliche Richter des verschuldeten Gewerken, um die Verkümmerung des Bergwerkseigenthums nachsucht, dieser Requisition, ohne Nachtheil der eigentlichen auch späteren Berggläubiger, Folge geleistet und die Execution vollstreckt werden müsse. [c]) Wenn daher von dem persönlichen Rechte eines Gewerken auf dessen ganzes Vermögen Arrest ange-

---

a) Thl. II. Tit. 16. §. 293. 294.

b) Baiersche Bergordn. Art. 101. Churhanövrische Verordnung vom 28sten Dec. 1716. Preuss. Landr. §. 335.

c) §. 337.

legt wird, so erstreckt sich derselbe doch nicht auf das Bergwerkseigenthum, und nicht auf die geschlossene Ausbeute. [a])

§. 327.

Aus allen diesem läßt sich nun auch die von einigen Rechtslehrern aufgeworfene Frage: ob die im Civilrechte bestimmten allgemeinen gesetzlichen Unterpfänder, sich auf das Bergwerkseigenthum erstrecken? beantworten. Die beyfällige Meynung haben Horn [b]) und von Pufendorf [c]) vertheidigt. Ersterer führt dafür an, daß die Disposition des gemeinen Rechts über die allgemeinen stillschweigenden Hypotheken in den Berggesetzen nicht ausdrücklich aufgehoben sey, und daß diese, wo möglich, so erklärt werden müßten, daß sie mit dem gemeinen Rechte zugleich bestehen könnten; er gesteht jedoch den Bergschulden, und denen auf Kure beym Gegenbuche consentirten Hypotheken, nach dem Bergrechte einen Vorzug vor den gesetzlichen Hypotheken des Civilrechts zu, wenn solche auch älter wären; der leztere rechtfertigt seine Meynung noch dadurch, weil die Personen, welche die Bestätigung oder Eintragung ihres hypothekarischen Rechts bey den Bergämtern nicht suchen könnten, auch ihr legales Pfandrecht, das ihnen nach dem gemeinen Rechte zustehe, nicht verlören. Zu diesen Personen rechnet er die Unmündigen, Minderjährigen und Ehefrauen, leztere wegen der ihren Ehemännern schuldigen Achtung, glaubt aber, daß auch solche kein früheres Recht, als von Zeit des abgeschlossenen Contracts, also die Ehefrau von Zeit der eingegangenen Ehe, erhielten, und daher auch früher eingetragenen Berghypotheken nachstünden. Uebrigens erklärt er das Stillschweigen der Berggesetze über diesen Gegenstand daher, weil solche deutschen Rechtens seyen, und nach diesem die Grundstücke nicht anders, als vor dem competenten Richter hätten veräussert und verpfän-

---

a) Preuss. Landrecht §. 336. die angeführte hanövrische Verordn. Nr. I. Baiersche Bergordn. Art. 101.

b) In Dissert. de hypotheca legali in portib. metallicis §. 10. folg.

c) In Observ. ad jus univers. Tom. 4. Observ. 14.

det werden können, den Deutschen aber insbesondere das Vorzugsrecht des Heyrathsguts unbekannt gewesen sey.

§. 328.

So vielen Anschein nun auch die Gründe haben mögen, so räume ich doch der entgegengesezten Meynung den Vorzug ein. Denn

a) ist das Bergwerkseigenthum ein Eigenthum besonderer Art, das von der oberherrlichen Aufsicht abhängt, und auf welches der Regel nach die römischen Gesetze nicht angewendet werden können, weil bey dem Bergbau auf die Erhebung des Ganzen Rücksicht genommen, und solcher daher so wenig als möglich beschränkt werden soll;

b) ist hier die bergrechtliche Parömie anwendbar, daß Bergschulden vom Bergwerke und Bürgerschulden von Bürgergütern bezahlt werden müssen. [a]) Weswegen auch, wie vorher bereits angeführt worden ist, keine Klage auf das Bergvermögen angenommen werden kann, wenn nicht die Schuld vom Bergwerk herrührt, oder im Hypothekenbuche darauf verhypothecirt ist;

c) ist überhaupt keine Verpfändung gültig, die nicht bey dem Bergamte vollzogen worden ist;

d) würde die Glaubwürdigkeit des Gegenbuchs dadurch ganz unsicher gemacht werden, [b]) wenn die allgemeinen gesetzlichen Hypotheken das Bergvermögen afficirten, indem der dritte Besitzer leicht wegen einer solchen Hypothek angefochten werden könnte, welches dem gemeinen Kurhandel sehr nachtheilig seyn würde;

e) ist die Einwendung, daß die Vorschrift des gemeinen Rechts in dem Bergrechte nicht ausdrücklich aufgehoben sey, sehr unerheblich. Denn da das Bergrecht eigenthümliche stillschweigende Unterpfänder bestimmt hat, und dabey manches aus dem römischen

a) Span Berurthel Tit. II. §. I.
b) Meyer a. a. O. S. 189.

Rechte eingemischt ist, so mußten wohl auch die stillschweigenden Generalhypotheken des Civilrechts vorkommen, wenn darauf Rücksicht genommen werden sollte; endlich

f) sind die Vertheidiger der jenseitigen Meynung selbst in Verlegenheit, welchen Vorzug sie diesen Hypotheken, im Verhältniß gegen die eigentlichen Bergschulden, anweisen sollen, und getrauen sich nicht solchen die volle Kraft, die ihnen die bürgerlichen Gesetze zugestehen, einzuräumen. Betrachtet man die wahre Beschaffenheit der Sache, so muß sich der, dem eine allgemeine stillschweigende Hypothek zusteht, zuerst an das bürgerliche Vermögen seines Schuldners halten. Kann er davon befriedigt werden, so gehen ihn die Bergtheile gar nichts an. Ist aber eine Vermögensinsufficienz vorhanden, so kann das Bergwerkseigenthum veräussert werden; und es ist nun zu unterscheiden: ob Bergschulden darauf haften oder nicht. Im ersten Falle werden alle Bergschulden voraus wegbezahlt, und der Ueberrest an das Concursgericht ausgeantwortet, im lezten Falle hingegen das ganze erlöste Quantum dahin verabfolgt. Hierauf kann nun der, dem das fragliche Unterpfand zusteht, sein Vorzugsrecht nach seinem ganzen Umfange ausüben, da das erlöste Kaufgeld, oder der Ueberrest desselben zu dem übrigen bürgerlichen Vermögen des Schuldners gehört. Uebrigens gestehe ich gerne zu, daß die Personen, welche ein solches Vorzugsrecht haben, ihr Pfandrecht mit Einwilligung des Eigenthümers auch auf Bergtheile in das Gegenbuch eintragen lassen können; ihre Hypothek gilt aber in einem solchen Falle nicht als stillschweigende, sondern als Conventionshypothek.

§. 329.

Nach dem Preussischen Rechte ist dieses um so weniger einem Bedenken unterworfen, da nach solchem überhaupt alle gesetzliche Hypotheken in das Hypothekenbuch eingetragen werden müssen und nur dadurch die Eigen-

schaft

schaft eines dinglichen Rechts erhalten; [a]) weil die Gegenbücher die eigentlichen Grund- und Hypothekenbücher der Bergämter sind, und weil überhaupt das Bergwerkseigenthum nur unter Beobachtung der in dem Titel XX. Theil I. §. 390 flg. des Landrechts enthaltenen Vorschriften verpfändet werden kann. [b])

In Sachsen ist dieses gleichfalls durch ein Rescript vom 17ten Januar 1730 entschieden, so wie solches auch aus der angeführten Churhannövrischen Verordnung vom 28sten December 1716 und der Baierschen Bergordnung gefolgert werden kann.

§. 330.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen läßt sich auch folgender Fall entscheiden. Wenn nämlich jemand mehrere Personen zu Erben einsezt und dem Einen sein Bergwerkseigenthum, dem Andern aber das übrige Vermögen bestimmt, so ist der Bergwerkserbe, ungeachtet nach dem gemeinen Rechte die von dem Erblasser hinterlassenen Schulden ipso jure getheilt sind und jeder Erbe dazu verhältnißmäßig beyzutragen verbunden ist, die Bürgerschulden mit zu bezahlen nicht schuldig, wenn auch das Bergvermögen mit keinen Schulden belastet wäre; es sind aber auch dagegen die übrigen Miterben zur Bezahlung der Bergschulden nicht verpflichtet.

§. 331.

Man kann auch das Bergwerkseigenthum mit Arrest belegen; dieses findet aber bloß wegen solcher Forderungen und Ansprüche statt, die vom Bergwerke herkommen, oder für welche das Bergwerkseigenthum, nach der Vorschrift der Gesetze verpfändet worden ist. Die Gegenstände des Arrestschlags sind Gruben, Bergtheile, Erze, Metalle, die noch nicht geschlossene Ausbeute, Geld und andere Vorräthe bey Gruben und Hüttenwerken. [c]) Der Arrest muß bey den Berggerichten nach den Vorschriften der Gerichts-

---

a) §. 412. Tit. XX. Theil I.
b) §. 328. Tit. XVI. Theil II.
c) Baiersche Bergordn. Art. 104. Preuss. Landrecht §. 338.

ordnung gesucht und justificirt, auch soll solcher dem Bergbuche einverleibt werden. [a]) Demnächst ist auch der Impetrant zur Cautionsleistung verpflichtet. [b]) Damit von den mit Arrest beschlagenen Sachen nichts verwendet werden kann, so muß dem Steiger, Schichtmeister und allen denen, welche sich darüber einer Disposition anmaßen könnten, Nachricht und Verbot ertheilt werden. [c])

§. 332.

Nach mehrern Bergordnungen giebt der Arrest ein dingliches Recht. [d]) Dieses gründet sich wahrscheinlich auf die älteren sächsischen und böhmischen Rechte, nach welchen der Arrest ein pignus praetorium constituirt. [e]) Nach der Magdeburgischen Bergordnung soll der Arrest den Gläubigern keinen Vorzug vor andern bringen. [f])

Die Arreste gehen, so wie sie angelegt worden sind, einander in der Priorität vor. [g]) Uebrigens erstrekt sich das, durch den Arrestschlag erlangte dingliche Recht, nur auf das Object, worauf er impetrirt worden ist.

§. 333.

Während des Prozesses ist zwar der Eigenthümer die Zubuße, Quatember- und Rezeßgeber ꝛc. auf die betreffenden Bergtheile und Zechen zu bezahlen verbunden; wenn er aber solches unterläßt, so muß der Schichtmeister den, der den Arrest impetrirt hat, zu deren Abtragung auffordern. Leistet derselbe keine Zahlung, und es fallen, wegen seiner Saumsaal Kure in das Retardat, oder Gruben in das Freye, so verliert er nicht nur sein Recht, sondern er ist auch den Eigenthümer zu entschädigen verbunden. [h])

---

a) Magdeburg. und clevische Bergordn. Kap. 82 u. Kap. 80.
b) Bayreuth. Bergordn. Art. 122. c) Hertwig v. Arrest §. 11.
d) Baiersche Bergordn. Art. 104.
e) Leyher Spec. 475. Med. 7. 8. 9. Carpz. jurispr. for. P. 1. c. 29. d. 5. f) Kap. 83. §. 3.
g) Hertwig v. Arrest §. 12. Schlesische Bergordn. für das Fürstenthum Oppeln Art. 62.
h) Preuss. Landrecht §. 339 u. 340.

§. 334.

Wenn Grubengebäude oder Bergtheile mehrern verpfändet sind, und solche zur Befriedigung aller Gläubiger nicht zureichen, so muß der minder privilegirte dem bessern weichen, und es kommt daher noch darauf an, in welcher Ordnung die Berggläubiger bey entstandenem Concurse zu classificiren sind? Die Berggesetze sind darüber nicht ganz einig, auch nicht alle vollständig, und ich will daher hier nur zwey Gesetze anführen.

I) Das preussische Landrecht classificirt die Berggläubiger in 7 Classen, nämlich

1) das Lohn der Arbeiter,
2) Poch- und Hüttenkosten,
3) den Zehent und andere landesherrliche Gebühren,
4) das Neunte und andere Steuern,
5) die erweislichen Verlagsschulden und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne,
6) die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung;
7) diejenigen, welche erweislich zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums, Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Vorschusses, oder des geschlossenen Contracts. [a])

II) Die baiersche Bergordnung nimmt nur 5 Classen an, nämlich

1) die Löhne der Arbeiter,
2) die Hüttenkosten, Zehente und übrige Gebühren,
3) die erweislichen Verlagsschulden, und der Rezeß, der mit Vorwissen des Bergamts und der damals gegenwärtigen Gewerken gemacht wurde;

---

a) §. 343.

4) die, welche durch Vertrag oder Arrestschlag ein dingliches Recht erhalten haben;

5) die, welche erweisen können, daß ihre Schuldforderung vom Bergwerke herrührt, und daß sie das, was sie klagen, zur Erbauung und Erhaltung des Bergwerks vorgestreckt haben. [a])

§. 335.

Daß diese Positionen wirkliche Classen sind, und daß daher die Gläubiger der späteren Classe nicht eher zur Perception gelangen können, als bis die der früheren Classen befriedigt worden, das ist wohl keinem Bedenken unterworfen; und es ist daher nur noch anzuführen: welcher Vorzug unter mehrern in einer Classe benannten Gläubigern statt findet. Soviel nun

a) die Bergarbeiter betrifft, so haben solche rücksichtlich ihres Lohnes gleiche Rechte, und werden ohne Unterschied der Zeit, nach dem Verhältniße ihrer Forderungen, bezahlt. [b])

b) Die in der baierschen Bergordnung in der 2ten Classe aufgeführten Hüttenkosten, Zehente und übrige Gebühren haben vor einander den Vorzug, wie sie genannt sind, so daß zuerst die Hüttenkosten; wenn diese bezahlt sind der Zehente, und wenn noch etwas übrig ist, auch die übrigen Abgaben an Rezeß- und Quatembergeldern berichtigt werden. Diese Ordnung rechtfertigt sich schon aus der Natur der Sache, indem der Zehentberechtigte selbst zu den Hüttenkosten beytragen muß, wenn die Mineralien nicht so, wie sie aus der Grube kommen, verkauft werden können; hiernächst aber der Zehente erhoben, und von den übrigen Vorräthen die Quatembergelder bestritten werden. Damit stimmt auch der baiersche Gerichtscodex überein, nach welchem die in einer Classe bemerkten Gläubiger ver-

---

a) Art. 104.

b) Das im Hertwig enthaltene Locationsurthel v. Schulden §. 8. Nr. 1.

schiedener Art und Gattung, in der Ordnung nach einander folgen, wie sie genannt sind. [a])

c) Bey den Verlagsschulden hat der ältere Gläubiger den Vorzug vor den späteren, wenn auch die vorräthigen Erze mit dem Verlage des Jüngern gewonnen worden sind. [b])

d) die Conventionalhypotheken und Arreste genießen, da leztere als pignora praetoria anzusehen sind, gleiche Rechte; und es giebt unter solchen blos die Erstigkeit der Zeit den Ausschlag. [c]) Damit stimmt auch die Praxis überein. [d]) Bey Conventionalhypotheken bestimmt daher der Tag oder die Stunde, wo der Hypothekenvertrag bey dem Bergamte abgeschlossen, oder in das Gegenbuch eingetragen worden ist, die Priorität, da hiervon die Gültigkeit des Vertrags abhängt; bey Arresten hingegen der Tag des Decrets, wann solcher erkannt und angelegt wurde.

e) Den Gläubigern, welche zum Bau des Bergwerks Materialen geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen, und sich kein Unterpfand bedungen haben, gestattet zwar das preussische Recht einen Vorzug nach der Zeit; nach dem gemeinen Bergrechte, insbesondere, nach der baierschen Bergordnung, wo sie blos für chirographarische Gläubiger angesehen werden, können sie aber nur auf verhältnißmässige Befriedigung Anspruch machen, wenn die Masse nicht zureicht.

§. 336.

Das stillschweigende Unterpfand sowohl, als die Conventionalhypothek erstreckt sich nur auf das verpfändete

---

a) Kap. 20. Nr. 2. §. 1.
b) Hertwig v. Factor §. 4. ****)
c) Dabelow vom Konkurs der Gläubiger §. 269.
d) S. das Locationsurthel der Juristen-Facultät zu Wittenberg als Anhang zu Horns Tractat vom Gegenbuche Lit. o.

Object, z. B. Arbeitslöhner auf die Grube und gewonnenen Erze; der Verlag entweder auf die ganze Grube, oder auf einzelne Kure, die verlegt worden sind; Conventionalhypotheken, entweder auf Zechen, Taggebäude, oder Bergtheile. Es muß daher bey Abfassung eines Locationsurthels hierauf Rücksicht genommen, und besonders bestimmt werden, wovon jeder Gläubiger, oder jede Classe zu befriedigen ist.

Neuntes Kapitel.

Von den Pflichten und Rechten der Bergwerks-eigenthümer.

§. 337.

Die Bergwerkseigenthümer und Theilhaber sind verpflichtet:

a) die herrschaftlichen Abgaben für ihre Grubengebäude und Zugehör zu entrichten;

b) die Grundbesitzer für den zum Bergbau abgetretenen Grund und Boden zu entschädigen;

c) die zum Betriebe des Werks erforderlichen Kosten vorzuschießen, und endlich

d) ihren Grubenbau sowohl, als ihre Grubenhaushaltung, nach der in jedem Lande bestehenden Bergwerksverfassung, und nach den Vorschriften der Berggesetze einzurichten. Von denen für den freygegebenen Bergbau an den Landesherrn, oder den Inhaber des Bergregals zu entrichtenden Abgaben ist bereits im ersten Abschnitte im 2ten Kapitel gehandelt worden; für die Verhältnisse der Berwerkseigenthümer zu den Grundbesitzern ist das zwölfte Kapitel dieses Abschnittes bestimmt, und es sind daher hier nur noch die übrigen Pflichten der Bergbauenden auseinander zu setzen.

§. 338.

Der Grubenbau erfordert gewöhnlich einen beträchtlichen Kostenaufwand, ehe man Vortheile davon ziehen kann. So lange man nun zum Betriebe einer Grube die Kosten zuschiessen muß, so wird eine solche Grube eine Zubußzeche genannt. Reicht das Einkommen aus den gewonnenen und verkauften Produkten zur Bestreitung der

Betriebskosten und zum weiteren Bau der Grube hin, so daß man nichts beyzusteuern nöthig hat, so ist eine Freybauzeche vorhanden. Kommt eine Grube so weit zu Kräften, daß nach Abzug der zum nächsten Betriebe erforderlichen Kosten ein Ueberschuß verbleibt, so werden davon zuerst die von den Gewerken und Gesellschaften bestrittenen Zubußen restituirt, und die zum Betriebe des Werks etwa aufgenommenen Schulden zurückbezahlt. Während dieser Periode heißt die Grube eine Verlagszeche, weil sie den erforderlich gewesenen Verlag zurückerstattet. Sind endlich alle von den Gewerken gemachte Vorschüsse und Grubenschulden gänzlich berichtigt, und es dauert die Einnahme noch fort, so daß nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten ein reiner Ueberschuß bleibt, so wird solcher als Ausbeute vertheilt, und die Grube erhält nunmehr den Namen einer Ausbeutzeche. [a])

§. 339.

Zubuße nennt man daher diejenigen Geldbeyträge, welche die Mitglieder einer Lehen- oder Gewerkschaft nach dem Verhältnisse ihrer Antheile zum Bau und der Erhaltung der Gruben geben, so lange eine Grube entweder noch keine, oder doch nicht hinlängliche Erzeinnahme zur Bestreitung der erforderlichen Kosten hat. Die Zubuße ist in den älteren Zeiten von acht zu acht Tagen von dem Schichtmeister eingefordert, und in gleichen Fristen auch die Ausbeute vertheilt worden; [b]) gegenwärtig geschieht solches in den gewöhnlichen Quartalsfristen Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciä. Sie wird nach einem allenfalsigen Ueberschlage, wieviel zum Betriebe der Grube auf ein Vierteljahr erforderlich seyn mögte, von dem Schichtmeister in Vorschlag gebracht und von dem Bergamte festgesezt; sie soll aber leidlich bestimmt werden, um die Gewerken durch zu großen Aufwand nicht abzuschrecken. Nach andern Berggesetzen soll der Schichtmeister, wenn er die

---

a) Preuss. Landr. i. a. T. §. 296—299.
b) Agricola de re metallica. S. 63.

Ausgaben des künftigen Quartals berechnet hat, die Gewerken und ihre Bevollmächtigte zusammen berufen, und sie mit ihren Gutachten hören, und wenn sich diese über eine einhellige, für das Grubengebäude und die Gewerkschaft ersprießliche Meynung vergleichen, so soll der Bergmeister den Beschluß genehmigen und nach solchem die Zubuße bestimmen. [a]) Die von dem Bergamte ausgeschlagene Zubuße wird durch den Schichtmeister vier Wochen lang angeschlagen, damit jedermann davon Wissenschaft erlangen kann. [b])

§. 340.

Bey Eigenlöhnerzechen ist das Ausschreiben der Zubuße nicht gewöhnlich, auch aus dem Grunde nicht so nothwendig, weil die Eigenlöhner die Arbeit selbst verrichten, und daher kein so großer Geldvorschuß erfordert wird; sie müssen aber doch das, wozu sie sich vertragsmässig anheischig gemacht haben, aufbringen, und können dazu im Unterlassungsfalle angehalten werden.

§. 341.

Die Zubuße wird nach dem Verhältnisse der Kure, welche bereits an Gewerken vertheilt sind, ausgeschrieben; und wenn daher noch nicht alle Kure einer Zeche vergewerkschaftet sind, so müssen diese von den übrigen Gewerken mit übertragen werden. Von der Bezahlung der Zubuße sind auch die §. 110. bemerkten Freykure befreyt, da solche, nach der Natur der Sache, von den übrigen Interessenten mit frey verbaut werden müssen. Kommen während eines Quartals die ausgeschriebenen Zubußen nicht gehörig ein, und muß von dem Schichtmeister, unter Genehmigung des Bergamts noch eine neue Anlage gemacht werden, so muß solches auch verhältnißmässig, nach den bereits vertheilten Kuren, geschehen. [c]) Auch wenn Kure von Gewerken freygelassen, oder wegen nicht bezahlter Zubuße caducirt werden, so wird die auf solche Kure fallende Zu-

---

a) Bayreuther B. Ord. Art. 84. b) Hertwig v. Zubuß. §. 4.
c) Art. 34. der baierschen Bergordn. Preuss. L. R. a. a. O. §. 275—277.

buße so lange auf die übrigen Mitglieder der Gewerkschaft ausgeschlagen, bis solche an andere Liebhaber angebracht worden sind. Wer nun die auf die angefallenen Kure ausgeschriebene Zubuße nicht entrichtet, der verliert sein Recht darauf. [a])

§. 342.

Ueber die beschlossene Zubuße werden von den Bergämtern nach bestimmter Form ausgestellte Zubußzettel angefertigt, und dem Schichtmeister zum Einkassiren eingehändigt. Die Schichtmeister sind verbunden die Zubußzettel den Gewerken längstens in den ersten 14 Tagen des Quartals zuzustellen, und diese müssen binnen vier Wochen, oder, wie man sich ausdrückt, mit Nr. 6. des Quartals, das ist, in der sechsten Woche Zahlung leisten. Erfolgt die Zahlung nicht, so wird der Kux in das Retardat gesezt, wovon die Folgen in dem dreyzehnten Kapitel, vom Verluste des Bergwerkseigenthums, anzuführen sind. [b]) Dieses Retardat kann dadurch abgewendet werden, wenn der Gewerke wenigstens eine Abschlagszahlung leistet, oder sich, wie es in der Bergsprache heißt, anhängisch macht. [c])

§. 343.

Auswärtige Gewerken können Verleger bestellen und solche dem Bergamte anzeigen, von welchen die Zubuße eingefordert werden muß. [d]) Es sollen aber die Schichtmeister die Zahlung in baarem Gelde einkassiren, und statt dessen nicht Victualien oder andere Waaren annehmen, auch die Bergleute nicht an die Gewerken und deren Verleger mit ihrem verdienten Lohne verweisen. [e]) Die Verleger sind übrigens die Mandatarien der Gewerken, und nach den Gesetzen vom Vollmachtsauftrage zu beurtheilen.

§. 344.

Soviel den Grubenbau selbst betrifft, so ist es Regel, daß Gruben beständig bauhaft erhalten, und mit Arbei-

---

a) Preuss. Landrecht a. a. O. §. 284 u. 285.
b) Hertwig v. Zubuß §. 12. c) Derselbe v. anhängisch §. 1.
d) Hertwig v. Factor oder Verleger. §. 1. e) Derselbe a. a. O. §. 4.

tern belegt werden müssen. Dieses beruht auf dem Grundsatze, daß es dem Staate daran liegt, Bergwerke empor zu bringen; und es würde dieser Zweck verfehlt werden, wenn es dem, der mit einer Grube beliehen ist, freystünde, solche nach Belieben ohne Arbeit stehen zu lassen. Eben so müssen auch Pochwerke, Schmiedestätte, Wasserläufe u. dgl. zu dem Zwecke benüzt werden, wozu sie verliehen worden sind. [a])

§. 345.

Eine Zeche wird bauhaft erhalten, wenn sie mit der gehörigen Anzahl von Arbeitern belegt wird; sie kann aber auch bauhaft erhalten werden, wenn man sie nur schwach belegt und so darauf arbeiten läßt, daß sie nicht ganz liegen bleibt. Die Berggesetze sind nicht übereinstimmend, was zur nothdürftigen Belegung erfordert wird, und es waltet auch ein Unterschied zwischen gewerkschaftlichen und Eigenlöhner-Zechen ob. Nach der baierschen Bergordnung soll auf gewerkschaftlichen Gruben täglich ein Häuer eine Frühschicht arbeiten; auch zur Erhaltung einer Maße ist die Belegung mit einem Häuer nothwendig. Dieses ist jedoch nicht so zu verstehen, daß eine jede Maße vom Tage nieder mit Arbeit belegt werden soll, weil zu viele Tagschächte den Gruben zu viel Wasser zuziehen würden, sondern wenn der Aufnehmer eines Grubengebäudes eine Fundgrube und Maßen gemuthet hat, und auf dem Gange bereits abgeteuft worden ist, so muß er die Maßen durch Strecken zu erreichen suchen und gehörig darauf arbeiten lassen. Dagegen können Eigenlöhnerzechen, wenn nämlich einer bis vier Gesellen eine Grube besitzen, mit Weilarbeit, das ist: wenn täglich vier Stunden, es sey Vor- oder Nachmittags darauf gearbeitet wird, bauhaft erhalten werden. Sobald jedoch von einer solchen Zeche zwey ganze Schichten, oder 64 Kure an Gewerken angebracht worden sind, so werden sie den gewerkschaftlichen Gruben gleich geachtet, und es wird täglich achtstündige Arbeit erfordert. [b])

---

a) Preuss. L. R. a. a. O. §. 189. b) Art. 13 und 14.

§. 346.

Das preussische Landrecht bestimmt, daß eine Fundgrube wenigstens mit einem Berghäuer und einem Schlepper, welche täglich acht Stunden arbeiten und eine ordnungsmässige Aufsicht haben, belegt werden müsse, und es kann der Beliehene, auch wenn die Fundgrube findig wird und das Feld geöffnet ist, so daß das Wasser auf den Strecken fortgebracht werden kann, durch die Belegung irgend eines Theils seines Feldes die Zeche bauhaft erhalten. [a])

Nach der bayreuther Bergordnung [b]) ist es hinreichend, wenn auf einer Fundgrube und Maße wöchentlich drey anfahrende Schichten zu sechs Stunden mit Handarbeit verfahren werden. Hierzu rechnet man aber nur die Arbeit in der Grube, nicht aber auch die Arbeit über Tag, wenn diese nicht zur Fortsetzung der unterirdischen Arbeit nothwendig ist.

Die Zwitterzechen, in welchen nämlich Zinnerze gewonnen werden, können sechs Wochen lang nach der Beleihung ohne Arbeit liegen bleiben; und es wird eine solche Zeche für belegt erachtet, wenn am Tage Erze aufbereitet, gepocht, oder geschmolzen werden, wenn auch nicht zugleich in der Grube gearbeitet wird. [c])

§. 347.

Inzwischen fallen bey Gruben auch manchesmal physische und moralische Hindernisse vor, bey welchen nicht fortgearbeitet werden kann, oder darf. Weil nun die Strafe des Verlustes des Bergwerkseigenthums nur nachlässige Gewerken trifft, nicht aber auch solche treffen kann, welche unverschuldet an der Fortsetzung des Grubenbaues gehindert werden: so bestimmen die Gesetze die Fälle, wo den Bergwerksunternehmern zur Belegung ihrer Gebäude Fristen verstattet werden müssen. Durch diese Fristen werden die Rechte und das Alter der Gewerk- und Lehenschaften erhalten; es muß aber der Schichtmeister der Grube alle

---

a) a. a. O. §. 193 und 194. b) Art. 9. §. 4.
c) Baiersche B. O. Art. 14.

Quartale einen Zettel einlegen, und das herkömmliche Fristengeld bezahlen.

§. 348.

Gesetzliche Ursachen zu Fristgesuchen sind:

a) wenn eine dingliche Klage über das Eigenthum einer Fundgrube, Maße oder Stollens angebracht worden ist, und die Arbeit wegen Ungewißheit des Eigenthümers bis nach rechtskräftig entschiedener Sache eingestellt werden muß;

b) wenn die tiefsten Räume einer Grube, und die Stollenörter mit Wasser angefüllt sind, und solche davon befreyet werden müssen. So auch, wenn auf eine Grube ein Stollen hinangetrieben, oder Wasser auf die Kunstgezeuge gebracht werden soll;

c) wenn es einer Grube an guten Wettern mangelt, und deswegen Lichtlöcher abzuteufen, oder andere Vorrichtungen zu machen sind, um solche zu verschaffen;

d) wenn neue Taggebäude errichtet werden müssen;

e) wenn die Arbeit bey Winterszeit, ohne grosse Kosten und Nachtheil der Gewerken nicht sogleich angefangen werden kann;

f) wenn es an Bergarbeitern fehlt;

g) wenn Haspel zu setzen sind, so daß man in einem Schachte weder anfahren, noch fördern kann;

h) wenn auf eine Grube eine Stollensteuer ausgeschlagen, und solche in das Bergbuch einregistrirt worden ist, so lange als die Stollensteuer bezahlt wird. [a])

§. 349.

Ohne die vorherbemerkten gesetzlichen Ursachen darf das Bergamt keiner Gewerkschaft Frist verstatten, und zwar auf einmal nicht mehr als drey Monate, und überhaupt nicht öfter als zwey bis drey Male. Wenn aber dergleichen Hindernisse nicht vorhanden sind, und es findet sich, daß

---

a) Baiersche B. Ord. Art. 14. Hertwig v. Bauhafthalten. §. 3.

eine Gewerkschaft nur durch Fristverschreibungen andere abhalten will, nach der verliehenen Zeche zu greifen, oder es läßt eine Gewerkschaft die zum Betriebe der Grube nothwendigen Schächte, Stollen und Strecken eingehen, so daß ihr Zusammenstürzen zu befürchten ist; oder es läßt solche die Berge*) in der Grube liegen, ohne sie zu Tage fördern zu lassen, so sollen die Bergbeamten keine Fristverschreibung annehmen. a)

*) Berg oder Berge wird alles loßgehauene Gestein genannt, welches kein Erz führt.

§. 350.

Damit endlich der Bergbau beständig im Gange erhalten werde, so bestimmen die Berggesetze, daß wenn einem Beliehenen aus erheblichen Ursachen zwey oder drey Fristen verstattet worden sind, und sich ein Anderer findet, welcher, der vorgeschüzten Hindernisse ungeachtet, die in Fristen stehende Zeche aufnehmen und gehörig belegen wollte, dem Lehenträger die Fristverschreibung aufgekündigt, oder die Gewerkschaft verwarnt werden soll, ihr Lehen mit Arbeit zu belegen; daß aber, wenn die Belegung nicht erfolgt, die Grube für Freyes zu erkennen sey. b)

§. 351.

Indessen muß man diese Vorschriften aus dem, im ersten Abschnitte angeführten Grunde, daß die Bergordnungen hauptsächlich den Bergbau auf edle Metalle umfassen, mit einiger Maßgabe verstehen. Es sind solche auf Grubengebäude anwendbar, in welchen Erze gewonnen werden, die Metalle und solche Stoffe enthalten, deren nicht genug producirt werden können, z. B. Gold, Silber ꝛc.; bey Fossilien hingegen, bey welchen es darauf ankommt, ob sich Abnehmer finden, und welche sogar, durch längere Aufbewahrung am Tage, ihre Brauchbarkeit verlieren, kann die unausgesezte Belegung nicht gefordert werden. Dieses be-

a) Hertwig v. Frist. §. 1.
b) Art. 15. der Baierschen B. Ord. §. 204. des Preuss. L. R.

stimmt auch die Ordnung für die Eisensteinsgewerke und Arbeiter in dem Stiftsamte Walkenried vom 20sten May 1751 ausdrücklich, wenn sie sagt: Es kann aber auch eine Zeche viele Jahre liegen, ohne ins Freye zu verfallen, wenn nämlich die daselbst brechenden Sorten Steine in solchem Ueberfluße vorhanden sind, daß sie nicht mehr angenommen werden können. [a]) Dieses ist noch mehr auf die niederen Fossilien anwendbar, deren Gewinnung nur bey guter Jahreszeit statt findet, z. B. des Schiefers, Kalksteins ꝛc. Bey Seifenwerken ist es Vorschrift, daß vom vierten Montage nach Ostern zu arbeiten angefangen, und diese Arbeit während des Frühlings und Sommers fortgesezt werden soll. [b])

§. 352.

Wenn eine Bergschmiede gemuthet wird, welche nicht sogleich aufgerichtet werden kann, so wird sie, wie Hertwig anführt, dadurch bauhaft erhalten, wenn der Lehenträger ein Häufchen Steine auf der Stelle, wo sie erbaut werden soll, aufschlichtet und dem Bergamte anzeigt, daß er die Schmiede dortselbst errichten wolle. [c])

§. 353.

Die Direction und Aufsicht auf den Grubenbau kommt den Bergbeamten zu, welcher sich die Beliehenen nicht entziehen können. Denn der Bergbau muß, wenn er vortheilhaft veranstaltet und fortgesezt werden soll, nach gewissen Regeln betrieben werden, und es können daher die Bergwerkseigenthümer, deren Steiger und Schichtmeister nicht ganz nach eigenem Gefallen handeln, sondern sie müssen dem, was die Bergbeamten, welche Kenntniß und Erfahrung haben, anordnen, Folge leisten. Die Pflicht der Beamten ist es, darauf zu sehen, daß in einer Grube mit Nutzen gebaut werde, und sie haben daher schädliche Baue einzustellen und nützliche anzugeben. Indessen müssen doch auch die Grubenbesitzer und deren Vorsteher mit ihren Vorschlägen und Einwendungen gehört, und besonders bey Be-

---

a) Art. 16. S. das Magazin für die Bergbaukunde Thl. 6. I.

b) Baiersche B. Ord. Art. 20. c) S. v. Bergschmiede §. 9. ***.

schlüssen wichtiger Vorrichtungen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, jedesmal zugezogen werden. Im Fall eine Gewerkschaft glaubt, daß ihr zuviel geschieht, oder daß ihr etwas auferlegt werde, was gegen die Billigkeit geht, so kann sie bey der vorgesezten Behörde des Bergamtes Beschwerde führen, auch auf das Gutachten anderer unpartheyischer Sachverständiger antragen. a)

§. 354.

Die Berggesetze verbieten insbesondere den Raubbau. Der Raubbau ist derjenige Grubenbau, welcher unwirthschaftlich, ohne Rücksicht auf die Zukunft, und endlich so geführt wird, daß man zulezt noch einen großen Theil nutzbarer Fossilien ungewonnen stehen lassen muß. Der Zweck des Grubenbaues geht dahin, alle Erze und andere Mineralien, welche auf einer Lagerstätte befindlich sind, so weit der verliehene District reicht, zu entdecken und zu gewinnen. Um diesen Zweck zu erreichen, muß man aber manchesmal an einzelnen Stellen der Grube das Gestein, wenn es auch erzhaltig ist, in großen Massen ungewonnen stehen lassen, wenn nämlich durch dessen Hinwegnahme die Wasserabführung, Wetter- und Berglosung erschwert, oder sonst für die Zukunft ein erheblicher, und nicht mehr abzuwendender Schade veranlaßt werden würde. Diese zurückgebliebenen Erzmittel sind aber deswegen nicht ganz für verloren zu achten, sondern wenn eine Grube, oder bey Flötzen ein Theil des Feldes ganz abgebaut, und keine Hoffnung mehr vorhanden ist etwas aufzufinden, und solche dem Einsturze überlassen wird: so nimmt man die aus Vorsicht zurückgelassenen Massen, so weit es ohne große Gefahr geschehen kann, noch hinweg. Würde man nun einzelnen Lehen- und Gewerkschaften freyen Willen lassen, so würden sie, um sobald als möglich einigen Gewinn zu ziehen, alle Erze, wie sie vorkommen, ohne weitere Rücksicht hinwegnehmen, sich dadurch den Weg zur weiteren Fortsetzung

---

a) Baiersche B. O. Art. 112. Bayreuther B. O. Art. 19. Magdeburg. B. O. Kap. 29. Elevische und Schlesische B. O. Kap. 30. Preuss. L. R. §. 83.

setzung selbst versperren, und daher räuberisch, nicht aber wirthschaftlich bauen. In den älteren Zeiten sind dadurch viele Gruben zu Grunde gerichtet worden, so daß sie bey noch guten Anbrüchen verlassen werden mußten, und nicht wieder aufgenommen werden konnten.

§. 355.

Der Raubbau kann auf mancherley Weise statt finden, und es ist solches durch Sachverständige zu bestimmen, welche dießfalls ihre Gründe anzugeben haben. Hauptsächlich rechnet aber das preussische Landrecht dazu:

a) das unwirthschaftliche Aushauen der oberen Mittel;

b) die Hinwegnahme der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler;

c) das Unterwerken der Sohlen unter den Stollen und Strecken. [a])

Es wird sich solches aus folgendem erläutern.

§. 356.

Das bedeutenste Hinderniß beym Bergbaue ist gewöhnlich das Wasser, welches durch die Risse, Klüfte und Schichten des Gebirgs von der Oberfläche der Erde in die Tiefe eindringt. Dieser Fall kann hauptsächlich da eintreten, wo sich ein Fluß in der Nähe befindet, oder wenn Grubengebäude unter dem Flußbette hinweggehen. Wird nun das Gestein nicht in verhältnißmässiger Tiefe unter der Oberfläche der Erde herausgearbeitet, so zieht man öfters den Gruben dadurch eine so ungeheuere Wassermasse zu, daß man die in grösserer Tiefe anstehenden Erze nicht erreichen kann, sondern solche unbenützt stehen lassen muß. Hierdurch wird sichs erklären, warum die oberen Mittel, das ist, das Gestein und die Erze, welche auf Gängen nicht weit unter der Dammerde brechen, nicht unwirthschaftlich herausgehauen werden dürfen. Es liegt aber auch hierbey noch eine besondere Absicht zum Grunde,

a) §. 206 und 207. a. a. O. S. auch Hertwig v. Raubbau.

weil diese obern Mittel die sogenannten Reservebaue ausmachen, welche man zu den Zeiten angreifen kann, wo auf den tieferen Bauen wegen des Wassers nicht mit Arbeit anzukommen ist, und wodurch daher der ununterbrochene Betrieb eines Grubengebäudes gesichert wird.

§. 357.

Unter Bergfesten versteht man die Massen von Gestein, welche man in der Absicht stehen läßt, um dadurch einem Grubengebäude mehrere Haltbarkeit zu verschaffen. Dergleichen Bergfesten und Pfeiler kommen hauptsächlich bey dem Baue auf Stockwerken vor, wo die Erze in grossen Weitungen gewonnen werden, und wo eine Etage unter der andern steht. Diese würden nicht bestehen können, sondern zusammenstürzen, wenn nicht zwischen jeder Etage eine hinreichende Masse vom Gesteine, und in jeder Etage Pfeiler stehen blieben, welche die auf ihnen ruhende Steinmasse tragen. Aber auch bey andern Abbauen auf Gängen und Flötzen sind manchesmal Bergfesten nöthig, und hierzu gehören auch die sogenannten Stollenpfeiler. Denn da ein Stollen ein unumgänglich nöthiger Hülfsbau ist, wovon die Existenz einer Grube abhängt, so darf auch bey Flötzen und andern söhligen Bauen das Gestein nicht zu nahe an denselben hinweggehauen werden, damit ihr Einsturz nicht zu befürchten ist, und die ganze Wasser- und Wetterlosung gestört wird, sondern es muß solches, wenn es auch nutzbar ist, auf beyden Seiten drey und mehr Lachter breit stehen bleiben, welches man Stollenpfeiler nennt.

Nach der baierschen Bergordnung sollen die Bergfesten verstuft, das ist, es soll ein Zeichen eingehauen und solches jederzeit den neuen Steigern, damit sie nicht aus Unwissenheit dergleichen Bergfesten mit Arbeit angreifen lassen, vorgezeigt werden. [a])

§. 358.

Das Verhauen und Unterwerken der Stollensohlen geschieht, wenn ein Stollen auf dem Gange getrie-

---

a) Art. 21.

ben ist und man das Gestein, welches den Fußboden des Stollens, auf dem das Wasser abfließt, ausmacht, weghaut und so in die Tiefe fortbaut. Man sehe zur Erläuterung die Darstellung, nämlich Tafel IV. 1., wo unter dem Stollen d d der Gang e e ganz abgebaut ist, und den Queerschnitt eines Stollens a mit unterwerkter Sohle b Taf. II. 2. Fig. 6.

Der unter dem Stollen ausgebrochene Raum wird nun zwar wieder mit Bergen ausgefüllt, und dadurch der Fußboden wieder hergestellt; es ist aber solches deswegen nachtheilig, weil das Wasser, welches darauf abfließen soll, kein festes Bette mehr hat, sich in das losgehauene und aufgestürzte Gestein zieht und den tieferen Bauen wieder zufällt. Da man aber Mittel hat, die Stollensohlen, wenn sie auch unterwerkt sind und aus losgehauenen Bergen bestehen, durch Lehmsohlen und aufgelegte Gerinne von Holz so herzustellen, daß das Wasser ohne Schaden darauf ablaufen kann: Taf. II. 2. Fig. 6. c. So kann das Verhauen, wenn es ausserdem Vortheile gewährt, von den Bergämtern mit gewisser Maßgabe verstattet werden.

Das preussische Bergrecht bestimmt, daß der Regel nach unter der Stollensohle eine Bergfeste vier bis sechs Lachter hoch stehen bleiben, S. Taf. IV. 1. f f, oder die Sohle verflutert, das ist, mit Gerinnen von Holz belegt werden soll. In älteren Zeiten hat man sich genöthigt gesehen, mehrere und grössere Bergfesten in den Gruben stehen zu lassen, weil man mit der Grubenbaukunst und besonders mit der Grubenmauerung noch nicht so weit als in den neuern Zeiten gekommen war.

Wer sich eines Raubbaues schuldig macht, der soll nach Befinden am Leibe oder Gut, [a]) auch mit dem Verluste der auf solche unerlaubte Art gewonnenen Mineralien, und im Wiederholungsfalle mit dem Verluste seines durch die Beleihung erhaltenen Rechtes bestraft werden. [b])

---

a) Baiersche B. Ord. Art. 21.

b) Preuss. L. R. a. a. O. §. 208 und 209.

§. 359.

Ohne vorhergegangene Besichtigung und Genehmigung des Bergamtes dürfen weder Schächte, noch Strecken, Stollentiefste, oder andere Oerter mit Bergen versezt werden. [a])

Zur Erläuterung dieser gesetzlichen Einschränkung bey der Fortsetzung des Grubenbaues ist folgendes anzuführen: Die Gänge und übrigen Lagerstätte der Fossilien bestehen, wie bereits bemerkt wurde, nicht durchgehends aus Erzen, sondern auch aus Gestein, das keinen Werth hat. Um nun die Erze zu erlangen und auch öfters blos, um sich zu ihnen einen Weg zu bereiten, muß man das unhaltige Gestein mit heraushauen. Diese Berge aus einer Grube herauszuschaffen verursacht viele Kosten, und man sondert daher schon in den Gruben, mittelst der dazu gehörigen Werkzeuge, das Erz von dem Gesteine ab, und füllt mit den Bergen die entstandenen Höhlungen wieder aus, oder man versezt solche und stürzt sie auf, wie man in der Bergsprache sagt.

Dieses Versetzen oder Aufstürzen der Berge gereicht den Grubengebäuden zum Vortheil, weil sie dadurch mehr Haltbarkeit erhalten, und nicht zusammenstürzen können. Das Versetzen ist daher auch an sich keine gesetzwidrige Handlung, wenn es in der gehörigen Maße und am gehörigen Orte geschieht; nur sollen die Steiger darauf sehen, daß die Kästen *) nicht zu sehr mit Bergen beschwert werden. [b])

Anders verhält sichs aber mit dem Tiefsten der Schächte, weil man bey dem Gangbergbaue immer mehr in die Tiefe arbeiten muß, und man sich durch das Versetzen desselben selbst den Weg dazu versperren würde. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit dem Tiefsten der Stollen, denn, wenn diese mit Bergen verstürzt werden, so wird der Abfluß des Wassers unterbrochen. Endlich müssen auch Oerter und Strecken offen bleiben. Diese Regel leidet aber ihre große Ausnahmen, denn nicht jeder Schacht und Stollen, am al-

---

a) Dasselbe §. 210. Bayreuther B. O. Art. 29.

b) Baiersche B. Ord. Art. 21.

lerwenigsten aber jedes Ort oder Strecke gewährt einen fortdauernden Nutzen, und es kommt dabey darauf an: ob diese Baue gegenwärtig zum Gebrauche dienen, oder auch für die Zukunft noch einmal gebraucht werden können. Sind sie durchaus unnütz, so ist das Verstürzen das zweckmässigste, und es ist daher diese Vorschrift auf das Gutbefinden der Bergbeamten bedingt, welche, nach den ihnen beywohnenden Kenntnissen, das Beste einer Zeche besorgen müssen.

Wer nun ohne vorgängige Anzeige eine Zeche, Stollen oder Strecke verbaut, oder verstürzt, soll dießfalls bestraft, und wie das preussische Bergrecht beysezt, angehalten werden, die hineingestürzten Berge wieder herauszuschaffen. [a])

*) Kasten ist eine Zimmerung auf Gängen, welche hauptsächlich bey dem Strossen- und Firstenbaue vorkommt. Wenn man sich vorstellt, daß ein Gang nach seiner Länge, Tiefe und Höhe herausgearbeitet wird und dieser hohle Raum mit Bergen ausgefüllt werden soll, so daß doch dazwischen Schächte und Strecken offen bleiben, so sind gewisse Vorrichtungen nöthig, welche verhindern, daß dieses Gestein nicht der Tiefe zusinken kann, sondern in der Höhe erhalten wird. Diese Vorrichtung ist nun die Kastenzimmerung, von welcher die 6te Fig. der II Tafel Nr. 2. eine Vorstellung giebt. Es werden nämlich Stempel d d, d. i. abgeschälte Stücke von Holzstämmen, in gleicher Entfernung und Höhe auf der einen Seite in das feste Queergestein eingelassen, auf der andern Seite fest an das Gestein angetrieben, mit Bretschwarten oder Stangen e e e e überdeckt und auf diese Zimmerung, welche die Alten einem Kasten ähnlich gefunden haben mögen, das Gestein f f f gestürzt.

Diese Kastenzimmerung wird in bestimmter Tiefe unter einander fortgeführt; die Kästen dürfen aber nicht zu tief unter einander stehen, weil sie, wenn man sie zu hoch mit Gestein belasten wollte, entzweygedrückt werden würden.

---

a) Hertwig v. Verstürzen §. 1 und 4. Preuss. L. R. a. a. O. §. 210 und 211.

§. 360.

Wenn in einer Grube neue Gänge entdeckt werden, so ist es verbotswidrig solche zu versetzen, zu verhauen, zu verblenden oder zu verschmieren. Es kann solches entweder von den Bergarbeitern aus betrügerischen Absichten, oder auch von den Grubenbesitzern selbst unternommen und veranstaltet werden, um Gänge, welche von ihnen überfahren worden sind, und auf welchen vielleicht Andern ältere Rechte zustehen, oder von welchen sie selbst keinen Gebrauch machen wollen, niemanden kund werden zu lassen. Alles dieses ist nun der Bergwerksverfassung, nach welcher jede entdeckte Lagerstätte in solchem Stande bleiben soll, daß man sie untersuchen, und Baue darauf anlegen kann, entgegen und daher verbotswidrig. Diejenigen, welche sowohl anstehende als erschrotene Gänge und Anbrüche auf betrügerische Weise versetzen, oder sonst verheimlichen, oder ohne Vorwissen des Bergamtes verhauen, sollen nach Bewandtniß der Umstände am Leibe oder Gute bestraft und zur neuen Gewältigung dieser Oerter, das ist, daß sie auf ihre Kosten die hineingestürzten Berge wieder herausschaffen, und die Oerter in den vorherigen offenen Stand setzen müssen, angehalten werden; denjenigen hingegen, welche ein solches bergpolizeywidriges Unternehmen entdecken und durch Augenschein erweislich machen, soll nach der Beschaffenheit der Erze, welche daselbst brechen, gleich denen, die findige Gänge erschürft haben, §. 145. eine Belohnung zuerkannt werden, wenn sie nicht die Gebäude zu der Zeit, wo die Verstürzung geschehen ist, unter den Händen gehabt, und also selbst Theil daran genommen haben. [a])

Um diesen Zweck, daß Anbrüche und neu entdeckte Gänge nicht verborgen werden sollen, noch mehr zu erreichen, muß es bey dem Bergamte angesagt werden, wenn in einer Zeche oder Stolle Erz getroffen wird; und es sind die Bergbeamten verbunden, sogleich vor Ort, d. i. an die Stelle, wo es erbrochen worden ist, zu fahren, sol-

---

a) Beyreuth. B. Ord. Kap. 7. §. 3. Baiersche B. O. Art. 21 und 56.

ches in Augenschein zu nehmen und weitere Veranstaltung zu treffen. [a])

§. 361.

Vorzüglich muß das Tiefste einer Grube mit Arbeitern belegt werden. Diese Vorschrift geht auf Lagerstätte, welche in die Tiefe setzen, also auf seigere, tonnlägige und flache. Denn der bergmännische wirthschaftliche Bau geht nicht nur dahin, das, was man gerade vor Augen hat, zu benützen, sondern man untersucht die Gänge und andere Lagerstätte nach ihrer Erstreckung in die Weite und Tiefe, schließt sie auf, daß nichts unentdeckt bleiben kann, und bereitet sich dadurch Erzbaue für die Zukunft vor. Der Bau in dem Tiefsten ist aber der beschwerlichste, weil das Wasser der Tiefe zusinkt, und weil auch die Förderungskosten mehr betragen; und es dürfte daher mancher lieber das, was er mit geringen Kosten erreichen kann, vorziehen, und das Tiefe ganz unbelegt lassen. Es soll daher, wenn eine in das Freye gefallene Zeche wieder aufgenommen wird, von dem Aufnehmer vor andern Gebäuden das Tiefste belegt, und wenn bey dergleichen Zechen Halden sind, niemand verstattet werden, vor Gewältigung des Tiefsten, solche zu kleinern, zu waschen oder zu klauben,*) oder auch die in der Höhe des Grubengebäudes stehen gebliebenen Erze (Firstenerze) ohne Vorwissen des Bergamtes zu gewinnen. [b])

*) In den Gruben, wo gutes Erz bricht, wird sowohl durch das Bohren auf den Erzen Bohrmehl herausgezogen, welches erzhaltend ist, als auch durch das Gewinnen der Erze mit anderen Instrumenten springen kleine Gräupchen ab, welche unter die Füsse fallen und in der Grube nicht immer erkannt und herausgesucht werden können. Diese kommen öfters mit unter die Berge, welche auf die Halden gestürzt werden. Auch werden, wenn nicht die genaueste Aufsicht gehalten wird, öfters Bergwände oder Stücke von dem Ganggestein auf die Halden geworfen, in welchem sich noch Erze befinden. Um nun nichts

a) Beyde Bergordnungen a. a. O.

b) Art. 12. der Baierschen B. O. Hertwig v. Tiefstes §. 3. Derselbe v. Halde §. 2 und 14.

umkommen zu lassen, besonders da die Alten es mit der Scheidung der Erze nicht so genau genommen haben, wie es heut zu Tage geschieht, so sucht man solches noch durch das Haldenklauben, Waschen und Kleinschlagen des hingestürzten Gesteins zu gewinnen.

§. 362.

Aus dem, was bisher angeführt wurde, ergiebt sich, daß die Bergwerkseigenthümer in der Art und Weise ihren Grubenbau zu betreiben eingeschränkt sind, und daß dabey allenthalben auf das allgemeine Beste des Bergwerks Rücksicht genommen wird. Sie werden aber auch in ihrer Grubenhaushaltung controllirt, weil sie den Bergämtern darüber Rechnung ablegen, Bevollmächtigte und Rechnungsführer aufstellen müssen, und weil selbst rücksichtlich der Zubuße, des wieder zu erstattenden Verlags, und der Ausbeute die Zustimmung des Bergamtes erfordert wird.

§. 363.

Man nennt nach der Bergsprache die Rechnungen über den Grubenhaushalt: Anschnitte und Rechnung ablegen: anschneiden. Diese Ausdrücke kommen nach Hertwigs Bergbuch [a]) davon her, weil man in alten Zeiten die Bergkosten auf Kerbhölzer geschnitten hat. Zur Rechnungslegung sind sowohl Gewerk- als Lehenschaften, auch Eigenlöhner, endlich auch die, welche Stollen bauen, verpflichtet. [b]) Die Rechnungen bestehen in Specialrechnungen, oder den eigentlichen Anschnitten und den Quartalsrechnungen, welche beyde die Schichtmeister der Gruben anzufertigen, und bey den Bergämtern zu übergeben haben.

Nach den Bergordnungen sollen die Schichtmeister alle 8 oder 14 Tage in Anschnitt gehen, und alle Berg- und Hüttenkosten und was sonst die Woche über auf die Zeche ergangen ist, stückweise, auch die Namen und Zunamen aller Arbeiter, und wieviel Schichten jeder gearbeitet hat, auch wofür der Lohn gegeben worden ist, anzeigen, und dar-

a) v. Anschnitt §. 6.

b) Derselbe a. a. O. §. 3. Magdeburg. und Schlesische B. O. Kap. 23. Clevische B. Ord. Kap. 22.

über ordentliche Anschnittzettel fertigen. [a]) Diese Verfassung ist aber nicht durchgehends eingeführt, denn z. B. nach dem preussischen Landrechte, [b]) sind nur monatliche Anschnitte erforderlich, auch dürfen Eigenlöhner oder Einspänniger, welchen man überhaupt den Bergbau möglichst zu erleichtern sucht, vierteljährlich nur zwey auch dreymal anschneiden. [c])

§. 364.

Aus diesen einzelnen Anschnittbögen werden die Quartalsrechnungen angefertigt, welche am Sonnabend vor jedem Quartale abgeschlossen werden sollen. Die Quartalsrechnungen müssen, wie jede andere Administrationsrechnung, alle Einnahme und Ausgabe einer Grube umfassen, und zuerst alles Geld und allen Vorrath an Metall, Erze, Inselt, Eisen, Pulver, Holz, Brettern, Seilen, Gefäßen und allen andern, was von den Gewerken, oder sonst eingenommen oder erkauft worden ist, in Einnahme; hernach was für die Zeche und zu der Gewerken Nutzen ausgegeben, wie viel, wann, und von wem es gekauft worden, wie die Schichtmeister die erkauften Waaren verwendet, was auf die Arbeiter ergangen, in Ausgabe; und zulezt eine Liquidation dessen, was bey dem Schluße der Rechnung im Vorrathe geblieben ist, enthalten. [d]) Indessen ist sich hierbey nach der Verfassung jeden Ortes zu richten. [e])

§. 365.

Wenn auch eine Zeche oder Stollen während des Laufs eines Quartals liegen bleibt, so muß der Schichtmeister demungeachtet, von der lezten Rechnung an bis zum Auflassen, bey dem nächsten Quartale Rechnung legen; und das, was am baaren Gelde übrig bleibt, bey dem Berg-

---

a) Baiersche B. O. Art. 28. Bayreuth. B. O. Art. 14.

b) a. a. O. §. 272. c) Hertwig v. Einspänniger. (*****)

d) Baiersche B. O. Art. 30. Bayreuthische B. O. Art. 72.

e) Man sehe hierüber den im Magazin der Bergbaukunde Thl. II. St. 7. S. 85 enthaltenen Aufsatz: Ueber die Fertigung und Haltung der Register in der Freyberger Bergamtsrevier.

amte hinterlegen, welches zum Nutzen des Bergwerks verwendet werden soll.

Diese Geld- und Naturalienrechnungen werden bey den Bergämtern revidirt, und wenn den Gewerken durch Versäumniß oder Nachlässigkeit ein Schade zugefügt worden ist, die Schuldigen zum Ersatze angehalten und Abstellung für die Zukunft getroffen. [a]) Den Gewerken steht die Einsicht der Rechnungen offen, sie können dagegen Erinnerungen machen, und es müssen solche, nach ihrem Werthe berücksichtigt werden. Was aber einmal in Aufrechnung passirt worden ist, das läßt sich, wenn nicht ein Betrug erwiesen werden kann, nicht mehr defectiren. [b])

Schichtmeister und Eigenlöhner, welche nicht zur gehörigen Zeit anschneiden, werden mit den in den Bergordnungen bestimmten Strafen belegt.

§. 366.

Aus den Vierteljahrsrechnungen soll durch die bestellten Rezeß- und Gegenschreiber ein summarischer Rezeß gezogen, und darinnen specificirt werden: die Zechen, der Name jedes Schichtmeisters und dessen Lohn, was den Gewerken am Vorrathe, oder was sie schuldig geblieben, wieviel Kure vergewerkschaftet, auch wieviel an Silber, Kupfer, Bley, Glätte, oder andern das Quartal über ausgebracht, hingegen aber an Berg- und Hüttenkosten bestritten, was zur Ausbeute geschlossen, und auf Zubußen angelegt worden ist. Dieser Rezeß wird in Duplo verfaßt, und einer davon nebst den Registern bey dem Bergamte verwahrt, der andere aber an die vorgesezte Behörde mit einem kurzen jedoch zuverlässigen Aufstande *) eingesandt. [c])

*) Aufstand ist eine Relation von der gegenwärtigen Beschaffenheit des Berggebäudes, welcher enthält, was auf der Grube gethan worden, wie der Bau und die Wirthschaft beschaffen ist, was für Anbrüche und Aussichten vorhanden sind. Diese

---

a) Art. 30 der Baierschen = Art. 72 der Bayreuther B. O.

b) Hertwig v. Anschnitt §. 7.

c) Baiersche B. O. Art. 43. Bayreuth. B. Ord. Art. 82.

Berichte werden auch, bey der Einforderung der Zubußgelder den auswärtigen Gewerken mit vorgelegt, damit sie von der Beschaffenheit der Grube einige Nachricht erhalten.

§. 367.

Die Rechte des Bergwerkseigenthümers bestehen

a) in der Befugniß, das verliehene Grubenfeld nach seinem ganzen Umfange bergüblich zu benützen und abzubauen. Er kann daher nicht nur auf einem Gange von einem Saalbande bis zum andern; auf einem Flötze vom Dache bis zur Sohle; so wie auch auf andern Lagerstätten, welche kein regelmässiges Streichen und Fallen haben, die vorkommenden Erze gewinnen, sondern auch innerhalb des Grubenfeldes Schächte abteufen, Versuchörter und Stollen treiben, Maschinen zur Grubenförderung, Wasser- und Wetterlosung erbauen und sich aller Hülfsmittel bedienen, welche zur Erreichung des Hauptzwecks gehören. Ist der Gang mit dem Queergesteine verwachsen, oder ist das Queergestein mit Erze imprägnirt, so kann er auch solches, innerhalb der Vierung herausschlagen lassen, da der ganze Vierungsraum ein Eigenthum des Beliehenen ist.

§. 368.

b) Theilt sich ein Gang in Trümmer, und es bleiben solche sämmtlich in der Vierung des Grubenfeldes, s. die 4te Fig. der V. Tafel, so kann er solche sämmtlich abbauen; fällt aber ein Trumm aus der Vierung, Fig. 6. der V. Taf., so muß er eines derselben zur Fortsetzung seines Grubenbaues kiesen oder wählen. [a]) Auf dieses gewählte Trumm gehen alle Rechte des Hauptganges über, und man nennt solches daher auch das Haupt- oder Erbtrumm; das andere Trumm hingegen wird durch diese Wahl frey. Wenn indessen noch keinem Dritten darauf Rechte zustehen, so kann es von dem Beliehenen gemuthet werden, und wird

---

a) Baiersche B. O. Art. 64. Zinnbergwerksordn. auf den Altenberg Art. 34. v. Schönbergs Bergjuf. P. I. §. 6. §. 53. Bergrechts-Spiegel B. 2. c. 28. §. 3.

in diesem Falle für einen besonderen Gang angesehen und mit einem eigenen Namen belegt. [a])

Die Wahl eines Trummes kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen, lezteres, wenn der Beliehene seine Arbeit auf einem Trumme über die Vierung hinaus fortgesezt hat; denn in diesem Falle wird angenommen, daß er bereits gekiest habe. [b]) Ist aber die Wahl einmal geschehen, so findet kein Rücktritt statt, sondern der Beliehene muß bey dem gekiesten Trumme bleiben und harren. [c])

§. 369.

Es kommt bey dem Grubenbaue darauf an, das rechte Trumm zu kiesen, weil gewöhnlich die Trümmer nicht von einerley Güte sind, und nur eines die Fortsetzung des Hauptganges ausmacht, die andern Trümmer aber sich entweder wieder an das Haupttrumm anschaaren, oder in kurzem abschneiden. Man wählt daher gewöhnlich das Trumm, welches die größte Mächtigkeit hat, und das Hauptstreichen und Hauptfallen des Ganges einhält. Wenn indessen von dem Kiesen eines Trummes die Rede ist, so muß durch Sachverständige untersucht werden: ob das zu wählende Trumm ein Abgekömme, das ist, ein wirkliches abgekommenes Trumm von dem Hauptgange ist, oder ob es vielleicht von einem anderen Gange herkommt, denn im lezten Falle findet eine Wahl desselben nicht statt. [d])

Hat eine Gewerkschaft ein Trumm gewählt, so soll von dem Geschwornen ein Zeichen in das Gestein eingehauen, und der gekieste Gang in das Bergbuch eingetragen werden. [e])

§. 370.

c) Uebt der Beliehene die Vierungsgerechtigkeit auf andere noch im Freyen befindliche Gänge, welche zufälliger Weise in die Vierung des Ganges, oder des Gruben-

---

a) Baiersche B. O. i. a. A. Churcöllnische B. O. Thl. III. Art. 14.
b) Baiersche B. O. i. a. Art. c) Dieselbe i. a. Art.
d) v. Schönberg B. Inf. a. a. O. Baiersche B. Ord. Art. 63.
e) Altenberg. Zinnbergw. Ord. Art. 34.

feldes fallen, aus, in so weit sich solche in der Vierung befinden. Es können nämlich folgende Fälle eintreten:

1) Wenn, wie in der 1sten Fig. der VI. Tafel zur Erläuterung dargestellt ist, zwey Gänge in der Vierung neben einander streichen; so kann die Gewerkschaft, welche mit dem einen von diesen Gängen a c beliehen ist, auch den andern b d, so lange er in der Vierung o o o o bleibt, bis in die ewige Teufe abbauen, wenn auch nicht die beyden Saalbänder des anderen Ganges b in der Vierung wären. [a])

2) Wenn sich an einem verliehenen Gang a, Fig. 2. Taf. VI. ein anderer b anschaart, so baut die Gewerkschaft, in deren Vierung o o o o sich beyde Gänge vereinigt haben, auch den angeschaarten, so lange sich derselbe in der Vierung befindet, mit ab.

3) Wenn einer oder mehr Gänge einen verliehenen Gang a entweder im Streichen durchsetzen, Fig. 3. der VI. Taf., oder auch in der Tiefe durchfallen, so hat die Gewerkschaft des verliehenen Ganges das Recht, die auf dem Kreuze rechts und links brechenden Erze des Ganges b b, so weit sich dieser in der Vierung o o o o befindet, zu gewinnen.

§. 371.

Was in dem vorhergehenden §. von Gängen, die einem Andern in die Vierung fallen, gesagt worden ist, das ist lediglich von solchen zu verstehen, die noch im Freyen liegen; sind aber dergleichen Gänge schon an andere verliehen, so tritt eine Collision der Rechte ein, von welchem Verhältnisse im eilften Kapitel gehandelt werden wird.

Der Berechtigte bedarf, um diese zufälligen Geschicke innerhalb der Vierung mit abzubauen, keiner besondern Muthung, weil er dazu schon, kraft der verliehenen Vierungsgerechtigkeit, befugt ist; die Vierung muß aber innen gehalten werden, denn ausserhalb derselben steht dem Belie-

---

a) v. Schönberg a. a. O. P. I. §. 52. S. 32. Baiersche B. O. Art. 59.

henen keine Gerechtigkeit zu; er kann jedoch solche übersetzende, angeschaarte und Nebengänge, sobald sie aus der Vierung hinauskommen, muthen, wenn sie im Freyen liegen und keinem Dritten noch ein Recht darauf zusteht.

Ein solcher gemutheter Gang wird im bergrechtlichen Sinne für einen neuen Gang angesehen und erhält seinen eigenen Namen. Wenn auch der Hauptgang a innerhalb der Vierung aussezt, c abschneidet, oder sich zerklüftet, der darneben streichende im Freyen liegende Gang b hingegen sein Streichen weiter fortsezt, d Fig. 1. Taf. VI., so ist dennoch der Beliehene solchen, so lange er sich in der Vierung oooo des Grubenfeldes befindet, abzubauen berechtigt. Ein gleiches findet auch statt, wenn Gänge die Vierung des Grubenfeldes oooo durchschneiden b, wenn sich auch der Hauptgang a a nicht bis zu diesem erstreckt. S. Tafel VI. Fig. 4.

§. 372.

Dagegen kann der Beliehene einen durchsetzenden, angeschaarten, oder Nebengang, wenn solcher vortheilhaftere Aussichten als der verliehene Hauptgang verspricht, nicht für den seinigen annehmen, und auf ihn sein Alter und Gerechtigkeit übertragen; vielmehr muß derselbe angewiesen werden, bey seinem Gange zu bleiben; und wenn er den angenommenen Gang bereits über die Vierung hinaus abgebaut hat, so erlangt er nicht nur darauf keine Vierung und keine Gerechtigkeit, sondern er hat auch an dem verlassenen Gange sein Recht verloren, und es haben die Bergämter die Macht, solchen, nach vorgängigem Freymachen, einem Andern, der sich meldet, zu verleihen. [a])

§. 373.

So lange sich ein im Freyen liegender Gang in der Vierung einer Gewerk- oder Lehenschaft befindet, so kann er an keinen Andern verliehen werden. [b]) Es findet auch

---

a) v. Schönberg Berginf. P. I. §. 44. Appendix der Bergwerksgebräuche in Joachimsthal P. II. ad Art. 72. Baiersche B. Ord. Art. 63.

b) Appendix der Bergwerksgebr. in Joachimsthal P. II. ad Art. 8. N. 3. Bergrechts-Spiegel B. 2. Kap. 30. §. 1.

das sonst gewöhnliche Freymachen solcher Gänge nicht statt, wenn sie unbearbeitet liegen bleiben; so lange nur der Hauptgang selbst von der Gewerkschaft gehörig mit Arbeit belegt wird. [a])

§. 374.

Der Bergwerkseigenthümer ist

d) berechtigt seinen Gang, wenn er verloren geht, sowohl innerhalb der Vierung als auch ausserhalb derselben im freyen Felde aufzusuchen, somit sich in seinem Besitze zu erhalten. Dieser Fall kann auf verschiedene Weise eintreten; nämlich, wenn ein Gang c c durch einen andern d d, oder durch übersetzende Klüfte, aus seiner Streichungslinie ver- und auf die Seite geworfen wird; Fig. 67. der V. Tafel. Wenn Fäulen oder festes Gestein vorfällt, welches den Gang auf einmal abschneidet; oder wenn ein Gang so zusammengedrückt wird, daß man ihn nicht mehr erkennen kann, und nichts als eine Kluft übrig bleibt. S. 5te Fig. der V. Tafel.

In allen diesen Fällen kann der Eigenthümer das Grubenfeld in die Länge, und in die Queere mit Oertern durchbrechen, in die Tiefe absenken und dadurch den Gang wiederum aufzufinden suchen. [b]) Kommt nun der Gang innerhalb der Vierung wieder zum Vorschein, so wird er für den verlornen Gang erachtet, und behält alle Rechte und Vorzüge des verliehenen Hauptganges; findet er sich aber ausserhalb der Vierung, jedoch im freyen Felde, so kann er als ein eigener Gang gemuthet werden. [c]) Ist er endlich in bereits verliehenes Feld verworfen worden; so ist er für den Besitzer verloren, da sich sein Recht nicht über die Vierung des Grubenfeldes hinaus erstreckt; dieses Recht erwacht aber wieder, wenn ein solcher Gang etwa durch andere Queergänge oder Klüfte in das verliehene Gruben-

---

a) Appendix der Bergwerksgebr. P. II. ad Art. 6. Nr. 10.

b) v. Schönberg Berginf. P. I. § 2. Bergrechts-Spiegel B. II. Kap. 28. §. 4. Bergbau-Spiegel B. 4. Kap. 4. §. 20. Preussisches Landrecht a. a. O. §. 367.

c) v. Herder in der a. Dissert. §. 72. Nr. 2.

feld zurückgeworfen wird, oder sich in solches wieder zurückwendet. [a])

§. 375.

Der Eigenthümer hat ferner

e) das Recht jeden Andern von der Benutzung seines verliehenen Feldes abzuhalten, deswegen Protestationen einzulegen, gerichtliche Inhibitionen zu suchen, Entschädigung zu fordern, auch sein Eigenthum gegen jeden, der ihm solches ohne seinen Willen entnommen hat, oder sich im Besitze desselben befindet, gerichtlich zu verfolgen. Wenn daher z. B. mehrere auf einem Felde nahe zusammen schürfen, und jeder für sich neue Gänge suchen, oder alte Zechen gewältigen will: so kann der, der zuerst einen Gang oder Erz erreicht und die Zeche maßwürdig macht, vermessen lassen. Welche Schächte und Schürfe er nun mit der Schnur überreicht, die soll er genießen, und die Andern sind schuldig ihm zu weichen. [b])

Indessen finden auch beym Bergwerkseigenthume nothwendige Servituten statt, wo ein Beliehener angehalten werden kann, seine Schächte, Stollen u. dgl. einem Andern zum Mitgebrauche zu überlassen; es wird jedoch hiervon, um des Zusammenhangs willen, im eilften Kapitel gehandelt werden, so wie von den Rechtsmitteln, welche bey widerrechtlicher Entwährung einer Zeche oder einzelner Bergtheile Anwendung finden, im vorhergehenden Kapitel gehandelt worden ist.

§. 376.

Die Bergwerkseigenthümer haben

f) die auf das Werk vorgeschossenen Zubußen und Kosten, wenn der Verlag wieder erstattet werden kann, ingleichen die Ausbeute, sobald solche geschlossen wird, zu erheben; auch andere Nutzungen, welche einer Grube oder Stollen durch Verträge oder auf andere Weise zukommen, zu genießen. Endlich können sie auch

g) über ihr Eigenthum sowohl unter den Lebendigen, als auch von Todeswegen disponiren.

§. 377

a) v. Herder i. d. a. Dissert. §. 73. Nr. 1 und 2.

b) Bergrechts-Spiegel B. 2. Kap. 2. §. 4.

§. 377.

Ehe der Verlag wieder erstattet, oder Ausbeute geschlossen werden kann, muß erst einiger Ueberschuß oder Kassenvorrath, womit die Kosten für die nächsten Quartale bestritten werden können, vorhanden seyn, weil nach den Grundsätzen der Bergwirthschaft auf unvorhergesehene Fälle Rücksicht genommen wird. Denn da auf die Beständigkeit der Erzanbrüche selten gerechnet werden kann, weil sie ab- und zunehmen, und man daher öfters in einem Quartale das wieder zusetzen muß, was im vorherigen erübrigt worden ist; auch unvorhergesehene Hindernisse eintreten können, wegen welcher die Arbeit auf den Erzbauen eine Zeit lang eingestellt werden muß, so ist es rathsam auf einen verhältnißmässigen Kassenvorrath zu sehen.

Die baiersche Bergordnung bestimmt, [a]) daß so viel im Vorrathe gehalten werden soll, damit eine Zeche bis zur nächsten Quartalsrechnung nach Nothdurft versehen, und die Berg- und Hüttenkosten für das künftige Quartal, oder, nach den Umständen, auch auf längere Zeit bestritten werden können. Ueberhaupt soll mehr auf Erzvorräthe und eine beständige, als auf eine große Ausbeute gesehen, und dafür die Dauer derselben gesichert werden. Nach dem preussischen Landrechte hingegen wird ein Kassenbestand, der die Kosten des Baues auf wenigstens ein Jahr deckt, erfordert. [b])

§. 378.

Zum Verlage werden a) die von den Gewerken nach und nach zusammengeschossenen Zubußen, b) die zum Betriebe des Werks mit Vorwissen des Bergamtes aufgenommenen Schulden, überhaupt alles, was nach den Grubenrechnungen verwendet worden ist, gerechnet. An der Wiedererstattung des Verlags haben diejenigen, welche schon vorher ihre Bergtheile aufgegeben haben, oder derselben für verlustig erachtet worden sind, keinen Antheil, weil sich ihre Eigenthumsrechte aufgehoben haben. Eben so wenig par-

a) Art. 33. b) §. 301.

ticipiren daran die Freykure, weil von solchen keine Zubuße bezahlt worden ist. [a])

Ist der gesammte Verlag bezahlt, so sagt man: die Grube habe den Verlag abgeworfen oder abgebaut.

§. 379.

Die Bestimmung: wann und wie viel Ausbeute bezahlt werden soll, hängt von dem Bergamte ab: und es ist hierzu jederzeit ein Ueberschlag erforderlich, wie viel an Kassen- und Erzvorrathe vorhanden ist. Wenn nicht auf einen Kur ein Thaler, oder zwey Gulden bezahlt werden können, so soll keine Ausbeute geschlossen werden. [b]) Die Gewerken können eine höhere Ausbeute, nach dem preussischen Landrechte, [c]) erst alsdann verlangen, wenn nach dem pflichtmässigen Ermessen des Bergamtes anzunehmen ist, daß mit einer solchen Vertheilung auch in der Folge, wenigstens ein Jahr hindurch fortgefahren werden könne.

Die Ausbeute wird auf alle im Gegenbuche zugewährten Kure, mit Einschluß der Freykure ausgeschlagen, und entweder dem Schichtmeister der Grube, oder wenn ein eigends dazu bestellter Bergbedienter, welcher Austheiler genannt wird, vorhanden ist, dem Austheiler überantwortet, der die Auszahlung an die Gewerken, und deren dazu bevollmächtigte Verleger zu besorgen und Quittung dagegen beyzubringen hat.

Die Ausbeute wird endlich nicht im Metalle, wie es die Hütten liefern, sondern im gemünzten Gelde entrichtet, indem das Gold und Silber in die Münze abgegeben, die übrigen Metalle und Bergwerksprodukte hingegen von den Schichtmeistern und Grubenvorstehern verkauft und zu Gelde gemacht werden.

§. 380.

Es kommt hierbey eine Rechtsfrage zur Sprache, welche von den Rechtsgelehrten von jeher sehr verschieden beantwortet worden ist, nämlich: ob die Ausbeute zu den

---

a) Preuss. Landrecht a. a. O. §. 305.
b) Baiersche Bergordn. Art. 33. Preuss. L. R. §. 302. c) Dasselbe a. a. O.

Früchten zu rechnen, und daher von dem bloßen Nutznießer des Bergwerkseigenthums zu beziehen sey? Z. B. wenn Kinder, die noch unter der väterlichen Gewalt stehen, Bergtheile besitzen; oder wenn Bergtheile zum Eingebrachten der Ehefrau gehören, worauf dem Vater, oder verhältnißmässig dem Ehemanne der Nießbrauch zusteht. Das römische Recht entscheidet diese Frage bejahend; und wenn auch die Interpreten zum Theile Ausnahmen machen und einige nur die Fossilien, welche nachwachsen, andere die Mineralien, welche keine Metalle enthalten, zu den Gegenständen des Nießbrauchs rechnen, so sind doch die Worte des siebenten Gesetzes der Pandecten Soluto matrimonio: Si cretifodinae, argentifodinae, vel auri, vel cujus alterius materiae sint, vel arenae, utique in fructu habebuntur ganz klar, und entscheiden, daß alle, und jede Fossilien zu den Früchten eines Grundstücks zu rechnen seyen.

Dieser Meynung ist man auch am Harze schon im 17ten Jahrhunderte, und auch noch neuerlich zugethan gewesen. [a])

Dagegen ist diese Frage in verschiedenen Landesgesetzen, nach der bestehenden Bergwerksverfassung gegentheilig entschieden worden. Das sächsische Recht theilt dem Nutznießer nicht die Ausbeute, sondern nur die davon abfallenden Nutzungen und Zinsen zu. [b]) Das preussische Recht bestimmt: Bey solchen unterirdischen Erzeugnissen, welche zu den Regalien gerechnet werden, gebührt dem Nießbraucher blos die Nutzung der auf des Eigenthums Antheil fallenden Ausbeute. [c]) Eine nassauische Verordnung [d]) theilt dem Leibzüchter die eine Hälfte, und dem Eigenthümer ei-

---

a) Eisenhart de regali metalli fodinarum jure et partibus metallicis c. 4. §. 17. Mayer in seinen bergrechtlichen Beobachtungen Nr. I. S. 3. Man sehe auch Johann Sigmund Zeitler in Diss. de usufr. part. metallic. Lips. 1744. Johann Adam Helbach de usufr. legali ex uxoris metallifodinis ad maritum pertinente. d. a. 1754.

b) Constit. electural. 25. P. II. c) Theil I. Tit. 21. §. 37.

d) vom 21sten October 1731. S. Wagner Corp. jur. metall. S. 803.

nes Bergtheils die andere Hälfte der Ausbeute zu, bestimmt aber auch, daß jeder die Hälfte der Zubuße zu tragen habe.

Meyer führt in seinen bergrechtlichen Beobachtungen für jene erste Meynung folgende Gründe an: [a]) Es komme nach der Natur der Sache nicht darauf an, ob die Erze wieder wachsen oder nicht. Die unbegränzte Tiefe des Grubenfeldes in seinem beträchtlichen Umfange, verbunden mit dessen haushälterischen Benutzung, ließen den Satz, welcher de usufructu Rechtens sey: quod non nisi salva rei substantia rexerceri possit, in seiner Würde, indem eine Grube, der es nicht an guten Anbrüchen fehle, bey der ökonomischen Bergwerksverfassung jetziger Zeit, nicht sobald erschöpft würde, als daß man sie unter diejenigen Sachen zählen müßte, worauf ein verus usus fructus nicht anwendbar wäre.

§. 381.

Soll diese Frage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beantwortet werden, so giebt zwar das römische Recht die Bestimmung ab, was unter dem Nießbrauche zu verstehen sey und wem solcher zukömmt, es kann aber im übrigen als Norm der Entscheidung nicht angenommen werden, weil die Römer unsere Bergwerksverfassung nicht gehabt haben. Denn bey den Römern gehörten die Metalle und andere Mineralien nicht zu den Regalien, sondern es konnte solche der Grundeigenthümer nach seinem Gefallen benützen. Es war daher auch einerley, ob der Eigenthümer auf einem Acker einen Steinbruch öffnen oder Getreid bauen wollte, weil der Grund und Boden sein Eigenthum blieb und daher der Ertrag, es mogte dieser oder jener seyn, als ein Surrogat der Erzeugnisse des Grundstücks angesehen werden konnte; wobey den römischen Rechtsgelehrten noch die Naturgeschichte des älteren Plinius zu statten kam, daß die Steine in Gallien und Asien wieder nachwachsen. [b]) Nach unserer Bergwerks-

a) a. a. O. S. 4.

b) d. a. L. 7. §. 13. D. Soluto matrimonio: quia nec in fructu est marmor, nisi tale sit, ut lapis ibi renascatur, quales sunt in Gallia, sunt et in Asia.

verfassung hingegen geht die gemuthete Lagerstätte in das Eigenthum der Gewerken über, und sie wird in der Absicht verliehen, damit die darinnen vorkommenden Erze aufgesucht, gewonnen und zum Gebrauche zubereitet werden sollen. Wird das Eigenthum dieser Absicht gemäß ausgeübt, so wird die Substanz der Sache, nämlich die Erze nach und nach selbst absorbirt; weil, wenn ein Gang, Flötz oder Stockwerk in dem verliehenen Districte abgebaut ist und alle Mineralien, die brauchbar waren, herausgenommen worden sind, das Eigenthum aufhört und der leere unterirdische Raum in das landesherrliche Freye wiederum zurück fällt.

Die Mineralien können daher nicht für Früchte eines Grundstücks, welche jährlich oder auch überhaupt jemals wieder nachwachsen, angesehen werden, sondern die Ausbeute ist ein Surrogat der zu Gelde gemachten Substanz, welche dem Nießbraucher nicht zukömmt. Ueberhaupt sind wenig Grubengebäude von der Beschaffenheit, daß Jahrhunderte lang mit Nutzen darauf gebaut werden kann, und viele gewähren nur wenig Jahre lang die erwünschte Ausbeute. Da nun das Recht des Nutznießers der Regel nach nur temporär ist, so würde auch, aus der Behauptung der gegentheiligen Meynung, die Inconsequenz folgen, daß der Usufructeur, je nachdem es fällt, die ganze Substanz alleine beziehen, der Eigenthümer aber den Schaden und Kostenaufwand haben würde, welches sich mit den Grundsätzen des Nießbrauchs nicht zusammenreimen läßt.

Der Nießbraucher kann daher die Ausbeute, welche nach der Beschaffenheit der Grubengebäude sehr beträchtlich, aber auch unbedeutend seyn kann, bloß für ein Kapital ansehen, von welchem ihm die Zinsen zukommen. Daß bey dem wiedererstatteten Verlage die nämlichen Grundsätze Anwendung finden, das ist um so weniger einem Bedenken unterworfen, als derselbe ein zurückbezahltes Kapital ist, welches zu einem gewissen Endzwecke verwendet worden war.

§. 382.

Hiervon ist der Fall zu unterscheiden, wenn z. B. jemand den ganzen Ertrag und Nutzen von einer Grube oder von Bergtheilen einem Dritten durch Vertrag oder leztwillige Disposition auf bestimmte Zeit überläßt; denn in diesem Falle ist die Erklärung nach der Absicht des Erklärenden auszulegen und daher die Ausbeute für überlassen zu achten.

§. 383.

Der Nutznießer ist für die Bergantheile des Eigenthümers keine Zubuße aus seinem Vermögen zu bezahlen verbunden, weil die Zubuße keine auf dem Bergwerkseigenthume haftende gewöhnliche Last oder Abgabe, sondern vielmehr eine Geldsumme ist, welche auf Gewinn und Verlust gewagt wird, und daher zu seiner Zeit wieder zurück erlangt werden kann. [a])

§. 384.

Die Nutzungen, welche eine Grube von der andern zu beziehen hat, kommen in dem Bergrechte unter den Namen: Schachtsteuer, Streckensteuer, Kunststeuer und dergl. vor, wovon gehörigen Orts gehandelt werden wird, so wie denn auch die Lehre von der Disposition über das Bergwerkseigenthum im vorhergehenden Kapitel im Zusammenhange abgehandelt worden ist.

---

a) Preuss. Landrecht a. a. O. §. 38. Carpzov. P. III. Const. 25. Def. 4. Mayer a. a. O. Beob. II. S. 6.

Zehentes Kapitel.

Von den bergrechtlichen Vorzügen der Stollen und den Rechten und Pflichten des Stollners.

§. 385.

Unter dem Worte Stollen versteht man einen bergmännischen Bau, mittelst welchem man aus einem Thale, oder aus einem tieferen Punkte des Gebirgs, entweder um Lagerstätte der Fosilien aufzusuchen, oder auch zur Erreichung anderer zum Bergbau dienlicher Zwecke, gegen vorliegende Gruben, einen Zugang durch das Gestein bricht. Ein Stollen sezt daher allezeit ein vorliegendes Gebirg voraus, das durch einen solchen Bau, beynahe in horizontaler Linie durchbrochen werden soll.

§. 386.

Die Form eines Stollens ist die eines Oblongi, S. die 4te Fig. der 11ten Tafel, indem die beyden langen Seiten a und b die Seitenwände, oder das Hangende und das Liegende, die zwey kurzen Seiten hingegen c und d die Decke und den Fußboden ausmachen. Die Decke c nennt man die Firste und den Fußboden d die Sohle. Da aber die Stollen entweder durch das Queergestein, oder auf den Lagerstätten selbst getrieben werden, und die Gänge selten in seigerer Richtung fallen, so kann man denselben auch nicht allezeit die senkrechte Form geben, sondern man sieht sich genöthigt, sie nach dem Fallen der Lagerstätte auszuhauen. S. Fig. 3. Taf. II. 2.

§. 387.

Die Höhe des Stollens wird in zwey Theile abgetheilt, indem zwischen der Sohle und der Firste queerüber viereckigte Stege von Holz befestigt und auf solche Bretter

gelegt werden, auf welchen man fahren, d. i. aus- und eingehen und das gewonnene Gestein heraus fördern kann. e.

Werden die Stege, nach ihrer ganzen Länge, mit dicht an einander geschlossenen Brettern bedeckt und die Zwischenräume mit Lehm verstopft und verschmiert, Fig. 5. e e Taf. II. so benennt man eine solche Vorrichtung ein ganzes Tagwerk; im ersten Falle wird es aber überhaupt nur das Tagwerk genannt. Der unter dem Tragwerke befindliche Raum heißt: die Wasserseige, weil dieser Theil des Stollens zum Abflusse des Wassers bestimmt ist, Fig. 5. f; den obern Theil hingegen nennt man den Befahrungsraum, Fig. 5. g. Taf. II.

§. 388.

Der Anfang des Stollens oder die Oeffnung am Tage, S. Taf. IV. 2. c c c, wird das Mundloch genannt, und das Ende, wo man entweder gegenwärtig mit der Arbeit steht, oder mit der Stollenarbeit überhaupt aufgehört hat, Taf. IV. d d d, das Stollenort.

Manchesmal werden auch Stollen nicht am Tage, sondern in Kalkschlotten oder Höhlen, welche sich in den Kalk oder Gipsgebirgen befinden, angefangen. Dergleichen Kalkschlotten, welche durch das Auswaschen und Auflösen der Kalk- und Gipsgebirge entstanden sind, haben gemeiniglich mit andern darunter befindlichen Höhlen Zusammenhang; sie verschlingen daher das Wasser, und gewähren den Vortheil, daß man, weil man tiefer als die Oberfläche ist, mit einem Stollorte ansitzen kann, auf kürzeren Wege zum Zwecke gelangt.

§. 389.

Die Stollen haben mit einem andern bergmännischen Abbaue, welchen man Strecken nennt, der Form und zum Theile auch dem Zwecke nach Aehnlichkeit; sie unterscheiden sich aber dadurch, daß die Strecken nicht am Tage angefangen, sondern aus Schächten und andern unterirdischen Bauen getrieben werden. M. s. die IVte Tafel 1. g g g g.

§. 390.

Die Zwecke, warum Stollen getrieben werden, sind verschieden. Sie werden als Versuchbaue gebraucht, wenn man dadurch Lagerstätte aufsuchen und solche sogleich in einiger Tiefe erbrechen will. Dergleichen Stollen nennt man Suchstollen. Man bedient sich auch derselben zum Herausfördern der Erze und in dieser Rücksicht kann man sie Förderstollen nennen. Ferner zum Befahren oder als Eingänge in ein Grubengebäude. Die Hauptvortheile, welche die Stollen gewähren, sind aber die, daß dadurch ein ganzes Gebirg aufgeschlossen und einer oder mehreren Gruben Wasser- und Wetterlosung verschafft wird. Gemeiniglich wird ein Stollen zu allen, oder doch zu mehreren Zwecken zugleich benüzt. Wegen dieser großen Vorheile ist der Stollenbau im Bergrechte außerordentlich begünstigt, es werden dadurch besondere Rechte erworben, und in so ferne kann auch der Zweck des Stollenbaues der, der Erwerbung der Stollengerechtigkeiten seyn. Ein in dieser Absicht, nach den gesetzlichen Vorschriften getriebener Stollen heißt: ein Erbstollen.

§. 391.

Die Höhe eines Stollens bestimmt man nach den Regeln der Grubenbaukunst, wenn man nicht einen geringen Tagstollen, der sich nur auf kurze Entfernung erstrecken soll, treibt, auf fünf Viertel Lachter, und die Weite auf drey Achtel bis ein halbes Lachter. Mann rechnet in diesem Falle ein Viertel Lachter bis zwanzig Zolle für die Wasserseige und das Tragwerk, und ein Lachter für den Befahrungsraum. Bey tiefen Hauptstollen, durch welche mehrere Gruben gelöst werden sollen, ist dieses aber nicht hinreichend, sondern man nimmt hier anderthalb Lachter Höhe und ein halbes Lachter Weite, wobey ohngefähr vierzig Zolle für die Wasserseige bestimmt werden.

§. 392.

Die Sohle oder der Fußboden des Stollens muß etwas in die Höhe steigen, weil das Wasser darauf ab-

laufen und solches den gehörigen Fall haben muß; sie darf aber auch nicht zu schnell in die Höhe steigen, weil ein Stollen dadurch an der Tiefe, welche er im Gebirge einbringen soll, verliert. Dieses Ansteigen wird in den alten Bergordnungen nicht bestimmt, in der Churſächsischen Stollenordnung hingegen [a]) auf die Weite von hundert Lachtern auf ein Viertel, und nach der baierschen Bergordnung nur auf ein Zehentels Lachter angegeben, [b]) welches Ansteigen auch nach der Erfahrung hinreichend ist, um dem Stollenwasser einen gehörigen Abfluß zu verschaffen.

§. 393.

Die Sohle eines Stollens darf der Regel nach nicht entzwey gehauen werden, wenigstens nicht unter denen §. 358. gemachten Einschränkungen, weil ausserdem das Wasser in das unter der Sohle aufgestürzte Gestein eindringt, den darunter befindlichen Bauen wieder zufällt, und nicht durch das Stollenmundloch zu Tage ausfließt.

§. 394.

Es darf der Regel nach die Stollensohle auch keine Absätze, oder nach der Bergsprache Gesprenge haben. Dergleichen Gesprenge entstehen hauptsächtlich dadurch, wenn ein Stollen in einem kurzen Zeitraume auf eine große Weite fortgetrieben werden soll, und man deswegen in verschiedenen abgemessenen Distanzen mit Schächten in die Tiefe geht, und aus solchen die Stollenörter vor- und rückwärts treibt, so daß man mit diesen Gegenörtern zusammentrift, M. s. die 8te Fig. Taf. II. 2. Entstehen bey solchen Fällen Gesprenge, so ist es ein Fehler des Markscheiders, welcher bey seinem Zuge die Tiefe der Schächte nicht gehörig berechnet und angegeben hat. Die Gesprenge halten den Wetterzug auf, dämmen das Wasser, wenn sie demselben entgegen stehen, zurück, und benehmen im entgegengesezten Falle dem Stollen seine Tiefe, die er in das Gebirg einbringen kann.

---

a) d. d. Dresden 1749. Art. 6. b) Art. 72.

§. 395.

Durch den Betrieb eines Stollens wird das Gebirg aufgeschlossen und man entdeckt durch solche, da sie in beträchtlicher Weite, öfters Meilen weit fortgesezt werden, in der Tiefe des Gebirgs, Gänge und andere Lagerstätte, von welchen man auf der Oberfläche keine Spur hat. Diejenigen Stollen aber, welchen besondere Gerechtigkeiten beygelegt werden, sind nur diejenigen, welche schon vorhandenen Grubengebäuden zur Hilfe getrieben werden, und solchen Wasser- und Wetterlosung verschaffen, welches die ältesten Berggesetze ausdrücklich besagen. [a]) Es ist daher kürzlich zu erklären, was unter diesen Ausdrücken zu verstehen ist.

§. 396.

So wenig der Bergmann das Wasser entbehren kann, da er solches zum Betriebe der Maschinen und zur Aufbereitung der Erze bedarf, so hinderlich ist ihm solches an seiner Arbeit in die Tiefe des Gebirgs. Das Wasser dringt von der Oberfläche der Erde ein, sinkt durch die Schichten des Gebirgs der Tiefe zu, und dieses Zudringen ist bey nasser Witterung größer als bey trockner; es sind aber auch Klüfte des Gesteins mit Wasser angefüllt, und jemehr deren durch den Bergbau geöffnet werden, desto mehr vermehrt sich die Wassermasse. Sobald sich nun die unterirdischen Räume mit Wasser anfüllen, so hört natürlich alle weitere Arbeit auf; und man muß daher bey jeder Grube bey Zeiten auf Mittel denken, die Grubenwasser wegzuschaffen. Dieses geschieht auf zweyerley Art, entweder durch einen unterirdischen Kanal, auf welchem das Wasser ablaufen kann, oder durch das Herausheben des Wassers durch Menschen-Hände und Maschinen.

§. 397.

Ein solcher Kanal, auf welchem das Wasser abfließt, ist der Stollen; das Heben des Wassers geschieht hin-

---

c) Deucer i corpus jur. metall. im königl. Bergrechte L. 2. c. 4. und vom Ursprung des Bergwerks im Iglauer Bergrechte p. 6 und 7.

gegen, wenn eine Grube im Entstehen ist, und nur die Tagwasser zu gewältigen sind, durch das Herausziehen mit Wasserzobern, oder durch die Handpumpe. Diese reichen aber bey einem weitläuftigen Grubenbaue nicht mehr zu, sondern hier müssen Maschinen angelegt werden, welche in beständiger Bewegung sind, und daher ununterbrochen das Wasser aus dem Tiefsten einer Grube herausheben.

Die Wasserhaltungsmaschinen werden entweder durch das Wasser, oder durch das Feuer in Bewegung gesezt. Zu den erstern gehören die Kunstgezeuge oder Wasserkünste, die Wassersäulenmaschine und noch einige, welche weniger im Gebrauche sind; zu den leztern hingegen die Dampfmaschine, welche aber auch nicht ohne Wasser bestehen kann.

§. 398.

Erbricht man mit einem Stollen den tiefsten Punkt einer Grube, in welchem sich das Wasser sammelt, so fließt solches gerade darauf ab, und hier erreicht er ganz vollkommen und unmittelbar seinen Endzweck. Dieses findet hauptsächlich bey söhligen Bauen auf Flötzen und andern schwebenden Lagerstätten, welche nur ein geringes Fallen haben, statt. Da aber bey seigeren, tonnlägigen und flachfallenden Lagerstätten sich die Baue von Zeit zu Zeit mehr in die Tiefe erstrecken, so ist es klar, daß ein Stollen nicht für beständig den tiefsten Punkt zu behaupten im Stande ist, und es muß daher das Grubenwasser, wenn unter dem Stollen abgeteuft wird, auf solchen durch Pumpen und Wasserkünste gehoben werden, und in diesem Falle wird der Zweck eines Stollens mittelbar erreicht. Der Vortheil, welcher dadurch verschafft wird, ist aber demungeachtet groß, weil das Wasser nicht bis zu Tage aus, sondern von dem Tiefsten nur bis auf den nächsten Stollen gehoben werden darf.

§. 399.

Aus dieser Beschaffenheit der Lagerstätte erhellet, daß man bey Abbauen, welche von Zeit zu Zeit mehr in die Tiefe gehen, nicht mit einem Stollen auskommt, sondern

daß nach und nach tiefere Stollen getrieben werden müssen. So kann z. B. ein Stollen, der 10 bis 20 Lachter Tiefe einbringt, lange Jahre den beabsichtigten Zweck erfüllen; in der Folge der Zeit muß aber ein tieferer, und so, wenn es das Locale verstattet, noch mehrere unter einander angelegt werden. Der tiefere Stollen macht nun den höheren unnütz, es mag das Grubenwasser unmittelbar darauf abfließen, oder durch Maschinen darauf gehoben werden. Denn wenn auch über den höheren Stollen Kunsträder hängen, S. Taf. IV. 2. **e e**, so werden doch die Pumpensätze, welche das Wasser anfangs bis auf solche gehoben haben, abgeworfen und nur die gelassen, welche das Wasser bis auf den tiefsten Stollen heben. Hierdurch wird sich erläutern, wienach durch die Stollen die Grubenwasser gelöst, und abgeführt, mithin nach der Bergsprache Wasserlosung verschafft wird.

§. 400.

Zur Erläuterung des Ausdrucks: **Wetterlosung** muß Folgendes aus der Grubenbaukunst angeführt werden: Sobald man in beträchtliche Tiefe oder Weite in das Gebirg hineinarbeitet, so fehlt es gemeiniglich an guter, gesunder und zum Einathmen tauglicher Luft. Dieser Mangel stellt sich der Regel nach sobald ein, als die äußere atmosphärische Luft nicht mehr frey zudringen kann; es giebt aber auch Ursachen, welche die vorhandene Grubenluft verderben, weil sich die atmosphärische Luft mit fremden Theilen verbindet. Denn selbst dadurch, daß oft mehrere Menschen auf einem kleinen Raume arbeiten, und durch den Dampf der Grubenlichter wird die Luft verdorben. Gleiche Veranlassung giebt das faulende Grubenholz, womit die Baue ausgezimmert sind, und der Gebrauch des Pulvers bey der Sprengarbeit. Ferner werden durch die Arbeit auf dem Gesteine Klüfte und Drusen geöffnet, welche öfters mit kohlensauern und Wasserstoffgasarten angefüllt sind; und endlich entwickeln sich auch aus den aufgelösten arsenikalischen und schweflichen Erzen und andern Inflamabilien, so wie auch aus dem Kalkspate und Kalk-

gesteine schädliche Dünste. Alle diese Veranlassungen verändern das Verhältniß, welches bey der atmosphärischen Luft statt findet, und dieses hat auf das Leben und die Gesundheit der Bergarbeiter die traurigsten Folgen.

§. 401.

Es giebt dergleichen Luftarten, in welchen kein Licht brennt; es giebt andere, in welchen man Mattigkeit, Beklemmung der Brust und Krämpfe empfindet; es giebt noch andere, welche augenblicklich tödten. Andre entzünden sich, wenn der damit angefüllte Raum von einem Lichte berührt wird. Es entsteht ein Knall und ein Feuer, welches wie ein Luftstrom durch die Strecken fährt und seinen Ausweg durch den nächsten Schacht sucht; und diejenigen, welche dergleichen Gasarten unvorsichtiger Weise entzünden, werden verbrannt und durch die schnelle Ausdehnung der Luft erstickt. Diese lezte Gattung ist hauptsächlich in den Steinkohlengruben anzutreffen. *)

*) So erzählt Triewald in seiner Abhandlung vom Bau auf Steinkohlen, daß Arbeiter von dem Seile der Fahrt hinunter gestürzt sind, ehe sie den geringsten Laut von sich geben konnten; und daß feuerfangende Wetter in Jahre 1724 in einer Steinkohlengrube auf einmal 31 Arbeiter und 19 Pferde getödet haben.

§. 402.

Der Bergmann nennt die Grubenluft Wetter, und bedient sich nach der Qualität und Wirkung derselben der Ausdrücke: frische, matte, faule, schlagende und brennende Wetter. Der Mangel der zur Respiration tauglichen Luft heißt: Wettermangel; der Raum, in welchen sich schlechte Luft befindet, ein wetternöthiger Ort; und Wetterlosung ist daher die Entfernung der schädlichen Luft aus den unterirdischen Räumen.

§. 403.

Die Wetterlosung wird entweder auf natürliche Art dadurch bewirkt, wenn man die äussere atmosphärische Luft mit der Grubenluft in Circulation bringt; oder auf künst-

liche Art, durch Maschinen. Diese Maschinen sind entweder Wettersauger, das ist: sie saugen die schädliche Luft in der Grube ein, ziehen sie in die Höhe und bewirken dadurch den Zutritt der atmosphärischen Luft in die leeren Räume; oder Wetterbläser, mittelst welchen atmosphärische Luft in die unterirdischen Räume geleitet, und dadurch die böse Luft vertrieben wird. Mehr davon zu sagen, würde zu weit vom Zwecke ableiten.

§. 404.

Die Stollen gehören zu den Vorrichtungen, durch welche ein natürlicher Luftzug hergestellt wird, sobald sie mit einem Schachte, oder mit einem andern unterirdischen Baue in Verbindung kommen, oder durchschlägig werden.

Die Luft ist, wie aus der Physik bekannt ist, in einem höhern Grade flüssig als das Wasser; sie ist aber auch elastisch, läßt sich zusammenpressen und dehnt sich wieder aus. Hitze und Kälte haben daher auf die Luft Einfluß, indem die erstere solche ausdehnt, leztere aber sie zusammenzieht und ihre Wirksamkeit vermindert. Die äußere Luft und die Grubenluft haben verschiedene Temperaturen; denn während des Winters ist die Grubenluft wärmer, des Sommers aber Kälter als die äussere Luft. Aus dieser Verschiedenheit der Temperatur, und den verschiedenen Lagen der Schächte und Stollen, von welchen erstere auf den Gebirgen, leztere hingegen in den Thälern liegen, entsteht nun der Wetterwechsel, oder der Zug der Luft durch die unterirdischen Baue.

§. 405.

Bey kalter Witterung drückt die atmosphärische Luft stärker, als bey warmer Witterung, weil die Luft dichter ist und durch die Kälte zusammen gezogen wird. Da nun auf den Thälern, somit auf dem Mundloche eines Stollens eine höhere Luftsäule, als auf den Bergen, wo die Schächte stehen, ruht; die Grubenluft wärmer als die äussere ist: so sucht diese dichtere Luft ihren Ausweg dahin, wo sich die dünnere befindet, dehnt sich daher auf den Stollen aus

und treibt die Grubenluft zu dem Schachte, auf welchem die mindere Luftfäule ruht, hinaus. Im Sommer hingegen, wo der Grad der Wärme in den Thälern stärker, als auf den Bergen ist, drückt die dichtere Luft nach ihrer Schwere auf die Schächte, und zieht auf den Stollen wieder hinaus.. Diese Sätze werden durch die Erfahrung bestätigt, indem gemeiniglich im Frühjahre und im Herbste in den Grubengebäuden die Wetter stocken, bis sich ihr Zug wieder eingerichtet hat. So weit daher ein Stollen in das Gebirg kommt, so weit bewirkt er in allen darüber befindlichen Gebäuden, welche damit durchschlägig sind, einen Luftzug. Die Luft wird aber auch von dem Stollen aus, durch Verfachung der Schächte und der Strecken, nämlich durch Schachtscheider und ganze Tragwerke, wodurch Schächte und Strecken in zwey Theile abgetheilt werden, und durch Wetterblenden und Thüren, wodurch Räume verschlossen werden, daß die Luft in solche nicht eindringen kann, in die unter dem Stollen befindliche Baue geleitet, und es wird daher durch die Stollen ein unmittelbarer Wetterwechsel und Lösung der Grubenwetter bewirkt.

§. 406.

Wenn aber auch diese Mittel nicht mehr hinreichen, und an einen entfernten noch nicht mit andern Strecken in genugsame Verbindung gesezten wetternöthigen Ort durch Maschinen Wetter zu leiten sind; so können solche da, wo der Stollen in die Grube einkommt, und daher frische Wetter vorhanden sind, angelegt werden, und man hat nicht nöthig, solche vom Tage aus herbeyzuführen, welches den Kostenaufwand vermindert, da die Luft durch Wetterlutten, das ist, durch von Brettern zusammengesezte viereckigte Röhren in die Tiefe geleitet, oder aus solcher gezogen werden muß.

§. 407.

Die Stollen bewirken daher, sobald sie durchschlägig sind, eine Circulation der Luft; allein bis der Durchschlag erfolgt, fällt bey deren Betrieb öfters selbst Wettermangel vor, so daß man ohne Hilfsmittel nicht weiter mit der Arbeit

beit fortfahren kann. Dieser Wettermangel stellt sich, wenn er durch das Gestein, wodurch man ihn treibt, veranlaßt wird, oft früher oft später ein; er entsteht aber, weil doch die Stollen nicht ganz horizontal getrieben werden, sondern etwas ansteigen müssen, jederzeit dann, wenn man damit so weit in das Feld gekommen ist, daß die atmosphärische Luft nicht mehr in gerader Richtung eindringen kann, sondern von der Grubenluft zurückgedrängt wird. In solchen Fällen wird gleichfalls durch die Verfachung, nämlich durch ein ganzes Tragwerk, oder auch durch Wettermaschinen Hilfe geleistet.

§. 408.

Ein sicheres Auskunftsmittel ist in einem solchen Falle auch die Abteufung eines Wetterschachtes oder Lichtlochs, m. s. Taf. IV. 1. h und 2. f, das ist, eines kleinen Schachtes, der vom Tage bis auf das Stollenort, auf welchem man, wegen Wettermangels nicht fortarbeiten kann, niedergebracht und mit dem Stollen durchschlägig gemacht wird. Die Luft dringt sodann durch den Lichtschacht ein und wird durch Wetterthüren und ein geschlossenes Tragwerk genöthigt, sich auf dem Stollen zu verbreiten, und auf solche Art kann ein Stollen, nach Beschaffenheit der Umstände, bey guten Wettern wieder mehrere hundert Lachter weit fortgetrieben werden. Weil aber ein Lichtschacht nur auf gewisse Weite Hülfe leistet, so sind oft mehrere dergleichen nöthig bis der Stollen die Grube, auf welche er seine Direction nimmt, erreicht.

Hieraus veroffenbart sich, daß ein Stollen die Wetterschächte und Lichtlöcher nicht leicht entbehren kann.

§. 409.

Ein Stollen kann entweder von einer Gewerkschaft und jedem andern Grubenbesitzer, zum Besten seiner eigenen Zeche, betrieben werden, oder auch von einem Dritten. In so ferne nun ein Grubenbesitzer seinen eigenen Stollen auf seine Grube treibt, so gehört solches nicht in den gegenwärtigen Abschnitt, von der Erwerbung der Stollengerechtigkeiten, weil in diesem Falle die Rechte und die Ver-

bindlichkeiten in einer Person zusammen treffen, sondern es ist hier davon die Rede, wenn ein Dritter den Bau eines Stollens in der Absicht unternimmt, um damit fremden Gruben Wasser- und Wetterlosung zu verschaffen und sich dadurch der in den Berggesetzen bestimmten Vortheile theilhaftig zu machen. Ein solcher Unternehmer wird ein Stollner oder Erbstollner genannt.

§. 410.

Der Bau eines Stollens kann von einzelnen Personen sowohl, als von ganzen Gesellschaften unternommen werden. An solchen Gesellschaften können auch einzelne Gewerken einer Grube Theil nehmen, auf welche der Stollen getrieben werden soll. Sie stellen in so ferne eine doppelte Person vor, indem sie Theilhaber der Grube und zugleich Theilhaber des Stollens sind. Ein solcher Stollner ist berechtigt, wenn er im Bergamte gehörig gemuthet hat, §. 146., seinen Stollen von dem in der Belehnung bestimmten Puncte an, in das benannte Gebirge, so weit er nur will, auf eine oder mehrere vorliegende Gruben zu treiben, [a]) auch seinen Stollen a nach Gefallen, in mehrere Flügel d d zu theilen. M. s. die Tafel III Fig. 2.

Indessen ist der Betrieb eines Stollens mit sehr großem Kostenaufwande verbunden, so, daß öfters ein solches Unternehmen die Kräfte einer oder mehrerer Privatpersonen übersteigt, weswegen auch Revierstollen, welche einen ganzen District von Grubenwassern entledigen, gemeiniglich von dem Landesherrn zur Beförderung des Bergbaues unternommen werden, und in einem solchen Falle ist der Landesherr Stollner.*)

*) Revierstollen erfordern einen Kostenaufwand zur Erbau- und Unterhaltung, der manchen unglaublich scheinen mögte. So ist z. B. zu dem Schemnitzer Stollen in Ungarn, auf eine Länge von 6370 Lachter ein Anschlag von 1085429 fl. und zu dem Hauptstollen in Norwegen auf eine Länge von 4330 Lachter ein Kostenanschlag von 417240 Thalern gemacht worden. Von dem Umfange solcher Revierstollen kann man sich überzeugen, wenn

a) Hertwig v. Stöllner §. 1. **

man Daubuisson de mines de Freyberg en Saxe et de leur exploitation liest. Nach solchem hat der tiefe churfürstliche Stollen in der Hohenbirkner oder Stadtrevier, vom Mundloche an gerechnet, in gerader Linie eine Länge von 5000 Lachter, aber mit allen seinen Flügeln und Schwenkungen 32433 Lachter, welche beynahe zehn deutsche Meilen ausmachen. Der Thelesberger Stollen in der Brander Revier ist 29404 Lachter lang, und die totale Länge aller Stollen oder des großen Stollens beträgt überhaupt 61837 Lachter, etwas über 16½ Meilen.

§. 411.

Der Stollner ist verpflichtet, den Stollen unausgesetzt zu betreiben und mit Arbeit zu belegen. Die ältesten Berggesetze sind dießfalls sehr gemäßigt in ihren Ansprüchen gewesen. Nach dem Iglauer Bergrechte soll der Erbstollner in einem Jahre und zwölf Tagen ein Lachter auffahren. Nach dem königlichen Bergrechte soll in einem Jahre wenigstens ein Lachter, und nach Kaiser Rudolphs Land-Bergwerksordnung ein halbes Lachter aufgefahren werden. In der churſächsischen Stollenordnung ist bestimmt, daß ein Stöllner vermöge der Bergrechte nur verbunden sey, sein Stollenort zu einem Drittel zu betreiben. [a]) Diese lezte Vorschrift kann als gemeines Bergrecht angesehen werden, da die Stollen den allgemeinen Grundsätzen von Belegung der Grubengebäude unterliegen.

Demnächst ist auch der Stollner verbunden, alle Wasser auf seinen Stollen aufzunehmen, die darauf kommen, und diesen in einem solchen Stande zu erhalten, daß er nicht eingeht oder verbricht und daher seine Absicht erreicht. [b])

§. 412.

Es kann zwar jeder Stollen einer Grube, in welche er durchschlägig wird, einige Vortheile verschaffen; es ist aber deßwegen nicht jeder ein Erbstollen, wenn er nicht die in den Gesetzen bestimmten Erfordernisse hat. Wegen eines solchen Stollens, der kein Erbstollen ist, kann sich

---

a) Mayers bergrechtliche Beobachtungen Abh. 2. §. 3. S. 97.
b) Preuss. Landr. a. a. O. §. 252. §. 394.

eine Gewerkschaft mit dem Stollner über eine Abgabe vergleichen; der Stollen erlangt aber dadurch nicht die Rechte des Erbstollens. Es kann auch von Amtswegen eine Abgabe regulirt werden, z. B. wenn ein Stollen einer Zeche Wasser- oder Wetterlosung verschafft, ohne daß er die Erbteufe einbringt. In diesem Falle gebührt dem Stollner eine Stollensteuer als jährliche Abgabe, so lange er der Zeche diesen Vortheil gewährt. Er muß aber sogar der Zeche, mit welcher er durchschlägig wird, das mit dem Stollenort enthauene Erz gegen die Gewinnungskosten überlassen. [a]) Hierbey ist noch der sogenannten Raubstollen zu erwähnen, welche den Gewerken überhaupt gar keinen Nutzen verschaffen, sondern nur dazu dienen, um die Erze aus dem ihnen verliehenen Felde herauszuholen. Diese sind in den Berggesetzen ausdrücklich verboten, und wenn daher auf einen solchen nutzlosen Stollen Muthung eingelegt wird, so soll solche von den Bergämtern nicht angenommen, sondern der Aufnehmer damit zurückgewiesen werden. [b])

§. 413.

Die gesetzlichen Erfordernisse eines Erbstollens, durch welchen die Stollenrechte erlangt werden können, sind nun folgende:

1) der Stollen muß vom Bergamte gehörig verliehen und
2) nach den Vorschriften der Berggesetze getrieben seyn;
3) er muß mit der Wasserseige in diejenigen Tiefsten der Grube einkommen, wo die Baue auf anstehende Erze getrieben werden;
4) muß er die in den Gesetzen bestimmte Tiefe in die Gruben einbringen;
5) den Gruben, Wasser- und Wetterlosung verschaffen, und endlich

---

a) Clausthalische Bergordn. p. 2. art. 91. und Zellerfeldische Bergordn. Art. 82. Preuss. L. R. a. a. O. §. 444.
b) Baiersche Bergordn. Art. 86.

6) in einem solchen Zustande gehalten werden, daß das Wasser ohne Hinderung auf solchem ab- und zum Mundloche auslaufen kann. [a])

§. 414.

Zu diesen gesetzlichen Erfordernissen ist noch folgendes zu bemerken:

1) Jedes Bergwerkseigenthum muß gehörig gemuthet und verliehen werden; ein unverliehener Stollen kann daher keine Rechte erwerben. [b])

2) Jeder Stollner soll seinen Stollen in rechter Höhe und Weite, ohne Gespreng, oder Entzweyhauen der Sohle treiben und die Stollensohle nicht zu sehr ansteigen lassen. [c])

Wie in diesem Falle ein Stollen beschaffen seyn muß, das ist §. 391 flg. angeführt worden. Indessen kommen Ausnahmen von dieser Regel in den Berggesetzen vor. Die Bergordnungen am Oberharze gestatten Gesprenge, wenn Kämme, oder Festen vorfallen und ein Stollen aus nothdürftigen Ursachen erhoben werden muß. Dieses gründet sich aber darauf, weil zu jenen Zeiten das Schießpulver bey dem Bergbaue noch nicht im Gebrauche war. [d]) Heut zu Tage weiß man dergleichen festes Gestein durch das Sprengen und Schießen zu überwinden. Die churfächsische Stollenordnung hat daher in dem 4ten Artikel diese Ausnahme ausdrücklich aufgehoben. Nach dem preussischen Landrechte soll die Erlaubniß zu Gesprengen nur auf Flügelörtern, die in einige wenige, und zwar solche Gruben gehen, welche entweder des Stollens vorzüglich bedürfen, oder wenige und höher liegende Erzanbrüche haben, gegeben werden. [e]) Auf jeden Fall ist daher eine besondere Nothwendigkeit, und die Erlaubniß des Bergamts dazu erforderlich. [f])

---

a) Preuss. Landr. a. a. O. §. 423.

b) Preuss. L. R. a. a. O. §. 424. Churfächsische Stollenordn. Art. 1.

c) Art. 72. der Baierschen Bergordn. d) Mayer a. a. O. §. 4.

e) A. a. O. §. 225. f) Baiersche Bergordn. Art. 72.

§. 415.

3) Muß der Stollen mit dem Erbschachte, das ist, demjenigen Schachte, welcher das Tiefste der Grube bildet; oder mit den Oertern, wo das Erz in Anbruch steht, somit mit den Hauptgrubenbauen durchschlägig seyn, und das Wasser sogleich in Empfang nehmen, damit sie ihm nicht erst durch andere Baue zugeführt werden müssen. Denn der Regel nach hat jede Grube einen Punkt, welchem das Wasser von den auf den Seiten liegenden Bauen zufließt. S. Taf. IV. 1. ii. Es ist aber nicht erforderlich, daß der Stollen gerade in diesen tiefsten Punkt selbst einkommt. [a]) Denn wenn auch schon tiefer und unter dem Stollen abgebaut ist, und das Wasser auf denselben durch Pumpen und Wasserkünste gehoben werden kann; so genießt ein solcher Stollen doch die Stollen-Rechte. Ja wenn sogar die Gewerken das Wasser nicht auf den Stollen ausgießen lassen, sondern solches, um der Stollengerechtigkeit zu entgehen, durch Kunstgezeuge, oder auf andere Art zu Tage schaffen wollten, so sind sie doch zur Abtragung der vollen Stollengebühr verbunden. [b])

§. 416.

Das 4te Erforderniß ist, daß der Erbstollen, sobald er in fremde Maßen kommt, die gehörige Tiefe einbringt. Diese Tiefe ist in den meisten Bergordnungen auf zehn Lachter und eine Spanne, [c]) nach andern auf neun und ein halbes Lachter, auch auf vierzehn Lachter bestimmt. [d])

Die Stollentiefe wird nicht von der Hängbank an, sondern von dem Rasen oder der Dammerde bis auf die Wasserseige oder die Sohle des Stollens gemessen. S. Taf. IV. 2. g g. *)

---

a) Preuss. L. R. a. a. O. §. 425.

b) Baiersche Bergordn. Art. 68. Bergrechts-Spiegel Theil 2. c. 35. §. 11. Preuss. L. R. a. a. O. §. 432.

c) Baiersche Bergordnung Art. 67. Preuss. L. R. §. 428.

d) Hertwig v. Stöllner §. 2. *) und ***)

Ferner ist dieses Maß in seigerer Teufe, also nach dem Perpendikel bestimmt; und wenn daher auch ein Gang oder Schacht tonnlägig oder flach ist, so muß doch die Perpendicularlinie vom Rasen an, bis auf die Wasserseige berechnet und gemessen werden.

*) Zur Erläuterung dessen ist anzuführen, daß bey Tagschächten die Zimmerung und Mauerung gewöhnlich noch höher, als der Rasen ist, hinaufgeführt, oder wie man sagt, aufgesattelt wird. Dieses geschieht deßwegen, weil das aus der Grube zu Tag geförderte Gestein um den Schacht herumgestürzt wird, welches man die Halde nennt. Dadurch nun, daß man die Zimmerung und Mauerung des Schachtes noch mehrere Schuhe höher aufführt, gewinnt man an Terrain und hat keinen so großen Flächeninhalt dazu nöthig, als wenn man es nur seichte auf einander stürzt; es würde aber dem Grubenbesitzer unrecht geschehen, wenn man die Seigerteufe des eingekommenen Stollens bis zur Hängbank berechnen wollte.

§. 417.

5) Von der Wasser- und Wetterlosung ist §. 396. flg. weitläuftig gehandelt worden und nichts mehr dabey zu bemerken. Soviel aber endlich

6) das Offenhalten des Mundlochs betrifft, so muß solches in einem solchen Zustande erhalten werden, daß man darauf aus- und einfahren kann, und daß die Wasser darauf gehörig ablaufen können. Gleichergestalt ist der Stollner auch verbunden die Wasserseige rein zu erhalten. Wird das Wasser in Ermangelung des einen oder des andern zurückgedämmt, so erhält der Stollner von den Gruben, die darunter leiden, so lange der Schade dauert, keine Stollengebührnisse. [a]) Es schadet jedoch dem Stollner nicht, wenn ihm sein Mundloch aus redlichen Ursachen abgeht, und sein Wasser, mit Genehmigung des Bergamtes, auf einen tieferen Stollen fällt und von da zu Tage ausläuft. [b])

---

a) Preuss. L. R. a. a. O. §. 430. Hertwig v. Mundloch §. 2. und 3.

b) Preuss. L. R. a. a. O. §. 431. Hertwig a. a. O. §. 5 und 6.

§. 418.

Ein Stollen, welcher alle vorstehende Eigenschaften hat, ist ein Erbstollen im vollkommenen und eigentlichen Sinne. Es gehen aber dergleichen Stollen öfters einige Eigenschaften ab, ob sie gleich die übrigen haben, und sie nützen daher den Gruben, mit welchen sie mittelbar oder unmittelbar in Communication kommen, demungeachtet. Diese werden auch unter den Namen der Erbstollen begriffen; sie sind aber, weil ihnen eines, oder das andere Requisit abgeht, unvollkommen, und werden daher, wenn ich mich des juristischen Ausdrucks bedienen darf, nur vel quasi Erbstollen genannt.

§. 419.

Die Erbstollner ohne Unterschied haben, wie bereits angeführt worden ist, verschiedene Rechte und Vortheile. Diese bestehen

I) in Erleicherungen, welche ihnen andere Grubenbesitzer zur Fortsetzung ihres Baues zu gewähren verbunden sind;

II) in Rechten und Vortheilen, welche sie durch den Betrieb des Stollens selbst erlangen.

Diese leztern sind verschieden, nämlich

a) so lange sich der Stollen noch im Freyen, und keinem Dritten verliehenen Felde befindet;

b) wenn der Stollen in das, einem Dritten verliehene Feld kommt, aber noch nicht durchschlägig ist, und

c) wenn der Stollen mit dem Erbschachte oder denjenigen Oertern, wo die Erzanbrüche stehen, wirklich durchschlägig wird.

Alle diese Gerechtsame und Vortheile sind nun einzeln auseinander zu setzen. *)

*) Der Grundriß Tab. III. Fig. 2 wird zur Erläuterung dienen. Der Stollen a ist von 1 bis 1 im freyen Felde getrieben worden, bey 2 kommt er in verliehenes Feld und erreicht bey 3 den Erbschacht.

§. 420.

Zur ersten Klasse der allgemeinen Vergünstigungen, welche die Grubenbesitzer dem Stollner zur Fortsetzung seines Baues zu gewähren verbunden sind, gehört nun

1) wenn der Stollner in fremde Maßen kommt und eines Lichtschachtes bedarf, so kann er solchen mit Vorwissen des Bergamtes absenken und die Gewerken, welchen das Feld gehört, dürfen ihn daran nicht hindern. Trifft aber der Stollner beym Abteufen des Lichtloches Erze, und muß er solche in der Länge und Weite des Schachtes mit herausschlagen, so gehören diese Erze nicht dem Stollner, sondern demjenigen, in dessen verliehenem Felde sich der Lichtschacht befindet, und er muß sie an diesen, gegen Ersatz der Gewinnungskosten ausantworten. [a])

2) Sind in jenen Maßen bereits Schächte von den Gewerken abgesunken, so hat der Stollner nicht einmal nöthig selbst einen Lichtschacht abzuteufen, sondern die Gewerken müssen ihm den Gebrauch ihrer Schächte, gegen eine von dem Bergamte zu bestimmende Schachtsteuer überlassen; [b]) er muß sich aber dazu seines eigenen Kübels und Seils bedienen.

§. 421.

3) Hat der Stollner Wettermangel, und kann deswegen das Stollort nicht weiter forttreiben, und es befinden sich Gruben über dem Stollen, die Gewerken wollen aber auf den Stollen nicht durchschlagen, oder sie stellen ihre Gesenke ein: so muß das Bergamt auf den Antrag des Stollners einen Augenschein einnehmen, und wo sich ein vorsätzliches Hinderniß des Bergwerks findet, dem Stollner gestatten über sich zu brechen und sich selbst Wetter zu verschaffen. [c])

Trifft der Stollner bey einem solchen Uebersichbrechen*) Erze an, und muß er sie in der ihm verstat-

---

a) Art. 74. der Baierschen Bergordn. Preuss. L. R. §. 230. Hertwig v. Lichtloch §. 3.

b) Baiersche Bergordnung und Hertwig a. a. O. Preuss. L. R. a. a. O. §. 388.

c) Baiersche Bergordn. Art. 75. Mayer a. a. O. §. 18.

teten Schachtweite mit herausschlagen; so ist er nicht schuldig, solche den Gewerken der Grube abfolgen zu lassen, weil sie sich diesen Schaden selbst zuzuschreiben haben.

*) Das Ueberfichbrechen ist eine Art des Grubenbaues, wenn man von einer Strecke a in die Höhe bricht, b Taf. II. 2. Fig. 9. entweder, um Erze aufzusuchen, oder um einen höhern Bau damit zu erreichen. Es ist solches gerade das Entgegengesetzte von dem Abteufen eines Gesenkes, wo man auf einer Strecke in die Tiefe arbeitet.

§. 422.

4) Wenn eine Grube bereits so weit niedergebracht ist, daß ein angefangener Stollen ohne Ueberbrechen in ihre Baue einschlagen kann, so muß sie dem Stollner gestatten, in ihren Bauen anzusitzen, und dem Stollen mit einem Orte entgegen zu gehen. Sie kann dieses Ort zwar selbst zutreiben, sie muß aber dem Stollner die durch den Stollenhieb gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, auf sein Verlangen überlassen, in so ferne er zum Stollenhiebe berechtigt ist. [a])

§. 423.

5) Trifft ein Stollner beym Betriebe seines Stollens auf den Schacht einer Gewerkschaft, mit welchem er durchschlägig wird, so ist es ihm erlaubt, seine Gerinne, auf welchen das Wasser abgeleitet wird, entweder in das Hangende oder in das Liegende des Schachtes, wo es am füglichsten seyn kann, einzulegen; er muß jedoch in diesem Falle alles, was er in dem Schachte aufreißt, wieder herstellen. [b]) Wenn aber dagegen Gewerkschaften mit ihren Gebäuden auf einen Stollen treffen, so müssen sie ihre Baue so einrichten, daß der Stollen an seinen Wettern und an der Förderung nicht gehindert wird; und wenn sie des Stollens selbst zum Fördern ihrer Erze bedürfen, so sind sie das Gestäng und das Tragwerk, nach dem Verhältnisse ihres Mitgebrauchs, mit zu erhalten, oder

---

a) Preuss. L. R. §. 389 und 390.
b) Baiersche Bergordn. a. a. O. Preuss. L. R. §. 392.

eine Stollensteuer, nach der Bestimmung des Bergamts, dem Stollner zu geben schuldig. [a]) Die Gruben, die einen bereits vorhandenen Stollen in die Nähe kommen, müssen überhaupt ihre Baue so einrichten, daß der Stollen nicht zu Bruch geht und entweder Stollenpfeiler und Bergfesten stehen lassen, oder andere Vorrichtungen auf ihre Kosten treffen, wodurch Schade und Nachtheil abgewendet wird. Sie sind auch verbunden, wenn sie Schächte unter dem Stollen, der seine Wasserseige schon bis dahin gebracht hat, abteufen, Gerinne auf ihre Kosten zu legen und solche Veranstaltung zu machen, daß der ununterbrochene Lauf des Wassers auf der Wasserseige nicht gehindert wird. [b])

§. 424.

Ueberhaupt ist keine Grube befugt, den Durchlauf der Wasser anderer Gruben auf dem Stollen, und die dazu nöthigen Vorrichtungen, Einlegung der Gerinne u. s. w. zu verwehren; nur kann sie verlangen, daß von dem Stollner solche Veranstaltungen getroffen werden, daß ihr Grubenbau dadurch keine Hinderniß leide. [c])

§. 425.

Zur zweyten Klasse, und zwar

a) so lange sich der Stollen noch im freyen Felde befindet, gehört, nach gemeinem Rechte,

1) das Recht der Vierung.

Die Vierung beträgt an jeder Seite des Stollens drey und ein halbes Lachter, so daß der Stollen selbst in der Mitte bleibt und nicht mit zu den 7 Lachtern vermessen wird. S. Tafel IV. Fig. 2. o o o o. Sie begleitet, analogisch mit der Vierung der Gänge, den Stollen nach seiner Direction und nach seinen Wendungen, erstrekt sich dabey auch nur so weit, als der Stollen wirklich getrieben worden ist. [d])

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 73. b) Preuss. L. R. a. a. O. §. 391 und 392.
c) Dasselbe §. 396 und 397.
d) v. Herder in der Diss. de jure quadrat. metall. §. 52 und 53.

Der Stollner kann demnach, wenn er seinen Stollen auf einem Gange treibt, die darauf brechenden Erze in der Stollenhöhe und Weite gewinnen, er kann auch die in die Vierung fallenden, übersetzenden und anschaarenden Gänge, wie solches bey der Vierung der Gänge angeführt worden ist, abbauen. [a])

§. 426.

Das preussische Landrecht macht dießfalls eine Ausnahme, wenn es dem Felde des Stollners überhaupt nur die Höhe von fünf Viertel und die Breite von fünf Achtel Lachter anweist, und dabey bestimmt, daß dem Stollner außer diesen Gränzen kein Bergwerkseigenthum weder über, noch unter, noch neben dem Stollen zustehe, als in so ferne er besonders damit beliehen sey. [b]) Aus diesem Grunde verordnet es auch, daß Lichtlöcher, welche mit Erlaubniß des Bergamts in unverliehenem Felde getrieben werden, bey Verleihung dieses Feldes zum Grubenbaue, in das Eigenthum der Grubenbesitzer übergehen und von diesen so lange unterhalten werden müssen, als der Stollner derselben nach dem Erkenntniß des Bergamts benöthigt ist. [c])

§. 427.

Es ist hierbey die Frage aufzuwerfen: wie weit sich die Vierungsgerechtigkeit der Erbstollen, im freyen Felde, rücksichtlich der Höhe und der Tiefe erstreckt? In den Berggesetzen, und den älteren Schriftstellern habe ich darüber keine Bestimmung gefunden. Herder gesteht jedoch denselben die Vierungsgerechtigkeit bis in die ewige Teufe, oder wenigstens in soweit, bis sie von einem andern Stollen enterbt werden, zu. [d]) Allein da der Stollner, wenn er einen Stollen muthet, blos das Recht erhält, seinen Stollen in der gewöhnlichen Höhe in das Gebirg zu treiben, da sich die Vierung der Stollen analogisch ganz nach der Vierung der Gänge richtet, und da über oder unter dem Stollen keine Vierung abgenommen und zugelegt werden kann; so kann man auch dem Stollner die Vierungs-

---

a) Hertwig v. Stöllner §. 27. b) A. a. O. §. 227—229.
c) A. a. O. §. 385 und 386. d) A. a. O. §. 52.

gerechtigkeit nur von der Sohle bis zur Firste zugestehen. Will er ein weiteres Recht erlangen, so mag er die in der Vierung getroffenen Gänge muthen.

§. 428.

Der Stollner hat

2) das Recht des ersten Finders

auf alle überfahrene noch im Freyen liegende Gänge und andere Lagerstätte, und es müssen ihm solche, wenn er sie muthet und das erfüllt, was jedem, der eine Grube aufnimmt, nach den Berggesetzen zu thun obliegt, vor andern verliehen werden. [a]) Dieses ist aber nicht blos ein Vorzugsrecht der Erbstollen, sondern es haben diese solches mit allen übrigen Stollen und Strecken gemein.

Damit jedoch dergleichen neu überfahrene Gänge nicht unbebaut liegen bleiben, so dauert dieses Vorzugsrecht nur so lange, bis der Stollner über 14 Lachter auf dem Stollen aufgefahren ist, das heißt: bis er von der Stelle des überfahrenen Ganges seinen Stollen noch 14 Lachter weiter getrieben hat. Muthet und belegt er bis dahin die überfahrne Lagerstätte nicht, so nimmt man an, daß er auf sein Fundrecht stillschweigend renuncirt habe, und es kann solche jedem, der sie muthet, verliehen werden, ohne daß der Stollner eine Protestation dagegen erheben kann. Findet sich aber ein Anderer, welcher noch früher, als der Stollner 14 Lachter weit aufgefahren ist, den neu überfahrnen Gang muthen will, so ist das Bergamt verbunden, solchen dem Stollner als Finder erst anzubieten und ihm eine Frist zu seiner Erklärung vorzuschreiben. Macht nun der Stollner keinen Gebrauch davon, oder renuncirt er ausdrücklich, so steht der Verleihung an einen Andern nichts mehr entgegen. [b])

§. 429.

3) Soll nach der baierschen Bergordnung zur Aufmunterung derer, welche einen Tiefen Erbstollen zum ge-

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 66. Preuss. Landr. §. 234.
b) Baiersche Bergordn. Art. 78.

meinen Besten des Bergwerks unternehmen, von den Bergämtern eine Stollensteuer regulirt werden, zu welcher alle in dem Gebirge, in welches er getrieben wird, aufgenommene und vorliegende Zechen, die den Stollen zur Abführung des Wassers, oder zum Wetterbringen brauchen können, nicht minder auch die im Hangenden oder Liegenden streichenden und belehnten Gänge, obgleich der Stollen in deren Maßen nicht ist, wöchentlich beytragen müssen. Bey Anlegung derselben soll hauptsächlich auf die nahe oder weite Entlegenheit, und, je nachdem die Zechen bauwürdig sind, Erze fördern und in guten Anbrüchen oder Ausbeute stehen; auch des Stollens, wegen Wassersnoth oder Wettermangels am meisten benöthigt sind, und auf andere Umstände Rücksicht genommen werden. Die Bergämter sollen dagegen darauf achten, daß der Stollner den Stollen mit gehörigem Fleiße betreiben läßt; und wenn er sich säumig beweist, ihn deswegen warnen, und wenn diese Warnung fruchtlos ist, die Steuer nach den Umständen mässigen, oder gar auffagen, und das Stollort einem andern verleihen. [a])

§. 430.

Dergleichen Stollensteuer findet auch statt, wenn eine Grube eines Stollorts bedarf und dem Stollner, der dieses Ort dahin treiben will, eine Steuer, oder auch einen besonderen Kostenbeytrag zusagt. [b]) Ferner wenn einer Zeche aus alten verlegenen Schächten Wasser zugeführt werden und unter dem Stollen in ihr Tiefstes fallen, so ist der Stollner den Stollen nur gegen eine Stollensteuer auf diese alte Gebäude zu treiben verbunden, weil er ausserdem keinen Vortheil davon zu gewarten hat. [c])

Die Stollensteuer kann nur auf gemachte Anforderung des Stollners regulirt werden, und es findet daher keine Nachforderung für die bereits geleistete Arbeit statt. [d])

---

a) a. a. O. Art. 88.

b) Hertwig v. Stöllner §. 37. Preuss. L. R. §. 398—401.

c) Dasselbe a. a. O §. 50. *******) d) Baiersche Bergordn. Art. 90.

§. 431.

b) Sobald der Stollner mit seinem Stollen in der gehörigen Tiefe in verliehenes Feld einkommt, S. Taf. III. Fig. 2. c, welches die Markscheide anzeigt, und Taf. IV. 1. c c, so steht ihm das Recht

1) zum Stollenhiebe und
2) zum vierten Pfennig

zu. Der Stollenhieb ist ein Recht des Stollners, vermöge welchem er in anderer Gewerken Zechen, in welche er den Stollen bringt, die Erze fünf Viertel Lachter hoch, von der Wasserseige in die Höhe gerechnet, und ein halbes Lachter in die Weite gewinnen und in seinen Nutzen verwenden kann. [a]) Dem Stollner steht es dabey frey, wenn er auf flache oder tonnlägige Gänge kommt, sein Stollenort in senkrechter Höhe fortzubauen, oder sich damit nach dem Fallen des Ganges zu richten, wie er es zu seinem Vortheile am angemessensten findet. [b])

§. 432.

Dagegen besteht der vierte Pfennig in dem vierten Theile der Kosten, welchen die Gewerkschaften dem Stollner, sobald er in das ihnen verliehene Feld kommt, auf seine Ankündigung zum weiteren Betriebe zu entrichten verbunden sind. [c]) Zu den Kosten wird gerechnet, was an Arbeitslöhnern für die Bergleute und die Steiger, für Geleuchte, Schmiedekosten, Holz, sowohl auf den Stollen, als auch auf Lichtschächte verwendet wird, nicht aber das, was ausserhalb des Stollens an Taggebäuden, Quatembergeldern, Schichtmeister- und Markscheiderlohn aufgeht. [d]) Dieser vierte Pfennig wird nur auf erfolgte Ankündigung des Stollners, und wenn solche von dem Bergamte anerkannt ist, so lange entrichtet, als sich der Stollner in fremden Maßen und in des Ganges Vierung befindet, bis der Durchschlag *) in dem Erbschacht erfolgt. [e]) Er muß auch in

a) Baiersche Bergordn. Art. 67. Preuss. L. R. §. 405.
b) Köhlers Bergrecht Abschnitt. II. Kap. 4. §. 7.
c) Hertwig v. Stöllner §. 22. Preuss. L. R. §. 409.
d) Preuss. L. R. §. 411. Hertwig a. a. O. §. 23.
e) Baiersche Bergordn. Art. 90. Preuss. L R. §. 413.

das Bergbuch eingetragen werden. Läßt daher der Stollner die Ankündigung und Anerkennung des vierten Pfennigs auſſer Acht, so kann er, wenn er gleich den Stollen durch das Feld einer Gewerkſchaft getrieben, und ſolches geöffnet hat, deswegen keine Anforderung mehr machen. [a])

*) Hiervon kann man ſich die beſte Vorſtellung machen, wenn man die 8te Figur der II. Tafel 2 vor die Hand nimmt. Wenn nämlich auf 2 Oertern a und b in gerader Linie fortgearbeitet wird, ſo muß man in der Mitte zuſammen treffen, ſo daß ſich beyde Oerter mit einander vereinigen und man von dem einen in das andere kommen kann. Der Punct nun, wo die Vereinigung geſchieht, heißt der Durchſchlag. Auf ſolche Weiſe werden Stollen und Strecken mit Schächten durchſchlägig, auch können Ueberſichbrechen mit darüber- und Schächte mit darunter liegenden Strecken und Stollen durchſchlägig gemacht werden.

§. 433.

Von dieſem vierten Pfennig wird die Hälfte der in dem §. 429. bemerkten Stollenſteuer wieder abgezogen, ſo, daß der Stollner ſo lange, bis die halbe Steuer bezahlt iſt, nur den halben vierten Pfennig erhält. Bleibt aber eine Zeche, welche Stollenſteuer gegeben hat, liegen, und wird von einem andern wieder aufgenommen: ſo dürfen die neuen Gewerken die von der vorigen Gewerkſchaft bezahlten Steuern nicht zur Hälfte in Abzug bringen, ſondern ſie müſſen den vierten Pfennig unabgekürzt entrichten. [b])

§. 434.

Wenn die Gewerken mit dem Stollner übereinkommen, ſo können ſie auch ſoviel, als der vierte Pfennig beträgt, an Arbeit und Beyhilfe erſetzen, es muß aber darüber genaue Rechnung gehalten werden. [c])

§. 435.

Nach den preuſſiſchen Berggeſetzen wird nicht der Stollenhieb und der vierte Pfennig zugleich, ſondern dieſer nur

a) Baierſche B. Ordn. a. a. O. b) Baierſche B. Ordn. Art. 89.
c) Köhlers Bergrecht Abſch. II. Kap. 4. §. 18. Baierſche B. O. Art. 70.

nur in dem Falle entrichtet, wenn der Stollner aus Mangel an Erzen den Stollenhieb nicht ausüben kann oder will. [a])

Der Stollner, welcher zum Stollenhiebe berechtigt ist, hat nach solchen die Wahl: ob er diesen, oder den vierten Pfennig fordern wolle. Gewinnt derselbe auf dem Stollen Erze und Mineralien und kündigt den vierten Pfennig nicht an, so wird solches für eine stillschweigende Wahl des Stollenhiebes gehalten. Hat er aber auch anfänglich den vierten Pfennig genommen, so kann er doch während des Stollentriebs davon wieder abgehen, solchen aufkündigen und den Stollenhieb ausüben. Aus diesem alternativen Rechte folgt auch, daß Gruben, welche den vierten Pfennig geben, befugt sind, von dem Stollner die durch den Stollentrieb in ihrem Felde gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, zurückzufordern. [b])

§. 436.

Dem Stollner gebührt sowohl der Stollenhieb als der vierte Pfennig in der Vierung einer und der nämlichen Gewerkschaft nur einmal. Hieraus folgt,

a) daß der Stollner, wenn er in einer Vierung, s. Taf. IV. Fig. 2. x x x x, zwey Stollenörter treibt, z. B. wenn er seinen Stollen in Flügelörter theilt, oder mittelst eines Umbruchs zwey Oerter in des Ganges Vierung einbringt, m. s. zur Erläuterung Taf. III. Fig. 2. c d d und e f g, nur von dem einen den Stollenhieb und den vierten Pfennig verlangen kann. Brechen nun auf beyden Oertern Erze, so muß er die auf dem einen gewonnenen, gegen Erstattung der Gewinnungskosten, restituiren. [c]) Indessen steht ihm die Wahl des Orts, von welchem er die Stollengebührniß nehmen will, frey.

Das preussische Landrecht macht noch die Bestimmung, daß der Stollner, wenn eine Grube mehr als ein Tiefstes

---

a) Preuss. L. R. a. a. O. §. 409. Magdeburgische, Clevische und Schlesische B. Ordn. Kap. 23 und 24. §. 1.

b) Preuss. L. R. a. a. O. §. 412. 414 bis 416.

c) Baiersche B. O. Art. 70. Preuss. L. R. §. 406 ff.

hat, und denselben die Wasser durch ein Stollenort nicht zugleich abgeführt, und weiter gebracht werden können, den Stollenhieb auch von den andern Flügelörtern, welche er nach den übrigen Tiefsten treibt, zu erheben berechtigt sey. [a]) Diese Bestimmung läßt sich auch aus Spans Bergurtheln deduciren. [b])

b) Kann der Stollner, wenn sich der Gang innerhalb der Vierung einer Gewerkschaft in Trümmer theilt, welche mit der Stollenbreite nicht gefaßt werden können, aus dem oben angeführten Grunde nur eines zur Erhebung seiner Gebührniß wählen.

c) Wenn der Stollner in eines andern Maßen Gänge oder Klüfte überfährt, welche sich mit dem Hauptgange kreuzen, S. Taf. III. Fig. 2. e f g, und sich auf beyden Kreuzen Erze finden, so hat er das Recht, einen von beyden Gängen zu wählen, und auf solchen das Erz in der gehörigen Weite und Höhe herauszuschlagen; auf dem andern Gange hingegen darf er zwar auch fortfahren, er muß aber das Erz, soweit es in der Vierung der Gewerkschaft bricht, derselben, gegen Vergütung der Gewinnungskosten, abfolgen lassen. [c])

§. 437.

Kommen zwey verschiedene Stollen in entgegengesezter Richtung mit der erforderlichen Erbteufe in eine und die nämliche Grube, s. Taf. IV. 2. h h, so muß die Gewerkschaft beyden Stollnern den vierten Pfennig so lange entrichten, bis solche mit einander durchschlägig werden. [d])

Sind zwey Gewerkschaften über das Eigenthum des Ganges mit einander im Streite, so hindert solches den Fortbetrieb des Stollens in dem streitigen Felde nicht, sondern es müssen beyde streitende Partheien den vierten Pfennig zu gleichen Theilen entrichten, so, daß der obsiegende

---

a) a. a. O. §. 408. b) Tit. 13. §. 3. lit. d.
c) Bajersche Bergordn. Art. 79. Bergrechtsspiegel. Thl. II. C. 35. §. 13.
d) Bergrechtsspiegel P. 2. c. 35. §. 13. Span Bergurthel Tit. XIII. §. 3. lit. e.

Theil dem unterliegenden nach entschiedener Sache, seine Auslage wieder erstattet. [a])

§. 438.

Ein weiteres Vorrecht des Stollners, so lange er sich in fremden Maßen befindet, ist es, daß er, wenn er Gänge überfährt, auf welchen kein Erz getroffen wird, sie den beliehenen Gewerkschaften anbieten und sie auffordern kann, das Ort aus der Vierung zu treiben. Belegt nun die Gewerkschaft einen solchen Gang binnen 14 Tagen nicht, so kann der Stollner das Ort selbst betreiben, und wenn er auch damit in der Vierung der Maßen Erze erbricht, so gehören solche ihm und nicht den Maßen zu. [b])

§. 439.

Kommt endlich der Stollen

c) an den Ort seiner Bestimmung, nämlich in den Erbschacht, oder an den Ort, wo die Erze im Anbruche stehen, s. Taf. IV. 2 Fig. 2. 3., und hat derselbe alle vorstehende Eigenschaften, so ist ihm die Zeche das Neunte von allen Erzen, nach Abzug des herrschaftlichen Zehentens, abzureichen schuldig. Dieses Neuntel genießt der Stollner sowohl von den über als unter dem Stollen gewonnenen Erzen, so weit als er Wasser- und Wetterlosung verschafft, sobald die Gewerken das Wasser auf solchen heben und ausgießen können. Es wird auch solches von allen Erzen, welche über die Hängbank gestürzt werden, entrichtet, wenn solche auch schon früher, als der Stollen durchschlägig geworden ist, gehauen und inzwischen in der Grube aufbewahrt waren. [c]) Dieses Stollenneuntel wird auf den Silberbergwerken von dem ausgebrachten Silber, gegen Abzug des neunten Pfennigs zur Hüttensteuer, von geringeren Metallen aber der neunte Zentner Erz in der Natur, oder, nach Abzug der Poch- und Hüttenkosten, der neunte Zentner

---

a) Köhlers Bergrecht Abschn. II. Kap. 4. §. 20.
b) Baiersche Bergordn. Art. 79.
c) Preuss. L. R. a. a. O. §. 417 und 418.

Metall oder Mineral, worunter auch die Halden, Felsen, Hüttenafter und Ofenbrüche zu rechnen sind, abgestattet. [a])

§. 440.

Hat der Stollner eine Stollensteuer genossen, und es konnte die Hälfte derselben von dem vierten Pfennig, weil er nicht hinreichend war, nicht abgezogen werden, so ist solche von dem Neunten in Abzug zu bringen. [b])

§. 441.

Wenn eine Zeche zwey Tiefste hat, von welchen der Erbstollen nur in eines mit der Wasserseige eingekommen ist und das Wasser abführt, so kann dem Stollner auch nur von diesem Tiefsten, das er gelöst hat, das Neuntel zuerkannt werden. [c]) Ferner, wenn eine Grube durch einen Stollen an Kosten für die Aushebung der Grubenwasser und Zuführung frischer Wetter beträchtlich erspart, und es entweder gar nicht, oder nur mit beträchtlich höherem Aufwande möglich ist, den Stollen in einer solchen Tiefe anzusetzen, durch welche er in der Grube Erbteufe einbringt: so kann demselben durch Verordnung des Bergamts, der fehlenden Erbteufe ungeachtet, volles Stollenrecht gegeben werden. [d])

§. 442.

Grubenbesitzer können sich mit Stollnern, deren Stollen die Erbteufe nicht einbringt, wegen der Stollenrechte überhaupt vergleichen und die Verträge von dem Bergamte bestätigen lassen. In einem solchen Falle gelten sie auch gegen künftige Aufnehmer in das Freye gefallener Gruben. [e]) Es sind aber dergleichen Verträge stricte zu interpretiren, und wenn daher eine Grube einem solchen Stollen, der die Erbteufe nicht einbringt, den vierten Pfennig giebt, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß sie ihm auch weitere Stollengebührnisse gewährt habe. [f])

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 68. b) Dieselbe Art. 89.
c) Dieselbe Art. 76. Preuss. L. R. §. 435. d) Preuss. L. R. a. a. O. §. 445.
e) Dasselbe §. 446. f) Dasselbe §. 447.

§. 443.

Der Stollner kann nicht verlangen, daß die Gewerken einer Grube die vorhandenen Erzanbrüche so lange stehen lassen sollen, bis er mit seinem Stollen durchschlägig geworden ist; er hat auch kein Recht, die Gewerken zu zwingen, daß sie die anstehenden Erze um seines Neuntels willen heraushauen sollen. Wenn aber der Stollen tiefer einkommt, als die Gewerken bauen, und diese wollen, um vorsätzlich der Abgabe des Neunten auszuweichen, nicht tiefer absenken, so ist der Stollner befugt, mit Genehmigung des Bergamts, auf dem Stollen in die Höhe zu brechen und auf diese Art den Stollen mit der Grube durchschlägig zu machen. In diesem Falle gewinnt er auch das Erz, das er mit seinem Uebersichbrechen trifft. [a])

§. 444.

Das Stollenneuntel muß abgegeben werden, wenn auch noch ein tieferer Stollen zurück ist, bis dieser durchschlägig wird. [b]) Und wenn auch zwey Stollen in einer Grube einkommen, so kann jeder, bis sie zusammen erschlagen, sein Neuntes fordern. [c])

§. 445.

Unvollkommene Erbstollen, welche nicht alle gesetzliche Erfordernisse zusammen genommen haben, können auf das ganze Stollenneuntel keinen Anspruch machen, sondern es wird denselben nur das halbe Neunte zuerkannt. Dieses halbe Nennte wird eben so, wie das ganze berechnet und findet in folgenden Fällen statt:

1) Wenn ein Erbstollen in der gehörigen Tiefe einkommt und dem Grubengebäude zwar das Wasser abnimmt, aber keine Wetter bringt.

2) Wenn ein Stollen in gleichem Verhältnisse zwar Wetter zuführt, aber kein Wasser abnimmt. [d])

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 68. b) Hertwig v. Neuntes §. 4.

c) Derselbe a. a. O. §. 29. d) Derselbe a. a. O. §. 11.

3) Wenn die gesetzliche Erbteufe ermangelt. — Hierbey werden in den Berggesetzen folgende einzelne Fälle angeführt:

a) Wenn ein Stollen die eigentliche Erbteufe nicht einbringt, das Gebirg aber im Fortbauen so ansteigt, daß solche nach der Hand noch erreicht wird, so gebührt ihm von der Zeche, der er Wasser- und Wetterlosung verschafft hat, wenn er auch auf solche aufs neue nicht durchschlägig wird, das halbe und nach Befinden des Durchschlags und der übrigen Umstände das ganze Stollenneuntel. [a])

b) Wenn ein Stollner zwar anfangs in das Feld oder in die Maßen einer Gewerkschaft die Erbteufe eingebracht hat, solche aber deswegen, weil das Gebirg abfällt, nicht durchgehends erhalten kann. In diesem Falle gebührt ihm von dem Theile der Grube, wo er die Erbteufe verloren hat, nur das halbe Neunte. [b])

4) Wenn der Stollen mit der Wasserseige noch nicht in den Erbschacht, oder in diejenigen Oerter, wo die Erze in Anbruch stehen, eingekommen ist, und

a) demselben das Grubenwasser durch die offenen Klüfte des Gesteins zufällt; [c]) oder

b) wenn die Oerter, wo die Erze brechen, ausserhalb des Stollens mit Strecken, Gängen oder Klüften erreicht werden, wodurch das Wasser der Grube erschroten, und dem Stollen zugeführt wird; überhaupt

c) wenn er, ohne noch die Wasserseige eingebracht zu haben, einer ganzen Zeche das Wasser ableitet und Wetter zuführt; [d])

d) wenn eine Grube, wie §. 441. angeführt worden ist, zwey Tiefste hat, das eine von dem Stollen erreicht worden ist, das andere aber noch nicht, und das leztere den Stollen demungeachtet zur Ableitung

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 71. b) Dieselbe Art. 69. Preuss. L. R. §. 442.
c) Zellerfelder B. O. Art. 82.
d) Hertwig v. Neuntes §. 5. Preuss. L. R. §. 434.

des Wassers, und zur Zuführung der Wetter braucht, [a]) oder wenn aus diesem lezteren Tiefsten dem Stollen das Wasser durch Gesteinklüfte zufällt;

e) wenn mehrere Zechen auf einem Zuge liegen und mit einander durchschlägig sind. Kommt nun ein Stollen in eine dieser Zechen gehörig ein, und verschafft auch den übrigen mit dieser Zeche durchschlägigen Grubengebäuden Wasser- und Wetterlosung, so bekommt er auch von solchen das halbe Neunte; [b])

f) wenn Gruben ihre Wasser auf den in ihrem Felde befindlichen Stollen, welcher noch nicht durchschlägig geworden ist, durch Lotten leiten. [c])

§. 446.

Dem Stollner kann in verschiedenen Fällen auch ein Wassereinfallgeld zuerkannt werden. Es wird solches von den Bergämtern regulirt, und ist dabey darauf Rücksicht zu nehmen, wie weit das Wasser auf dem Stollen abgeführt werden muß, weil der Stollner die Wasserseige zu erhalten hat. Es findet solches

a) statt, wenn ein Stollen zum ganzen oder halben Neunten berechtigt ist, dieses aber wegen ermangelnder Anbrüche nicht gegeben werden kann; [d])

b) wenn ein höherer Stollen, dem das Mundloch abgeht, sein Wasser auf einen tieferen Stollen fallen läßt, auf welchem es zu Tage ausfließt; [e])

c) wenn ein Stollen noch nicht in das Feld einer Grube eingeschlagen hat, ihr aber dennoch Wasser ab- und Wetter zuführt, also daß die Wasser- und Wetterlosung mittelbar durch andere Gruben geschieht; [f])

d) wenn ein Stollen in eine Zeche erschlagen hat, und aus solcher über der Stollenteufe höhere Oerter

---

a) Baiersche B. O. Art. 76.
b) Hertwig v. Neuntes §. 7. Meyer a. a. O. §. 15. S. 103.
c) Hertwig v. Wasser §. 28. Preuss. L. R. §. 437.
d) Dasselbe §. 421. e) Hertwig v. Mundloch §. 6.
f) Preuss. L. R. §. 438.

nach einer ihr vorliegenden Zeche gehen, welche ihre Wasser auf ein solches Ort ausgießen und durch die erste Zeche dem Stollen zuführen; [a])

e) wenn ein Stollen verstuft und von einem andern fortgesezt, oder

f) das Wasser durch eigene von den Gruben auf den Stollen zugetriebenen Strecken auf diesen abgeführt wird, da der Stollner seinen mit Kostenaufwande hergestellten Stollen niemand unentgeldlich zum Gebrauche zu überlassen verbunden ist.

Weil sich aber diese lezteren Fälle, wegen der Deutlichkeit, nicht wohl zusammenstellen lassen, wenn nicht zuvor das Verstufen der Stollen, und einige andere Verhältnisse der Gruben gegen die Stollen erklärt worden sind: so wird davon gehörigen Orts gehandelt werden.

§. 447.

Im Allgemeinen ist hier noch anzuführen, daß alle Steuern, welche die Stollen genießen, worunter auch das Neunte, der vierte Pfennig und das Wassereinfallgeld begriffen ist, alle 14 Tage von den Vorstehern der Stollen getreu eingebracht, bescheinigt und verrechnet, und von denen, welche sie zu geben schuldig sind, richtig bezahlt, und die erhaltene Bescheinigung den Registern beygelegt werden soll. [b])

§. 448.

Ich gehe nunmehr zu dem, was man das Verstufen der Stollen nennt, über.

Ein Stollner hat, nach dem bisher Angeführten, das Recht, seinen Stollen in beliebiger Weite fortzusetzen, solchen in Flügelörter zu theilen und auf mehrere Gruben zu treiben; er kann aber dazu nicht gezwungen werden, sondern es steht ihm vielmehr frey, die Fortsetzung desselben wieder einzustellen. Denkt man sich nun, daß ein bereits

---

a) Churfächsische Stollenordn. Art. II. §. 9.
b) Baiersche Bergordn. Art. 91.

betriebener Stollen liegen bleibt; so kann solches entweder zu einer Zeit geschehen, wo schon Rechte dadurch erworben sind, oder wo sie noch erworben werden sollen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen darf das Bergwerkseigenthum nicht unbetrieben liegen bleiben. Weil es aber auf der einen Seite hart seyn würde, den Unternehmer eines Stollens, der vielleicht sein Vermögen erschöpft hat, um seinen bisherigen Kostenaufwand zu bringen; auf der andern Seite aber es mit den Grundsätzen des Bergbaues nicht zu vereinigen wäre, wenn ein Unternehmen, das vielleicht schon großen Theils seinem Zwecke nahe gebracht ist, unvollendet liegen bleiben sollte: so ist in den Berggesetzen das Verstufen der Stollen nachgelassen worden, wodurch nicht nur ein Stollner sein bisher erworbenes Eigenthum erhalten kann, sondern auch für das allgemeine Beste des Bergbaues gesorgt ist, da jedem Andern die Freyheit gelassen wird, einen solchen Stollen weiter fortzusetzen.

§. 449.

Das Verstufen ist das Einhauen eines Merkmals, oder Zeichens in das Gestein des Stollens, welches durch den Geschwornen oder einen andern Bergofficianten bewirkt wird. Wer daher einen Stollen nicht weiter fortsetzen, und doch sein bisher erworbenes Recht und Eigenthum erhalten will, der muß solches dem betreffenden Bergamte anzeigen, und auf die Verstufung antragen. Das Bergamt muß hierauf den Stollen befahren, und an dem Orte, wo sich das Gerinn und die Wasserseige endet, oder weil eine Strosse*) zurückgelassen ist, nicht gar bis zum Ende des Stollens reichte, die Stufe zur halben Strosse schlagen und alles dieses, nämlich, welches Zeichen in das Gestein gehauen worden ist, in welcher Maße der Stollen aufgehört hat, deutlich und umständlich in das Bergbuch eintragen, damit für die Zukunft darüber keine Irrung entstehen kann.

*) Strosse oder Strasse ist ein Bergmännischer Bau, welcher dadurch entsteht, wenn ein in die Tiefe durchbrochener Gang, oder wovon hier die Rede ist, ein Stollenort, nach sei-

ner Höhe in Theile abgetheilt wird, s. Taf. II. 2. Fig. 7., und ein Arbeiter z. B auf dem oberen Theile das Stollens a Dreyviertel Lachter hoch fortarbeitet und den unteren Theil auf der Sohle b ein halbes Lachter hoch stehen läßt. Dieser zurückgelassene Theil des Gesteins heißt eine Stroſſe oder Strasse, und wenn dieser nachgeholt wird, so sagt man, die Stroſſe wird nachgerissen. Es geschieht dieses aus dem Grunde, um einen Stollen in größerer Geschwindigkeit fortzutreiben, weil hier beständig zwey Bergleute, nämlich der eine vor Ort und der andere auf der Stroſſe arbeiten können, ohne einander in der Arbeit zu hindern. Ein ganzer Stroſſenbau hingegen, ist ein Bau, wo mehrere dergleichen Stroſſen hinter und unter einander angelegt und auf diese Art ein hoher und weiter Raum auf einem Gange herausgearbeitet werden kann, s. Taf. IV. 1. k k k k.

Mit dem Stroſſenbaue hat der Firstenbau Aehnlichkeit, er verhält sich jedoch zu demselben, wie das Uebersichbrechen zu dem Abteufen, indem hier zwar auch ein Häuer auf der Strecke vorausarbeitet, die nachfolgenden aber hinter und über einander den Gang streckenweise nachholen, s. Taf. IV. 1. 1111.

§. 450.

Ist ein Stollen auf die angegebene Art verstuft worden, entrichtet der Stollner davon die Rezeßgelder und Abgaben, und erhält er dabey sowohl den Stollen selbst, als die dazu gehörigen Lichtlöcher, in soweit solche für den Stollen unentbehrlich sind, in der nöthigen Zimmerung, das Mundloch, die Wasserseige und das Gerinn in dem ordentlichen Stande, so conservirt er dadurch bis an die Erbstufe seine volle Gerechtigkeit, und, wenn er bis dahin in eine Zeche durchschlägig geworden, und ihm das Neunte zuerkannt worden ist, das Neunte, wie er es vorhin genossen hat; dagegen fällt von nun an der Stollenhieb, der vierte Pfennig und die Stollensteuer hinweg, weil diese, wie vorher angeführt worden ist, Beyträge zum Betriebe eines Stollens sind; und es ist auch der Stollner aus diesem Grunde verbunden, den Zechen, welche ihm contribuirt haben, den vierten Pfennig und die Steuer aufsagen zu lassen. [a])

a) Baiersche Bergordn. Art. 81.

§. 451.

Ein verstufter Stollen kann von jedem wieder aufgenommen und weiter fortgetrieben werden; der neue Stollner hat aber dabey alles das, was bey der Aufnahme eines Stollens überhaupt vorgeschrieben ist, zu beobachten. Wenn aber Jemand einen nicht verstuften, und von dem Bergamte nicht überschriebenen und übergebenen Stollen forttreibt: so erlangt er weder an den neu überfahrenen Gängen, noch an dem Stollenhiebe, noch an dem Neuntel eine Gerechtigkeit, sondern solche bleibt dem ersten Stollner. [a])

§. 452.

Nach dem preussischen Landrechte haben vorliegende Gruben und unter mehreren diejenige, welche dem verstuften Stollorte am nächsten liegt, ein Näherrecht vor andern Muthern, die Verleihung des Stollens zu verlangen. [b]) Wenn eine solche vorliegende Grube den Stollen, von den verstuften Oertern, oder von der Markscheide der anliegenden Grube an, in ihrem verliehenen Felde unter ihre Gebäude führen will, so bedarf sie keiner besonderen Belehnung, sondern sie ist blos schuldig, ihr Vorhaben dem Bergamte anzuzeigen. [c])

§. 453.

Wenn ein Stollner den ihm verliehenen Stollen nicht mehr forttreibt, ihn nicht verrezesset und in baulichen Würden erhält, §. 450, auch solchen nicht verstufen läßt: so kann das Bergamt solchen befahren, die anstehenden Oerter verstufen und den Stollner, durch Bemerkung im Bergbuche, seines Eigenthums für verlustig erklären. Um diese Freyfahrung können sowohl neue Muther, als auch vorliegende Gruben bitten. [d]) Der neue Aufnehmer des Stollens tritt in diesem Falle rücksichtlich des ganzen Stollens vom Mundloche an in die Rechte des vorigen Stollners, welche dieser verloren hat; [e]) im entgegengesezten Falle aber fängt die Gerechtigkeit des neuen Aufnehmers erst von der Erb-

a) Baiersche Bergordn. Art. 82. b) A. a. O. §. 239.
c) Daselbst §. 240. d) Daselbst §. 247. Baiersche Bergordn. Art. 82.
e) Preuss. L. R. §. 248.

stufe an, und wenn daher derselbe den Stollen fortsezt, damit in fremde Maßen kommt, oder in eine Zeche durchschlägig wird, so hat er den vierten Pfennig, den Stollenhieb, das ganze und halbe Neunte eben so zu genießen, als wenn er den Stollen ganz vom Mundloche an getrieben hätte.

§. 454.

Wenn ein Stollner mehrere Oerter betrieben hat, und eines davon verstufen läßt; so folgt daraus der Verlust des Rechts auf die übrigen unverstuft gebliebenen Oerter nicht, weil das Verstufen eine Art einer Renunciation auf Gerechtsame ist, welche eingeschränkt zu erklären sind. [a]) Indessen kann ein Stollen mehr als einmal verstuft werden, wenn nämlich neue Muther oder vorliegende Gruben solchen weiter fortgetrieben haben, ihn aber in entferntere Gruben nicht weiter fortsetzen wollen. [b]) Das preussische Landrecht gesteht in diesem Falle dem ersten Stollner ein Näherrecht zur Muthung zu. [c])

§. 455.

Durch das Verstufen eines Stollens entstehen zwischen dem ursprünglichen Stollner und dem, der den Stollen von der Stufe an weiter forttreibt, Rechte und Verbindlichkeiten, welche in Folgendem bestehen: Der Besitzer des verstuften Stollens bleibt bis an die Erbstufe Eigenthümer, er muß daher bis zu derselben den Stollen gehörig unterhalten, aber auch die durch die Fortsetzung desselben erschrotenen Wasser aufnehmen und die Förderung gestatten. Dagegen aber ist der weitere Aufnehmer des Stollens verpflichtet, dem erstern für die Erhaltung der Wasserseige ein Wassereinfallgeld zu entrichten, dessen Betrag das Bergamt zu bestimmen hat. [d])

Die IIIte Tafel Fig. 2 wird das, was bisher von dem Verstufen der Stollen angeführt worden ist, mehr erläutern. Wir wollen annehmen, daß A den Erbstollen a

---

a) Preuss. L. R. §. 246. b) Dasselbe §. 241.
c) §. 242. a. a. O. d) Baiersche Bergordn. Art. 82.

angefangen und bis h fortgesezt habe, woselbst er auf seinen Antrag verstuft worden; ferner daß B von der Stufe h h den Stollen weiter fortgetrieben habe, bis i i, wo er nochmals verstuft wurde i i, und daß endlich ein dritter Unternehmer C den Stollen nochmals aufgenommen, um ihn auf eine noch entlegenere Grube fortzuführen.

Der Stollner A erhält daher von dem Stollner B, weil er von der Erbstufe h h an das Wasser aufnimmt und es bis zum Mundloche a zu Tag ausführt, Wassereinfallgeld; der Stollner B ist mit seinem Stollen in den Erbschacht der Grube 3 eingekommen und erhält von solcher das Neunte, muß aber dagegen das Wassereinfallgeld an den A bezahlen. Endlich erhält der Stollner C, weil er sich bereits mit seinem Baue in dem Felde der Grube 4 befindet, von dieser den vierten Pfennig, er muß aber dagegen dem Stollner B gleichfalls Wassereinfallgeld entrichten, da dieser sein Wasser aufnimmt.

§. 456.

Die Berggesetze haben noch einige specielle Fälle bestimmt, welche hier angeführt werden müssen.

Es ist nämlich

a) jede Grube, welche dem Stollen vorliegt, befugt, die Erklärung des Stollners zu fordern: ob er den Stollen in ihre Gebäude bringen wolle oder nicht. [a]) Wenn nun eine solche Grube, wir wollen hier die Grube 5 Taf. III. Fig. 2. annehmen, des Stollens bedarf, den Stollner zum Betriebe eines Flügelortes auffordert und sich zu einem leidlichen Kostenbeytrag oder zum vierten Pfennig erbietet, der Stollner aber sich nicht dazu versteht: so wird das Stollort an der Stelle, wo die Gewerkschaft das Flügelort treiben will, k verstuft; und diese ist von diesem Puncte an berechtigt den Stollenflügel in ihre Grube, jedoch nicht über die Markscheide hinaus zu treiben. Bricht nun von dieser Stufe an Erz: so gehört es den Gewerken,

---

a) Preuss. Landr. a. a. O. §. 398.

und sie sind auch nicht schuldig, dem Stollner das Neunte, sondern ein bloßes Wassereinfallgeld zu geben. [a]) Trifft aber eine Gewerkschaft bey dem Betriebe eines solchen Stollortes ausser ihrer Führung einen Gang, so erlangt sie dadurch nicht das Finderrecht, sondern sie muß solchen zuvor dem Stollner anbieten. [b])

Nach dem preussischen Landrechte verhält sich dieses leztere aber anders, denn es steht dem Stollner ausser den Gränzen seines verstuften Stollens kein weiteres Recht zu. [c])

§. 457.

Aus dieser bergrechtlichen Bestimmung folgt nun, daß dem Stollner an seiner Stollengerechtigkeit nichts entgeht, wenn eine Gewerkschaft, ohne daß sie des Stollners Erklärung abfordert und das Stollort verstufen läßt, ihre eigenen Stollenschächte absinkt, oder auf andere Art ihre Gebäude mit dem Stollen in Verbindung bringt, so daß sie Wasser- und Wetterlosung dadurch erhält; denn sie muß in diesem Falle die Stollengebühren abgeben, und kann keinen Ersatz ihrer aufgewandten Kosten fordern. [d]) Ferner folgt daraus, daß eine solche Gewerkschaft ihr Stollort nicht über ihre Markscheide hinaus in das Feld einer andern Gewerkschaft zu treiben befugt ist, sondern solches dem Stollner, wenn er es übernehmen will, überlassen muß. [e]) Will aber dieser das Stollort nicht weiter fortsetzen, so kann es von der Gewerkschaft, oder einem Andern gemuthet und weiter getrieben werden.

§. 458.

b) Wenn in dem §. 456. a. angegebenen Falle eine andere Gewerkschaft, wir wollen sie X nennen, eine Grube besizt, welche zwischen dem Stollen, und der Gewerkschaft, die das Flügelort treibt, liegt, Taf. III. 6., und eines Stollens bedürfte, der aus diesem Flügelorte hergeholt wer-

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 33. Preuss. L. R. §. 244 und 245.
b) Baiersche Bergordn. a. a. O. c) §. 237. a. a. O.
d) Hertwig v. Stöllner §. 37 *. e) Hertwig a. a. O. §. 38.

den könnte: so muß sie solches zuerst dem Stollner, und wenn dieser es nicht unternehmen will, der Gewerkschaft der Grube 5 anbieten, und sie kann nur in dem Falle, wenn sich weder der eine noch der andere dazu verstehen will, selbst Hand an das Werk legen. Auch in diesem Falle treten die nämlichen Verhältnisse, wie zwischen der ersten Gewerkschaft und dem Stollner ein. §. alleg. [a])

§. 459.

c) Wird der Fall angegeben, wo das Neunte getheilt werden kann: [b]) Wenn nämlich ein Stollner seinen Erbstollen hat verstufen lassen, und es wird von einer Gewerkschaft innerhalb seiner Stollengerechtigkeit in der Tiefe Erz gewonnen, die Wasser und Berge werden aber durch Schächte gefördert, die sich in dem Felde, wo ein anderer die Stollengerechtigkeit hat, befinden, folglich beyde Stollner Anspruch auf die Stollengebührniß zu machen haben: so soll das Bergamt, nach genauer Untersuchung der Sache, dem Eigenthümer des verstuften Stollens das halbe Neunte, oder so viel sie der Billigkeit nach befinden, zuerkennen.

§. 460.

Es kommen auch noch einige Fälle vor, wo eine Gewerkschaft dem Stollner, so lange sie mit ihrem Baue in seiner Vierung steht, weder Wassereinfallgeld, noch das Neunte zu entrichten verbunden ist, nämlich

1) wenn der Stollner im unverliehenen Felde einen Gang überfahren hat, solchen nicht muthet, sondern seinen Stollen 14 Lachter weiter treibt, §. 428., und dieser Gang nun von einem andern aufgenommen wird. [c]) Der Grund hiervon ist wohl der, weil der Stollner hier auf das ihm zustehende Recht renunicirt, mithin auch auf die ihm kraft der Vierungsgerechtigkeit zustehende Befugniß keinen Anspruch machen kann; es

a) Baiersche Bergordn. Art. 83.

b) Bergrechts-Spiegel P. II. §. 11. Berginformation P. I. f. 193. §. 19. Appendix Joachimth. Bergwerksgebr. P. II. ad Art. 31. Nr. 11.

c) Appendix zu den Joachimsthalischen Bergwerksgebr. P. II. ad Art. 97. Nr. 3. Baiersche Bergordn. Art. 78.

folgt aber auch daraus, daß er das Wassereinfallgeld und, nach Beschaffenheit der Umstände, das Neunte zu fordern berechtigt ist, sobald der Aufnehmer des Ganges mit seinem Baue die Vierung überschritten hat.

2) Wenn auf einem von dem Stollner überfahrnen Gange kein Erz getroffen, solcher der Gewerkschaft angeboten, und von ihr betrieben wird, so lange sich der Gang in den Maßen der Gewerkschaft befindet. [a])

§. 461.

Die Stollengerechtigkeiten können auf die nämliche Art, wie jedes andere Bergwerkseigenthum verloren gehen, wovon im 13ten Kapitel gehandelt werden wird. Insbesondere aber hören die durch einen Erbstollen erworbenen Rechte auf, wenn solcher durch einen tieferen Erbstollen enterbt wird.

§. 462.

Enterben heißt hier: einem Erbstollen die erworbenen Rechte entziehen. Hierzu sind zwey Stollen erforderlich, nämlich derjenige, welcher enterbt, oder die Rechte an sich bringt, die ein anderer bereits genossen hat; und der, welcher enterbt und um seine Gerechtsame gebracht wird. Der Stollen, welcher enterbt wird, muß ein wahrer Erbstollen seyn, der zum Stollenhiebe, vierten Pfennig, ganzen und halben Neunten berechtigt war; der enterbende Stollen hingegen muß die in den Gesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Kommt daher ein tieferer Stollen in eine Zeche ein, welche bereits mit einem Stollen versehen ist, der aber keine Stollenrechte genießt, so kann man nicht sagen, daß der obere Stollen durch den tiefern enterbt werde, weil ihm keine Rechte entzogen werden können, sondern es kommt hier darauf an: ob der tiefere Stollen selbst die Erfordernisse eines Erbstollens hat, als in welchem Falle er nach §. 439. die Stollengerechtigkeit erwirbt, ohne sie einem andern zu entziehen.

§. 463.

---

a) Appendix zu den Joachimsthalischen Bergwerksgebr. a. a. O. Baiersche Bergordn. a. a. O. Art. 79.

§. 463.

Zu den Gerechtigkeiten, welche durch die Enterbung entzogen werden, rechnet man nur die eigentlichen Erbstollenrechte, nämlich das ganze und halbe Stollenneunte, den vierten Pfennig und den Stollenhieb. [a]) Von dem Wassereinfallgelde und der Stollensteuer, so wie auch von Gestäng- und Streckensteuer hingegen ist in dem gemeinen Bergrechte nichts bestimmt.

Das preussische Bergrecht geht von dem richtigen Grundsatze aus, daß diese lezteren Abgaben nur so lange an einen Stollen entrichtet werden dürfen, als durch solchen das geleistet wird, wofür er die Abgabe erhält; und bestimmt demnach, daß ein Stollen in allen Fällen des Wassereinfallgeldes und der Stollensteuer für verlustig zu erachten sey, sobald ein anderer Stollen dieselben Wasser in einer mehrern Tiefe, also ohne Rücksicht der Erbteufe abführt. [b])

§. 464.

Der tiefere Stollen, durch welchen ein höherer enterbt werden soll, muß alle §. 413. angeführte Eigenschaften haben, und daher in der gehörigen Art getrieben seyn; er muß in die Tiefsten der Grube einkommen, Wasser- und Wetterlosung verschaffen und in dem gehörigen Stande gehalten werden; er unterscheidet sich aber dadurch, daß er in bestimmter Tiefe unter dem oberen Stollen in die Zechen einkommen muß. Diese Tiefe besteht nach den meisten Bergordnungen in sieben Lachtern, [c]) welches Maß wahrscheinlich seinen Ursprung in der alten Vermessungsart nach Lehen hat, die mit einer 7 Lachter langen Schnur vorgenommen wurde; es hat aber auch solches in so ferne seinen Nutzen, weil in dem Zwischenraume von beyden Erbstollen ein Kunstrad eingehängt, und der obere Stollen zur Beyführung des Aufschlagwassers gebraucht werden kann. M. s. Taf. IV. 2. e e.

---

a) Chursächsische Stollenordnung Art. 3. §. 6. Art. 13. §. 8. Art. 20. §. 4.

b) A. a. O. §. 459.

c) Preuss. L. R. §. 457 und 458. Hertwig v. Stöllner §. 46.

§. 465.

Die Bergordnungen sind über das Maß, das zur Enterbung erforderlich ist, nicht übereinstimmend, und man muß sich daher nach denen, jeden Orts anwendbaren Gesetzen richten. [a]) Es wird auch hierbey auf die Beschaffenheit der Gebirge selbst Rücksicht genommen, ob nämlich ein Stollen in einer größern oder geringern Entfernung, in beträchtlicher oder nur minderer Tiefe eingebracht werden kann. So muß z. B. nach der baierschen Bergordnung ein tiefer Erbstollen im hohen Gebirge gegen Tyrol 15 Lachter; in stückl ichem Gebirge, das ist, in solchem, welches in kurzen sich erhöht und zuspizt und jählings wieder abfällt, 7 Lachter; und in sehr flachem Gebirge, welches sehr wenig Ansteigen hat, $3\frac{1}{2}$ Lachter unter dem oberen Stollen einkommen. Und wenn ein Stollen aus einem flachen Felde über 200 Lachter weit getrieben wird, sodann in ein stückliches Gebirge kommt und den obern um $3\frac{1}{2}$ Lachter unterteuft, so wird ihm auch die Erbgerechtigkeit vor dem obern zuerkannt. [b])

§. 466.

Die Tiefe des enterbenden Stollens wird von der Sohle des höheren Stollens bis auf die Sohle des tieferen senkrecht und zwar aus den Orten gemessen, wo der Stollen nach den Gesetzen einkommen soll. [c]) M. s. Taf. IV. 2.. i i.

Da übrigens, nach Beschaffenheit des Locals mehrere Stollen untereinander in eine Grube getrieben werden können, s. Taf. IV. 2., so kann auch ein zweyter Stollen durch einen Dritten, und dieser durch einen noch tiefern enterbt werden, wobey jederzeit die vorher angeführten Verhältnisse Anwendung finden.

§. 467.

Der tiefere Erbstollen genießt die nämlichen Rechte, welche der erste Erbstollen genossen hat, und es kommt ihm

---

a) Hertwig a. a. O. * bis ****.
b) Art. 87. c) Preuss. Landr. a. a. O. §. 458.

daher der Stollenhieb und der vierte Pfennig, sobald er in fremde Maßen kommt, und das Neunte, wenn er die Wasserseige in das Tiefste eingebracht hat, zu. Sobald nun der tiefere Stollen die Erbgerechtigkeit erlangt, so hört das Recht, in dessen Besitze sich der höhere Stollen befunden hat, auf; es behält solcher aber alles, was er früher durch den Stollenhieb gewonnen, an dem vierten Pfennig erhoben und von den bereits über die Hängbank gestürzten Erzen, an ganzen oder halben Neunten zu fordern hatte. [a]) Nach der churſächsischen Stollenordnung gebührt ihm auch das Neunte von den, vor der Enterbung gewonnenen noch in der Grube befindlichen Erzen. [b])

§. 468.

Das Preussische Landrecht bestimmt noch einige Fälle, wie durch einen tieferen Stollen, der aber die Enterbungsteufe nicht einbringt, einem höheren, jedoch unvollkommenen Erbstollen (§. 445.) das halbe Neunte entzogen werden kann, nämlich:

a) wenn der obere Stollen in das Feld einer Zeche eingeschlagen hat, der ganzen Zeche Wasser- und Wetterlosung schafft; die Wasserseige aber noch nicht an den gehörigen Ort gebracht hat und daher nur das halbe Neunte erhält, §. 445. 4.; der tiefere Stollen hingegen ohne diesen Mangel eingekommen ist: so kann der niedere Stollner verlangen, daß das Bergamt dem obern eine Frist vorschreibe, binnen welcher er, in so ferne ihn nicht unverschuldete Hindernisse abhalten, bey Verlust jenes halben Neunten den Mängeln abhelfen soll; [c])

b) wenn eine Zeche in zwey Tiefsten Erze haut, der Stollner aber nur eines derselben eingeschlagen hat, zugleich aber auch dem andern Tiefsten Wasser und Wetter löst und deßwegen das halbe Neunte genießt, §. 445. 4. d.;

---

a) Preuss. L. R. §. 467. b) Art. 20. §. 4.
c) Preuss. L. R. §. 434 und 463.

c) wenn einem Stollen die Wasser nicht durch offene Durchschläge, sondern durch Klüfte und Lotten zufallen, und der Stollner deßwegen zum halben Neunten berechtigt ist, §. 445. 4. f.: so erhält ein tieferer Stollen, der eher zum vollen Neunten berechtigt ist, das ganze Neunte, und der obere Stollen muß das halbe entbehren. [a])

§. 469.

Der Stollner kann sich, ehe er den Bau eines Erbstollens unternimmt, durch den Markscheider vollkommene Gewißheit verschaffen, in welcher Tiefe der Stollen in fremde Maßen und in die Erbschächte der vorliegenden Gruben einkommen muß, und er kann nach dem aufgenommenen Markscheiderzug den Ort genau bestimmen, wo der Stollen angefangen werden soll. Weil nun das Gebirg, auf welchem sich die Gruben befinden, öfters von mehreren Seiten mit Thälern begränzt ist, und daher auch von mehr als einem Puncte Stollen in verschiedenen Tiefen auf eine Grube getrieben werden können: so ist in den Berggesetzen Vorsehung getroffen, damit kein Stollner den andern, ohne hinreichende Ursache, in der beabsichtigten Erbteufe beeinträchtigen könne.

Denn wenn ein Stollner mit seiner Wasserseige untergekrochen ist,*) sie ausgezimmert, das Tragwerk geschlagen und sich gehörig gelagert hat: so darf er ohne besondere Ursache und ohne Einwilligung des Bergamts weder inner- noch außerhalb des Mundlochs die Wasserseige senken, oder die Stollensohle tiefer nachholen, damit die Stollen, welche tiefer angefangen werden, nicht an ihrer Erbteufe verlieren. Eben so wenig darf er auch die Wasserseige zum Nachtheil anderer Stollen übermäßig erheben oder damit in die Höhe steigen, sondern es muß jeder Stollen so, wie er einmal angefangen worden ist, fortgesetzt werden. [b]) Unternimmt ein Stoll-

---

a) Dasselbe §. 464. in Bezug auf die §. 436 und 437.

b) Baiersche Bergordn. Art. 85. Hertwig v. Stöllner §. 42. v. Gespreng §. 1. sq.

ner eigenmächtig eine solche Abänderung, so ist ihm kein Stollenrecht zuzuerkennen, und er kann noch außerdem bestraft werden.

*) Wenn man einen Stollen zu bauen anfängt, so macht man zuerst einen Graben in der Breite des Stollens, nach der Bergsprache eine Rösche. Kommt man nun mit diesem Graben so weit in das Gebirge, daß man in dasselbe hineinarbeiten kann und über sich Gestein stehen lassen, auch den ersten Thürstock zur Zimmerung setzen muß, so sagt man, daß man untergekrochen sey.

§. 470.

Das Verhältniß mehrerer zusammentreffender Stollen unter sich wird lediglich darnach bestimmt, mit welchen Eigenschaften sie in dem Felde der Grube zusammen treffen, und es lassen sich dabey folgende Regeln festsetzen.

a) Zwischen mehreren Stollen, wovon nur einer gewisser Stollenrechte fähig ist, hat dieser jederzeit den Vorzug;

b) werden zwey Stollen zugleich gegen einander in eine Zeche getrieben, so erhalten beyde bis zum erfolgten Durchschlage den Stollenhieb und den vierten Pfennig;

c) kommen sie unter einander ein; und ist noch keiner an die gehörigen Orte gebracht: so entzieht der tiefere dem oberen den Stollenhieb und vierten Pfennig;

d) werden zwey Erbstollen aus verschiedenen Thälern in eine Grube getrieben, so erlangt der die Erbgerechtigkeit, der in der gehörigen Tiefe in der Vierung der Grube zuerst einkommt;

e) kommen zwey Stollen zu gleicher Zeit in das Feld einer Grube, so gebührt dem tiefsten von beyden das Erbrecht;

f) kommen endlich zwey Stollen zu gleicher Zeit und auch in gleicher Tiefe in die Vierung einer Zeche, so entscheidet das Alter im Felde, und es hat der

Stollner den Vorzug vor dem andern, der zuerst gemuthet und die bergrechtlichen Pflichten beobachtet hat. [a])

§. 471.

Das Alter im Felde wird zwischen Stollen und Gruben in folgenden Fällen berücksichtigt, wenn auf einem alten Zuge, wo Gewerk- und Lehenschaften schon vorhin gebauet haben, der Eine eine ins Freye gefallene Fundgrube und Maßen aufnimmt und die Schächte wieder eröffnet; der Andere aber den vormals dahin getriebenen Erbstollen muthet und solchen in der Absicht, damit die vorliegenden Gruben zu lösen, aufgewältigt. Hierbey kommt es nun darauf an: ob der Fundgrübner oder der Stollner zuerst gemuthet hat. Ist der Fundgrübner der Aeltere im Felde, so kann er den Stollen durch seine Maßen selbst treiben und sich dadurch von der Abgabe des Neunten befreyen; er ist aber schuldig sich mit dem Stollner, der die Wasserseige aufgenommen hat, wegen des Wassereinfallgeldes zu vergleichen. Hat aber der Stollner früher gemuthet und kommt mit der Wasserseige in die Grube des Jüngern in der gehörigen Tiefe ein; so erhält er das Stollenrecht, und wenn auch der Fundgrübner den Stollen in seinem Felde vorher selbst getrieben hat. [b])

§. 472.

Das preussische Landrecht bestimmt noch ein Verhältniß der Wasserhaltungsmaschinen gegen Stollen. [c]) Man muß sich die Sache in der Art vorstellen: Wenn man (s. Taf. IV. 2.) einer Grube wegen des Terrains nicht mehr mit einem tieferen Stollen beykommen kann, so kann man in dem tiefsten Puncte des Gebirgs einen Schacht abteufen k, um aus solchem durch Dampf- oder andere Maschinen die Grundwasser zu heben. Aus diesem Schachte wird nun

---

a) Preuss. L. R. a. a. O. §. 453. 454. 460. 461. 465. 466. Baiersche Bergordn. Art. 87. Chursächsische Stollenordnung Art. 10. §. 7. Art. 20. §. 5.

b) Baiersche Bergordn. Art. 84. Hertwig v. Stöllner §. 40 und 41.

c) A. a. O. §. 468 bis 470.

eine Wasserstrecke 11 in das Tiefste der Zeche getrieben, deren Wasser gelöst werden sollen. Wird nun durch die Wasserstrecke in die Grube eine größere Tiefe von 7 Lachtern m m eingebracht, als der höhere Erbstollen beygeführt hatte, und wird auf diese Weise der Grube Wasser- und Wetterlosung verschafft, so gesteht das preussische Recht solchen Maschinen das Erbrecht zu.

Dieses Gesetz ist mit dem gemeinen Bergrechte ganz analog, indem der Unternehmer eines solchen Baues die Stelle des Stollners vertritt, die Wasserstrecke alle Eigenschaften eines Erbstollens haben muß, und daher nur der Unterschied statt findet, daß das Grubenwasser, statt solches auf einem Erbstollen geraden Wegs zu Tage ausfließt, hier in einen Schacht geleitet und aus diesem durch Maschinen zu Tage gehoben wird.

Eilftes Kapitel.

Von den Verhältnissen der Bergwerkseigenthümer untereinander.

§. 473.

Gewerkschaften mehrerer Gruben, die auf einer Lagerstätte oder auch auf einem Gebirge bauen, können auf mancherley Art mit einander in Verhältnisse kommen, und zwar

1) wenn eine Grube zum Vortheil der andern etwas geschehen lassen muß, und dadurch in dem ihr zustehenden ausschliessenden Rechte eingeschränkt wird;

2) wenn eine Grube der andern Geldbeyträge zu geben angehalten wird;

3) wenn der einen Grube ein vorzüglicheres Recht als der andern zusteht und beyde mit einander in Collision kommen; endlich

4) wenn eine Gewerkschaft von der andern aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit beschädigt wird.

Von diesen Verhältnissen soll in dem gegenwärtigen Kapitel gehandelt werden.

§. 474.

1) In dem Bergrechte besteht der Grundsatz, daß eine Zeche im Nothfalle das zu thun oder zu lassen schuldig sey, was ihr keinen Schaden, einer anderen Zeche aber Nutzen bringt. [a]) Dieser Grundsatz beruht auf der allgemeinen Maxime, daß beym Bergwerk, nebst dem Vortheile des Einzelnen, auch der Vortheil des Ganzen bezweckt werden soll.

a) Meyer bergrechtliche Beobachtungen Nr. 24. von gesetzlicher Servitut bey Bergwerken S. 49.

Hieraus folgt, daß

a) jede Grube und jeder Stollen verbunden ist, jeder andern Grube oder Stollen, auf Verordnung des Bergámts den Mitgebrauch ihrer Schächte, Strecken oder Stollen zu verstatten; [a])

b) daß einer Gewerkschaft verwilligt werden kann, in dem Grubenfelde, oder auch selbst in der Grube eines andern anzusitzen*) und Schächte abzuteufen, oder Strecken und Oerter zu treiben. [b])

*) Ansitzen nennt man in der Bergsprache: einen Stollen oder Ort zu treiben den Anfang machen, und gegen einen gewissen Punct damit fortgehen. Diese Redensart kommt daher, weil die Bergleute ihre Arbeit in den Gruben gewöhnlich sitzend oder knieend verrichten.

§. 475.

Die Verstattung einer solchen Begünstigung ist im Grunde nichts anderes, als die Bestellung einer nothwendigen Dienstbarkeit. Es sezt solche von Seiten der einen Zeche ein Bedürfniß, von Seiten der andern aber einen Zustand voraus, mittelst welchem diesem Bedürfnisse abgeholfen werden kann. Hierdurch wird der Fall der Nothwendigkeit, eine solche Dienstbarkeit von Amtswegen zu constituiren, begründet. Bedürfnisse einer Zeche sind, wenn sie Erze, die in ihrem Grubenfelde stehen, nicht erreichen kann; wenn es ihr an Strecken und Schächten fehlt, Berge und Erze zu Tag zu fördern; oder wenn sie der Wasser- und Wetterlosung bedarf. Man darf jedoch den Fall der Nothwendigkeit nicht so scharf einschränken, wie es, nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts bey nothwendigen Servituten geschieht; sondern hier wird das, was zum Vortheil einer Grube mit Zeit- und Kostenersparniß geschehen kann, für nothwendig erachtet, wenn auch ein anderes Auskunftsmittel möglich wäre. Zum Beyspiel: Wenn jemand durch einen Umweg auf seinem Acker gelangen kann;

---

a) Preussisches Landrecht §. 345. Meyer a. a. O.

b) Churpfälzische Bergordn. Art. 53. Bergrechtsspiegel Thl. 2. Cap. 5. §. 3.

so kann er nach dem bürgerlichen Rechte nicht verlangen, daß ihm ein kürzerer Weg über das Grundstück eines Dritten angewiesen werden soll. Nach den Berggesetzen verhält es sich anders; denn wenn in einer Zeche Erzanbrüche stehen, welchen man nur durch beträchtliche Umwege und Kostenaufwand beyzukommen im Stande ist, oder wenn eine Zeche Wettermangel hat, oder mit Wasser angefüllt ist, und man zwar mit Kosten und Zeitverlust abhelfen könnte, diese Kosten aber dadurch, daß man in einer anderen Grube ansizt und das Wasser dahin ableitet, oder durch andere Strecken und Schächte fördert, vermieden werden können: so wird angenommen, daß der Fall der Nothwendigkeit vorhanden sey.

§. 476.

Hieraus folgt aber auch im Gegensatze, daß dergleichen Dienstbarkeiten ohne hinreichenden Grund nicht verwilligt werden dürfen, und daß daher Gewerkschaften, welche aus Arglist, um nur die Lagerstätte und die Baue einer fremden Grube kennen zu lernen, und davon vielleicht üblen Gebrauch zu machen, oder aus Neid und Feindschaft das Ansitzen in fremden Zechen verlangen, abgewiesen werden müssen; daß ferner in dem Falle, wenn der von einer Gewerkschaft beabsichtigte Zweck, im eigenen Felde, mit gleichem Zeit- und Kostenaufwande erreicht werden kann, bey gleichen Verhältnissen jederzeit die unbeschränkte Freyheit einer Grube aufrecht zu erhalten sey.

§. 477.

Durch eine solche Vergünstigung darf der zu belastenden Grube kein erheblicher Schade zugefügt werden, welches durch die Untersuchung und durch das Gutachten der Sachverständigen auszumitteln ist. Wenn daher eine Grube durch das Ansitzen einer fremden Gewerkschaft in Wettermangel versezt, oder derselben eine Masse von Wasser zugezogen werden könnte, die selbst ihre Gebäude ersäufen würde; oder wenn auch ein solcher Bau der Ausförderung der Erze hinderlich wäre, so kann solches nicht statt

finden. Ueberhaupt ist auch darauf zu sehen, daß die verpflichtete Grube so wenig als möglich durch einen solchen Bau belastet werde, und es muß daher nicht nur auf Kosten des Berechtigten die Stelle angewiesen werden, wo der Bau angefangen werden soll, und wo er mit dem wenigsten Nachtheile angefangen werden kann, sondern es muß auch der Berechtigte allen Schaden, welchen er der verpflichteten Grube an der Zimmerung, oder auf andere Weise zufügt, ersetzen. Es haftet daher auch des Ansitzers Feld und Maßen dem Verpflichteten zur Caution, an welcher sich dieser zu halten berechtigt ist. [a])

§. 478.

Wenn eine Grube ihr Wasser in eine andere Zeche ableitet, und solches durch Kunstgezeuge mit gewältigt werden muß, so wird das Kunstgezeug dadurch mehr beschwert und häufigere Reparaturen veranlaßt; desgleichen werden auch durch das Fördern des Gesteins auf Stollen und Schächten die Gestängfahrten, Förderungsmaschinen und die Vertonnung abgenüzt. Da nun der Berechtigte den Mitgebrauch anderer Strecken und Schächte nur gegen Entschädigung verlangen kann, so ist er auch dießfalls zu einem Abtrag an den Verpflichteten verbunden, welcher in der Bergsprache: Kunststeuer, Schachtsteuer, Streckensteuer ꝛc. genannt wird. Ueber den Betrag einer solchen Abgabe können sich die Interessenten mit einander in der Güte vereinigen, oder es kann solche von dem Bergamte bestimmt werden.

Trifft endlich der, welchem das Ansitzen im fremden Felde verstattet worden ist, beym Abteufen eines Schachtes oder beym Auslängen Erze, so muß er solche dem Eigenthümer des Grubenfeldes gegen Erstattung der Gewinnungskosten ausantworten. [b])

---

a) Hertwig v. Ansitzen §. 5. Bergrechtsspiegel P. III. Cap. 18. §. 5.

b) Churpfalzbaiersche Bergordn. Art. 53.

§. 479.

2) Kann das Bergamt einer oder mehreren Zechen die Entrichtung einer Wassersteuer an andere Gruben auflegen. Die baiersche Bergordnung bestimmt dießfalls: [a]) Wenn eine oder mehrere Zechen in die Teufe abgesunken haben und wassernöthig würden, ihnen auch von andern Maßen und Zechen, welche auf einem Gange, Flötze oder Kluft aufgeschlagen und gebauet werden, die Wasser zu viel zugiengen, wie denn die Bergleute wissen, daß wo ein Gang oder Gebirg geöffnet wird, die meisten Wasser dem Tiefsten zusinken: so sind die sämmtlichen andern Gebäude, welche auf diesem Gang, Flötz oder Kluft Zechen oder Maßen auffschlagen und bauen, den wassernöthigen Zechen oder Maßen, die die meisten Wasser halten müssen, nach dem Erkenntnisse der Bergämter eine Hilfe- oder Wassersteuer zu geben schuldig, damit eine Zeche mit der andern erhalten, und das Bergwerk länger fortgebracht werde. Von einer solchen Wassersteuer kann sich eine Gewerkschaft entledigen, wenn sie ihre Grubenwasser selbst gewältigt; es können auch mehrere Gewerkschaften sich über die Haltung einer gemeinschaftlichen Wasserhebungsmaschine und wegen Haltung der Grubenwasser in einer Zeche vergleichen; auch können sie dazu von Amtswegen angehalten werden. Wenn aber eine Gewerkschaft weder ihre Grubenwasser selbsten gewältigen, noch den andern Zechen, welchen sie zufallen, Beyhilfe geben will: so sollen die Bergamtleute die Gruben befahren, und wenn sie finden, daß sich die Gewerken einer billigen Sache widersetzen, ihnen ihre Zechen oder Gruben nehmen, und den andern, so die Wasser halten, zueignen. [b])

§. 480.

3) Können Bergwerkseigenthümer wegen der Ausübung des ihnen verliehenen Rechts mit einander in Collision kommen. Der Grund davon ist der, weil am Tage nicht vorausgesehen werden kann, welchen Weg ein Gang in

---

a) Art. 58. b) Hertwig v. Wasser §. 10.

der Tiefe des Gebirgs im Streichen und Fallen nimmt. Auf dem einem Gange brechen edle auf dem andern unedle Erze; es können Gänge mit andern Lagerstätten zusammen treffen; es können Gänge, sowohl in der Tiefe als auch in der Weite des Feldes zusammen stoßen, die am Tage weit von einander entfernt sind; man kann ein Trumm für einen eigenen Gang halten und dergleichen mehr. Wenn in solchen Fällen nur eine Lagerstätte verliehen ist, die andere aber im Freyen liegt, so findet das statt, was im neunten Kapitel §. 370. angeführt worden ist. Sind aber Lagerstätte an mehrere Gewerkschaften verliehen, und sie stoßen in dem Grubenfelde des einen zusammen, so entsteht eine Collision der Eigenthumsrechte, und es muß eine Gewerkschaft gegen die andere zurückstehen. Den Vorzug giebt entweder das Alter im Felde, oder die Art der Lagerstätte, oder die Gattung des Erzes, welche auf einer Lagerstätte gewonnen wird. Von Herder benennt diese Quellen des Vorzugsrechts: das jus Senioratus, jus majoratus und jus nobilioratus metallici. [a])

§. 481.

Der Regel nach entscheidet das Alter im Felde, und der Vorzug, welchen mehrere Berggesetze einer Lagerstätte vor der andern, oder einem Metalle vor dem andern einräumen, kann nicht als gemeines Recht angenommen werden. Das älteste Bergrecht stellt den Grundsatz auf: qui prior est tempore, potior est jure. [b]) Nach solchem muß der Jüngere im Felde dem Aeltern mit seinem Baue weichen. Dieser Satz gründet sich darauf, weil alle Bergwerksbelehnungen älteren Rechten unbeschadet ertheilt werden. [c])

Das Alter im Felde giebt nicht nur den Ausschlag zwischen Gewerkschaften, die auf einem Gange bauen, son-

---

a) in der Dissert. de jure quadraturae metall. §. 58.

b) Agricola de re metallica Lib. 4. pag. 103.

c) Preuss. Landr. a. a. O. §. 352. Man sehe auch Dan. Got. Diez e Diss. de jure Senioratus metallici, vom Aeltern und Jüngern im Felde, vom Jahr 1727.

dern auch zwischen solchen, die mit verschiedenen Lagerstätten beliehen sind. Es wird solches nicht nur auf Lagerstätte, sondern auch auf Stollen und Aufschlagwasser angewendet, und es sollen nunmehr die verschiedenen Fälle, welche vorkommen können, auseinander gesezt werden.

§. 482.

a) Zwischen mehreren Gewerkschaften, welche auf einem Gange bauen. Hieher kann

α) der §. 375. angeführte Fall bezogen werden, wo andere, welche noch kein Recht auf eine Lagerstätte erworben haben, solches aber erst erwerben wollen, aus dem Bezirke des Grubenfeldes getrieben werden können.

β) Wenn durch das veränderte Streichen und durch das Verflächen des Ganges auf der Markscheide der Aeltere an seinem Grubenfelde verkürzt wird, ehe solches noch erblich vermessen worden ist. — Voigtel giebt hier folgenden Fall als Beyspiel an: [a]) Zwey Gewerkschaften A und B Fig. 1. Tab. VII. markscheiden mit einander auf einem Gange, und es ist jeder ihr Feld nur mit verlorner Schnur am Tage, auf dem Ausgehenden des Ganges, nämlich der Gewerkschaft der Fundgrube A von a nach b, und der Gewerkschaft der Maßen von b nach c nach dem Specialstreichen vermessen worden; dieser Gang, welcher sich in das Hangende verflächt, verändert auf der Markscheide sein Streichen, und es entsteht dadurch, jemehr sich der Gang in der Tiefe von der Vermessungslinie am Tage entfernt, ein größerer Zwischenraum d e, auf welchem Erze brechen und worüber Streit entsteht; da erst durch das erbliche Vermessen die Gränze gehörig berichtigt werden kann: so wird solches veranstaltet und die Streichungslinie, nach dem Hauptstreichen des Ganges in der Grube, von 1 nach 2 gezogen. Nach dieser Linie wird der

a) in Geometria Subterranea Pars 17. Exempel. 2.

Zwischenraum im rechten Winkelkreutze von b nach f getheilt, und es muß der Jüngere A dem Aelteren B das Feld, was von b f nach e zufällt, als sein Eigenthum überlassen, wenn er auch nichts übrig behalten sollte, weil der Aeltere sein Längenmaß unabgekürzt erhalten muß.

γ) Wird manchesmal ein Gang am Tage an mehrern Orten entblößt und man glaubt verschiedene Gänge zu haben, wenn der Gang kein regelmäßiges Streichen hat. Es werden daher auch von Mehreren Fundgruben und Maßen darauf aufgenommen. Wenn nun die verschiedenen Gewerkschaften mit einander durchschlägig werden, so erhält der Aeltere sein Grubenfeld unabgekürzt, so wie es ihm entweder zugemessen worden ist, oder noch zugemessen werden muß. [a]) Z. B. das Grubenfeld der Gewerkschaft A, Fig. 5. Tab. VII., erstreckt sich bis b, das Grubenfeld der Gewerkschaft B bis c; die Gewerkschaft A ist aber die Aeltere: so muß die Gewerkschaft B derselben den District von b bis c überlassen und aus dem Felde weichen.

§. 483.

Aus dem bisher angeführten wird sich ergeben, daß bey Prioritäts-Streiten mehrerer auf einem Gange arbeitender Gewerkschaften blos das Längenmaß, nicht aber die Vierungsgerechtigkeit zur Sprache kommen kann. Der Fundgrübner übt hier sein Recht gegen die Maßner aus, und die, welche mit den nächsten Maßen beliehen sind, können auf gleiche Weise ihre Rechte gegen andere, die die entfernteren Maßen gemuthet haben, in Ausübung bringen. Hierbey ist jedoch zu bemerken, daß der Besitzer der Fundgrube, wenn er den Jüngern austreiben will, den einmal im freyen Felde angenommenen Punct des Fundes, wo er zuerst Kübel und Seil eingeworfen hat, und von welchem aus er sein Feld hat überschlagen lassen, nicht mehr ver-

---

a) Bergbau-Spiegel Buch 2. Kap. 4. §. 15.

ändern darf, da eine solche Abänderung zum Nachtheil eines dritten nicht verstattet werden kann. [a])

§. 484.

b) Das Alter im Felde giebt den Vorzug,

α) wenn zwey oder mehrere Gänge, welche an verschiedene Gewerkschaften verliehen sind, einander in die Vierung fallen. Hierbey können folgende Verhältnisse eintreten:

aa) wenn ein verliehener Gang A, Tab. VI Fig. 5, welcher in der Nähe eines andern Ganges B streicht, aus seiner Stunde weicht und in die Vierung des andern o o o o fällt, aber in der Folge wieder sein voriges Streichen annimmt: so kann die ältere Gewerkschaft des Ganges A den District der jüngern Gewerkschaft B, der sich in ihrer Vierung befindet, somit von a bis b abbauen. [b])

bb) Wenn zwey verschiedene Gänge A und B, Tab. VI. Fig. 6, in einer Vierung neben einander fortlaufen. Ist die Gewerkschaft des Ganges A die ältere im Felde, so muß die Gewerkschaft des Ganges B weichen, so lange sich der Gang in der Vierung des Aeltern o o o o befindet, und so auch im entgegengesezten Falle, wenn die Gewerkschaft des Ganges B die ältere ist und der Gang A in des ersteren Vierung x x x x fällt. [c]) Dieses findet sogar statt, wenn sich auch der Gang des Jüngern nicht nach seiner ganzen Breite, sondern nur zum Theil in des Aeltern Vierung befindet; jedoch darf der Aeltere seine Vierung nicht überschreiten und von dem Gange des Jüngern nicht mehr hinwegnehmen, als in der Vierung steht. [d])

cc) Wenn zwey Hauptgänge sich zusammen vereinigen, oder schaaren, [e]) man sehe zur Erläuterung die 7te Fig. der

a) Mayer a. a. O. Beob. 10. S. 18.
b) v. Herder a. a. O. §. 87. E. e e.
c) derselbe a. a. O. lit. ff. Span Bergurthel 87.
d) Schönbergs Berginf. P. I. p. 32. §. 52. Baiersche B. Ordn. Art. 59. Span Bergurthel Nr. 232.
e) Preuss. Landrecht §. 355.

der VIten Tafel. Hier übt die Gewerkschaft des älteren Ganges A ihre Vierungs-Gerechtigkeit auf den Gang der Gewerkschaft B aus, so lange sich derselbe in der Vierung o o o o befindet. Es macht hierbey keinen Unterschied: ob beyde Gänge vereint neben einander fortlaufen, oder ob der Eine den andern spaltet und in der Mitte durchgeht. [a])

dd) Wenn einer oder mehrere Gänge einander durchstreichen, es sey im Winkelkreuze oder Schaarkreuzweise, [b]) man sehe die Fig. 8. der VI. Tafel. Hierbey steht der älteren Gewerkschaft des Ganges A das Recht zu, die auf dem Kreuze brechenden Erze des durchsetzenden Ganges B so weit zu gewinnen, als sich solcher in der Vierung o o o o befindet. [c]) Wäre dagegen der Gang B der älter verliehene, so würde dieser die Vierungsgerechtigkeit auf den Gang A auszuüben haben, soweit er sich in seiner Vierung x x x x befindet. Dieses findet auch statt,

ee) wenn der eine Gang von dem andern ganz abgeschnitten wird, s. Fig. 9. Tab. VI. Ist in einem solchen Falle der Gang A der ältere, so fällt ihm der Gang des Jüngern B von a bis b zu; ist hingegen der Gang B das Eigenthum der älteren Gewerkschaft, so muß die Gewerkschaft des Ganges A von c bis d weichen. [d])

ff) Wenn sich die Flächen zweyer Gänge gegen einander neigen, und ein Gang den andern durchfällt, [e]) s. Taf. I. 2. d d d. Hier treten die nämlichen Verhältnisse wie beym Durchsetzen ein.

§. 485.

Es können noch mehr complicirte Fälle vorkommen, wo nämlich das Durchsetzen und Zusammenschaaren mehrerer Gänge in einer Vierung zusammentrifft, und wo

---

a) v. Herder a. a. O. §. 87. lit. b b. b) Preuss. L. R. §. 356.
c) v. Herder a. a. O. §. 86. p. a a b b c c. d) Derselbe d d e e.
e) Preuss. L. R. §. 357.

das Interesse von mehr als zwey Gewerkschaften eintritt. Man nehme

gg) den Fall an, s. Fig. 10. Tab. VI., daß sich zwey Gänge B und C zusammenschaaren und demnächst den Gang A vereint durchsetzen. Die Gewerkschaft des Ganges A ist die älteste; die des Ganges B die zweyte, und die des Ganges C die jüngste im Felde. Hier übt der Aelteste A seine Vierungsgerechtigkeit auf die Gänge B und C aus, so weit sich solche in der Vierung a, b, c und d befinden; sobald hingegen die vereinten Gänge B und C diese Vierung verlassen haben, so tritt das verhältnißmässige Alter der Gewerkschaft B ein, und es bleibt derselben der Gang C so lange, als er in der Vierung des Ganges B o o o o o fortstreicht. [a])

hh) Der Gang des Jüngern B schaart sich mit dem Gange des Aeltern A, Fig. 6. Tab. VII., schleppt aber diesen aus der Vierung seines Grubenfeldes o o o o o mit hinweg. Hier übt zwar der Aeltere die Vierungsgerechtigkeit auf den Gang B aus, so lange sich derselbe in der Vierung o o o o o befindet, er muß aber ausserhalb seiner Vierung x x dem Jüngern weichen. [b])

§. 486.

Ferner giebt das Alter im Felde den Vorzug,

β) wenn sich der Gang in Trümmer theilt. [c]) Zur Erläuterung werden folgende Beyspiele dienen:

ii) Die mit dem Gange A, Fig. 2. Tab. VII., beliehene Gewerkschaft ist die Aeltere, die mit dem Gange B beliehene die Jüngere. Der Gang A theilt sich da, wo er die Vierung erlangen will, in zwey Trümmer a und b, von welchen das Trumm a aus der Vierung des Grubenfeldes fällt. Dem Aelteren steht hier frey eines von den beyden Trümmern, welches er für das

---

a) v. Herder a. a. O. §. 87. cc. b) Derselbe daselbst lit. d d.
c) Preuss. Landr. §. 353.

vortheilhafteſte hält, zu wählen und auf ſolchem die Vierungsgerechtigkeit, alſo entweder auf das Trumm a, von o o bis o o, oder auf das Trumm b, von x x bis x x auszuüben. Oder,

kk) wenn ein Trumm A, Fig. 7. Tab. VII., am Tage für einen eigenen Gang gehalten und an Jemand verliehen worden, den Hauptgang B hätte aber ein anderer ſchon früher bergüblich im Beſitz genommen, ſo muß der Jüngere weichen, wenn der Aeltere dieſes Trumm kießet, wenn ſich auch ſein Grubenfeld weiter erſtreckt.

§. 487.

Im Allgemeinen iſt hierbey noch Folgendes zu bemerken:

a) Das Alter im Felde kann gegen andere Beliehene nur innerhalb der Vierung des Ganges §. 190 und 193. ausgeübt werden. Wenn daher der Gang des Aeltern aufhört, verdrückt, oder ganz aus der Vierung des Grubenfeldes verworfen wird, ſo ceſſirt auch das Recht des Aeltern ſo lange, bis der Gang wieder ausgerichtet worden iſt. Z. B. der Hauptgang A, Fig. 6. Tab. VI., wird bey A abgeſchnitten; von dieſem Puncte an hört auch die Vierungsgerechtigkeit auf den Jüngern auf, wenn auch der Gang B noch länger in der Vierung des Grubenfeldes bleibt. Oder, wenn der Gang A, Fig. 4. Tab. VII., bey a ſich zuſpizt und bey b wieder gefunden und ausgerichtet wird; in dieſem Zwiſchenraume aber der Gang B durch das Grubenfeld durchſezt: ſo kann doch der Aeltere A auf den Jüngern B keine Vierungsgerechtigkeit ausüben. v. Herder iſt zwar in dieſem lezten Falle der gegenſeitigen Meynung;[a]) allein Span entſcheidet ſolchen ganz deutlich dahin:[b]) „Fallen die Gänge dergeſtalt zuſammen, daß des Aeltern Gang „ſich ganz verliert, und kein Saalband mehr kenntlich iſt, „ſo erlöſchet auch ſein Alter ſo lange, bis er mit richtigen Saalbändern wieder augenſcheinlich wird;“ und ſezt den Grund bey, weil kein Anhaltens zu nehmen ſey; das iſt, weil die Puncte in dieſem Diſtricte fehlen, von welchen

a) A. a. O. §. 86. ff. b) Bergurthel Nr. 202.

aus die Vierung abgenommen werden kann. [a]) Hier unterscheidet sich daher die Vierung des Ganges von der Vierung des Grubenfeldes. (§. 190.)

§. 488.

b) Kann der Aeltere sein Recht gegen den Jüngern nur von dem ihm verliehenen Hauptgange, nicht aber auch von angenommenen Gängen ausüben (§. 372.); es erstreckt sich auch solches nicht weiter, als seine Vierung reicht. Das Recht des Jüngern wird daher dadurch nicht ganz aufgehoben, ungeachtet in den Berggesetzen der Ausdruck vorkommt, daß solcher aus der Belehnung gesezt werde, sondern nur unterbrochen, weil er dem vorzüglichern Rechte eines andern nachstehen muß. Er kann daher ausserhalb der Vierung, oder auch wenn die Gänge in grösserer Teufe wieder aus der Vierung des Aelteren fallen, seinem Bau darauf fortsetzen.

§. 489.

c) Der Aeltere darf die Vierungsgerechtigkeit nur auf dem Gange, auf welchem er der Aelteste ist, und so weit, als sich sein Alter erstreckt, ausüben; und es kann daher eine Gewerkschaft rücksichtlich des einen Ganges der Aeltere und rücksichtlich eines andern der Jüngere seyn. [b]) Z. B. die Gewerkschaft des Ganges A, Fig. 3. Tab. VII., ist die erste, die des Ganges B die zweyte, und die des Ganges C die dritte im Alter. Die Gewerkschaft B muß daher bey a a a a die Vierung leiden, und übt solche bey b b b b auf den Gang C aus.

§. 490.

d) Wo nach den Berggesetzen den Lagern und Flötzen eine Vierung zusteht, da finden die nämlichen Grundsätze, wie bey Gängen Anwendung. Indessen kommt bey diesen Lagerstätten unter sich das Durchsetzen und Durch-

---

a) Span Bergurthel 102 und 103. Bergrechtsspiegel B. 2. Kap. 11. §. 1. Schönberg Berginform. P. I. §. 2.

b) S. das Rechtliche bey der in Churſachsen und andern Orten gebräuchlichen Vierung §. 15. in Lempe Magazin der Bergbauk. Thl. VI. Abh. II. Preuss. Landrecht §. 364.

fallen nicht vor. Auch das Anschaaren und Schleppen findet nicht statt, obgleich ein ähnliches Verhältniß vorfallen kann, wenn sich nämlich die zwischen zwey Lagern inliegende Gebirgsart an einem Orte ganz auskeilt, das ist: in der Form eines Keils zuspizt, und sich beyde Lager mit einander vereinigen.

§. 491.

Wenn eine Gewerkschaft, kraft des Alters, die Vierungsgerechtigkeit gegen den Jüngern ausüben will, so muß sie erweisen, daß sie

a) im rechtmässigen und ältern Eigenthume des Ganges, oder Flötzes und Feldes sey, worauf sie das Alter verlangt, und

b) daß der streitige Gang erweislich ein Theil ihres verliehenen Feldes sey. [a])

§. 492.

Das Alter des Eigenthums wird nach dem Tage der Belehnung berechnet. Hatte ein Theil schon gemuthet, ehe der andere beliehen ward, und selbst spätere Beleihung erhalten: so giebt das ältere Präsentatum der gehörig geschehenen Muthung das Alter. Hatte ein Theil Finderrechte, ehe der andere Beliehen ward, und erst nachher selbst Beleihung erlangt: so hat er der späteren Muthung ungeachtet, das Alter. [b]) Es wird sich in dieser Rücksicht auf das, was in dem dritten Kapitel §. 156. fg. angeführt worden ist, bezogen. Das Alter muß daher durch die Muth- und Lehenscheine erwiesen werden.

Fällt eine Grube in das Freye, so verliert sie ihr Alter und ihre Gerechtigkeit; und wenn sie von einem andern wieder aufgenommen wird, so bestimmt der Tag der neuen Muthung das Alter, jedoch mit Berücksichtigung des Freymachens. (§. 550.) Auch wenn eine Grube ein ganzes Jahr hindurch nicht verrezesset und deßwegen für frey erkannt, in der Folge aber von dem Bergamte, was dem-

a) Preuss. Landrecht a. a. O. §. 359. b) Dasselbe §. 361. 362 und 363.

selben eigentlich nicht freysteht, die alten Gewerken gegen Erlegung der rückständigen Rezeßgelder und Strafen wieder angenommen werden, so hat solche dennoch ihr Alter verloren, weil eine dergleichen Vergünstigung den Rechten des Dritten nicht präjudiciren kann.

§. 493.

Das rechtmässige Eigenthum beruht auf gehörig erlangter Belehnung und erweislicher Erfüllung derjenigen Obliegenheiten, welche bey Verlust des Eigenthums vorgeschrieben sind. [a]) Diese Obliegenheiten bestehen darinnen, daß die Zeche mit Arbeit belegt gewesen, die davon fälligen Abgaben entrichtet, oder daß wenigstens die Zeche in Fristen gehalten worden sey. Alles dieses kann nun durch das Berg-Lehen- und Fristverschreibungsbuch und durch die Anschnitte und Rechnungen dargethan werden. Es macht dabey keinen Unterschied, wenn der Jüngere seine Zeche mit Arbeit beständig belegt, der Aeltere hingegen die seinige in Fristen erhalten hatte, da durch beyde Mittel das Alter conservirt wird. [b]) Der bloße Beweis, daß eine Zeche mit Arbeit belegt gewesen, und verrezesset worden sey, ist aber nicht hinreichend, wenn nicht die geschehene Belehnung zugleich mit erwiesen wird. [c])

§. 494.

Die Identität des Ganges muß durch offene Durchschläge, wie man sich ausdrückt: vom Vater her, das ist von dem Puncte an, wo der Gang von dem Aufnehmer einer Grube zuerst entblößt worden ist, bis zu der streitigen Stelle und zwar durch ordentliches Hangendes und Liegendes, auch kenntliche Saalbänder dargethan werden; so, daß sich Sachverständige durch den Augenschein zu überzeugen im Stande sind, daß der Gang, mit welchem der Aeltere die Vierungsgerechtigkeit ausüben will, der näm-

---

a) Preuss. L. R. §. 360.

b) Appendix der Bergwerksgebräuche im Joachimsth. ad Part. II. art. 8. §. 1.

c) Span Bergurthel Nr. 65.

liche ist, welchen der Beliehene gemuthet hat. [a]) Hierbey schadet es dem Beweise nichts, wenn auch dem Gange an einzelnen Distanzen das Saalband mangelt, wenn nur daselbst das Hangende und Liegende in der Stunde des Ganges gefunden wird. [b])

Ferner, wenn der Gang verdrückt ist und in der Vierung des Grubenfeldes wieder gefunden wird, so wird der wiedergefundene Gang für denjenigen gehalten, der vorher verdrückt war. §. 374. d. Dieses ist im rechtlichen Sinne eine Rechtsvermuthung, welche einen vollkommenen Beweis ausmacht.

§. 495.

Wenn der Bau der Grube noch nicht so weit gebracht ist, daß die in dem vorhergehenden §. angeführten Umstände daraus klar sind, so muß besondere Beweisarbeit geführt und das Gestein durchbrochen werden. [c])

Wenn sich, während diese Beweisarbeit vollführt wird, der Gang in Trümmer theilt, so kann der Beweisführer von der einmal getroffenen Wahl nicht abgehen. [d])

Ob aber der Aeltere zur Herstellung seiner Beweisarbeit nur im eigenen, oder auch in des Jüngern Felde ansitzen dürfe, diese Frage scheint einigem Bedenken unterworfen zu seyn. Im preussischen Landrechte ist solche dahin entschieden, daß der Aeltere nur in seinem Felde ansitzen dürfe. [e]) Die entgegengesezte Meynung ist in einem von Meyer angeführten Responso in Sachen der Gewerken der Grube Salamon gegen die Gewerken der Grube David ausgeführt. [f])

Nach meinem Erachten muß man hierbey auf die Grundsätze des gemeinen Bergrechts zurückgehen, und das Ansitzen in dem Felde des Jüngern verstatten, wenn dadurch in kürzerer Zeit und mit geringerem Kostenaufwande der Be-

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 61. Preuss. Landr. §. 365. Schönbergs Berginform. Part. I. p. 2. §. 2. Bergbauspiegel B. 4. c. 4. §. 5.

b) Bergrechtsspiegel B. 2. c. 28. §. 4.

c) Hertwig v. Beweisführung §. 4.*) Preuss. Landr. §. 369.

d) Dasselbe §. 371. e) A. a. O. §. 370.

f) Meyer bergrechtl. Beobacht. Nr. 27. S. 57 u. 58.

weis vollführt werden kann, oder wenn der Aeltere durch Wasser und andere Hindernisse auſſer Stand gesezt wird, die Beweisarbeit von seinem Felde aus zu unternehmen, dem Jüngern aber in seinem Grubenbaue dadurch kein beträchtlicher Schade zugefügt wird; bey gleichen Verhältnissen hingegen muß der Aeltere in sein Feld zurückgewiesen werden.

§. 496.

Der Beweis der Identität des Ganges vom Vater her, ist manchesmal mit vielen Schwierigkeiten verbunden, welche schwer oder gar nicht zu heben sind. Dahin gehört,

a) wenn der Punct, von welchem die Beweisarbeit angefangen werden soll, ungewiß ist und in Zweifel gezogen wird, insbesondere, wenn die Fundstufe vergangen ist. In einem solchen Falle ist es herkömmlich, daß von dem Lehenträger, oder einem Grubenvorsteher ein Eid auf den Rundbaum abgeleistet wird, daß der zu erweisende Gang an dem angegebenen Orte entdeckt und verliehen worden sey. [a])

b) Wenn die Fundgrube bereits verfallen: oder der Beweis von daher ohne große Aufgewältigungskosten*) nicht zu bringen ist; so kann solcher auch von den nächsten Maßen her, wenn sie den Namen vom Vater her führen (§. 108.) und in Rücksicht der Muthung das Alter vor dem Jüngern haben, auch erblich vermessen und verlochsteint sind, angefangen werden. [b])

c) Wenn die Beweisarbeit durch verbrochenes Feld**) geführt werden müßte, welches mit großen Kosten verbunden ist; so ist es bey den geringern Metallen z. B. Zwitter, Eisenstein hinreichend, wenn der Gang vom Vater her alle sieben Lachter

---

a) v. Herder a. a. O. §. 113.

b) Schönbergs Berginformation P. I. §. 1. S. 48. Hertwigs v. Beweisführer.

lang am Tage entblöst, und dadurch die Identität desselben hergestellt wird. [a])

d) Wenn eine Gewerkschaft einen Gang in der Tiefe überfahren hat, und ein anderer maßt sich des Alters darauf an, es kann aber der Beweis wegen Festigkeit des Gesteins, wegen Wassers oder anderer Hindernisse durch offene Durchschläge nicht bis zu dem Jüngern gebracht werden, so ist es genügend, wenn der Aeltere auf seinem Gange einen Schacht sieben Lachter tief absinkt, mit solchem seinen Gang mit kenntlichen Saalbändern, auch ordentlichem Hangenden und Liegenden ausrichtet und der Markscheider, nach genommenem Augenschein und Vergleichung der in der Grube überfahrenen und durch den Schacht entblößten Stellen, begutachtet, daß der ausgerichtete Gang mit dem, von dem Jüngern überfahrnen, gleiches Streichen und Fallen habe. [b])

*) Aufgewältigen heißt: einen verfallenen Grubenbau z. B. einen Schacht, Stollen ꝛc. wieder aufräumen und so herstellen, daß man ihn wieder befahren kann.

**) Verbrochenes Feld ist das, in den Gruben, ausgehauene Feld, bey welchem die Zimmerung nach und nach verfault und verbrochen, und das darauf gestürzte Gestein in die darunter befindlich gewesenen offenen Strecken gesunken ist. Man nennt dergleichen verbrochene und mit Bergen verstürzte Räume auch den alten Mann, und sagt daher den alten Mann finden, oder in den alten Mann erschlagen.

§. 497.

Hierdurch ist der Beweis hergestellt, wenn zwey Gewerkschaften auf einem Gange mit einander durchschlägig geworden sind. Wenn aber darüber Streit entsteht: ob ein Gang das Trumm eines, aus der Vierung gefallenen

---

a) Churfächsisches Mandat, wie bey entstehenden Streitigkeiten in Bergsachen zu procediren, vom 26sten August 1713. §. 22. Meyer a. a. O. Beob. 20. S. 42.

b) Preuss. Landrecht §. 372. Span Bergurthel Tit. 6. §. 1. lit. c. §. 5. lit. a. Urthel 122. 197.

Ganges oder ein übersetzender Gang sey, oder ob sich ein in der Vierung des Ganges streichender Nebengang wirklich in der Vierung des Aeltern befindet: so muß durch Queerschläge von einem Gang bis zum andern abgelängt werden, daß man augenscheinlich dazu kommen, und die Vierung zulegen kann. [a])

§. 498.

Dergleichen Gangstreitigkeiten könnten zwar mit Hilfe der Markscheidekunst, durch das Gutachten des Markscheiders öfters beygelegt werden; es ist aber im Bergrechte angenommen, daß die Meynung des Markscheiders für sich allein, und wenn nicht zugleich gehörige Beweisarbeit geführt wird, nichts entscheidet. [b]) Es geben auch bloße offene Markscheider-Durchschläge, ohne Entblößung richtiger Saalbänder, keinen Beweis ab. [c])

§. 499.

Der Beweis über das Alter im Felde wird daher rücksichtlich des Alters durch Urkunden, rücksichtlich der Identiät der Gänge durch den Augenschein mit Zuziehung Sachverständiger geführt, indem blos Kunstverständige darüber urtheilen können. Die Beweisarbeit ist nicht als Beweismittel, sondern als Vorbereitung zur Beweisaufnahme anzusehen, weil ohne solche der Augenschein nicht eingenommen werden könnte. Zu dem Augenschein müssen mehrere Sachverständige zugezogen werden. [d]) Indessen müssen Bergbediente, die an einer der streitenden Zechen Antheil haben, sich ihres Amts enthalten, wenn nicht der Gegentheil in ihre Zuziehung ausdrücklich willigt. Und wenn dadurch die Anzahl der zulässigen Bergbedienten zu sehr vermindert wird, so können auch die Partheyen auf Untersuchung und Entscheidung durch ein benachbartes Bergamt antragen. [e])

---

a) Bergbauspiegel 4tes Buch 4tes Kapitel §. 17.

b) Span Bergurthel Nr. 214 u. 215. c) Preuss. Landr. §. 366.

d) Meyer a. a. O. Beob. 20. S. 41.

e) Preuss. Landr. a. a. O. §. 381 u. 382.

§. 500.

Es wird darüber Zweifel erhoben: ob ein Gegenbeweis auf den Hauptbeweis-Satz des Gegentheils zulässig sey; weil nach einen, durch den Augenschein geführten Beweis, der Regel nach, kein Gegenbeweis statt findet. [a]) Der Augenschein macht den sichersten Beweis aus, und in so ferne kann man das Gegentheil dessen, was sich durch den Augenschein darstellt, weder durch Zeugen noch durch die Eidesdelation, noch durch Urkunden darthun. Ueber die Identität der Gänge wird aber ein complicirter Beweis, nämlich durch den Augenschein und durch Sachverständige verführt. Der Augenschein kann wiederholt werden, wenn eine Parthey vorgiebt, daß bey der ersten Besichtigung ein Irrthum oder Fehler vorgefallen sey; [b]) es können auch die Partheyen, wenn gleich schon Kunstverständige vernommen worden sind, noch andere in Vorschlag bringen, wenn sie glauben, daß die ersten die Sache nicht von der gehörigen Seite angesehen, oder ihre Gutachten nicht mit ausreichenden Gründen gerechtfertiget haben; ja es kann der Richter, wenn die Kunstverständigen verschiedener Meynung sind, von Amtswegen noch einen Dritten ernennen, dessen Gutachten den Ausschlag giebt. [c]) Dieses gilt daher auch in Bergsachen. [d])

§. 501.

In Prozessen über Gangstreitigkeiten können dem Jüngern verschiedene Einwendungen zu statten kommen, nämlich:

a) rücksichtlich des Alters, daß er auf seinem Gange früher als der Kläger findig geworden oder früher gemuthet habe; daß der Kläger sein Alter nicht erhalten, die ihm als Bergwerkseigenthümer obgelegenen Pflichten nicht erfüllt habe, und daher desselben für verlustig zu achten sey;

b) rücksichtlich des Ganges, daß der Kläger seinen verliehenen Hauptgang verlassen und sich auf einen an-

---

a) Meyer a. a. O. Beob. 20.
b) Baiersche Gerichtsordn. Kap. 12. §. 3. Nr. 6.
c) Preuss. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 14. §. 60.
d) Hertwig v. Beweisführung §. 4.

genommenen Gang gelegt habe und noch andere, welche die Umstände ergeben. [a])

Der Beweis dieser Einwendungen muß von dem Beklagten auf die nämliche Weise, wie der des Klägers hergestellt werden.

§. 502.

Ehe und bevor der Beweis des Alters im Felde hergestellt ist, darf der Jüngere aus seiner Belehnung nicht gesezt, noch ihm in seiner Handarbeit oder im Erzhauen ein Verbot eingelegt werden. [b]) Wenn jedoch durch Grubenzüge, Markscheiden und Abrisse oder andere Nachrichten, glaubhafte Anzeigen vorhanden sind, woraus mit einiger Gewißheit erhellet, daß der Jüngere in des Aeltern Feld sey, so kann schon während des Streits und zugleich mit der Klage auf Verbot der Arbeit und Verkümmerung der Erze angetragen werden.

Ein solcher Antrag sezt, ehe darauf verfügt wird, eine kürzliche Untersuchung der Sache durch Befahrung des streitigen Ortes und Prüfung der beygebrachten Documente und Risse voraus, wobey hauptsächlich auf das Gutachten des Markscheiders Rücksicht zu nehmen ist; [c]) worauf demnächst, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die noch in der Grube befindlichen Erze mit Arrest belegt, dem Jüngern die Fortsetzung der Arbeit verboten und eine Sequestration angeordnet, oder der Bau bis zum Austrag der Sache ganz eingestellt werden kann.

§. 503.

Die Sequestration wird in der Maße veranstaltet, daß ein besonderer Schichtmeister und Steiger zur Fortsetzung der Arbeit an der streitigen Stelle aufgestellt wird, daß die gewonnenen Erze besonders gestürzt und aufbereitet, von dem Erlöse die Berg- und Hüttenkosten bestritten werden, der Ueberrest aber, bis nach Entscheidung der Sache

---

a) Dänische Bergordn. Thl. II. Art. 37.
b) Span Bergurthel Tit. 7. Art. 61. der baierschen Bergordn.
c) Span a. a. O. Bergrechtsspiegel Thl. 3. c. 10. §. 2.

aufbewahrt, und nach erfolgtem richterlichen Ausspruche, dem obsiegenden Theile ausgeantwortet wird. [a]) Der hierzu erforderliche Kostenvorschuß wird von beyden streitenden Partheyen eingezogen, und muß nach dem Ausgange der Sache von dem obsiegenden Theile wieder ersezt werden. [b]) Die gänzliche Einstellung der Arbeit kann nach gemeinem Bergrechte nur in den Fällen verfügt werden, wenn beyde Partheyen darum nachsuchen, oder wenn bey der Fortsetzung der Arbeit ein unwiderbringlicher Schade, z. B. Zudrang des Wassers zu befürchten ist; nach dem preussischen Landrechte hingegen ist solches lediglich dem Gutbefinden des Bergamts überlassen, und es gebührt dabey dem Gegentheile kein Recht zum Widerspruche. [c])

§. 504.

Die Erze, welche vor dem Verbote des Bergamts gewonnen, und die über die Hängbank gestürzt worden sind, gehören der Gewerkschaft, die sie gestürzt hat, wenn sie nicht des unredlichen Besitzes überführt werden kann; die nachher ausgeförderten hingegen fallen dem zu, dem das Eigenthum des streitigen Feldes zugesprochen wird. [d])

Wenn auch ein Theil gegen den andern ein obsiegliches Urthel erhält, so kann er doch den Ersatz der, auf seine Beweisführung ergangenen Kosten nicht verlangen, sondern es muß jeder seinen Beweis auf eigene Kosten führen. [e])

§. 505.

Sollte bey allem angewandten Fleiße die Gewißheit, daß der streitige Grubendistrict dem einen oder dem andern Theile zugehört, nicht zu erlangen seyn, auch nicht erweislich gemacht werden können, welcher des Aeltern oder des Jüngern Gang ist, und keine geflissentliche Bevortheilung vorhanden, oder die markscheidenden Zechen mit

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 61. Preuss. Landr. §. 377.
b) Preuss. Landrecht a. a. O. c) A. a. O. §. 378.
d) Baiersche Bergordn. Art. 62. Preuss. Landr. §. 380.
e) Baiersche Bergordn. a. a. O. Hertwig v. Beweisführer §. 3. **)

einander zu vergleichen seyn: so kann auf das Zusammenschlagen der streitenden Zechen erkannt werden. [a]) Dieses Zusammenschlagen hat die Wirkung, daß jeder Gewerke der einen Zeche die Hälfte seiner Kure fallen läßt, und dagegen eben soviel von der andern annimmt. Ein solches Erkenntniß würde daher auch in dem Falle abgefaßt werden müssen, wenn zwey Gewerkschaften auf ihren Gängen durchschlägig werden, welche zu gleicher Zeit gemuthet haben, und von welchen sich keine gegen die andere des Alters anmaßen kann.

Das Zusammenschlagen der Zechen kann auch im Wege des Vergleichs statt finden, doch soll solches ohne erhebliche Ursache, und wenn dadurch den Gebäuden kein Nutzen zugeht, nicht gestattet werden. Sind aber Zechen mit Genehmigung des Bergamts einmal zusammengeschlagen worden, so können solche nachher nicht mehr gesondert werden, auch kann keine Gewerkschaft die andere aus der Gewehr setzen. [b]) Ob zu einem solchen Vergleiche die Einwilligung sämmtlicher Gewerken erfordert wird, oder ob die Beystimmung des grösseren Theils hinreicht, das ist nach den allgemeinen Grundsätzen von den Rechten der Gesammteigenthümer zu beurtheilen. [c])

Ein Vergleich kann auch in solchen Gangstreitigkeiten in der Maße hergestellt werden, daß die in der gemeinschaftlichen Vierung brechenden Erze getheilt werden, übrigens aber jeder sein Grubenfeld behält.

§. 506.

Das Recht des Alters findet auch bey den zum Grubenbau erforderlichen Aufschlagwassern statt, und kommt es dabey auf die frühere Muthung und Rechtmässigkeit des Besitzes an. Wenn nämlich zwey oder mehr Gewerkschaften das Wasser, dessen sie zum Betriebe der Poch- Waschwerke, Wasserhebungs- Maschinen ꝛc. bedürfen,

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 65. Hertwig v. Zusammenschlagen.

b) Hertwig v. Zeche §. 13.

c) Meyer a. a. O. 26ste Beobachtung S. 51. flg., welches ein Urthel des Bergamts zu Clausthal über diesen Gegenstand enthält.

aus einem Fluße oder Teiche ziehen und das Wasser für beyde nicht hinreicht: so darf der Jüngere die Wasserläufe nicht eher benützen, bis der Aeltere des Wassers nicht mehr bedarf; oder solches für beyde hinreichend wieder angewachsen ist; oder es dem Jüngern, ohne daß dem Aeltern das Gefäll benommen wird, wieder zugeführt werden kann. a) Haben zwey Gewerkschaften zu gleicher Zeit gemuthet, so haben solche gleiches Recht und das Wasser wird unter ihnen vertheilt.

Alles dieses versteht sich aber nur von dem Falle, wenn keine besondere Verträge darüber vorliegen, oder sonst bey der Verleihung des Wassers keine Bestimmungen zum Vortheil des Einen oder des Andern gemacht werden. Denn wenn mehrere Gewerkschaften einen Schutzteich erbauen, so kommt es auf den Vertrag an, wie das Wasser getheilt werden soll. Ist darüber nichts bestimmt, so haben die Interessenten gleiche Rechte. Bey großen Bergwerksteichen, welche auf Kosten des Landesherrn angelegt und unterhalten werden, um daraus alle in einer Revier befindliche Wasserhebungsmaschinen, Treibwerke u. dgl. zu versehen, wird auch wohl die Einrichtung getroffen, daß Gruben, welche am meisten leiden würden, wenn die Wasser anwachsen und in die Höhe steigen, vorzüglich und mit Zurücksetzung anderer Zechen, mit Aufschlagwassern für ihre Kunstgezeuge versehen werden, welche Bestimmung sich die Gewerkschaften gefallen lassen müssen.

§. 507.

Auch bey Schmiede- und anderen Werkstätten gewährt die frühere Muthung den Vorzug des Alters. Das Recht des Alters wird auch bey den Stollen in gewissen Fällen wirksam, es wird aber davon erst in dem folgenden Kapitel gehandelt werden.

§. 508.

Wo die Berggesetze einer Lagerstätte vor der andern ein Vorzugsrecht einräumen, da kommt es, wenn beyder

---

a) Preuss. Landr. a. a. O. §. 358. Hertwig v. Wasser §. 4. **) Köhlers Bergrechte Abschn. II. Kap. 3. §. 13.

Rechte mit einander in Collision kommen, auf das Alter nicht an. Für die vorzüglichere Gattung werden die Gänge, im Verhältnisse gegen die Flötze gehalten. [a]) Unter Flötzen werden hier alle Lagerstätte, welche unter 15 oder 20 Graden fallen, und im gevierten Felde vermessen werden, somit auch die liegenden Stöcke, Lager und schwebenden Gänge verstanden. Die baiersche Bergordnung gewährt dieses Vorzugsrecht den Gängen auch gegen die Stockwerke, in welchen weder Hangendes noch Liegendes zu erkennen ist. [b]) Bey Seifenwerken ist das sächsische und das böhmische Bergrecht von einander abweichend, indem lezteres den Gängen gleichfalls den Vorzug gestattet, lezteres aber nicht. [c]) Wenn daher ein Gang einem Flötze in die Vierung fällt, so übt es gegen diesen die Vierungsgerechtigkeit aus, wenn auch das Flötz früher aufgenommen und gemuthet worden ist, und demselben das Recht des Alters zustehen würde.

Der Grund dieser gesetzlichen Vorschrift wird dahin angegeben, weil die edlen Metalle hauptsächlich auf Gängen brechen, der Bergbau auf Gängen der Regel nach kostbarer und schwieriger als der auf Flötzen ist, und endlich weil man den Gangbergbau früher als den auf den Flötzen betrieben hat. [d])

§. 509.

Dieser Vorzug der Lagerstätte ist aber nicht in allen Berggesetzen gegründet. Denn die würtembergische Bergordnung bestimmt ausdrücklich: Wenn ein streichender Gang durch geviertes Feld streicht, und der, so das gevierte Feld gemuthet hat, mit seiner Muthung älter ist: so kann sich der, dem der streichende Gang zuständig ist, keiner Vierung behelfen, sondern so lange der streichende Gang im gevierten Felde bleibt: so nimmt der das Erz hinweg, dem das gevierte Feld zugehört. [e])

Auch

---

a) Churſächsische Bergordn. v. J. 1589. Art. 22. Hertwig v. Flötz §. 10. Meyer a. a. O. Kap. 2. §. 15.

b) Art. 59. c) v. Herder a. a. O. §. 60, S. 95. Note 275.

d) v. Herder a. a. O. §. 60. S. 94. e) Thl. 2. Art. 12.

Auch das preussische Landrecht übergeht dieses Vorzugsrecht mit Stillschweigen.

Analogisch wird dieser Vorzug auf die zum Bergbau erforderlichen Wasser angewendet, weil die Seifenwerke den Pochwerken das Wasser nicht aufhalten können. [a])

§. 510.

Endlich wird auch in den Berggesetzen einem Fossil vor dem andern der Vorzug eingeräumt, in der Maße, daß die Lagerstätte, worauf edle Metalle brechen, den niederen Metallen ohne Rücksicht auf das Alter im Felde vorgehen, wenn zwey Zechen einander in die Vierung fallen. [b])

Zu den edlen Metallen wird das Gold und das Silber, zu den unedlen und niederen hingegen die übrigen gerechnet. (§. 36.) Der Grund dieses Gesetzes beruht darauf, weil den edlen Metallen im gemeinen Leben ein grösserer Werth beygelegt wird, hauptsächlich aber, weil die edlen Metalle früher als die niederen zu den Regalien gezogen worden sind. [c])

§. 511.

Ich komme nun noch auf die Verhältnisse, welche

4) zwischen Gewerkschaften dadurch entstehen, wenn die eine durch die andere aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit in Schaden versezt wird.

Hieher gehört vorzüglich, wenn einer Grube von der andern die Erze enthauen werden.

Sowohl auf Gängen als im gevierten Felde auf Flötzen und Stockwerken, werden mehrere Gewerkschaften neben einander vermessen und berühren sich auf der Markscheide; und es geschieht daher bisweilen, daß eine Gewerkschaft, wenn sie auf vortheilhafte Erzpuncte stößt, ihre Gränze überschreitet und der benachbarten Grube die Erze enthaut. Es ist demnach die Frage zu erörtern: ob und

---

a) Hertwig v. Pochen §. 21. Bause Inst. jur. metall. germ. Thl. 2. Kap. I. §. 18.

b) v. Herder a. a. O. §. 61. Baiersche Bergordn. Art. 59.

c) v. Herder a. a. O. §. 61. S. 99.

welche Entschädigung der Beschädigte von dem, der den Schaden gestiftet hat, zu fordern berechtigt sey? Diese Frage ist beynahe von allen Bergrechtslehrern mit Stillschweigen übergangen worden. Der Bergcommissionsrath v. Herder macht in seiner oft angeführten Dissertation, [a]) den in der Natur der Sache gegründeten Unterschied: ob die Erze aus bösem Vorsatze, oder aus Irrthum und Unwissenheit enthauen worden sind; im lezten Falle sollen die bereits über die Hängbank gestürzten dem verbleiben, der sie im guten Glauben gewonnen hat, diejenigen aber, welche noch nicht zu Tage gefördert worden sind, sollen dem Beschädigten als Eigenthümer gegen Erstattung der Förderungskosten verabfolget werden.

§. 512.

Dieser Meynung kann ich nicht beytreten. Denn es ist Rechtsgrundsatz, daß jeder Bergwerkseigenthümer bey dem Baue seiner Lagerstätte, in den bey der Verleihung und Vermessung ihm angewiesenen Gränzen sich halten und daher die ihm angewiesenen Maßen weder zum Nachtheile der Rechte des Staats, noch zur Verkürzung anderer Beliehenen überschreiten soll. [b]) Wer daher seine Gränze zum Nachtheil eines andern übertritt, der macht sich einer gesetzwidrigen Handlung schuldig. Nun kommt es zwar allerdings darauf an, ob Jemand seine Gränze aus Vorsatz oder Unwissenheit überschritten und fremde Erze gewonnen hat; und es muß auch Irrthum oder Unwissenheit vermuthet, der böse Vorsatz aber erwiesen werden, weil man in der Tiefe des Gebirgs nicht so genau wissen kann, wie weit sich das Grubenfeld erstreckt, als am Tage; allein vom Schadensersatze kann der Irrthum durchaus nicht befreyen, wenn man nicht annehmen will, daß beym Bergwerke ganz andere Grundsätze, als das allgemeine Recht vorschreibt, Anwendung finden sollen. Denn wenn Jemand aus Irrthum eine fremde Sache, die er für die Seinige hält, entwendet oder consumirt, so ist er dennoch zur Re-

---

a) §. 76. S. 123. b) Preuss. Landrecht a. a. O. §. 349 und 350.

stitution oder zur Entschädigung verbunden und kann sich unter diesem Vorwande nicht mit dem Schaden des Andern bereichern. Solche Ausnahmen von dem gemeinen Rechte müßten durch ausdrückliche Berggesetze erwiesen werden; dergleichen sind aber nicht vorhanden.

§. 513.

Die bergrechtliche Vorschrift (§. 504.), daß der Jüngere dem Aeltern die vor dem ergangenen Verbote enthauenen Erze, wenn sie einmal über die Hängbank gestürzt worden sind, nicht zu restituiren verbunden sey, findet auf diesen Fall keine Anwendung. Denn der Jüngere im Felde baut seinen Gang nicht widerrechtlich, sondern als sein wahres gemuthetes und bestätigtes Eigenthum ab; er weicht dem Aelteren nur wegen eines vorzüglichern Rechts, nicht weil er gar kein Recht hat, und man kann daher auch nicht behaupten, daß er die Erze ohne Recht erworben habe. Der Jüngere im Felde muß erst abwarten, ob der Aeltere den Beweis, daß er auf dem Gang des leztern baue, führen werde, und er erhält erst, wenn solcher hergestellt und die Inhibition erfolgt ist, die Ueberzeugung, daß er seine Eigenthumsrechte den vorzüglichern Rechten des Aeltern aufopfern müsse.

Wenn aber eine Gewerkschaft in fremdes Grubenfeld, das sie weder gemuthet, noch verliehen erhalten hat, eindringt und dort Erze gewinnt, so hat sie gar kein Recht. Es bestimmt daher die baiersche Bergordnung, [a]) nachdem sie den Rechtssatz aufgestellt hat, daß der Gewerkschaft die vor dem Verbote über die Hängbank gestürzten Erze verbleiben sollen, wenn gleich nachher der Aeltere den Beweis geführt hat, ausdrücklich, daß dieses auf diejenigen, welche ohne Muthung und Beleihung in eines andern Felde Erze gewonnen und enthauen haben, sich keineswegs erstrecken und erklärt werden soll.

---

a) Art. 62.

Damit stimmen auch ältere Präjudicia des Bergschöppenstuhls zu Freyberg überein. [a]) Man kann auch in einem solchen Falle keinen unüberwindlichen Irrthum behaupten. Denn wenn auch in der Tiefe keine Gränzen des Grubenfeldes gezogen sind, so weiß man doch ungefähr, wie weit sich solches erstreckt, und kann sich durch das Ausmessen der Strecken ꝛc. leicht darüber Gewißheit verschaffen; es fällt daher dem, der andern Gruben Erze enthaut, ein Versehen zur Last, dessen Folgen er vertreten muß.

§. 514.

Wenn böser Vorsatz erwiesen werden kann, so ist das Enthauen fremder Erze ein Diebstahl, und in soferne müssen nicht nur die Erze restituirt, oder deren Werth ersezt, sondern auch der sonst erweisliche Schade vergütet werden. Ob ein solcher unredlicher Besitzer auf die Vergütung der Gewinnungs- und Förderungskosten Anspruch machen könne, das wird in einem von dem Bergschöppenstuhl zu Freyberg ausgesprochenen Urthel negativ entschieden. [b]) Allein, da hierüber kein bestimmtes Berggesetz vorhanden ist, und dergleichen Urtheile nur in soferne angeführt werden

---

a) Hertwig v. Hängbanck §. 5 und 6. Das erste Responsum ad requisitionem des Schwarzburgischen Zehndners Lienbeck ist hier wörtlich anzuführen: Will Zweifel entstehen, ob auch zu den Erzten, welche ohne Muthung und Belehnung in eines andern Felde und nach Gelegenheit dieses Falls von denen St. Georgnern vermuthlich in der reichen Seegen Gotteser Maßen erbrochen und dergestalt über die Hängbank bracht worden, mit Bestande Arrest gesucht werden könne? Ob nun wohl sonst angeführt wird, daß die Erzte, so vor dem Verboth und Kummer gehauen und über die Hengebank gestürzt worden, demjenigen, der sie gehauen zu lassen, und consequenter dieselben mit Arrest nicht zu belegen seyn möchten: Dieweil aber dennoch dieses axioma auf gegenwärtigen Fall, und die ohne Muthung und Belehnung in eines andern Felde gewonnenen Erzte nicht zu erstrecken — — weil die Worte desselben anders nicht, denn in ternimis legalibus anzunehmen; so mag auch gestalten Sachen nach, Arrest sowohl auf die Erzte, welche ohne Muthung und Belehnung vom Ritter St. Georgen in den Seegen Gotteser Masien oder Vierung erbrochen, als auch diejenigen, so dergestalt über die Hängbank gebracht, von den Seegen Gotteser Gewerken wohl gesucht werden.

b) Hertwig a. a. O. §. 3.

können, als sie Gesetze erläutern, so muß man auch hier auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze zurückgehen, nach welchen die auf die Sache verwendeten nothwendigen Auslagen, wodurch der Werth derselben erhöht worden ist, auch dem unredlichen Besitzer vergütet werden. [a]) Dieses ist aber eingeschränkt und dermassen zu interpretiren, daß die Gewinnungs- und Förderungskosten nur in so weit in Ansatz zu bringen sind, als solche der Eigenthümer selbst darauf hätte verwenden müssen. Hat aber der unredliche Besitzer Schächte abgeteuft, oder Strecken getrieben, um an die Stelle, wo die Erze erbrochen worden sind, zu gelangen, so fällt alle Entschädigung dafür hinweg, weil er dazu nicht berechtigt war.

§. 515.

Sind die in fremden Zechen gewonnenen Erze noch vorhanden und nicht mit andern vermischt, so findet die Vindication derselben statt, im entgegengesezten Falle muß aber durch Kunstverständige ausgemittelt werden, wieviel nach Verhältniß der Lagerstätte in dem abgebauten Raume an Erzen hat gewonnen werden können, wieviel solche am Werthe betragen, und welche Kosten zu deren Gewinnung und Förderung erforderlich waren, wobey auch der Zeugenbeweis anwendbar ist, wenn nämlich die Arbeiter, welche die Erze gewonnen haben, vernommen werden.

§. 516.

Auch die Grubenwasser können zu Entschädigungs- und andern Klagen Veranlassung geben, wenn nämlich durch unerlaubte oder unvorsichtige Baue, oder auch vorsätzlich einer andern Grube Wasser zugezogen werden, die nur mit schweren Kosten, oder auch gar nicht mehr zu gewältigen sind. Es kommt aber hier sehr auf den Grad der Schuld an, welcher dem Beschädiger beyzumessen ist. Denn es ist bekannt, daß das Wasser durch die Schichten und Klüfte des Gebirgs dringt, und daher öfters die in einer Grube erschrotenen Wasser der andern benachbarten Grube zufal-

a) Lib. 38 u. 39. D. de heredit. petit.

len. Wenn nun der Bergbau in der gehörigen Ordnung getrieben wird und ein solches Ereigniß eintritt, so kann keine Grube der andern etwas zur Last legen; denn wer sich seines Rechts innerhalb der gesetzlichen Schranken bedient, darf die Folgen die für den andern daraus entstehen, nicht vertreten. Höchstens kann ein solcher Fall die Veranlassung zur Bestimmung einer Wassersteuer geben. (§. 479.)

Es geschieht auch wohl, daß man mit seinem Baue alten verlassenen Grubengebäuden, in welchen die Grundwasser aufgegangen sind, ohne zu wissen und zu vermuthen, daß man dergleichen vorliegen habe, zu nahe kommt, und daß dadurch nicht nur die durchschlagende Grube, sondern auch benachbarte, die mit dieser durchschlägig sind, ersaufen. Auch ein solches Ereigniß kann für nichts anders als für einen bloßen Zufall angesehen werden, den sich die Eigenthümer gefallen lassen müssen.

Es kann aber eine Grube, wenn sie bey dem Bau oder Durchschlag einer andern Wassersgefahr zu besorgen hat, auf Einstellung der Arbeit an der gefährlichen Stelle antragen und Caution verlangen. [a]) Wird eine solche Besorgniß nach erfolgter Besichtigung für gegründet erachtet und das Verbot erlassen, der eine sezt aber dieses Verbots ungeachtet den Bau fort, und zieht der andern Grube Schaden zu, so ist er unbedenklich zum Schadensersatze verpflichtet. Gleiche Verbindlichkeit entsteht daraus, wenn eine Gewerkschaft auf unerlaubte Weise in die Maßen des andern eindringt, und dadurch Zudrang des Wassers veranlaßt. Endlich, wenn eine Grube ihre Wasser zum Nachtheile einer andern Zeche aufdämmt, [b]) und so können noch mehr dergleichen Fälle statt finden. Im Ganzen ist aber als Regel festzusetzen, daß nur der, welcher aus Vorsatz, grobem oder mässigem Versehen dem andern Schaden zufügt, zu dessen Entschädigung verbunden ist.

---

a) Bergrechtsspiegel Thl. 3. Kap. 10. §. 6.

b) Köhlers churſächsisches Bergrecht Abschn. 4. Kap. 2. §. 11.

Zwölftes Kapitel.

Von den Verhältnissen der Bergwerkseigenthümer zu den Grundeigenthümern und Andern, die durch den Bergbau beschädigt werden.

§. 517.

Der Bergbau erfordert, wie bereits angeführt worden ist, Platz und Raum über Tag, weil nicht nur die Schächte und Stollen vom Tage nieder und in das Feld gebracht werden, das herausgeförderte Gestein auf die Halden gestürzt wird, sondern auch Taggebäude, Fußsteige und Fahrwege zum Betriebe desselben angelegt werden müssen. Dergleichen Anlagen erstrecken sich öfters sehr weit, besonders bey Wasserläufen, durch welche das Wasser in Gräben und Gerinnen zum Betriebe der Wasserhebungsmaschinen, Poch- und Treibwerke oft Stunden weit hergeleitet wird; so auch bey Feldgestängen, Schienenwegen und dergl. mehr. Hierdurch entstehen nun Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den bergbauenden Gewerken und Grundbesitzern.

§. 518.

Der Grundbesitzer muß den zur Anstellung des Grubenbaues und zu allen dem, was dazu gehört, erforderlichen Grund und Boden an die bergbauenden Gewerken überlassen; er muß aber auch dafür entschädigt werden. Diese Entschädigung besteht entweder in einem Antheile an dem Gewinn, den die Grube abwirft, oder es wird ihm der Schade, der durch den Bergbau zugefügt wird, jährlich vergütet; oder es ist schon in den Gesetzen ein gewisses Entschädigungs-Quantum bestimmt; oder es wird der dazu erforderliche Platz ausgekauft. Nach einigen Gesetzen ist auch den Grundeigenthümern verstattet, einen Theil der Zeche mitbauen zu dürfen.

§. 519.

Die erste Art der Entschädigung besteht in dem sogenannten Grund- oder Erbkux, welchen man auch den Erb-Ackertheil oder Entschädigungkux nennt. [a]) Es ist solcher der 128ste oder 132ste Theil einer Grube, je nachdem eine Zeche getheilt ist, §. 109., welcher für den Schaden, der durch die Verstürzung der Gründe, durch Wege und Stege und auf andere Art entsteht, für den Grundbesitzer frey verbaut wird. [b]) Die Grundbesitzer dürfen demnach dafür keine Zubuße bezahlen, sie erhalten jedoch die Ausbeute, sobald solche auf die Grube geschlossen wird. Auf den wiedererstatteten Verlag haben dieselben keinen Anspruch zu machen, weil sie keine Zubuße entrichtet haben, doch kommt hiervon eine Ausnahme in der Freyberger Revier vor. [c])

§. 520.

Der Grundkux kommt dem zu, auf dessen Grundstück sich der Fund- oder wie es auch observanzmässig ist, der Förderschacht befindet. [d]) Er ist ein Pertinenzstück des Grundstücks, und darf von dem Grundbesitzer weder veräussert, noch von dem Lehenherrn eingezogen werden. [e]) Wenn auf einem Grundstücke eine Maße nicht einzubringen ist, oder, wenn sich der Fundschacht auf der Gränze zweyer Feldnachbarn befindet, so wird der Erbkux unter den Grundbesitzern vertheilt. Diese Theilung muß nach dem Verhältniß des Schadens, der die Feldnachbarn durch die Halden und Wege trifft, angelegt werden, und es kann daher der eine Grundbesitzer ein Viertheil, ein Drittheil, die Hälfte und der andere den Ueberrest zu seinem Antheile erhalten. [f])

---

a) L. G. Lehmann bergrechtliche Gedanken vom Erbkuxe 1753.

b) Baiersche Bergordn. Art. 8.

c) Wagner churfürstl. sächsische Bergwerksverfassung S. 123. Note 9.

d) Preuss. Landr. a. a. O. §. 120.

e) Dasselbe §. 118. Baiersche Bergordn. Art. 8.

f) Baiersche Bergordn. Art. 8. Preuss. Landr. §. 121.

§. 521.

Der Grundkux ist die eigentliche Entschädigung für denjenigen, auf dessen Grund und Boden ein Gang vom Tage nieder erschürft und abgebaut wird. Daraus erklärt sichs, warum überhaupt von Stollen [a]) und nach einigen Berggesetzen auch von Gängen, die mit Stollen und andern Gebäuden in der Grube überfahren werden, kein Erbkux abgegeben wird, sondern der Schadensersatz auf andere Weise zu prästiren ist. [b]) Der Erbkux wird auch nur einmal abgereicht, und wenn daher auf Stollen oder andern zur Grube pertinirenden Gebäuden und Maßen, Schächte oder Lichtlöcher auf den Grundstücken eines Dritten abzuteufen sind, so müssen sich solche mit der gewöhnlichen Vergütung des Schadens begnügen, und können auf einen Grundkux keinen Anspruch machen. [c])

§. 522.

Nach einigen Berggesetzen findet der Erbkux nur von edlen Metallen, nicht aber auch bey Zwitterzechen und andern niederen Metallen statt. [d]) Der Grund dieser Bestimmung liegt wohl darinnen, weil nach den älteren Berggesetzen die Zwitterzechen und Eisensteingruben ꝛc. nicht zu einzelnen Kuxen, sondern blos zu ganzen Schichten besessen werden konnten. (§. 113.)

Diese Regel ist aber nicht allgemein, denn nach dem preussischen Landrechte wird der Erbkux ohne Unterschied der Metalle und Mineralien gegeben, [e]) und es muß sich daher allenthalben nach den Gesetzen und der Observanz gerichtet werden.

§. 523.

Wer eine Zeche aufgenommen hat, der ist verbunden dem Grundeigenthümer den Erbkux noch vor der Bestäti-

---

a) Hertwig v. Kux §. 24.
b) Bayreuth. Bergordn. Art. 22. c) Dieselbe a. a. O.
d) Altenbergische Zinnordn. Art. 6. §. 1 u. 3. Span Bergurthel Nr. 470. Churfäch. Rescript vom 20sten Sept. 1726.
e) A. a. O. §. 117. s. auch Wagners churfächsische Bergwerksverfassung S. 12. u. S. 122.

gung anzusagen, und ihm solchen im Gegenbuche zugewähren zu lassen; [a]) es steht jedoch bey dem Grundbesitzer, ob er den Erbkur annehmen, oder seine Entschädigung auf andere Weise verlangen wolle. [b]) Diese Erklärung muß der Grundbesitzer vor dem Ablauf des ersten Quartals, nach erfolgter Bestätigung abgeben, denn wenn er die Frist vorüber läßt, so kann er ohne Einwilligung sämmtlicher Gewerken nicht mehr wählen, noch Anspruch auf den Freykur machen. [c]) Hat aber der Grundbesitzer den Erbkur einmal angenommen, und ist ihm solcher im Gegenbuche zugewährt worden, so kann er ihm von der bauenden Gewerkschaft nicht mehr entzogen werden, wenn auch solche ihre Erze auf eines Andern Grund und Boden fördern wollte. [d])

§. 524.

Die Gesetze wegen des Erbkures sind, so wie mehrere ältere Bergwerksgesetze, hauptsächlich auf den Bergbau auf Gängen berechnet, weil bey solchem die Schächte so lange, als ein Grubengebäude im Gange ist, fortdauern. Da aber bey Gebirgen späterer Formation, wo öfters die Fossilien nicht tief unter der Dammerde liegen und die Schächte mit geringen Kosten abzuteufen sind, die um einen Schacht befindlichen Erze herausgehauen, der Schacht verstürzt, ein anderer in der Nähe abgeteuft und auf diese Art in einem gevierten Felde, an welchem mehrere Grundbesitzer Theil haben, nach und nach mehrere Schächte eröffnet werden; so fragt sichs: wem in einem solchen Falle der Grundkur gebührt. Will man nach den Worten der Gesetze gehen, so müßte der Erbkur unter die sämmtlichen Grundbesitzer nach dem Verhältniß des Flächeninhalts vertheilt werden; allein hieraus würde die Inconsequenz entstehen, daß öfters einer oder der andere Grundbesitzer den Schaden, ein anderer aber, der nicht betroffen wird, un-

---

a) Hertwig v. Kux §. 14. b) Bayreuth. Bergordn. Art. 22.

c) Baiersche Bergordn. Art. 8.

d) Hertwig v. Kux §. 15., und das daselbst angeführte Urthel des Bergschöppenstuhls zu Freyberg.

geachtet sein Grundstück auch in dem vermessenen Felde liegt, den Vortheil theilweise mit genießen würde, z. B. wenn die Grube liegen bleibt.

Ich glaube, daß die Lehre vom Erbkure auf dergleichen Lagerstätten der Fossilien überhaupt nicht anwendbar sey. In einigen Bergordnungen, welche mehr auf den Flötzbergbau ihr Augenmerk gerichtet haben, ist daher statt des Erbkures ein gewisses Aequivalent für jeden neuen Schacht bestimmt. Z. B. in der Mannsfelder Revier erhält der Grundbesitzer 5 Thaler, [a]) bey den Rothenburger Werken 5 Gulden. [b]) Wollte man aber die Entschädigung durch den Grundkur bestimmen, so kann auf keine Weise eine bessere Gleichheit hergestellt werden, als wenn jedem Grundbesitzer die Ausbeute des Erbkures von denen auf seinem Grundstücke geförderten Erzen zugestanden wird.

In diesem Falle müßte der Erbkur, sobald sich der Grubenbau von dem Grundstück des Einen auf das des Andern zieht, im Gegenbuche auf dem Namen des erstern ab- und dem leztern zugeschrieben werden. Es läßt sich solches auch aus der Analogie der Berggesetze rechtfertigen, weil der Erbkur als Schadensersatz abgegeben wird, solcher möglichst gleichheitlich vertheilt werden soll, und nur dabey vorausgesezt wird, daß der Förderschacht auf einer und der nämlichen Stelle verbleibt, und der Schade durch das Verstürzen der Berge von Jahr zu Jahr vergrößert werde.

§. 525.

Der Grundeigenthümer muß für den Erbkur gestatten, daß auf seinen Grund und Boden Halden gestürzt, Wege und Stege, auf welchen man zu den Schächten, Pochwerken und Wäschen kommen kann, angelegt werden, und kann dafür keinen weiteren Abtrag fordern. Wenn aber Künste, Hütten, Wasserleitungen und andere Taggebäude errichtet werden müssen, so müssen die Grundbesitzer noch besonders dafür entschädigt werden. [c]) Indes-

---

a) Wagner churfächs. Bergwerksverfassung S. 112. in der Note.
b) Magdeburgische Bergordn. Kap. 73.
c) Hertwig v. Kux §. 17.

sen sind auch in dieser Rücksicht die Berggesetze nicht ganz übereinstimmend. [a])

§. 526.

Nach der baierschen Bergordnung erhält ausser dem Grundbesitzer noch der Lehenherr und der Jurisdictionsherr, lezterer wegen der entgangenen Gerichtsbarkeit, und zwar jeder einen Freykur. [b]) Hierdurch ist die Frage: wem der Erbkux beym getheilten Eigenthume, nämlich bey Lehen- und Erbzinßgütern zusteht? beseitigt. Diese Frage wird aber erheblich, wo eine gleiche Einrichtung nicht statt findet, sondern überhaupt nur ein Erbkux abgegeben wird. Im ganzen ist es richtig, daß ein Grundstück durch den Bergbau nicht verbessert, sondern vielmehr deteriorirt wird, und daß daher der Lehenherr auch Schaden davon hat; indessen kommt doch der Erbkux ganz unbezweifelt dem nutzbaren Eigenthümer zu, weil derselbe den Nutzen des Grundstücks entbehren muß, und dennoch die grundherrlichen und andern Abgaben davon zu entrichten verbunden ist. In der Maße ist es auch in dem preussischen Landrechte entschieden. [c]) Die bayreuthische Bergordnung bestimmt solches gleichergestalt ausdrücklich und fügt noch bey: [d]) Wenn ein Unterlehenherr sich solches Erbtheils selbst anmassen, und deswegen seine Hindersassen, auf deren Feldern oder Wißmathen eingeschlagen worden, vergnügen und zufrieden stellen würde, so soll ein solcher Vergleich ohne gemeiner Gewerken Anforderung und Kosten geschehen.

§. 527.

Eine weitere Frage ist es: ob der bloße Nießbraucher, so auch der Erbpächter auf die Ausbeute von dem Grundkux Anspruch machen könne; oder ob er sich blos mit den Zinsen, welche von der Ausbeute abfallen, begnügen müsse? Diese Frage ist §. 380. weitläuftig beantwortet worden, worauf sich hier bezogen wird, und ich füge

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 8. S. auch Wagners Corp. jur. metall. 3tes Register v. Grundschäden.

b) Art. 8. c) A. a. O. §. 119. d) Art. 22.

nur noch eine Entscheidung des preussischen Justiz-Departements von 5ten Febr. 1798, über die nach der clevisch märkischen Bergordnung Kap. 30. §. 3. den Grundeigenthümern statt des Grundkures angewiesenen Tradde Kohlen bey, [a]) welche die angeführten Grundsätze noch mehr erläutert. *)

*) Die Resolution geht dahin: daß

1) nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts der Pfarrer, wenn auf Pfarrländereyen ein Kohlenbau betrieben wird, auf die dem Grundeigenthümer statt des sonstigen Grundkures in der dasigen Bergordnung beygelegte Tradde Kohlen keinen Anspruch zu machen hat;

2) daß ihm vielmehr darum nur der Nießbrauch zukommt, und ihm dieser dadurch zu gewähren ist, daß die vor dem jedesmaligen Kohlenverkauf auf die Trädde Kohlen nach Kap. 73. §. 2., zu berechnenden baaren Gelder von den Kirchenvorstehern unter seiner Zuziehung zinsbar zu belegen, und dem jedesmaligen Pfarrer die Zinsen dieses Kapitals auszuzahlen sind;

3) daß wenn die Entschädigung, welche die bauenden Gewerke dem Grundeigenthümer für das zum Bau abzutretende Terrain zu geben schuldig sind, bey Pfarrländereyen, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, auf die jährliche Abnutzung bestimmt wird, dieses jährliche Entschädigungsquantum unbedenklich dem jedesmaligen Pfarrer gebührt;

4) daß aber, wenn nach der dasigen Provinzialbergordnung die bauenden Gewerken den abgetretenen Grund und Boden nach einer gewissen Taxe ein für allemal vergüten, dieses Vergütungsquantum von dem Kirchenvorsteher zinsbar untergebracht werden, und der Pfarrer sich mit den Zinsen davon begnügen muß;

5) daß es sich übrigens von selbst versteht, daß die obigen Bedingungen nur dasjenige enthalten, was statt findet, wenn die Sache blos nach den Gesetzen zu entscheiden ist, übrigens aber in jedem vorkommenden Falle zuvörderst auf den In-

---

a) Stengels Beyträge zur Kenntniß der Justizverfassung in den preuss. Staaten, S. 178 u. 184., welcher auch die Anfrage der clevisch märkischen Regierungsdeputation, und das Gutachten der Gesetzcommission enthält. S. 186.

halt der Vocation, und was nach selbiger der Pfarrer bisher wirklich genossen hat, Rücksicht genommen werden müsse.

§. 528.

Die zweyte Art der Entschädigung besteht darinnen, daß dem Grundeigenthümer der Verlust seiner jährlichen Nutzungen vergütet wird. Diese Entschädigung kann nicht nur der, der zum Erbkux berechtigt ist, wenn er solchen nicht annehmen will, sondern auch jeder andere Grundeigenthümer fordern, der an die bauenden Gewerken Terrain zu Tagschächten, Lichtlöchern, Tag- und Hüttengebäuden, Wasserläufen, Abfuhrwegen und dgl. abtritt. Es ist dabey die Regel zu beobachten, daß der Grundeigenthümer so viel, als es möglich ist, geschont und ohne Noth nicht beschwert werde. Die in einem neueren Berggesetze wegen der Abfuhrwege und Niederlagen dießfalls aufgestellten Grundsätze, deren Inhalt hier nicht am unrechten Orte stehen wird, sind folgende: [a])

„Jeder Grundeigenthümer ist verbunden, den zur Abfuhre der Mineralien und zu den Niederlage-Plätzen erforderlichen Grund und Boden an die bergbautreibenden Gewerke zu überlassen; jedoch zur Vermeidung aller unnöthigen Beschränkung des Privat-Eigenthums nur in den Fällen, wenn der besondere Weg, oder die besondere Niederlage dem Bergbau so unentbehrlich sind, daß ohne dieselben der Bergbau nicht mit Nutzen angefangen oder fortgesezt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes dem Staate eben so nützliches Gewerbe gehindert wird.

„Die Anweisung dazu soll von dem Oberbergamte, nach der zweckmäßigsten Richtungslinie und an den schicklichsten Stellen, den Localumständen und den Bedürfnissen des Bergwerks angemessen, geschehen, und die Breite der Schienen und Scheibewege*) so gering als möglich bestimmt, dabey überhaupt auf Schonung des Grundeigen-

---

a) Declaration wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die bergbautreibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen d. d. Berlin den 27sten October 1804. S. Neues Archiv der preussischen Gesetzgebung 3ten Bandes 3tes und 4tes Heft S. 315.

thümers Rücksicht genommen werden; wenn ein anderer, gleich guter, dem Grundeigenthümer aber unschädlicher Ausweg vorhanden ist.

„Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage und über den Vorzug in der Collision mit einem andern Gewerke, sollen allein die Kammern und das Oberbergamt der Provinz, nach gemeinschaftlich untersuchter Sache, entscheiden ꝛc.

„Soll darüber kein eigentlicher Prozeß statt finden, außer in den Fällen, wo der Grundbesitzer eine Befreyung von der allgemeinen Verbindlichkeit, vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, oder eines besondern Privilegii, Vertrags oder Verjährung behaupten mögte ꝛc.

*) Schienen- oder Riegelwege sind durch Kunst zubereitete ebene Strassen, welche hauptsächlich in England, aber auch in Schlesien bey den Steinkohlengruben gewöhnlich sind. Es sind diese Wege nach der ganzen Länge mit zwey parallel laufenden Schienen, die einige Zolle über den Weg hervorragen, versehen. Die Schienen werden entweder vom harten Holze gearbeitet, oder mit Eisen beschlagen, oder auch ganz von Eisen gegossen. Auf diese passen die Räder des dazu gehörigen Wagens, indem diese Rinnen und Fugen haben, so daß sie nicht von den Schienen abgleiten, vielmehr ohne allen Widerstand von Menschen fortgeschoben oder auch von Pferden gezogen werden können. Diese Wege, welche von dem Förderschachte oder Stollen an, bis zu den Kanälen und Landstrassen, von welchen die Steinkohlen weiter verschafft werden, sich erstrecken, müssen einigen Fall oder eine Neigungslinie gegen den Ort zu haben, wo die Fossilien hingeschafft werden sollen. Mittelst dieser Wege, deren Anlage zwar große Summen erfordert, ist man Lasten fortzuführen im Stande, welche bey gewöhnlichen Strassen die Kräfte der Menschen oder Thiere weit übersteigen würden. So hat z. B. Wilkes in England einen solchen Schienenweg fünf englische Meilen weit angelegt, welcher im ganzen nur ein Gefälle von 5 Fuß hat, auf welchem ein Pferd ohne große Schwierigkeit eine Last von 42 Tonnen, ohngefehr 70 Zentner abwärts ziehen kann. Diese

Wege gewähren daher bey den Bergwerken, insbesondere bey den Kohlengruben, wegen Ersparniß der Transportkosten, die größten Vortheile.

§. 529.

Das preussische Landrecht bestimmt für den Grundbesitzer vollständige Entschädigung, [a]) das ist, den Ersatz des verursachten Schadens und des entgangenen Gewinnes; andere Berggesetze hingegen [b]) wollen, daß der Schade nach der Billigkeit, bergläufiger Weise und damit die Gewerken nicht übersezt werden, angeschlagen werden soll. Die Würdigung des Schadens kommt nach den meisten Berggesetzen den Bergämtern allein; nach einigen aber mit Zuziehung der ordentlichen Obrigkeit zu. [c]) Wenn einer oder der andere Theil sich bey dieser Festsetzung nicht beruhigen will, so steht es ihm frey auf rechtliches Gehör und Erkenntniß bey dem Bergamte anzutragen, [d]) überhaupt müssen bey einer solchen Abschätzung Sachverständige beygezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

§. 530.

Die Vergütung der jährlichen Abnutzung muß so lange prästirt werden, bis der Boden wieder in solchen Stand gesezt ist, daß er gehörig benuzt werden kann.

Wird nun die Entschädigung jährlich geleistet, so erhält solche auch der bloße Nutznießer eines Grundstücks, weil sie ein Surrogat der gewöhnlichen Früchte ist. Hierbey mögte noch die Frage aufzuwerfen seyn: ob der Nutznießer den Proprietär verhindern könne, statt des Ersatzes der jährlichen Abnutzungen den Grundkur zu wählen, wenn während der Zeit des Ususfructus auf dem zu benützenden Grundstücke ein Bergwerk eröffnet wird? Diese Frage muß aber verneinend beantwortet werden: denn wenn auch der Proprietär den Nutznießer in der Benutzung nicht beschrän-

---

a) §. 112 a. a. O. in Bezug auf den §. 7. Tit. 6. Thl. I.
b) Bayreuth. Bergordn. Art. XXII. Magdeburg. Bergordn. Kap. II. §. 9. Clevische Bergordn. Kap. I. §. 9.
c) Wagner Corp. jur. metall. 3tes Register v. Grundschäden, am Ende.
d) Preuss. Landrecht §. 116. a.

beschränken darf, so gehört doch die Eröffnung eines Bergwerks zu den ausserordentlichen Fällen, welche selbst der Eigenthümer nicht verhindern kann. Die Gesetze überlassen ihm die Wahl zwischen jährlicher Entschädigung und dem Erbkure; und wer sich des ihm zukommenden Rechts innerhalb der gesetzlichen Schranken bedient, der ist gegen jeden Widerspruch gesichert. Indessen mögte doch der Proprietär, der den Erbkur gewählt hat, so lange bis Ausbeute erfolgt, die Abgaben von dem Grundstücke, welches durch den Bergbau ganz oder zum Theil unbrauchbar gemacht wird, zu tragen haben, weil der Nutznießer solche nur in dem Falle, wenn er die Früchte wirklich bezieht, zu bezahlen verbunden ist.

§. 531.

Die Bergbauenden können auch den zum Bergbau erforderlichen Grund und Boden von den Grundeigenthümern käuflich an sich bringen, wodurch alle Entschädigungsansprüche gehoben werden; der Grundeigenthümer ist aber, wo die Bergwerksgesetze nicht besondere Ausnahmen machen, zu dieser Ueberlassung gegen seinen Willen nicht verbunden. Ist nun ein Grundstück von den bergbauenden Gewerken eigenthümlich acquirirt worden, so fällt solches, wenn auch eine Grube auflässig, und der Grund und Boden zum Bergbau, nicht mehr benützt wird, nicht an den Grundeigenthümer zurück, sondern es wird als ein Accessorium der Grube ein Eigenthum des Fiscus.

§. 532.

Verschiedene Berggesetze gestehen den Grundeigenthümern die Befugniß zu, einen Theil der Grube mitbauen zu dürfen, welches gleichfalls als eine Begünstigung für den ihnen zugehenden Schaden anzusehen ist. Nach den magdeburgischen und schlesischen Bergordnungen [a]) erstreckt sich dieses Recht auf die Hälfte der Grube. Es soll dem Grundherrn eine Frist von drey Monaten zu seiner Erklärung: ob er von dieser Befugniß Gebrauch machen wolle, vor-

a) Kap. I. §. 3.

geschrieben werden, nach deren Ablauf er sich des Mitbaues zum Nachtheil der bauenden Gewerken oder des Staats niemals mehr anmassen darf. [a])

Nach der Bergordnung für das Herzogthum Cleve soll das Oberbergamt, wenn ein Bergwerk gemuthet wird, es dem Grundherrn anzeigen und anfragen, ob er auf dem erschürften Gange, Flötz oder Stockwerk selbst bauen wolle, und es hat nach solcher der Grundherr das Vorzugsrecht auf die ganze Grube. Nach der baierschen Bergordnung [b]) soll die Grundherrschaft und der Gutsbesitzer, auf dessen Gründen Bergwerke gebaut werden, jeder vier, wie auch der Gerichtsherr vier, zusammen also zwölf Kure zum Erb- oder Ackertheil mitzubauen das Recht haben, sobald Kübel und Seil eingeworfen worden ist; doch sollen sie sich gleich im ersten Quartale nach der Bestätigung erklären, oder ausserdem keinen Anspruch mehr zu machen haben.

Die Kure, welche die Grundbesitzer, Gutsherrn ꝛc. mitbauen, werden von den übrigen Gewerken nicht freygebaut, vielmehr müssen solche, in so weit sie das Recht des Mitbaues ausüben, auch die Freykure in der Zubuße mit übertragen. [c])

§. 533.

Ausser dem Terrain ist auch das Wasser zum Bergbau unentbehrlich, weil es zum Waschen und Aufbereiten der Erze, zum Betrieb der Poch- und Hüttenwerke, zu den Wasserhebungsmaschinen und Treibwerken gebraucht wird, und man muß daher in Gegenden, wo viel Bergbau im Umtriebe ist, mit dem Wasser sehr sparsam umgehen. Dabey kommt es nun hauptsächlich darauf an, ob das Wasser, welches die Grubenbesitzer in Anspruch nehmen, durch den Bergbau selbst hervorgebracht worden; ob Bergwerksteiche vorhanden sind, oder ob das Wasser aus Bächen, Quellen und Flüssen zum Bergwerk benüzt werden soll.

---

a) Preuss. Landrecht a. a. O. §. 124 u. 127. b) Art. 8.

c) Baiersche Bergordn. a. a. O. Preuss. Landrecht §. 123.

§. 534.

Das Wasser, welches durch Stollen oder Schächte, wenn solche auch schon lange zum Bruch gegangen und in das Freye gefallen sind, an den Tag gebracht wird, gehören zum Bergregal. [a]) Zu solchen haben die Gewerken, die das Wasser erschroten haben, das Vorrecht; [b]) sie müssen jedoch längstens binnen einem halben Jahre gefaßt, und an die gehörige Stelle geführt werden, weil sie ausserdem in das Freye fallen. [c])

§. 535.

Dergleichen Grubenwasser kann das Bergamt nicht nur bergbauenden Gewerken, sondern auch andern Grundbesitzern zur Wässerung der Grundstücke und andern Zwecken, jedoch an leztere nicht anders, als mit Vorbehalt für den Bergbau, wenn sie dazu erforderlich sind, verleihen. [d]) Diese Befugniß das Wasser an andere Privatpersonen zu überlassen, erstreckt sich aber nicht auf das Wasser, welches durch bloße Tagrösche und Gräben hervorgebracht worden ist. [e])

§. 536.

Sind von dem Staate besondere Bergwerksteiche angelegt worden, aus welchen die in einer Revier befindlichen Gruben mit Wasser versehen werden sollen, so steht dem Bergamte die Verleihung des Wassers gleichfalls zu; es darf aber dadurch älteren Gruben der bereits gemuthete Wasserbedarf nicht entzogen werden. In diesen beyden Fällen tritt keine Entschädigung der Grundbesitzer für das Wasser ein, weil solchen kein Recht auf die Gruben- und Teichwasser zusteht.

§. 537.

Soviel das Wasser in den Flüssen, Bächen und Quellen betrifft, so bestimmen einige Bergordnungen, daß Erb- und Hauptflüsse von dem Bergmeister nicht verliehen, son-

---

a) Tobias Jacob Reinhart Diss. de jure aquorum metallicarum singularium, von Bergwassern, Erfurt 1730.

b) Bergwerksspiegel Thl. II. Kap. 4. §. 5. c) Hertwig v. Wasser §. 2.

d) Hertwig a. a. O. §. 1. Span Bergurthel Tit. II. §. 3.

e) Hertwig a. a. O. §. 3.

dern dem Landesherrn frey gelassen werden sollen. [a]) Dieses ist jedoch nicht in der Maße zu verstehen, als wenn das Wasser aus Flüssen überhaupt nicht zum Bergwerk verwendet werden dürfte, sondern es wird hierdurch nur der Unterschied, daß der Landesherr über die Flüsse nicht kraft des Bergregals, sondern vielmehr kraft des Flußregals zu disponiren habe, bemerkbar gemacht; wie denn auch Hertwig verschiedene Präjudicia anführt, daß aus dem Muldenfluß mehrere Berg- und Zeugwasser gemuthet, und verhältnißmässig verliehen worden sind. [b]) Andere fliessende Wasser und Bäche kann der Bergmeister zum Behuf des Bergwerks verleihen, und es haben die bergbauenden Gewerken dazu in der Maße den Vorzug, daß ihnen Mühlen und Teiche weichen müssen, wenn es zur Fortsetzung des Bergbaues unumgänglich nöthig ist, und Mahlmühlen für Ortschaften und Gemeinden entbehrlich sind. [c])

§. 538.

Wer Wasser zu seiner Benützung auf gesetzmässige Art erworben hat, und solches an die Bergbauenden abtritt, der muß gehörig entschädigt werden. Diese Entschädigung wird der Regel nach durch die Abschätzung des entgangenen Nutzens bestimmt, und sich mit der Grundherrschaft wegen eines jährlichen Wasserzinses verglichen, [d]) indessen findet, wie es sich von selbsten versteht, auch das Auskaufen eines solchen Gegenstandes statt. Die Beliehenen dürfen das zum Bergbau gemuthete Wasser nicht zu andern Zwecken, z. B. zum Wässern von Grundstücken u. dgl. verwenden, und müssen solches nach gemachtem Gebrauche wieder laufen lassen. [e])

---

a) Zinnbergwerksordnung auf die Bergwerke Hengst vom 1sten Januar 1548. Bause Theil III. Kap. 6. §. 2.

b) v. Wasser §. 4. **)

c) Preuss. Landr. a. a. O. §. 110. Hertwig a. a. O. Urthel vom 20sten Februar 1688.

d) Bergrechtsspiegel Theil II. Kap. 4. §. 5. Magdeburg. Bergordnung Kap. 49. Clevische Kap. 48. §. 2.

e) Hertwig v. Wasser §. 3. das beygefügte Urthel.

§. 539.

Das dritte Hauptbedürfniß zum Bergbau ist das Holz, welches sowohl zu Taggebäuden, zum Auszimmern der Schächte, Stollen und Strecken, als auch zum Betriebe der Hüttenwerke erfordert wird. Es ist zwar in den neuern Zeiten bey dem Bergbau, besonders auf Gängen häufig die Grubenmauerung eingeführt worden, wodurch der Holzbedarf beschränkt wird; es ist aber auch bey dieser das Holz nicht zu entbehren. Nach alten Bergrechten wurden dem Grundherrn 4 Holzkure frey verbaut, wofür er das Grubenholz unentgeldlich abreichen mußte; [a]) diese Holzkure sind aber wegen des in den neueren Zeiten eingerissenen Holzmangels ganz in Vergessenheit gekommen. Das preussische Landrecht bestimmt, daß die Grund- und Gutsbesitzer, wenn sie aus ihren Forsten Holz verkaufen, solches an die bauenden Gewerken vorzüglich für eben den Preis wie an einen Fremden ablassen müssen. [b]) Auch die baiersche Bergordnung verordnet, daß die Grund- und Lehenherrschaften, welche die Grundkure und das Recht des Mitbaues genießen, so wie auch andere Benachbarte verbunden seyn sollen, den Gewerken zu den Gruben, Schächten, Stollen und andern Gebäuden unter der Erde, wie auch zu den Taggebäuden das nöthige Gruben- Röst- Kohl- und Brennholz um einen leidlichen Anschlag folgen zu lassen. [c]) Mit diesen stimmen auch andere Berggesetze überein. [d])

§. 540.

Die bisher angeführten Nachtheile und Schäden für die Grundbesitzer sind der Regel nach mit dem Bergbau verbunden, weil keine Grube und was dazu gehört, sich ohne das erforderliche Terrain denken läßt; es treten aber auch Fälle ein, wo Privatpersonen noch ausser diesem durch den Grubenbau und die Aufbereitung der Erze Schaden leiden, welcher nicht unbeträchtlich ist. Dahin gehört,

---

a) Derselbe v. Kux §. 20 u. 21.
b) A. a. O. §. III. c) Art. 8.
d) Wagner Corp. jur. metallici 3tes Register v. Holz. Hertwig v. Holz-Einschläger und Aufseher §. 3.

a) daß Grundeigenthümern durch den Bergbau aus ihren Brunnen, Wasserbehältern ꝛc. das Wasser entzogen wird, wenn nämlich solches durch die Klüfte des Gesteins den tiefer liegenden Abbauen zufällt;

b) daß durch das Waschen und Pochen arsenikalischer und anderer Erze das Wasser in Flüssen und Bächen ganze Strecken weit so verdorben wird, daß weder Fische darinnen leben können, noch solches für Menschen und Vieh zu gebrauchen ist;

c) daß sich selbst Häuser und andere Gebäude senken, wenn der Bergbau in zu großer Nähe oder unter denselben weggetrieben wird. Dieser Fall kann besonders beym Bergbau auf Flötzen vorkommen, die nicht tief unter der Dammerde liegen.

In den Berggesetzen kommt ausserdem, was §. 135. vom Schürfen angeführt worden ist, wenig vor, und es muß daher das gemeine Recht zu Hilfe genommen werden.

§. 541.

Es fragt sich demnach

1) ob der Bergwerkseigenthümer, wenn noch keine Beschädigung erfolgt, sondern erst zu befürchten ist, zur Vermeidung eines für den Grundbesitzer entstehenden Schadens beschränkt werden könne?

Der Regel nach müssen Privatvortheile dem Bergbau nachstehen und es kann daher z. B. einer Gewerkschaft das Waschen und Pochen ihrer Erze nicht verwehrt werden, wenn auch davon die Fische in einem Bach oder Teiche zu Grund gehen. [a]) Es ist aber dennoch bey diesem allgemeinen Satze darauf Rücksicht zu nehmen: ob dieser zu befürchtende Schade vermeidlich oder unvermeidlich, ob er mit Geld zu ersetzen, oder ob er unersetzlich ist.

Ist die Beschädigung zu umgehen und der Schade nicht leicht zu ersetzen, z. B. wenn ein Dorf oder einzelne

---

a) Hertwig v. Privilegium §. 8. Das Urthel des Bergschöppenstuhls zu Freyberg von 23sten November 1698.

Wohngebäude nur einen Brunnen zu ihrem Bedürfen haben, und eine Gewerkschaft mit dem Betriebe eines Stollens in solche Nähe käme, daß der Verlust des Wassers wahrscheinlich zu befürchten und diesem Mangel auf andere Art nicht abzuhelfen wäre: so kann der Bergwerkseigenthümer angehalten werden, dem Stollen eine andere Richtung zu geben, wenn er auch deßwegen die gerade Linie verlassen und mehr Kosten aufwenden muß. Ist dagegen der Schade mit Geld zu ersetzen, so hängt es von dem Bergbauenden ab, ob er die Entschädigung übernehmen, oder andere Vorkehrungen treffen wolle; er ist aber verbunden solche Anstalten zu treffen, daß die Beschädigung für den Grundbesitzer so unmerklich als es nur möglich ist, ausfällt. Ist endlich ein solcher Bau zur Fortsetzung eines Werks unumgänglich nöthig, so muß sich der Grundeigenthümer den Schaden, jedoch gegen möglichste Vergütung gefallen lassen; oder wenn ein unersetzlicher Schade unvermeidlich wäre, so wird es darauf ankommen, in welchem Verhältnisse der durch den Bergbau zu erlangende Nutzen mit dem für einzelne oder für das Allgemeine erwachsende Schaden steht, und in diesem Falle für das mündere Uebel zu erkennen seyn.

In solchen Fällen kann der Grundeigenthümer, wenn er die bevorstehende Gefahr wahrscheinlich machen kann, auf Inhibition des Baues und auf die Aufrechtmachung einer Caution antragen. [a])

§. 542.

2) Ist aber bereits ein Schade erwachsen und es entsteht die Frage: ob und in welcher Maße derselbe zu ersetzen sey, so ist darauf zu sehen, ob der Grundbesitzer solchen hätte vermeiden können, oder nicht. Im ersten Falle muß er sich den Schaden, den er durch sein Versehen erlitten hat, selbst zuschreiben. Das preussische Bergrecht stellt solche Fälle auf, nämlich: Wenn Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen und dergleichen in einem Re-

a) Nach der Analogie vom Schürfen s. Hertwig v. Schürfen §. 1. *)

viere, wo der Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt hat, ohne sich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen: so ist er wegen der durch den fortgesezten Bergbau etwan entstehenden Schäden, zu keiner Vergütung berechtigt. [a])

Im lezten Falle gilt auch hier die Regel, daß der Grundeigenthümer entschädigt werden muß, weil er zum gemeinen Vortheil in seinem Eigenthume beschränkt wird; und es findet eine solche Entschädigung um so mehr statt, wenn bey dem Bergbaue nicht die gehörige Vorsicht angewandt, oder nicht nach den Regeln der Kunst verfahren worden ist, z. B. wenn die in der Höhe stehenden Erzmittel herausgenommen, keine Bergfesten gelassen und ein Grundbesitzer dadurch beschädigt worden ist.

Entsteht aber ein Schade durch Zufall oder durch eine ganz unerwartete und unabwendbare Begebenheit, so muß sich solchen der Grundeigenthümer gefallen lassen.

---

a) Preuss. Landrecht a. a. O. §. 116.

Dreyzehntes Kapitel.

Vom Verlust des Bergwerkseigenthums und der darauf habenden Rechte.

§. 543.

In dem achten Kapitel ist von der Veräusserung des Bergwerkseigenthums durch Verträge und leztwillige Verordnungen gehandelt worden, in diesem kommen wir auf die verschiedenen Arten, wie solches noch ausserdem verloren gehen kann.

Der Bergbau ist ein Unternehmen, wo alles auf gutes Glück gewagt wird. Dergleichen Speculationen bleiben, wenn sie nicht glücken wollen, öfters früher, öfters später liegen, je nachdem die Unternehmer Lust, Beharrlichkeit und Vermögen haben. Dieser Fall tritt hauptsächlich bey gewerkschaftlichen Zechen ein, wenn ein Theilnehmer nach dem andern mit der Zubuße zurückbleibt, und die Zahl der sogenannten gehorsamen Gewerken endlich so klein wird, daß die Zuschüße bey weitem nicht mehr zureichen, die erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, und deswegen der ganze Bau eingestellt werden muß.

§. 544.

Man kann sich einer Grube entweder durch ausdrückliche Erklärung oder auch stillschweigend begeben; denn wenn ein Unternehmer oder eine Gewerkschaft findet, daß eine Lagerstätte von Fossilien durchaus keine Hoffnung giebt, oder wenn eine Grube viele Jahre lang Ausbeute gegeben hat, sich aber die Gänge abschneiden und nicht wieder auszurichten sind, so bleibt nichts übrig als von dem Bau abzustehen. Von einer solchen Grube, welche nicht mehr mit Arbeit belegt, sondern von dem bisherigen Besitzer aufgegeben

wird, sagt man, daß sie auflässig geworden sey, [a]) und die Folge davon ist, daß sie in das Freye zurückfällt. Manchesmal veranlassen auch Wasserfluthen, Brüche, Kriegsgefahr oder andere Unglücksfälle, daß Gruben liegen bleiben müssen, wenn sie auch die Kosten tragen, wovon die Geschichte der Bergwerke Beyspiele genug aufzählt.

§. 545.

Will eine Gewerk- oder Lehenschaft eine Zeche auflassen und den Bau nicht weiter fortsetzen, so muß sie solches durch die Lehenträger oder denjenigen, dem die Zeche anvertraut ist, dem Bergamte ansagen. Das Bergamt ist verbunden, die auflässige Grube zu befahren, die Anbrüche behauen und probiren zu lassen, die abgehauenen Stufen und Proben im Bergamte zu hinterlegen und den Befund der Grube, nämlich wie mächtig die Gänge sind, wie fest das Gestein ist, wie tief bereits abgebaut worden, auch was für Oerter und wohin, nach welcher Stunde und wie weit sie getrieben sind, nach dem eingenommenen Augenschein in ein dazu bestimmtes Buch zu vermerken, auch die Ursache, warum die Auflassung geschehen ist, zu verzeichnen. [b]) Diese Notizen sind deswegen nöthig, damit derjenige, welcher in der Folge eine solche Zeche wieder aufnimmt, und die Tiefsten und Stollenörter aufgewältigen will, zuverlässige Nachrichten findet, von welcher Beschaffenheit die Grube war, und nicht durch allerley Sagen hintergangen und in Schaden gesezt wird.

§. 546.

Wer nicht die Absicht hat sein Eigenthum gänzlich aufzugeben, sondern aus momentanen, jedoch erheblichen Ursachen den Bergbau nur auf einige Zeit einstellen muß, der muß solches durch Fristgesuche zu erhalten suchen, wovon in dem §. 347. das gehörige angeführt worden ist.

---

a) Hertwig v. auflässig §. 1.

b) Baiersche Bergordn. Art. 105 u. 107. Hertwig a. a. O. §. 3.

§. 547.

Das Bergwerkseigenthum hört demnächst auf, wenn eine Grube ihr Feld verliert, oder wie man sagt, ausgetrieben wird. [a]) Dieses geschieht durch das Ausmessen, §. 205., oder auch wenn der Jüngere dem Aeltern im Felde weichen muß. [b]) Es geht solches ferner verloren, wenn jemand von dem ihm zustehenden Rechte binnen der in den Gesetzen bestimmten Zeit keinen Gebrauch macht, oder es ohne ausdrückliche Erklärung und Anzeige bey dem Bergamt und ohne Fristverschreibung liegen läßt, weil jedes Grubengebäude und Zubehör nur unter dem in den Gesetzen bestimmten Bedingnissen an Privatpersonen überlassen wird. Der Verlust erfolgt nun entweder nach vorgängiger Aufforderung des Berechtigen, (Angebot) oder nach vorhergegangenem Freyfahren oder ohne beydes. Das Bergamt kann entweder von Amtswegen, oder auf den Antrag eines Dritten, der das fragliche Eigenthum wieder übernehmen will, verfahren.

§. 548.

Die Objecte, welche auf solche Weise verloren werden können, sind entweder Vorzugsrechte auf eine Lagerstätte, deren Eigenthum man enterben will, oder das Eigenthum selbst, welches bereits gesetzmässig erworben worden ist. Zur Classe der ersten gehört

1) das Recht des Finders

a) bey erschürften Lagerstätten, wenn binnen der in den Gesetzen bestimmten Frist keine Muthung eingelegt, oder nicht darauf gearbeitet wird. §. 142.

b) Bey überfahrnen Gängen im verliehenen Felde, wenn der Finder nach erfolgtem Angebote binnen 14 Tagen nicht muthet und mit Arbeit belegt. §. 143.

c) Bey Gängen, welche mit Stollen überfahren worden sind, wenn der Stollner auf erfolgtes Angebot nicht muthet, oder mit dem Stollen 14 Lachter weiter auf-

---

a) Swen Rinmanns Bergwerkslexicon v. Austreiben.
b) Span Bergurthel Tit. 6.

gefahren ist, ohne Muthung eingelegt zu haben. §. 144. 428.

2) Das Recht des Muthers, wenn er die gemuthete Lagerstätte, ohne daß erhebliche Hindernisse vorwalten, binnen 14 Tagen nicht ausrichtet und bestätigen läßt. §. 160.

§. 549.

Zur zweyten Klasse hingegen gehören

1) verliehene Grubengebäude, nämlich

a) Fundgruben, Maßen und Stollen, welche nicht mit Arbeit gehörig belegt und bauhaft erhalten werden. §. 344. folg.

b) Zwitterzechen, wo weder in der Grube gearbeitet, noch Erz aufbereitet, noch geschmelzt wird. §. 346.

c) Seifenwerke, wenn die Seifner ihre Lehen gegen den Winter bis auf den Frühling nicht ordentlich verschreiben lassen; oder wenn sie das Gebirg nicht zur rechten Zeit belegen und zu seifen anfangen, oder wo dieses geschehen ist, ohne Verwilligung des Bergamts 8 Tage hinter einander nicht darauf arbeiten. §. 351. [a])

d) Ueberhaupt alle Grubengebäude, welche in drey Quartalen von dem Schichtmeister oder Vorsteher nicht verrezessirt werden, oder von welchen innerhalb vier Quartalen kein Quatembergeld bezahlt worden ist. [b])

e) Fristzechen, welchen die Frist auf Veranlassung eines neuen Aufnehmers aufgekündigt, und dieser Aufkündigung keine Folge geleistet wird. §. 350.

2) Stollenwasser, wenn solche von Zeit der Muthung an gerechnet, binnen einem halben Jahre nicht in Gräben und Gerinne aufgefaßt und an den Ort ihrer Bestimmung geführt, oder wenn sie auch gefaßt und geführt worden, ein halbes Jahr unbenuzt gelassen

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 20.

b) Art. 44. daselbst. Hertwig v. Quatembergeld §. 7.

werden, ohne daß Frist gesucht und erlangt worden ist. §. 534. [a])

3) Pochwerke, in welchen weder Zapfen noch Eisen gefunden werden, oder die drey Jahre lang nicht als solche gebraucht worden sind; [b]) es sey denn, daß die Pocheisen mit Vorwissen des Bergamts herausgeschlagen, und solches in das Bergbuch eingetragen worden. [c])

§. 550.

Wenn ein Bergwerksobject aus Verschulden des Bevorzugten, oder des Eigenthümers für frey und auflässig erklärt werden soll, so muß die schuldbare Veranlassung, nämlich daß eine Gewerk- oder Lehenschaft die bey dem Bergwerkseigenthume vorausgesezten Bedingnisse nicht erfüllt habe, erwiesen werden. Dieser Beweis wird durch das Freyfahren, das ist, durch den Augenschein an Ort und Stelle geführt. Es befährt nämlich der Berggeschworne oder der Officiant, dem es obliegt, welches jedoch der Bergbeamte nicht selbst seyn darf, die Zeche oder den Schurf in einer Woche während der Frühschicht zu drey verschiedenen Malen, untersucht, ob sich die gehörige Anzahl von Arbeitern vorfindet, und zeigt den Befund pflichtmässig im Bergamte an. Findet sich bey diesem dreymaligen Befahren, daß eine Grube mit Arbeit nicht belegt ist, so ist der Beweis vollführt; finden sich aber bey der dritten Befahrung Arbeiter vor, so müssen solche darüber constituirt werden, warum sie nicht auch in den vorherigen Schichten gearbeitet haben, oder auf wessen Veranlassung sie erst zur dritten Schicht gekommen sind; und wenn ein Betrug obwaltet, so ist der Urheber nachdrücklich zu bestrafen. [d]) Mit dem Freyfahren der Wasserläufe, Pochwerke und anderer Bergwerksobjecte, welche keine Grubengebäude sind, hat es rücksichtlich der Form die nämliche Beschaffenheit. Dieses Freyfahren in drey vormittägigen Schichten findet

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 110. b) Preuss. Landr. §. 196.
c) v. Schönbergs Berginformation P. I. f. 24. §. 22.
d) Hertwig v. Freymacher §. I. 8. ***) Baiersche Bergordn. Art. 10.

aber nur bey gewerkschaftlichen und solchen Zechen statt, auf welchen täglich eine Frühschicht gearbeitet werden muß, §. 344. folg., und es ist daher solches bey Eigenlöhnerzechen, die mit Weilarbeit bauhaft erhalten werden, und auf welchen täglich entweder Vor- oder Nachmittags nur vier Stunden gearbeitet werden dürfen, nicht hinreichend, indem es die Natur der Sache ergiebt, daß dreymaliger Befahrung in den Frühschichten ungeachtet, die Grube des Nachmittags belegt gewesen seyn könne. Das preussische Landrecht erfordert daher, daß eine Eigenlöhnerzeche, während einer ganzen Woche, unbelegt befunden werde. [a]) Ueberhaupt findet solches auch bey Gruben, die keine beständige Belegung erfordern (§. 351.) keine Anwendung.

§. 551.

Aus dem bisher Angeführten lassen sich die Folgerungen ziehen,

1) daß es des Freyfahrens nur in den Fällen bedürfe, wenn die Absicht oder das Verschulden des Beliehenen nicht schon auf andere Weise erwiesen und notorisch ist. Wenn daher eine Gewerkschaft ihr Bergwerkseigenthum freywillig für auflässig erklärt hat, (§. 545) oder wenn eine Zeche in drey Quartalen nicht verrechnet oder über Jahr und Tag lang kein Quatembergeld dafür bezahlt worden ist, so ist diese Beweisaufnahme überflüssig. [b])

2) Daß das Freyfahren bey verstuften Stollörtern bey Gruben, welche im Streite befangen sind, und bey Lagerstätten, die in der Vierung eines bauhaft erhaltenen Feldes liegen, nicht statt findet, weil solche nicht für auflässig erklärt werden können. [c])

3) Daß die Gewerken zu hören sind, wenn sie rechtmäßige Ursachen angeben wollen, warum das Freymachen nicht statt habe, indem sich öfters Zufälle ereignen, wegen welcher die Arbeit unterbleiben mußte. [d])

---

a) A. a. O. §. 198. b) Hertwig a. a. O. §. 7.
c) Hertwig a. a. O. §. 2. 3. 8. Aster. II.
d) Baiersche Bergordn. Art. 10. Hertwig a. a. O. §. 8. Aster. 3 u. 4.

§. 552.

Das Freyfahren kann von Amtswegen oder auch auf den Antrag eines Dritten, der eine Grube freymachen und wieder aufnehmen will, veranlaßt werden. (§. 547.) Dieser wird der Freymacher genannt, und es kommen ihm die Rechte des Finders zu. (§. 138.)

§. 553.

Die Berggesetze bestimmen noch ausser diesem gewisse Fälle, wo ein Beliehener seines Eigenthums zur Strafe für verlustig erachtet wird, nämlich

1) wenn jemand einem andern Zechen oder Kure zum Scheine zuschreiben läßt. (§. 274.)
2) Wenn sich jemand eines Raubbaues schuldig macht. (§. 358.)
3) Wenn eine Gewerkschaft ihren Gang verläßt, und einen übersetzenden zum Nachtheil eines Dritten ausserhalb ihrer Vierung abbaut. (§. 372.)
4) Wenn ein Stollner seinen Stollen nicht in baulichen Würden, und so, daß das Wasser darauf zu Tag auslaufen kann, erhält. (§. 417.)
5) Wenn jemand vorsätzlich Lochsteine herausreißt. (§. 212.)
6) Wenn Bergbeamte den Vorschriften wegen Erwerbung des Bergwerkseigenthums entgegen handeln. (§. 230.)

§. 554.

Einzelne Bergtheile gehen verloren, wenn die Gewerken die darauf ausgeschlagene Zubuße nicht zur gehörigen Zeit bezahlen. Die hieher gesetzlichen Vorschriften sind in den Bergordnungen unter der Rubrik: vom Retardat und Drangsal enthalten. Die Zubuße muß nämlich den Gewerken längstens in der zweyten Woche des Quartals, in welchem sie ausgeschrieben worden ist, mittelst Vorlegung der von dem Schichtmeister unterschriebenen Zubußzettel bekannt gemacht, und vier Wochen darauf oder in der 6ten

Woche des Quartals bezahlt werden. (§. 342.) Erfolgt die Bezahlung nicht, so macht der Schichtmeister davon bey dem Bergamte die Anzeige, und es werden die säumigen Gewerken im Gegenbuche gewöhnlich mit R notirt, das ist, in das Retardat gesezt. Wenn nun die Zahlung auch bis zum Ende des Quartals nicht bewirkt wird, so werden die Gewerken ihrer Antheile für verlustig erklärt, und bey der folgenden Rechnung in dem Gewerkenverzeichnisse zurückgesezt, und man sagt nunmehr, daß die Kure im Retardate verstanden oder caducirt worden seyen. [a])

§. 555.

Die Frist, binnen welcher die Kure caducirt werden, ist nicht an allen Orten gleichheitlich bestimmt. Nach dem preussischen Landrecht [b]) wird der, welcher nach Ablauf des dritten Quartals, da die Zubuße entrichtet werden sollte, mehr als die Zubuße des lezten Quartals schuldig ist, seiner Kure auf die Anzeige des Schichtmeisters oder Zubußeinnehmers verlustig. Nach der Bergwerksverfassung am Oberharze werden die Kure caducirt, wenn die Gewerken, welche mit einer rückständigen Zubuße von zwey Quartalen in das Retardat gestellt worden sind, solche 8 Wochen lang bis Schluß Nr. 10. desselben Quartals stehen lassen. [c]) Im Königreich Sachsen werden die Kure erst nach drey Quartalen als im Retardate verstanden angenommen; und wenn endlich der Gewerke mit Nr. 6. des 4ten Quartals seine rückständige Zubuße vollständig berichtigt: so wird er aus dem Retardate genommen und im Gegenbuche mit einem rothen R angemerkt [d]) Bey geringen Mineralien wird überhaupt das Retardat nicht so genau beobachtet, [e]) und bey Eigenlöhnerzechen findet solches gleichfalls keine stricte Anwendung, sondern es werden vielmehr die säumigen Gesellen nach dem Gesellenvertrag durch bergamtliche Hilfe zur Entrichtung ihres Geldbeytrages angehalten. [f])

§. 556.

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 34 u. 35. b) A. a. O. §. 280.
c) Meyer a. a. O. 2te Abh. Kap. 10. §. 7. S. 210.
d) Köhler churfächs. Bergrecht Abschn. 2. Kap. 7. §. 7.
e) Hertwig v. Retardat §. 4. f) Köhler a. a. O. §. 10.

§. 556.

Das Caduciren der Kure wird durch das sogenannte Anhängischmachen, das ist, durch Abschlagszahlung für das laufende Quartal abgewendet. [a]) Dieses findet aber auch nicht allenthalben statt. [b]) In Kriegszeiten, und wenn eine Zeche im Streite befangen ist, können die Kure gleichfalls nicht caducirt werden. [c])

§. 557.

Um Kure caduciren zu können, bedarf es keines vorherigen Gehörs der säumigen Gewerken oder eines ausdrücklichen Erkenntnisses, sondern nur eines Decrets, [d]) oder es geschieht auch überhaupt nur stillschweigend, und es müssen hierauf die Namen dieser Gewerken im Gegenbuche ausgethan werden; sind aber unverzubußte Kure ohne Retardat an andere vergewerket worden, so steht es dem Eigenthümer frey solche zu vindiciren. [e])

Der Vorwand der Unwissenheit oder Abwesenheit kann keinem Gewerken gegen die nachtheiligen Folgen der verabsäumten Zahlung zu statten kommen, [f]) weil sich jeder Bergwerksinteressent mit den Gesetzen bekannt machen muß, und Abwesende Verleger zu bestellen verbunden sind.

§. 558.

Die auf diese Art verlornen und in das Retardat und Drangsal verfallenen Kure fallen nicht in das Freye, sondern den übrigen gehorsamen Gewerken, welche ihre Beyträge richtig geleistet haben, anheim, (§. 228.) und es können solche dem vorherigen Besitzer, ohne die einstimmige Genehmigung der Mitgewerken, und ohne Vorwissen des Bergamts nicht wieder überlassen werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn ganze Grubengebäude verloren gehen, auch die Interessenten ihre daran habenden Antheile verlieren.

---

a) Hertwig v. Anhängischmachen.
b) Meyer a. a. O. §. 9.
c) Span Bergurthel Nr. 166 u. 173.
d) Preuss. Landr. a. a. O. §. 281.
e) Hertwig v. Retardat §. 9. *)
f) Preuss. Landr. a. a. O. §. 279.

§. 559.

Wer eine Zeche freygemacht hat, tritt ganz in das Verhältniß deſſen, der eine Grube vom neuen aufnimmt, und es gehören ihm daher der Regel nach alle Kure eigenthümlich zu. Indeſſen findet eine Ausnahme in dem Falle ſtatt, wenn eine Zeche aus dem Grunde eingeſtellt werden mußte, weil die eingegangenen Zubußen zur Beſtreitung der Koſten nicht mehr zureichend waren. (§. 543.) Denn ſobald eine Zeche freygemacht, gemuthet und beſtätigt worden iſt, muß der neue Lehenträger ohne Verzug, mit Vorwiſſen des Bergamts eine leidige Zubuße anlegen, und ſolche den vorherigen Gewerken durch öffentlichen Anſchlag bekannt machen. Wollen nun die, welche ihre Zubußen bis zur Einſtellung der Grube richtig abgeführt haben, ihre Kure ferner mitbauen, ſo müſſen ſie, wenn ſie die neu ausgeſchriebene Zubuße binnen 4 Wochen erlegen, dazu gelaſſen werden; der Lehenträger iſt aber während dem die freygemachte Grube mit Arbeit zu belegen nicht verbunden. [a])

§. 560.

Iſt eine Zeche über Jahr und Tag im Freyen gelegen und nicht verrezeſſet worden, ſo findet der Anſchlag nicht ſtatt, und der neue Muther iſt die vorherigen Gewerken aufzunehmen nicht ſchuldig. [b])

Ferner, wenn eine Zeche zweymal freygemacht, beſtätigt und angeſchlagen wird, und die alten Gewerken haben auf den erſten Anſchlag ihre Zubußen zur geſezten Zeit nicht erlegt, ſo haben ſie keinen Anſpruch bey dem zweyten Freymachen angenommen zu werden, wenn gleich ihre Namen bey dem erſten Freymachen in dem Gegenbuche nicht gelöſcht worden ſind. [c])

Endlich werden auch die alten Gewerken, wenn eine Zeche dreymal freygemacht wird, nicht mehr zugelaſſen. [d])

---

a) Baierſche Bergordn. Art. II. Hertwig v. Anſchlagen §. I.
b) Hertwig v. Freymacher §. 7. Baierſche Bergordn. a. a. O.
c) Hertwig a. a. O. §. 6.
d) Derſelbe a. a. O. §. 8. Asterisc. 10. Span Bergurthel Nr. 135.

§. 561.

Wenn eine Zeche freygemacht worden ist, so verbleiben den alten Gewerken die Vorräthe, welche vor dem Freyfahren über die Hängbank gestürzt worden sind, nämlich geschiedenes und aufbereitetes Erz und Metalle, ingleichen das ledige Grubengezähe, was solche von ihrem Gelde angeschafft und gewonnen haben und sich bereits über Tag befindet; dagegen soll ihnen das, was in oder auf der Grube gezimmert, angenagelt oder mit Haspen angeschlagen ist, auch was an Wasserkunstwerken, Göpeln und dergleichen besteht, abzubrechen, auch Halden, After, ungeschiedenes Erz, Schlich, Schlamm ꝛc. das nach dem Auflassen bey der Zeche noch gefunden wird, sich zuzueignen oder mitzunehmen nicht zustehen, sondern dem neuen Lehenträger überlassen werden. [a])

Selbst wenn Halden der Grube zuvor an Andere verkauft waren, ist der Kauf nach dem Auflassen kraftlos und auf das, was noch nicht bereits weggeschafft war, nicht zu beziehen.

§. 562.

Das Freyfahren einer Grube erstreckt sich blos auf das Grubengebäude selbst und was eigentlich dazu gehört, daher fallen nach gemeinem Rechte die aufgebauten Pochwerke, Zwittermühlen, Schutz- und Teichdämme, Aecker, Wiesen, Kohlholz u. dgl. nicht mit ins Freye, sondern bleiben den alten Gewerken, von welchen sie der Freymacher, wenn er sie nicht entrathen kann, an sich bringen muß. [b]) Inzwischen leidet es kein Bedenken, daß auch diese Gegenstände, nämlich Pochwerke, Zwittermühlen besonders freygefahren werden können. (§. 549.)

Die baiersche Bergordnung bestimmt insbesondere, daß bey Zechen, welche freywillig aufgelassen werden, auch die Hut- und Zechenhäuser, Pochwerke, Schmelzhütten in das Freye gefallen seyn sollen. [c]) Nach dem preussischen Landrechte fallen auch die über Tag befindlichen Vorräthe und

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 10 u. 105. Preuss. Landr. a. a. O. §. 290.
b) Hertwig a. a. O. §. 5. *) c) Art. 105.

andere Mobilien in das Freye, wenn sie von den Gewerken nicht vor Ablauf eines Jahrs nach dem Freyfahren von der Grube geschafft sind, oder deßhalb bey dem Bergamte um Frist nachgesucht worden ist. [a])

§. 563.

Wird eine Grube gar nicht mehr aufgenommen, so fällt der Grund und Boden, welcher zum Betriebe derselben nöthig war, wieder an den Grundbesitzer zurück, in so ferne derselbe den Erbkux oder jährliche Entschädigung genossen hat; ist aber Grund und Boden ausgekauft, so fällt solcher dem Fiscus anheim.

§. 564.

Durch das Freyerklären gehen alle Rechte, welche eine Zeche genossen hat, somit auch das Recht des Alters verloren; es hören aber auch alle Verbindlichkeiten der bisherigen Gewerken in Bezug auf das Bergwerkseigenthum auf, indem solche für die Rezeß- und Bergschulden, so viel ihrer in Anschnitt kommen, nicht mehr zu haften verbunden sind, sondern sich die Gläubiger blos an die Vorräthe, welche nicht in das Freye gefallen, halten, oder auch die Grube selbst übernehmen können; [b]) dem neuen Lehenmann hingegen wird die Grube schuldenfrey verliehen. [c])

---

a) A. a. O. §. 291.
b) Baiersche Bergordn. Art. 106. Preuss. Landrecht §. 289. u. 292.
c) Baiersche Bergordn. Art. 38.

Dritter Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit und dem gerichtlichen Verfahren in Bergwerks-Sachen.

Erstes Kapitel.

Von der Berggerichtsbarkeit im Allgemeinen.

§. 565.

Die Bergämter sind die Behörden, welche namens des Landesherrn oder des Inhabers des Bergregals den für frey erklärten Bergbau zu administriren haben, und es steht ihnen als solchen

a) die Ueberlassung des im Freyen liegenden Bergwerks-eigenthums an Privatpersonen, nämlich die Ertheilung der Schürfzettel, die Annahme der Muthung, die Verstattung der Fristen, die Bestätigung des gemutheten Feldes, das Vermessen, das Freyfahren und Caduciren der erworbenen Zechen und Bergtheile, in so ferne darüber kein Streit entsteht, das Anlegen der Zubuße, der Beschluß der Ausbeute und die Revision der Rechnungen,

b) die Einnahme und Verrechnung des herrschaftlichen Zehents und der Quatembergelder zu.

c) Gehört zu ihrem Ressort die Oberaufsicht über alle in ihrem Bezirke liegende Gruben und Hüttenwerke, damit solche zum Besten des Allgemeinen und der Gewerken veranstaltet und betrieben werden;

d) die specielle Haushaltungs- und Betriebspolizey, nämlich die Regulirung des Lohns für die Bergleute und deren Aufseher, die Obsorge, daß qualificirte Bergleute und Unterofficianten aufgestellt, die Schichten gehörig verfahren und in der Auslohnung Ordnung beobachtet werde; deßgleichen die Anschaffung guter und wohlfeiler Bergmaterialien.

e) Kommt denselben neben der Haushaltungspolizey auch eine polizeyliche Gerichtsbarkeit zu, welche die allgemeine Ruhe und Ordnung auf den Bergwerken, und die Abwendung des den einzelnen Mitgliedern oder dem Ganzen bevorstehenden Nachtheils zum Gegenstand hat. Sie müssen daher darauf achten, daß das Bergvolk in der gehörigen Ordnung erhalten wird, daß sie ihre Arbeit zur bestimmten Zeit verrichten, nicht ohne abzukehren aus der Arbeit laufen, oder willkührliche Feyertage machen, und können Contraventionen polizeylich bestrafen. [a])

§. 566.

Außer diesen zur Administration gehörigen Gegenständen haben die Bergämter der Regel nach, und wo nicht besondere Landesgesetze eine Ausnahme machen, die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen und über die Berg- und Hüttenleute ihrer Revier, auch öfters Criminaljurisdiction. Diese Gerichtsbarkeiten fließen aus verschiedenen Quellen, und es müssen daher die Gränzen genau bezeichnet werden.

Bergwerkssachen haben einen besondern Gerichtsstand (forum speciale causae), weil zu deren Instruction und Entscheidung, ausser der Kenntniß des gemeinen Rechts, auch noch die Kenntniß der Bergwerksgesetze und Observanzen und die Bekanntschaft mit den Gegenständen des Bergbaues und der Kunstsprache erfordert wird, oder wie sich die Alten ausgedrückt haben, weil Leute zu Richtern gehören, die sich um das Erz und Bergwerk verstehen. Die Berggerichte waren daher von jeher von andern Gerichten abgesondert. [b])

Die Gerichtsbarkeit über Berg- und Hüttenleute gründet sich dagegen auf besondere Privilegien, nach welchen diese Personen den ordentlichen Gerichtsbehörden entzogen sind und nur bey den Bergämtern oder Berggerichten be-

---

a) Hertwig v. Bergmeister.

b) Lori Sammlung des baierschen Bergrechts S. 19.

langt werden können (forum privilegatum.) Die Bergleute genießen diese Exemtion theils deswegen, weil man ihnen, da sie sich zum Besten des Staats einer gefährlichen Arbeit unterziehen, einige Auszeichnung angedeihen lassen wollte; andern Theils aber, weil man es für nachtheilig hielt, wenn Bergleute bey andern Gerichten herumgezogen, in Prozesse und Gerichtskosten verwickelt und dadurch nicht allein um ihre Schichtgelder und Löhnungen, die sie mit saurer Arbeit erworben und zu ihrem eigenen Unterhalt nöthig haben, gebracht, sondern auch die Bergwerke selbst durch Versäumniß vieler Schichten in Schaden gesezt würden. [a])

§. 567.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit beschäftigt sich bekanntlich nicht nur mit der Instruction und Entscheidung wirklicher Prozesse, welche über Rechte und das Eigenthum entstehen, sondern auch mit Handlungen, die nicht streitig sind; jedes Berggericht ist daher, nach dem Umfang der ihm verliehenen Jurisdiction befugt, persönliche und dingliche Klagen anzunehmen, darüber verhandeln zu lassen und solche zu entscheiden, auch andere Angelegenheiten der freywilligen Gerichtsbarkeit zu besorgen.

§. 568.

Das forum speciale causae wird nicht durch die persönlichen Eigenschaften der Partheyen, sondern durch die besondere Beschaffenheit der Sache begründet. Dieses führt auf die Frage, welche Sachen für Bergwerkssachen zu erachten sind? Hierunter werden alle Sachen und Rechte verstanden, welche aus der Natur des Bergbaues wesentlich hervorgehen und ihm eigenthümlich sind, mithin eine ganz eigene Beschaffenheit haben nnd nicht ohne Anwendung der Berggesetze und Bergwerksverfassung entschieden werden können. [b]) Dem zu Folge gehören zu den Bergsachen:

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 98.

b) Organisches Edict die Berggerichtsverfassung in dem Königreich Baiern betreffend vom 14ten September 1809 Tit. II. §. 13.

1) Prozesse über die, nach der Bestimmung der Bergordnungen zum Bergwerksregal gehörigen Fossilien und deren Lagerstätte, über Grubengebäude, Bergtheile und die ausser den Gruben befindlichen Gegenstände, die vom Bergwerk herkommen, dazu gehören und gebraucht werden;

2) alle bergrechtliche Streitigkeiten, die sich rücksichtlich des obersten Bergherrn und der Bergwerksverwandten ergeben, und die aus dem wechselseitigen Verhältnisse zum Bergbau entstehen;

3) Prozesse der Grubenbesitzer untereinander, die aus dem Verhältnisse des Gesammteigenthums, oder aus dem Verhältnisse mehrerer Gruben und Stollen gegen einander entspringen;

4) Streitigkeiten der Grundbesitzer mit den Bergwerkseigenthümern über Entschädigung, Vorzugsrechte u. dgl.

5) Streitigkeiten der Grubenbesitzer mit den Bergofficianten und Bergarbeitern und wechselsweise dieser mit jenen, über Gegenstände des Bergbaues;

6) Streitigkeiten anderer Privatpersonen, welche keine Bergwerksverwandte sind, in so ferne sie an das Bergwerk aus einem Vertrage, oder aus einem andern Titel einen Anspruch zu machen haben;

7) gehören auch dazu die Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, nämlich die Aufnahme und Bestätigung der Verträge über Bergwerksgegenstände.

§. 569.

Aus dem Begriffe des besondern Gerichtsstands der Sache fließt, daß

a) alle Personen, welche dergleichen Prozesse haben, ohne Unterschied des Standes, und wenn sie auch ausserdem einen befreyten Gerichtsstand genießen, bey den Berggerichten Recht nehmen und geben müssen;

b) daß in dergleichen streitigen Sachen keine freywillige Prorogation der Gerichtsbarkeit statt findet; [a])

c) daß den Berggerichten die Gerichtsbarkeit über die Bergwerksplätze nur so lange zusteht, als solche sich in dem Eigenthume des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerken und Lehenschaften befinden, und so lange sie zum Bergwerksgebrauche bestimmt sind; sobald sie aber aus diesem Eigenthume heraustreten, oder sobald die erwähnte Bestimmung aufhört, die Gerichtsbarkeit derjenigen ordentlichen Behörden wieder erwache, unter welchen das Grundstück liegt, wozu jene Plätze gehören. [b]) Es sind deswegen auch ungangbare Halden, die nicht mehr bergmännisch benützt werden, und Berghäuser von auflässig gewordenen Zechen nicht mehr zur Gerichtsbarkeit dieser Gerichte zu ziehen. Sie fallen aber wieder dahin zurück, sobald sie wieder bergmännisch gemuthet oder aufgenommen werden;

d) daß es auch Prozesse über Gegenstände des Bergwerks geben könne, welche dennoch nicht als Bergsachen anzusehen sind. *)

*) Zur Erläuterung kann eine Entscheidung der preussischen Jurisdictionscommission d. d. Berlin den 16ten Juli 1799 über die Frage: ob Streitigkeiten über die Fideicommißeigenschaft solcher Steinkohlengruben, welche sich auf Fideicommißgrunde befinden, zum Ressort der schlesischen Oberamtsregierung gehören, dienen. [c]) Diese Frage ist für die Oberamtsregierung entschieden worden, aus folgenden Gründen, weil

a) die schlesische Bergordnung vom Jahr 1769, Kap. 80. §. 1., deutlich genug bestimme, was zur Cognition des Oberbergamts gehöre, wenn sie, nach vorhergegangener Bemerkung einiger einzelner zu Cognition des Oberbergamts zu ziehender Vorwürfe, den allgemeinen Satz, auf welchen sich die vorherbemerkten speciellen Vorwürfe begründeten,

---

a) Cod. judic. Bavar. Kap. I. §. 17. Preussische Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2. §. 161.

b) Das angeführte organische Edict Tit. II. §. 21 u. 22.

c) Stengels Beyträge zur Kenntniß der Justizverfassung ꝛc. in den preuß. Staaten 9ter Band VI. 6. S. 162.

dahin festsetze: daß überhaupt alle aus dem Bergbau fliessende, oder damit in Verbindung stehende Händel und Vorfälle vor das Oberbergamt gebracht werden sollten.

b) Weil die Frage: wem von den Successoren, nach dem Absterben des Erblassers und Besitzers eines Fideicommisses quiescirende Gruben zustehen, in den Bergbau nicht den geringsten Einfluß habe und mit demselben in keiner Verbindung stehe. Es bleibe daher hier der §. 2. der Bergordnung loc. alleg. anzuwenden, nach welchem die Negotia privata der Gewerkschaftsglieder ꝛc. bey ihrer ordentlichen Obrigkeit ventilirt werden müssen;

c) Das Forum speciale causae sey vorhanden, wenn einem Gerichte in einem Bezirke Rechtsangelegenheiten, ihrer besonderen Beschaffenheit wegen, beygelegt worden. Die Beschaffenheit der dem Oberbergamte beygelegten Rechtsangelegenheiten sey nur Bergbau, was also diesen nicht angehe, gehöre nicht ad forum speciale causae.

d) Wenn die Bergordnung specieller Streitigkeiten erwähne, wobey sie den Vorwurf bestimme, z. B. Streitigkeiten, welche bey Kuxen vorfallen, die in den Bergbau Einfluß haben, oder damit in Verbindung stehen, so werde dadurch der allgemeine Satz nicht verändert.

§. 570.

Der privilegirte Gerichtsstand der Bergleute bey den Bergämtern gründet sich auf persönliche Eigenschaften. Solchen genießen der Regel nach nicht nur die Berg- und Hüttenleute selbst, sondern auch ihre Weiber, Kinder und Dienstbothen; sie haben sich aber dessen nur so lange zu erfreuen, als sie zu den Bergleuten gezählt werden können. §. 235.*) Da dieser Gerichtsstand blos persönlich ist und von der Beschäftigung der Bergleute abhängt, so sind solche, wenn sie Güter, Grundstücke und Häuser besitzen, rücksichtlich dieser, der Gerichtsbarkeit der Sache unterworfen.[a]) Die Bevormundung der Kinder steht größtentheils den or-

---

a) Privilegium für die Bergleute in Baiern vom 6ten May 1784 §. 8. Baiersche Bergordn. Art. 97 u. 98. Bayreuther Bergpatent vom 1sten Juni 1769. §. 7. Magdeburg. Bergordn. Art. 80. §. 2.

dentlichen Gerichtsbehörden zu, [a]) und sie fallen, nach dem Ableben des Vaters, an die ordentliche Obrigkeit zurück.

§. 571.

Die Vergehen und Verbrechen, welche die Bergämter hier und da zu untersuchen und zu bestrafen haben, bestehen entweder

a) in eigentlichen Bergwerksverbrechen, oder

b) in gemeinen Verbrechen, die von den Bergwerksverwandten, oder auch auf Bergwerksplätzen, z. B. in Hut- und Zechenhäusern, Kauen ꝛc. verübt werden.

Sie gehören entweder in das Gebiet der hohen, oder der niederen Gerichtsbarkeit. Dieser erstere Unterschied beruht auf den §. 566. angegebenen Quellen der berggerichtlichen Jurisdiction, die aus der besonderen Beschaffenheit der Sache, oder aus dem befreyten persönlichen Gerichtsstande herfließen.

Bergwerksverbrechen können nur in Bezug auf den Bergbau verübt werden. Dahin gehören also die Dienstverbrechen der Bergofficianten, Betrug und Verfälschung, Bergdiebstahl, Gränzverrückung ꝛc. Kraft des persönlichen Gerichtsstandes werden dagegen solche Vergehen der Bergleute bestraft, die ohne Rücksicht auf den Bergbau verübt worden sind, z. B. Schlägereyen ꝛc. Die hohe Jurisdiction oder die Bestrafung der eigentlichen gemeinen Criminalverbrechen ist den Berggerichten niemals eingeräumt worden. Endlich wird auch hier und da der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens in der Maße berücksichtigt, daß den Bergämtern die Bestrafung der auf Bergwerksplätzen verübten Vergehen, welche auf den Bergbau keinen Bezug haben, zugestanden wird. [b])

---

a) Magdeburg. Bergordn. Art. alleg. §. 5.

b) Magdeburg. Bergordnung Kap. 87. §. 2. Bayreuth. Bergpatent vom 1sten Juni 1769. §. 7. Hertwig v. Jurisdiction.

§. 572.

Die Gerichtsverfassung ist zu verschieden, als daß sich darüber allgemeine Regeln aufstellen ließen, [a]) und es muß daher allenthalben auf die Gesetze des Landes oder der Provinz, und auf die allgemeine Verfassung Rücksicht genommen werden. In dem Königreich Baiern sind durch das organische Edict, die Berggerichtsverfassung betreffend, alle eigene von den bereits constituirten Justizbehörden gesonderte Berggerichte aufgehoben, und die Berggerichtsverfassung mit der allgemeinen verbunden worden.

Diesem zufolge sind

1) alle Bergbeamte, Berg- und Hüttenleute und Bergwerksverwandte, in allen streitigen oder nicht streitigen Sachen, sie mögen persönlich oder dinglich seyn, welche das Berg- und Hüttenwesen nicht betreffen, den ordentlichen Civilbehörden unterworfen; [b])

2) können bey den Bergämtern weder streitige Bergwerkssachen mehr angebracht oder entschieden, noch auch gerichtliche Handlungen, welche nicht streitig sind, aufgenommen werden;

3) gehören alle Verbrechen, welche das Bergwerk mittelbar oder unmittelbar betreffen, sie mögen von Bergleuten oder auf Bergwerksplätzen verübt worden seyn, zur Cognition der ordentlichen Criminalgerichte;

4) bleibt den Bergämtern die Disciplin über die Bergleute, überhaupt alles, was zur Administration des freyerklärten Bergbaues gehört, in so ferne darüber kein Rechtsstreit entsteht;

5) dagegen wird die Berggerichtsbarkeit in eigentlichen Bergsachen durch Gerichte, welche aus Rechtsgelehrten und Sachverständigen zusammengesezt sind, und zwar in der ersten Instanz von den Untergerichten, in der zweyten Instanz von den Appellationsgerichten,

---

a) S. Wagners Corpus jur. metall. 3tes Register v. Berggerichtsbarkeit.

b) Tit. II. §. 16.

und in der dritten Instanz von dem königlichen Oberappellationsgerichte zu München ausgeübt. [a])

Die erste Instanz bildet sich

a) aus dem Vorstande jenes Untergerichts, in dessen Amtsbezirke der streitige Gegenstand liegt;

b) aus einem Assessor desselben;

c) aus dem Bergbeamten derjenigen Revier, wohin der streitige Gegenstand gehört;

d) aus dem, bey dem Untergerichte vereideten Protocollführer, wobey jedoch die Leitung der Geschäfte dem Vorstande des Untergerichts zusteht.

Die zweyte Instanz formirt sich bey den einschlägigen Appellationsgerichten unter dem Vorsitze des Präsidenten in einem Senate, der aus einem Director des Gerichts, aus dem Bergcommissär, der dem Hauptbergdistrict vorgesezt ist, oder in Abwesenheit und sonstigen Verhinderungfällen aus dem Inspectionscommissär, aus zwey Appellationsräthen und dem Secretär, welcher das Protocoll dieses besonders angeordneten Senats führt. Die dritte Instanz constituirt ein eigener ständig bleibender Senat bey dem königlichen Oberappellationsgerichte zu München. Sie besteht unter dem Vorsitze des Präsidenten aus einem für Bergsachen ernannten Director, aus drey Oberappellations- und zwey Oberbergräthen und endlich aus einem Secretär.

In Sachen, in welchen der Bergfiscus interessirt ist, hat der in der ersten Instanz beyzuziehende einschlägige Bergbeamte nur eine informirende Stimme, und es muß deswegen noch ein zweyter Assessor beygezogen werden. Ein gleiches Verhältniß tritt in der zweyten Instanz ein, wo bey solchen fiscalischen Prozessen dem Oberberg- oder Inspectionscommissär nur eine informirende Stimme zukommt, und deswegen noch ein dritter Appellationsgerichtsrath beygezogen wird; und endlich haben auch die bey dem königlichen

---

a) Tit. I. §. 2.

Oberappellationsgerichte als ständige Mitglieder angestellten Oberbergräthe in dergleichen Prozessen nur eine informirende Stimme.

Diese constituirten Gerichtsbehörden sind mit Ausschluß aller übrigen befugt die Justiz in Bergsachen zu administriren. Ereignet sich der Fall, daß der einschlägige Bergbeamte bey der Sache selbst interessirt ist, so muß ein anderer an seiner Stelle beygezogen werden; und entstehen endlich Competenzconflicte, so ist von den Gerichtsbehörden an das geheime Justizministerium zu berichten und von diesem die Entscheidung abzuwarten.

§. 573.

Im Königreich Preussen sind den Bergämtern eigene rechtsverständige Bergrichter beygegeben, welche anhängige Rechtssachen instruiren und entscheiden, und wobey die Bergbeamten, wenn es auf technische Kenntnisse ankommt, eine entscheidende Stimme haben. In zweyter Instanz gehen die Bergwerkssachen an die Landesjustizcollegien und in der dritten Instanz an das geheime Obertribunal zu Berlin. In einem an die Clevische, Magdeburgische, Halberstädtische und die drey Schlesischen Oberamtsregierungen ergangenen Rescripte von 22sten Juni 1784 [a]) ist befohlen worden, daß in jedem Fall, wo es bey Entscheidung eines Bergwerksprozesses auf Umstände ankommt, zu deren vollständigen Erläuterung und richtigen Beurtheilung theoretische und practische Kenntnisse der Bergwerkswissenschaft erforderlich sind, jedesmal das Bergamt der Provinz um die Abordnung eines solchen gehörig qualificirten Sachverständigen zu requiriren sey, welcher dem Vortrag einer solchen Sache beyzuwohnen, und dabey die etwa nöthigen Erläuterungen über dergleichen in seine Kunst und Wissenschaft einschlagenden Materien zu ertheilen habe.

§. 574.

---

a) Neues Archiv der preussischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit IIIten Bandes 3tes und 4tes Heft S. 171.

§. 574.

Man führt bey den Bergämtern gewöhnlich mehrere Bücher, in welche die gerichtlichen Handlungen aller Art eingetragen werden, und welche über den Realzustand der Gruben, ja selbst über den Vermögenszustand derselben eine Uebersicht gewähren, die hier noch kürzlich anzuführen sind, [a]) nämlich:

1) das Belehnungs- und Bestätigungsbuch, in welchen alles eingetragen wird, womit der Bergmeister einen Muther an jedem Verleihtag beliehen hat;
2) das Gegenbuch,
3) das Retardatbuch, von welchem allen bereits §. 263 flg. umständlich gehandelt worden ist;
4) das Schied- und Vertragsbuch, in welches alle Entscheidungen in streitig gewesenen Bergsachen, Verträge, Cessionen und dgl. eingeschrieben werden. In dieses Buch kommen auch die Arreste, welche auf Zechen, Kure oder Erze angelegt worden sind. Indessen wird auch darüber hier und da
5) ein besonderes Arrest- und Kummerbuch gehalten.
6) Das Fristen- und Nachlassungsbuch. In dieses gehört, welche Zechen wegen Wassers oder anderer Hindernisse nicht belegt werden konnten, sondern auf Stollen, Wasserkünste oder andere Hülfe warten müssen, in der Folge wieder betrieben, inzwischen aber bey ihren Rechten erhalten werden wollen und sollen, damit sie von andern nicht frey gemacht werden können. Ferner werden auch in diesem Buche die Steuern, das Wassereinfallgeld, der vierte Pfennig, wie er den Zechen auf das Erkenntniß des Bergamts auferlegt wird, verschrieben. Hier und da wird auch ein besonderes Buch für die Steuern ꝛc. gehalten.

---

a) Magdeburgische Bergordn. Kap. 5. §. 3. Clevische Bergordn. K. 4. §. 3. Horn vom Gegenbuch §. 6 flg. Hertwig v. Buch. Wagner corpus jur. metall. 3tes Register v. Bergbücher.

7) Das Vermeß- und Erbbereitungsbuch. Dieses Buch enthält, welche Zechen und wie sie vermessen worden sind und deren Markscheiden.

8) Das Handlungsbuch, in welches das, was von den Bergofficianten sowohl über das Allgemeine des Berg- und Hüttenwesens, als auch über die Gebrechen einzelner Gruben und deren Verbesserung verhandelt und beschlossen worden ist, registrirt wird.

9) Das Rezeßbuch. In diesem wird angemerkt, in welchem Zustande sich eine Zeche in jedem Quartale befindet, was nämlich nach den Rechnungen für Berg- und Hüttenkosten aufgewendet worden sind, welche Zubuße angelegt worden ist, was man an Erzen und Metallen producirt hat und was daher jede Zeche an Schuld oder Vorrath behält.

10) Das Zehentbuch, welches von dem Zehentschreiber unter Aufsicht des Zehentners gehalten wird, und enthalten muß, wie viel jede Zeche an Metallen und Erzen gewonnen hat und wie viel davon an den Inhaber des Bergregals abzuliefern ist.

11) Das Austheiler- oder Ausbeutbuch, in welches eingetragen wird, was jeder Gewerke an wiedererstattetem Verlag und Ausbeute erhalten hat, worüber die Gewerken und deren Bevollmächtigte selbst quittiren, oder auch die Quittungen eingeheftet werden müssen.

Endlich wird auch noch bey manchen Bergämtern

12) ein Schürfbuch gehalten, worein alle Concessionen auf Schürfen und zwar wo und auf welchen Gebirgen solche ertheilt sind, eingetragen werden.

Alle diese Bücher sind jedem, wegen der ihn angehenden Sache auf Verlangen ohne Weigerung vorzulegen.

Zweytes Kapitel.

Vom gerichtlichen Verfahren in streitigen Bergwerks-Sachen.

§. 575.

Wenn die Berggerichte einen eximirten Gerichtsstand für die Berg- und Hüttenleute bilden; oder wenn denselben die niedere Gerichtsbarkeit auf den Bergwerksplätzen, oder die Criminaljurisdiction in Bergwerksverbrechen (§. 570 und 571.) zusteht, so müssen sie bey den Verhandlungen und Untersuchungen durchgehends die Vorschriften der in jedem Lande eingeführten Prozeß- und Criminalgerichtsordnung beobachten, indem der Stand der Parthey, oder die besondere Art des Verbrechens, oder der Ort, wo solches verübt worden ist, auf den Gang des Prozesses oder den Lauf der Untersuchung keinen Einfluß hat. Von allen diesen ist daher in dem gegenwärtigen Kapitel keine Rede. Aber auch selbst streitige Bergwerkssachen werden der Regel nach nach den in den Prozeßordnungen vorgeschriebenen Gesetzen verhandelt; doch kommt dabey hier und da etwas Eigenthümliches aus der Beschaffenheit der Sache fliessendes vor, wovon hier kürzlich gehandelt werden soll.

§. 576.

In den älteren Zeiten waren bey den Berggerichten mancherley sonderbare Gewohnheiten, wie man sein Recht verfolgen mußte, oder wie Gericht gehalten wurde, eingeführt, wovon uns die älteren Berggesetze und Bergrechts-Schriftsteller Nachricht ertheilen. Wenn z. B. jemand wegen einer Bergschuld oder wegen seiner Bergtheile klagen wollte; so mußte er, wenn der Bergtheil zu einem vermessenen Lehen gehörte, drey Tage nach einander, jeden Tag einmal, wenn es aber Theile einer Fundgrube betraf,

acht Tage nach einander und jeden Tag dreymal bey dem Bergmeister Klage führen, es mochte solcher zu Hause seyn oder nicht. Zum dritten Mal brachte der Kläger den Steiger oder Stufenschläger mit und führte dadurch den Beweis, daß er die lezten drey Wochen entweder seine Bergkost in Geld erlegt oder solche mit Handarbeit verdient habe, worauf der Bergmeister dem Kläger die Theile zusprach; dieser aber dagegen die Kosten bezahlen mußte. Dieser Ausspruch wurde dem Beklagten entweder durch einen Gewerken oder dem Fundgrübner bekannt gemacht, oder vor Gericht, oder auch bey der Grube mit heller Stimme ausgerufen, oder dem Beklagten, wenn er abwesend war, schriftlich zugeschickt. [a]) Nach dem böhmischen Bergrechte wurden solenne Berggerichte gehalten. Der Bergmeister saß zwischen vier Bänken auf seinem Gerichtsstuhle; um ihm waren die Geschwornen und übrigen zum Berggerichte gehörigen Personen. Der Bergmeister fragte die beysitzenden Geschwornen: ob das Gericht auf diesen Tag, zur bequemen Stunde gebührlich und zur Genüge besezt, und ob er dasselbe halten könne. Hierauf antworteten die Geschwornen, daß der Tag und die Stunde bequem, kein Feyertag, und daß es bey aufsteigender Sonne am Tage sey. Wenn das Gericht auf diese Weise eröffnet war, so bekräftigte der Bergmeister den Frieden und ließ ausrufen, daß sich die Partheyen ehrbar und ehrerbietig vor dem Gerichte halten und erzeigen sollten. [b])

§. 577.

Gegenwärtig kommt es blos darauf an; daß das Gericht bey gerichtlichen Handlungen gehörig besezt werde, welches nach der jeden Orts bestimmten Gerichtsverfassung zu bemessen ist. (§. 572.) Die Unterlassung zieht die Nichtigkeit der Verhandlung nach sich.

---

a) Löhneiß Bericht vom Bergwerke Theil I. S. 33. Klotzsch Abhandl. vom Gegenbuche §. 9.

b) Bause institut. juris metall. garmanici Tit. II. Cap. XI. §. 4. Böhmisches Bergrecht Lib. 4. Kap. 4.

§. 578.

Die Bergwerkssachen qualificiren sich nach Verhältniß der gewählten Klage und des Streitgegenstandes entweder zum ordentlichen oder zum summarischen Prozesse. Zu den leztern gehören

a) geringfügige Sachen, z. B. wenn Bergleute, Bergschmiede u. dgl. ihren verdienten Lohn einklagen.

b) Sachen, wo Gefahr beym Verzug obwaltet, unter welchem ein Grubengebäude leiden würde, z. B. wenn jemand ohne vorhergegangene Besichtigung im fremden Felde ansitzen will, oder wenn eine Gewerkschaft ohne Muthung und Recht in eines andern Grubenfeld Erze hauen läßt. In dergleichen Fällen können, wenn die Klage sogleich bescheinigt ist, bedingte oder unbedingte Inhibitionen und Strafbefehle erlassen werden.

c) Die possessorischen Rechtsmittel über gestörten und streitigen Besitz bey Bergwerksgegenständen, sowohl über Tag, als unter der Erde.

d) Der Executivprozeß, wenn z. B. verbriefte und bergamtlich bestätigte Hypothekenforderungen und andere Bergschulden eingeklagt werden.

e) Der Arrestprozeß, wo solcher statt findet, nämlich wegen streitiger Gänge und wegen Bergschulden.

f) Der Concursprozeß über Zechen und Bergtheile. Es giebt daher einen ordentlichen und einen summarischen Bergprozeß.

§. 579.

Einige Rechtslehrer theilen den Bergprozeß in den ordentlichen und ausserordentlichen ein,[a]) und rechnen zu den leztern das Erbbereiten, das Freymachen der Zechen, das Retardiren und Caduciren der Kure. Allein das Erbbereiten ist eine Handlung der freywilligen Ge-

---

a) Cancrin Berg- und Salzwerkskunde XI. Theil, das Berg- und Salzrecht enthaltend, 4te Abtheil. §. 739 u. 828. Bause a. a. O. P. I. Tit. II. Kap. 11. §. 6.

richtsbarkeit, und das Freymachen und Caduciren der Kure bedarf keiner Verhandlung der Partheyen, sondern es wird solches von dem Bergamte als Administrativbehörde veranstaltet; es kann daher von keinem ausserordentlichen Prozesse die Rede seyn; jedoch können wohl Prozesse darüber entstehen: ob eine Grube sich erblich vermessen zu lassen verbunden ist, ob gesetzmässige Gründe vorhanden waren, warum eine Grube nicht freygefahren, oder ein Kur nicht caducirt werden konnte, wobey jedoch kein besonderes Verfahren statt findet, vielmehr die wesentlichen Theile des Prozesses beobachtet werden müssen.

§. 580.

Wer in Bergwerkssachen als streitender Theil aufzutreten fähig ist, oder der Vertretung eines Dritten bedarf, das ist lediglich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Personen hingegen, welche die Rechte Dritter verfolgen, oder als Beklagte das Recht eines Dritten vertheidigen, oder sich selbst durch Rechtsverhältnisse, welche dritte Personen unter sich eingegangen haben, schützen wollen, müssen sich, in so ferne sie nicht die Gesetze selbst zu Stellvertretern anderer gemacht haben, zur Sache legitimiren, wie solches in dem gemeinen Prozeß vorgeschrieben ist. In wie ferne fiscalische Bediente, wenn sie die Rechte des Bergfiscus vertreten wollen, einer besonderen Autorisation der betreffenden Behörden bedürfen, das ist gleichfalls nach den gesetzlichen Vorschriften jedes Landes zu bemessen.

§. 581.

In Bergwerkssachen können Besitzer ganzer Gruben und Hüttenwerke, Lehen- und Gewerkschaften, einzelne Theilhaber an Grubengebäuden, der Bergfiscus, Bergleute, Bergofficianten und andere Personen, die keine Bergwerksverwandte sind, als Partheyen auftreten.

Gewerk- und Lehenschaften sind, in so ferne die Sache nicht die Rechte einzelner betrifft, als moralische Personen zu betrachten, und können als solche klagen und auch mit einer Klage zugleich belangt werden. Handeln aber mehrere

einzelne Gewerken wegen eines gemeinschaftlichen Zwecks gegen Andere, so sind sie blos als Streitgenossen anzusehen.

§. 582.

Bey Gewerkschaften haben die Schichtmeister und Grubenvorsteher, bey Lehenschaften der Lehenträger in Sachen, die keinen Verzug leiden, [a]) eine präsumirte Vollmacht, und können, wenn sie vorläufig wegen der Genehmigung ihrer Machtgeber caviren, zugelassen werden; sie müssen jedoch noch vorschriftsmäßige Syndicate und Vollmachten beybringen. Daß bey Gewerkschaften die Mehrheit der Stimmen darüber entscheidet, ob ein Prozeß angefangen werden soll und daß daher mehr als die Hälfte, oder nach gemeinem Rechte zwey Drittheile eine Vollmacht unterschrieben haben müssen, wenn sie für hinreichend erachtet werden soll, das ist bereits angeführt worden. (§. 226.)

§. 583.

Der Gang des Prozesses in Bergsachen weicht im Ganzen von dem gemeinen Prozesse wenig ab; indessen werden dabey selbst in ordinärem Prozesse alle unnöthige Weitläuftigkeiten möglichst vermieden, die Sachen in der Kürze beendigt, auch zu dem Ende alles angewendet, die Partheyen in der Güte zu vereinigen, damit der Bergbau nicht leidet und die Gewerken nicht die Baulust verlieren. Es müssen daher der Regel nach die Prozesse vom Munde aus in die Feder verhandelt und die Termine nicht über 14 Tage hinaus erstreckt werden; [b]) man darf aber auch die Partheyen, da bey den Berggerichten öfters schwierige, verwickelte und bedeutende Prozesse vorkommen, nicht zu sehr übereilen, weil ihnen sonst die gute Absicht der Gesetzgeber nachtheilig werden würde.

§. 584.

Jeder Bergprozeß erfordert, wo nicht eine besondere Form vorgeschrieben ist, eine gehörig substantiirte Klage,

a) Hertwig v. Schichtmeister. §. 33.
b) Das baiersche organische Edict in Bergsachen Tit. III. §. 28 und 29. Hertwig v. Frist §. 18. 19.

die Vorladung des Beklagten, die Einlassung und Antwort, wenn der Beklagte nicht ungehorsam aussenbleibt, die Aufnahme der angegebenen relevanten Beweismittel und die Entscheidung.

§. 585.

Die Vorladung des Beklagten geschah in den älteren Zeiten durch Kerbhölzer, welche mit dem Namen des Bergmeisters bezeichnet waren, und welche der Kläger dem Beklagten behändigen mußte. [a]) Heut zu Tage geschieht sie mündlich oder schriftlich nach Beschaffenheit der Sache. Wird eine Gewerk- oder Lehenschaft als moralische Person belangt, so wird nicht jeder einzelne Gewerke, sondern die Gewerkschaft im collectiven Namen vorgeladen und die Citation dem Schichtmeister oder Grubenvorsteher insinuirt, oder auch an die Kaue oder das Hut- und Zechenhaus der Grube angeschlagen; [b]) auch ist die Edictalcitation gegen Flüchtige und solche, deren Aufenthalt unbekannt ist. üblich. [c])

§. 586.

Bey den Einwendungen des Beklagten ist vorzüglich die dilatorische den ganzen Prozeß aufhebende: daß die Sache keine Bergwerkssache und daher das Gericht nicht für competent anzusehen sey, zu berücksichtigen. (§. 568.) Bey dem peremtorischen Einreden hingegen kommt es darauf an: ob solche mit dem Streitgegenstande als einer Bergsache in Verbindung stehen, oder darauf Bezug haben, indem andere Einwendungen nicht zulässig sind, welches eine Folge des besondern Gerichtsstands der Sache ist. [d]) Es kann daher die Einwendung der Compensation nur in dem Falle mit Wirkung vorgebracht werden, wenn Forderung und Gegenforderung Bergwerksschulden sind.

---

a) Bergrechts-Spiegel 3ter Theil Cap. 8. §. 2.

b) Bause a. a. O. P. I. Tit. 2. cap. 11. §. 19. Köhlers Bergrecht Abschn. 5. Kap. 2. §. 15.

c) Hertwig v. Citatio §. 5.

d) Magdeburgische Bergordnung Kap. 81. Clevische Bergordn. Kap. 79.

§. 587.

Der Beweis wird durch Urkunden, Zeugen, Eides-lation geführt, hauptsächlich kommt bey eigentlichen Berg-prozessen das Fahren auf den Augenschein, der Beweis durch das Gutachten von Sachverständigen und durch Mark-scheiderzüge und Risse vor. Um aber einen Augenschein vornehmen zu können, ist besonders bey Streitigkeiten über Gänge und Klüfte, bey Entschädigungsprozessen ꝛc. öfters die Aufgewältigung eines Schachts oder einer Strecke, das Treiben von Queerschlägen, oder ein Durchschlag erforder-lich. Daß eine solche oft langwierige Arbeit nicht an die Prozeß- und Beweisfristen gebunden werden kann, das liegt schon in der Natur der Sache; es muß aber darauf gesehen werden, daß die Beweisarbeit ununterbrochen fort-gesezt und kein muthwilliger Verschleif veranlaßt werde. Nach dem Sächsischen Rechte wird der Betrieb der Ar-beit zu drey Dritteln, also Tag und Nacht erfordert. [a])

§. 588.

Wenn das Gutachten von Sachverständigen erfor-derlich ist, so steht es jedem Theil frey einen derselben in Vorschlag zu bringen, und wenn solche nicht übereinstim-men, so muß der Richter von Amtswegen noch einen drit-ten beyziehen, dessen Gutachten den Ausschlag giebt. [b]) Die-ser Fall tritt auch ein, wenn es auf Markscheiderzüge an-kommt und zwey Markscheider in ihren Messungen diffe-riren, welchen Falls noch ein Wehrzug von einem drit-ten gemacht werden muß, durch welchen der Zug des Ei-nen oder des Andern gewehrt wird. [c])

§. 589.

Die Wiederklage findet im Bergprozesse nur in dem Falle statt, wenn sie, für sich selbst betrachtet, zu den Berg-sachen zu rechnen ist. Es kann daher gegen eine einge-klagte Bergschuld auf dem Wege der Wiederklage eine an-

---

a) Mandat wie bey entstehenden Streitigkeiten in Bergsachen zu procediren ist vom 26sten August 1713. §. 22.

b) Hertwig v. Besichtigung §. 4. c) Derselbe v. Markscheider §. 8.

dere vom Bergwerk herkommende Forderung verlangt werden. Deßgleichen lassen sich Ansprüche auf Schadensersatz, der durch den Bergbau veranlaßt worden ist, in der Wiederklage ausführen, und dergleichen mehr. Zu welcher Zeit eine Reconvention anzubringen, und ob sie zugleich mit der Hauptsache zu instruiren und zu entscheiden ist, das ist nach den Vorschriften der Gerichtsordnungen jedes Orts zu beurtheilen. [a])

§. 590.

Es kann auch bey dem Bergprozesse die Streitverkündigung, die Nomination des Autors vorkommen. Deßgleichen steht es jedem, der bey einer Bergwerkssache ein Interesse hat, frey, als Intervenient aufzutreten und solches auszuführen; es darf aber dabey allenthalben der Grundsatz, daß Berggerichte nur über eigentliche Bergwerkssachen entscheiden können, nicht ausser Augen gelassen werden. Uebrigens ist bey allen diesen Accidentalien des Prozesses nichts von dem gewöhnlichen Prozeßgange abweichendes zu bemerken.

§. 591.

Die Erkenntnisse werden auf die gewöhnliche Art abgefaßt, publicirt und den Partheyen mit den Entscheidungsgründen hinausgegeben, doch wird observanzmässig darunter gesezt: Von Bergrechts wegen.

§. 592.

Gegen berggerichtliche Erkenntnisse finden die gewöhnlichen Rechtsmittel, wodurch die Sache an die höhern Instanzen gebracht wird, statt. Appellationen müssen nach verschiedenen Berggesetzen sogleich bey der Publication des Urthels (stante pede) mündlich eingewendet, und hierauf die übrigen Formalien und Fatalien in abgekürzten Fristen eingehalten werden. [b]) Indeß ist der Gerichtsgebrauch sehr verschieden, und wo nicht besondere Ausnahmen gemacht

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 120. Magdeburgische Bergordn. Kap. 81. Clevische Bergordn. Kap. 79.

b) Hertwig v. Appellation §. 1. 2. 3. 4. 5 u. 6.

worden sind, da bleibt es bey den allgemeinen Gesetzes-Vorschriften. Auch das baiersche organische Edict in Bergsachen hat die Frist zur Einreichung des Gravatoriallibells von den sonst gewöhnlichen 60 Tagen auf 30 Tage, von Zeit der Publication des beschwerenden Erkenntnisses angerechnet, abgekürzt. Zum Unterschied müssen nach diesem Edicte die Berufungen, Beschwerden und andere Schriften, welche an die zweyte Instanz gerichtet werden, die Aufschrift: An das königl. Appellationsgericht des N. Kreises, in Bergwerkssachen; und die an die dritte Instanz gehörigen: An Se. königl. Majestät zu Baiern, und weiter unten: An das königl. Oberappellationsgericht in Bergwerkssachen erhalten. [a])

§. 593.

Wenn ein berggerichtliches Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, so muß es, auf den Antrag des obsiegenden Theils, von dem Richter der ersten Instanz in Vollzug gesezt werden. Hierbey lassen sich nun verschiedene Fälle denken, nämlich:

a) wenn eine Gewerklehenschaft, oder auch der Theilhaber einer Zeche zur Bezahlung einer vom Bergbau herkommenden, oder auf das Bergwerksvermögen verhypothecirten Schuld verurtheilt worden ist: so ist die Einlegung des Executors nicht anwendbar, weil für Grubenschulden nicht das Privat- sondern das Bergvermögen der Regel nach haftet. Es findet daher nach Beschaffenheit und nach der Größe der Forderung der Beschlag auf vorhandene Vorräthe, auf die anfallende Ausbeute, und endlich die Subhastation der Bergtheile und Grubengebäude statt. Die Wegnahme und Veräusserung der Erze und Vorräthe, wo solche nach Beschaffenheit der Fossilien anwendbar gemacht werden kann, ist eine wahre Auspfändung; wo aber die Erze erst aufbereitet und auf die Hütten gebracht werden müssen, da findet vielmehr Administration und Sequestration statt, wobey allent-

a) Tit. III. §. 29.

halben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten sind. Wird die Ausbeute als Zahlungsobject in Beschlag genommen, so muß der Richter an den Austheiler einen Befehl erlassen und solchem bedeuten, wie viel er an den Extrahenten zu bezahlen hat. [a])

§. 594.

Von der Subhastation und Licitation ist schon angeführt worden, daß sie in den älteren Zeiten nicht gewöhnlich war. (§. 393.) Daß heut zu Tage Gruben und Bergtheile ungeachtet ihres wandelbaren Werthes öffentlich feil geboten werden können, das ist keinem Bedenken unterworfen. [b])

Die Subhastation geht jedesmal der Taration voraus, welche durch Sachverständige, nämlich wenn es Kure oder Grubengebäude betrifft, durch den Bergbeamten, zwey Schichtmeister, zwey Steiger und einen Kurkränzler, die besonders dazu vereidet werden, unternommen wird. Werden auch Taggebäude mit eingeschäzt, so sind auch Handwerksleute zu adhibiren. [c]) In Sachsen werden die Kure nach den in den gedruckten Ausbeutzetteln enthaltenen Quartalstaxen angeschlagen, welche sich aber mehr auf den Werth der Taggebäude, Hut- und Wäschhäuser, Pochwerke, Göpel ꝛc., auch auf die Maschinen unter der Erde, desgleichen auf ausgezimmerte Schächte, als auf die gegenwärtigen Anbrüche in der Grube gründen. [d]) Ueberhaupt ist die Taration der Kure und Grubengebäude mit vielen Schwierigkeiten verbunden und daher nach dem preussischen Rechte nicht durchgehends erforderlich. *) Die Bekanntmachung der Subhastation und die Fristen zur Licitation müssen nach den jeden Orts anwendbaren Berggesetzen veranstaltet werden. Findet sich kein Kaufsliebhaber, so

---

a) Hertwig v. Hülfe §. 4.

b) Derselbe v. Licitation §. 4 und 5. Köhler churſächsisches Bergrecht Abschnitt V. Kap. 7. §. 5 und 6. Mayer bergrechtliche Beobachtungen ꝛc. Abhandlung II. Kap. XI. §. 19. S. 224.

c) Hertwig v. Hülfe §. 2 und 5. v. Taxation §. 6. Köhler a. a. O. §. 3.

d) Löscher bergmännische Briefe Nr. 18. S. 112 flg.

bleibt dem Executionssucher nichts übrig, als auf das subhastirte Object selbst zu licitiren, oder sich solches für die Taxe adjudiciren zu lassen.

*) Das Rescript des preussischen Justiz-Ministerii und Oberberg-Departements an die Oberbergämter zu Breslau und Wetter vom 6ten September 1803 enthält folgendes wörtlich: a)

Die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Subhastation unbeweglicher Güter finden auf die Veräusserung der Berg- und Hüttenwerke und einzelner Bergtheile nicht völlige Anwendung, und wir haben daher für nöthig gefunden, Euch mit folgenden Verhaltungsbefehlen in dieser Materie zu versehen.

1) Da die Aufnahme einer Taxe oder eines Anschlags von dem zu veräußernden Bergwerke oder Bergantheile in vielen Fällen mit den größten Schwierigkeiten verbunden und oft ganz unausführbar ist; so wollen wir hierdurch gestatten, daß in solchen Fällen nur eine möglichst genaue Beschreibung des Werks angefertigt, darin die Zahl der zur Zeche gehörigen Gänge oder Flötze, die Mächtigkeit oder sonstige Beschaffenheit derselben, in so ferne sie bekannt sind, die Feldeslänge und der darin geführte Bau genau angegeben, auch wenn das Werk im Betrieb ist, und mit Ausbeute baut, das Ausbringen des lezten Jahrs bemerkt, und solchergestalt der Kaufslustige in den Stand gesezt werde, sich mit dem Zustande und dem Werthe des Werks bekannt zu machen.

2) Die Subhastationsfrist wird ohne Unterschied des Werths auf 6 Wochen bestimmt, und es ist hinreichend, wenn nur zwey Proclamata, eines bey dem subhastirenden Bergamte, und das andere bey dem Magistrat des Orts oder der nächsten Stadt aufgehängt werde. Die Bekanntmachung darf auch nur zweymal in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz eingerückt werden.

3) Wenn die Mitgewerke bey dem subhastirenden Bergamte einen Bevollmächtigten bestellt haben, so muß denselben der bevorstehende Verkauf und der dazu anberaumte Termin besonders bekannt gemacht werden, dahingegen eine solche

---

a) Neues Archiv der preussischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit 3ten Bandes 1stes und 2tes Heft S. 150. flg.

Bekanntmachung in Ansehung derjenigen Mitgewerke wegfällt, von denen kein Bevollmächtigter bestellt worden ist.

4) Muß die Bekanntmachung des Verkaufs und des anstehenden Termins in dreyen Kirchen, welche das Bergamt nach dem bekannten oder muthmaßlichen Aufenthaltsorte der Mitgewerke zu wählen hat, auf die dort gewöhnliche Art erfolgen ꝛc.

§. 595.

2) Wenn eine Gewerkschaft etwas zu thun oder herzustellen verurtheilt worden ist, z. B. es wäre dieselbe rechtskräftig verbunden, einen zum Nachtheil einer andern Grube verstürzten Stollen wieder aufzugewältigen, so müssen dießfalls Strafbefehle erlassen, und wenn diese fruchtlos sind, das zu Leistende auf Kosten des Exequendi hergestellt und diese aus dem Bergvermögen der Gewerkschaft beygetrieben werden.

3) Geht das Erkenntniß dahin, daß eine Gewerkschaft etwas Unterlassen, z. B. einen Bau einstellen soll, so geschieht die Inhibition an die Grubenvorsteher, Steiger und Aufseher, welche die betreffenden Arbeiten unter sich haben; es kann auch der Extrahent auf Bestellung einer Caution wegen künftiger Befolgung des Judicats antragen. Ist endlich

4) auf die Abtretung eines Immobile erkannt worden, so geschieht die Execution durch den gewöhnlichen Weg der Ex- und Immission; oder bey Mobiliar- und Inventarienstücken mittels deren Wegnahme durch den Gerichtsbothen.

§. 596.

Das, was bey Gangstreitigkeiten abweichendes vorkommt, das ist bereits umständlich angeführt worden §. 491 flg., worauf sich hier bezogen wird.

Drittes Kapitel.

Vom Concursprozeß über Zechen und Bergtheile. [a])

§. 597.

Die Concursprozesse über Gruben, Taggebäude und einzelne Bergtheile gehören nach den vorausgeschickten allgemeinen Bestimmungen zur Competenz der constituirten Berggerichte, deren Realgerichtsbarkeit sie unterworfen sind.

Es sind dabey zwey verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1) wenn der Besitzer eines Grubengebäudes so in Vermögensabnahme geräth, daß ein allgemeiner Concurs gegen ihn verfügt wird;

2) wenn der Besitzer einer Zeche oder eines Bergtheils auf sein Bergwerksvermögen so viele Schulden contrahirt, daß nicht alle Berggläubiger davon befriedigt werden können.

§. 598.

Im ersten Falle haben die Gläubiger das Recht sich auch an das Bergvermögen des Schuldners zu halten. (§. 326.) Es muß daher entweder der Richter, bey welchem der Generalconcurs schwebt, oder der Curator der Masse das betreffende Berggericht um die Sequestration und Subhastation des Bergvermögens requiriren und dafür sorgen, daß der Erlös, in soweit solcher zur allgemeinen Masse gehört, dahin verabfolgt werde. Hierbey sind nun aber wieder zwey Fälle denkbar, nämlich:

a) daß auf dem Bergwerksobjecte Bergwerksschulden haften; oder

---

a) Hiervon handelt die preussische Gerichtsordn. Theil I. Tit. C. §. 672. flg.

b) daß solches ganz schuldenfrey besessen wird.

Ist das Bergobject nicht mit Bergschulden belastet, so wird das, was aus solchem erlöst wird, nach Abzug der bey dem Berggerichte erwachsenen Subhastations- und anderer Kosten, an das Gericht des Universalconcurses abgegeben; sind aber Bergwerksschulden vorhanden, so ist entweder das aus den verkauften Objecten erlöste Geld zur Bezahlung der Berggläubiger zureichend, oder nicht. Im ersten Falle nun müssen die Bergschulden durch das Berggericht vorzüglich befriedigt werden, und es wird nur der Ueberschuß an die allgemeine Concursmasse abgeliefert; im leztern Falle hingegen und wenn das Bergvermögen zur Bezahlung der Berggläubiger nicht zureicht, so entsteht im eigentlichen Sinne ein Particularconcurs über das Bergwerkseigenthum, der neben dem Hauptconcurs von dem Berggerichte separirt fortgeführt wird. Es lassen sich auch die Fälle denken, daß ein Ausländer in einem fremden Lande Bergvermögen besizt, welches weit über den Werth verschuldet ist, oder daß jemand nichts anders als einige verschuldete Bergtheile vermag; oder daß jemand auch noch andere Güter hat, an welche sich aber die Berggläubiger wegen der Beschaffenheit ihrer Forderungen nicht halten können. In allen diesen Fällen kann ein Bergconcurs eröffnet werden, wenn auch kein Universalconcurs existirt.

§. 599.

Bey jedem Concurse wird ein Unvermögen des Gemeinschuldners seine Gläubiger vollständig zu befriedigen und ein Andringen der Gläubiger auf den gerichtlichen Beschlag des Vermögens vorausgesezt, und dieses ist auch verhältnißmäßig bey dem Bergvermögen und den Berggläubigern erforderlich. Gleichergestalt kann auch der Bergconcurs eröffnet werden, wenn ein Gewerke, der sich im Bergwerk verbaut hat, sein Bergvermögen den Gläubigern in der Maße überläßt, damit dieselben daraus ihre Befriedigung, so weit es hinreicht, nach der in den Gesetzen bestimmten

stimmten Ordnung, erholen können. [a]) Der Bergwerksconcurs wird übrigens nach den Regeln des Concursprozesses, jedoch mit Umgehung aller Weitläuftigkeiten, vollführt. Es müssen daher die bekannten Berggläubiger von dem Berggerichte durch besondere Vorladungen, die unbekannten hingegen durch Edictalcitation vorgeladen werden.

§. 600.

Nach der preussischen Gerichtsordnung bedarf es, wenn das Bergwerksobject in eben der Provinz liegt, wo sich das Gericht des Hauptconcurses befindet, keiner besondern Edictalcitation der Berggläubiger von Seiten der Berggerichte; sondern es wird solche in die von dem ordentlichen Richter veranlaßte allgemeine Vorladung mit aufgenommen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Berggläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen bey dem Berggerichte angewiesen werden. Es muß in diesem Falle der Richter des Hauptconcurses, nach verlaufenem Liquidationstermine, ein Attest über die gesetzmäßig verfügte Edictalcitation der unbekannten Berggläubiger zu den Acten des Berggerichts einsenden. [b])

§. 601.

Die Liquidationen, Bescheinigungen und Prioritätsrechte der Berggläubiger gehören lediglich für das Berggericht, welches einen Curator oder Contradictor nach Beschaffenheit der Umstände aufstellen, hiernächst ein Präclusions- und Classificationserkenntniß abfassen, solches den Interessenten publiciren und zuletzt die Bergwerksmasse distribuiren muß. Nach der angeführten preussischen Gerichtsordnung muß, wenn sich das Gericht des Hauptconcurses und das Berggericht an einem Orte befinden, dem Contradiktor in der Hauptsache, auch diese Function bey dem Berggerichte übertragen werden. [c])

---

a) Span Bergurthel Tit. II. §. 2. lit. s. Urthel 416 und 417. Eisenhart de regali metallifodinor. jure cap. 4. §. 8. 18. 19 und 22.

b) §. 674. a. a. O.

c) §. 676. a. a. O.

§. 602.

Die Priorität der Bergwerksgläubiger ist nach den gesetzlichen Vorschriften jedes Orts zu bestimmen, und wird sich hierbey auf das, was §. 334 angeführt worden ist, bezogen.

§. 603.

Soviel die Administration, Sequestration und Subhastation des in Concurs verfallenen Bergwerkseigenthums betrifft, so müssen dabey die in dem vorhergehenden Kapitel angeführten gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden; und ist nur dabey zu bemerken, daß bey abzufassenden Beschlüssen, welche von der Mehrzahl der Gläubiger abhängen, die Creditores des Hauptconcurses, die keine Berggläubiger sind, sich keiner Theilnahme anmassen dürfen. [a]) Sind von denen zum Concurs gezogenen Bergtheilen Zubußen zu bezahlen, so müssen solche von den Gläubigern so lange, bis sie allenfalls verkauft worden sind, bestritten werden. [b])

§. 604.

Diejenigen Gläubiger, welche sich außer dem Bergwerkseigenthume auch an die Person und das übrige Vermögen ihres Schuldners zu halten berechtigt sind (§. 324.), können ihre Forderungen, rücksichtlich des Verlusts, den sie bey der Bergwerksmasse erleiden werden, eventualiter auch bey der Hauptconcursmasse melden. Ein gleiches findet auch rücksichtlich der Gläubiger statt, welchen außer dem Bergwerkseigenthume auch noch das übrige Vermögen des Schuldners verschrieben worden ist.

---

a) Preussische Gerichtsordn. §. 678. a. a. O.

b) Bause Inst. jur. metall. germ. P. I. Tit. II. cap. 11. §. 46.

Zusätze.

Zusätze

zu dem

Commentar über das Bergrecht.

Von

Ignaz Edlen und Ritter von Voith,

königl. baier. Oberstberg- und Oberappellationsgerichtsrath und Direktor der königl. Gewehrfabrik in Amberg.

Vorrede.

Man kann es dem Rechtsgelehrten nicht verargen, wenn er, er sey Anwald oder Richter, in dem Bewußtseyn seiner Unkunde oder doch der Unzulänglichkeit seiner Kenntnisse in dem Bergrecht einen Bergprozeß zu führen oder zu entscheiden sich scheut, und ihn im Ernste vorzunehmen so lange zaudert, als es, ohne eine Ordnungsstrafe befürchten zu müssen, möglich ist. Der gegenwärtige Commentar über das Bergrecht, der die verschiedenen Berggesetze in einer lichtvollen Uebersicht zusammen stellet, und durch die zweckmäßige Einleitung ihr Studium ungemein erleichtert und verdeutlichet, kann daher dem Einem wie dem Andern nicht anders als sehr willkommen seyn.

Wenn er gleich, ohne Befahrung einiger Gruben und autoptische Bekanntschaft mit den hierin abgehandelten Gegenständen, eben so wenig zureicht, ein geübter praktischer Bergjurist — als der akademische Lehrcurs, ohne Besuch der Gerichtsstuben und der Krankenzimmer genüget, um ein gewandter Gerichtsmann oder ein geschickter Arzt zu werden; so ist er doch für jeden, der sich in der Theorie des Bergrechtes begründen will, ein sicherer Leitfaden, um auf dem kürzesten Wege einen Ausgang aus dem Labyrinthe zu finden, in welchem ihn die vielerley Bergordnungen,

Sammlungen der Rechtssprüche u. s. w. jahrelang ohne den gesuchten Erfolg herum führen.

Aber auch der praktische Bergbeamte wird diese Schrift nicht ohne wesentlichen Nutzen lesen; besonders wenn er die Bergrechtslehre nicht systematisch vortragen gehört hat. Nicht blos, wenn er als Mitglied des Berggerichtes erscheinen und Recht sprechen muß, wird sie ihm als eine getreue Führerinn dienen; selbst auch, wenn er als Techniker Anordnungen machen, Zweifel unter den Partheyen auf gütlichem Wege heben, Bergstreitigkeiten durch guten Rath vorbeugen, Schaden derselben verhüten, die Gränzen seiner Amtsgewalt bemessen, fremde Eingriffe in seine Rechte abweisen u. s. w. soll, wird sie ihm fast durchgehends die gesetzlichen Behelfe an die Hand geben.

Diese Ueberzeugung bewog mich, zur Vervollständigung des Werkes durch die Erfahrungen und Beobachtungen, welche ich auf meiner vierzigjährigen Wanderschaft durch das Gebiet des Bergwesens bezüglich auf das Bergrecht im In- und Auslande zu sammeln Gelegenheit hatte, mit Genehmigung des Hrn. Verfassers nach meinen wenigen Kräften beyzutragen. Ich habe zwar dabey mein Vaterland vorzugsweise im Auge gehabt, aber auch geglaubt, das Bergrecht im Allgemeinen nicht ganz aus selbem verlieren zu dürfen; da der Hr. Verfasser schon in dem nämlichen Sinne, und mit gutem Vorbedachte, gearbeitet hat.

Wer sich die Mühe geben will, die Bergordnungen nach der chronologischen Reihe ihrer Erscheinungen gegeneinander zu vergleichen, wird es nicht verkennen, wie sehr

man sich bestrebt habe, das Bergrecht mit den Fortschritten der bergmännischen Wissenschaften, so weit sie auf dasselbe Einfluß äußern, in den möglichsten Einklang zu bringen. Dieser Umstand berechtiget zu der nicht zu verübelnden Hoffnung, daß man auch künftig bedacht seyn werde, die Lücken und Mängel so mancher ältern und selbst auch neuen Bergordnungen, welche den erfahrensten Bergjuristen nicht selten in große Verlegenheit setzen, nach und nach auszufüllen und zu beseitigen. Der Commentar deutet zum Besten derer, welche sich mit Bergprozessen zu befassen genöthiget sind, mehrere derselben an; aus dem nämlichen Grunde habe ich das Verzeichniß durch eine kleine Zugabe erweitert. Daß ich mir zugleich erlaubt habe, hie und da auf Mittel aufmerksam zu machen, wie allenfalls geholfen werden könnte; hat mich lediglich meine entschiedene Vorliebe für das Bergwesen — gewiß nicht Anmassung und Einbildung von Besserwissen verleitet. Was auch die Wirkung davon seyn mag; mein einziger Zweck ist, den Wohlstand des vaterländischen Bergbaues zu erhöhen.

Um das Buch zugleich bequem für den Gebrauch zu machen, hat der Hr. Verleger auf meinen Antrag einen Abdruck des hier so oft angezogenen organischen Edikts über die Berggerichtsverfassung im Königreiche Baiern vom 14ten Sept. 1809 (Regierungsblatt von 1809, LXVIII. Stück) angehängt. Derselben Ursache wegen hat er auch die Bergordnung für das Herzogthum Baiern, die obere Pfalz und Landgrafschaft Leuchtenberg vom 6ten May 1784, welche hier vorzüglich berücksichtiget, aber dermalen nur in weniger Rechtsgelehrten Händen mehr

ist, nach ihrem ganzen Inhalte abdrucken und am Ende beyfügen lassen. Ich glaube, daß er wegen dieser Erleichterung sowohl im Studium als in der Anwendung dieses Buches bey allen Geschäftsmännern auf vollen Beyfall rechnen dürfe.

Amberg, im Dezember 1822.

v. Voith.

Zusätze.

Zu §. 16. *)

Die Eintheilung des Kompaßes (d. i. seines Stundenringes) ist nicht überall gleich. In dem k. k. österr. Bergstaaten ist er fortlaufend in 24 Stunden und jede Stunde in 15 Grade eingetheilt, wodurch er die gewöhnliche Eintheilung des Kreises in 360 Grade bekömmt, und in mehrfacher Hinsicht große Vortheile gewährt. Im Königreiche Baiern ist dermalen die nämliche Eintheilung desselben angenommen. Ueberall geht die Bezeichnung der Stunden von der Linken zur Rechten; welches daher kömmt, weil der Zeiger (die Magnetnadel) unbeweglich ist, d. i., sich unverändert nach Mitternacht wendet, und das Streichen der Lagerstätten durch die verschiedene Lage des Stundenringes angegeben wird.

Eben so weicht die Benennung der Gänge und übrigen streichenden Lagerstätten in den k. k. österr. Bergstaaten von der sächsischen ab. Die Lagerstätten, deren Streichen zwischen Stunde 24 und 3, oder 12 und 15 fällt, heißen Mitternachts-Gänge u. dgl.; jene, welche zwischen Stunde 3 und 6, oder 15 und 18 streichen, Morgen-Gänge; jene, welche zwischen Stunde 6 und 9, oder 18 und 21 ihre Hauptstreichen haben, Mittags-Gänge; jene endlich, welche ihre Streichen zwischen Stunde 9 bis 12, oder 21 bis 24 erstrecken, Abend-Gänge.

Zu §. 17. *)

Wenn man das Fallen (Verflächen) einer Lagerstätte richtig abnehmen will, muß solches in der Kreutzstunde, d. i. im rechten Winkel, mit dem Streichen geschehen. Es ist also nothwendig, daß vorher das Strei-

chen derselben genau bestimmet sey, und dann mit dem Kompaß in der Abweichung um 6 Stunden die Richtung angegeben werde, in welcher der Gradbogen parallel mit der Neigung der Lagerstätte eingehangen werden soll.

Zu §. 20.

Von dem Daseyn der Saalbänder hängt nicht selten der Beweis der Rechtenden und das Urtheil der Richter ab. Wo diese nicht kenntlich oder wohl gar nicht vorhanden sind, bleibt daher meistens nur das Nothmittel übrig, die Lagerstätte so weit aufzuschließen, bis sie deutlich genug erscheinen; denn ohne sie kann weder das Streichen noch das Fallen einer Lagerstätte bestimmt werden. (Man sehe §. 193.)

Zu §. 22. *)

Nicht allein auf den Stockwerken, sondern auch auf Gängen und Lagern wird Gestein und Erz durch das Feuersetzen gewonnen. (Man sehe den Zusatz zu §. 409 und 410.)

Zu §. 23.

Es kommen, vorzüglich im Alpen-Kalkstein, noch andere Erz-Lagerstätten vor, welche zu den Stockwerken gezählt werden müssen, aber von dem hier beschriebenen wesentlich abweichen. Das Stockwerk bey Rezbanien in Ungarn bildet ein rein abgeschlossenes Parallelopiped, ohne alle Erstreckung einiger Klüfte in das Nebengestein. —

Auf dem Rauschenberg (bey Traunstein in Baiern) und der Umgegend spitzen sich die zwischen 2 Saalbändern (dort Blätter genannt) zerstreuten Erzmittel nach oben aus, und nehmen nach abwärts an Mächtigkeit bis auf 30 und 40 Lachter zu. — Eine ähnliche Erzlagerstätte wurde bey Offenbanya in Siebenbürgen abgebaut. Das Stockwerk zu Faczebaya ist ein sehr mächtiges und reiches Mittel in einer regelmäßig streichenden und fallenden Gesteinsschicht des Uebergangs-Gebirges, welche allenthalben nur sonst sparsamer Gold führet. Zu dem Putzenwerke

kann man füglich weder die einen noch die anderen rechnen.

Zu §. 24.

Daß es nicht so leicht sey, nach den angegebenen Kennzeichen allemal zu unterscheiden, ob eine Lagerstätte ein Gang oder ein Lager sey, beweisen Beyspiele selbst aus der gegenwärtigen Zeit. Und doch beruht die gerechte Entscheidung eines Bergprozesses so oft auf der richtigen Bestimmung, oder vielmehr Benennung der Lagerstätte. Folgende sind die wesentlichsten Neben-Merkmale eines Ganges: 1) Das Nebengestein ist in dessen Nähe wenigstens auf den mächtigern oder edlern Punkten mehr oder weniger verändert. 2) Eben so verhält sich gewöhnlich das in demselben einzeln vorkommende Nebengestein. 3) Häufig findet man dieses auch, besonders auf den mächtigern oder edlern Punkten, mit den Erzen des Ganges in seiner Nähe gemengt. 4) Gewisse oryktognostisch-einfache Gesteins- und so auch Erzarten brechen entweder an sich oder doch in einer gewissen Beschaffenheit theils überhaupt, theils nach den verschiedenen Gebirgsgegenden ausschließlich oder doch in einiger Menge nur auf Gängen. 5) Zu- und absetzende und fallende Klüfte sind nur bey Gängen zu treffen; selbst wahre Zertrümmerungen scheinen, wenn nicht ganz, doch bey weitem vorzugsweise denselben eigen zu seyn.

Zu §. 29.

Außer den bis hieher genannten Erz-Lagerstätten kömmt besonders häufig im Bannat noch eine vor, welche zwischen dem Ur- und dem Uebergangs-, oder auch dem ältern Flötzgebirge eingelagert ist, mit der Oberfläche des Urgebirges ununterbrochen parallel streicht, und oft reiche Erzanbrüche darbietet. Man hat versucht, sie Ausfüllung zu nennen.

Zu §. 30. **)

Zu den hier angeführten Arten der Bergbaue muß man die Vorrichtungsbaue beyfügen, wodurch man

die leichtere oder sonst vortheilhaftere Gewinnung der Erze (die Erzbaue) vorbereitet, oder vorliegende Erzmittel aufzuschließen suchet.

Zu §. 32. d)

Fördern heißt überhaupt, nicht nur die in der Grube gewonnenen Fossilien von dem Platze, wo sie losgehauen worden sind, bis an einen andern Ort ihrer Bestimmung inner- oder außerhalb der Grube, sondern auch andere Gegenstände des Bergbaues, als Zimmerholz u. dgl. in die oder aus der Grube bringen. Daher zu Tag fördern u. s. w.

Zu §. 36.

Die in diesem §. angeführte Eintheilung der Mineralien nach dem alten Systeme könnte gegenwärtig Irrungen veranlassen; denn in den neuen Mineral-Systemen werden Erden und Steine in Eine Abtheilung (Klasse), und eben so Halbmetalle und Metalle in eine Klasse zusammen geworfen. Ueberdieß hat man seitdem mehrere (Geschlechter und) Gattungen von Metallen und Arten von Erzen (der Erden und Salze nicht zu gedenken), und deren Beschaffenheit oder Benutzung ganz neu oder besser kennen gelernt, und deßwegen manchem Fossil seinen Platz in einer ganz andern Klasse angewiesen. Noch werden jährlich hierin neue Entdeckungen, und daher auch Veränderungen im Systeme gemacht. Wenn also auf ein bestimmtes Fossil (man sehe §. 94 und 149.) Muthungen eingelegt und Bestätigungen ertheilt werden; so muß man bey entstehenden Streitigkeiten das alte Mineral-System mit dem neuen auszugleichen wissen.

Zu §. 40.

Weit üblicher ist, wenigstens in den meisten Bergbau-Gegenden, die Benennung: Fundgrubner; weil die Unternehmer des Bergbaues nur mit einer Fundgrube gewöhnlich belehnet wurden.

Zu §. 66.

Daß man hie und da manche eigentlich nicht dahin gehörige Fossilien unter die Regalität gezogen hat, davon

ist meistens ihre Seltenheit, oder ihre Nützlichkeit, oder ihr Bedürfniß, und nicht selten die eine und die andere zugleich der Beweggrund. Man wollte nämlich zum Besten des Staates, der Grubenbesitzer und häufig auch anderer Individuen eine geregelte, d. i., möglichst schonende Gewinnung erzielen, und die Verschleuderung aus Unwissenheit oder übel berechnetem Eigennutze u. dgl. (wie z. B. jetzt mit dem Schiefer bey Solenhofen geschieht) verhindern.

Zu §. 74.

Der Bergbau auf Quecksilber und seine Erze ist in den k. k. Bergstaaten, nur aus andern Gründen, ungemein beschränkt, oder vielmehr ganz verboten; u. s. w.

Zu §. 77.

Die nämliche Einrichtung besteht schon längst in den k. k. Bergstaaten für die Zugutmachung der Gold-, Silber-, Kupfer- und Bleyerze aus den hier angeführten Ursachen fast in allen Bergrevieren. — So ist es auch am Harz. — Sie beschränket sich nicht blos auf das Schmelzen, sondern erstrecket sich auch auf das Amalgamiren jener Erze.

Zu §. 85.

Solch ein Specialberglehen genießt noch jetzt das ehemal ganz privat-, nachhin zwischen dem Landesherrn und der Graf von Preysingischen Familie und später durch käufliche Ueberlassung zwischen der königl. General-Bergwerks- und der königl. General-Salinen-Administration gewerkschaftliche Eisenberg- und Hüttenwerk Bergen bey Traunstein in Baiern. Noch erst im vorigen Jahrhundert wurde auf sämmtliche Steinkohlenflötze Oberbaierns an eine Gewerkschaft ein ähnliches Specialberglehen verliehen. Früher waren sie viel gewöhnlicher. Die Städte Amberg und Sulzbach waren z. B. mehrere Jahrhunderte im Besitze ausgedehnter Specialberglehen.

Zu §. 102. f)

Ein vollständiger Grubenriß (Grubenplan) besteht aus 1) dem Grund- (söhligen) Riß, 2) dem Profil- (Stand- Auf- Seiger-) Riß, 3) dem Quer- (eigentlich, da er in der Kreutzstunde mit dem Hauptstreichen verfertiget wird, dem Kreutz-) Riß, und 4) dem Flachenriß. Die ersten drey sind sowohl für den Grubenbau, als bey Streitigkeiten auf Gängen, Lagern, stehenden Flötzen u. s. w. unumgänglich nothwendig; der vierte dienet meistens nur zur Taxation der noch anstehenden Erzvorräthe.

Zu §. 104.

Die hier beschriebene oberste und mittlere Leitung und Verwaltung des Bergbaues im Königreiche Baiern wurde seitdem dahin abgeändert, daß zuerst die Oberberg- und Inspektions-Kommissäre, und mit diesen die darauf sich beziehenden Eintheilungen des Königreiches in Distrikte und die übrigen Funktionen jener Beamten aufgehört haben. Laut allerhöchster Entschließung vom 27sten September 1820 wurde nachhin die Generalbergwerks-Administration mit der General-Salinen-Administration, und mit diesem die Münz-Kommission unter dem Namen: General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Administration vereiniget.

Durch eine neuere allerhöchste Entschließung vom 7ten Nov. 1822 (Reg. und Intell. Blatt für das Königreich Baiern. Nro. 42.) werden 14 Bergreviere festgesetzt. Für jedes Bergrevier bestehet ein Bergamt, welchem ein Bergmeister vorsteht. An die erwähnten Bergämter haben sich die Unterthanen des Königreiches in allen Angelegenheiten zu wenden, welche nach den allgemeinen und besondern Bergordnungen zu dem Wirkungskreise der Bergämter gehören, so wie anderer Seits die königl. Bergämter angewiesen sind, ihre in genannten Bergordnungen festgesetzten Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen, besonders in allen Fällen, wo die Gewerken ihrer Hülfe bedürfen, dieselben mit Rath und That zu unterstützen, und zu sorgen, daß

deren Nutzen möglichst befördert, und alles, was ihnen Schaden drohet, bey Zeiten abgewendet werde. Die Bergreviere sind:

1) Das Bergrevier Amberg, welches in sich begreift:

die Landgerichte des Regenkreises:

Amberg, Burglengenfeld, Hemau, Kastel, Kelheim, Neumarkt, Parsberg, Riedenburg, Sulzbach.

die Landgerichte des Rezatkreises:

Altdorf, Ansbach, Erlangen, Hersbruck, Herzogenaurach, Kadolzberg, Lauf, Leutershausen, Markt-Bibart, Markt-Erlbach, Neustadt an der Aisch, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Uffenheim, Windsheim.

Die Herrschaftsgerichte:

Burghaslach, Hohenlandsberg, Markt-Einersheim, Schillingsfürst, Schwarzenberg, Sugenheim, Wilhermsdorf, sämmtlich im Rezatkreise.

2) Das Bergrevier Bergen:

die Landgerichte des Isarkreises:

Berchtesgaden, Laufen, Mühldorf, Reichenhall, Rosenheim, Tittmoning, Traunstein, Trostberg, Wasserburg.

die Landgerichte des Unterdonaukreises:

Altötting, Burghausen, Eggenfelden, Griesbach, Landau, Pfarrkirchen, Simbach.

Die Herrschaftsgerichte:

Brannenburg, Hohenaschau, im Isarkreise.

3) Das Bergrevier Bodenmais:

den Rest des Unterdonaukreises, welcher nicht zum Bergrevier Bergen gehört.

4) Das Bergrevier Bodenwöhr:

die Landgerichte des Regenkreises:

Neunburg v. d. Wald, Regenstauf, Roding, Waldmünchen.

Die Herrschaftsgerichte:

Wörth, Winklarn, im Regenkreise.

5) Das Bergrevier Fichtelberg:

die Landgerichte des Obermainkreises:

Ebermannstadt, Eschenbach, Gräfenberg, Kemnath, Pegnitz, Pottenstein.

Die Herrschaftsgerichte:

Ebnath, Heinersreuth, im Obermainkreise.

6) Das Bergrevier Kahl:

die Landgerichte des Untermainkreises:

Alzenau, Aschaffenburg, Aura, Framersbach, Kaltenberg, Klingenberg, Kleinwallstadt, Lohr, Obernberg, Orb, Rothenbuch.

Die Herrschaftsgerichte:

Amorbach, Eschau, Fechenbach, Kleinheubach, Kreutzwerthheim, Krombach, Miltenberg, Rothenfels, Striffenstein, im Untermainkreise.

7) Das Bergrevier Kaiserslautern:

den Rheinkreis.

8) Das Bergrevier Kissingen:

den Rest des Untermainkreises, welcher nicht zum Bergrevier Kahl gehört.

9) Das Bergrevier Königshütte:

die Landgerichte des Regenkreises:

Nabburg, Treßwitz.

die Landgerichte des Obermainkreises:

Neustadt an der Wald-Nab, Tirschenreuth, Waldsassen.

10) Das Bergrevier München:

den Isarkreis, mit Ausnahme dessen, was zum Bergrevier Bergen gehört.

den Rest des Regenkreises, der nicht zu den Bergrevieren Amberg, Bodenwöhr und Königshütte gehört;

die Aemter des Oberdonaukreises, welche nicht dem Bergrevier Sonthofen zugetheilt sind;

den Rest des Rezatkreises, welcher nicht zum Bergrevier Amberg gehört.

11) Das Bergrevier Sonthofen:

die Landgerichte des Oberdonaukreises:

Buchloe, Füßen, Grönenbach, Illertissen, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Mindelheim, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuern, Roggenburg, Schwabmünchen, Sonthofen, Türkheim, Ursberg, Weiler;

die Herrschaftsgerichte:

Babenhausen, Burheim, Edelstätten, Glött, Kirchheim, Thanhausen, Weißenhorn, Ichenhausen, Illereichen, sämmtlich im Oberdonaukreise.

12) Das Bergrevier Stadtsteinach:

die Landgerichte des Obermainkreises:

Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Forchheim, Hochstädt, Kronach, Lauenstein, Lichtenfels, Scheßlitz, Scheßlach, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weißmain.

die Herrschaftsgerichte:

Banz, Mittwitz, Tambach, im Obermainkreise.

13) Das Bergrevier Steben:

die Landgerichte des Obermainkreises:

Hof, Münchberg, Naila, Rehau und
das Amt Kaulsdorf.

14) Das Bergrevier Wunsiedl:

den Rest des Obermainkreises.

Zu §. 106.

Die Privat-Eisenhüttenbergwerke Altbaierns stehen seit Aufhebung der Hammer-Einigung nicht mehr unter

der das Berg- und Hüttenwesen leitenden Stelle, und werden seit jener Zeit auch nimmer nach den besondern in den Einigungs-Urkunden aufgestellten Administrations- und Rechts-Grundsätzen, sondern ganz nach den gemeinen Gesetzen und Rechten behandelt. Auch in Neubaiern hat der Einfluß dieser Stelle auf jene Eisenhütten einige Beschränkung erlitten (Bair. Bergordnung Artikel. 97 u. 98.). In Rheinbaiern gelten, auch rücksichtlich des Berg- und Hüttenwesens, die französischen Institutionen.

Zu §. 113.

In Schemnitz, Kremnitz und der Umgegend ist auch noch die Abtheilung in Zwölftel eingeführt, deren eines der 48ste Theil eines Kures ist. Während den Jahren 1788 bis 1790 wurde solch ein Zwölftel bey der Ober-Piber-Stollner Gewerkschaft für 900 bis 1000 fl. und darüber verkauft, woraus man auf den Werth der ganzen Zeche und den Reichthum ihrer Erzanbrüche schließen kann.

Zu §. 117.

Wenn die aus den Kauen u. s. w. hergestellten Wohnhäuser jedoch zur Aufnahme der Berg- und Hüttenwerksangehörigen und Bedürfnisse bestimmt sind; so bleiben sie, so lange sie dazu gebraucht werden, bey entstehenden Streitigkeiten unter der Berggerichtsbarkeit. (Man sehe das organ. Edikt §. 20 und 21.)

Zu §. 175.*)

Nach der bair. Bergordnung wird das Lachter in 10 Zehentel, das Zehentel in 10 Zolle u. s. w. getheilt. Diese Eintheilung ist auch in einigen andern Bergstaaten angenommen. Dagegen hat man in Sachsen die Eintheilung nach 8 auch auf das Lachter ausgedehnt. Daher hat das Lachter 8 Achtel, das Achtel 8 Zolle u. s. f. f. — Vergleichungen verschiedener Lachtermaße findet man vorzüglich richtig in Magolds mathematischem Lehrbuch 3. Th. I. Abth. S. 171.

Zu §. 180.

Eine für den Bergbauunternehmer sowohl als für den Bergbau selbst entsprechende Vermessung des Grubenfeldes auf Flötzen dürfte, wenigstens in einigen Gegenden, nicht ohne große Schwierigkeiten seyn. So giebt es z. B. in Baiern mehrere Flötze, welche vom Tage nieder beynah seiger fallen, sich in der Teufe allmählig mehr verflächen (einen kleineren Fallwinkel annehmen); dann schwebend werden und endlich ein entgegen gesetztes Fallen erhalten. Diese Erscheinungen folgen sich auf manchem Flötze bald in größerer, bald in geringerer Entfernung, und sogar wiederholt. Es ist nicht zu verkennen, daß hiedurch blos wegen der Vermessung des Feldes viele Bergstreite und Nachtheile für die Gewerken und den Bergbau entstehen müssen. — Diesem Gebrechen hat man in Ungarn und den damit vereinigten Provinzen, wo die Gänge unter sich oder an Lagern und andern Erzlagerstätten oft sehr nahe liegen, nicht selten auf einmal eine außerordentliche Mächtigkeit erhalten (einen Bauch machen), sich häufig zertrümmern (einen Hacken werfen, unter stumpfen Winkeln sich wenden), oder sonst aus der Stunde kommen, von vielen zu- und absetzenden Klüften begleitet sind u. s. w., größtentheils durch das Gesetz abgeholfen, daß auf alle Lagerstätten, ohne Rücksicht auf ihre geognostische oder bergmännische Beschaffenheit, auf ihr Streichen und Fallen u. s. w. geviertes Feld verliehen wird. Dieses Feld geht nicht nach dem Fallen (Verflächen) irgend einer Lagerstätte, sondern wie jedes geviertes Feld seiger in ewige Teufe. Doch ist es erlaubt und nicht ungewöhnlich, besonders zur Beförderung der Unternehmungen auf Erbstollen, einen Theil der Teufe mit der ganzen Vierung des Feldes oder einem bestimmten Theile desselben abzutreten und an die Erbstöllner zu überlassen. (Man sehe hierüber auch die Zusätze zu §. 416 bis 447 nach.)

In den Hochländern ist es hie und da (z. B. in Tyrol) bergüblich, sowohl das Längen- als das geviertе

Feld vorzüglich auf Fossilien, deren Gewinnung in größerer Menge nothwendig oder zweckmäßig ist, nur bis in eine gewisse Teufe zu verleihen, damit andere Bergbaulustige unter selber ansitzen können; was wegen der äußeren Gestalt der Gebirge hier meistens nur gar zu leicht möglich ist.

Uebrigens kömmt zur Vermeidung jeder Irrung hier noch zu bemerken, daß die baierische Maße des gevierten Feldes nicht, wie hier angegeben ist, 14 Lachter ins Gevierte beträgt, sondern nach Artikel 19. der baier. Bergordnung 14 Lachter lang und 28 breit seyn soll.

Da nach dieser und den meisten Bergordnungen dem Aufnehmer des Feldes vergönnt ist, es in der Länge und Breite nach Willen zu strecken, wenn freyes Feld vorhanden ist, und Niemanden zu nahe gekommen wird; und da in solchen Fällen meistens das Feld die Gestalt eines Quadrates bekömmt; so darf man nach den Vorschriften der Geometrie, um die Seite des Quadrates zu finden, nur den Inhalt der Maße (392 Lachter) mit der Anzahl der Maßen multipliziren, zu dem Produkte den Inhalt der Fundgrube (784 Lachter), wenn eine verliehen wurde, addiren, und aus der Summe die Quadratwurzel ausziehen. Wenn das Feld aber ein Rektangel (längliches Viereck) werden soll; so muß eine Seite gegeben oder gemessen, und mit ihrem Maße in jene Summe dividirt werden. Der Quotient zeigt dann das Maß der andern Seite an, welche in der Kreutzstunde an beyde Enden der gegebenen Seite angesetzt werden muß. (Man vergleiche auch den §. 197 und 198.)

Zu §. 183.

Das Hauptstreichen einer Lagerstätte zu bestimmen sehe man auch Magolds mathematisches Lehrbuch, 3. Th. I. Abth. S. 184.

Die Meßkette mag wohl beym Ueberschlagen des Feldes oder Vermessen mit verlorner Schnur angewendet werden, soll aber kein Markscheider bey der wirklichen oder erblichen Vermessung gebrauchen, am allerwenigsten, wenn

Gränzstreitigkeiten obwalten. Magolds mathematisches Lehrbuch giebt im 3ten Th. I. Abth. S. 194 u. ff. die zuverlässigste Vermessungsart rücksichtlich der Länge an.

Zu §. 184. *)

Nur wenn ein in senkrechter oder schiefer Richtung in die Tiefe des Gebirges nach bestimmter Länge und Breite geführter bergmännischer Bau auf der Oberfläche der Erde anfängt (oder endet), nennet ihn der Bergmann Schacht; außerdem bezeichnet er ihn, der Deutlichkeit und Kürze wegen, mit dem Namen: Gesenk, Abteufen oder auch, von seinem Zwecke, Rolle u. s. w. Die Seiten oder Wände aller dieser Baue nennet er Stöße oder Ulmen, und zwar die größeren die langen, die kleineren die kurzen Stöße; den tiefsten Punkt derselben den Sumpf.

Zu §. 193.

Nach dem 17ten Artikel der baierischen Bergordnung können die Gewerken, wenn eine Zeche mit Arbeit belegt, und Kübel und Seil eingeworfen ist, verlangen, ihr Feld mit der verlornen Schnur zu vermessen. Wenn aber eine Zeche findig wird und Ausbeute geschlossen hat; dann soll dieselbe für maß- und erbwürdig geachtet werden, und die Gewerken bey Strafe des Ausmessens schuldig seyn, ihr Feld zu sich zu nehmen, und nach bergläufiger Weise sich erblich vermessen zu lassen. (Man sehe §. 204.)

Zu §. 196.

Abweichungen von diesem Gesetze und ihre Gründe findet man in den Zusätzen zu §. 180.

Zu §. 197.

Auch das Längenfeld wird nach der söhligen Linie bestimmt; indem es sich sonst treffen könnte, daß das Feld auf Gänge oder andere dahin gehörige Lagerstätten, wenn sie durch steile Gebirge streichen (wie z. B. in Tyrol, Salzburg u. s. w.), kaum eine Erstreckung von wenigen Lachtern erhielte.

Zu §. 198.

Auf schwebenden Gängen, Lagern und allen jenen Lagerstätten, woran ein bestimmtes Streichen und Fallen zu erkennen ist, kann allerdings die Gränze des gevierten Feldes allen ihren Wendungen und Krümmungen folgen; allein auf schwebenden Flötzen, welchen bekanntlich ein regelmäßiges Streichen und Fallen mangelt, bildet sie, ohne Rücksicht auf ihr Daseyn und ihre Beschaffenheit, wenigstens in Baiern, eine gerade Linie. Auch ist dieses auf absätzigen oder sonst veränderlichen Flötzen nothwendig, wenn nicht durch das Gesetz selbst Prozesse veranlaßt werden sollen (Man sehe auch die Zusätze zu §. 180.) Ueberhaupt bedürfen die Berggesetze bey dem gegenwärtigen Stande der geognostischen Kenntnisse in Beziehung auf die Vermessung des Feldes einer genauen Revision, um durch die Verwirrung der alten Begriffe von den Lagerstätten mit dem neuen nicht den Gewerken und dem Bergbaue Schaden zuzufügen. Die von a) bis c) angeführten Bergordnungen haben bereits den wahren Gesichtspunkt so ziemlich richtig aufgefaßt.

Zu §. 223.

Jeder Waldburger muß zwar Gewerk seyn, aber bey weitem nicht jeder Gewerk ist Waldburger. Solch ein Waldburger besitzet im Bergorte ein Haus, worauf gewisse offene Gewerbe, z. B. eine Weinschenke mit oder ohne Tanzmusik, eine Krämerey u. dergl., gegen eine mäßige Abgabe ausgeübt werden dürfen. Dagegen ist er verbunden, alljährlich sich auszuweisen, daß er eine verhältnißmäßige Summe bey Zubußzechen verbaut habe. Der Zweck dieser löblichen Einrichtung ist, stets Versuchbaue zu unterhalten und dadurch den Bergbau immer mehr zu erheben. Sie besteht aber nur in den 7 niederungarischen Bergstädten Schemnitz mit seinen bis gegen 2 Stunden entfernten Gassen Hodritsch, Windschacht, Windischleuthen u. s. w. — Dillen, Altsohl, Neusohl mit Herrngrund, Kremnitz, Königsberg und Libetten.

Zu §. 232.*)

Wenn die Förderung aus Schächten von nur wenigen (bis etwa 36) Lachtern Teufe geschieht; so schlägt der Anschläger nur mit der umgekehrten Schaufel an den Kübel oder dessen eisernes Gehänge, um das Ende seiner Arbeit anzuzeigen; in Ungarn aber ist die Zeit und Menschenkraft so gegen einander berechnet, daß, wenn sie auch aus Schächten von 200 und mehrern Lachtern Teufe geschieht, jedes Zeichen überflüssig ist.

Zu §. 234.

Am gewöhnlichsten nennet man das Ehren- und Unterscheidungszeichen des Bergmannes Bergleder. (Bair. Bergordnung S. 9, 8tens.)

Zu §. 238.

In der Ausübung fahren die Bergleute auf den königl. Bergbauen um 4 Uhr Morgens an und um 4 Uhr Nachmittags aus; um zur Besorgung ihrer häuslichen Bedürfnisse, besonders im Sommer, einige Zeit übrig zu behalten.

Zu §. 239.

Außer den hier angeführten Gedingsarten giebt es noch eine andere in Ungarn längst übliche, nun auch in Deutschland ziemlich gangbare; nämlich das sogenannte General-Geding, wobey, wenn mit Taubem (unhältigem Gesteine) gemengte Erze einbrechen, auf das Lachtermaß und die Menge oder den Gehalt der Erze zugleich verdungen wird. Wenn der Gehalt zum Maßstabe des Gedinges genommen wird; so besorgen die Häuer auch die Scheidung der Erze.

Zu §. 240.

Die Regulirung des Gedinges wird in Ungarn ganz den Gewerken und ihren Bergbeamten überlassen.

Zu §. 241.

Wo es die Beschaffenheit der Erzanbrüche und der übrigen Verhältnisse gestatten, ist es allemal für die Ar-

beiter und die Gewerken vortheilhaft, das Geding mit einer Gemeinschaft (Khür) abzuschließen, und in dasselbe alle unter sich verträgliche Leistungen, als Zimmerung, Förderung, Scheidung u. s. w. einzuschließen.

Zu §. 243.

Man sehe auch die Baierische Bergordnung Artikel 52 und 53.

Zu §. 250.

Vom Steiger überhaupt ist der arbeitende Steiger verschieden. Jener hat blos die hier aufgezählten Pflichten zu beobachten; dieser muß nach Erfüllung derselben als gemeiner Bergmann arbeiten, wird aber nur dann aufgestellt, wenn der Bergbau noch wenig ausgedehnt, das zu gewinnende Erz von geringem Werthe und kein Geding eingeführt ist, oder das letztere durch Bergbeamte gemacht wird.

Zu §. 345.

Dieses Gesetz hat sich noch aus den Zeiten erhalten, wo die Geognosie nur eine Sammlung unzusammenhängender Erfahrungen und Beobachtungen und einseitiger Deutungen derselben, die Bergbaukunde noch in ihrer Kindheit, der Stand der dem gebildeten Bergmanne jetzt unentbehrlichen Hilfswissenschaften auf der niedrigsten Stufe, ihre Anwendung auf das Bergwesen noch unbekannt, daher die Erzgewinnung äußerst gering, ihre Beförderung nothwendig, und ein (oft auf mehrere Quadrat-Meilen) ausgedehnter Plan einer umfassenden Grubenanlage nicht einmal gedenkbar war. Heut zu Tage hat man eingesehen, daß es, buchstäblich oder auch mit der hier gegebenen mildernden Auslegung behauptet, in den meisten Fällen unendlichen Schaden verursachen, und sogar den Untergang der Grube veranlassen würde. Man hat daher, um es nicht ganz zu verwerfen, schon früher und neuerlich wieder in einigen Staaten (z. B. in Böhmen) die Maßen bedeutend vergrößert, und zugleich festgesetzt, daß ein auf dem Kreutzungspunkte von 4 an einander liegenden Maßen

abgeteufter und unterhaltener Schacht die 4 Maßen baulich erhält. Allein auch dann würden auf einem gevierten Felde, z. B. von 144 Maßen, das auf manche Lagerstätten aus Grundsätzen verliehen werden muß, 36 Schächte abzuteufen seyn, die man in gewissen Gebirgen und Gebirgsarten, abgesehen von den Kosten und andern Schwierigkeiten und Nachtheilen, wegen zudringendem Wasser und verdorbener Luft (Wasser- und Wetternoth) zuverlässig wenigstens nicht alle bis auf die Lagerstätte niedersinken könnte, und, wenn man sie niedersinken würde, Baue auf leicht verwitternde oder sich entzündende Fossilien (als manche Schwefelkiese, Steinkohlen u. dgl.) sehr beschwerlich machen oder zu Grunde richten würden. Seit langem begnüget man sich daher in der Ausübung hie und da (auch in Baiern) damit, daß die Grube verhältnißmäßig belegt, und nach der Beschaffenheit der abzubauenden Fossilien und den Vorschriften der jetzigen Kenntnisse im Bergbaufache die Lagerstätte aufgeschlossen werde. Die verhältnißmäßige Belegung und Aufschließung müssen aber Bergbauverständige nach der jedesmaligen Beschaffenheit der Erze, den äußern Ergebnissen u. s. w. bestimmen.

Zu §. 347.

Den armen Eisensteingruben, welche wegen natürlichem Wettermangel regelmäßig vom Frühlinge bis in den Herbst nicht belegt werden können, und einen künstlichen Wetterzug herzustellen nicht ertragen, werden in Baiern die Fristen stillschweigend und unentgeldlich auf jene Zeit gestattet.

Zu §. 349. *)

Hierüber sehe man den §. 359. nach.

Zu §. 374.

Nach dem in dem §. 139. gemachten Unterschiede des Haupt- und Specialstreichens und den daraus gezogenen Folgerungen wäre es allerdings richtig, daß ein ausserhalb der Vierung geworfener oder verschobener Gang (so auch

Lager u. s. w.) nach den hier angegebenen Vorschriften behandelt werden müßte. Da aber das Specialstreichen eigentlich die Lage der Vierung auf allen Punkten der Lagerstätte bestimmt und den Gang überall begleitet; da am Ende des §. 191. selbst einbekennet wird, daß die Vierung des Ganges der Regel nach vor der Vierung des Grubenfeldes den Vorrang behauptet; so dürfte, wenn die Identität des Ganges bergmännisch und kunstgerecht (aus den Erz- und Gangarten u. dgl.) nachgewiesen ist, und der Gang sich nicht mit jenem des fremden Feldes vereiniget, oder auf die Weite der halben Vierung nähert, in dem hier gesetzten letzten Falle höchstens das Recht des Aeltern eintreten, nach der Natur der Sache aber der Muther bey seinem Finderrechte zu erhalten seyn. (Man sehe die Zusätze zu §. 180.)

Zu §. 386.

Die Seitenwände des Stollens heißen in der bergmännischen Sprache **Ulmen**; die **linke**, die **rechte** Ulme.

Zu §. 387.

Nur auf Stollen, auf welchen viel Wasser abgeleitet wird, richtet man die Abtheilung mit Tragwerk vor; außerdem legt man blos Bretter oder **Gestänge** (vierkantige geschnittene Hölzer) als **Trettwerk** auf **Grundsohlen**, um darauf zu fahren oder zu fördern, und unter diese Rinnen.

Zu §. 389.

Zu den **Strecken** gehören auch die **Querschläge** (Verbindungsbaue durch Quergestein), **Flügelörter** u. s. w. Die in §. 386. und dem Zusatze angezeigten Benennungen der Theile sind auch bey diesen angenommen. Auch werden sie bald eben so, wie der §. 387, bald wie der Zusatz zu demselben beschreibt, vorgerichtet.

Zu §. 390.

Stollen, welche nur das Wasser abzuführen bestimmt sind, heißen **Wasserstollen**; welche gesunde Luft (gute Wetter) zuführen müssen, **Wetterstollen**.

Zu §. 391.

Die Ausmessungen eines Erbstollens und seiner Theile nach Höhe und Weite müssen nach seiner beabsichteten Länge, der wahrscheinlich aufzunehmenden Wassermasse und andern Lokalumständen bestimmt werden. Der Kaiser Joseph II. Erbstollen bey Schemnitz hat beynahe 1 Lachter 7 Zehentel baierischen Maßes Höhe und 8 bis 9 Zehentel Weite, um in dem steil ansteigenden und sehr wasserreichen Gebirge das Absinken vieler Luftlöcher zu ersparen.

Zu §. 394.

Auf Stollen, welche der Unternehmer zum Vortheile seiner Grube treibt, sind ansteigende Absätze (Gesprenge) nicht platterdings verboten, und zuweilen nöthig; doch müssen hierüber die Bergämter entscheiden. (Damit vergleiche man auch den §. 414.) — Obwohl es längst erwiesen und anerkannt ist, daß, besonders viele und in kurzen Abständen und unter scharfen Winkeln sich folgende, Wendungen eines Stollens in gewissem Maße der Wasser- und Wetterlosung und der einzubringenden Teufe eben so nachtheilig als Gesprenge sind, und daß jene meistens aus den nämlichen Ursachen, wie diese gemacht werden; so findet man doch in keiner Bergordnung dagegen ein ähnliches Gesetz.

Zu §. 400.

Am meisten verderben Kohlenstoff haltende Gesteinarten (vorzüglich Schiefer) die Luft. — Auf dem Windschachter Hauptgange bey Schemnitz werden die Bergleute in 3 bis 4 Jahren auf allen Gliedern kontrakt und Lungenlahm; auf den mittäglichen Feldern des Bacherstollner Hauptganges ist die Luft immer so erhitzt, daß die Arbeiter nur nakt und manchmal gar nicht zu arbeiten vermögen. Mehrere Wetter- und Wasserlosungsmaschinen und andere Vorrichtungen sind in der Anleitung zur Bergbaukunst von Delius (Wien, 1773) umständlich beschrieben und abgebildet.

Zu §. 409 und 410.

Warum nicht auch Gewerkschaften, wenn sie die in den Bergordnungen vorgeschriebenen Formalitäten beobachten, ausschließlich einen Erbstollen, wenn sie ihn auch in der Hauptsache doch nur zu ihrem eigenen Besten betrieben, zu unternehmen berechtiget seyn sollten, ist kein Grund vorhanden. Die Ober-Piberstollner-Gewerkschaft zu Schemnitz hat den Kaiser Franz I.- und den (hier erwähnten) Kaiser Joseph II.-Erbstollen ganz allein und vorzüglich zur Unterteufung ihrer eigenen Gruben getrieben.

Zu §. 414.

Was man durch Sprengen nicht zu zwingen vermag, hat man seitdem durch Feuersetzen zu gewältigen gelernt. Zu Felßöbania in Ungarn wird der ganze Bergbau, Streckenbetrieb, Abteufen, Erzgewinnung u. s. w. mit dieser Anwendung des Feuers auf das Gestein geführt. Zum Theile geschieht es auch zu Saska im Bannat. (Man sehe Anleitung zur Bergbaukunst von Delius, S. 135 u. ff.) Ohne dieses Nothhilfsmittel würde man daselbst den Bergbau verlassen müssen, wie Versuche bewährt haben. Auch zu Bodenmais in Baiern wird es mit Nutzen angewendet.

Zu §. 415.

Nicht allemal ist der Erbschacht oder der Ort, wo die Erze im Anbruch stehen, für die Grube selbst der vortheilhafteste Punkt, auf welchem der Erbstollen durchschlägig werden soll. Zuweilen kann auch diese Forderung für andere eben so wichtige Zwecke desselben nachtheilig werden. Doch darf ohne ausdrückliches Erkenntniß des Bergamtes von diesem Erfordernisse der Erbstöllner nicht abgehen.

Zu §. 416 bis 447.

Die Unternehmer der im Zusatze zu §. §. 409 und 410. genannten Erbstollen haben vorher mit den Gewerkschaften der vorliegenden Gruben, durch welche die Stollen geführt werden mußte oder sollte, über alle gegen-

seitige Leistungen und Verbindlichkeiten einen berggerichtlich errichteten Vertrag abgeschlossen, und dadurch einerseits die Unternehmung ungemein erleichtert und befördert, andererseits allen ferneren Streit beseitiget. (Man sehe die Zusätze zu §. 180.)

Zu §. 455.

Wenn A die Wasserseige wegen des durch B von C aufgenommenen Wassers über die einmal gesetzlich bestimmte Höhe oder Weite zu vergrößern genöthiget würde; so ergiebt sich von selbst, daß entweder B einen Antheil an dem von C ihm gereichten Wassereinfallgelde an A überlassen, oder C an A noch besonders ein Wassereinfallgeld oder andere Vergütung bezahlen müßte; da Niemand über das Gesetz verbindlich gemacht werden kann.

Zu §. 472.

Wo einen tiefen oder auch einen tiefern Stollen einzutreiben nicht möglich, oder dieser im Verhältnisse zu dem Gehalte der anstehenden Erze oder zu dem Werthe der daraus zu erzeugenden Hüttenprodukte zu kostspielig ist, können Kunstschächte, besonders wenn sie mit andern zu Tage ausmündenden Grubengebäuden in Verbindung sind, oder gebracht werden, nicht selten die Stelle der Erbstollen vertreten. Schon vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat man durch Abteufung oder Vorrichtung solcher Schächte mit Hilfe der Dampfmaschine und nachhin der Wassersäulenmaschine auf vielen Bergbauen den Mangel jener Stollen ersetzt, oder doch weniger fühlbar gemacht. Drey Wassersäulenmaschinen, welche in den Jahren 1788 bis 1790 meistens nicht einmal alle in Bewegung waren, wenigstens nicht in vollem Hube standen, haben das weitläufige, zum Theile schon sehr verhaute und deßwegen ziemlich wassernöthige Grubenfeld der Ober-Piberstollner Gewerkschaft über 80 Lachter seiger unter der Stollensohle ganz allein vom Wasser befreyt. In Hof bey Schemnitz wurde durch eine einzige solche Maschine das ersoffene Tiefste des ausgedehnten Baues gewältiget, und sogar die weitere Abteufung auf viele Lachter erzwecket.

hörige Stelle in der gegebenen Zeit und sogar die Fassung sehr schwierig oder auch unmöglich. Das Gesetz gestattet daher in solchen Fällen Fristen zu geben. (Man sehe §. 549.)

Zu §. 547.

Wann selbst die Fristnachsuchung erlassen werden kann, oder wegen des Nutzens des Bergwerkes soll, sehe man den Zusatz zu §. 347.

Zu §. 572.

2) Nach dem Edikte über die Berggerichtsbarkeit (§. 12.) erstreckt sich diese „sowohl auf alle nach den „Bestimmungen der Bergordnung zu dem Bergregal ge„hörigen Fossilien, als auf jene, außer den Gruben be„findlichen, Gegenstände, die von dem Bergwerke herkom„men, dahin gehören und gebraucht werden," nur in so ferne, „soweit ein Streit entsteht." Der Kauf und Verkauf der Bergtheile, ihre Verschenkung unter den Lebenden und von Todeswegen (Donatio inter vivos et mortis causa), ihre Caducirung, das Freyfahren, das Enterben u. s. w. sind wohl doch gerichtliche Handlungen, welche aber, soweit kein Streit entsteht, ausschließlich die Bergämter vorzunehmen befugt sind. (Man sehe §. 262 und 266, vorzüglich §. 277.) Einige Berggerichte erster Instanz waren zwar ebenfalls der Meinung, daß keine gerichtliche Handlung ohne Ausnahme den Bergämtern zukomme; allein dies ist offenbar gegen den deutlichen Sinn des Gesetzes und zum Nachtheile des Bergbaues, den das Gesetz unmöglich bezwecken kann. (Man sehe den §. 262.)

4) Mit der Bergdisciplin geht es wie mit der Bergpolizey. Beyde haben die meisten Landgerichte dergestalt an sich gezogen, daß den Bergämtern davon nichts als der Name übrig bleibt. Die Nachtheile dieser gesetzwidrigen Anmaßung, die nur eine Folge der eben vorhergehenden Mißdeutung des Gesetzes seyn kann, werden auch schon mit jedem Tage sichtbarer, und rufen laut nach Abhilfe.

Die

Die technischen Mitglieder der Gerichte müssen bey den Sitzungen persönlich anwesend seyn, und dürfen ihre Stimme unter keinerley Vorwand und aus keiner Ursache schriftlich abgeben, wenn der richterliche Spruch rechtsgiltig seyn soll. Da aber die Oberberg- und Inspektionskommissäre jetzt aufgehört haben; so wird zu den Gerichten zweyter Instanz seitdem von der obersten Bergstelle ein Oberbergbeamter eines andern Revieres als technisches Mitglied in jedem einzelnen Falle bestimmt. In den Fällen, wo augenblickliche Rechtshilfe wegen Gefahr auf dem Verzuge, z. B. bey Arrest auf schnell verwitternde Fossilien, bey drohenden Grubenbrüchen, bey Enthauung der Erze aus fremden Maßen, bey zu befürchtender Erschrotung von Grubenwässern u. s. w. nothwendig ist; würde durch die mit diesem Umstande unzertrennbar verbundene Verzögerung der Rechtspflege freylich der Nachtheil für die Partheyen noch um so mehr vergrößert, wenn nicht in andern Wege den Folgen dieser Einrichtung vorgebeugt wird.

Zu §. 574.

Gewöhnlich werden alle jene gerichtlichen Verhandlungen, welche in die hier genannten Bücher eingetragen werden, so weit kein Streit darüber obwaltet, als ausschließlich zu dem Gebiethe der Bergämter gehörend betrachtet. (Man sehe den Zusatz 2) zu dem §. 572.)

Zu §. 583.

In der Regel sind die Termine von 14 Tagen nur bey schriftlichen Eingaben, welche ohne Weitläufigkeiten eingereicht werden können, anwendbar; obwohl auch bey diesen Ausnahmen statt finden. Wenn aber bergmännische Arbeiten dem Beweise vorausgehen müssen, so ist vorher das Gutachten der Bergbaukundigen zu erholen. Allein

Zu §. 587.

dieses kann nicht so fast die Zeit, sondern es muß vielmehr die Art der Beweisführung und die Mittel, wie

man sich von der richtigen Befolgung des Erkenntnisses überzeugen kann, umständlich bezeichnen. Allgemeine Vorschriften hierüber anzugeben, ist unmöglich; da die Verhältnisse der Gruben zu verschieden sind. Ueberhaupt muß das Berggericht, wenn der Bergbau nicht gefährdet und dem Rechte eines Dritten nicht zu nahe getreten werden soll, bey Bestimmung der Termine und ihrer Verlängerung sehr umsichtig verfahren; weil gar zu leicht Betrug einschleichen, und durch unzeitige Nachsicht dem Gegentheile ein unheilbarer Schaden zugehen kann.

Organisches Edict.

Die Berggerichts-Verfassung im Königreiche Baiern betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bisher bestandenen Berggerichte mit der von Uns beabsichteten Vereinfachung der Justizpflege, welche das organische Edict vom 24. Juli 1808 ausspricht, in keiner Beziehung mehr vereinbarlich sind, so haben Wir beschlossen, diese Gerichtsbarkeit von nun an, den bestehenden ordentlichen Civilgerichten zu übertragen.

In Erwägung jedoch, daß die Ausübung derselben, nebst den Kenntnissen der gemeinen Rechte und des gemeinen Prozesses auch jene der Bergrechte, Berggesetze und Gewohnheiten voraussetze, daß die Richter in Bergsachen, bergrechnische Kenntnisse besitzen, die Berg-Terminologie verstehen müssen, ohne welchen jene Gesetze und Gewohnheiten ihnen stets dunkel bleiben, und die Anwendung derselben beynahe unmöglich werden wird, wollen Wir zugleich diesen Gerichten mehrere ständige, der Bergrechte und Gesetze vollkommen kündige Mitglieder beygeben.

Wir verordnen daher, nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, wie folgt:

I. Titel.

Formation dieser Gerichte.

§. 1. Eigene, von den bereits constituirten Justiz-Behörden gesonderte Berggerichte bestehen, von nun an, in Unserm Königreiche nicht mehr. Wir wollen vielmehr die Berggerichtsverfassung mit der allgemeinen Gerichtsverfassung zweckmässig verbunden wissen.

§. 2. Die Berggerichtsbarkeit wird diesem nach künftighin ausgeübt:

in erster Instanz bey Unsern Untergerichten,
in zweyter Instanz bey Unsern Appellations-Gerichten,
in dritter und letzter Instanz bey Unserm Oberappellations-Gerichte.

§. 3. Die erste Instanz bildet sich:

1) aus dem Vorstande jenes Untergerichts, in dessen Amtsbezirke der Streitgegenstand liegt,
2) aus einem Assessor desselben,
3) aus dem Bergbeamten des einschlägigen Bergamts,
4) aus dem bey dem Untergerichte vereideten Protocollsführer.

§. 4. Die Leitung der Geschäfte steht dem Vorstande des Untergerichtes zu.

§. 5. Die Gerichte in zweyter Instanz sollen in Unserm Königreiche in jedem der drey Hauptberg-Districte bestehen, in welche das Berg- und Hüttenwesen in Unseren Staaten nach der Verordnung vom 29. September 1808 eingetheilt worden ist, als nämlich:

in dem I. Hauptberg-District für den Main- und Rezatkreis zu Bamberg, für den Pegniz- Nab- und Altmühl-Kreis zu Amberg;

in dem II. Hauptberg-District für den Isar- Salzach- Regen- und Unterdonau-Kreis zu München, für den Iller- Lech- und Oberdonau-Kreis in Memmingen;

in dem III. Hauptberg-Distrikte für den Etsch- Eisack- und Inn-Kreis zu Innsbruck.

§. 6. Dieses Gericht in zweiter Instanz besteht aus einem Senate, bei Unsern in gedachten Kreisen konstituirten Appellations-Gerichten, und zwar unter dem Vorsitze des Präsidenten, aus einem Direktor dieses Gerichts, aus dem Berg-Kommissär, welcher dem Hauptberg-Distrikte vorgesezt ist, oder in dessen Abwesenheit, oder sonstigem Verhinderungsfalle aus dem Berg-Inspektions-Kommissär, aus zwei Appellations-Räthen aus dem Sekretär des Appellations-Gerichtes, welcher das Protokoll dieses besonders angeordneten Senats führt.

§. 7. Ein eigener ständig verbleibender Senat bei Unserm Oberappellations-Gerichte in Unserer Residenzstadt München konstituirt die dritte und lezte Instanz.

§. 8. Sie besteht unter dem Vorsize des Präsidenten, aus einem für Bergsachen von Uns ernannten Direktor, aus drei Oberappellations- und aus zwei Oberberg-Räthen, die unter sich nach ihrem Dienstes-Alter abstimmen, aus einem das Protokoll führenden Sekretär des Oberappellations-Gerichtes.

§. 9. Diese Gerichte haben ihre abgesonderten Protokolle, ihre eigene Registratur, und wird leztere von den Registratoren des ordentlichen Gerichts zugleich besorgt.

II. Titel.

Wirkungs-Kreis.

§. 10. Zum Ressort dieser Gerichte gehört nur das, was im strengsten Bezuge auf das Berg- und Hüttenwesen steht.

§. 11. Wir bezeichnen ihren Wirkungs-Kreis durch folgende nähere Bestimmungen.

Die Kompetenz dieser Gerichte beschränkt sich

im Allgemeinen

auf die Ausübung der Berggerichtsbarkeit,
über alle Bergsachen,
über alle zu den Bergwerken gehörigen Personen,
über alle Bergwerks-Plätze.

§. 12. Die Gerichtsbarkeit über Bergsachen erstreckt sich sowohl auf alle, nach den Bestimmungen Unserer Bergordnung, zu dem Bergregal gehörigen Fossilien, als auf jene, ausser den Gruben befindlichen Gegenstände, die von dem Bergwerke herkommen, dazu gehören und gebraucht werden, soweit hierüber ein Streit entsteht; es gehören daher

§. 13. nur jene Gegenstände, welche das Bergwerk wirklich betreffen, die aus der Natur des Bergbaues wesentlich hervorgehen, und ihm eigenthümlich sind, mithin eine ganz eigene Beschaffenheit haben, vor diese Gerichte.

Sachen aber, welche nicht mehr in dem Eigenthume, nicht mehr in dem Gebrauche des Bergbaues sind, z. B. die schon vertheilte Ausbeute, gehören nicht zu ihrer Kompetenz.

§. 14. Ueber Bergschulden, welche einer zu dem Bergwerke, oder an die Gewerkschaft schuldig ist, haben nur diese Gerichte zu erkennen. Privat-Schulden der Bergleute hingegen, welche nicht zu Gewerkschafts-Ansprüchen oder Verbindlichkeiten gehören, sind lediglich Gegenstände der ordentlichen Gerichte.

§. 15. Die Berggerichtsbarkeit erstreckt sich ferner über die Bergbeamten und Bergoffizianten, Berg- und Hüttenarbeiter, und Bergwerksverwandten in allen Sachen, welche unter den vorbemerkten Begriff von Bergsachen gehören.

e) Kommt denselben neben der Haushaltungspolizey auch eine polizeyliche Gerichtsbarkeit zu, welche die allgemeine Ruhe und Ordnung auf den Bergwerken, und die Abwendung des den einzelnen Mitgliedern oder dem Ganzen bevorstehenden Nachtheils zum Gegenstand hat. Sie müssen daher darauf achten, daß das Bergvolk in der gehörigen Ordnung erhalten wird, daß sie ihre Arbeit zur bestimmten Zeit verrichten, nicht ohne abzukehren aus der Arbeit laufen, oder willkührliche Feyertage machen, und können Contraventionen polizeylich bestrafen. [a])

§. 566.

Außer diesen zur Administration gehörigen Gegenständen haben die Bergämter der Regel nach, und wo nicht besondere Landesgesetze eine Ausnahme machen, die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen und über die Berg- und Hüttenleute ihrer Revier, auch öfters Criminaljurisdiction. Diese Gerichtsbarkeiten fließen aus verschiedenen Quellen, und es müssen daher die Gränzen genau bezeichnet werden.

Bergwerkssachen haben einen besondern Gerichtsstand (forum speciale causae), weil zu deren Instruction und Entscheidung, ausser der Kenntniß des gemeinen Rechts, auch noch die Kenntniß der Bergwerksgesetze und Observanzen und die Bekanntschaft mit den Gegenständen des Bergbaues und der Kunstsprache erfordert wird, oder wie sich die Alten ausgedrückt haben, weil Leute zu Richtern gehören, die sich um das Erz und Bergwerk verstehen. Die Berggerichte waren daher von jeher von andern Gerichten abgesondert. [b])

Die Gerichtsbarkeit über Berg- und Hüttenleute gründet sich dagegen auf besondere Privilegien, nach welchen diese Personen den ordentlichen Gerichtsbehörden entzogen sind und nur bey den Bergämtern oder Berggerichten be-

---

a) Hertwig v. Bergmeister.

b) Lori Sammlung des baierschen Bergrechts S. 19.

langt werden können (forum privilegatum.) Die Bergleute genießen diese Exemtion theils deswegen, weil man ihnen, da sie sich zum Besten des Staats einer gefährlichen Arbeit unterziehen, einige Auszeichnung angedeihen lassen wollte; andern Theils aber, weil man es für nachtheilig hielt, wenn Bergleute bey andern Gerichten herumgezogen, in Prozesse und Gerichtskosten verwickelt und dadurch nicht allein um ihre Schichtgelder und Löhnungen, die sie mit saurer Arbeit erworben und zu ihrem eigenen Unterhalt nöthig haben, gebracht, sondern auch die Bergwerke selbst durch Versäumniß vieler Schichten in Schaden gesezt würden. [a])

§. 567.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit beschäftigt sich bekanntlich nicht nur mit der Instruction und Entscheidung wirklicher Prozesse, welche über Rechte und das Eigenthum entstehen, sondern auch mit Handlungen, die nicht streitig sind; jedes Berggericht ist daher, nach dem Umfang der ihm verliehenen Jurisdiction befugt, persönliche und dingliche Klagen anzunehmen, darüber verhandeln zu lassen und solche zu entscheiden, auch andere Angelegenheiten der freywilligen Gerichtsbarkeit zu besorgen.

§. 568.

Das forum speciale causae wird nicht durch die persönlichen Eigenschaften der Partheyen, sondern durch die besondere Beschaffenheit der Sache begründet. Dieses führt auf die Frage, welche Sachen für Bergwerkssachen zu erachten sind? Hierunter werden alle Sachen und Rechte verstanden, welche aus der Natur des Bergbaues wesentlich hervorgehen und ihm eigenthümlich sind, mithin eine ganz eigene Beschaffenheit haben nnd nicht ohne Anwendung der Berggesetze und Bergwerksverfassung entschieden werden können. [b]) Dem zu Folge gehören zu den Bergsachen:

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 98.

b) Organisches Edict die Berggerichtsverfassung in dem Königreich Baiern betreffend vom 14ten September 1809 Tit. II. §. 13.

1) Prozesse über die, nach der Bestimmung der Bergordnungen zum Bergwerksregal gehörigen Fossilien und deren Lagerstätte, über Grubengebäude, Bergtheile und die ausser den Gruben befindlichen Gegenstände, die vom Bergwerk herkommen, dazu gehören und gebraucht werden;

2) alle bergrechtliche Streitigkeiten, die sich rücksichtlich des obersten Bergherrn und der Bergwerksverwandten ergeben, und die aus dem wechselseitigen Verhältnisse zum Bergbau entstehen;

3) Prozesse der Grubenbesitzer untereinander, die aus dem Verhältnisse des Gesammteigenthums, oder aus dem Verhältnisse mehrerer Gruben und Stollen gegen einander entspringen;

4) Streitigkeiten der Grundbesitzer mit den Bergwerkseigenthümern über Entschädigung, Vorzugsrechte u. dgl.

5) Streitigkeiten der Grubenbesitzer mit den Bergofficianten und Bergarbeitern und wechselsweise dieser mit jenen, über Gegenstände des Bergbaues;

6) Streitigkeiten anderer Privatpersonen, welche keine Bergwerksverwandte sind, in so ferne sie an das Bergwerk aus einem Vertrage, oder aus einem andern Titel einen Anspruch zu machen haben;

7) gehören auch dazu die Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, nämlich die Aufnahme und Bestätigung der Verträge über Bergwerksgegenstände.

§. 569.

Aus dem Begriffe des besondern Gerichtsstands der Sache fließt, daß

a) alle Personen, welche dergleichen Prozesse haben, ohne Unterschied des Standes, und wenn sie auch ausserdem einen befreyten Gerichtsstand genießen, bey den Berggerichten Recht nehmen und geben müssen;

b) daß in dergleichen streitigen Sachen keine freywillige Prorogation der Gerichtsbarkeit statt findet; [a])

c) daß den Berggerichten die Gerichtsbarkeit über die Bergwerksplätze nur so lange zusteht, als solche sich in dem Eigenthume des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerken und Lehenschaften befinden, und so lange sie zum Bergwerksgebrauche bestimmt sind; sobald sie aber aus diesem Eigenthume heraustreten, oder sobald die erwähnte Bestimmung aufhört, die Gerichtsbarkeit derjenigen ordentlichen Behörden wieder erwache, unter welchen das Grundstück liegt, wozu jene Plätze gehören. [b]) Es sind deswegen auch ungangbare Halden, die nicht mehr bergmännisch benüzt werden, und Berghäuser von auflässig gewordenen Zechen nicht mehr zur Gerichtsbarkeit dieser Gerichte zu ziehen. Sie fallen aber wieder dahin zurück, sobald sie wieder bergmännisch gemuthet oder aufgenommen werden;

d) daß es auch Prozesse über Gegenstände des Bergwerks geben könne, welche dennoch nicht als Bergsachen anzusehen sind. *)

*) Zur Erläuterung kann eine Entscheidung der preussischen Jurisdictionscommission d. d. Berlin den 16ten Juli 1799 über die Frage: ob Streitigkeiten über die Fideicommißeigenschaft solcher Steinkohlengruben, welche sich auf Fideicommißgrunde befinden, zum Ressort der schlesischen Oberamtsregierung gehören, dienen. c) Diese Frage ist für die Oberamtsregierung entschieden worden, aus folgenden Gründen, weil

a) die schlesische Bergordnung vom Jahr 1769, Kap. 80. §. 1., deutlich genug bestimme, was zur Cognition des Oberbergamts gehöre, wenn sie, nach vorhergegangener Bemerkung einiger einzelner zu Cognition des Oberbergamts zu ziehender Vorwürfe, den allgemeinen Satz, auf welchen sich die vorherbemerkten speciellen Vorwürfe begründeten,

---

a) Cod. judic. Bavar. Kap. I. §. 17. Preussische Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2. §. 161.

b) Das angeführte organische Edict Tit. II. §. 21 u. 22.

c) Stengels Beyträge zur Kenntniß der Justizverfassung ꝛc. in den preuß. Staaten 9ter Band VI. 6. S. 162.

dahin festsetze: daß überhaupt alle aus dem Bergbau fliessende, oder damit in Verbindung stehende Händel und Vorfälle vor das Oberbergamt gebracht werden sollten.

b) Weil die Frage: wem von den Successoren, nach dem Absterben des Erblassers und Besitzers eines Fideicommisses quiescirende Gruben zustehen, in den Bergbau nicht den geringsten Einfluß habe und mit demselben in keiner Verbindung stehe. Es bleibe daher hier der §. 2. der Bergordnung loc. alleg. anzuwenden, nach welchem die Negotia privata der Gewerkschaftsglieder ꝛc. bey ihrer ordentlichen Obrigkeit ventilirt werden müssen;

c) Das Forum speciale causae sey vorhanden, wenn einem Gerichte in einem Bezirke Rechtsangelegenheiten, ihrer besonderen Beschaffenheit wegen, beygelegt worden. Die Beschaffenheit der dem Oberbergamte beygelegten Rechtsangelegenheiten sey nur Bergbau, was also diesen nicht angehe, gehöre nicht ad forum speciale causae.

d) Wenn die Bergordnung specieller Streitigkeiten erwähne, wobey sie den Vorwurf bestimme, z. B. Streitigkeiten, welche bey Kuxen vorfallen, die in den Bergbau Einfluß haben, oder damit in Verbindung stehen, so werde dadurch der allgemeine Satz nicht verändert.

§. 570.

Der privilegirte Gerichtsstand der Bergleute bey den Bergämtern gründet sich auf persönliche Eigenschaften. Solchen genießen der Regel nach nicht nur die Berg- und Hüttenleute selbst, sondern auch ihre Weiber, Kinder und Dienstbothen; sie haben sich aber dessen nur so lange zu erfreuen, als sie zu den Bergleuten gezählt werden können. §. 235.*) Da dieser Gerichtsstand blos persönlich ist und von der Beschäftigung der Bergleute abhängt, so sind solche, wenn sie Güter, Grundstücke und Häuser besitzen, rücksichtlich dieser, der Gerichtsbarkeit der Sache unterworfen. [a]) Die Bevormundung der Kinder steht größtentheils den or-

---

a) Privilegium für die Bergleute in Baiern vom 6ten May 1784 §. 8. Baiersche Bergordn. Art. 97 u. 98. Bayreuther Bergpatent vom 1sten Juni 1769. §. 7. Magdeburg. Bergordn. Art. 80. §. 2.

dentlichen Gerichtsbehörden zu, [a]) und sie fallen, nach dem Ableben des Vaters, an die ordentliche Obrigkeit zurück.

§. 571.

Die Vergehen und Verbrechen, welche die Bergämter hier und da zu untersuchen und zu bestrafen haben, bestehen entweder

a) in eigentlichen Bergwerksverbrechen, oder

b) in gemeinen Verbrechen, die von den Bergwerksverwandten, oder auch auf Bergwerksplätzen, z. B. in Hut- und Zechenhäusern, Kauen ꝛc. verübt werden.

Sie gehören entweder in das Gebiet der hohen, oder der niederen Gerichtsbarkeit. Dieser erstere Unterschied beruht auf den §. 566. angegebenen Quellen der berggerichtlichen Jurisdiction, die aus der besonderen Beschaffenheit der Sache, oder aus dem befreyten persönlichen Gerichtsstande herfließen.

Bergwerksverbrechen können nur in Bezug auf den Bergbau verübt werden. Dahin gehören also die Dienstverbrechen der Bergofficianten, Betrug und Verfälschung, Bergdiebstahl, Gränzverrückung ꝛc. Kraft des persönlichen Gerichtsstandes werden dagegen solche Vergehen der Bergleute bestraft, die ohne Rücksicht auf den Bergbau verübt worden sind, z. B. Schlägereyen ꝛc. Die hohe Jurisdiction oder die Bestrafung der eigentlichen gemeinen Criminalverbrechen ist den Berggerichten niemals eingeräumt worden. Endlich wird auch hier und da der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens in der Maße berücksichtigt, daß den Bergämtern die Bestrafung der auf Bergwerksplätzen verübten Vergehen, welche auf den Bergbau keinen Bezug haben, zugestanden wird. [b])

---

a) Magdeburg. Bergordn. Art. alleg. §. 5.

b) Magdeburg. Bergordnung Kap. 87. §. 2. Bayreuth. Bergpatent vom 1sten Juni 1769. §. 7. Hertwig v. Jurisdiction.

§. 572.

Die Gerichtsverfassung ist zu verschieden, als daß sich darüber allgemeine Regeln aufstellen ließen, [a]) und es muß daher allenthalben auf die Gesetze des Landes oder der Provinz, und auf die allgemeine Verfassung Rücksicht genommen werden. In dem Königreich Baiern sind durch das organische Edict, die Berggerichtsverfassung betreffend, alle eigene von den bereits constituirten Justizbehörden gesonderte Berggerichte aufgehoben, und die Berggerichtsverfassung mit der allgemeinen verbunden worden.

Diesem zufolge sind

1) alle Bergbeamte, Berg- und Hüttenleute und Bergwerksverwandte, in allen streitigen oder nicht streitigen Sachen, sie mögen persönlich oder dinglich seyn, welche das Berg- und Hüttenwesen nicht betreffen, den ordentlichen Civilbehörden unterworfen; [b])

2) können bey den Bergämtern weder streitige Bergwerkssachen mehr angebracht oder entschieden, noch auch gerichtliche Handlungen, welche nicht streitig sind, aufgenommen werden;

3) gehören alle Verbrechen, welche das Bergwerk mittelbar oder unmittelbar betreffen, sie mögen von Bergleuten oder auf Bergwerksplätzen verübt worden seyn, zur Cognition der ordentlichen Criminalgerichte;

4) bleibt den Bergämtern die Disciplin über die Bergleute, überhaupt alles, was zur Administration des freyerklärten Bergbaues gehört, in so ferne darüber kein Rechtsstreit entsteht;

5) dagegen wird die Berggerichtsbarkeit in eigentlichen Bergsachen durch Gerichte, welche aus Rechtsgelehrten und Sachverständigen zusammengesezt sind, und zwar in der ersten Instanz von den Untergerichten, in der zweyten Instanz von den Appellationsgerichten,

---

a) S. Wagners Corpus jur. metall. 3tes Register v. Berggerichtsbarkeit.

b) Tit. II. §. 16.

und in der dritten Instanz von dem königlichen Oberappellationsgerichte zu München ausgeübt. [a])

Die erste Instanz bildet sich

a) aus dem Vorstande jenes Untergerichts, in dessen Amtsbezirke der streitige Gegenstand liegt;

b) aus einem Assessor desselben;

c) aus dem Bergbeamten derjenigen Revier, wohin der streitige Gegenstand gehört;

d) aus dem, bey dem Untergerichte vereideten Protocollführer, wobey jedoch die Leitung der Geschäfte dem Vorstande des Untergerichts zusteht.

Die zweyte Instanz formirt sich bey den einschlägigen Appellationsgerichten unter dem Vorsitze des Präsidenten in einem Senate, der aus einem Director des Gerichts, aus dem Bergcommissär, der dem Hauptbergdistrict vorgesezt ist, oder in Abwesenheit und sonstigen Verhinderungfällen aus dem Inspectionscommissär, aus zwey Appellationsräthen und dem Secretär, welcher das Protocoll dieses besonders angeordneten Senats führt. Die dritte Instanz constituirt ein eigener ständig bleibender Senat bey dem königlichen Oberappellationsgerichte zu München. Sie besteht unter dem Vorsitze des Präsidenten aus einem für Bergsachen ernannten Director, aus drey Oberappellations- und zwey Oberbergräthen und endlich aus einem Secretär.

In Sachen, in welchen der Bergfiscus interessirt ist, hat der in der ersten Instanz beyzuziehende einschlägige Bergbeamte nur eine informirende Stimme, und es muß deswegen noch ein zweyter Assessor beygezogen werden. Ein gleiches Verhältniß tritt in der zweyten Instanz ein, wo bey solchen fiscalischen Prozessen dem Oberberg- oder Inspectionscommissär nur eine informirende Stimme zukommt, und deswegen noch ein dritter Appellationsgerichtsrath beygezogen wird; und endlich haben auch die bey dem königlichen

---

a) Tit. I. §. 2.

Oberappellationsgerichte als ständige Mitglieder angestellten Oberbergräthe in dergleichen Prozessen nur eine informirende Stimme.

Diese constituirten Gerichtsbehörden sind mit Ausschluß aller übrigen befugt die Justiz in Bergsachen zu administriren. Ereignet sich der Fall, daß der einschlägige Bergbeamte bey der Sache selbst interessirt ist, so muß ein anderer an seiner Stelle beygezogen werden; und entstehen endlich Competenzconflicte, so ist von den Gerichtsbehörden an das geheime Justizministerium zu berichten und von diesem die Entscheidung abzuwarten.

§. 573.

Im Königreich Preussen sind den Bergämtern eigene rechtsverständige Bergrichter beygegeben, welche anhängige Rechtssachen instruiren und entscheiden, und wobey die Bergbeamten, wenn es auf technische Kenntnisse ankommt, eine entscheidende Stimme haben. In zweyter Instanz gehen die Bergwerkssachen an die Landesjustizcollegien und in der dritten Instanz an das geheime Obertribunal zu Berlin. In einem an die Clevische, Magdeburgische, Halberstädtische und die drey Schlesischen Oberamtsregierungen ergangenen Rescripte von 22sten Juni 1784 a) ist befohlen worden, daß in jedem Fall, wo es bey Entscheidung eines Bergwerksprozesses auf Umstände ankommt, zu deren vollständigen Erläuterung und richtigen Beurtheilung theoretische und practische Kenntnisse der Bergwerkswissenschaft erforderlich sind, jedesmal das Bergamt der Provinz um die Abordnung eines solchen gehörig qualificirten Sachverständigen zu requiriren sey, welcher dem Vortrag einer solchen Sache beyzuwohnen, und dabey die etwa nöthigen Erläuterungen über dergleichen in seine Kunst und Wissenschaft einschlagenden Materien zu ertheilen habe.

§. 574.

---

a) Neues Archiv der preussischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit IIIten Bandes 3tes und 4tes Heft S. 171.

§. 574.

Man führt bey den Bergämtern gewöhnlich mehrere Bücher, in welche die gerichtlichen Handlungen aller Art eingetragen werden, und welche über den Realzustand der Gruben, ja selbst über den Vermögenszustand derselben eine Uebersicht gewähren, die hier noch kürzlich anzuführen sind, [a]) nämlich:

1) das Belehnungs- und Bestätigungsbuch, in welchen alles eingetragen wird, womit der Bergmeister einen Muther an jedem Verleihtag beliehen hat;
2) das Gegenbuch,
3) das Retardatbuch, von welchem allen bereits §. 263 flg. umständlich gehandelt worden ist;
4) das Schied- und Vertragsbuch, in welches alle Entscheidungen in streitig gewesenen Bergsachen, Verträge, Cessionen und dgl. eingeschrieben werden. In dieses Buch kommen auch die Arreste, welche auf Zechen, Kure oder Erze angelegt worden sind. Indessen wird auch darüber hier und da
5) ein besonderes Arrest- und Kummerbuch gehalten.
6) Das Fristen- und Nachlassungsbuch. In dieses gehört, welche Zechen wegen Wassers oder anderer Hindernisse nicht belegt werden konnten, sondern auf Stollen, Wasserkünste oder andere Hülfe warten müssen, in der Folge wieder betrieben, inzwischen aber bey ihren Rechten erhalten werden wollen und sollen, damit sie von andern nicht frey gemacht werden können. Ferner werden auch in diesem Buche die Steuern, das Wassereinfallgeld, der vierte Pfennig, wie er den Zechen auf das Erkenntniß des Bergamts auferlegt wird, verschrieben. Hier und da wird auch ein besonderes Buch für die Steuern ꝛc. gehalten.

---

a) Magdeburgische Bergordn. Kap. 5. §. 3. Clevische Bergordn. K. 4. §. 3. Horn vom Gegenbuch §. 6 flg. Hertwig v. Buch. Wagner corpus jur. metall. 3tes Register v. Bergbücher.

7) Das Vermeß- und Erbbereitungsbuch. Dieses Buch enthält, welche Zechen und wie sie vermessen worden sind und deren Markscheiden.

8) Das Handlungsbuch, in welches das, was von den Bergofficianten sowohl über das Allgemeine des Berg- und Hüttenwesens, als auch über die Gebrechen einzelner Gruben und deren Verbesserung verhandelt und beschlossen worden ist, registrirt wird.

9) Das Rezeßbuch. In diesem wird angemerkt, in welchem Zustande sich eine Zeche in jedem Quartale befindet, was nämlich nach den Rechnungen für Berg- und Hüttenkosten aufgewendet worden sind, welche Zubuße angelegt worden ist, was man an Erzen und Metallen producirt hat und was daher jede Zeche an Schuld oder Vorrath behält.

10) Das Zehentbuch, welches von dem Zehentschreiber unter Aufsicht des Zehentners gehalten wird, und enthalten muß, wie viel jede Zeche an Metallen und Erzen gewonnen hat und wie viel davon an den Inhaber des Bergregals abzuliefern ist.

11) Das Austheiler- oder Ausbeutbuch, in welches eingetragen wird, was jeder Gewerke an wiedererstattetem Verlag und Ausbeute erhalten hat, worüber die Gewerken und deren Bevollmächtigte selbst quittiren, oder auch die Quittungen eingeheftet werden müssen.

Endlich wird auch noch bey manchen Bergämtern

12) ein Schürfbuch gehalten, worein alle Concessionen auf Schürfen und zwar wo und auf welchen Gebirgen solche ertheilt sind, eingetragen werden.

Alle diese Bücher sind jedem, wegen der ihn angehenden Sache auf Verlangen ohne Weigerung vorzulegen.

Zweytes Kapitel.

Vom gerichtlichen Verfahren in streitigen Bergwerks-Sachen.

§. 575.

Wenn die Berggerichte einen eximirten Gerichtsstand für die Berg- und Hüttenleute bilden; oder wenn denselben die niedere Gerichtsbarkeit auf den Bergwerksplätzen, oder die Criminaljurisdiction in Bergwerksverbrechen (§. 570 und 571.) zusteht, so müssen sie bey den Verhandlungen und Untersuchungen durchgehends die Vorschriften der in jedem Lande eingeführten Prozeß- und Criminalgerichtsordnung beobachten, indem der Stand der Parthey, oder die besondere Art des Verbrechens, oder der Ort, wo solches verübt worden ist, auf den Gang des Prozesses oder den Lauf der Untersuchung keinen Einfluß hat. Von allen diesen ist daher in dem gegenwärtigen Kapitel keine Rede. Aber auch selbst streitige Bergwerkssachen werden der Regel nach nach den in den Prozeßordnungen vorgeschriebenen Gesetzen verhandelt; doch kommt dabey hier und da etwas Eigenthümliches aus der Beschaffenheit der Sache fliessendes vor, wovon hier kürzlich gehandelt werden soll.

§. 576.

In den älteren Zeiten waren bey den Berggerichten mancherley sonderbare Gewohnheiten, wie man sein Recht verfolgen mußte, oder wie Gericht gehalten wurde, eingeführt, wovon uns die älteren Berggesetze und Bergrechts-Schriftsteller Nachricht ertheilen. Wenn z. B. jemand wegen einer Bergschuld oder wegen seiner Bergtheile klagen wollte; so mußte er, wenn der Bergtheil zu einem vermessenen Lehen gehörte, drey Tage nach einander, jeden Tag einmal, wenn es aber Theile einer Fundgrube betraf,

acht Tage nach einander und jeden Tag dreymal bey dem Bergmeister Klage führen, es mochte solcher zu Hause seyn oder nicht. Zum dritten Mal brachte der Kläger den Steiger oder Stufenschläger mit und führte dadurch den Beweis, daß er die lezten drey Wochen entweder seine Bergkost in Geld erlegt oder solche mit Handarbeit verdient habe, worauf der Bergmeister dem Kläger die Theile zusprach; dieser aber dagegen die Kosten bezahlen mußte. Dieser Ausspruch wurde dem Beklagten entweder durch einen Gewerken oder dem Fundgrübner bekannt gemacht, oder vor Gericht, oder auch bey der Grube mit heller Stimme ausgerufen, oder dem Beklagten, wenn er abwesend war, schriftlich zugeschickt. [a]) Nach dem böhmischen Bergrechte wurden solenne Berggerichte gehalten. Der Bergmeister saß zwischen vier Bänken auf seinem Gerichtsstuhle; um ihm waren die Geschwornen und übrigen zum Berggerichte gehörigen Personen. Der Bergmeister fragte die beysitzenden Geschwornen: ob das Gericht auf diesen Tag, zur bequemen Stunde gebührlich und zur Genüge besezt, und ob er dasselbe halten könne. Hierauf antworteten die Geschwornen, daß der Tag und die Stunde bequem, kein Feyertag, und daß es bey aufsteigender Sonne am Tage sey. Wenn das Gericht auf diese Weise eröffnet war, so bekräftigte der Bergmeister den Frieden und ließ ausrufen, daß sich die Partheyen ehrbar und ehrerbietig vor dem Gerichte halten und erzeigen sollten. [b])

§. 577.

Gegenwärtig kommt es blos darauf an; daß das Gericht bey gerichtlichen Handlungen gehörig besezt werde, welches nach der jeden Orts bestimmten Gerichtsverfassung zu bemessen ist. (§. 572.) Die Unterlassung zieht die Nichtigkeit der Verhandlung nach sich.

---

a) Löhneiß Bericht vom Bergwerke Theil I. S. 33. Klotzsch Abhandl. vom Gegenbuche §. 9.

b) Bause institut. juris metall. garmanici Tit. II. Cap. XI. §. 4. Böhmisches Bergrecht Lib. 4. Kap. 4.

§. 578.

Die Bergwerkssachen qualificiren sich nach Verhältniß der gewählten Klage und des Streitgegenstandes entweder zum ordentlichen oder zum summarischen Prozesse. Zu den leztern gehören

a) geringfügige Sachen, z. B. wenn Bergleute, Bergschmiede u. dgl. ihren verdienten Lohn einklagen.

b) Sachen, wo Gefahr beym Verzug obwaltet, unter welchem ein Grubengebäude leiden würde, z. B. wenn jemand ohne vorhergegangene Besichtigung im fremden Felde ansitzen will, oder wenn eine Gewerkschaft ohne Muthung und Recht in eines andern Grubenfeld Erze hauen läßt. In dergleichen Fällen können, wenn die Klage sogleich bescheinigt ist, bedingte oder unbedingte Inhibitionen und Strafbefehle erlassen werden.

c) Die possessorischen Rechtsmittel über gestörten und streitigen Besitz bey Bergwerksgegenständen, sowohl über Tag, als unter der Erde.

d) Der Executivprozeß, wenn z. B. verbriefte und bergamtlich bestätigte Hypothekenforderungen und andere Bergschulden eingeklagt werden.

e) Der Arrestprozeß, wo solcher statt findet, nämlich wegen streitiger Gänge und wegen Bergschulden.

f) Der Concursprozeß über Zechen und Bergtheile. Es giebt daher einen ordentlichen und einen summarischen Bergprozeß.

§. 579.

Einige Rechtslehrer theilen den Bergprozeß in den ordentlichen und ausserordentlichen ein,[a]) und rechnen zu den leztern das Erbbereiten, das Freymachen der Zechen, das Retardiren und Caduciren der Kure. Allein das Erbbereiten ist eine Handlung der freywilligen Ge-

---

a) Cancrin Berg- und Salzwerkskunde XI. Theil, das Berg- und Salzrecht enthaltend, 4te Abtheil. §. 739 u. 828. Bause a. a. O. P. I. Tit. II. Kap. 11. §. 6.

richtsbarkeit, und das Freymachen und Caduciren der Kure bedarf keiner Verhandlung der Partheyen, sondern es wird solches von dem Bergamte als Administrativbehörde veranstaltet; es kann daher von keinem ausserordentlichen Prozesse die Rede seyn; jedoch können wohl Prozesse darüber entstehen: ob eine Grube sich erblich vermessen zu lassen verbunden ist, ob gesetzmässige Gründe vorhanden waren, warum eine Grube nicht freygefahren, oder ein Kur nicht caducirt werden konnte, wobey jedoch kein besonderes Verfahren statt findet, vielmehr die wesentlichen Theile des Prozesses beobachtet werden müssen.

§. 580.

Wer in Bergwerkssachen als streitender Theil aufzutreten fähig ist, oder der Vertretung eines Dritten bedarf, das ist lediglich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Personen hingegen, welche die Rechte Dritter verfolgen, oder als Beklagte das Recht eines Dritten vertheidigen, oder sich selbst durch Rechtsverhältnisse, welche dritte Personen unter sich eingegangen haben, schützen wollen, müssen sich, in so ferne sie nicht die Gesetze selbst zu Stellvertretern anderer gemacht haben, zur Sache legitimiren, wie solches in dem gemeinen Prozeß vorgeschrieben ist. In wie ferne fiscalische Bediente, wenn sie die Rechte des Bergfiscus vertreten wollen, einer besonderen Autorisation der betreffenden Behörden bedürfen, das ist gleichfalls nach den gesetzlichen Vorschriften jedes Landes zu bemessen.

§. 581.

In Bergwerkssachen können Besitzer ganzer Gruben und Hüttenwerke, Lehen- und Gewerkschaften, einzelne Theilhaber an Grubengebäuden, der Bergfiscus, Bergleute, Bergofficianten und andere Personen, die keine Bergwerksverwandte sind, als Partheyen auftreten.

Gewerk- und Lehenschaften sind, in so ferne die Sache nicht die Rechte einzelner betrifft, als moralische Personen zu betrachten, und können als solche klagen und auch mit einer Klage zugleich belangt werden. Handeln aber mehrere

einzelne Gewerken wegen eines gemeinschaftlichen Zwecks gegen Andere, so sind sie blos als Streitgenossen anzusehen.

§. 582.

Bey Gewerkschaften haben die Schichtmeister und Grubenvorsteher, bey Lehenschaften der Lehenträger in Sachen, die keinen Verzug leiden, [a]) eine präsumirte Vollmacht, und können, wenn sie vorläufig wegen der Genehmigung ihrer Machtgeber caviren, zugelassen werden; sie müssen jedoch noch vorschriftsmäßige Syndicate und Vollmachten beybringen. Daß bey Gewerkschaften die Mehrheit der Stimmen darüber entscheidet, ob ein Prozeß angefangen werden soll und daß daher mehr als die Hälfte, oder nach gemeinem Rechte zwey Drittheile eine Vollmacht unterschrieben haben müssen, wenn sie für hinreichend erachtet werden soll, das ist bereits angeführt worden. (§. 226.)

§. 583.

Der Gang des Prozesses in Bergsachen weicht im Ganzen von dem gemeinen Prozesse wenig ab; indessen werden dabey selbst in ordinärem Prozesse alle unnöthige Weitläuftigkeiten möglichst vermieden, die Sachen in der Kürze beendigt, auch zu dem Ende alles angewendet, die Partheyen in der Güte zu vereinigen, damit der Bergbau nicht leidet und die Gewerken nicht die Baulust verlieren. Es müssen daher der Regel nach die Prozesse vom Munde aus in die Feder verhandelt und die Termine nicht über 14 Tage hinaus erstreckt werden; [b]) man darf aber auch die Partheyen, da bey den Berggerichten öfters schwierige, verwickelte und bedeutende Prozesse vorkommen, nicht zu sehr übereilen, weil ihnen sonst die gute Absicht der Gesetzgeber nachtheilig werden würde.

§. 584.

Jeder Bergprozeß erfordert, wo nicht eine besondere Form vorgeschrieben ist, eine gehörig substantiirte Klage,

---

a) Hertwig v. Schichtmeister. §. 33.

b) Das baiersche organische Edict in Bergsachen Tit. III. §. 28 und 29. Hertwig v. Frist §. 18. 19.

die Vorladung des Beklagten, die Einlassung und Antwort, wenn der Beklagte nicht ungehorsam aussenbleibt, die Aufnahme der angegebenen relevanten Beweismittel und die Entscheidung.

§. 585.

Die Vorladung des Beklagten geschah in den älteren Zeiten durch Kerbhölzer, welche mit dem Namen des Bergmeisters bezeichnet waren, und welche der Kläger dem Beklagten behändigen mußte. [a]) Heut zu Tage geschieht sie mündlich oder schriftlich nach Beschaffenheit der Sache. Wird eine Gewerk- oder Lehenschaft als moralische Person belangt, so wird nicht jeder einzelne Gewerke, sondern die Gewerkschaft im collectiven Namen vorgeladen und die Citation dem Schichtmeister oder Grubenvorsteher insinuirt, oder auch an die Kaue oder das Hut- und Zechenhaus der Grube angeschlagen; [b]) auch ist die Edictalcitation gegen Flüchtige und solche, deren Aufenthalt unbekannt ist. üblich. [c])

§. 586.

Bey den Einwendungen des Beklagten ist vorzüglich die dilatorische den ganzen Prozeß aufhebende: daß die Sache keine Bergwerkssache und daher das Gericht nicht für competent anzusehen sey, zu berücksichtigen. (§. 568.) Bey dem peremtorischen Einreden hingegen kommt es darauf an: ob solche mit dem Streitgegenstande als einer Bergsache in Verbindung stehen, oder darauf Bezug haben, indem andere Einwendungen nicht zulässig sind, welches eine Folge des besondern Gerichtsstands der Sache ist. [d]) Es kann daher die Einwendung der Compensation nur in dem Falle mit Wirkung vorgebracht werden, wenn Forderung und Gegenforderung Bergwerksschulden sind.

---

a) Bergrechts-Spiegel 3ter Theil Cap. 8. §. 2.

b) Bause a. a. O. P. I. Tit. 2. cap. 11. §. 19. Köhlers Bergrecht Abschn. 5. Kap. 2. §. 15.

c) Hertwig v. Citatio §. 5.

d) Magdeburgische Bergordnung Kap. 81. Clevische Bergordn. Kap. 79.

§. 587.

Der Beweis wird durch Urkunden, Zeugen, Eides-lation geführt, hauptsächlich kommt bey eigentlichen Berg-prozessen das Fahren auf den Augenschein, der Beweis durch das Gutachten von Sachverständigen und durch Mark-scheiderzüge und Risse vor. Um aber einen Augenschein vornehmen zu können, ist besonders bey Streitigkeiten über Gänge und Klüfte, bey Entschädigungsprozessen ꝛc. öfters die Aufgewältigung eines Schachts oder einer Strecke, das Treiben von Queerschlägen, oder ein Durchschlag erforder-lich. Daß eine solche oft langwierige Arbeit nicht an die Prozeß- und Beweisfristen gebunden werden kann, das liegt schon in der Natur der Sache; es muß aber darauf gesehen werden, daß die Beweisarbeit ununterbrochen fort-gesezt und kein muthwilliger Verschleif veranlaßt werde. Nach dem Sächsischen Rechte wird der Betrieb der Ar-beit zu drey Dritteln, also Tag und Nacht erfordert. [a])

§. 588.

Wenn das Gutachten von Sachverständigen erfor-derlich ist, so steht es jedem Theil frey einen derselben in Vorschlag zu bringen, und wenn solche nicht übereinstim-men, so muß der Richter von Amtswegen noch einen drit-ten beyziehen, dessen Gutachten den Ausschlag giebt. [b]) Die-ser Fall tritt auch ein, wenn es auf Markscheiderzüge an-kommt und zwey Markscheider in ihren Messungen differ-iren, welchen Falls noch ein Wehrzug von einem drit-ten gemacht werden muß, durch welchen der Zug des Ei-nen oder des Andern gewehrt wird. [c])

§. 589.

Die Wiederklage findet im Bergprozesse nur in dem Falle statt, wenn sie, für sich selbst betrachtet, zu den Berg-sachen zu rechnen ist. Es kann daher gegen eine einge-klagte Bergschuld auf dem Wege der Wiederklage eine an-

---

a) Mandat wie bey entstehenden Streitigkeiten in Bergsachen zu procediren ist vom 26sten August 1713. §. 22.

b) Hertwig v. Besichtigung §. 4. c) Derselbe v. Markscheider §. 8.

dere vom Bergwerk herkommende Forderung verlangt werden. Deßgleichen lassen sich Ansprüche auf Schadensersatz, der durch den Bergbau veranlaßt worden ist, in der Widerklage ausführen, und dergleichen mehr. Zu welcher Zeit eine Reconvention anzubringen, und ob sie zugleich mit der Hauptsache zu instruiren und zu entscheiden ist, das ist nach den Vorschriften der Gerichtsordnungen jedes Orts zu beurtheilen. [a])

§. 590.

Es kann auch bey dem Bergprozesse die Streitverkündigung, die Nomination des Autors vorkommen. Deßgleichen steht es jedem, der bey einer Bergwerkssache ein Interesse hat, frey, als Intervenient aufzutreten und solches auszuführen; es darf aber dabey allenthalben der Grundsatz, daß Berggerichte nur über eigentliche Bergwerkssachen entscheiden können, nicht ausser Augen gelassen werden. Uebrigens ist bey allen diesen Accidentalien des Prozesses nichts von dem gewöhnlichen Prozeßgange abweichendes zu bemerken.

§. 591.

Die Erkenntnisse werden auf die gewöhnliche Art abgefaßt, publicirt und den Partheyen mit den Entscheidungsgründen hinausgegeben, doch wird observanzmässig darunter gesezt: Von Bergrechts wegen.

§. 592.

Gegen berggerichtliche Erkenntnisse finden die gewöhnlichen Rechtsmittel, wodurch die Sache an die höhern Instanzen gebracht wird, statt. Appellationen müssen nach verschiedenen Berggesetzen sogleich bey der Publication des Urthels (stante pede) mündlich eingewendet, und hierauf die übrigen Formalien und Fatalien in abgekürzten Fristen eingehalten werden. [b]) Indeß ist der Gerichtsgebrauch sehr verschieden, und wo nicht besondere Ausnahmen gemacht

---

a) Baiersche Bergordn. Art. 120. Magdeburgische Bergordn. Kap. 81. Clevische Bergordn. Kap. 79.

b) Hertwig v. Appellation §. 1. 2. 3. 4. 5 u. 6.

worden sind, da bleibt es bey den allgemeinen Gesetzes-Vorschriften. Auch das baiersche organische Edict in Bergsachen hat die Frist zur Einreichung des Gravatoriallibells von den sonst gewöhnlichen 60 Tagen auf 30 Tage, von Zeit der Publication des beschwerenden Erkenntnisses angerechnet, abgekürzt. Zum Unterschied müssen nach diesem Edicte die Berufungen, Beschwerden und andere Schriften, welche an die zweyte Instanz gerichtet werden, die Aufschrift: An das königl. Appellationsgericht des N. Kreises, in Bergwerkssachen; und die an die dritte Instanz gehörigen: An Se. königl. Majestät zu Baiern, und weiter unten: An das königl. Oberappellationsgericht in Bergwerkssachen erhalten. [a])

§. 593.

Wenn ein berggerichtliches Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, so muß es, auf den Antrag des obsiegenden Theils, von dem Richter der ersten Instanz in Vollzug gesezt werden. Hierbey lassen sich nun verschiedene Fälle denken, nämlich:

a) wenn eine Gewerklehenschaft, oder auch der Theilhaber einer Zeche zur Bezahlung einer vom Bergbau herkommenden, oder auf das Bergwerksvermögen verhypothecirten Schuld verurtheilt worden ist: so ist die Einlegung des Executors nicht anwendbar, weil für Grubenschulden nicht das Privat- sondern das Bergvermögen der Regel nach haftet. Es findet daher nach Beschaffenheit und nach der Größe der Forderung der Beschlag auf vorhandene Vorräthe, auf die anfallende Ausbeute, und endlich die Subhastation der Bergtheile und Grubengebäude statt. Die Wegnahme und Veräusserung der Erze und Vorräthe, wo solche nach Beschaffenheit der Fossilien anwendbar gemacht werden kann, ist eine wahre Auspfändung; wo aber die Erze erst aufbereitet und auf die Hütten gebracht werden müssen, da findet vielmehr Administration und Sequestration statt, wobey allent-

a) Tit. III. §. 29.

halben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten sind. Wird die Ausbeute als Zahlungsobject in Beschlag genommen, so muß der Richter an den Austheiler einen Befehl erlassen und solchem bedeuten, wie viel er an den Extrahenten zu bezahlen hat. [a])

§. 594.

Von der Subhastation und Licitation ist schon angeführt worden, daß sie in den älteren Zeiten nicht gewöhnlich war. (§. 393.) Daß heut zu Tage Gruben und Bergtheile ungeachtet ihres wandelbaren Werthes öffentlich feil geboten werden können, das ist keinem Bedenken unterworfen. [b])

Die Subhastation geht jedesmal der Taration voraus, welche durch Sachverständige, nämlich wenn es Kure oder Grubengebäude betrifft, durch den Bergbeamten, zwey Schichtmeister, zwey Steiger und einen Kurkränzler, die besonders dazu vereidet werden, unternommen wird. Werden auch Taggebäude mit eingeschäzt, so sind auch Handwerksleute zu adhibiren. [c]) In Sachsen werden die Kure nach den in den gedruckten Ausbeutzetteln enthaltenen Quartalstaxen angeschlagen, welche sich aber mehr auf den Werth der Taggebäude, Hut- und Wäschhäuser, Pochwerke, Göpel ꝛc., auch auf die Maschinen unter der Erde, desgleichen auf ausgezimmerte Schächte, als auf die gegenwärtigen Anbrüche in der Grube gründen. [d]) Ueberhaupt ist die Taration der Kure und Grubengebäude mit vielen Schwierigkeiten verbunden und daher nach dem preussischen Rechte nicht durchgehends erforderlich. *) Die Bekanntmachung der Subhastation und die Fristen zur Licitation müssen nach den jeden Orts anwendbaren Berggesetzen veranstaltet werden. Findet sich kein Kaufsliebhaber, so

---

a) Hertwig v. Hülfe §. 4.

b) Derselbe v. Licitation §. 4 und 5. Köhler churfächsisches Bergrecht Abschnitt V. Kap. 7. §. 5 und 6. Mayer bergrechtliche Beobachtungen ꝛc. Abhandlung II. Kap. XI. §. 19. S. 224.

c) Hertwig v. Hülfe §. 2 und 5. v. Taxation §. 6. Köhler a. a. O. §. 3.

d) Löscher bergmännische Briefe Nr. 18. S. 112 flg.

bleibt dem Executionssucher nichts übrig, als auf das subhastirte Object selbst zu licitiren, oder sich solches für die Taxe adjudiciren zu lassen.

*) Das Rescript des preussischen Justiz-Ministerii und Oberberg-Departements an die Oberbergämter zu Breslau und Wetter vom 6ten September 1803 enthält folgendes wörtlich: a)

Die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Subhastation unbeweglicher Güter finden auf die Veräusserung der Berg- und Hüttenwerke und einzelner Bergtheile nicht völlige Anwendung, und wir haben daher für nöthig gefunden, Euch mit folgenden Verhaltungsbefehlen in dieser Materie zu versehen.

1) Da die Aufnahme einer Taxe oder eines Anschlags von dem zu veräußernden Bergwerke oder Bergantheile in vielen Fällen mit den größten Schwierigkeiten verbunden und oft ganz unausführbar ist; so wollen wir hierdurch gestatten, daß in solchen Fällen nur eine möglichst genaue Beschreibung des Werks angefertigt, darin die Zahl der zur Zeche gehörigen Gänge oder Flötze, die Mächtigkeit oder sonstige Beschaffenheit derselben, in so ferne sie bekannt sind, die Feldeslänge und der darin geführte Bau genau angegeben, auch wenn das Werk im Betrieb ist, und mit Ausbeute baut, das Ausbringen des lezten Jahrs bemerkt, und solchergestalt der Kaufslustige in den Stand gesezt werde, sich mit dem Zustande und dem Werthe des Werks bekannt zu machen.

2) Die Subhastationsfrist wird ohne Unterschied des Werths auf 6 Wochen bestimmt, und es ist hinreichend, wenn nur zwey Proclamata, eines bey dem subhastirenden Bergamte, und das andere bey dem Magistrat des Orts oder der nächsten Stadt aufgehängt werde. Die Bekanntmachung darf auch nur zweymal in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz eingerückt werden.

3) Wenn die Mitgewerke bey dem subhastirenden Bergamte einen Bevollmächtigten bestellt haben, so muß denselben der bevorstehende Verkauf und der dazu anberaumte Termin besonders bekannt gemacht werden, dahingegen eine solche

---

a) Neues Archiv der preussischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit 3ten Bandes 1stes und 2tes Heft S. 150. flg.

Bekanntmachung in Ansehung derjenigen Mitgewerke wegfällt, von denen kein Bevollmächtigter bestellt worden ist.

4) Muß die Bekanntmachung des Verkaufs und des anstehenden Termins in dreyen Kirchen, welche das Bergamt nach dem bekannten oder muthmaßlichen Aufenthaltsorte der Mitgewerke zu wählen hat, auf die dort gewöhnliche Art erfolgen ꝛc.

§. 595.

2) Wenn eine Gewerkschaft etwas zu thun oder herzustellen verurtheilt worden ist, z. B. es wäre dieselbe rechtskräftig verbunden, einen zum Nachtheil einer andern Grube verstürzten Stollen wieder aufzugewältigen, so müssen dießfalls Strafbefehle erlassen, und wenn diese fruchtlos sind, das zu Leistende auf Kosten des Exequendi hergestellt und diese aus dem Bergvermögen der Gewerkschaft beygetrieben werden.

3) Geht das Erkenntniß dahin, daß eine Gewerkschaft etwas Unterlassen, z. B. einen Bau einstellen soll, so geschieht die Inhibition an die Grubenvorsteher, Steiger und Aufseher, welche die betreffenden Arbeiten unter sich haben; es kann auch der Extrahent auf Bestellung einer Caution wegen künftiger Befolgung des Judicats antragen. Ist endlich

4) auf die Abtretung eines Immobile erkannt worden, so geschieht die Execution durch den gewöhnlichen Weg der Ex- und Immission; oder bey Mobiliar- und Inventarienstücken mittels deren Wegnahme durch den Gerichtsbothen.

§. 596.

Das, was bey Gangstreitigkeiten abweichendes vorkommt, das ist bereits umständlich angeführt worden §. 491 flg., worauf sich hier bezogen wird.

Drittes Kapitel.

Vom Concursprozeß über Zechen und Bergtheile. a)

§. 597.

Die Concursprozesse über Gruben, Taggebäude und einzelne Bergtheile gehören nach den vorausgeschickten allgemeinen Bestimmungen zur Competenz der constituirten Berggerichte, deren Realgerichtsbarkeit sie unterworfen sind.

Es sind dabey zwey verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1) wenn der Besitzer eines Grubengebäudes so in Vermögensabnahme geräth, daß ein allgemeiner Concurs gegen ihn verfügt wird;

2) wenn der Besitzer einer Zeche oder eines Bergtheils auf sein Bergwerksvermögen so viele Schulden contrahirt, daß nicht alle Bergläubiger davon befriedigt werden können.

§. 598.

Im ersten Falle haben die Gläubiger das Recht sich auch an das Bergvermögen des Schuldners zu halten. (§. 326.) Es muß daher entweder der Richter, bey welchem der Generalconcurs schwebt, oder der Curator der Masse das betreffende Berggericht um die Sequestration und Subhastation des Bergvermögens requiriren und dafür sorgen, daß der Erlös, in soweit solcher zur allgemeinen Masse gehört, dahin verabfolgt werde. Hierbey sind nun aber wieder zwey Fälle denkbar, nämlich:

a) daß auf dem Bergwerksobjecte Bergwerksschulden haften; oder

---

a) Hiervon handelt die preussische Gerichtsordn. Theil I. Tit. C. §. 672. flg.

b) daß solches ganz schuldenfrey besessen wird.

Ist das Bergobject nicht mit Bergschulden belastet, so wird das, was aus solchem erlöst wird, nach Abzug der bey dem Berggerichte erwachsenen Subhastations- und anderer Kosten, an das Gericht des Universalconcurses abgegeben; sind aber Bergwerksschulden vorhanden, so ist entweder das aus den verkauften Objecten erlöste Geld zur Bezahlung der Berggläubiger zureichend, oder nicht. Im ersten Falle nun müssen die Bergschulden durch das Berggericht vorzüglich befriedigt werden, und es wird nur der Ueberschuß an die allgemeine Concursmasse abgeliefert; im leztern Falle hingegen und wenn das Bergvermögen zur Bezahlung der Berggläubiger nicht zureicht, so entsteht im eigentlichen Sinne ein Particularconcurs über das Bergwerkseigenthum, der neben dem Hauptconcurs von dem Berggerichte separirt fortgeführt wird. Es lassen sich auch die Fälle denken, daß ein Ausländer in einem fremden Lande Bergvermögen besizt, welches weit über den Werth verschuldet ist, oder daß jemand nichts anders als einige verschuldete Bergtheile vermag; oder daß jemand auch noch andere Güter hat, an welche sich aber die Berggläubiger wegen der Beschaffenheit ihrer Forderungen nicht halten können. In allen diesen Fällen kann ein Bergconcurs eröffnet werden, wenn auch kein Universalconcurs existirt.

§. 599.

Bey jedem Concurse wird ein Unvermögen des Gemeinschuldners seine Gläubiger vollständig zu befriedigen und ein Andringen der Gläubiger auf den gerichtlichen Beschlag des Vermögens vorausgesezt, und dieses ist auch verhältnißmäßig bey dem Bergvermögen und den Berggläubigern erforderlich. Gleichergestalt kann auch der Bergconcurs eröffnet werden, wenn ein Gewerke, der sich im Bergwerk verbaut hat, sein Bergvermögen den Gläubigern in der Maße überläßt, damit dieselben daraus ihre Befriedigung, so weit es hinreicht, nach der in den Gesetzen bestimmten

stimmten Ordnung, erholen können. [a]) Der Bergwerksconcurs wird übrigens nach den Regeln des Concursprozesses, jedoch mit Umgehung aller Weitläuftigkeiten, vollführt. Es müssen daher die bekannten Berggläubiger von dem Berggerichte durch besondere Vorladungen, die unbekannten hingegen durch Edictalcitation vorgeladen werden.

§. 600.

Nach der preussischen Gerichtsordnung bedarf es, wenn das Bergwerksobject in eben der Provinz liegt, wo sich das Gericht des Hauptconcurses befindet, keiner besondern Edictalcitation der Berggläubiger von Seiten der Berggerichte; sondern es wird solche in die von dem ordentlichen Richter veranlaßte allgemeine Vorladung mit aufgenommen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Berggläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen bey dem Berggerichte angewiesen werden. Es muß in diesem Falle der Richter des Hauptconcurses, nach verlaufenem Liquidationstermine, ein Attest über die gesetzmäßig verfügte Edictalcitation der unbekannten Berggläubiger zu den Acten des Berggerichts einsenden. [b])

§. 601.

Die Liquidationen, Bescheinigungen und Prioritätsrechte der Berggläubiger gehören lediglich für das Berggericht, welches einen Curator oder Contradictor nach Beschaffenheit der Umstände aufstellen, hiernächst ein Präclusions- und Classificationserkenntniß abfassen, solches den Interessenten publiciren und zuletzt die Bergwerksmasse distribuiren muß. Nach der angeführten preussischen Gerichtsordnung muß, wenn sich das Gericht des Hauptconcurses und das Berggericht an einem Orte befinden, dem Contradiktor in der Hauptsache, auch diese Function bey dem Berggerichte übertragen werden. [c])

---

a) Span Bergurthel Tit. II. §. 2. lit. s. Urthel 416 und 417. Eisenhart de regali metallifodinor. jure cap. 4. §. 8. 18. 19 und 22.

b) §. 674. a. a. O.

c) §. 676. a. a. O.

§. 602.

Die Priorität der Bergwerksgläubiger ist nach den gesetzlichen Vorschriften jedes Orts zu bestimmen, und wird sich hierbey auf das, was §. 334 angeführt worden ist, bezogen.

§. 603.

Soviel die Administration, Sequestration und Subhastation des in Concurs verfallenen Bergwerkseigenthums betrifft, so müssen dabey die in dem vorhergehenden Kapitel angeführten gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden; und ist nur dabey zu bemerken, daß bey abzufassenden Beschlüssen, welche von der Mehrzahl der Gläubiger abhängen, die Creditores des Hauptconcurses, die keine Berggläubiger sind, sich keiner Theilnahme anmassen dürfen. [a]) Sind von denen zum Concurs gezogenen Bergtheilen Zubußen zu bezahlen, so müssen solche von den Gläubigern so lange, bis sie allenfalls verkauft worden sind, bestritten werden. [b])

§. 604.

Diejenigen Gläubiger, welche sich außer dem Bergwerkseigenthume auch an die Person und das übrige Vermögen ihres Schuldners zu halten berechtigt sind (§. 324.), können ihre Forderungen, rücksichtlich des Verlusts, den sie bey der Bergwerksmasse erleiden werden, eventualiter auch bey der Hauptconcursmasse melden. Ein gleiches findet auch rücksichtlich der Gläubiger statt, welchen außer dem Bergwerkseigenthume auch noch das übrige Vermögen des Schuldners verschrieben worden ist.

---

a) Preussische Gerichtsordn. §. 678. a. a. O.

b) Bause Inst. jur. metall. germ. P. I. Tit. II. cap. 11. §. 46.

Zusätze

zu dem

Commentar über das Bergrecht.

Von

Ignaz Edlen und Ritter von Voith,

königl. baier. Oberstberg- und Oberappellationsgerichtsrath und Direktor der königl. Gewehrfabrik in Amberg.

Vorrede.

Man kann es dem Rechtsgelehrten nicht verargen, wenn er, er sey Anwald oder Richter, in dem Bewußtseyn seiner Unkunde oder doch der Unzulänglichkeit seiner Kenntnisse in dem Bergrecht einen Bergprozeß zu führen oder zu entscheiden sich scheut, und ihn im Ernste vorzunehmen so lange zaudert, als es, ohne eine Ordnungsstrafe befürchten zu müssen, möglich ist. Der gegenwärtige Commentar über das Bergrecht, der die verschiedenen Berggesetze in einer lichtvollen Uebersicht zusammen stellet, und durch die zweckmäßige Einleitung ihr Studium ungemein erleichtert und verdeutlichet, kann daher dem Einem wie dem Andern nicht anders als sehr willkommen seyn.

Wenn er gleich, ohne Befahrung einiger Gruben und autoptische Bekanntschaft mit den hierin abgehandelten Gegenständen, eben so wenig zureicht, ein geübter praktischer Bergjurist — als der akademische Lehrcurs, ohne Besuch der Gerichtsstuben und der Krankenzimmer genüget, um ein gewandter Gerichtsmann oder ein geschickter Arzt zu werden; so ist er doch für jeden, der sich in der Theorie des Bergrechtes begründen will, ein sicherer Leitfaden, um auf dem kürzesten Wege einen Ausgang aus dem Labyrinthe zu finden, in welchem ihn die vielerley Bergordnungen,

Sammlungen der Rechtssprüche u. s. w. jahrelang ohne den gesuchten Erfolg herum führen.

Aber auch der praktische Bergbeamte wird diese Schrift nicht ohne wesentlichen Nutzen lesen; besonders wenn er die Bergrechtslehre nicht systematisch vortragen gehört hat. Nicht blos, wenn er als Mitglied des Berggerichtes erscheinen und Recht sprechen muß, wird sie ihm als eine getreue Führerinn dienen; selbst auch, wenn er als Techniker Anordnungen machen, Zweifel unter den Partheyen auf gütlichem Wege heben, Bergstreitigkeiten durch guten Rath vorbeugen, Schaden derselben verhüten, die Gränzen seiner Amtsgewalt bemessen, fremde Eingriffe in seine Rechte abweisen u. s. w. soll, wird sie ihm fast durchgehends die gesetzlichen Behelfe an die Hand geben.

Diese Ueberzeugung bewog mich, zur Vervollständigung des Werkes durch die Erfahrungen und Beobachtungen, welche ich auf meiner vierzigjährigen Wanderschaft durch das Gebiet des Bergwesens bezüglich auf das Bergrecht im In- und Auslande zu sammeln Gelegenheit hatte, mit Genehmigung des Hrn. Verfassers nach meinen wenigen Kräften beyzutragen. Ich habe zwar dabey mein Vaterland vorzugsweise im Auge gehabt, aber auch geglaubt, das Bergrecht im Allgemeinen nicht ganz aus selbem verlieren zu dürfen; da der Hr. Verfasser schon in dem nämlichen Sinne, und mit gutem Vorbedachte, gearbeitet hat.

Wer sich die Mühe geben will, die Bergordnungen nach der chronologischen Reihe ihrer Erscheinungen gegeneinander zu vergleichen, wird es nicht verkennen, wie sehr

man sich bestrebt habe, das Bergrecht mit den Fortschritten der bergmännischen Wissenschaften, so weit sie auf dasselbe Einfluß äußern, in den möglichsten Einklang zu bringen. Dieser Umstand berechtiget zu der nicht zu verübelnden Hoffnung, daß man auch künftig bedacht seyn werde, die Lücken und Mängel so mancher ältern und selbst auch neuen Bergordnungen, welche den erfahrensten Bergjuristen nicht selten in große Verlegenheit setzen, nach und nach auszufüllen und zu beseitigen. Der Commentar deutet zum Besten derer, welche sich mit Bergprozessen zu befassen genöthiget sind, mehrere derselben an; aus dem nämlichen Grunde habe ich das Verzeichniß durch eine kleine Zugabe erweitert. Daß ich mir zugleich erlaubt habe, hie und da auf Mittel aufmerksam zu machen, wie allenfalls geholfen werden könnte; hat mich lediglich meine entschiedene Vorliebe für das Bergwesen — gewiß nicht Anmassung und Einbildung von Besserwissen verleitet. Was auch die Wirkung davon seyn mag; mein einziger Zweck ist, den Wohlstand des vaterländischen Bergbaues zu erhöhen.

Um das Buch zugleich bequem für den Gebrauch zu machen, hat der Hr. Verleger auf meinen Antrag einen Abdruck des hier so oft angezogenen organischen Edikts über die Berggerichtsverfassung im Königreiche Baiern vom 14ten Sept. 1809 (Regierungsblatt von 1809, LXVIII. Stück) angehängt. Derselben Ursache wegen hat er auch die Bergordnung für das Herzogthum Baiern, die obere Pfalz und Landgrafschaft Leuchtenberg vom 6ten May 1784, welche hier vorzüglich berücksichtiget, aber dermalen nur in weniger Rechtsgelehrten Händen mehr

ist, nach ihrem ganzen Inhalte abdrucken und am Ende beyfügen lassen. Ich glaube, daß er wegen dieser Erleichterung sowohl im Studium als in der Anwendung dieses Buches bey allen Geschäftsmännern auf vollen Beyfall rechnen dürfe.

Amberg, im Dezember 1822.

v. Voith.

Zusätze.

Zu §. 16. *)

Die Eintheilung des Kompaßes (d. i. seines Stundenringes) ist nicht überall gleich. In dem k. k. österr. Bergstaaten ist er fortlaufend in 24 Stunden und jede Stunde in 15 Grade eingetheilt, wodurch er die gewöhnliche Eintheilung des Kreises in 360 Grade bekömmt, und in mehrfacher Hinsicht große Vortheile gewährt. Im Königreiche Baiern ist dermalen die nämliche Eintheilung desselben angenommen. Ueberall geht die Bezeichnung der Stunden von der Linken zur Rechten; welches daher kömmt, weil der Zeiger (die Magnetnadel) unbeweglich ist, d. i., sich unverändert nach Mitternacht wendet, und das Streichen der Lagerstätten durch die verschiedene Lage des Stundenringes angegeben wird.

Eben so weicht die Benennung der Gänge und übrigen streichenden Lagerstätten in den k. k. österr. Bergstaaten von der sächsischen ab. Die Lagerstätten, deren Streichen zwischen Stunde 24 und 3, oder 12 und 15 fällt, heißen Mitternachts-Gänge u. dgl.; jene, welche zwischen Stunde 3 und 6, oder 15 und 18 streichen, Morgen-Gänge; jene, welche zwischen Stunde 6 und 9, oder 18 und 21 ihre Hauptstreichen haben, Mittags-Gänge; jene endlich, welche ihre Streichen zwischen Stunde 9 bis 12, oder 21 bis 24 erstrecken, Abend-Gänge.

Zu §. 17. *)

Wenn man das Fallen (Verflächen) einer Lagerstätte richtig abnehmen will, muß solches in der Kreutzstunde, d. i. im rechten Winkel, mit dem Streichen geschehen. Es ist also nothwendig, daß vorher das Strei-

chen derselben genau bestimmet sey, und dann mit dem Kompaß in der Abweichung um 6 Stunden die Richtung angegeben werde, in welcher der Gradbogen parallel mit der Neigung der Lagerstätte eingehangen werden soll.

Zu §. 20.

Von dem Daseyn der Saalbänder hängt nicht selten der Beweis der Rechtenden und das Urtheil der Richter ab. Wo diese nicht kenntlich oder wohl gar nicht vorhanden sind, bleibt daher meistens nur das Nothmittel übrig, die Lagerstätte so weit aufzuschließen, bis sie deutlich genug erscheinen; denn ohne sie kann weder das Streichen noch das Fallen einer Lagerstätte bestimmt werden. (Man sehe §. 193.)

Zu §. 22. *)

Nicht allein auf den Stockwerken, sondern auch auf Gängen und Lagern wird Gestein und Erz durch das Feuersetzen gewonnen. (Man sehe den Zusatz zu §. 409 und 410.)

Zu §. 23.

Es kommen, vorzüglich im Alpen-Kalkstein, noch andere Erz-Lagerstätten vor, welche zu den Stockwerken gezählt werden müssen, aber von dem hier beschriebenen wesentlich abweichen. Das Stockwerk bey Rezbanien in Ungarn bildet ein rein abgeschlossenes Parallelopiped, ohne alle Erstreckung einiger Klüfte in das Nebengestein. —

Auf dem Rauschenberg (bey Traunstein in Baiern) und der Umgegend spitzen sich die zwischen 2 Saalbändern (dort Blätter genannt) zerstreuten Erzmittel nach oben aus, und nehmen nach abwärts an Mächtigkeit bis auf 30 und 40 Lachter zu. — Eine ähnliche Erzlagerstätte wurde bey Offenbanya in Siebenbürgen abgebaut. Das Stockwerk zu Faczebaya ist ein sehr mächtiges und reiches Mittel in einer regelmäßig streichenden und fallenden Gesteinsschicht des Uebergangs-Gebirges, welche allenthalben nur sonst sparsamer Gold führet. Zu dem Putzenwerke

kann man füglich weder die einen noch die anderen rechnen.

Zu §. 24.

Daß es nicht so leicht sey, nach den angegebenen Kennzeichen allemal zu unterscheiden, ob eine Lagerstätte ein Gang oder ein Lager sey, beweisen Beyspiele selbst aus der gegenwärtigen Zeit. Und doch beruht die gerechte Entscheidung eines Bergprozesses so oft auf der richtigen Bestimmung, oder vielmehr Benennung der Lagerstätte. Folgende sind die wesentlichsten Neben-Merkmale eines Ganges: 1) Das Nebengestein ist in dessen Nähe wenigstens auf den mächtigern oder edlern Punkten mehr oder weniger verändert. 2) Eben so verhält sich gewöhnlich das in demselben einzeln vorkommende Nebengestein. 3) Häufig findet man dieses auch, besonders auf den mächtigern oder edlern Punkten, mit den Erzen des Ganges in seiner Nähe gemengt. 4) Gewisse oryktognostisch-einfache Gesteins- und so auch Erzarten brechen entweder an sich oder doch in einer gewissen Beschaffenheit theils überhaupt, theils nach den verschiedenen Gebirgsgegenden ausschließlich oder doch in einiger Menge nur auf Gängen. 5) Zu- und absetzende und fallende Klüfte sind nur bey Gängen zu treffen; selbst wahre Zertrümmerungen scheinen, wenn nicht ganz, doch bey weitem vorzugsweise denselben eigen zu seyn.

Zu §. 29.

Außer den bis hieher genannten Erz-Lagerstätten kömmt besonders häufig im Bannat noch eine vor, welche zwischen dem Ur- und dem Uebergangs-, oder auch dem ältern Flötzgebirge eingelagert ist, mit der Oberfläche des Urgebirges ununterbrochen parallel streicht, und oft reiche Erzanbrüche darbietet. Man hat versucht, sie Ausfüllung zu nennen.

Zu §. 30. **)

Zu den hier angeführten Arten der Bergbaue muß man die Vorrichtungsbaue beyfügen, wodurch man

die leichtere oder sonst vortheilhaftere Gewinnung der Erze (die Erzbaue) vorbereitet, oder vorliegende Erzmittel aufzuschließen suchet.

Zu §. 32. d)

Fördern heißt überhaupt, nicht nur die in der Grube gewonnenen Fossilien von dem Platze, wo sie losgehauen worden sind, bis an einen andern Ort ihrer Bestimmung inner- oder außerhalb der Grube, sondern auch andere Gegenstände des Bergbaues, als Zimmerholz u. dgl. in die oder aus der Grube bringen. Daher zu Tag fördern u. s. w.

Zu §. 36.

Die in diesem §. angeführte Eintheilung der Mineralien nach dem alten Systeme könnte gegenwärtig Irrungen veranlassen; denn in den neuen Mineral-Systemen werden Erden und Steine in Eine Abtheilung (Klasse), und eben so Halbmetalle und Metalle in eine Klasse zusammen geworfen. Ueberdieß hat man seitdem mehrere (Geschlechter und) Gattungen von Metallen und Arten von Erzen (der Erden und Salze nicht zu gedenken), und deren Beschaffenheit oder Benutzung ganz neu oder besser kennen gelernt, und deßwegen manchem Fossil seinen Platz in einer ganz andern Klasse angewiesen. Noch werden jährlich hierin neue Entdeckungen, und daher auch Veränderungen im Systeme gemacht. Wenn also auf ein bestimmtes Fossil (man sehe §. 94 und 149.) Muthungen eingelegt und Bestätigungen ertheilt werden; so muß man bey entstehenden Streitigkeiten das alte Mineral-System mit dem neuen auszugleichen wissen.

Zu §. 40.

Weit üblicher ist, wenigstens in den meisten Bergbau-Gegenden, die Benennung: Fundgrubner; weil die Unternehmer des Bergbaues nur mit einer Fundgrube gewöhnlich belehnet wurden.

Zu §. 66.

Daß man hie und da manche eigentlich nicht dahin gehörige Fossilien unter die Regalität gezogen hat, davon

ist meistens ihre Seltenheit, oder ihre Nützlichkeit, oder ihr Bedürfniß, und nicht selten die eine und die andere zugleich der Beweggrund. Man wollte nämlich zum Besten des Staates, der Grubenbesitzer und häufig auch anderer Individuen eine geregelte, d. i., möglichst schonende Gewinnung erzielen, und die Verschleuderung aus Unwissenheit oder übel berechnetem Eigennutze u. dgl. (wie z. B. jetzt mit dem Schiefer bey Solenhofen geschieht) verhindern.

Zu §. 74.

Der Bergbau auf Quecksilber und seine Erze ist in den k. k. Bergstaaten, nur aus andern Gründen, ungemein beschränkt, oder vielmehr ganz verboten; u. s. w.

Zu §. 77.

Die nämliche Einrichtung besteht schon längst in den k. k. Bergstaaten für die Zugutmachung der Gold-, Silber-, Kupfer- und Bleyerze aus den hier angeführten Ursachen fast in allen Bergrevieren. — So ist es auch am Harz. — Sie beschränket sich nicht blos auf das Schmelzen, sondern erstrecket sich auch auf das Amalgamiren jener Erze.

Zu §. 85.

Solch ein Specialberglehen genießt noch jetzt das ehemal ganz privat-, nachhin zwischen dem Landesherrn und der Graf von Preysingischen Familie und später durch käufliche Ueberlassung zwischen der königl. General-Bergwerks- und der königl. General-Salinen-Administration gewerkschaftliche Eisenberg- und Hüttenwerk Bergen bey Traunstein in Baiern. Noch erst im vorigen Jahrhundert wurde auf sämmtliche Steinkohlenflötze Oberbaierns an eine Gewerkschaft ein ähnliches Specialberglehen verliehen. Früher waren sie viel gewöhnlicher. Die Städte Amberg und Sulzbach waren z. B. mehrere Jahrhunderte im Besitze ausgedehnter Specialberglehen.

Zu §. 102. f)

Ein vollständiger Grubenriß (Grubenplan) besteht aus 1) dem Grund- (söhligen) Riß, 2) dem Profil- (Stand- Auf- Seiger-) Riß, 3) dem Quer- (eigentlich, da er in der Kreutzstunde mit dem Hauptstreichen verfertiget wird, dem Kreutz-) Riß, und 4) dem Flachenriß. Die ersten drey sind sowohl für den Grubenbau, als bey Streitigkeiten auf Gängen, Lagern, stehenden Flötzen u. s. w. unumgänglich nothwendig; der vierte dienet meistens nur zur Taxation der noch anstehenden Erzvorräthe.

Zu §. 104.

Die hier beschriebene oberste und mittlere Leitung und Verwaltung des Bergbaues im Königreiche Baiern wurde seitdem dahin abgeändert, daß zuerst die Oberberg- und Inspektions-Kommissäre, und mit diesen die darauf sich beziehenden Eintheilungen des Königreiches in Distrikte und die übrigen Funktionen jener Beamten aufgehört haben. Laut allerhöchster Entschließung vom 27sten September 1820 wurde nachhin die Generalbergwerks-Administration mit der General-Salinen-Administration, und mit diesem die Münz-Kommission unter dem Namen: General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Administration vereiniget.

Durch eine neuere allerhöchste Entschließung vom 7ten Nov. 1822 (Reg. und Intell. Blatt für das Königreich Baiern. Nro. 42.) werden 14 Bergreviere festgesetzt. Für jedes Bergrevier bestehet ein Bergamt, welchem ein Bergmeister vorsteht. An die erwähnten Bergämter haben sich die Unterthanen des Königreiches in allen Angelegenheiten zu wenden, welche nach den allgemeinen und besondern Bergordnungen zu dem Wirkungskreise der Bergämter gehören, so wie anderer Seits die königl. Bergämter angewiesen sind, ihre in genannten Bergordnungen festgesetzten Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen, besonders in allen Fällen, wo die Gewerken ihrer Hülfe bedürfen, dieselben mit Rath und That zu unterstützen, und zu sorgen, daß

deren Nutzen möglichst befördert, und alles, was ihnen Schaden drohet, bey Zeiten abgewendet werde. Die Bergreviere sind:

1) Das Bergrevier Amberg, welches in sich begreift:

die Landgerichte des Regenkreises:

Amberg, Burglengenfeld, Hemau, Kastel, Kelheim, Neumarkt, Parsberg, Riedenburg, Sulzbach.

die Landgerichte des Rezatkreises:

Altdorf, Ansbach, Erlangen, Hersbruck, Herzogenaurach, Kadolzberg, Lauf, Leutershausen, Markt-Bibart, Markt-Erlbach, Neustadt an der Aisch, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Uffenheim, Windsheim.

Die Herrschaftsgerichte:

Burghaslach, Hohenlandsberg, Markt-Einersheim, Schillingsfürst, Schwarzenberg, Sugenheim, Wilhermsdorf, sämmtlich im Rezatkreise.

2) Das Bergrevier Bergen:

die Landgerichte des Isarkreises:

Berchtesgaden, Laufen, Mühldorf, Reichenhall, Rosenheim, Tittmoning, Traunstein, Trostberg, Wasserburg.

die Landgerichte des Unterdonaukreises:

Altötting, Burghausen, Eggenfelden, Griesbach, Landau, Pfarrkirchen, Simbach.

Die Herrschaftsgerichte:

Brannenburg, Hohenaschau, im Isarkreise.

3) Das Bergrevier Bodenmais:

den Rest des Unterdonaukreises, welcher nicht zum Bergrevier Bergen gehört.

4) Das Bergrevier Bodenwöhr:

die Landgerichte des Regenkreises:

Neunburg v. d. Wald, Regenstauf, Roding, Waldmünchen.

Die Herrschaftsgerichte:

Wörth, Winklarn, im Regenkreise.

5) Das Bergrevier Fichtelberg:

die Landgerichte des Obermainkreises:

Ebermannstadt, Eschenbach, Gräfenberg, Kemnath, Pegnitz, Pottenstein.

Die Herrschaftsgerichte:

Ebnath, Heinersreuth, im Obermainkreise.

6) Das Bergrevier Kahl:

die Landgerichte des Untermainkreises:

Alzenau, Aschaffenburg, Aura, Framersbach, Kaltenberg, Klingenberg, Kleinwallstadt, Lohr, Obernberg, Orb, Rothenbuch.

Die Herrschaftsgerichte:

Amorbach, Eschau, Fechenbach, Kleinheubach, Kreutzwertheim, Krombach, Miltenberg, Rothenfels, Striffenstein, im Untermainkreise.

7) Das Bergrevier Kaiserslautern:

den Rheinkreis.

8) Das Bergrevier Kissingen:

den Rest des Untermainkreises, welcher nicht zum Bergrevier Kahl gehört.

9) Das Bergrevier Königshütte:

die Landgerichte des Regenkreises:

Nabburg, Treßwitz.

die Landgerichte des Obermainkreises:

Neustadt an der Wald-Nab, Tirschenreuth, Waldsassen.

10) Das Bergrevier München:

den Isarkreis, mit Ausnahme dessen, was zum Bergrevier Bergen gehört.

den Rest des Regenkreises, der nicht zu den Bergrevieren Amberg, Bodenwöhr und Königshütte gehört;

die Aemter des Oberdonaukreises, welche nicht dem Bergrevier Sonthofen zugetheilt sind;

den Rest des Rezatkreises, welcher nicht zum Bergrevier Amberg gehört.

11) Das Bergrevier Sonthofen:

die Landgerichte des Oberdonaukreises:

Buchloe, Füßen, Grönenbach, Illertissen, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Mindelheim, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuern, Roggenburg, Schwabmünchen, Sonthofen, Türkheim, Ursberg, Weiler;

die Herrschaftsgerichte:

Babenhausen, Burheim, Edelstätten, Glött, Kirchheim, Thanhausen, Weißenhorn, Ichenhausen, Illereichen, sämmtlich im Oberdonaukreise.

12) Das Bergrevier Stadtsteinach:

die Landgerichte des Obermainkreises:

Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Forchheim, Hochstädt, Kronach, Lauenstein, Lichtenfels, Scheßlitz, Scheßlach, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weißmain.

die Herrschaftsgerichte:

Banz, Mittwitz, Tambach, im Obermainkreise.

13) Das Bergrevier Steben:

die Landgerichte des Obermainkreises:

Hof, Münchberg, Naila, Rehau und das Amt Kaulsdorf.

14) Das Bergrevier Wunsiedl:

den Rest des Obermainkreises.

Zu §. 106.

Die Privat-Eisenhüttenbergwerke Altbaierns stehen seit Aufhebung der Hammer-Einigung nicht mehr unter

der das Berg- und Hüttenwesen leitenden Stelle, und werden seit jener Zeit auch nimmer nach den besondern in den Einigungs-Urkunden aufgestellten Administrations- und Rechts-Grundsätzen, sondern ganz nach den gemeinen Gesetzen und Rechten behandelt. Auch in Neubaiern hat der Einfluß dieser Stelle auf jene Eisenhütten einige Beschränkung erlitten (Bair. Bergordnung Artikel. 97 u. 98.). In Rheinbaiern gelten, auch rücksichtlich des Berg- und Hüttenwesens, die französischen Institutionen.

Zu §. 113.

In Schemnitz, Kremnitz und der Umgegend ist auch noch die Abtheilung in Zwölftel eingeführt, deren eines der 48ste Theil eines Kures ist. Während den Jahren 1788 bis 1790 wurde solch ein Zwölftel bey der Ober-Piber-Stollner Gewerkschaft für 900 bis 1000 fl. und darüber verkauft, woraus man auf den Werth der ganzen Zeche und den Reichthum ihrer Erzanbrüche schließen kann.

Zu §. 117.

Wenn die aus den Kauen u. s. w. hergestellten Wohnhäuser jedoch zur Aufnahme der Berg- und Hüttenwerksangehörigen und Bedürfnisse bestimmt sind; so bleiben sie, so lange sie dazu gebraucht werden, bey entstehenden Streitigkeiten unter der Berggerichtsbarkeit. (Man sehe das organ. Edikt §. 20 und 21.)

Zu §. 175.*)

Nach der bair. Bergordnung wird das Lachter in 10 Zehentel, das Zehentel in 10 Zolle u. s. w. getheilt. Diese Eintheilung ist auch in einigen andern Bergstaaten angenommen. Dagegen hat man in Sachsen die Eintheilung nach 8 auch auf das Lachter ausgedehnt. Daher hat das Lachter 8 Achtel, das Achtel 8 Zolle u. s. f. f. — Vergleichungen verschiedener Lachtermaße findet man vorzüglich richtig in Magolds mathematischem Lehrbuch 3. Th. I. Abth. S. 171.

Zu §. 130.

Eine für den Bergbauunternehmer sowohl als für den Bergbau selbst entsprechende Vermessung des Grubenfeldes auf Flötzen dürfte, wenigstens in einigen Gegenden, nicht ohne große Schwierigkeiten seyn. So giebt es z. B. in Baiern mehrere Flötze, welche vom Tage nieder beynah seiger fallen, sich in der Teufe allmählig mehr verflächen (einen kleineren Fallwinkel annehmen); dann schwebend werden und endlich ein entgegen gesetztes Fallen erhalten. Diese Erscheinungen folgen sich auf manchem Flötze bald in größerer, bald in geringerer Entfernung, und sogar wiederholt. Es ist nicht zu verkennen, daß hiedurch blos wegen der Vermessung des Feldes viele Bergstreite und Nachtheile für die Gewerken und den Bergbau entstehen müssen. — Diesem Gebrechen hat man in Ungarn und den damit vereinigten Provinzen, wo die Gänge unter sich oder an Lagern und andern Erzlagerstätten oft sehr nahe liegen, nicht selten auf einmal eine außerordentliche Mächtigkeit erhalten (einen Bauch machen), sich häufig zertrümmern (einen Hacken werfen, unter stumpfen Winkeln sich wenden), oder sonst aus der Stunde kommen, von vielen zu- und absetzenden Klüften begleitet sind u. s. w., größtentheils durch das Gesetz abgeholfen, daß auf alle Lagerstätten, ohne Rücksicht auf ihre geognostische oder bergmännische Beschaffenheit, auf ihr Streichen und Fallen u. s. w. geviertes Feld verliehen wird. Dieses Feld geht nicht nach dem Fallen (Verflächen) irgend einer Lagerstätte, sondern wie jedes gevierte Feld seiger in ewige Teufe. Doch ist es erlaubt und nicht ungewöhnlich, besonders zur Beförderung der Unternehmungen auf Erbstollen, einen Theil der Teufe mit der ganzen Vierung des Feldes oder einem bestimmten Theile desselben abzutreten und an die Erbstöllner zu überlassen. (Man sehe hierüber auch die Zusätze zu §. 416 bis 447 nach.)

In den Hochländern ist es hie und da (z. B. in Tyrol) bergüblich, sowohl das Längen- als das gevierte

Feld vorzüglich auf Fossilien, deren Gewinnung in größerer Menge nothwendig oder zweckmäßig ist, nur bis in eine gewisse Teufe zu verleihen, damit andere Bergbaulustige unter selber ansitzen können; was wegen der äußeren Gestalt der Gebirge hier meistens nur gar zu leicht möglich ist.

Uebrigens kömmt zur Vermeidung jeder Irrung hier noch zu bemerken, daß die baierische Maße des gevierten Feldes nicht, wie hier angegeben ist, 14 Lachter ins Gevierte beträgt, sondern nach Artikel 19. der baier. Bergordnung 14 Lachter lang und 28 breit seyn soll.

Da nach dieser und den meisten Bergordnungen dem Aufnehmer des Feldes vergönnt ist, es in der Länge und Breite nach Willen zu strecken, wenn freyes Feld vorhanden ist, und Niemanden zu nahe gekommen wird; und da in solchen Fällen meistens das Feld die Gestalt eines Quadrates bekömmt; so darf man nach den Vorschriften der Geometrie, um die Seite des Quadrates zu finden, nur den Inhalt der Maße (392 Lachter) mit der Anzahl der Maßen multipliziren, zu dem Produkte den Inhalt der Fundgrube (784 Lachter), wenn eine verliehen wurde, addiren, und aus der Summe die Quadratwurzel ausziehen. Wenn das Feld aber ein Rektangel (längliches Viereck) werden soll; so muß eine Seite gegeben oder gemessen, und mit ihrem Maße in jene Summe dividirt werden. Der Quotient zeigt dann das Maß der andern Seite an, welche in der Kreutzstunde an beyde Enden der gegebenen Seite angesetzt werden muß. (Man vergleiche auch den §. 197 und 198.)

Zu §. 183.

Das Hauptstreichen einer Lagerstätte zu bestimmen sehe man auch Magolds mathematisches Lehrbuch, 3. Th. I. Abth. S. 184.

Die Meßkette mag wohl beym Ueberschlagen des Feldes oder Vermessen mit verlorner Schnur angewendet werden, soll aber kein Markscheider bey der wirklichen oder erblichen Vermessung gebrauchen, am allerwenigsten, wenn

Gränzstreitigkeiten obwalten. Magolds mathematisches Lehrbuch giebt im 3ten Th. I. Abth. S. 194 u. ff. die zuverlässigste Vermessungsart rücksichtlich der Länge an.

Zu §. 184. *)

Nur wenn ein in senkrechter oder schiefer Richtung in die Tiefe des Gebirges nach bestimmter Länge und Breite geführter bergmännischer Bau auf der Oberfläche der Erde anfängt (oder endet), nennet ihn der Bergmann Schacht; außerdem bezeichnet er ihn, der Deutlichkeit und Kürze wegen, mit dem Namen: Gesenk, Abteufen oder auch, von seinem Zwecke, Rolle u. s. w. Die Seiten oder Wände aller dieser Baue nennet er Stöße oder Ulmen, und zwar die größeren die langen, die kleineren die kurzen Stöße; den tiefsten Punkt derselben den Sumpf.

Zu §. 193.

Nach dem 17ten Artikel der baierischen Bergordnung können die Gewerken, wenn eine Zeche mit Arbeit belegt, und Kübel und Seil eingeworfen ist, verlangen, ihr Feld mit der verlornen Schnur zu vermessen. Wenn aber eine Zeche findig wird und Ausbeute geschlossen hat; dann soll dieselbe für maß- und erbwürdig geachtet werden, und die Gewerken bey Strafe des Ausmessens schuldig seyn, ihr Feld zu sich zu nehmen, und nach bergläufiger Weise sich erblich vermessen zu lassen. (Man sehe §. 204.)

Zu §. 196.

Abweichungen von diesem Gesetze und ihre Gründe findet man in den Zusätzen zu §. 180.

Zu §. 197.

Auch das Längenfeld wird nach der söhligen Linie bestimmt; indem es sich sonst treffen könnte, daß das Feld auf Gänge oder andere dahin gehörige Lagerstätten, wenn sie durch steile Gebirge streichen (wie z. B. in Tyrol, Salzburg u. s. w.), kaum eine Erstreckung von wenigen Lachtern erhielte.

Zu §. 198.

Auf schwebenden Gängen, Lagern und allen jenen Lagerstätten, woran ein bestimmtes Streichen und Fallen zu erkennen ist, kann allerdings die Gränze des gevierten Feldes allen ihren Wendungen und Krümmungen folgen; allein auf schwebenden Flötzen, welchen bekanntlich ein regelmäßiges Streichen und Fallen mangelt, bildet sie, ohne Rücksicht auf ihr Daseyn und ihre Beschaffenheit, wenigstens in Baiern, eine gerade Linie. Auch ist dieses auf absätzigen oder sonst veränderlichen Flötzen nothwendig, wenn nicht durch das Gesetz selbst Prozesse veranlaßt werden sollen (Man sehe auch die Zusätze zu §. 180.) Ueberhaupt bedürfen die Berggesetze bey dem gegenwärtigen Stande der geognostischen Kenntnisse in Beziehung auf die Vermessung des Feldes einer genauen Revision, um durch die Verwirrung der alten Begriffe von den Lagerstätten mit dem neuen nicht den Gewerken und dem Bergbaue Schaden zuzufügen. Die von a) bis c) angeführten Bergordnungen haben bereits den wahren Gesichtspunkt so ziemlich richtig aufgefaßt.

Zu §. 223.

Jeder Waldburger muß zwar Gewerk seyn, aber bey weitem nicht jeder Gewerk ist Waldburger. Solch ein Waldburger besitzet im Bergorte ein Haus, worauf gewisse offene Gewerbe, z. B. eine Weinschenke mit oder ohne Tanzmusik, eine Krämerey u. dergl., gegen eine mäßige Abgabe ausgeübt werden dürfen. Dagegen ist er verbunden, alljährlich sich auszuweisen, daß er eine verhältnißmäßige Summe bey Zubußzechen verbaut habe. Der Zweck dieser löblichen Einrichtung ist, stets Versuchbaue zu unterhalten und dadurch den Bergbau immer mehr zu erheben. Sie besteht aber nur in den 7 niederungarischen Bergstädten Schemnitz mit seinen bis gegen 2 Stunden entfernten Gassen Hodritsch, Windschacht, Windischleuthen u. s. w. — Dillen, Altsohl, Neusohl mit Herrngrund, Kremnitz, Königsberg und Libetten.

Zu §. 232.*)

Wenn die Förderung aus Schächten von nur wenigen (bis etwa 36) Lachtern Teufe geschieht; so schlägt der Anschläger nur mit der umgekehrten Schaufel an den Kübel oder dessen eisernes Gehänge, um das Ende seiner Arbeit anzuzeigen; in Ungarn aber ist die Zeit und Menschenkraft so gegen einander berechnet, daß, wenn sie auch aus Schächten von 200 und mehrern Lachtern Teufe geschieht, jedes Zeichen überflüssig ist.

Zu §. 234.

Am gewöhnlichsten nennet man das Ehren- und Unterscheidungszeichen des Bergmannes Bergleder. (Bair. Bergordnung S. 9, 8tens.)

Zu §. 238.

In der Ausübung fahren die Bergleute auf den königl. Bergbauen um 4 Uhr Morgens an und um 4 Uhr Nachmittags aus; um zur Besorgung ihrer häuslichen Bedürfnisse, besonders im Sommer, einige Zeit übrig zu behalten.

Zu §. 239.

Außer den hier angeführten Gedingsarten giebt es noch eine andere in Ungarn längst übliche, nun auch in Deutschland ziemlich gangbare; nämlich das sogenannte General-Geding, wobey, wenn mit Taubem (unhältigem Gesteine) gemengte Erze einbrechen, auf das Lachtermaß und die Menge oder den Gehalt der Erze zugleich verdungen wird. Wenn der Gehalt zum Maßstabe des Gedinges genommen wird; so besorgen die Häuer auch die Scheidung der Erze.

Zu §. 240.

Die Regulirung des Gedinges wird in Ungarn ganz den Gewerken und ihren Bergbeamten überlassen.

Zu §. 241.

Wo es die Beschaffenheit der Erzanbrüche und der übrigen Verhältnisse gestatten, ist es allemal für die Ar-

beiter und die Gewerken vortheilhaft, das Geding mit einer Gemeinschaft (Khür) abzuschließen, und in dasselbe alle unter sich verträgliche Leistungen, als Zimmerung, Förderung, Scheidung u. s. w. einzuschließen.

Zu §. 243.

Man sehe auch die Baierische Bergordnung Artikel 52 und 53.

Zu §. 250.

Vom Steiger überhaupt ist der arbeitende Steiger verschieden. Jener hat blos die hier aufgezählten Pflichten zu beobachten; dieser muß nach Erfüllung derselben als gemeiner Bergmann arbeiten, wird aber nur dann aufgestellt, wenn der Bergbau noch wenig ausgedehnt, das zu gewinnende Erz von geringem Werthe und kein Geding eingeführt ist, oder das letztere durch Bergbeamte gemacht wird.

Zu §. 345.

Dieses Gesetz hat sich noch aus den Zeiten erhalten, wo die Geognosie nur eine Sammlung unzusammenhängender Erfahrungen und Beobachtungen und einseitiger Deutungen derselben, die Bergbaukunde noch in ihrer Kindheit, der Stand der dem gebildeten Bergmanne jetzt unentbehrlichen Hilfswissenschaften auf der niedrigsten Stufe, ihre Anwendung auf das Bergwesen noch unbekannt, daher die Erzgewinnung äußerst gering, ihre Beförderung nothwendig, und ein (oft auf mehrere Quadrat-Meilen) ausgedehnter Plan einer umfassenden Grubenanlage nicht einmal gedenkbar war. Heut zu Tage hat man eingesehen, daß es, buchstäblich oder auch mit der hier gegebenen mildernden Auslegung behauptet, in den meisten Fällen unendlichen Schaden verursachen, und sogar den Untergang der Grube veranlassen würde. Man hat daher, um es nicht ganz zu verwerfen, schon früher und neuerlich wieder in einigen Staaten (z. B. in Böhmen) die Maßen bedeutend vergrößert, und zugleich festgesetzt, daß ein auf dem Kreutzungspunkte von 4 an einander liegenden Maßen

abgeteufter und unterhaltener Schacht die 4 Maßen baulich erhält. Allein auch dann würden auf einem gevierten Felde, z. B. von 144 Maßen, das auf manche Lagerstätten aus Grundsätzen verliehen werden muß, 36 Schächte abzuteufen seyn, die man in gewissen Gebirgen und Gebirgsarten, abgesehen von den Kosten und andern Schwierigkeiten und Nachtheilen, wegen zudringendem Wasser und verdorbener Luft (Wasser- und Wetternoth) zuverlässig wenigstens nicht alle bis auf die Lagerstätte niedersinken könnte, und, wenn man sie niedersinken würde, Baue auf leicht verwitternde oder sich entzündende Fossilien (als manche Schwefelkiese, Steinkohlen u. dgl.) sehr beschwerlich machen oder zu Grunde richten würden. Seit langem begnüget man sich daher in der Ausübung hie und da (auch in Baiern) damit, daß die Grube verhältnißmäßig belegt, und nach der Beschaffenheit der abzubauenden Fossilien und den Vorschriften der jetzigen Kenntnisse im Bergbaufache die Lagerstätte aufgeschlossen werde. Die verhältnißmäßige Belegung und Aufschließung müssen aber Bergbauverständige nach der jedesmaligen Beschaffenheit der Erze, den äußern Ergebnissen u. s. w. bestimmen.

Zu §. 347.

Den armen Eisensteingruben, welche wegen natürlichem Wettermangel regelmäßig vom Frühlinge bis in den Herbst nicht belegt werden können, und einen künstlichen Wetterzug herzustellen nicht ertragen, werden in Baiern die Fristen stillschweigend und unentgeldlich auf jene Zeit gestattet.

Zu §. 349. *)

Hierüber sehe man den §. 359. nach.

Zu §. 374.

Nach dem in dem §. 139. gemachten Unterschiede des Haupt- und Specialstreichens und den daraus gezogenen Folgerungen wäre es allerdings richtig, daß ein ausserhalb der Vierung geworfener oder verschobener Gang (so auch

Lager u. s. w.) nach den hier angegebenen Vorschriften behandelt werden müßte. Da aber das Specialstreichen eigentlich die Lage der Vierung auf allen Punkten der Lagerstätte bestimmt und den Gang überall begleitet; da am Ende des §. 191. selbst einbekennet wird, daß die Vierung des Ganges der Regel nach vor der Vierung des Grubenfeldes den Vorrang behauptet; so dürfte, wenn die Identität des Ganges bergmännisch und kunstgerecht (aus den Erz- und Gangarten u. dgl.) nachgewiesen ist, und der Gang sich nicht mit jenem des fremden Feldes vereiniget, oder auf die Weite der halben Vierung nähert, in dem hier gesetzten letzten Falle höchstens das Recht des Aeltern eintreten, nach der Natur der Sache aber der Muther bey seinem Finderrechte zu erhalten seyn. (Man sehe die Zusätze zu §. 180.)

Zu §. 386.

Die Seitenwände des Stollens heißen in der bergmännischen Sprache **Ulmen**; die **linke**, die **rechte** Ulme.

Zu §. 387.

Nur auf Stollen, auf welchen viel Wasser abgeleitet wird, richtet man die Abtheilung mit Tragwerk vor; außerdem legt man blos Bretter oder **Gestänge** (vierkantige geschnittene Hölzer) als **Trettwerk** auf **Grundsohlen**, um darauf zu fahren oder zu fördern, und unter diese Rinnen.

Zu §. 389.

Zu den **Strecken** gehören auch die **Querschläge** (Verbindungsbaue durch Quergestein), **Flügelörter** u. s. w. Die in §. 386. und dem Zusatze angezeigten Benennungen der Theile sind auch bey diesen angenommen. Auch werden sie bald eben so, wie der §. 387, bald wie der Zusatz zu demselben beschreibt, vorgerichtet.

Zu §. 390.

Stollen, welche nur das Wasser abzuführen bestimmt sind, heißen **Wasserstollen**; welche gesunde Luft (gute Wetter) zuführen müssen, **Wetterstollen**.

Zu §. 391.

Die Ausmessungen eines Erbstollens und seiner Theile nach Höhe und Weite müssen nach seiner beabsichteten Länge, der wahrscheinlich aufzunehmenden Wassermasse und andern Lokalumständen bestimmt werden. Der Kaiser Joseph II. Erbstollen bey Schemnitz hat beynahe 1 Lachter 7 Zehentel baierischen Maßes Höhe und 8 bis 9 Zehentel Weite, um in dem steil ansteigenden und sehr wasserreichen Gebirge das Absinken vieler Luftlöcher zu ersparen.

Zu §. 394.

Auf Stollen, welche der Unternehmer zum Vortheile seiner Grube treibt, sind ansteigende Absätze (Gesprenge) nicht platterdings verboten, und zuweilen nöthig; doch müssen hierüber die Bergämter entscheiden. (Damit vergleiche man auch den §. 414.) — Obwohl es längst erwiesen und anerkannt ist, daß, besonders viele und in kurzen Abständen und unter scharfen Winkeln sich folgende, Wendungen eines Stollens in gewissem Maße der Wasser- und Wetterlosung und der einzubringenden Teufe eben so nachtheilig als Gesprenge sind, und daß jene meistens aus den nämlichen Ursachen, wie diese gemacht werden; so findet man doch in keiner Bergordnung dagegen ein ähnliches Gesetz.

Zu §. 400.

Am meisten verderben Kohlenstoff haltende Gesteinarten (vorzüglich Schiefer) die Luft. — Auf dem Windschachter Hauptgange bey Schemnitz werden die Bergleute in 3 bis 4 Jahren auf allen Gliedern kontrakt und Lungenlahm; auf den mittäglichen Feldern des Bacherstollner Hauptganges ist die Luft immer so erhitzt, daß die Arbeiter nur nakt und manchmal gar nicht zu arbeiten vermögen. Mehrere Wetter- und Wasserlosungsmaschinen und andere Vorrichtungen sind in der Anleitung zur Bergbaukunst von Delius (Wien, 1773) umständlich beschrieben und abgebildet.

Zu §. 409 und 410.

Warum nicht auch Gewerkschaften, wenn sie die in den Bergordnungen vorgeschriebenen Formalitäten beobachten, ausschließlich einen Erbstollen, wenn sie ihn auch in der Hauptsache doch nur zu ihrem eigenen Besten betrieben, zu unternehmen berechtiget seyn sollten, ist kein Grund vorhanden. Die Ober-Piberstollner-Gewerkschaft zu Schemnitz hat den Kaiser Franz I.- und den (hier erwähnten) Kaiser Joseph II.-Erbstollen ganz allein und vorzüglich zur Unterteufung ihrer eigenen Gruben getrieben.

Zu §. 414.

Was man durch Sprengen nicht zu zwingen vermag, hat man seitdem durch Feuersetzen zu gewältigen gelernt. Zu Felßöbania in Ungarn wird der ganze Bergbau, Streckenbetrieb, Abteufen, Erzgewinnung u. s. w. mit dieser Anwendung des Feuers auf das Gestein geführt. Zum Theile geschieht es auch zu Saska im Bannat. (Man sehe Anleitung zur Bergbaukunst von Delius, S. 135 u. ff.) Ohne dieses Nothhilfsmittel würde man daselbst den Bergbau verlassen müssen, wie Versuche bewährt haben. Auch zu Bodenmais in Baiern wird es mit Nutzen angewendet.

Zu §. 415.

Nicht allemal ist der Erbschacht oder der Ort, wo die Erze im Anbruch stehen, für die Grube selbst der vortheilhafteste Punkt, auf welchem der Erbstollen durchschlägig werden soll. Zuweilen kann auch diese Forderung für andere eben so wichtige Zwecke desselben nachtheilig werden. Doch darf ohne ausdrückliches Erkenntniß des Bergamtes von diesem Erfordernisse der Erbstöllner nicht abgehen.

Zu §. 416 bis 447.

Die Unternehmer der im Zusatze zu §. §. 409 und 410. genannten Erbstollen haben vorher mit den Gewerkschaften der vorliegenden Gruben, durch welche die Stollen geführt werden mußte oder sollte, über alle gegen-

seitige Leistungen und Verbindlichkeiten einen berggerichtlich errichteten Vertrag abgeschlossen, und dadurch einerseits die Unternehmung ungemein erleichtert und befördert, andererseits allen ferneren Streit beseitiget. (Man sehe die Zusätze zu §. 180.)

Zu §. 455.

Wenn A die Wasserseige wegen des durch B von C aufgenommenen Wassers über die einmal gesetzlich bestimmte Höhe oder Weite zu vergrößern genöthiget würde; so ergiebt sich von selbst, daß entweder B einen Antheil an dem von C ihm gereichten Wassereinfallgelde an A überlassen, oder C an A noch besonders ein Wassereinfallgeld oder andere Vergütung bezahlen müßte; da Niemand über das Gesetz verbindlich gemacht werden kann.

Zu §. 472.

Wo einen tiefen oder auch einen tiefern Stollen einzutreiben nicht möglich, oder dieser im Verhältnisse zu dem Gehalte der anstehenden Erze oder zu dem Werthe der daraus zu erzeugenden Hüttenprodukte zu kostspielig ist, können Kunstschächte, besonders wenn sie mit andern zu Tage ausmündenden Grubengebäuden in Verbindung sind, oder gebracht werden, nicht selten die Stelle der Erbstollen vertreten. Schon vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat man durch Abteufung oder Vorrichtung solcher Schächte mit Hilfe der Dampfmaschine und nachhin der Wassersäulenmaschine auf vielen Bergbauen den Mangel jener Stollen ersetzt, oder doch weniger fühlbar gemacht. Drey Wassersäulenmaschinen, welche in den Jahren 1788 bis 1790 meistens nicht einmal alle in Bewegung waren, wenigstens nicht in vollem Hube standen, haben das weitläufige, zum Theile schon sehr verhaute und deßwegen ziemlich wassernöthige Grubenfeld der Ober-Piberstollner Gewerkschaft über 80 Lachter seiger unter der Stollensohle ganz allein vom Wasser befreyt. In Hof bey Schemnitz wurde durch eine einzige solche Maschine das ersoffene Tiefste des ausgedehnten Baues gewältiget, und sogar die weitere Abteufung auf viele Lachter erzwecket.

Auf dem Röhrobüchel in Tyrol wurde mit Künsten der Schacht über 500 Lachter seigerrecht niedergebracht. Nachdem man in den mechanischen Wissenschaften und in der Anwendung derselben bey dem Bergbaue so ausgezeichnete Fortschritte gemacht hat, und noch täglich macht (was die von Reichenbach bey Berchtesgaden erst unlängst erbaute Wassersäulenmaschine zu leisten vermöge, ist hinlänglich bekannt); so wird das Bedürfniß der theuren Erbstollen, vorzüglich solcher, welche nicht ganze Bergrevieren aufschließen, immer mehr vermindert. Da aber auch die Kunstschächte, die Erbauung und Unterhaltung der Maschinen und ihrer Zugehörungen (z. B. der Kunstteiche, der Wasserleitungen u. s. w.) nicht unbedeutende Kosten verursachen, welche leicht den Ertrag einer einzelnen Grube übersteigen könnten; so dürfte es nunmehr in der Zeit seyn, bey einer allenfallsigen Revision der alten Bergordnungen, oder mittelst eines vorläufigen Zusatzes zu denselben, ihre Vermehrung durch, jenen der Erbstollen ähnliche, Begünstigungen zu befördern. (Man sehe auch den §. 479.)

Zu §. 505.

Alle von §. 481 bis §. 505. aufgezählten Rechtserörterungen und Unannehmlichkeiten werden in Ungarn durch die Verleihung des gevierten Feldes (man sehe die Zusätze zu §. 180 und zu §. 416 bis 447.) beseitiget; indem die Gewerkschaft, ohne Rücksicht des Alters, das Recht auf jede Lagerstätte erhält, sobald sie innerhalb oder vielmehr an den in die ewige Teufe seigerrecht niedergehenden Gränzen ihres Feldes ankömmt — und verliert, wie sie über dieselbe hinaustritt. Dadurch sind zwar keineswegs alle Bergstreitigkeiten, welche aus den Markscheiden der benachbarten Gruben entstehen können, unterdrückt (wie der berüchtigte Bergprozeß wegen des Feldes des Stephanischachter Hauptganges noch erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ein auffallendes Beyspiel gab); allein sie sind doch ungleich seltener, die Beweise weniger schwierig und kostspielig, und die Entscheidungen in der Regel leichter und schneller. Daß das gevierte Feld nach den Grundsätzen der mathematischen

Geographie in der Teufe allmählig kleiner werde, verdient wohl keine Beachtung, da der Unterschied der beyden Längen und Breiten in einer Teufe von einer geographischen Meile (nach 15 auf einen Grad) auf eben diese Länge und Breite in der Gegend des Aequators nur 35,6 Pariser Fuß (auf 1 bair. Lachter 1,25 Linien Lachtermaßes) also auf Grubengebäuden, welche meistens viel höher liegen, noch weniger beträgt. Ob dessen ungeachtet allenthalben, oder wo und wie das gevierte Feld auf alle Lagerstätten einzuführen räthlich sey, können nur Vergleichungen aller Verhältnisse bestimmen.

Zu §. 511 bis 515.

Um das gesetzwidrige Enthauen der Erze aus fremden Maßen zu entdecken, sind, besonders wenn beyde Gruben auf der nämlichen Lagerstätte gebaut werden, und folglich Erze und Gangarten sich gleichen, wegen des sonst allerdings sehr nützlichen und nothwendigen Verbotes, daß kein Gewerke einer andern Gewerkschaft Grube ohne ihr Vorwissen und in gewissen Fällen des Bergamts Bewilligung, befahren darf, meistens eben so gesetzwidrige und unmoralische Hilfsmittel unvermeidlich. Die Lösung der Frage: Wie beyde für den einen wie den andern Theil gleichnachtheilige Uebel verhütet werden können? dürfte eine nicht unwürdige Aufgabe für die Berggesetzgebung seyn.

Zu §. 530.

Es kann jedoch über die Vergütung der jährlichen Entschädigung mit dem Grundeigenthümer der Vertrag dahin abgeschlossen werden, daß er den Platz, sobald er zum Bergbaue u. s. w. nicht mehr nöthig ist, auf seine Kosten eingleichen und urbar herstellen muß. Man nimmt dabey immer auf die Erhaltung des urbaren Bodens Rücksicht, und schlägt ihn irgendwo auf Haufen zusammen.

Zu §. 534.

Die Sach-, Zeit- und Ortsverhältnisse machen zuweilen die Führung des gemutheten Wassers an die ge-

hörige Stelle in der gegebenen Zeit und sogar die Fassung sehr schwierig oder auch unmöglich. Das Gesetz gestattet daher in solchen Fällen Fristen zu geben. (Man sehe §. 549.)

Zu §. 547.

Wann selbst die Fristnachsuchung erlassen werden kann, oder wegen des Nutzens des Bergwerkes soll, sehe man den Zusatz zu §. 347.

Zu §. 572.

2) Nach dem Edikte über die Berggerichtsbarkeit (§. 12.) erstreckt sich diese „sowohl auf alle nach den „Bestimmungen der Bergordnung zu dem Bergregal ge„hörigen Fossilien, als auf jene, außer den Gruben be„findlichen, Gegenstände, die von dem Bergwerke herkom„men, dahin gehören und gebraucht werden," nur in so ferne, „soweit ein Streit entsteht." Der Kauf und Verkauf der Bergtheile, ihre Verschenkung unter den Lebenden und von Todeswegen (Donatio inter vivos et mortis causa), ihre Caducirung, das Freyfahren, das Enterben u. s. w. sind wohl doch gerichtliche Handlungen, welche aber, soweit kein Streit entsteht, ausschließlich die Bergämter vorzunehmen befugt sind. (Man sehe §. 262 und 266, vorzüglich §. 277.) Einige Berggerichte erster Instanz waren zwar ebenfalls der Meinung, daß keine gerichtliche Handlung ohne Ausnahme den Bergämtern zukomme; allein dies ist offenbar gegen den deutlichen Sinn des Gesetzes und zum Nachtheile des Bergbaues, den das Gesetz unmöglich bezwecken kann. (Man sehe den §. 262.)

4) Mit der Bergdisciplin geht es wie mit der Bergpolizey. Beyde haben die meisten Landgerichte dergestalt an sich gezogen, daß den Bergämtern davon nichts als der Name übrig bleibt. Die Nachtheile dieser gesetzwidrigen Anmaßung, die nur eine Folge der eben vorhergehenden Mißdeutung des Gesetzes seyn kann, werden auch schon mit jedem Tage sichtbarer, und rufen laut nach Abhilfe.

Die

Die technischen Mitglieder der Gerichte müssen bey den Sitzungen persönlich anwesend seyn, und dürfen ihre Stimme unter keinerley Vorwand und aus keiner Ursache schriftlich abgeben, wenn der richterliche Spruch rechtsgiltig seyn soll. Da aber die Oberberg- und Inspektionskommissäre jetzt aufgehört haben; so wird zu den Gerichten zweyter Instanz seitdem von der obersten Bergstelle ein Oberbergbeamter eines andern Revieres als technisches Mitglied in jedem einzelnen Falle bestimmt. In den Fällen, wo augenblickliche Rechtshilfe wegen Gefahr auf dem Verzuge, z. B. bey Arrest auf schnell verwitternde Fossilien, bey drohenden Grubenbrüchen, bey Enthauung der Erze aus fremden Maßen, bey zu befürchtender Erschrotung von Grubenwässern u. s. w. nothwendig ist; würde durch die mit diesem Umstande unzertrennbar verbundene Verzögerung der Rechtspflege freylich der Nachtheil für die Partheyen noch um so mehr vergrößert, wenn nicht in andern Wege den Folgen dieser Einrichtung vorgebeugt wird.

Zu §. 574.

Gewöhnlich werden alle jene gerichtlichen Verhandlungen, welche in die hier genannten Bücher eingetragen werden, so weit kein Streit darüber obwaltet, als ausschließlich zu dem Gebiethe der Bergämter gehörend betrachtet. (Man sehe den Zusatz 2) zu dem §. 572.)

Zu §. 583.

In der Regel sind die Termine von 14 Tagen nur bey schriftlichen Eingaben, welche ohne Weitläufigkeiten eingereicht werden können, anwendbar; obwohl auch bey diesen Ausnahmen statt finden. Wenn aber bergmännische Arbeiten dem Beweise vorausgehen müssen, so ist vorher das Gutachten der Bergbaukundigen zu erholen. Allein

Zu §. 587.

dieses kann nicht so fast die Zeit, sondern es muß vielmehr die Art der Beweisführung und die Mittel, wie

man sich von der richtigen Befolgung des Erkenntnisses überzeugen kann, umständlich bezeichnen. Allgemeine Vorschriften hierüber anzugeben, ist unmöglich; da die Verhältnisse der Gruben zu verschieden sind. Ueberhaupt muß das Berggericht, wenn der Bergbau nicht gefährdet und dem Rechte eines Dritten nicht zu nahe getreten werden soll, bey Bestimmung der Termine und ihrer Verlängerung sehr umsichtig verfahren; weil gar zu leicht Betrug einschleichen, und durch unzeitige Nachsicht dem Gegentheile ein unheilbarer Schaden zugehen kann.

Organisches Edict.

Die Berggerichts-Verfassung im Königreiche Baiern betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bisher bestandenen Berggerichte mit der von Uns beabsichteten Vereinfachung der Justizpflege, welche das organische Edict vom 24. Juli 1808 ausspricht, in keiner Beziehung mehr vereinbarlich sind, so haben Wir beschlossen, diese Gerichtsbarkeit von nun an, den bestehenden ordentlichen Civilgerichten zu übertragen.

In Erwägung jedoch, daß die Ausübung derselben, nebst den Kenntnissen der gemeinen Rechte und des gemeinen Prozesses auch jene der Bergrechte, Berggesetze und Gewohnheiten voraussetze, daß die Richter in Bergsachen, bergrechnische Kenntnisse besitzen, die Berg-Terminologie verstehen müssen, ohne welchen jene Gesetze und Gewohnheiten ihnen stets dunkel bleiben, und die Anwendung derselben beynahe unmöglich werden wird, wollen Wir zugleich diesen Gerichten mehrere ständige, der Bergrechte und Gesetze vollkommen kündige Mitglieder beygeben.

Wir verordnen daher, nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, wie folgt:

I. Titel.

Formation dieser Gerichte.

§. 1. Eigene, von den bereits constituirten Justiz-Behörden gesonderte Berggerichte bestehen, von nun an, in Unserm Königreiche nicht mehr. Wir wollen vielmehr die Berggerichtsverfassung mit der allgemeinen Gerichtsverfassung zweckmässig verbunden wissen.

§. 2. Die Berggerichtsbarkeit wird diesem nach künftighin ausgeübt:

in erster Instanz bey Unsern Untergerichten,
in zweyter Instanz bey Unsern Appellations-Gerichten,
in dritter und letzter Instanz bey Unserm Oberappellations-Gerichte.

§. 3. Die erste Instanz bildet sich:

1) aus dem Vorstande jenes Untergerichts, in dessen Amtsbezirke der Streitgegenstand liegt,
2) aus einem Assessor desselben,
3) aus dem Bergbeamten des einschlägigen Bergamts,
4) aus dem bey dem Untergerichte vereideten Protocollsführer.

§. 4. Die Leitung der Geschäfte steht dem Vorstande des Untergerichtes zu.

§. 5. Die Gerichte in zweyter Instanz sollen in Unserm Königreiche in jedem der drey Hauptberg-Districte bestehen, in welche das Berg- und Hüttenwesen in Unseren Staaten nach der Verordnung vom 29. September 1808 eingetheilt worden ist, als nämlich:

in dem I. Hauptberg-District für den Main- und Rezatkreis zu Bamberg, für den Pegniz- Nab- und Altmühl-Kreis zu Amberg;

in dem II. Hauptberg-District für den Isar- Salzach- Regen- und Unterdonau-Kreis zu München, für den Iller- Lech- und Oberdonau-Kreis in Memmingen;

in dem III. Hauptberg-Distrikte für den Etsch- Eisack- und Inn-Kreis zu Innsbruck.

§. 6. Dieses Gericht in zweiter Instanz besteht aus einem Senate, bei Unsern in gedachten Kreisen konstituirten Appellations-Gerichten, und zwar unter dem Vorsitze des Präsidenten, aus einem Direktor dieses Gerichts, aus dem Berg-Kommissär, welcher dem Hauptberg-Distrikte vorgesezt ist, oder in dessen Abwesenheit, oder sonstigem Verhinderungsfalle aus dem Berg-Inspektions-Kommissär, aus zwei Appellations-Räthen aus dem Sekretär des Appellations-Gerichtes, welcher das Protokoll dieses besonders angeordneten Senats führt.

§. 7. Ein eigener ständig verbleibender Senat bei Unserm Oberappellations-Gerichte in Unserer Residenzstadt München konstituirt die dritte und lezte Instanz.

§. 8. Sie besteht unter dem Vorsize des Präsidenten, aus einem für Bergsachen von Uns ernannten Direktor, aus drei Oberappellations- und aus zwei Oberberg-Räthen, die unter sich nach ihrem Dienstes-Alter abstimmen, aus einem das Protokoll führenden Sekretär des Oberappellations-Gerichtes.

§. 9. Diese Gerichte haben ihre abgesonderten Protokolle, ihre eigene Registratur, und wird leztere von den Registratoren des ordentlichen Gerichts zugleich besorgt.

II. Titel.

Wirkungs-Kreis.

§. 10. Zum Ressort dieser Gerichte gehört nur das, was im strengsten Bezuge auf das Berg- und Hüttenwesen steht.

§. 11. Wir bezeichnen ihren Wirkungs-Kreis durch folgende nähere Bestimmungen.

Die Kompetenz dieser Gerichte beschränkt sich

im Allgemeinen

auf die Ausübung der Berggerichtsbarkeit,
über alle Bergsachen,
über alle zu den Bergwerken gehörigen Personen,
über alle Bergwerks-Plätze.

§. 12. Die Gerichtsbarkeit über Bergsachen erstreckt sich sowohl auf alle, nach den Bestimmungen Unserer Bergordnung, zu dem Bergregal gehörigen Fossilien, als auf jene, ausser den Gruben befindlichen Gegenstände, die von dem Bergwerke herkommen, dazu gehören und gebraucht werden, soweit hierüber ein Streit entsteht; es gehören daher

§. 13. nur jene Gegenstände, welche das Bergwerk wirklich betreffen, die aus der Natur des Bergbaues wesentlich hervorgehen, und ihm eigenthümlich sind, mithin eine ganz eigene Beschaffenheit haben, vor diese Gerichte.

Sachen aber, welche nicht mehr in dem Eigenthume, nicht mehr in dem Gebrauche des Bergbaues sind, z. B. die schon vertheilte Ausbeute, gehören nicht zu ihrer Kompetenz.

§. 14. Ueber Bergschulden, welche einer zu dem Bergwerke, oder an die Gewerkschaft schuldig ist, haben nur diese Gerichte zu erkennen. Privat-Schulden der Bergleute hingegen, welche nicht zu Gewerkschafts-Ansprüchen oder Verbindlichkeiten gehören, sind lediglich Gegenstände der ordentlichen Gerichte.

§. 15. Die Berggerichtsbarkeit erstreckt sich ferner über die Bergbeamten und Bergoffizianten, Berg- und Hüttenarbeiter, und Bergwerksverwandten in allen Sachen, welche unter den vorbemerkten Begriff von Bergsachen gehören.

§. 16. In allen übrigen Sachen, sie seyen streitig oder nicht streitig, persönlich oder dinglich, die das Berg- und Hüttenwesen nicht betreffen, sind gedachte Personen den ordentlichen Civil-Behörden unterworfen.

§. 17. Die Berg-Polizei und das Bergdisziplinar-Wesen über die Bergbeamten, Offizianten, Berg- und Hüttenleute, sind übrigens keine für die im ersten Titel für Bergsachen formirten Gerichte sich eignenden Gegenstände, diese ressortiren vielmehr einzig zu Unsern Bergämtern, Berg-Kommissariaten respektive zu Unserer General-Bergwerks-Administration, welche auch allein über die Vergehungen im Dienste zu urtheilen haben, so lange dieselben nicht in Verbrechen übergehen: in welchem Falle die ordentlichen Justiz-Behörden allein kompetent sind.

§. 18. Die bei dem Berg- und Hüttenwesen angestellten Individuen, die unter die Kathegorie der Staatsdiener gehören, werden in diesen Fällen nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik behandelt.

§. 19. Entsteht über das Vermögen eines Gewerken, eines Bergwerks-Verwandten u. s. w. ein Konkurs, so hat das einschlägige ordentliche Gericht diesen zu verhandeln, und darin zu erkennen, und das Bergwerks-Eigenthum, z. B. die Bergwerks-Antheile des Schuldners, oder die demselben zuständige Ausbeute gehören zur gemeinschaftlichen Konkursmasse; jedoch muß die Liquidation dieses Bergwerks-Eigenthums bei diesen in Bergsachen angeordneten Gerichten geschehen, zu welchem Ende der Kurator der Gantmasse diesen Liquidations-Handlungen bei den erwähnten Gerichten sich zu unterziehen, und zu sorgen hat, daß das liquidirte Eigenthum des Gemeinschuldners zur Gemeinmasse gebracht werde.

§. 20. Die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte erstreckt sich weiters auf alle Bergwerksplätze, nämlich auf alle Berghäuser, Hut- und Zechenhäuser, Mühlen, Schmelzhütten, Poch- und Waschwerke, auf die Halden, und auf die Bergwege und Bergsteige u. s. w., so weit sie streitig werden.

§. 21. Nur in so lange aber steht ihnen die Gerichtsbarkeit über die Bergwerksplätze zu, als diese sich in dem Eigenthume des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerke und Lehnschaften befinden, und in so lange sie zum Bergwerksgebrauche bestimmt sind; treten sie aus diesem Eigenthume heraus, oder hört die erwähnte Bestimmung auf, so erwacht die Gerichtsbarkeit derienigen ordent-

lichen Behörden wieder, unter welchen das Grundstück liegt, wozu jene Pläze gehören.

§. 22. Ungangbare Halden und Berghäuser von auflässig gewordenen Zechen gehören keineswegs mehr unter die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte.

Insbesondere

§. 23. erstreckt sich die Kompetenz dieser Gerichte über alle bergrechtlichen Streitigkeiten, die sich rücksichtlich

a) des obersten Bergherrn, und

b) der Bergwerks-Verwandten ergeben, und die aus den wechselseitigen Verhältnissen zu dem Bergbaue entstehen, deren zweckmässige Leitung und rechtliche Entscheidung einzig nur nach richtigen theoretischen und praktischen Bergbau-Kenntnissen wegen der aus der Natur der Sache hervorgehenden bedeutenden Verschiedenheiten geschehen kann.

§. 24. ad a. Die Streitigkeiten, die sich in Beziehung auf den obersten Bergherrn ergeben, sind jene, die aus den Rechten und Verbindlichkeiten des obersten Bergherrn zu den Bergwerks-Verwandten und umgewendet entspringen.

§. 25. ad b. Stehen diesen Gerichten die Erkenntnisse über jene Streitigkeiten zu, welche sich in Ansehung der Verhältnisse des Bergwerks-Regals gegen den Grund-Besizer, der Verhältnisse vom Gesammt-Eigenthume, so wie jener Verhältnisse ergeben, die bei den Bergwerks-Eigenthümern unter sich, und in Beziehung auf ihre Bediente und Arbeiter eintreten.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 26. Der Geschäftsgang ist ganz demjenigen gleich, den das organische Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 den untern, mittlern und obern Gerichtsstellen vorschreibt, in so ferne die unten folgenden Bestimmungen keine Abänderung enthalten.

§. 27. Alles also, was das erst erwähnte organische Edikt über die Gerichtsverfassung ausspricht, hat auch hier um so mehr seine volle Anwendung, als die Berg-Prozeßordnung im Allgemeinen von der gemeinen Prozeßordnung wesentlich nicht abweicht.

§. 28. Bei Bergprozessen, wobei das Verfahren überhaupt summarisch ist, ist alles in möglichster Kürze zu behandeln, doch

müssen die wesentlichen Stücke des Prozesses bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens beobachtet werden.

§. 29. Alle Termine zu den Verhandlungen dürfen sich nicht über 14 Tage erstrecken, die Berufung muß innerhalb dreissig Tagen bei der höhern Instanz eingeführt werden.

§. 30. Die Untergerichte erkennen über streitige Bergrechts-Gegenstände in erster Instanz. Der als ständiges Mitglied beizuziehende einschlägige Bergbeamte hat bei denselben eine entscheidende Stimme in Privat-Parteisachen, und eine informirende in Sachen des Bergfiskus, in welchen Fällen noch ein zweiter Landgerichts-Assessor beizuziehen ist.

§. 31. Wird von diesem Urtheil appellirt, so sind die Akten mit den Entscheidungsgründen an das respektive Appellations-Gericht einzuschicken.

§. 32. Die auch hier als ständige Mitglieder beizuziehenden Oberberg- und Berg-Inspektions-Kommissäre haben in Privat-Parteisachen eine entscheidende, in Sachen des Bergfiskus aber eine informirende Stimme. Im leztern Falle ist zur Ergänzung der vier entscheidenden Stimmen noch ein Appellations-Gerichtsrath beizuziehen.

§. 33. Ist der Ober-Berg- oder Berg-Inspektions-Kommissär des Haupt-Berg-Distrikts zu erscheinen verhindert, so hat einer der zunächstgelegenen, bei der Sache nicht interessirten Bergbeamten, oder der zweite Berg-Inspektions-Kommissär, dessen Stelle und Stimme zu ersezen.

§. 34. Wird von den Erkenntnissen der zweiten Instanz die Berufung ergriffen, so hat dieselbe die Akten mit Entscheidungsgründen an das Oberappellations-Gericht einzuschicken.

§. 35. Die bei demselben als ständige Mitglieder angestellten zwei Ober-Bergräthe führen in Privat-Parteisachen eine entscheidende, in Sachen, in welchen der Bergfiskus betheiliget ist, eine informirende Stimme.

§. 36. Die Klage in Bergstreitigkeiten ist bei dem einschlägigen Untergerichte, in dessen Amtsbezirk der Streitgegenstand liegt, anzubringen, welches solche zu Protokoll nimmt, dieses dem treffenden Bergbeamten mittheilt, und, nach vorgängiger Benehmung mit demselben den Gerichtstag zur weitern Verhandlung der Sache festsezt.

§. 37. Die Berufungen, Vorstellungen und Schriften an die zweite Instanz erhalten die Aufschrift:

„An das königliche Appellations-Gericht zu N. N.
weiter unten
„in Bergwerks-Sachen."

§. 38. Sobald diese Berufungsschrift von dem Präsidenten des Appellations-Gerichtes präsentirt, dem Direktor zugekommen, und in das Protokoll eingetragen worden ist, so ist hievon dem Ober-Berg- oder Berg-Inspektions-Kommissär des Haupt-Bergwerks-Distrikts die schriftliche Eröffnung zu machen, und die Sitzung zur Entscheidung dieser Appellations-Sache nach wechselseitigem Benehmen fest zu sezen.

§. 39. Alle bei unserm Ober-Appellations-Gerichte eingereicht werdenden Vorstellungen und Berufungen in Bergstreitigkeiten sind mit der Aufschrift zu versehen:

An Seine königliche Majestät von Baiern.
weiter unten
An das königliche Ober-Appellations-Gericht in Bergwerks-Sachen.

§. 40. Die in diesem Betreffe einkommenden Exhibita, sind, sobald sie präsentirt, und in das Protokoll eingetragen worden, von dem Präsidenten des Gerichts, einem Ober-Bergrathe, in Sachen aber, wobei der Bergfiskus betheiliget ist, dem Direktor in Bergsachen, oder einem andern Mitgliede des Oberappellations-Gerichtes zuzustellen.

§. 41. Alle Ausfertigungs-Entwürfe sind von dem Direktor des Gerichts zu revidiren, und von dem Präsidenten mit dem „Expediatur" zu versehen.

§. 42. Die Ausfertigungen selbst sind von dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§. 43. Die Justiz in Bergsachen kann in Unserm ganzen Königreiche nur von den durch gegenwärtiges Edikt konstituirten Gerichts-Behörden in Unserm Namen und nach Unserer dermaligen oder in der Folge revidirt werdenden Berg-Ordnung verwaltet werden.

§. 44. Im Falle entstehender Kompetenz-Konflikte ist von denselben an Unser geheimes Justiz-Ministerium zu berufen, und von diesem die Entscheidung abzuwarten, dessen Leitung und Aufsicht sie überhaupt untergeben sind.

§. 45. Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Organisation beauftragt.

München den 14. September 1809.

Max Joseph.

Graf Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

Bergordnung
des
Kurfürstlichen Herzogthums Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg.

Artikel 1.

Von Bestellung der Bergämter und ihren Befehlen.

Vor allem werden Wir jederzeit dahin trachten, daß dem gemeinen Bergwerke in Unsern oben gedachten Landen getreu, nützlich und wohl vorgestanden, über dieser Unserer Ordnung in allen Artikeln fleissig und fest gehalten, die Gerechtigkeit gehandhabet und geschützet, dem Unrechte gesteuert, und selbes bestrafet, auch der gemeine Nutzen befördert werde, und allen, sowohl Inals Ausländern, welche unsere Bergwerke itzt oder in's Künftige besuchen, bauen und brauchen werden, Schutz und Gerechtigkeit gebührend widerfahre. Wir werden auch immer dafür besorgt seyn, Unsere Bergämter, welche in den verschiedenen Erzrevieren Unserer Lande angelegt sind, oder künftig noch angelegt werden, so viel möglich mit fleissigen, getreuen und erfahrnen Berg- und Hüttenarbeitern, auch im nothwendigen Falle mit Berghauptleuten, Bergamtsverwaltern, Bergmeistern, Geschwornen, Zehendnern und Ge-

genschreibern, oder andern nöthigen Personen hinlänglich versehen werden. Diese sollen allen und jeden, die in Bergwerkssachen ihrer Hülfe bedürfen, und sie darum ansuchen, nach ihrer sonderbaren Instruktion und dieser Ordnung von Unsertwegen Recht und Billigkeit angedeihen lassen.

Es sollen auch Unsere gemeldten Bergämter Macht und Gewalt haben, in allen Gebürgen Unserer gedachten Lande, worüber selben die Aufsicht aufgetragen ist, auf alle Metalle und Mineralien jedem, der es nach Bergwerksgebrauch und gegenwärtiger Ordnung gemäß begehren wird, Bergwerke zu verleihen und zu bestättigen. Doch nehmen Wir hievon das Salz aus, welches Wir durchgehends, es sey Brunnen- oder Steinsalz, hiemit ausdrücklich vorbehalten. Hingegen wollen Wir jene, die eines erschürfen und entdecken, nach den Umständen mit beträchtlichen Belohnungen beschenken. Besonders aber haben Unsere Bergbeamten wohl acht zu geben, daß Uns, dem gemeinen Bergwerke und den bauenden Gewerken durchgehends getreu, fleissig und nützlich gewartet, alle Gebäude zum Nutzen angeordnet und getrieben, was Schaden drohet, abgewandt und bey Zeiten gebessert, im Uebrigen aber von ihnen das vollzogen werde, was Unsere Ordnung befiehlt, und in den folgenden Artikeln weitläufiger enthalten ist.

Artikel 2.

Vom Schürfen.

Jedem Bergmanne soll hiemit zugelassen und erlaubt seyn, in allen unsern Gebürgen, Gehölzen, Feldern, Wiesen, Gärten und andern Orten, sie gehören, wem sie immer wollen, auf alle Metalle und Mineralien, wie sie Namen haben, nach Flötzen, Gängen, Klüften und Geschicken ohne Jemandes, besonders der Grund- und Jurisdiktionsherrn und Gutsbesitzer geringstes Hinderniß zu schürfen und einzuschlagen, und sind davon bloß Kirchen, Wohnhäuser und Hofreite befreyt. Doch soll es dergestalt geschehen, daß der Schürfer Niemanden muthwillig zum Nachtheile oder aus Neid einschlage, und vorzüglich der besämten Aecker, so viel möglich, geschonet werde.

Wer nun einen neuen und unverliehenen Gang ausrichten und finden wird, der soll des erstern Finders und Gerechtigkeit, nämlich eine Fundgrube haben; die nächsten Maasen hingegen sollen dem ersten Muther verliehen werden. Würde aber der Finder den erschürften Gang 3 Tage ohne Muthung und ungebaut liegen

lassen, so fiele selber in's Freye, und kann von jedem nach vorgegangenem Freymachen gemuthet und aufgenommen werden.

Wenn durch geworfene Schürfe irgendwo Gänge entblößt würden, so sollen sie bey ernster Strafe offen gelassen werden, obschon darauf nicht fortgebaut würde. Jene aber, welche diesem zuwider ohne Anfrage und Verwilligung des Bergamtes sie einzufüllen sich unterstünden, sollen zur Eröffnung derselben wieder angehalten werden, damit sich andere darnach richten, und sie fortbauen können. Hingegen hat der Schürfer, wenn mit diesem Schürfen nichts getroffen worden, besonders in Wiesen und Aeckern auf seine Kosten den Schurf wieder einzufüllen und zu ebnen.

Artikel 3.

Von den Muthungen.

Jeder, der ein Lehen, es sey Stollen, Fundgrube oder Maasen, aufnehmen will, soll bey dem nächsten Bergamte, das in diesen Gebürgen von Uns aufgestellet ist, zween ordentlich eingerichtete Muthzettel übergeben; darinne soll das Jahr, der Tag und die Stunde, auch was für Lehen, auf welchem Gange und in welchem Gebürge er muthe, umständlich und ausdrücklich enthalten seyn. Zugleich soll er für eine Fundgrube, Maasen oder einen Stollen zum Muthgelde einen Groschen überreichen. Diese haben Unsere Bergämter, so ferne sie den Aufnehmer bey seiner Muthung zu erhalten sich getrauen, anzunehmen, und demselben zu seiner Sicherheit und seinem Beweise einen präsentirten und unterschriebenen Muthzettel wieder zurück zu geben. Fände aber das Bergamt, daß er aus erheblichen Ursachen bey seiner Muthung nicht bleiben könnte, soll er hierüber gewarnet, und besonders, wenn ältere Muthungen eingelegt wären, ihm selbe gewiesen werden. Wenn aber der neue Muther doch nicht abstehen, und sich warnen lassen wollte, mögen die Bergämter seine Muthung sammt der Gebühre wohl annehmen; dadurch soll aber doch dem ersten Finder, oder älterm Muther sein Recht nicht genommen seyn.

Es mögen auch bey Unsern Bergämtern im nöthigen Falle mündliche Muthungen eingelegt, und dadurch das erste Recht erlanget werden. Doch soll der Muther binnen 3 Stunden nachhin seine Muthung nach der obigen Anordnung schriftlich wiederholen, und die Muthzettel in gehöriger Form übergeben. Wäre er aber hierinne saumselig, soll die mündliche Muthung ohne Kraft seyn, und der folgende Muther vor jenem das Recht erhalten.

Bey der Annahme der Muthzettel haben Unsere Bergämter getreu und ohne Gefährde zu handeln, keine blinden Muthungen anzunehmen, und jederzeit dem ersten, der Lehen begehrt, zu verleihen. Allein blosse Eisensteingruben sollen nicht anders, als mit Vorwissen und Verwilligung Unsers Bergwerkskollegiums nach Beschaffenheit der Wälder und anderer Umstände verliehen und gemuthet werden.

Artikel 4.

Vom Entblössen der Gänge, und Bestättigen.

Wenn die Muthung geschehen ist, soll der Aufnehmer sich ohne langen Verzug mit Handarbeit einlegen, und binnen 14 Tagen seinen Gang entblössen, hierauf bey Unsern Bergämtern mit dessen Vorzeigung und Ueberreichung einer Handstuffe das gebührende Ansuchen stellen, daß ihm sein Lehen verliehen, und bestättiget werden möchte.

Findet nun das Bergamt, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung bleiben und nach Bergrecht beständige und rechte Maasen einbringen könne, so soll ihm so fort an dem gewöhnlichen Verleihtage, der allezeit am Mittwoche jeder Woche zu halten ist, das gemuthete Lehen ohne Weigerung verliehen und bestättiget werden. Hierauf soll nach Anzeige der Muthzettel, die vor allen Dingen aufzulegen und abzulesen sind, eigentlich, wann die Muthung geschehen sey, auf welchen Gängen und Klüften, an welchem Tage, in welchem Gebürge, auch wann, wie und mit welchem Unterschiede verliehen worden, in's Lehenbuch mit Fleiß eintragen, hierüber eine ordentliche Belehnungsurkunde oder Bestättigung ausgefertiget, und dem Lehenträger zugestellt werden. Im Falle aber, daß der Muther in den bestimmten 14 Tagen den Gang nicht entblössen, und sich das Lehen nach Ordnung bestättigen lassen, noch fortbauen würde; soll es wieder in's Freye fallen, und jedem dieses vom Neuen zu muthen und aufzunehmen gestattet seyn.

Es sollen auch die Bergämter keines Weges die Bestättigung ertheilen, bis vom Aufnehmer nicht der gemuthete Gang entblösset und vorgewiesen worden. Davon sind doch ausgenommen die mit Stollörtern und in den Gruben überfahrnen Gänge, wassernöthigen Maasen, und aufgenommenen alten Gebäude, die nach Gutbefinden des Bergamtes können bestättiget werden.

Würde sich aber der Muther das Aufnehmen ohne Entblössung eines Ganges bestättigen lassen, so kann doch von ihm kein Alter gegen einen andern, der nachmal seinen Gang entblösset, und vor der Bestättigung dem Bergamte anzeiget, hiedurch erlanget werden.

Artikel. 5.

Vom Erlängen der Muthung.

Wenn der Muther mit fleissigem Schürfen und beständiger Handarbeit wegen Ungewitter, Wasser oder andern erheblichen Ursachen den Gang nicht entblössen könnte, so soll ihm von Unsern Bergämtern gegen Eingebung eines Erlängzettels und Erlegung eines Groschens die vorige Muthung zwar erlänget werden, doch nicht über 2 oder 3 Male; ohne erhebliche Ursache aber (ausser wenn der Muther wirklich in der Arbeit läge) soll gar keine Frist oder Nachlassung der Bestättigung gegönnet werden, besonders wenn man bemerkte, daß diese Erlängung vorsätzlich, um andern das Feld zu sperren, gesucht würde. Es sollen auch nach dem ersten und zweyten Erlängen dieselben Lehen, wenn sie nicht belegt und gebaut würden, von Jedermann freygemacht werden können.

Begäbe sich hingegen, daß nach der zweyten und dritten Erlängung redlicher Ursachen halber die Bestättigung nicht erfolgen, noch das Hinderniß bis dahin aus dem Wege geräumt werden könnte, mag der Muthzettel zwar in das Bergbuch hinterlegt werden, doch soll der Muther selbe alle Quartale mit einem Groschen erneuern, ausserdem aber die Muthung ohne Kraft seyn.

Artikel. 6.

Daß kein Freyschürfen zu erlängen sey.

Kommen Muthungen auf Freyschürfen ein, so sollen diese weiter als auf eine Fundgrube nicht angenommen werden; denn wo kein Gang entblösset wird, können auch keine Maasen seyn.

Im Uebrigen soll es mit der Entblössung und Bestättigung, wie oben gemeldet ist, gehalten werden. Weiter, und da nach vielfältiger Erfahrung durch Erlängung des Freyschürfens andern, die Gänge und Klüfte entblösset haben, ein grosser Nachtheil zugegangen ist, indem sich einige mit ihrem solchergestalt erlängten Freyschürfen in die Vierung und Maasen solcher Gänge, die von andern schon entblösset worden, eingelegt, und sich hierauf des Alters haben rühmen und brauchen, die andern hingegen austrei-

ben wollen; so sollen weder Unser Bergwerkskollegium, noch Unsere Bergämter hinfür dergleichen Freyschürfen mehr erlängen, und das wider diese Ordnung allenfalls erlängte keine Kraft haben, damit die ersten Finder ihre entblößten Gänge ruhig bauen können. Ereigneten sich aber hierüber Streite und Irrungen, so sollen sie nach Bergwerksgewohnheit und dieser Unserer Ordnung entschieden und vertragen werden.

Artikel. 7.

Von den Gewerkschaften.

Wenn eine Zeche oder ein Lehen, wie gemeldet ist, bestättiget worden, soll der Lehenträger, wenn er dieß Lehen nicht allein zu bauen denket, es vergewerken, und seine Gewerkschaft binnen 14 Tagen nach der Bestättigung dem Bergamte übergeben, welches selbe zu übersehen und zu unterschreiben, und dann in das Gegenbuch einzutragen hat.

Es soll auch jedes bestättigtes Lehen mehr nicht, als 4 ganze Schichten zu 32 Theilen oder Kuxen, mithin in allem 32 Stämme oder 128 Bergtheile haben. Zu diesen kommen noch 4 Freykuxe, wovon nach der erklärten Bergfreyheit der erste der Kirche und Schule, der zweyte dem Grundherrn, der dritte dem Grundunterthane oder Gutsbesitzer, auf dessen Grunde hauptsächlich gebaut wird, und der vierte dem Gerichtsherrn, der sonst die niedre Gerichtsbarkeit darauf hatte, unter den Bedingnissen des 8. Artikels zuzuschreiben ist. Also besteht eine ganze Zeche mit diesen 4 Freykuxen in 132 Kuxen oder Bergtheilen, nach welchen auch die Ausbeuten zu schliessen sind; die Zubussen hingegen sollen nur nach 128 Bergtheilen angelegt werden.

Artikel 8.

Von dem Erb- oder Ackertheile.

Jeder Lehenträger hat nach der Bestättigung dem Grund- oder Lehenherrn und Gutsbesitzer den Erbkux anzusagen, und in das Gegenbuch gewehren zu lassen. Auch soll die Grundherrschaft und der Gutsbesitzer, auf dessen Gründen Bergwerke gebauet werden, jeder vier, wie auch der Gerichtsherr vier, alle drey zusammen also zwölf Kuxe zum Erb- oder Ackertheile zu fodern Macht haben, die jeder, so bald Kübel und Seil eingeworfen sind, wie ein anderer Gewerke auf seinen Verlag bauen kann. Doch sollen

sie sich gleich im ersten Quartale nach der Bestättigung erklären, oder ausserdem keinen Anspruch mehr zu machen haben.

Neben diesem soll auch dem Grund- oder Lehenherrn, wie auch dem Gutsbesitzer wegen dem Schaden, der dem Gute durch den Bergbau geschehen kann, und dem Gerichtsherrn wegen der entgangenen Jurisdiktion auf dem Bergwerke jedem ein Freykux ohne Verlag folgen, und zubußfrey verbaut werden. Ueber dieß aber soll für die Schäden, die dem Gutsbesitzer mit Verstürzung der Gründe, Wege und Stege, oder auf andere Art geschehen können, auch dem Grund- oder Lehen- und Jurisdiktionsherrn keine weitere Entschädigung verschafft werden. Wenn sich aber zutrüge, daß auf einem Grund eine Maase nicht einzubringen wäre, oder daß die Erz- und Berghalden auf eines andern Grunde gemacht werden müßten, so soll der Erb- oder Ackertheil nach unpartheyischer bergämtlicher Schätzung getheilet werden.

Dieser Erbkux soll auch immer bey dem Gute, worauf die Zechen liegen, bleiben, und weder von dem Grund- noch Lehenherrn eingezogen, noch von dem Gute getrennet oder verkauft werden können. Hingegen sollen die Grund- und Lehenherrschaften, wie auch andere benachbarte schuldig seyn, den Gewerken zu den Gruben, Schächten, Stollen und andern Gebäuden unter der Erde, wie auch zu den Taggebäuden das nöthige Gruben- Röst- Kohl- und Bauholz um einen leidlichen Anschlag folgen zu lassen. Wenn die Gutsbesitzer oder Grundholden sich mit dem freyen Schadenkuxe nicht begnügen wollten, so soll ihnen wegen dem Schaden, den sie auf ihren Gründen leiden, statt des Schadenkuxes nach Erkenntniß des Bergamtes und unpartheyischer, eidlicher Schätzung jährlich ein billiger Abtrag von den Gewerken in dieser Absicht geschehen, damit die Grundholden keine Ursache haben, an landes- oder grundherrlichen Abgaben einen Nachlaß zu fodern, weil ihnen an dem abgenommenen Grunde etwas entgeht. Doch haben sie sich vor dem Ausgange des ersten Quartals nach der Bestättigung zu erklären, ob sie wegen dem Schaden mit dem Freykuxe sich begnügen wollen, oder nicht; denn nach dieser Zeit soll keiner aus ihnen ohne Einwilligung der sämmtlichen Gewerken zu wählen, oder an den Freykux eine Foderung zu machen haben.

Da aber auf Stollen oder andern Gebäuden in den Gruben Erzgänge überfahren würden, sollen die Finder und Aufnehmer derselben einen Erbkux oder Ackertheil dem Grund- und Jurisdiktionsherrn, oder Gutsbesitzer zu geben nicht schuldig seyn. Hätten

ten sie aber um Schächte und Lichtlöcher abzusinken, oder zu Halden Räume vonnöthen, so sollen sich die Gewerken um den Raum nach dem Urtheile des Bergamtes vertragen.

Artikel 9.

Von den Zechen und Theilen, die andern zum Scheine zugeschrieben werden.

Würde Jemand einem Andern scheinweise auf Betrug und Vortheil Zechen oder Bergtheile zuschreiben lassen, und den Nutzen davon selbst heimlich an sich ziehen wollen, so bleiben diese Zechen oder Theile einer Zeche jenem, dem sie im Gegenbuche einmal zugeschrieben sind.

Wenn aber dieser die Zeche oder die Theile nicht begehrte, oder die, denen sie auf erdichtete Namen zugeschrieben sind, gar nicht vorhanden wären; dann sollen diese gewerkenlosen Zechen oder Bergtheile als ein verläugnetes und verstandenes Gut gehalten, und die Zechen Uns, die einzelnen Bergtheile aber der Gewerkschaft heimgefallen seyn; auch wo hierinne Betrug oder Vervortheilung gefunden wird, der Thäter mit Ernste gestrafet werden.

Artikel 10.

Vom Aufnehmen oder Muthen und Freymachen alter Zechen.

Wenn alte Zechen für Freyes gemuthet und aufgenommen werden wollen, ist vorher durch ordentliches Freyfahren zu beweisen, daß diese Zechen ohne Fristverschreibung wider die Bergwerksordnung und den folgenden 13. Artikel unbauhaft gehalten worden, und mithin wieder in's Freye gefallen seyn. Hierauf ist es dabey mit Muthen und Bestättigen, wie auf neuen Gängen zu halten. Doch soll das Bergamt vor der Verleihung, wenn die alten Gewerken Klage stellen, ihre Ursachen und Einwendungen hören, wie oder wodurch sie glaubten, sich bey der alten Gerechtigkeit zu erhalten. Und würden ihre Gründe nach den Bergrechten hinlänglich gefunden, so sollen sie auch dabey bleiben.

Würde aber die Zeche frey erkannt, so soll alles Gezähe an Kübeln, Kärren, Seilen, Fäusteln, Keilhauen, Kratzen, auch der gewonnene Vorrath in der Grube nebst allen unverlegten und im Retardate stehenden Bergtheilen dem Freymacher oder neuen Muther, so ferne er die Zeche wirklich belegt, zustehen. Was hingegen zu Tage gebracht, und über die Hängebank ist, soll den al-

ten Gewerken bleiben. Wollte aber der Aufnehmer die Zeche bloß des Vorrathes halber an sich bringen und frey machen, ohne sie zu bauen, so mögen ihm die Bergämter dieses verweigern, und den Vorrath verwahren, bis Gewerken kommen, die sie bergüblich bauen wollen.

Artikel 11.

Wie sich der Aufnehmer alter Zechen halten soll.

Ist nun eine alte Zeche also frey gemacht, und darauf gemuthet und bestättiget worden, so soll der Lehenträger ohne längern Verzug mit Vorwissen des Bergamtes eine leidliche Zubusse anlegen, und dieß den vorigen Gewerken bekannt machen.

Woferne nun einige aus ihnen bey dieser Zeche ihre vorigen Theile mitbauen wollten, und die treffende Zubusse bis auf die nächste Quartalsrechnung erlegten, sollen sie bey diesen verzubußten Bergtheilen ungekränkt gelassen werden. Doch ist der Lehenträger in diesem Falle nicht schuldig, die freygemachte und aufgenommene Zeche binnen solcher Zeit mit Handarbeit zu belegen. Wäre aber eine Zeche über Jahr und Tag ungebaut und im Freyen gelegen, bedarf es keines Freymachens mehr, und soll keine Einrede der vorigen Gewerken statt haben, noch der neue Aufnehmer sie wieder zuzulassen verbunden seyn.

Artikel 12.

Von Bauung des Tiefesten, und Klaubung oder Auskuttung der Halden auf alten Zechen.

Würde eine alte Zeche wieder aufgenommen, und zu bauen angefangen, so hat der Aufnehmer vor andern Gebäuden das Tiefste zu belegen, und Niemanden soll, wo bey dergleichen Zechen Halden sind, vor Gewältigung des Tiefsten sie zu kleinen, zu waschen oder zu klauben, noch die Fürstenerze allein zu gewinnen ohne Vorwissen des Bergamtes zugelassen seyn. Eben dieses soll auch auf andere Zechen, ob sie gleich vom Rasen erbaut, und niemal in's Freye gekommen sind, wenn sie nicht in die Teufe gebaut würden, ohne wichtige Ursache nicht vergünstiget werden.

Artikel 13.

Von Belegung und Bauhafthaltung der Zechen.

Jeder Aufnehmer soll nach der Bestättigung in dem Schurfe, wo dem Bergamte der entblößte Gang vorgewiesen, und Kübel

und Seil eingeworfen worden, sein Bleiben in dem Erbschachte nehmen und behalten; oder wenn er seinen Erbbau mit einem Stollen anfängt, sein gemuthetes Lehen und seine Fundgrube vom Mundloche des Stollens, und zwar von dem Orte an, wo der entblößte Gang zuerst im Gesteine zu erkennen ist, den Berg hinan strecken. Folglich soll er sein geliehenes Feld mit richtiger Arbeit belegen, und ihm ohne neues Muthen und Bestättigen sein Feld fortzutragen nicht erlaubt seyn.

Wenn nun eine Zeche nicht beständig wenigstens mit einem Häuer belegt, und ohne Fristenverschreibung in drey anfahrenden Frühschichten nach einander vor Ort keine Arbeit gefunden würde; soll sie ihr Alter und ihre Gerechtigkeit verloren haben, und wieder in Unser Freyes gefallen, mithin jedem diese vom Neuen zu muthen und aufzunehmen verwilliget seyn. Es können auch zwo Maasen mit einem Häuer, oder die Zechen mit ledigen Schichten und Bosen nicht bauhaft erhalten werden. Und wo sich zeigte, daß Lehen oder Zechen wider Unsere Ordnung nicht bergläufig gebaut würden, sollen die Vorsteher derselben von Unsern Bergämtern gewarnet werden. Kämen sie aber dessen ungeachtet Unserer Bergordnung nicht nach, sollen die Zechen ohne fernern Anstand frey erkannt, und dem, der sich darum am ersten meldet, verliehen werden.

Artikel 14.

Von der Bauhafthaltung der Zechen mit Weilarbeit und Klage, Steuer, Haspelsetzen und Wetterführen.

Wenn einer, zween bis vier Gewerken Gebäude oder Zechen hätten, soll ihnen zugelassen seyn, mit Vorwissen des Bergamtes selbe mit Weilarbeit alle Tage 4 Stunden (es geschehe nun vor- oder nachmittags) bauhaft zu erhalten. Wenn aber zwo ganze Schichten hievon vergewerket wären, oder die Zeche findig würde, soll diese bergläufiger Weise und nach Unserer Bergordnung gebaut werden.

So ist es auch, wenn zu einer Zeche realiter in Bergsachen geklagt wird. Auch diese dingliche Klage hält alle Fundgruben, Maasen und Stollen, die in derselben begriffen sind, bis zur Zeit der Hülfe bauhaft; nicht minder die in's Bergbuch verschriebene Steuer, das Haspelsetzen und Wetterführen; dann bey Zwittergebäuden auch das Erzpochen, Aufbereiten und Schmelzen; aber

nicht das Wasserziehen und Berglaufen, ausser wo die Tiefesten und Stollörter gewältiget werden.

Es sollen auch die Zwitterzechen nach dem Vermessen 6 Wochen und nicht länger die Freyung haben: wo sie aber über diese Zeit unbauhaft gefunden würden, und darüber bey dem Bergamte keine Frist erlanget hätten, sollen sie in Unser Freyes gefallen seyn.

Artikel 15.

Von Fristverschreibungen.

Unsere Bergämter sollen ohne sonderbar erhebliche Ursachen, als wenn Wettermangel, Wassernoth, Streit, Mangel der Arbeiter oder andere Hindernisse vorhanden, oder wenn Lichtlöcher abzusinken wären, und bey neuen Taggebäuden, Winterszeit die Bergarbeit ohne grossen Kosten und Nachtheil der Gewerken nicht sogleich angestellet werden könnte, Niemanden seine Gebäude und Lehen mit Fristen bauhaft zu erhalten gestatten, und wenn erhebliche Ursachen sind, nicht über zwey oder höchstens drey, auf einmal aber nicht über ein Quartal Fristung geben. Von denen hingegen, welche zum unleidlichen Abbruche Unsers Kammergutes und grossen Schaden des allgemeinen Bergwerkes hiedurch Andern nur das Feld zu sperren, und ihr Alter mit Papier und Dinte zu erhalten suchen; nicht minder von jenen, die ihre nothwendigen Schächte, Stollen und Strecken eingehen lassen; auch von denen, die den Berg zum grossen Beschwernisse der Gebäude nicht zu Tag ausfördern, und damit die Stollen, Strecken und Schächte versetzen, ehe sie zur neuen Gewältigung derselben sich anheischig gemacht haben, sollen Unsere Bergämter gar keine Fristenverschreibung annehmen.

Wenn Jemanden aus redlichen und erheblichen Ursachen eine oder zwo Fristen gegeben würden, und sich unterdessen ein Anderer meldete, der diese in Fristen stehende Zeche aufnehmen, und nach Bergwerksordnung und Gebrauch bauen wollte; so haben Unsere Bergämter die vorige Fristverschreibung ohne Anstand und Rücksicht auf die Person aufzukünden, und den Lehenträger oder die Gewerkschaft zu warnen, daß sie ihr Lehen mit Arbeit belegen sollen. Unterbliebe dieß dennoch, so soll die Fundgrube für Freyes erkannt, und der neue Aufnehmer ohne weiters damit belehnet werden.

Artikel 16.

Von Muthung überfahrner Gänge und Klüfte.

Wenn Gewerken in ihrem belehnten Felde Gänge und Klüfte überfahren, ohne diese zu muthen und darauf auszubrechen; hingegen ein Anderer sie in Lehen aufnehmen wollte: sollen sie die Bergämter nicht sogleich verleihen, sondern zuvor den Gewerken als ersten Findern anbiethen, auch das Ansagen mit Anführung der Zeit, der Gebäude und Teufe in's Gegenbuch eintragen. Im Falle aber, daß sie in 14 Tagen nach dem Anbothe, das nur einmal geschehen soll, dieselbe nicht mutheten und belegten; sollen diese Andern, die sich darum gemeldet haben, ohne weitere Umstände verliehen werden, und der Muther nicht schuldig seyn, Gewerken aus dieser Zeche in die Lehenschaft mit einzunehmen.

Artikel 17.

Vom Ueberschlagen und Vermessen der Zechen und Maasen.

Würde eine Zeche mit Arbeit belegt, Kübel und Seil eingeworfen, und von den Gewerken verlangt, ihr Feld mit der verlornen Schnur zu vermessen; so sollen es Unsere Bergämter in Gegenwart des Schichtmeisters, Steigers, Lehenträgers und einiger Gewerken an einem dazu bestimmten Tage nach dem Inhalte des Lehens unpartheyisch verrichten. Bleibt nun zwischen zwo Maasen eine Ueberschaar, die keine ganze Wehr beträgt; so soll sie den beyden zunächst liegenden Maasen, wenn sie es begehrten, jeder die Hälfte zugetheilt werden; ist aber eine ganze Wehr übrig, sollen sie Unsere Bergämter dem ersten Muther sonderbar verleihen. Es kann jedoch aus Kraft der verlornen Schnur keine verbindliche Stufe eingefället, noch ein bergüblicher Beweis darauf gegründet werden. Wenn aber eine Zeche findig wird, und Ausbeute geschlossen hat; dann soll selbe für maaß- und erbwürdig geachtet werden, und die Gewerken bey Strafe des Ausmessens schuldig seyn, ihr Feld zu sich zu nehmen, und nach bergläufiger Weise sich erblich vermessen zu lassen.

Artikel 18.

Vom Grubenmaase.

Beym Verleihen der Fundgruben und Maasen soll eine Fundgrube drey Wehren, und eine Maase zwo Wehren, deren jede

zwey Lehen, jedes Lehen aber 7 Berglachter in die Länge und 7 Lachter in die Breite hält, zum Bergrechte haben. Eine Berglachter hingegen soll $6\frac{3}{4}$ baierische oder Münchnerfuß messen; folglich soll eine Fundgrube in die Länge mit 42, jede vollständige Maase aber mit 28 Lachtern; und mit 7 Lachtern in die Vierung, nämlich mit vierthalb Lachtern in's Haugende und eben so vielen in's Liegende vermessen und verlochsteinet, auch, wenn man sie markscheidet, in die ewige Teufe gebracht werden. Jedoch muß bey dem Vermessen der Gang in der Mitte freystehen, und an dessen Salbändern, oder am Saume des Haugenden und Liegenden angehalten werden.

Wenn in der Muthung oder Bestättigung das Strecken des Feldes nicht ausgedrückt, und kein Jüngerer im Felde vorhanden ist, der dadurch beschädiget werden könnte; so mag in diesem Falle der Lehenträger bey dem Vermessen seine Fundgrube nach Gefallen strecken, und das Maas fortrücken. Ausser dem soll die Fundgrube halb hinauf und halb hinunter vermessen, das Anhalten aber jedesmal, wo zuerst Kübel und Seil eingeworfen wurde, genommen werden. Würde hingegen einer, seiner Fundgrube zum Besten, seinen Bau mit einem Erbstollen anfangen, soll das Anhalten an dem Orte, wo der Gang zuerst an der Wasserseige augenscheinlich zu erkennen ist, genommen, und die Fundgrube und Maase das Gebürg hinan gestrecket werden.

Artikel 19.

Von der Gerechtigkeit der Zwitter- Kies- und Eisenflötzen und Stollstrecken.

Wenn Flötze und mächtigschwebende oder liegende Gänge und Stockwerke erschürfet und gemuthet würden, soll zur Vermeidung vieler Ungelegenheiten und Zwiste geviertes Feld verliehen werden, und eine Fundgrube in's Geviere 28, eine Maase aber 14 Lachter lang und 28 breit seyn; das ist: eine Fundgrube soll 784, und eine Maase 392 Quadratlachter haben, so, daß von dem Rundbaume des Erbschachtes, in welchem der Finder zuerst Kübel und Seil eingeworfen hat, zu einer Fundgrube 14 Lachter in dem obern, und 14 Lachter in dem untern Stosse, also 28 Lachter nach der Länge, und eben so viel nach der Breite; für eine Maase aber in der Länge die Hälfte, nämlich 14 Lachter, und in der Breite, wie bey der Fundgrube, ebenfalls beyderseits 14, mithin 28 Lachter, alles auf ewige Teufe gegeben und vermessen wer-

den soll. Doch soll dem Aufnehmer, wie im vorgehenden Artikel erwähnet wird, auch vergönnet seyn, sein Feld in die Länge und Breite nach Willen zu strecken, wenn freyes Feld vorhanden ist, und Niemanden zu nahe gekommen wird.

Artikel 20.

Von den Seifenwerken und ihrer Gerechtigkeit.

Wenn Muthungen auf Seifenwerke einkommen, sollen sie von Unsern Bergämtern gleichfalls angenommen, jedoch vor dem Bestättigen die Gelegenheit des Ortes wohl in Augenschein und Ueberlegung genommen werden. Würden sie den Gehölzen, der Wildbahn und den Flößgräben nicht besonders schädlich gefunden, sollen für eine Fundgrube und die zwo nächsten Maasen 100 Berglachter in die Länge und 50 Lachter in die Breite vermessen, auch dafür vom Aufnehmen das Quatembergeld, wie es im folgenden 46. Artikel verordnet ist, und der Zehend getreu abgestattet werden. Es sollen auch die Seifner ihre Lehen gegen den Winter bis auf den Frühling ordentlich verschreiben lassen, und sich also vorläufig angeben, damit die Bergämter wissen, welche auf künftigen Frühling ihre Seifen wieder zu belegen denken. Ausser dem, wie auch, wenn ein Seifner den vierten Montag nach Ostern sein Gebürg nicht zu belegen und zu seifen anfangen, oder wo dieses geschehen ist, ohne Verwilligung des Bergamtes 8 Tage hintereinander darinne nicht arbeiten würde; soll dieses alsdann wieder in Unser Freyes gefallen seyn, und dem ersten, der es begehrt, verliehen werden; wie es die Seifenordnung, die Wir im nöthigen Falle zu errichten vorhaben, mit mehrerm zeigen wird.

Artikel 21.

Daß nützliche Gebäude sollen angestellt, und der Berg aus den Gruben zu Tag ausgefördert werden.

Unsere Bergämter sollen fleissige Obsicht tragen, daß nützliche Gebäude angestellt, und unnütze abgeschafft, die Gruben mit Raub nicht verwüstet, aller Berg, so viel möglich und den Gruben nützlich ist, an Tag gefördert, die Bergkästen geschonet, auch die Anbrüche und guten Anweisungen in den Gruben nicht verlassen, versetzt oder verhaut, und ohne vorgegangene Besichtigung und Gutheissung des Bergamtes, daß es dem Bergwerke unschädlich sey, keine Schächte, Strecken, Stollen, Tiefeste oder andere

Oerter mit Berg verstürzet werden. Auch sind die nothwendigen Bergfesten fleissig zu verstuffen, und den neuen Steigern jedesmal vorzuzeigen.

Wenn sich aber Jemand unterfangen würde, sowohl anstehende als erschrottene Gänge und Anbrüche auf betrügerische Weise zu versetzen, oder sonst heimlich zu halten, auch die Bergfesten vorsätzlich entzwey zu hauen, oder Oerter ohne Vorwissen und Bewilligung des Bergamtes zu verhauen und zu verstürzen; so soll er nach Gestalt der Umstände am Leib und Gute gestrafet, und zur neuen Gewältigung der verstürzten Oerter angehalten werden. Jenem hingegen, der diese versetzten Gänge und Anbrüche ansagen, und augenscheinig machen wird, soll nach Beschaffenheit der Erze gleich denen, die findige Gänge erschürfet haben, eine Belohnung zuerkannt werden, woferne er anders nicht selbst diese Gebäude zu der Zeit unter den Händen gehabt hat, da die Verstürzung geschehen ist.

Artikel 22.

Von den Lehenschaften.

Die Lehenschaften sind eine Verwüstung des Bergwerkes; sie bauen gemeiniglich nur auf den Raub, verstürzen die Tiefesten und Strecken mit Berg, da oft noch gute Anbrüche und Erze könnten erbaut werden; erhalten weder Schächte noch Stollen in baulichen Würden, wodurch den Bergwerken dann nichts anders als den Untergang zu gewarten, bevorsteht. Es soll also ganze Zechen zu verpachten, oder Berggruben auf Lehenschaft zu verlassen völlig abgeschafft und verbothen seyn. Den Gewerkschaften aber soll erlaubt bleiben, ihre Zechen, wenn sie es selbst nicht mehr bauen wollten, an Andere erblich zu geben und zu verkaufen, oder mit Vorwissen des Bergamtes nach dem Inhalte des 105. Artikels dieser Ordnung gar aufzulassen. Hingegen steht jeder Gewerkschaft frey, so lange sie ihre Zechen nach Bergwerksordnung und Gebrauch bauhaft erhält, und nicht in's Freye kommen läßt, ihre Halden mit Vorwissen des Bergamtes auf Lehenschaft zu verleihen, oder andern käuflich hinüber zu lassen.

Artikel 23.

Von der Bestellung der Schichtmeister und Steiger, und ihrem Lohne.

Jeder Aufnehmer oder Lehenträger kann zwar mit Beystimmung des meisten Theiles seiner Mitgewerken einem tauglichen

Schichtmeister und Steiger seine Zeche vertrauen; doch haben Unsere Bergämter fleissig acht zu geben, daß kein träger unverständiger und ungetreuer Schichtmeister oder Steiger angenommen werde. Es soll ihnen auch nach Gutachten und Urtheil der Bergämter ein billiger und leidlicher Lohn, wenn sie sich mit den Gewerken nicht vorhin hierüber verglichen haben, gesetzet; nicht weniger von denselben die Eidespflicht, wie die Formel am Ende dieser Ordnung angehängt ist, abgelegt, und nach Erheischung der Umstände hinlänglicher Vorstand, und reäle oder persönliche Kaution geleistet werden, damit sich die Gewerken und Jedermann, dem sie verpflichtet, und also wegen Betrug oder Nachlässigkeit Ersatz des Schadens schuldig sind, daran erholen könne. Dabey aber soll die verwirkte Strafe, wenn sie eines Betruges oder einer Untreue überführet werden, keines Weges gehoben und erlassen seyn. Es haben jedoch Unsere Bergämter die Aufnahme jedesmal vor der Verpflichtung zu Unserm Bergwerkskollegium Unserer gnädigsten Genehmigung wegen gehorsamst zu berichten.

Artikel 24.

Von der Entsetzung der Steiger und Schichtmeister.

Weder die sämmtlichen Gewerken, noch einer aus ihnen allein sollen Macht haben, einen Schichtmeister oder Steiger ohne Vorwissen und Beystimmung Unserer Bergämter seines Dienstes zu entsetzen; sondern, wenn wider sie eine rechtmässige Beschwerde vorhanden ist, sollen sie es bey den Bergämtern ordentlich anbringen, und hierüber die Verhandlung der Gebühre erwarten. Würde hingegen ein Steiger oder Schichtmeister von den Bergämtern untreu und nachlässig gefunden, sollen sie Gewalt haben, ihn mit oder ohne Willen der Gewerken zu entsetzen; doch sollen sie es gleichfalls vorher einberichten. Aus blossem Neide derselben aber, wo nicht Betrug, Untreue oder Unfleiß an ihm bemerket wird, den Gewerken allein zu Gefallen soll keiner entsetzet werden.

Artikel 25.

Wie viele Zechen ein Schichtmeister versehen könne.

Keinem Schichtmeister sollen über 5 oder 6 nahe bey einander liegende Zechen, wovon er Lohn und darauf Anschnitt hat, zu verwesen gestattet werden; doch daß darunter über zwo nicht in Ausbeute und stäter Schmelzarbeit stehen. Wo aber zur Zeit seiner Verwesung mehrere dazu gelangten; so mag er sie wohl,

so lange er ihnen ohne erhebliche Klage der Gewerken und Versäumniß der andern zur Genüge vorstehen kann, auf Gutheissen des Bergamtes beybehalten. Würden auch zween oder mehrere Gewerken eine oder mehrere Zechen bauen, und sie zugleich oder einer von ihnen diese als Schichtmeister vertreten wollen; soll es ihnen, wenn sie die gebührende Pflicht ablegen, und gleich andern Schichtmeistern ordentliche Anschnittregister und Quartalsrechnungen halten, verwilliget seyn. Dagegen aber haben die Bergämter nicht zuzugeben, daß zwo Zechen mit einem Namen benannt werden.

Artikel 26.

Wie die Schichtmeister der Gewerken Geld und anderes zu bewahren, und sich im Kaufen zu verhalten haben.

Die Schichtmeister sollen, was sie der Gewerken wegen einnehmen und empfangen, getreu und wohl verwahren; der Gewerken Sache und Gebäude, auch was man dazu bedarf, auf's Nützlichste bestellen; alles, was bey den Zechen gebraucht wird, es sey Inslicht, Stahl, Eisen, Pulver, Seile, Kärren, Tröge, Kübel, Holz, Bretter, Nägel und alles Andere um der Gewerken Geld auf das Nächste, doch nicht anders als mit des Bergamtes Vorwissen kaufen; jedes Stück in ihrer Rechnung gemäß dem 30. Artikel unter sonderbaren Kapiteln oder Rubriken setzen; was erkauft und wieder angewandt wird, und noch im Vorrathe bleibt, getreu aufzeichnen, und sich hierinne nicht im Geringsten einer Gefährde theilhaft machen. So soll es auch mit dem Hütenvorrathe verstanden werden. Es haben auch die Schichtmeister den Gewerken die Register, so oft sie es begehren, um sich der Nothdurft nach darinne zu ersehen, ohne Weigerung zuzustellen, und auf Verlangen von der Beschaffenheit der Zechen zuverlässige Nachricht zu geben.

Artikel 27.

Wie der Schichtmeister auf den Steiger acht geben, und seine Zechen befahren soll.

Jeder Schichtmeister soll alle 8 Tage, wo es nicht öfter möglich ist, seiner Gewerken Zechen befahren, und fleissig nachsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und seinen Gebäuden nach Unserer Ordnung mit Aus- und Anfahren und allem Andern getreu halte, und den Häuern wohl aufsehe, daß sie rechte Schichten halten: jenen aber, welche diesem entgegen handeln, soll der

Lohn aufgehoben, und nach Gestalt der Umstände zur weitern Bestrafung selbe dem Bergamte angedeutet werden.

Und da ein Schichtmeister in 14 Tagen seiner inhabenden Zechen eine oder mehrere nicht selbst befahren würde; soll ihm das Bergamt, so oft es geschieht, seinen Lohn von jenen Zechen, die er nicht befahren hat, diese Woche aufheben und nicht folgen lassen. Wenn aber einer das ganze Quartal vorüber gehen liesse, ohne sie zu befahren; dem sollen die Register genommen, und die Zeche mit einem andern Schichtmeister versehen werden.

Doch im Falle, daß ein Schichtmeister Schwachheit oder Leibesunvermögenheit halber dieß nicht erfüllen könnte, soll er mit Vorwissen und Nachlassung des Bergamtes, durch einen andern Schichtmeister oder tüchtigen Bergmann seine Gebäude befahren zu lassen, die Begünstigung haben.

Artikel 28.

Vom Anschnitte und Lohnen.

Alle Schichtmeister und Steiger sollen alle 8 oder längstens 14 Tage in Anschnitt gehen, dabey alle Berg- und Hütenkösten, und was sonst die Woche über auf die Zeche ergangen, stückweise; auch die Namen und Zunamen aller Arbeiter, und was jeder gearbeitet, auch wofür der Lohn gegeben worden, eigentlich anzeigen; dann einen ordentlichen Anschnittzettel hierüber zu dem Bergamte, wenn dieses von der Zeche nicht zu weit entfernet ist, übergeben. Dieß hat ihn bis zur nächsten Quartalsrechnung wohl zu verwahren, und sodann gegen die Rechnung zu halten.

Es sollen auch die Schichtmeister in Gegenwart der Steiger vor oder nach dem Anschneiden allen Arbeitern (welche, wo möglich jederzeit selbst gegenwärtig seyn sollen) und Handwerksleuten in guter Münze, und keines Weges in andern Waaren fleissig lohnen, und selben weder viel noch wenig an dem Lohne aufschlagen; im widrigen Falle aber soll das Bergamt sie zur förderlichen Bezahlung anhalten. Welcher Arbeiter hingegen seinen Lohn freywillig aufschlagen läßt, dem soll nachhin auf sein Ansuchen nicht mehr dazu verholfen werden.

Artikel 29.

Die Steiger sollen Inslicht und Eisen nach dem Gewichte empfangen, und nichts weiter verleihen.

Die Schichtmeister haben ihren Steigern jedesmal selbst Inslicht und Eisen nach dem Gewichte zu reichen, und selbes in

der Rechnung einzutragen; auſſer dem aber, ehe die Steiger dieſe und andere Bedürfniſſe von ihnen wirklich empfangen haben, nicht im Geringſten etwas in Anſchnitt zu bringen, oder auf die Zeche als eine Ausgabe verſchreiben zu laſſen. So ſollen auch die Schichtmeiſter und Steiger von einer Zeche auf die andere weder Geld, Inslicht, Eiſen, noch andere Vorräthe ohne Zulaſſung des Bergamtes verleihen; auch keinen Andern, der bey dem Bergwerke kein Mitgewerke iſt, ohne Vorwiſſen der Bergbeamten in ihre Zechen und Gruben fahren laſſen. Wenn aber ein Mitgewerk die Gruben befahren wollte, ſoll es ihm mit Vorwiſſen Unſerer Beamten allezeit unverwehrt ſeyn.

Artikel 30.

Von Quartalsrechnungen.

Jeder Schichtmeiſter oder Vorſteher der Zechen ſoll alle Vierteljahre auf den Sonnabend vor jedem Quartale ſeine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ſchlieſſen; zuerſt eigentlich und deutlich alles Geld und allen Vorrath an Metalle, Erze, Inslicht, Eiſen, Pulver, Holz, Brettern, Seilen, Gefäſſen, und alles Andere, was er von den Gewerken oder ſonſt empfangen, zur Einnahme ſetzen: hernach was er für die Zechen, oder ſonſt zu der Gewerken Nutzen ausgegeben; was, wie viel, wann und von wem er es gekauft, wie er die erkaufte Waare wieder von ſich gebracht, und was auf die Arbeiter, welche allezeit zu benennen ſind, ergangen iſt; und was zuletzt im Vorrathe geblieben, ordentlich beſchreiben, mithin alle Quartale eine vollſtändige Rechnung ablegen, und zu Unſern Bergämtern übergeben. Dieſe haben die Rechnungen mit Fleiß durchzugehen, wie jedes Vierteljahr den Gewerken vorgeſtanden, und mit ihrem Gute gehandelt worden, zu überlegen, und im Falle, daß durch Nachläſſigkeit oder Verſäumniß ein Schaden und Nachtheil entſtanden wäre, nach Geſtalt der Umſtände die Fehligen zur Erſetzung anzuhalten, auch für die Zukunft Abſtellung zu machen.

Wir verwilligen auch hiemit, daß nicht nur alle Berg- und Hütenleute, welche in Schichten oder im Wochenlohne ſtehen, ſondern auch Andere, welche Bergwerksbedürfniſſe liefern, und um die empfangene Bezahlung zur Belegung der Bergwerksrechnungen Scheine auszuſtellen haben, von dem Gebrauche des Siegel- oder Stempelpapiers durchgehends befreyt ſeyn ſollen. Hierunter ſind aber andere Fälle, welche keine Berg- und Hütenwerks-

kösten betreffen, und in die Bergwerksrechnungen nicht einlaufen, nicht zu verstehen.

Artikel 31.

Die Schichtmeister sollen sich zuvor mit den Zehendämtern wegen dem Zehende und Anderm berechnen.

Wenn ein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen Silber oder ein anderes Metall, von welchem Wir Uns den Vorkauf bedungen haben, zu Unsern Berg- oder Zehendämtern übergeben, und zur Verlegung der Zechen von selben Vorschuß empfangen hätte; soll er vor der Rechnung hierüber mit den gemeldten Aemtern die gebührende Abrechnung pflegen; so auch wegen dem Uns zugehörigen Zehende oder andern Gebühren, die er jederzeit bey Strafe der Kassation redlich anzuzeigen hat, damit sie hierauf in seine Rechnung von ihm gebracht, und wenn so viel Ueberschuß vorhanden, daß hievon nach dem folgenden 33. Artikel Ausbeute geschlossen werden kann, die Austheilung hierüber geschehen möge.

Artikel 32.

Die Schichtmeister sollen nicht zuviel aus den Zehenden nehmen, und ihren Gewerken nichts schuldig bleiben.

Und hat ein Schichtmeister, wie gesagt wurde, einen Vorrath Silber, oder anderes Metall im Zehendamte; soll er bey schwerer Strafe wöchentlich oder lohntäglich nicht mehr davon nehmen, als er zur Berg- und Hütenkost, oder andern Nothwendigkeiten braucht.

Damit auch Uns und den Gewerken hierinne desto treuer aufgesehen werde, wollen Wir Unserm Gegenschreiber, oder einem andern ernstlich befehlen, alle Sonnabende nach dem Anschneiden der Schichtmeister Anschnittzettel zu übersehen, und gegen das Zehendbuch zu halten. Und wenn einer oder mehrere gefunden würden, welche über die erfoderliche Berg- und Hütenkost zuviel aus den Zehenden genommen hätten, so sollen sie Unsern Bergämtern in unnachläßliche Strafe verfallen seyn. Auch, wenn sich in den Quartalsrechnungen zeigte, daß ein Schichtmeister seinen Gewerken einen merklichen Rest schuldig bliebe; soll er diesen mit der Rechnung ohne Abgang übergeben, oder im widrigen Falle bis zur Abführung der Schuld nicht von dannen gelassen, auch nach

den Umständen des Dienstes entsetzet, oder mit anderer ernster Strafe hergenommen werden.

Artikel 33.

Von Schlüssung der Ausbeute, und was sich dahin nicht erstrecket.

Fände sich nun in der Rechnung, daß von dem ausgebrachten Metalle oder den Mineralien so viel Ueberlauf vorhanden wäre, daß auf einen Kux 2 fl. Ausbeute gegeben werden könnten, soll sie hiernach geschlossen werden, und auf die geordnete Rechnung die Austheilung hierüber geschehen. Was übrig bleibt, und sich auf den obigen Geldbetrag über die Ausbeutschlüssung nicht erstrecket, soll den Gewerken zu Gute als ein Vorrath zum künftigen Verlage verwahret, und in der nächsten Rechnung wieder zur Einnahme genommen werden.

Doch haben die Bergämter darauf acht zu geben, daß, wo es möglich, wenigstens jederzeit so viel im Vorrathe behalten werde, damit die Zeche davon bis zur nächsten Rechnung nach Nothdurft versehen, und die Berg- Poch- und Hütenkösten für das künftige Quartal, oder nach den Umständen auch auf längere Zeit bestritten werden können. Ueberhaupt soll der Bergmeister mehr auf Erzvorräthe und auf eine beständige, als auf eine grosse Ausbeute sehen; folglich die zu grosse Ausbeute einschränken, und dafür die Dauer derselben veranlassen.

Artikel 34.

Von Anlegung der Zubusse.

Wenn ein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen seine Rechnung, wie vorher angezeigt worden, hergestellt und überreicht hat, und so viel Vorrath nicht bleibt, daß er seine Zechen bis zur nächsten Rechnung nach Nothdurft verlegen kann; so soll nach Ermessen Unserer Bergämter für das künftige Quartal ohne längern Anstand eine leidliche Zubusse angelegt, und hierüber von dem Bergamte ein ordentlicher Zubußzettel oder Zubußbrief gefertiget werden.

Diese Zubusse hat der Schichtmeister den Gewerken oder Verlegern längstens mit Nro. 2 des Quartals schriftlich zu wissen zu machen; die Gewerken aber selbe binnen 4 Wochen darauf, oder mit Nro. 6 desselben Quartals ohne Weigerung abzuführen,

wenn sie nicht nach dem weitern Inhalte des folgenden Artikels des Retardats gewärtig seyn sollen.

Artikel 35.

Vom Retardate oder Drangsale.

Wenn nun ein oder mehrere Gewerken, worunter auch die Grund- und Jurisdiktionsherrn und die Gutsbesitzer, die ihre Erbkuxe auf ihren eigenen Verlag mitbauen wollen, verstanden sind, die angelegten Zubussen binnen den gemeldten 4 Wochen oder längstens mit Nro. 6 des Quartals nicht entrichten, oder doch wenigstens binnen dieser Zeit auf den Zubußzetteln mit einem namhaften Erlage sich nicht anhängig machen, und dann bis zum Ende des Quartals die völlige Zubusse nicht abführen würden; sollen sie ihrer Theile nachhin vollends verlustiget seyn, und bey der folgenden Rechnung im Gewerkenverzeichnisse zurücke gesetzet werden. Dieß soll so viel gelten, als wenn diese Theile ordentlich in's Retardat überantwortet worden, und darinne verstanden wären. Es haben auch Unsere Beamte hierinne keinen, wer der sey, im Geringsten zu schonen; sondern jederzeit ohne Ansehung der Person scharfes Retardat zu halten.

Artikel 36.

Wie es mit den unverlegten, und in das Retardat verfallenen Bergtheilen zu halten sey.

Die auf diese Art verlustigten und in's Retardat verfallenen Bergtheile fallen den übrigen Gewerken heim, und soll ohne ihren einstimmigen Willen und der Bergämter Vorwissen keiner von den zurück, und in's Retardat gesetzten zu den retardirten Bergtheilen wieder gelassen werden; sondern sie sollen den übrigen verlegten Gewerken zu Gute auf das Theuerste verkauft; oder wenn sich kein Käufer darum fände, um die ausständige Zubusse; oder, da auch dieses nicht seyn könnte, so gut als möglich vergewerket werden; jedoch, daß auf diesen Fall den verzubußten Gewerken dieser Zeche jederzeit der Vorzug bleiben soll.

Im Falle, daß die Gewerken verlangten, diese Retardatkuxe statt des Verkaufes oder der anderwärtigen Vergebung, der gesammten verlegten Gewerkschaft zuschreiben zu lassen, oder sie nach Verhältniß der Antheile auszutheilen: soll diesem statt gegeben, die Austheilung aber ohne Vorwissen des Bergamtes und der verlegten Gewerken nicht vorgenommen werden; wie auch keiner einen

solchen retardirten Kux wider seinen Willen anzunehmen verbunden, wohl aber gehalten seyn soll, in diesem Falle denselben ordentlich loszusagen, oder widrigenfalls die hierauf angelegten Zubussen zu entrichten.

Artikel 37.

Die Schichtmeister sollen keine Gewerken mit der Zubusse auf sich nehmen.

Es kann kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen Gewerken mit der Zubusse auf sich nehmen, noch über die benannte Zeit des Retardates Frist geben. Wer aber dawider handelt, soll diese Zubusse von dem Seinigen zu erlegen, und zu verreichen schuldig seyn. Dagegen steht ihm bevor, seiner verlegten Zubussen halber sich an den losgesagten Bergtheilen, wenn die Gewerken gegen die Wiedererstattung diese nicht selbst verlangen, zu erholen.

Würde aber ein Schichtmeister auf Begehren seiner Gewerken Zubusse verlegen, und selbe von ihnen nicht wieder erhalten können; so mögen ihm auf gemachte Instanz bey dem Bergamte die Bergtheile bis zur vollständigen Befriedigung unterpfändlich verschrieben werden.

Artikel 38.

Wie die Schichtmeister zwischen den Quartalen sich der Zubusse erholen, die Zechen erhalten, und ihre Auslage erlangen sollen.

Begäbe sich, daß einem Schichtmeister zwischen der Zeit der Rechnung auf seiner Gewerken Zeche Geld mangelte, entweder weil die angelegten Zubussen nicht eingekommen sind, oder die eingekommenen nicht zugereicht haben; so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit Vorwissen und Gutheissen des Bergamtes so viele Schulden auf die Zeche machen, als diese bis auf die nächste Rechnung der Nothdurft nach zu verlegen, nöthig seyn wird. Und würde der Schichtmeister über sein dargelegtes Geld oder die gemachten Schulden auf die folgende Quatember nicht befriediget, soll ihm das Bergamt zu der Zeche oder den losgesagten Bergtheilen auf sein Verlangen gebührend helfen; doch selbem zur Belegung der Zeche bis auf das andere Quartal darnach Frist geben.

Wenn aber nach diesem die Zeche unbauhaft gelassen, und dabey nicht nach dieser Ordnung verfahren würde; dann soll die

Zeche

Zeche als in's Freye gefallen, andern ohne Schulden verliehen werden.

Welcher Schichtmeister hingegen ohne Willen und Zulassung des Bergamtes Schulden auf Zechen machte, dem soll zu selber Zeche, oder zu selbem Gelde nicht verholfen werden. Und bleibt die Zeche liegen, und wird nachhin von andern wieder aufgenommen; soll ihm vom neuen Muther keine Schuld darauf bezahlt werden dürfen.

Artikel 39.

Wie in den Zechen, die zwischen Quartalen liegen bleiben, die Theile erhalten werden mögen.

Es soll auch Niemand, der seine Theile nach der vorberührten Ordnung auf jede Rechnung mit Zubusse verleget, diese seine Theile versäumen oder verlieren; obwohl zwischen dieser und der folgenden Rechnung die Zeche liegen bliebe, und dann von andern wieder gemuthet würde: sondern er soll allerdings zu bleiben haben, wenn er dem 11. Artikel dieser Ordnung gemäß die von dem neuen Aufnehmer angelegte Zubusse bis auf die folgende Rechnung geben wird. Damit aber der neue Muther deßhalb nicht verkürzet werde; so soll Niemand gedrungen seyn, dergleichen Zechen, die zwischen der Rechnung liegen blieben, und wieder gemuthet würden, binnen solcher Zeit mit Arbeit zu belegen: sondern dem Lehenträger stehet frey, das neuaufgenommene Lehen zu bauen, oder bis zur gemeldten nächsten Rechnung unbelegt zu lassen, damit er wissen könne, welche von den vorigen Gewerken ihre vorhin gehabten Theile durch Abstattung der neuangelegten Zubusse behalten und mitbauen wollen.

Artikel 40.

Wie es mit den Zubussen der verarrestirten, oder in der Klage stehenden Bergtheile zu halten sey.

Wenn Bergtheile mit Arrest belegt wären, oder sonst in Klage stünden; ist der Beklagte schuldig, bis zum Abtrage der Sachen die Zubussen zu entrichten. Wenn er aber dieß unterließe, hat der Schichtmeister, ehe er die streitigen Theile in's Retardat setzet, dem Kläger anzuzeigen, daß die Theile nicht verleget werden, mit der Ermahnung, daß er die Zubussen erlegen möchte; widrigenfalls die Theile in's Retardat gesetzet werden müßten. Will nun der Kläger sein gehofftes Recht erhalten; so muß er

dieses befolgen, und die Zubusse wirklich bezahlen; doch soll er dabey befugt seyn, bey dem Bergamte hierauf anzusuchen, daß ihm dieses durch den Gegenschreiber die in Anspruch genommenen Bergtheile, welche von dem Beklagten nicht verzubußt worden, zuschreiben lasse.

Artikel 41.

Von der Erlegung der Zubussen von verpfändeten Bergtheilen.

Auch ist, wenn Jemandes Bergtheile bey dem Bergamte unterpfändlich verschrieben wären, und von dem Schuldner die angelegten Zubussen nicht abgeführet würden, der Hypothekarius, dem die Bergtheile verschrieben sind, verbunden, woferne er sein Pfand nicht verlieren will, die Zubusse zu erlegen; widrigenfalls verstehen sich die Theile in's Retardat, und der Pfandinhaber ist nicht befugt, seine Forderung bey der Zeche ferner zu suchen; sondern dießfalls muß er seinen Schuldner persönlich belangen. Hingegen aber hat er auch, wenn er anstatt des Schuldners Verlag zu machen versprochen hat, selbem als Eigenthumsherrn wegen des verursachten Verlustes Genugthuung zu leisten.

Artikel 42.

Wie es mit den Zubussen und Ausbeuten verkaufter Bergtheile zu halten sey?

Wenn Bergtheile gekauft oder verkauft werden, und von den kontrahirenden Theilen wegen Abstattung der Zubussen nichts Besonderes verglichen worden; ist vor allem auf die Zeit des geschlossenen Kaufes oder Kontraktes zu sehen. Ist selber vor dem Retardate, oder der Quartalsrechnung geschehen, soll von dem Käufer; hingegen, wenn der Kontrakt nach dem Retardate oder der Quartalsrechnung geschlossen worden, von dem Verkäufer die Zubusse erleget werden. Diesen Verstand hat es auch mit den Ausbeuten, welche, wenn der Kontrakt vor der geschlossenen Ausbeute getroffen worden, dem Käufer; nach geschlossener Ausbeute aber dem Verkäufer zuständig seyn soll, es wäre denn beym Kaufe anders verabredet und ausgemacht worden.

Artikel 43.

Wie alle Rechnungen in einen Rezeß zu bringen seyen?

Wenn die Quartalsrechnungen geschehen, sollen bey den Bergämtern durch die aufgestellten Rezeß- oder Gegenschreiber

alle abgelegte Rechnungen der Schichtmeister in einen summarischen Rezeß und Begriff gebracht, und zugleich darinnen spezifizirt werden: die Zechen, jedes Schichtmeisters Name und Lohn; was den Gewerken im Vorrathe, oder was sie schuldig bleiben; wie viele Kuxe vergewerket, auch wie viel in Silber, Kupfer, Bley, Glätte oder anderm das Quartal über ausgebracht, hingegen aber an Berg- und Hütenkosten bestritten, was zur Ausbeute geschlossen, und auf Zubusse angelegt worden.

Dieser Rezeß soll auch allezeit in Duplo verfaßt, und davon einer bey dem Bergamte nebst den Registern verwahret; der andere aber zu Unserm Bergwerkskollegium mit einem kurzen und zuverlässigen Aufstande über die sämmtlichen Bergwerke und Gebäude, die sich in ihrem Bergamtsbezirke befinden, alle Quartale eingesandt werden.

Artikel 44.

Daß alle Zechen verrezessiret werden sollen.

Alle Zechen, sie werden gebaut, oder mit Frist und Steuer erhalten, sollen jedes Quartal durch die Schichtmeister oder Vorsteher derselben verrechnet und verrezessiret werden. Wenn aber eine oder mehrere Zechen in zwey Quartalen nicht verrezessiret würden, soll der Schichtmeister von dem ersten Quartale 5, von dem zweyten aber 10 fl. ohne Nachlaß zur Strafe bezahlen, und hiedurch seine Zeche bey dem vorigen Alter erhalten. Wenn aber eine Zeche in drey Quartalen nicht verrezessiret würde, soll sie unmittelbar in's Freye gefallen seyn, und ihr Alter und ihre Gerechtigkeit verloren haben; auch soll sie ohne vorgegangenes Freymachen dem ersten Muther, der sich darum meldet, verliehen werden.

Und was von dergleichen Geldern und Bussen einkömmt, haben Unsere Bergämter in treue Verrechnung zu bringen, und soll zur allgemeinen Nothdurft des Bergwerkes verwandt werden.

Artikel 45.

Daß auch die Zechen, die zwischen den Quartalen liegen bleiben, zu verrezessiren seyen.

Wenn Zechen oder Stollen zwischen zwo Rechnungen liegen blieben, soll der Schichtmeister nichts desto weniger alle Einnahmen und Ausgaben von der letzten Rechnung an bis zum Auflassen bey der nächst darauf folgenden Rechnungszeit, wie es von

andern Zechen geschieht, gebührend berechnen, und was im Vorrathe bleibt, nach Anweisung Unsers Bergamtes getreu hinterlegen, welches auch zum gemeinen Nutzen des Bergbaues verwandt werden soll.

Deßgleichen hat jeder Aufnehmer einer Zeche, die zwischen den Quartalen liegen blieb, die angelegte, und von den vorigen Gewerken allenfalls erhaltene Zubusse bey der bestimmten Rechnungszeit getreu zu verrechnen.

Artikel 46.

Vom Quatembergelde.

Von jeder Zeche oder Maase, sie werden gebaut, oder mit Frist und Feder erhalten, soll Uns als regierendem Landesfürsten zur Anerkennung des Lehens bey jeder Rechnung zum Quatembergelde 7 Groschen, von den Eisensteingruben und Flötzen aber 5 Groschen gegeben werden. Mit der Anlage und Verrechnung derselben hat es die vorige Meynung. Wenn Erbstollen Maasen hätten, soll das Quatembergeld von den Maasen allein gegeben werden; im widrigen Falle, wenn sie nämlich keine Maasen haben, sind vom Stollen 6 Groschen zu reichen. Doch soll das erste Quartal nach der Aufnahme dieses Quatembergeldes durchgehends befreyt seyn.

Artikel 47.

Von der Bestellung der Steiger.

Keiner, der nicht wohl mit Zimmern umgehen, und auf festem Gesteine arbeiten kann, und sich auf Gänge und Klüfte, Scheiden, Pochen, Waschen, Sichern, Aufbereitung der Erze, dann die Siebarbeit wohl versteht, soll zu einem Steiger gefördert oder angenommen werden; weil in den Berggruben am Zimmern viel gelegen ist, und die Arbeiter, die das feste Gestein nicht anzugreifen wissen, unterwiesen werden müssen.

Es soll auch keinem Steiger ohne besondere Begünstigung und erhebliche Ursache mehr als eine Zeche zu verwesen zugelassen werden, und der Steiger zu dem Schichtmeister kein Bruder oder sonst naher Verwandter seyn, noch mit selbem in gar zu grosser Gemeinschaft stehen, wodurch den Gewerken ein Nachtheil zugezogen werden könnte.

Artikel 48.

Von der Steiger Verrichtung.

Jeder Steiger soll alle anfahrende Schichten zu rechter Zeit auf den Zechen gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß die Häuer

und Arbeiter zu rechter Zeit anfahren, und rechte Schicht halten, den Gewerken zu Nutzen getreu arbeiten, und die Gedinge redlich auffahren. Deßwegen soll er ihnen öfter nachfahren, denen, die dagegen handeln, es ernstlich verweisen, und selbe den Bergbeamten zur Bestrafung, und dem Schichtmeister zur Aufhebung des Lohnes ansagen; nicht minder bey ernster Strafe keinen guten Mondtag, noch sonst unter der Woche Bierschichten gestatten; jene aber, die dergleichen machen, selbe Woche vollends ausfeyern, und ohne Nachlassung der Bergbeamten nicht mehr anfahren lassen.

Er soll auch seine Gruben fleissig befahren, die Häuer in der Grube auf dem Strossen und Schlegel wohl unterweisen, und acht haben, daß die Erze richtig ausgehalten und geschieden werden, und nicht mit in dem Berge fortgehen.

Nicht minder soll er auf die zufälligen Geschicke, Klüfte und Gänge fleissig aufsehen, ihnen zu der Gewerken Nutzen nachbrechen, des Ganges Streichen unverrückt nachsetzen, und sich mit Abteufen, Auffahren, Verstrossen, Verschrämen, Zuführen, Auslängen, Uebersichbrechen, Aufgewältigen, Verzimmern und nützlicher Feldörtertreibung der Gebühre nach verhalten; auch ohne Vorwissen des Schichtmeisters, oder aus Mißgunst keinen Arbeiter an- und ablegen, noch sonst aus Freundschaft oder Feindschaft etwas zum Nachtheile der Zechen unternehmen.

Artikel 49.

Wie die Schichten sollen gehalten werden.

Wenn bey einem Bergwerke auf drey Drittel oder mit achtstündigen Schichten gearbeitet wird, soll von den Achtstündnern die Frühschicht von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, die Nachmittagsschicht von 12 Uhr bis 8 Uhr Abends, und die Nachtschicht von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens verfahren werden.

Wo hingegen die langen oder Tagschichten eingeführet sind, sollen sie von den Zehenstündnern von 6 Uhr frühe bis 5 Uhr Abends, von den Zwölfstündnern aber von 5 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, und von 11 bis 12 Uhr Mittags die Lieg- oder Losstunde gehalten werden. Im Uebrigen soll in jenen Zechen, wo es nicht mit drey Dritteln umgeht, die Nachtschicht nicht leicht gestattet; wo aber nur ein Drittel im Umgange ist, allezeit die Frühschicht verfahren werden. Auch soll den Arbeitern nicht zu frühe, sondern zur rechten Zeit ausgepocht, und ihnen alle Schichten Unschlitt, Pulver und Eisen von den Steigern selbst ausge-

theilt, und was sie daran erübrigen, in ihren Nutzen zu verwenden, keines Weges gestattet werden.

Artikel 50.

Von den Feyertagen.

Wir wollen auch hiemit gnädigst, daß auf den Bergwerken und Gruben ohne besondere, erhebliche Ursache nebst dem Sonntage allein die gebotenen Feyertage in der Woche mit Ausschlusse der aufgehobenen allezeit gehalten, sonst aber 6 Schichten für ein Wochenlohn gerechnet werden sollen. Wenn aber in einer Woche noch ein gebotener Feyertag einfiele, soll doch, wo nicht etwas anderes Herkommens ist, den Bergarbeitern das völlige Wochenlohn folgen. Kämen hingegen in einer Woche zween gebotene Feyertage, soll von einem der Lohn aufgehoben werden. Doch sind davon der heil. Christ- und Barbaratag, nebst dem Fastnachtsdienstage ausgeschlossen und geschenkt.

Artikel 51.

Von den Gedingen.

Es soll ohne Vorwissen Unserer Beamten in den Zechen kein Geding weder im ganzen noch im alten Manne zugelassen werden. Wenn aber die Gewerken oder Zechenvorsteher in den Gruben eine Arbeit nach dem Lachter verdingen wollen, so sollen Unsere Bergbeamte zuvor durch die Geschwornen, oder im Mangel derselben, durch die verpflichteten Hutleute und Steiger den Ort befahren und das Gestein behauen lassen; auch ob und wie vormal darauf verdingt worden, was die Gedinghäuer dabey gewonnen oder eingebüßt haben, und dergleichen Umstände wohl erwägen, und also in Gegenwart der Schichtmeister, Hutleute und Steiger dieses Geding zu der Gewerken Nutzen auf das Nächste machen, durch die geschwornen, oder verpflichteten Hutleute und Steiger auf selbes Stuffen schlagen, und wenn dieses gebührend aufgefahren ist, auf diese Art wieder abnehmen lassen, und dann nach Gestalt der Umstände weiter verdingen.

Es sollen auch die Steiger und Schichtmeister an den Gedingen, welche den Arbeitern gemacht werden, nicht den geringsten Theil oder Gewinn haben, und darinnen nicht auf die Personen, sondern auf das Gestein sehen, folglich vor allem die Billigkeit und der Gewerken Nutzen in acht nehmen; Betrug und Eigennutz aber soll von Unsern Beamten ernstlich gestraft werden.

Artikel 52.

Wie sich die Häuer mit den Gedingen verhalten sollen.

Welche Häuer Gedinge annehmen, die sollen selbe fleissig und genug auffahren, und davon nicht mehr als den gesetzten Lohn erwarten. Fände sich aber, daß aller möglicher Fleiß angewandt worden, und aus redlichen Ursachen, als wenn unversehens Festen kämen, oder andere Hindernisse vorfielen, und das Geding ohne grossen Schaden der Arbeiter nicht ausgeschlagen werden könnte; mag von dem Bergbeamten auf Gutachten der Geschwornen oder verpflichteten Steiger oder Hutleute der Lohn gebessert werden. Wo aber auf Gewinn und Verlust anfänglich verdinget worden, soll der Arbeiter, er mag dabey Nutzen oder Schaden haben, bey den Gedingen zu bleiben schuldig seyn; doch mag ihm im nächsten Gedinge nach Gestalt der Umstände und Billigkeit eine Erstattung geschehen.

Artikel 53.

Daß von den Gedingen und anderer Arbeit gebührend abzukehren sey.

Wenn ein Häuer und Arbeiter von seinem Gedinge oder sonst von der angenommenen Arbeit entweichen, und nicht, wie es sich gebühret, abkehren würde, soll er nebst ernstlicher Strafe drey Jahre, oder den Umständen nach noch länger auf jenem Gebürge zu keiner Arbeit mehr gefördert werden. Würde aber ein Häuer von einem Gedinge abgelegt, und selbes hernach durch andere aufgefahren und abgenommen; dann soll ihm nach Verhältniß seines Fleisses in der Arbeit sein gebührender Theil von dem Gedinggelde, woferne etwas daran erübriget ist, folgen; im Widrigen aber, wenn er von dem Gedinge entwiche, und selbst abkehrte, soll ihm nichts davon bezahlt werden, sondern sein Antheil den Gewerken heimfallen.

Artikel 54.

Wenn ein Arbeiter in der Gewerken Diensten Schaden nähme.

Wenn ein Bergmann in der Grube oder in andern Orten auf den Bergwerken, wo er den Gewerken arbeitet, ohne Verschulden zu Schaden käme, oder mit Krankheit von bösen Wettern oder andern vom Bergwerke herrührenden Ursachen befallen würde;

sollen ihm die Gewerken derselben Zeche, wenn sie fündig ist, 8 Wochen; die unfündigen Zechen aber 4 Wochen den halben Lohn sammt dem Erzgelde reichen, oder wenn einer sogleich todt bliebe, die Begräbnißkosten abstatten.

Würde aber ein Beschädigter oder Kranker binnen dieser Zeit nicht zur Gesundheit gelangen, soll ihm, wie den Alten, an Kräften und Mitteln Unvermögenden, oder nachgelassenen Wittwen das Almosen aus der Knappschaftskasse oder Bruderbüchse nach Erkenntniß des Bergamtes gereicht; hingegen ihre Kinder zur Bergarbeit wieder angehalten werden.

Artikel 55.

Von dem Büchsenpfenninge und der Knappschaftskasse.

Jeder Schichtmeister soll von seinen ihm anbefohlenen Zechen allen unterhabenden Arbeitern lohntäglich von jedem empfangenen Gulden 1 kr. in die Bruderbüchse abziehen und zurück behalten, und selbe alle Quartale mit einem zuverlässigen Entwurfe zum Bergamte übergeben. Von diesem soll nachmal, wie eben vorher erwähnet worden, den armen, schadhaften und alten Bergleuten, wenn sie der Berg- und Hütenarbeit nicht mehr vorzustehen vermögen; auch ihren Wittwen und Kindern mit Genehmigung Unsers Bergwerkskollegiums ein billiges Almosen, und Gnadengeld gereicht werden. Deßwegen soll auch über dieses Bruderbüchsengeld, nämlich über dessen Einnahme und Ausgabe jährlich ordentliche Rechnung abgelegt, und zu Unserm gemeldten Bergwerkskollegium eingeschickt werden.

Artikel 56.

Wie es mit neugetroffenen Erzen zu halten sey.

Zu was immer für einer Zeit in einer Zeche oder Stelle Erz getroffen wird, soll man es Unsern Bergbeamten unverzüglich ansagen. Diese haben dann unverschieblich vor Ort zu fahren, und selbes zu besichtigen. Vor der Besichtigung hingegen soll man neugetroffene Erze nicht nachschlagen, und die Steiger sollen dahin trachten, daß die guten und hochhältigen, oder reichen Erze, so viel möglich ist, in der Frühschicht, dann aber bald nach diesem auch das gemeine Scheidwerk nachgeschlagen, und vor allem die guten hochhältigen Erze wohlverwahrt zu Tag, und unter doppelter Sperre, wovon der Schichtmeister und der Steiger jeder einen

Schlüssel hat, in die Schmelzhüte geliefert werden, damit davon den Gewerken nichts entzogen, und aller Schaden verhütet werden möge.

Es soll auch Niemanden erlaubt seyn, ohne besondere Bewilligung des Bergamtes, und vorgegangene Schätzung Erz- oder Schaustuffen von der Zeche zu tragen, zu verkaufen, zu verschenken, oder sonst auf eine Art zum Schaden der Gewerken zu verschleudern.

Artikel 57.

Von Auflassung tiefer Stollen und Strecken.

Wenn man in einer Zeche einen Stollen oder eine Strecke, das Tiefeste oder andere Gebäude auflassen, verbühnen oder verstürzen will; soll es zuvor Unsern Beamten angesagt werden, welche die Besichtigung vornehmen, und wenn es dem Bergwerke unschädlich gefunden würde, hierüber die Bewilligung ertheilen mögen. Jene aber, welche diesem zuwider handeln, oder auch sonst den Berg in Stollen, Strecken, Tiefeste oder andere Orte (ob sie schon mit Bewilligung des Bergamtes aufgelassen wären) verstürzen, und nicht zu Tage ausbringen würden; die sollen mit schwerer Strafe belegt, und den gewonnenen Berg an Tag zu fördern angehalten werden.

Artikel 58.

Von der Wassersteuer.

Wenn eine oder mehrere Zechen in die Teufe abgesunken, und wassernöthig würden; ihnen auch von andern Maasen oder Zechen, welche auf einem Gange, Flötze oder einer Kluft aufgeschlagen und gebauet werden, die Wässer zu viel zugiengen; wie denn die Bergleute wissen, daß, wo ein Gebürg oder Gang verschrotten und geöffnet wird, die meisten Wässer dem Tiefesten zufallen: so sind die sämmtlichen andern Gebäude, welche auf diesen Gang, dieses Flötz oder diese Klüfte, Zechen oder Maasen aufschlagen und bauen, den wassernöthigen Zechen oder Maasen, die die meisten Wässer halten müssen, nach Erkenntniß Unserer Bergämter eine Hülfe und Wassersteuer zu geben schuldig, damit eine Zeche mit der andern erhalten, und das Bergwerk länger fortgebracht werde.

Artikel 59.

Von der Vierung.

Jeder belehnter Gang führet, er falle seiger oder flach, ohne den Gang selbst mitzurechnen, seine Vierung: nämlich vierthalb Lachter in's Hangende, und vierthalb Lachter in's Liegende, nach der Tonnläge sowohl nach dem Streichen als der Teufe mit sich; also, daß desselben Ganges Gewerken, was sie darinne für Gänge antreffen, von einem Salbande bis zum andern (obgleich der getroffene jüngere Gang mit seinen beiden Salbändern nicht völlig in der Vierung wäre) bis in ewige Teufe, so lange sie in der Vierung anzutreffen sind, abbauen, und Erze gewinnen und wegnehmen mögen. Wo aber kein augenscheinlicher Gang vorhanden ist, kann auch keine Vierungsgerechtigkeit seyn.

Es sollen folglich alle Stockwerke, in welchen weder Hangendes noch Liegendes zu erkennen ist; dann die Flötze oder schwebenden und sonst söhligliegenden Gänge, welche geviertes Feld und ihre Gerechtigkeit seigergerad nieder haben, ob sie gleich älter belehnt wären, von einem durchstreichenden Gange die Vierung leiden; auch die Zwitter- und Eisensteingänge auf einen Silbergang keine Vierung haben.

Im Falle aber, daß mit dergleichen Flötzen, Stockwerken, Zwitter- und Eisensteingängen im freyen und unverliehenen Felde Silber- oder andere Gänge überfahren und ausgerichtet würden; mögen sie von den Gewerken als erstern Findern besonders gemuthet, und also hierauf Gerechtigkeit erlanget werden.

Artikel 60.

Von der Erstigkeit und dem Alter im Felde.

Das Alter im Felde wird nicht durch die ältere Muthung, sondern durch die erste Findung eines Ganges erlanget. Wer also einen entblößten Gang gemuthet, und sich darauf bestättigen lassen, auch ihn mit Handarbeit, Frist oder Steuer hierauf bauhaft erhalten hat; der soll die Erstigkeit und das Alter im Felde vor einem andern haben, der erst nach ihm seinen Gang entblösset hat, obwohl derselbe eher Kübel und Seil eingeworfen hätte, oder des Aeltern Gang in der Grube völlig aus seiner Stunde käme.

Wenn zween oder mehrere im ganzen Felde Muthung einlegen, soll demjenigen aus ihnen, der zuerst seinen Gang entblös-

set, und vor der Bestättigung dem Bergamte vorgewiesen hat, als erstem Finder, wenn er gleich mit der Muthung jünger wäre, oder der andere ohne Entblössung und Vorzeigung des Ganges die Bestättigung eher erhalten hätte, das Alter zustehen und bleiben; indem einem andern wider den 4. und 5. Artikel Unserer Ordnung (ausser bey Stollörtern, wassernöthigen Maasen und aufgenommenen, alten Gebäuden) auf noch unentblößte Gänge eine zu Bergrechte beständige Bestättigung nicht ertheilt werden kann, und derjenige es verantworten soll, der wider diese Ordnung gehandelt hat.

Artikel 61.

Wenn zween Gänge in der Teufe zusammen kommen, und einer dem andern in die Vierung fällt.

Wenn es sich begäbe, daß zween belehnte Gänge am Tage ferne genug voneinander wären, aber in der Teufe zusammen, und einander in die Vierung fielen, oder sonst sich das Kreutz gäben, woraus Streit und Irrung entstünde; so muß der Jüngere im Felde dem Aeltern weichen, und die Vierung leiden, wenn der Aeltere vom Vater her mit offenen Durchschlägen und richtigen Salbändern bergüblich beweisen kann, daß es sein belehnter Gang sey. Doch soll der Jüngere, bis nicht dieser Beweis vom Vater her ordentlich auf ihn gebracht, und er mit offenen Durchschlägen ausgetrieben wird, aus seiner Belehnung nicht gesetzet, noch ihm in seiner Handarbeit und im Erzhauen ein Verbot gemacht werden; ausser es wären durch Grubenzüge, Markscheiden und Abrisse, oder andere Nachrichten solche Anzeigen vorhanden, woraus mit ziemlicher Gewißheit erhellte, daß der Jüngere in des Aeltern Feld sey. In diesem Falle sollen Unsere Bergämter auf Instanz des Aeltern, wenn der Jüngere seine Arbeit im streitigen Orte nicht einstellen will, die gehaueten Erze in der Grube mit Verbot und Arrest belegen; folglich diese bis zum Erfolge des Beweises, und zum Ausgange der Sachen besonders stürzen, zu Guts machen, und von dem ausgebrachten Silber oder anderm Metalle allein die Berg- und Hütenkosten bestreiten; das Uebrige bey dem Bergamte verwahren, nach Entscheidung der Sachen aber jenem, welchem es durch die gütliche Verhandlung oder den bergrechtlichen Ausspruch zu Theile geworden, wieder zustellen und einhändigen lassen.

Artikel 62.

Wie es mit dem enthauenen Erze vor dem Verbote zu halten sey.

Wenn eine Gewerkschaft der andern in ihren Maasen Erz enthauet, und selbes vor dem Amtsverbote und der anbefohlenen Beystürzung über die Hängebank gebracht hätte; so soll dieses Erz derjenigen Gewerkschaft, welche es vor dem Verbote gehauen, und so über die Hängebank gebracht hat, bleiben, wenn gleich nachhin von dem Aeltern der Beweis geführet, und die Sache rechtlich entschieden wird. Auch soll der verlierende Theil die auf den Beweis ergangenen Unkosten zu ersetzen nicht schuldig seyn; sondern jeder ist gehalten, ihn auf seine Kösten zu führen. Doch soll dieß auf die ohne Muthung und Belehnung in eines andern Felde gewonnenen und enthauten Erze sich keines Weges erstrecken und erkläret werden.

Artikel 63.

Mit den angenommenen Gängen kann keine Gerechtigkeit erlanget werden.

Würde einer auf seinem Hauptgange andere Gänge, Flötze oder Klüfte ersinken oder erlängen; und wollte zu seinem Vortheile sich auf diese ersunkenen oder erlängten Gänge, Flötze oder Klüfte ausserhalb der Vierung legen, sein Alter dahin deuten, und also Vierung erlangen, oder andere, die jünger wären, dadurch austreiben; so sollen Unsere Bergbeamten dahin fahren, mit Bergverständiger Rath und Zuziehung es wohl überlegen, und auf's Fleissigste acht haben, ob sich etwa der Hauptgang getheilet, und Trümmer abgesetzet habe; oder ob es fremde Gänge, Flötze oder zufällige Klüfte und Geschicke sind, die über oder durch den Hauptgang fallen und übersetzen.

Wenn sich nun des Aeltern Hauptgang im Hangenden oder Liegenden durch das Salband, oder sonst nach bergläufiger Weise augenscheinlich machen, und die neuerschlagenen Gänge oder Klüfte als ein freyer, sichtbarer Durchfall durch den Hauptgang finden liessen; soll der Aeltere bey seinem belehnten Gange zu bleiben angewiesen, und ihm nicht gestattet werden, zu seinem Vortheile und des Jüngern Schaden sich auf die andern durchfallenden oder übersetzenden Gänge ausserhalb der Vierung seines Hauptganges zu legen.

Woferne er aber auf diese Art seinen belehnten Hauptgang bereits verlassen hätte, und auf einen andern gefallen, auch ausser der Vierung wäre; soll er nicht allein dadurch auf diesen angenommenen Gang keine Gerechtigkeit und Vierung erlangen, sondern auch von dem freywillig verlassenen Gange sein Recht und Alter verloren, und die Bergämter Macht haben, ihn einem andern auf sein Melden und nach dem Freymachen zu verleihen.

Artikel 64.

Von Kiesung der Gänge.

Hätte sich der Hauptgang wirklich getheilt, und Trümmer abgesetzt; dann soll der Lehenträger schuldig seyn, wenn die Trümmer aus der Vierung fielen, oder über vierthalb Lachter im Hangenden oder Liegenden voneinander wären, ein Trumm davon zu kiesen. Welches er nun erkohren, darauf soll er bleiben und harren.

Im Falle aber, daß der Aeltere bereits ein Trumm aus und über die Vierung abgebaut hätte; hat er durch dieses Abbauen dasselbe Trumm gekieset, und ist ihm wider den Bergwerksgebrauch keines Weges zu gestatten, daß er nach diesem nochmal auf das andere unabgebaute kiese. Wenn hingegen unverliehenes Feld vorhanden ist, bleibt dem Lehenträger oder der Gewerkschaft frey, sowohl die Trümmer, die von ihrem belehnten Hauptgange absetzen, und aus der Vierung fallen, als die in ihren Gebäuden ersunkenen oder erlängten Gänge, Klüfte oder Flötze, wie im 16. Artikel gemeldet worden, zu muthen und aufzunehmen; folglich damit allem möglichen Eintrage auszuweichen, und das Alter, und die Gerechtigkeit vor jenen zu erhalten, welche diese erst hernach am Tage, oder von andern Orten aus entblössen und aufnehmen wollten.

Artikel 65.

Vom Zusammenschlagen oder Gemeinschäftlichmachen der Zechen.

Sollte nun über allen angewandten Fleiß die Gewißheit der Sachen in den vorigen Fällen nicht erlanget; noch augenscheinlich gemacht werden können, welcher des Aeltern oder des Jüngern Gang sey; auch keine beflieſſene Vervortheilung vorhanden, oder die beyden miteinander markscheidenden oder schnüren den Zechen zu vergleichen seyn: so mag von Unsern Bergämtern das Zusammenschlagen oder Gemeinschäftlichmachen derselben so

bewilliget und erkannt werden, daß jeder Gewerke der einen Zeche die Hälfte seiner Kuxe, die er dabey hatte, fallen lasse, und dagegen so viel von der andern Zeche wieder annehme. Doch soll diese Zusammenschlagung ohne erhebliche Ursache, und wenn dadurch den Gebäuden kein Nutzen zugienge, nicht verstattet werden; auch, so ferne sie mit Verwilligung des Bergamtes geschehen ist, eine Gewerkschaft die andere aus der Gewehr zu setzen nicht befugt seyn.

Artikel 66.

Vom Erbstollen und dessen Gerechtigkeit.

Da es genug bekannt ist, daß die tiefen Erbstollen billig für den Schlüssel des Gebürges zu halten seyen, indem sie dem Bergwerke die meiste Fortsetzung gewähren, das Gebürg eröffnen, die Wässer abführen, und also die vorliegenden, wassernöthigen Gebäude erhalten; so wollen Wir auch, daß selben alle Beförderung gethan, und sie nach den alten, löblichen Bergwerksgebräuchen bey ihrer Gerechtigkeit geschützet werden sollen. Weil sich aber dieser Stollen halber auf mancherley Art Irrungen ereignen, welchen Wir, so viel möglich, vorzubeugen gesinnet sind; so ist Unser gnädigster Befehl, daß es damit, wie im Folgenden erwähnet wird, gehalten werde.

Es soll jedem frey stehen und erlaubt seyn, einen tiefen Erbstollen zu muthen und aufzunehmen, und ihn in das Gebürg nach Gefallen zu treiben. Was er nun mit diesem für Erze, Klüfte und Gänge trifft und erbaut, die nicht erschrotten sind; sind ihm als erstem Muther und Finder vor andern zu lassen.

Artikel 67.

Von der Erbteufe und dem Stollenhiebe.

Kömmt ein Stöllner in ein vermessenes Gebürg oder fremde Maasen, und bringet zehen Lachter und eine Spanne vom Rasen, Seigerteufe mit seiner Wasserseige ein; so ist ihm die Erbsgerechtigkeit zuzuerkennen: und wo er Erze trifft, kann er 5 Viertel einer Berglachter von der Wasserseige über sich in den Fürst, und eine halbe Lachter in die Weite, so lange er nicht von einem andern Stollen nach dem Inhalte des 87. Artikels unterteufet ist, und die Oerter auf einander gebracht sind, die Erze weghauen, und zum Stollenhiebe behalten.

Artikel 68.

Vom Neunten.

Wenn aber der Stollen in solcher Teufe seine Wasserseige in die Erbschächte einbringt, oder an die Oerter, wo das Erz im Anbruche stehet, erschlägt, der Zeche Wasser benimmt, und Wetter bringt; so ist ihm diese Zeche das Neunte von allem Erze und Metalle nach Abzug des Zehends, und zwar auf Silberbergwerken von dem ausgebrachten Silber gegen Abzug des neunten Pfennings zur Hütensteuer; von geringern Metallen aber den neunten Zentner Erz in Natur, oder nach Abzug der Poch- und Hütenkosten den neunten Zentner Metall oder Mineral (worunter auch die Halden, Felsen, Werke, Hütenafter und Ofenbrüche zu rechnen sind) abzustatten schuldig.

Und obwohl der Schacht, in welchem die Erze brechen, noch tiefer und unter den Stollen abgesunken wäre; auch die Gewerken die Wässer auf den Stollen zu heben, Künste hängen, oder Wasserknechte, das ist, Pumper brauchen müßten; ferner, wenn auch die Gewerken aus ihrem Tiefesten die Wässer nicht auf den Stollen giessen, sondern um der Stollengerechtigkeit zu entgehen, durch Künste oder auf eine andere Art zu Tage ausziehen lassen wollten: sollen sie doch dem Erbstöllner (wäre gleich ein tieferer Erbstollen noch zurücke) bis dessen Durchschlag erfolgt, zur Abtragung der völligen Stollgebühr verbunden seyn.

Doch kömmt dem Stöllner nicht zu, die Zechen, worinnen sich sein Stollen befindet, zu zwingen, das Erz um seines Neuntels willen heraus zu hauen; oder auch, bis er auf die Anbrüche erschlage, die Strossen ihm zu Gute stehen zu lassen. Wollten hingegen die Gewerken vorsätzlich, und um dem ganzen Neunten auszuweichen, nicht sinken, und auf den Stollen nieder erschlagen; ist der Stöllner befugt, mit Vorwissen des Bergamtes über sich auf sie zu erschlagen, und das Erz, das er im Uebersichbrechen gehauen hat, sich eigen zu machen.

Artikel 69.

Von dem halbem Neunten.

Würde ein Erbstollen mit der gehörigen Erbteufe in andere Gebäude zwar Durchschlägig, und ihnen Wasser benehmen, aber kein Wetter bringen; oder hingegen Wetter bringen, und kein Wasser abführen; desgleichen, wenn das Stollort noch zurück wäre,

und der Stollen die Oerter, wo das Erz bricht, mit seiner Wasserseige noch nicht erreicht hätte, doch aber den ganzen Zechen Wasser nähme, und Wetter brächte; oder sonst ausserhalb des Stollens mit Strecken, Gängen und Klüften erreichte, wodurch die Wässer erschrotten, und dem Stollen zugeführt würden; oder der Erbstollen käme unter eine Zeche, wo durch offene Klüfte das Wasser auf den Stollen fiele: so soll dem Stöllner bis zum erfolgenden Durchschlage das halbe Neuntel gebühren.

Auch in jenem Falle soll ihm von dem Stollenrechte nur die Hälfte zustehen, wenn er die Erbteufe zwar anfangs eingebracht hat, wegen des vorliegenden Gebürgsfallen aber diese nicht erhalten kann.

Artikel 70.

Von dem vierten Pfenninge.

Kömmt ein Erbstollner mit seinem Stollorte in fremde Maasen, und derselben Ganges Vierung; so sind ihm die Gewerken auf Ankünden, so lange er mit dem Stollorte in den Maasen ist, den vierten Pfenning zu geben schuldig. Hingegen ist ihnen vergönnt, wenn es dem Stollen an seinem Wetter und der Förderung nicht hinderlich ist, auf dem Stollen anzusitzen, darauf auszufördern, und ihre Gebäude daselbst anzustellen. Es soll aber im vierten Pfenninge alles, was auf das Stollort, den Steiger und die Arbeiter, dann Schmidekosten; keines Weges aber, was ausserhalb des Stollens auf Gebäude, Quatembergeld, Schichtmeister- und Markscheiderlohn aufgeht, gerechnet; auch dadurch die Maasen, wenn sie des Ganges gewiß sind, bauhaft erhalten werden.

Würde hingegen ein Stöllner in einer Vierung zwey Stollörter treiben, soll er doch nur von einem den vierten Pfenning zu fordern haben. Und ob er schon mit beyden Oertern Erz träfe; soll er, so lange sie in der Vierung sind, den Stollenhieb gleichfalls nur von einem zu nehmen befugt seyn.

Wenn auch von einer Zeche zu einem Stollen der vierte Pfenning gegeben, und nachhin diese von einer ältern ausgemessen würde; sollen die Aeltern, denen dieß Feld eingeräumt worden, den Jüngern den zum Stollen gegebenen vierten Pfenning wieder zu ersetzen schuldig seyn.

Artikel 71.

Wenn der Stollen die Erbteufe nicht hätte.

Hat der Stollen die gemeldte Erbteufe nicht, bringt aber demungeachtet der Zeche Wetter, oder benimmt Wässer; so kann er keine Erbgerechtigkeit und kein Neuntes, wohl aber eine Stollensteuer nach Erkenntniß des Bergamtes fordern. Es gehört auch das getroffene Erz nicht dem Stöllner, sondern den Maasen zu; und es steht in deren Willkühr, ob sie die gewonnenen Erze gegen Erstattung der Bergkosten zu sich nehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen.

Wenn aber das Gebürg im Fortbauen so steigen würde, daß der Stollen die gehörige Erbteufe nach der Hand einbrächte; soll ihm, ob er schon auf die vorliegenden Gebäude dieser Zechen auf's Neue nicht durchschlägig würde, doch das halbe, oder nach Gelegenheit des Durchschlages und der übrigen Umstände das ganze Neunte zustehen.

Artikel 72.

Die Stollen sollen keine Gesprenge, und die rechte Wasserseige haben.

Jeder Stöllner soll seinen Stollen in rechter Höhe und Weite, ohne Gesprenge oder Entzweyhauung der Sohle treiben, das Mundloch offen, auch die Gerinne und Wasserseige so halten, daß er der Nothdurft nach bis vor Ort befahren werden, und die Wässer durch's Mundloch abfliessen können. Weßwegen auch Unsere Beamte wohl acht haben sollen, daß die Stohlensohlen nach der Bleywage richtig nachgehauen, und in ihrer gebührenden wenigen Rösche erhalten werden. Diese Stollensohlen sollen auch, wenn die Stollen weit zu treiben sind, ehe sie in die Gebäude kommen, so viel möglich langsam ansteigen, und je nachdem von mehrern oder wassernöthigen Zechen viele Wässer hierauf abzurinnen haben, doch auf 100 Lachter über ein Zehentellachter nicht anlaufen, damit der Stollen in die Ferne nicht zu hoch ansteige.

Würde aber der Stöllner diesem auf irgend eine Art entgegen handeln, und den vorliegenden Gebäuden durch seinen Unfleiß und Zurückdämmung der Wässer muthwilliger Weise Schaden veranlassen; soll er zur Ersetzung angehalten, oder wenn er sich unterstünde, ohne besondre Nothwendigkeit und Erlaubniß

des Bergamtes in seinem Stollen ein Gesprenng zu machen, ihm kein Stollenrecht zuerkannt werden.

Artikel 73.

Vom Stollengerinne, Bergförderniſſe und der Gestängsteuer.

Wenn ein Stöllner in einen Schacht erschlagen würde, soll er seine Gerinne im Hangenden oder Liegenden, wo es am Füglichsten seyn kann, zur Ueberführung der Wässer legen, und was er in den Schächten aufreißt, wieder selbst verfertigen.

Hingegen wenn Gewerken mit ihren Gebäuden auf einen Erbstollen einkommen, haben sie ebenfalls so anzusitzen, daß der Stollen an seinem Wetter und an der Förderung nicht gehindert werde; und wenn sie mit Erz- und Berglaufen, oder auf eine andere Weise den Stollen brauchen, das Gestäng und Trägwerk nach des Bergamtes Ermessen unterhalten zu helfen, oder hiezu eine Steuer zu geben.

Artikel 74.

Wenn ein Stöllner eines Lichtloches bedarf, und vom Schachtsteuern.

Bedarf ein Stöllner in fremden Maasen eines Lichtloches, mag er dort mit Vorwissen des Bergamtes sinken, und von den Gewerken nicht gehindert werden. Wenn er aber im Absinken Erze träffe, sollen sie den Gewerken dieser Maasen gebühren, und der Stöllner gegen Ersatz des Gewinnungslohnes sie folgen zu lassen schuldig seyn. Sind hingegen in jenen Maasen bereits Schächte gesunken, mögen ihm die Gewerken selbe gegen eine gewisse Schachtsteuer nach Erkenntniß des Bergamtes auch nicht verweigern, sondern selbe der Stöllner der Nothdurft nach brauchen.

Artikel 75.

In welchen Fällen der Stöllner über sich brechen mag.

Hat der Stöllner sein Ort so weit geführt, daß er es wegen Mangel des Wetters nicht weiter forttreiben könnte, und die Maasen wollten ihre Gesenke über dem Stollen einstellen, oder sonst nicht auf selben erschlagen; sollen auf Instanz des Stöllners Unsere Beamte auf den Augenschein fahren, und wo sie ein vorsetzliches Hinderniß des Bergwerkes fänden, dem Stöllner über

sich zu brechen, und sich selbst Wetter zu verschaffen gestatten. In diesem Falle ist auch der Stöllner nicht verbunden, die Erze, die er im Ueberfichbrechen gewonnen hat, den Maasen folgen zu lassen. Nach dem Durchschlage aber soll er auf weiteres Erzhauen nicht berechtiget; auch ohne dessen, ausser so viel ihm der Stollenhieb giebt, über sich zu brechen nicht befugt seyn.

Artikel 76.

Wenn zwey Tiefeste in einer Zeche wären.

Wenn ein Erbstollen in eine Zeche käme, und der ganzen Zeche nicht Wasser benähme, und Wetter brächte; weil vielleicht zwey Tiefeste darinnen wären, von deren einem er die Wässer abführte, und vom andern nicht: soll man ihm von diesem unerschlagenen, wenn Erz darinnen bräche, kein Neuntes geben, bis er darein erschlagen hat. Wohl aber gebühret ihm vom andern Tiefesten, wenn Erz darinnen bricht, und der Stöllner darein erschlagen, das Neunte.

Doch würde dieser findige Schacht, oder das Tiefeste, das noch nicht durchschlägig ist, den Stollen zum Wasser und Wetter brauchen; soll ihm von dem Schachte oder Tiefesten, bis der völlige Durchschlag erfolget, das halbe Neunte gegeben werden.

Artikel 77.

Von des Erbstollens Vierung, und dessen Gerechtigkeit.

Jeder Erbstollen, er werde auf einen Gang, oder durch Queerstein getrieben, hat seine Vierung; nämlich vierthalb Lachter in's Hangende, und vierthalb Lachter in's Liegende, und mag der Stöllner die überfahrnen und im Freyen liegenden Gänge im Hangenden und Liegenden auf vierthalb Lachter abbauen; im verliehenen Felde aber gehört dem Stöllner nach dem 67. Artikel dieser Ordnung nur allein der Stollenhieb zu.

Muthete aber der Stöllner die von ihm überfahrnen, und im Freyen liegenden Gänge selber, und verfährt im Uebrigen mit Bestättigen und sonst, wie es die Bergrechte und diese Ordnung fordern; ist es ihm unverwehrt, und sind nachhin die gemutheten Gänge, wie im 66. Artikel bereits gemeldet ist, sein Eigenthum.

Artikel 78.

Wenn mit Stollörtern Gänge überfahren werden.

Würde ein Erbstöllner Gänge überfahren, ohne darauf zu muthen und auszulängen; ein Anderer aber selbe aufnehmen wol-

len: so hat das Bergamt sie zuvor dem Stöllner als erstem Finder anzubieten; wenn er aber in 14 Tagen sie nicht muthet und belegt, dem Andern zu verleihen.

Wenn aber der Stöllner mit seinem Stollorte 14 Lachter vorüber fährt, oder auch über 14 Lachter darauf auffährt, ohne sie gemuthet und belegt zu haben; mögen sie ohne Bedenken jedem, der sie begehren und muthen wird, ohne vorgehendes Anbot oder Einreden des Stöllners verliehen werden; und soll der neue Lehenträger, so lange er mit seinem Orte in des Stöllners Vierung ist, die Wasserseige oder das Neunte zu bezahlen nicht schuldig seyn. Diesen Verstand soll es auch mit den angebotenen Stollörtern, gemäß dem nachstehenden Artikel auf überfahrnen Gängen in andern Maasen, ehe sie aus der Vierung kommen, haben.

Artikel 79.

Wenn die überfahrnen Gänge in fremden Maasen sind.

Sollte aber ein Erbstöllner in eines Andern Maasen Gänge oder Klüfte überfahren, und um das Kreutz auf beyden Gängen Erze treffen; so soll der Stöllner Macht haben, nicht allein auf einen Gang, welcher ihm gefällig ist, zu kiesen, und das Erz, wie es das Stollrecht mit sich bringt, da wegzuhauen; sondern auch auf dem andern fortzufahren. Das Erz aber, das in der Maasen Vierung bricht, soll den Maasen angehören, und ihnen frey stehen, ob sie es gegen Bezahlung der Kosten annehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen.

Wenn hingegen auf den überfahrnen Gängen kein Erz getroffen worden, mag der Stöllner den Maasen, das Ort aus der Vierung zu treiben, anbieten, und da sie es in 14 Tagen nicht belegten, dieses selbst treiben; auch, wenn er nachhin damit in der Maasen Vierung Erz erbauet, selbes für sich behalten.

Artikel 80.

Von der Auflassung der Stollörter.

Will ein Erbstöllner sein Stollort liegen lassen, soll er es dem Bergamte zuvor ansagen, und selbes ordentlich zu verstuffen von dem Bergamte begehren. Dieses soll alsdann an dem Orte, wo sich das Gerinne und die Wasserseige endet; oder im Falle diese wegen einer zurückgelassenen Strosse nicht gar vor Ort reichte, zur halben Strosse die Stollenstuffe schlagen, und sie zur Nach-

richt, auch in welcher Maase der Stöllner aufgelassen hat, alles deutlich und umständlich in's Bergbuch eintragen lassen, damit, wenn das Ort nachhin von andern wieder aufgenommen und fortgetrieben würde, wegen des Neunten kein Irrthum geschehe.

Artikel 81.

Wie der Stöllner auf seinem verstufften Stollen die Gerechtigkeit erhalten mag.

Welcher Stöllner nun seinen Erbstollen also verstuffen lassen, ordentlich verrezessirt, und selben mit offenem Mundloche, Gerinne und Wasserseige, dann mit der nöthigen Verzimmerung nebst den Lichtlöchern im baulichen Stande erhält; der behält bis an die Stuffe seine Erbgerechtigkeit und sein Neuntes; im widrigen Falle mag sie dem künftigen Aufnehmer, der den Stollen forttreibt, und baulich erhält, allein zuerkannt werden.

Es soll auch jeder Stöllner schuldig seyn, wenn er sein Stollort will liegen lassen, und von andern Zechen dazu Steuer erhalten hat, selben die Steuer und den vierten Pfenning auffagen zu lassen; im Gegentheile aber an ihrem Alter kein Nachtheil zuwachsen können.

Artikel 82.

Vom Aufnehmen aufgelassener Stollörter.

Ein auf diese Art aufgelassenes und verstufftes Stollort mag von jedem bergläufig wieder aufgenommen und fortgetrieben werden. Und wenn der Aufnehmer mit diesem in der gehörigen Erbteufe in eine andere Zeche durchschlägig wird, daß er Wasser nimmt, und Wetter bringt; soll er darauf alle Gerechtigkeit, wie im Vorigen angezeigt ist, nicht anders, als ob er den Stollen vom Mundloche an getrieben hätte, geniessen; die vorigen verstufften Stöllner aber sollen von dem neuen Aufnehmer mehr nicht, als jedes Quartal zur Erhaltung der Wasserseige, je nachdem sie den Stollen bis an das Mundloch weit zu unterhalten haben, ein gewisses Wassereinfallgeld nach Ermessen des Bergamtes zu fordern haben. Wenn aber jemand ein Stollort, das ihm nicht verstuffet, noch von dem Bergamte übergeben und verschrieben worden, forttreiben würde; soll er an dem Neunten, Stollenhiebe und den neuüberfahrnen Gängen keine Gerechtigkeit erlangen, sondern selbe dem ersten Stöllner bleiben.

Doch mag jeder Stollen, welcher kein verstufftes Ort hat, wie andere unbauhaft gehaltene Zechen frey gemacht und gemuthet werden.

Artikel 83.

Wie Gewerken das Stollort treiben mögen.

Wenn eine Gewerkschaft eines Stollortes bedarf, und der Erbstöllner auf Antragen und Erbieten zu einer leidlichen Steuer, oder dem vierten Pfenninge dieß nicht selbst unverzüglich forttreiben wolite; soll das Bergamt den Gewerken dieses Orts nach vorgegangener Verstuffung, doch nur bis an ihre Markscheide, selbst zu treiben gestatten. Und wenn von dieser Stuffe an bis dahin Erz bricht; sollen sie dem Stöllner kein Neuntes, sondern nur ein gewisses Wassereinfallgeld zu geben gehalten seyn. Wenn aber auf diese Weise eine vorliegende Gewerkschaft ausser ihrem belehnten Felde auf einen Stollen, um das Ort in ihre Gebäude zu treiben, angesessen ist, und ausser ihrer Führung einen Gang trifft; soll dadurch die Gewerkschaft kein Recht der ersten Findung haben, sondern selben zuvor dem Stöllner anzubieten schuldig seyn.

Eben so soll es auch mit andern Maasen, welche das Stollort nach der Hand mit Verwilligung des Stöllners durch ihre Gebäude treiben wollen, gehalten werden.

Artikel 84.

Von alten verlegenen Stollen.

Wenn auf alten Zügen Jemand Fundgruben und Maasen aufnehmen, und die Schächte öffnen; ein Anderer aber einen zuvor dahin getriebenen, alten, verbrochenen Erbstollen muthen und gewältigen, und so bis an die Zeche bringen wollte: so soll der Lehenträger dieser neuaufgenommenen Zeche, wenn er älter belehnt ist, den Stollen durch seine Maasen selbst aufzuheben, und dadurch des Neunten zu befreyen, das Befugniß haben; doch dabey schuldig seyn, sich mit dem Stöllner der Wasserseige wegen zu vertragen. Da aber der Stöllner vor selbem das Alter, und das Mundloch bereits erhoben hätte, und mit seinem Gerinne und seiner Wasserseige in rechter Erbteufe einkäme; soll er sein Stollrecht haben und behalten, wenn schon diese Zeche den Stollen zuvor selbst getrieben hätte.

Artikel 85.

Daß die Wasserseige in den Stollen nicht zu senken sey.

Wenn ein Stöllner mit seiner Wasserseige untergekrochen ist, sie ausgezimmert, Trägwerke darüber geschlagen, und also sich gelagert hat; soll ihm ohne besondere erhebliche Ursache und Be-

willigung des Bergamtes keines Weges zugelassen seyn, sie weder inner- noch ausserhalb dem Mundloche zu senken, oder tiefer zu holen, damit die Stollen, die darunter angefangen sind, an ihrer Erbteufe nicht verkürzt werden. Unternähme das aber Jemand eigenmächtig, ist er hierüber mit Ernste zu bestrafen, und ihm keine Stollengerechtigkeit zuzuerkennen.

Auf diese Weise soll es auch mit dem übermässigen Steigen und Erheben der Wasserseige, die andern Stollen zum Nachtheile vorgenommen würde, gehalten werden.

Artikel 86.

Vom Raubstollen.

Wir befehlen auch hiemit gnädigst und ernstlich, daß auf Unsern Bergwerken Niemand sich unterstehen soll, einen Raubstollen, der den bauenden Gewerken und zur Förderung der Berggebäude nicht dienlich noch nothwendig ist, anzufangen und zu treiben.

Wobey denn Unsern Bergämtern gemessen anbefohlen wird, daß sie darauf allezeit gute Aufsicht halten, und da sich einige fänden, die solche aufnehmen wollten, selbe nicht verleihen, noch sie weiter zu treiben gestatten sollen.

Artikel 87.

Von der Enterbung der Stollen.

Mit Enterbung der Stollen, die zur Nothdurft und Förderung des Bergwerkes getrieben werden, soll es zur Vermeidung aller Zweytracht also gehalten werden.

Der Stollen, der den andern enterben, und dessen Stollrecht erlangen will, soll in Unsern hohen Gebürgen gegen Tyrol mit einer Seigerteufe von 15 Lachtern; in den andern stückelichten Gebürgen aber 7, und in sehr flachen $3\frac{1}{2}$ Lachter seigerecht unter dem obern einkommen.

Wenn aber ein Stollen aus einem flachen Felde über 200 Lachter getrieben, dann in ein stückelichtes Gebürg kommen, und vierthalb Lachter den obern unterteufen würde; soll ihm doch die Erbgerechtigkeit vor dem obern zuerkannt werden.

So ist es auch, wenn aus zwey Thälern von Ungefähr zween Stollen gegeneinander getrieben, und der untere nicht 7 oder $3\frac{1}{2}$ Lachter unter dem obern einkäme, aber doch die Zechen mehr trücknete: dann soll der, welcher der tiefeste ist, das Erb vor dem

Andern behalten. Werden sie hingegen in gleicher Teufe durchschlägig, soll es dem Aeltern gebühren; indessen aber, bis sie zusammenschlagen, jeder in den Maasen, die er durchfährt, den vierten Pfenning haben.

Artikel 88.

Von der Stollensteuer.

Weil an der Bauung tiefer Erbstollen dem gemeinen Bergwerke sehr viel gelegen ist, und selbem dadurch, wie vorher schon angezeigt worden, die meiste Fortsetzung gegeben wird; so ist Unser gnädigster Willen und Befehl, damit die Baulustigen zur Treibung tiefer Stollen desto mehr angereitzt werden, daß zu einem Erbstollen alle in selbem Gebürge aufgenommene und vorliegende Zechen, die den Stollen zur Abführung der Wässer, oder zum Wetterbringen brauchen können; nicht minder auch die im Hangenden oder Liegenden streichenden und belehnten Gänge, obgleich der Stollen in den Maasen nicht ist, nach Erkenntniß des Bergamtes wöchentlich eine Stollensteuer geben sollen. Bey Anlegung derselben haben Unsere Bergbeamten hauptsächlich die nahe und weite Entlegenheit, und je nachdem die Zechen bauwürdig sind, Erz fördern, und in guten Anbrüchen oder in Ausbeute stehen; auch des Stollens wegen Wassernoth und Wettermangel am meisten benöthiget sind, und andere dergleichen Umstände wohl acht zu nehmen. Wenn sie aber verspürten, daß der Stöllner in Treibung des Stollens säumig wäre; und allein der Steuer gewarten wollte; soll diese von ihnen auf vorgegangene Warnung den Umständen nach gemässiget, oder gar wieder aufgesagt, und das Ort einem Andern verliehen werden.

Artikel 89.

Wie die Stollensteuer an dem vierten Pfenninge abgerechnet werden soll.

Wenn hingegen der Stollen in die Maasen kömmt, sollen jene Zechen, welche vorher Steuer gegeben haben, die Hälfte der entrichteten Stollensteuer an dem vierten Pfenninge, der gemäß den 70. Artikel abzustatten ist; oder am Neunten, wo jener nicht zureichte dergestalt abzuziehen haben, daß sie die Hälfte desselben so lange zurück behalten können, bis davon die gemeldte Halbscheide der vorher bezahlten Stollensteuer wieder abgeführet seyn wird.

Hingegen soll die andere Hälfte der gemeldten Steuer dem Stöllner bleiben, und er an seinen übrigen Stollengebühren keinen weitern Abzug mehr zu leiden haben.

Würde aber eine Zeche, die Stollensteuer gegeben hat, liegen bleiben, und von Andern wieder aufgenommen werden; so haben die neuen Gewerken sich der Abkürzung der Steuer, die von der vorigen Gewerkschaft abgeführet wurde, nicht zu getrösten, sondern den vierten Pfenning zu geben.

Artikel 90.

Die Stollensteuer soll vorher von dem Stöllner allezeit angekündet werden.

Es hat aber der Stöllner, welcher die Stollensteuer oder den vierten Pfenning geniessen will, selbe jederzeit zuvor den Gewerken der Zechen anzukünden, und sich von dem Bergamte anerkennen zu lassen. Wenn hingegen ein Stöllner diese Ankündung und Erkennung der Stollensteuer und des vierten Pfennings auser Acht läßt; kann er nachmal an die Gewerken, ob er gleich den Stollen durch ihr Feld getrieben, und selbes geöffnet hätte, deßwegen keine Forderung mehr machen; indem die alten Berggebräuche nach abgesunkenen Schächten, getriebenen Stollen, durchgeführten Oertern und gemachten Durchschlägen keine Foderung mehr gestatten; sondern sie hat sich in diesem Falle verjährt und verschwiegen.

Artikel 91.

Wie alle Steuern angelegt, berechnet und abgführt werden sollen.

Im Anlegen oder Machen der Steuern, die man zu den Stollen, Strecken, Schächten und andern Gebäuden geben soll, haben Unsere Bergämter wohl zu beobachten und zu überlegen, ob die Steuer dem Bergwerke und den Gewerken förderlich und zuträglich sey, damit Niemand darinnen wider die Billigkeit beschweret werde. Es sollen auch alle Steuern, wie sie Namen haben, worunter auch das Neunte, der vierte Pfenning, das Wassereinfallgeld und das Bergförderniß begriffen ist, vor dem Schlusse jedes Quartales; bey den Stollen aber, damit sie desto fleissiger gebaut werden, alle 14 Tage von den Vorstehern der Zechen oder Stollen getreu eingebracht, bescheinet und verrechnet; auch von denen, welche sie zu geben schuldig sind, richtig bezahlt, und die erhaltenen Bescheinungen den Registern zur Gewährung beygelegt;

im Gegentheile aber von den Schichtmeistern ein Verzeichniß der Rückständigen mit dem Schlusse des Quartales eingegeben, und von selben bey dem Bergamte bis zur Abführung des Ausstandes weder Register noch Rezeßgeld angenommen werden.

Wenn hingegen Schichtmeister die Steuern, welche ihren Zechen zuerkannt, und verordnet sind, nicht einbringen, sondern freywillig borgen würden; sollen sie nichts desto weniger selbe in der Einnahme zu verrechnen, und vom eigenen Gelde zu ersetzen schuldig seyn.

Artikel 92.

Von der Befahrung der Gruben, den Generaltagen und Aufrechnungen.

Dabey ist Unser gnädigster Willen, daß Unsere Bergbeamten auf den Gebürgen, die ihrer Obsorge anvertraut sind, sich öfter einfinden; die Gebäude, welche unter ihrer Aufsicht stehen, das Quartal hindurch mehrmal, und nach Gelegenheit der Nähe und Ferne, dann Weitschichtigkeit, und Zulassung anderer Verrichtungen alle 14 Tage, oder monatlich wenigstens einmal befahren; und damit dieß von den allenfalls zugegebenen Geschwornen oder Einfahrern, oder Schichtmeistern wöchentlich öfter geschehe, die Schichten redlich befahren, die Zechen mit unnöthigen Arbeitern nicht überleget, in den Gruben, der Wäsche und Schmelzhüte getreu gearbeitet, den Gewerken nichts veruntreuet, und alles am Erze und Gezähe wohl zusammen gehalten werde, wohl acht haben; auch alle Sonnabende von den Schichtmeistern und Steigern über ihrer Gebäude Beschaffenheit, Fortgang und Mängel genaue Kundschaft einholen, dann wie einem oder dem andern abzuhelfen sey, fleissige Ueberlegung pflegen.

Besonders ist von Unsern Bergbeamten vor dem Schlusse jedes Quartales gemeinschäftlich eine Generalbefahrung aller Gruben mit Zuziehung des Schichtmeisters und Steigers jeder Zeche vorzunehmen. Dabey hat jeder seine Meynung, in's Besondre wegen der vorgekommenen Mängel nöthigen Verbesserungen, und der Angebung nützlicher Gebäude seinen Pflichten gemäß aufrichtig zu eröffnen: der Bergschreiber aber soll selbe protokolliren; worüber dann in der Bergamtswohnung eine gemeinschäftliche Konferenz zu halten ist, welcher auch die Gewerken auf ihr Verlangen beywohnen können. Bey selber ist nun alles, was zu der Gewerken Nutzen und Förderung in's Künftige vorzunehmen und ge-

deihlich seyn mag, in reife Erwegung zu ziehen und zu beschliessen; auch was auf das künftige Quartal zu den beschlossenen Gebäuden und anders wohin am Verlage nöthig seyn möchte, von dem Schichtmeister zu überschlagen, und in Ansatz zu bringen, damit nach dessen Beschaffenheit wegen dem künftigen Verlage geforget, und wo es nöthig ist, eine billige Zubusse angelegt werden könne.

Was nun auf diesen General- oder Gewerkentagen mit gemeinschaftlichem Rathe zur Förderung des Bergwerkes beschlossen worden, ist mit den Quartalsrechnungen nebst einem Berichte von der Beschaffenheit und dem Aufstande der Gebäude zu Unserm Bergwerkskollegiums zur Nachricht, und Unserer gnädigsten Genehmigung einzuschicken.

Würden aber nach der Hand die Berggebäude sich so sehr erweitern und vermehren, daß die Generalbefahrung mit dem Ende jedes Quartals nicht vorgenommen werden, oder sonst die Partikulärbefahrung aller Gebäude so oft nicht geschehen könnte; dann mag Unser Bergwerkskollegium nach den Umständen darüber Nachlaß thun, und verordnen, daß die Generalbefahrung wechselweise, und bey jeder Zeche jährlich zwey- oder wenigstens einmal vorgenommen, und die Aufrechnungstage über den für das nächste Quartal nöthigen Verlag nach der Quartalsrechnung von jedem Schichtmeister den Gewerken besonders gehalten werden.

Artikel 93.

Vom Kaufe und Verkaufe der Bergtheile und ihrer Gewährung.

Es steht jedem Lehenträger und Gewerken frey, seine Bergtheile Andern zu verkaufen oder zu überlassen: werden aber durch Kauf, Tausch, Uebergabe, Schankung oder auf andere Art Bergtheile veräussert; so soll der Verkäufer dem Käufer binnen 4 Wochen die Gewähr im Gegenbuche zu thun schuldig, und der Käufer verbunden seyn, die Gewähr, wenn sie zurück bliebe, in der bestimmten Zeit zu fodern.

Wenn nun binnen dieser Zeit von 4 Wochen von dem ersten die Gewähr, und darauf von dem letzten die Forderung nicht geschieht; soll der Kauf oder die Cession nichtig, und der Verkäufer ferner zu gewähren nicht schuldig seyn: ausser es fände sich, daß der Käufer die Gewähr zu fordern von merklichen und redlichen Ursachen verhindert gewesen wäre, und dieses bescheinen könnte.

Würde hingegen der Käufer oder Verkäufer in den gedachten 4 Wochen nicht vorhanden seyn, oder sich vorsätzlich nicht finden lassen; so mag der Käufer, der die Gewähr gerne hätte, oder Verkäufer, der selbe leisten wollte, bey dem Bergamte dasselbe melden, und damit sein Recht erhalten.

Artikel 94.

Von der Kraft des Kaufes.

Das Bergamt soll, wenn der Verkäufer nicht selbst gegenwärtig ist, mit dem Ab- und Zugewähren oder Zuschreiben wohl sicher gehen, und ohne hinlängliche, schriftliche Vollmacht nichts vornehmen; auch zur Vermeidung alles Betruges auf dem Gewährscheine den Werth des Kaufes allezeit anmerken. Sind nun dem Käufer die erkauften Bergtheile bey dem Amte wirklich zugeschrieben worden, und ist also die Gewähr im Gegenbuche erfolgt; so ist das Dominium oder Eigenthum auf den Käufer vollständig hinüber getragen, und der Verkäufer nicht mehr schuldig, die veräusserten Bergtheile um diesen Werth wieder anzunehmen, oder weitere Eviktion zu leisten; wenn schon nachgehends die Zeche ausgemessen würde: so, wie auch kein jus retractus oder Einstandsrecht, noch exceptio laesionis statt findet; weil die Bergwerke, dem gemeinen Sprichworte nach, über Nacht zu steigen und zu fallen pflegen.

Hingegen mag um verpfändete, oder in der Klage und im Arreste stehende Bergtheile, so lange sie durch Bezahlung oder berggerichtliche Hülfe nicht wieder freygemacht sind; auch ohne Vorwissen und Bewilligung des Bergamtes um Hüten, Pochwerke, Schmidstädte, Zechenhäuser oder andere Gebäude ein zu Bergrechte beständiger Kauf nicht geschehen, noch durch aussergerichtliche Handlung ausser dem Gegenbuche eine standhafte Gewähr erlanget werden.

Artikel 95.

Von den ererbten Bergtheilen.

Wenn Jemanden durch Erbschaft Bergtheile zufallen, soll es, so lange die Erben noch in Gemeinschaft stehen, keiner neuen Gewährung bedürfen; nach der Theilung aber, und im Falle, daß in Rücksicht der Bergtheile die Gemeinschaft nicht vorbehalten, und zur Nachricht in's Gegenbuch geschrieben worden; soll jeder Erbe, wenn er sich anders daran nicht verschweigen will, seinen Antheil binnen

3 Monaten im Gegenbuche sich zuschreiben lassen. Während der Gemeinschaft aber soll keinem Erben von den Bergtheilen etwas abgewährt werden können.

Artikel 96.

Von den verschenkten Bergtheilen, und donationibus mortis caussa.

Würde einer dem andern eine Schankung auf den Todesfall über Bergtheile aufrichten, und sich lebenslänglich die Nützung davon vorbehalten; indessen aber die Theile ohne alles Bedingniß im Gegenbuche sich ab- und dem Donatarius zuschreiben lassen, und sich dann ereignen, daß der, dem sie geschenkt wurden, vor dem, der sie schenkte, verstürbe; der Donator aber nachhin die Kuxe unverändert bis zu seinem Tode auf dem Donatarius im Gegenbuche bleiben lassen: in diesem Falle sind des Donatarius und nicht des Donators Erben für Gewerken zu erkennen; indem nach dem alten, eingeführten Bergwerksgebrauche das Gegenbuch dießfalls dem titulo haereditatis vorzuziehen ist. Denn dieses hat bey Bergwerken, wie andere Gerichtsbücher in bürgerlichen Sachen völligen Glauben, und muß für die Richtschnur gehalten werden, nach welcher alle Irrungen, de dominio et proprietate partium metallicarum entschieden werden müssen.

Artikel 97.

Von der Entscheidung irriger Bergsachen.

Wenn sich nun in diesen oder andern Fällen Irrungen begäben; so ordnen und setzen Wir, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergsachen (worunter Wir nicht allein die Händel, welche unter der Erde in den Gruben um Klüfte und Gänge, Stollen, Schächte und Feldörter, und was sonst da streitig werden mag; sondern auch was für Händel ausser den Gruben und Bergwerken um Erze, Kiese, Metalle und Mineralien, Bergtheile, Steuern, Neuntes und den vierten Pfenning, Bergschuld, Zubusse, Ausbeute, Berg- und Hütenkost, Pochwerk und andere Bergwerksgebäude; dazu auch alle Schmelz- und Hütensachen, und was vom Bergwerke kömmt, dazu gehört und gebraucht wird, so weit es das Bergwerk angeht; dann andere Händel und Wändel, Verträge, Verschreibungen, und alles das, was das Bergwerk betrifft, begriffen und verstanden haben wollen) erstlich vor Unsern Bergämtern sollen vorgebracht und geklagt werden; welche dann allen

Fleiß anzuwenden haben, die Partheyen, wo möglich, gütlich zu vergleichen.

Wo aber ein gütlicher Vergleich nicht statt haben möchte; sollen die Bergämter die Partheyen vor sich fordern, sie mit ihrem Vorbringen der Nothdurft nach vernehmen, auch nach Erforderung der Umstände und Wichtigkeit der Sachen auf derselben Unkosten inn- oder ausländische, verständige und unpartheyische Bergleute zu sich rufen, mit selben an den streitigen Ort fahren, alle Umstände wohl überlegen und besichtigen; sodann aber dieses der Billigkeit, den Bergrechten und dieser Ordnung gemäß entscheiden. Von diesen besondern Berggerichtsstellen sollen aber ausgenommen seyn, und bey ihren vorigen, hergebrachten Gerichtsinstanzen gelassen werden, die in Baiern und der obern Pfalz befindlichen und dermal gangbaren Eisenhämmer, so lange, bis man für nöthig finden wird, die alte Hammereinigung in der obern Pfalz wieder herzustellen.

Wenn aber ein oder der andere Theil wider diese Verbescheidung beschweret zu seyn glaubte; mag er in der zu Bergrecht erfoderlichen Zeit, nämlich in 30 Tagen, welche hiemit zur Appellationsfrist, vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, festgesetzet werden, an Unser Bergwerkskollegium appelliren, bis Wir in Unsern Gebürgen einen Oberberghauptmann und ein Oberberggericht nieder zu setzen, oder etwas Anderes zu verordnen gut finden. Wollte einer in puncto protractae vel denegatae justitiae sich weiter beschweren, mag er selbes durch Suppliziren nur an Unsere höchste Stelle gelangen lassen; worinnen Wir Uns die Billigkeit zu erkennen vorbehalten haben wollen.

Artikel 98.

Von der Jurisdiktion auf den Bergwerken.

Da Uns als regierendem Landesfürsten das hohe Bergregal in Unsern Landen unstreitig allein zusteht, und mithin lediglich von Uns abhängt, wie oder was Wir hievon zur Beförderung des gemeinen Bergwerkes und Unsers Kammergutes an Andere nach Unserer Ordnung verleihen, oder Uns vorbehalten wollen; so behalten Wir Uns gemäß der erklärten Bergfreyheit auf den sämmtlichen Bergwerken, die sich in Unsern Landen befinden, oder in Zukunft noch erheben, alle landesherrliche Hohheit, dann hohe und niedere Jurisdiktion dermassen bevor, daß von Unsertwegen die niedere Gerichtsbarkeit auf selben mit der einzigen Ausnahme

der im vorigen Artikel bemerkten Privateisenhämmer, von Unsern Bergämtern ausgeübt werden soll. Dem zu Folge sollen von ihnen nicht allein a) die im vorigen Artikel erwähnten Bergwerksangelegenheiten, welche sich in oder auffer dem Bergwerke ereignen; b) sondern auch wie bereits im achten Punkte Unserer Bergfreyheitserklärung verordnet worden, alle actiones personales und Verbrechen, die auf dem Bergwerke in oder auffer den Gruben, auf den Zechen und Halden, in den Kauen, Huthäusern, Wäschen, Hüten, Pochwerken, Bergschmiden, Roststätten oder andern Bergwerksgebäuden und Bergamtswohnungen; auch auf Holz- und Kohlarbeiten, so weit Unsere Bergwerke dabey Antheil haben, von Bergwerksverwandten oder Andern verübt werden, und der niedern Jurisdiktion anhängig sind, nach Bergwerksrecht und Gewohnheit gerichtet und verhandelt werden. Weil Wir auch c) nicht zugeben können, daß jene Bergleute, welche auffer den Bergwerken und dahin gehörigen Gebäuden, mithin auf andern Jurisdiktionen verbrechen, in den Werktagen bey andern Gerichten herum gezogen, in kostbare Prozesse und Gerichtskosten verwickelt, und dadurch nicht allein um ihre Schichtengelder und Löhnungen, die sie mit ihrem sauern Schweise und Arbeit erworben, und zu ihrem eigenen Unterhalte höchstnöthig haben, gebracht; sondern auch die Bergwerke selbst durch Versäumniß vieler Schichten in Schaden gesetzt werden sollen: so ist Unser gnädigster Befehl, daß alle in Schichten und Wochenlohn stehende Bergwerksverwandte, wenn selbe gleich auffer der Bergfreyheit wohnhaft sind, um Verbrechen (jene ausgenommen, die in das Malefiz gehen, und den Verbrecher des Bergleders unfähig machen) vor andern bürgerlichen Gerichten nicht belanget, noch kompassirt, oder zu einer Geld- oder andern Strafe gezogen; sondern die Partheyen an das Bergamt gewiesen, und von dem Richter des Ortes das Verbrechen mit seinen Umständen an selbes überschrieben, und allda die Verhandlung der Gebühre erwartet werden soll.

Wie Wir aber im Uebrigen nicht denken, Unsern Ständen, oder Jemanden anderm an der Gerichtsbarkeit, die Wir ihnen verliehen, und sie rechtmässig hergebracht haben, einen Eintrag thun zu lassen; so befehlen Wir, daß, wo die Bergleute oder andere Bergwerksverwandte auffer der Bergfreyheit in den Landgerichten oder Hofmärkten ansässig wären, und Häuser, Güter, Stücke oder Gründe im Besitze hätten, dem Gerichts- oder Hof-

marktsherrn die Jurisdiktion, so ferne es Grund oder Boden, und die darauf Bezug habenden Realkontrakte und Verhandlungen betrifft, allerdings vorbehalten, und mit dieser Unserer Ordnung nicht genommen seyn soll.

Damit auch wegen der Jurisdiktion auf den Hut- und Zechenhäusern von auflässigen Bergwerken alle Verwirrung vermieden werde; so verordnen Wir, daß hierauf die Berg- oder Hutleute, Grubenhüter und Andere so lange der Bergfreyheit zu geniessen haben, und folglich die Jurisdiktion dem Bergamte zustehen soll, als das Bergwerk wirklich umgeht; oder im Falle, daß es liegen bliebe, doch solche Gebäude zu den nächstangelegenen Zechen, oder des gemeinen Bergwerkes Nothdurft gebraucht, auch mit Bewilligung des Bergamtes von Berg- oder Hutleuten, Grubenhütern und andern bewohnet werden.

Wenn aber das Bergwerk von Unsern Bergämtern für vollkommen auflässig erkläret, und also dabey nichts mehr auf Hoffnung zu bauen von diesem erkannt worden wäre; auch selbes wirklich über Jahr und Tag nach dieser Erklärung auflässig ist, und die darauf befindlichen Zechenhäuser zu diesen, oder den nächstgelegenen Zechen, oder in diesem Gebürge nicht mehr nothwendig sind, noch von Bergleuten bewohnet, oder auf andere gangbare und belehnte Bergwerke gebraucht oder versetzt würden; sondern von den Bergämtern nach ihrem Gutbefinden an Andere verkauft, oder sonst gänzlich weggeräumt sind: so soll sodann der Platz, bis nach der Hand allenfalls der Bergbau darauf wieder erhoben würde, dem vorigen Grund- und Jurisdiktionsherrn wieder heimfallen, und den Bergämtern auf diese im Freyen liegende und unbewohnte Zechenhäuser allein, ohne einen Bergbau, zu verleihen nicht zugelassen und erlaubt seyn.

Artikel 99.

Die Gerichte mögen auch in des Bergamts Jurisdiktion die Frevler antasten.

Weil Wir die dreytägige Rückhaltung der Missethäter, welche sonst andern Hofmarktsbesitzern und Ständen zusteht, an Unsere freyen Bergwerke aus guten Ursachen, doch ohne Folge nicht zu erstrecken denken; so wollen Wir in Kriminalsachen Unsern benachbarten Land- und Pfleggerichten das Recht und die vollkommene Macht vorbehalten, dergleichen Verbrecher auf oder auch ohne Anrufen der Bergämter, doch mit ihrem Vorwissen ohne den mindesten

sten Anstand, und zu allen Zeiten auch in den freyen Bergwerken zu verfolgen, handfest zu machen, und in die Gerichtsfrohnfeste wegzuführen.

Artikel 100.

Daß auf Zechen oder andern Orten, die den Bergwerken zuständig sind, Freyheit sey.

Damit auch Friede und Ruhe an den Stellen und Orten des Bergwerkes desto besser erhalten werde; so wollen Wir, daß auf allen Bergwerken in Unsern Landen sowohl in den Gruben als auf den Halden, in Bergamtswohnungen, Hut- und Zechenhäusern, Kauen, Wäschen, Roststätten, Bergschmiden, Mühlen, Schmelzhütten, Pochwerken, Holz- und Kohlplätzen, und andern zum Bergwerke gehörigen Gebäuden, Räumen, Plätzen, Teichen und Wasserläufen, Wegen und Stegen, besonders in der Zeit, da die Leute zu und von ihrer Arbeit gehen, Unsere Freyheit, Friede und Sicherheit seyn soll.

Wir wollen also Jedermann gewarnet haben, daß sich Niemand unterstehe, die gemeldte Freyheit vorsätzlich oder aus Vergessenheit, weder mit Worten noch mit Thätigkeiten zu brechen. Wer aber diesem entgegen handeln, und an den gesagten Orten Jemanden mit Worten oder Werken schmähen und beleidigen, oder sonst unchristlicher Weise schelten, fluchen oder gotteslästern würde; der soll eingezogen, und von Unsern Bergämtern mit Nachdruck gestrafet; oder, wenn das Verbrechen in's Malefiz gienge, Unsern Landgerichten ausgeliefert werden. Wobey allen Steigern, Schichtmeistern, Berg- und Mühlenarbeitern hiemit ernstlich befohlen wird, daß sie von der Stunde an die Uebertreter (es geschehe nun die Uebertretung mit Worten, Werken, Schelten, Lästern oder auf andere Art) anzeigen, und zu Verhaft bringen helfen sollen, damit Wir, oder Unsere Bergämter von Unsertwegen die gebührende Strafe an ihnen vornehmen können.

Artikel 101.

Vom Arreste, Verbothe und der Klage auf Zechen, Bergtheile, Erze, Ausbeute und Vorrath.

Obwohl gemäß dem 7. Punkte der erklärten Bergfreyheit von Uns den Bergwerken das Privilegium ertheilt worden, daß, wenn einer bey dem Bergwerke angesessen oder unangesessen, in oder ausser Unsern baierischen und oberpfälzischen Herzogthümern

und Landen eine Schuld gemacht hätte, und zu dessen Bergtheilen geklagt würde, von den Bergämtern den Gläubigern zu den eingeklagten Bergtheilen nicht verholfen; sondern die Kläger an des Gewerken oder seiner Erben Person und anderes Vermögen gewiesen werden, folglich den Gewerkschaften ihre Bergtheile sammt den davon abhängenden Nützungen von allem Anspruche frey bleiben sollen: so sind davon doch ausgenommen die Bergschulden, welche vom Bergwerke herfliessen, mit Vorwissen des Bergamtes gemacht wurden, und vor selbem geständig, oder genug bescheinet sind; nämlich, da um Berg- und Hüttenkost, ausständige Zubusse, Verlag, Rezeß oder andere dergleichen Schulden geklagt würde; wie auch, wenn einer seine Bergtheile freywillig den Gläubigern vor dem Bergamte kräftig verhypothezirte; oder wenn die Erben um das Vermögen und die eingeklagten Bergtheile und ihre Nützung sich nicht annehmen wollten; oder da der Schuldner flüchtig gienge, oder sonst kein gesippter Freund vorhanden wäre. In diesen Fällen haben Unsere Bergämter hinlänglichen Unterricht einzuziehen, sich nach den Umständen zu erkundigen, Arrest und Verbot auf Erze, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthe bey Zechen, Hütten und Zehenden anzunehmen und zu verhängen, auch den Gläubigern um ihre Schulden, die sie genug erweislich gemacht haben, in subsidium zu selben zu verhelfen, und nach vorgegangener ordentlicher Schätzung um den taxirten Preis nach bergüblicher Gewohnheit einzuantworten; wie denn auch um diesen Preis der Gläubiger sie anzunehmen verbunden seyn soll.

Artikel 102.

Von der Rekonvention oder Gegenklage, und Kompensation.

Obwohl nach den gemeinen bürgerlichen Rechten und Landstatuten die Rekonvention oder Gegenklage, und Kompensation auf gewisse Maaß und Weise statt haben; folglich eine bekannte und liquide Schuldfoderung mit einer andern geständigen kompensirt und aufgehoben werden kann: so kann doch in Bergschuldsachen eine Rekonvention oder Kompensation mit andern, wiewohl liquiden Schuldposten nicht anders statt haben, als wenn sie gleichfalls eine klare, richtige und erweisliche Bergschuld ist, die eigentlich vom Bergwerke herrührt, oder um welche die Bergtheile bey dem Bergamte verhypothezirt worden. In diesen Fällen haben

Unsere Bergämter die Gegenklage zwar anzunehmen, und in conventione wie in reconventione zu verfahren; doch muß überhaupt in Bergsachen nicht nach den gemeinen, sondern nach den Bergrechten und alten, üblichen Bergwerksgebräuchen entschieden und erörtert werden. Auch ist zur Beförderung des Bergwerkes, wie im vorigen Artikel gemeldet ist, von Uns den Gewerkschaften das Spezialprivilegium ertheilt worden, daß um keine, ausser um Bergschulden, oder da die Theile vor dem Bergamte freywillig und ausdrücklich verpfändet wären, auf Bergtheile und ihre Nützung geklagt oder verholfen werden soll.

Wenn aber auf eines Schuldners Güter ein Generalarrest von Unsern Dikasterien oder andern Civilgerichten angelegt würde; so wollen Wir ausser dem Falle einer angefangenen Gand, wo es nach dem 104. Artikel soll gehalten werden, daß die Bergtheile darunter keines Weges verstanden seyn sollen; woferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrühret, und der Arrest hierüber besonders bey dem Bergamte gesucht worden ist.

Artikel 103.

Verträge über Bergwerkssachen sollen vor dem Bergamte errichtet werden, ausserdem aber ohne Kraft seyn.

Alle Verträge, Verdinge und Handlungen über Bergwerkssachen sollen von Unsern Bergämtern in dem Vertragsbuche fleissig aufgezeichnet werden. Hingegen sollen schriftliche oder mündliche Kontrakte, Verträge oder Cessionen, die ohne des Bergamtes Vorwissen und Einwilligung aufgerichtet, abgeredt und beschlossen, auch dem Bergbuche nicht einverleibt worden, obschon eine öffentliche Urkunde darüber errichtet, und von Zeugen unterschrieben, und gesiegelt würde, ohne alle Kraft seyn, und von den Bergämtern nicht darauf gesprochen werden. Doch ist dieses auf den gemeinen Kuxenhandel, oder das Kaufen und Verkaufen einschichtiger Bergtheile nicht auszudehnen; denn um diese kann auch ohne des Bergamtes Vorwissen ein beständiger Kauf geschehen, wenn darüber in den nächsten 4 Wochen nach dem 93. Artikel die Gewehr bey dem Bergamte im Gegenbuche erfolget.

Artikel 104.

Von den Schulden und ihrem Vorgange.

Wenn sich um Zechen, Bergtheile, Erze oder andere Vorräthe ein Konkurs der Gläubiger ereignet, und über das Vor-

gangsrecht die Frage ist; so sind, wie es in der künftigen Berggerichtsordnung mit Mehrerm ausgeführt werden soll, vor allen andern Schulden nach den Berggerichtskösten die Löhne der Arbeiter, die an den gewonnenen Erzen ein jus tacitae hypothecae et praelationis erhalten haben, billig vorzuziehen. Diesen folgen die Hüttenkösten, die Zehende und Unsere übrigen Gebühren; ferner die erweislichen Verlagsschulden, und der Rezeß, der mit Vorwissen des Bergamtes und der damal gegenwärtigen Gewerken gemacht wurde, und ebenfalls ein stilles Unterpfand hat; auf diesen kommen die Gläubiger, welchen die Theile vor dem Bergamte mittels eines aufrichtigen und redlichen Kontraktes ohne Wucher zum Unterpfande verschrieben sind, uud die selbes dem Bergbuche einverleiben liessen; folglich dadurch, oder mittels eines erhaltenen Arrestes ein dingliches Recht erhalten haben; endlich aber die gemeinen Schulden und Gläubiger, die erweisen können, daß ihre Schuldforderung von dem Bergwerke herrühret, und daß sie dasjenige, um was sie klagen, zur Erbauung und Erhaltung des Bergwerkes vorgestrecket haben.

Wenn auch in den Fällen, die im vorstehenden 101. Artikel erwähnet wurden, neben den Bergschulden noch andere Schulden von der Zeche und ihren Vorräthen abzuführen wären; so sollen doch die Bergschulden vor den übrigen Gläubigern, die keine solche haben, jederzeit den Vorzug haben, und befriedigt werden. Sonst aber wollen Wir, wenn ein armer Eigenlöhner, der das Seinige treu in dem Bergwerke verbaut, und nicht unnütz oder verschwenderisch durchgebracht hat, und doch in Schulden gerathen ist, daß Unsere Bergämter ihr Absehen dahin richten sollen, wie durch gütliche Handlung der Schuldner bey seiner Zeche und seinen Bergtheilen bleiben, und nicht gar verderbt, und zu Boden getrieben, sondern leidliche Bedingnisse auf das Erz, das er künftig gewinnet, erhalten möge. Im Falle aber, daß eines Schuldners sämmtliches Vermögen bey einem Civilgerichte unter die Gand fallen würde, und dessen übrige Habschaft ohne die Bergtheile, welche der Gandleider allenfalls besitzt, zur Befriedigung der inländischen Gläubiger nicht hinreichte; so mögen auch des Schuldners Bergtheile in subsidium dafür so weit haften, daß von den Bergämtern allein dasienige zur Universalgandmasse hinüber gegeben werden soll, was nach der ordentlichen Schätzung an dem taxirten Preise der Bergtheile über Abzug der Bergschulden oder

anderer Bergfoderungen, welche schon darauf haften, und um welche die Bergtheile bey dem Bergamte verschrieben sind, übrig bleiben wird.

Artikel 105.

Von der Auflassung der Zechen, und was dabey in's Freye fällt.

Will eine Gewerkschaft nach der Hand ihre Zeche auflassen, und ferner nicht mehr bauen, soll ihr dieß zwar unverwehrt seyn, doch vor dem Auflassen selbes durch den Lehenträger oder den, dem die Zeche anvertraut ist, dem Bergamte angesagt werden. Dabey steht den Gewerken frey, allen Vorrath am geschiedenen und aufbereiteten Erze, Metalle und ledigen Grubengezähe, was sie mit ihrem Gelde gekauft und gewonnen haben, bey der Auflassung mit sich zu nehmen.

Hingegen soll ihnen, was in oder auf den Gruben gezimmert, angenagelt, oder mit Hespen angeschlagen ist; auch was in Wasserkunstwerken, Gapeln und dergleichen besteht, abzubrechen; auch Halden, After, ungeschiedenes Erz, Schlich, Schlam und dergleichen, das nach dem Auflassen bey der Zeche noch gefunden wird, sich zuzueignen oder mitzunehmen, keines Wegs zustehen; sondern alles dieses soll mit den Hut- und Zechenhäusern, Kauen, Schmelzhütten, Pochwerken, und was sonst zur Zeche gehört, in Unser Freyes gefallen seyn.

Und obwohl zuvor die Halden von der Grube verkauft, und an andere wären verlassen worden; soll doch dieser Kauf nach dem Auflassen kraftlos seyn, und auf jenes, was vor dem Auflassen nicht weggeschafft worden, nicht mehr ausgedehnt werden können.

Artikel 106.

Wenn bey auflässigen Zechen Schulden haften.

Wie vermöge der erklärten Bergfreyheit nur allein die Bergschulden bey den Zechen und Bergtheilen gesucht und erlanget werden können, hingegen alle andere Schulden, wenn nicht die Zeche oder Bergtheile vor dem Bergamte um selbe verschrieben sind, an des Gewerken Person und sein übriges Vermögen sollen verwiesen werden; so sind auch entgegen die Gewerken, wenn die Zeche auflässig geworden, und in Unser Freyes gekommen, um diese Berg- und Rezeßschulden, so viel ihrer in Anschnitt kommen, nicht mehr zu haften verbunden, und soll weder ihre Person, noch

ihr weiteres Vermögen dafür in Anspruch genommen werden; ausser die so weit die beym Auflassen vorhandenen, und gemäß dem obenstehenden Artikel nicht mit in's Freye gefallenen Vorräthe zureichen.

Hingegen steht den Gläubigern frey, der auflässigen Zeche, ehe sie von Andern gemuthet wird, mit Vorwissen des Bergamtes sich anzunehmen, und selbe zu bauen; indem auch Unsere Bergämter ihnen selbe vor andern zu verleihen haben. Wo sie sich aber darinne säumten, und die auflässige Zeche von Andern wieder gemuthet würde; soll der neue Aufnehmer der alten Gewerken Schulden zu bezahlen nicht gehalten seyn, sondern ihm diese frey und ohne alle Schuld verliehen werden.

Artikel 107.

Wie es mit auflässigen Zechen weiter zu halten sey.

Im Falle, daß eine Zeche oder ein Tiefestes auflässig wird, sollen Unsere Beamte sie ohne Anstand selbst befahren, die Anbrüche behauen, probiren lassen, Zettel daran binden, selbe hinterlegen, und in ein besonderes Buch mit allen Umständen: warum die Auflassung geschehen, wie mächtig die Gänge, wie fest das Gestein, wie tief die Gebäude, auch was für Oerter und wohin, nach welcher Stunde, und wie weit sie getrieben seyen, deutlich und zuverlässig nach dem selbst eingenommenen Augenscheine aufzeichnen, keines Weges aber darinne der Steiger und anderer Nachricht trauen; damit, wenn künftig diese Zechen wieder aufgenommen und die Tiefesten und Stollenörter wieder gewältiget werden wollten, man gute Nachricht haben könne, wie es bey dem Auflassen gestanden, und nicht von der betrügerischen gemeinen Sage, die von den Vorfahren hergeleitet, und wodurch öfter einige in Schaden geführet worden, so leicht hintergangen werden möge.

Artikel 108.

Von der Strafe der Goldschmide und anderer, die verdächtiges Erz kaufen.

Es begiebt sich öfter, daß Feuerarbeiter, Goldschmide, Töpfer oder Hafner, und andere sowohl in den Städten als auf dem Lande, besonders aber sogenannte Laboranten und Winkelschmelzer sich nicht scheuen, von den Berghäuslern, Hüttenleuten, ihren Weibern und andern verdächtigen Personen, Krächsenträgern, Hau-

ben wollen; so sollen weder Unser Bergwerkskollegium, noch Unsere Bergämter hinfür dergleichen Freyschürfen mehr erlängen, und das wider diese Ordnung allenfalls erlängte keine Kraft haben, damit die ersten Finder ihre entblößten Gänge ruhig bauen können. Ereigneten sich aber hierüber Streite und Irrungen, so sollen sie nach Bergwerksgewohnheit und dieser Unserer Ordnung entschieden und vertragen werden.

Artikel. 7.

Von den Gewerkschaften.

Wenn eine Zeche oder ein Lehen, wie gemeldet ist, bestättiget worden, soll der Lehenträger, wenn er dieß Lehen nicht allein zu bauen denket, es vergewerken, und seine Gewerkschaft binnen 14 Tagen nach der Bestättigung dem Bergamte übergeben, welches selbe zu übersehen und zu unterschreiben, und dann in das Gegenbuch einzutragen hat.

Es soll auch jedes bestättigtes Lehen mehr nicht, als 4 ganze Schichten zu 32 Theilen oder Kuxen, mithin in allem 32 Stämme oder 128 Bergtheile haben. Zu diesen kommen noch 4 Freykuxe, wovon nach der erklärten Bergfreyheit der erste der Kirche und Schule, der zweyte dem Grundherrn, der dritte dem Grundunterthane oder Gutsbesitzer, auf dessen Grunde hauptsächlich gebaut wird, und der vierte dem Gerichtsherrn, der sonst die niedre Gerichtsbarkeit darauf hatte, unter den Bedingnissen des 8. Artikels zuzuschreiben ist. Also besteht eine ganze Zeche mit diesen 4 Freykuxen in 132 Kuxen oder Bergtheilen, nach welchen auch die Ausbeuten zu schliessen sind; die Zubussen hingegen sollen nur nach 128 Bergtheilen angelegt werden.

Artikel 8.

Von dem Erb- oder Ackertheile.

Jeder Lehenträger hat nach der Bestättigung dem Grund- oder Lehenherrn und Gutsbesitzer den Erbkux anzusagen, und in das Gegenbuch gewehren zu lassen. Auch soll die Grundherrschaft und der Gutsbesitzer, auf dessen Gründen Bergwerke gebauet werden, jeder vier, wie auch der Gerichtsherr vier, alle drey zusammen also zwölf Kuxe zum Erb- oder Ackertheile zu fodern Macht haben, die jeder, so bald Kübel und Seil eingeworfen sind, wie ein anderer Gewerke auf seinen Verlag bauen kann. Doch sollen

sie sich gleich im ersten Quartale nach der Bestättigung erklären, oder ausserdem keinen Anspruch mehr zu machen haben.

Neben diesem soll auch dem Grund- oder Lehenherrn, wie auch dem Gutsbesitzer wegen dem Schaden, der dem Gute durch den Bergbau geschehen kann, und dem Gerichtsherrn wegen der entgangenen Jurisdiktion auf dem Bergwerke jedem ein Freykux ohne Verlag folgen, und zubußfrey verbaut werden. Ueber dieß aber soll für die Schäden, die dem Gutsbesitzer mit Verstürzung der Gründe, Wege und Stege, oder auf andere Art geschehen können, auch dem Grund- oder Lehen- und Jurisdiktionsherrn keine weitere Entschädigung verschafft werden. Wenn sich aber zutrüge, daß auf einem Grund eine Maase nicht einzubringen wäre, oder daß die Erz- und Berghalden auf eines andern Grunde gemacht werden müßten, so soll der Erb- oder Ackertheil nach unpartheyischer bergämtlicher Schätzung getheilet werden.

Dieser Erbkux soll auch immer bey dem Gute, worauf die Zechen liegen, bleiben, und weder von dem Grund- noch Lehenherrn eingezogen, noch von dem Gute getrennet oder verkauft werden können. Hingegen sollen die Grund- und Lehenherrschaften, wie auch andere benachbarte schuldig seyn, den Gewerken zu den Gruben, Schächten, Stollen und andern Gebäuden unter der Erde, wie auch zu den Taggebäuden das nöthige Gruben- Röst- Kohl- und Bauholz um einen leidlichen Anschlag folgen zu lassen. Wenn die Gutsbesitzer oder Grundholden sich mit dem freyen Schadenkuxe nicht begnügen wollten, so soll ihnen wegen dem Schaden, den sie auf ihren Gründen leiden, statt des Schadenkuxes nach Erkenntniß des Bergamtes und unpartheyischer, eidlicher Schätzung jährlich ein billiger Abtrag von den Gewerken in dieser Absicht geschehen, damit die Grundholden keine Ursache haben, an landes- oder grundherrlichen Abgaben einen Nachlaß zu fodern, weil ihnen an dem abgenommenen Grunde etwas entgeht. Doch haben sie sich vor dem Ausgange des ersten Quartals nach der Bestättigung zu erklären, ob sie wegen dem Schaden mit dem Freykuxe sich begnügen wollen, oder nicht; denn nach dieser Zeit soll keiner aus ihnen ohne Einwilligung der sämmtlichen Gewerken zu wählen, oder an den Freykux eine Foderung zu machen haben.

Da aber auf Stollen oder andern Gebäuden in den Gruben Erzgänge überfahren würden, sollen die Finder und Aufnehmer derselben einen Erbkux oder Ackertheil dem Grund- und Jurisdiktionsherrn, oder Gutsbesitzer zu geben nicht schuldig seyn. Hätten

ten sie aber um Schächte und Lichtlöcher abzusinken, oder zu Halden Räume vonnöthen, so sollen sich die Gewerken um den Raum nach dem Urtheile des Bergamtes vertragen.

Artikel 9.

Von den Zechen und Theilen, die andern zum Scheine zugeschrieben werden.

Würde Jemand einem Andern scheinweise auf Betrug und Vortheil Zechen oder Bergtheile zuschreiben lassen, und den Nutzen davon selbst heimlich an sich ziehen wollen, so bleiben diese Zechen oder Theile einer Zeche jenem, dem sie im Gegenbuche einmal zugeschrieben sind.

Wenn aber dieser die Zeche oder die Theile nicht begehrte, oder die, denen sie auf erdichtete Namen zugeschrieben sind, gar nicht vorhanden wären; dann sollen diese gewerkenlosen Zechen oder Bergtheile als ein verläugnetes und verstandenes Gut gehalten, und die Zechen Uns, die einzelnen Bergtheile aber der Gewerkschaft heimgefallen seyn; auch wo hierinne Betrug oder Vervortheilung gefunden wird, der Thäter mit Ernste gestrafet werden.

Artikel 10.

Vom Aufnehmen oder Muthen und Freymachen alter Zechen.

Wenn alte Zechen für Freyes gemuthet und aufgenommen werden wollen, ist vorher durch ordentliches Freyfahren zu beweisen, daß diese Zechen ohne Fristverschreibung wider die Bergwerksordnung und den folgenden 13. Artikel unbauhaft gehalten worden, und mithin wieder in's Freye gefallen seyn. Hierauf ist es dabey mit Muthen und Bestättigen, wie auf neuen Gängen zu halten. Doch soll das Bergamt vor der Verleihung, wenn die alten Gewerken Klage stellen, ihre Ursachen und Einwendungen hören, wie oder wodurch sie glaubten, sich bey der alten Gerechtigkeit zu erhalten. Und würden ihre Gründe nach den Bergrechten hinlänglich gefunden, so sollen sie auch dabey bleiben.

Würde aber die Zeche frey erkannt, so soll alles Gezähe an Kübeln, Karren, Seilen, Fäusteln, Keilhauen, Kratzen, auch der gewonnene Vorrath in der Grube nebst allen unverlegten und im Retardate stehenden Bergtheilen dem Freymacher oder neuen Muther, so ferne er die Zeche wirklich belegt, zustehen. Was hingegen zu Tage gebracht, und über die Hängebank ist, soll den al-

ten Gewerken bleiben. Wollte aber der Aufnehmer die Zeche bloß des Vorrathes halber an sich bringen und frey machen, ohne sie zu bauen, so mögen ihm die Bergämter dieses verweigern, und den Vorrath verwahren, bis Gewerken kommen, die sie bergüblich bauen wollen.

Artikel 11.

Wie sich der Aufnehmer alter Zechen halten soll.

Ist nun eine alte Zeche also frey gemacht, und darauf gemuthet und bestättiget worden, so soll der Lehenträger ohne längern Verzug mit Vorwissen des Bergamtes eine leidliche Zubusse anlegen, und dieß den vorigen Gewerken bekannt machen.

Woferne nun einige aus ihnen bey dieser Zeche ihre vorigen Theile mitbauen wollten, und die treffende Zubusse bis auf die nächste Quartalsrechnung erlegten, sollen sie bey diesen verzubußten Bergtheilen ungekränkt gelassen werden. Doch ist der Lehenträger in diesem Falle nicht schuldig, die freygemachte und aufgenommene Zeche binnen solcher Zeit mit Handarbeit zu belegen. Wäre aber eine Zeche über Jahr und Tag ungebaut und im Freyen gelegen, bedarf es keines Freymachens mehr, und soll keine Einrede der vorigen Gewerken statt haben, noch der neue Aufnehmer sie wieder zuzulassen verbunden seyn.

Artikel 12.

Von Bauung des Tiefesten, und Klaubung oder Auskuttung der Halden auf alten Zechen.

Würde eine alte Zeche wieder aufgenommen, und zu bauen angefangen, so hat der Aufnehmer vor andern Gebäuden das Tiefste zu belegen, und Niemanden soll, wo bey dergleichen Zechen Halden sind, vor Gewältigung des Tiefsten sie zu kleinen, zu waschen oder zu klauben, noch die Fürstenerze allein zu gewinnen ohne Vorwissen des Bergamtes zugelassen seyn. Eben dieses soll auch auf andere Zechen, ob sie gleich vom Rasen erbaut, und niemal in's Freye gekommen sind, wenn sie nicht in die Teufe gebaut würden, ohne wichtige Ursache nicht vergünstiget werden.

Artikel 13.

Von Belegung und Bauhafthaltung der Zechen.

Jeder Aufnehmer soll nach der Bestättigung in dem Schurfe, wo dem Bergamte der entblößte Gang vorgewiesen, und Kübel

und Seil eingeworfen worden, sein Bleiben in dem Erbschachte nehmen und behalten; oder wenn er seinen Erbbau mit einem Stollen anfängt, sein gemuthetes Lehen und seine Fundgrube vom Mundloche des Stollens, und zwar von dem Orte an, wo der entblößte Gang zuerst im Gesteine zu erkennen ist, den Berg hinan strecken. Folglich soll er sein geliehenes Feld mit richtiger Arbeit belegen, und ihm ohne neues Muthen und Bestättigen sein Feld fortzutragen nicht erlaubt seyn.

Wenn nun eine Zeche nicht beständig wenigstens mit einem Häuer belegt, und ohne Fristenverschreibung in drey anfahrenden Frühschichten nach einander vor Ort keine Arbeit gefunden würde; soll sie ihr Alter und ihre Gerechtigkeit verloren haben, und wieder in Unser Freyes gefallen, mithin jedem diese vom Neuen zu muthen und aufzunehmen verwilliget seyn. Es können auch zwo Maasen mit einem Häuer, oder die Zechen mit ledigen Schichten und Bosen nicht bauhaft erhalten werden. Und wo sich zeigte, daß Lehen oder Zechen wider Unsere Ordnung nicht bergläufig gebaut würden, sollen die Vorsteher derselben von Unsern Bergämtern gewarnet werden. Kämen sie aber dessen ungeachtet Unserer Bergordnung nicht nach, sollen die Zechen ohne fernern Anstand frey erkannt, und dem, der sich darum am ersten meldet, verliehen werden.

Artikel 14.

Von der Bauhafthaltung der Zechen mit Weilarbeit und Klage, Steuer, Haspelsetzen und Wetterführen.

Wenn einer, zween bis vier Gewerken Gebäude oder Zechen hätten, soll ihnen zugelassen seyn, mit Vorwissen des Bergamtes selbe mit Weilarbeit alle Tage 4 Stunden (es geschehe nun vor- oder nachmittags) bauhaft zu erhalten. Wenn aber zwo ganze Schichten hievon vergewerket wären, oder die Zeche findig würde, soll diese bergläufiger Weise und nach Unserer Bergordnung gebaut werden.

So ist es auch, wenn zu einer Zeche realiter in Bergsachen geklagt wird. Auch diese dingliche Klage hält alle Fundgruben, Maasen und Stollen, die in derselben begriffen sind, bis zur Zeit der Hülfe bauhaft; nicht minder die in's Bergbuch verschriebene Steuer, das Haspelsetzen und Wetterführen; dann bey Zwittergebäuden auch das Erzpochen, Aufbereiten und Schmelzen; aber

Anhängisch machen oder abschläglich Zahlung leisten, welche Folgen es hat §. 556.
Anhaltspunct, was darunter beym Vermessen der Fundgruben und Maßen und der Vierung verstanden wird §. 183.
Anschlag, was er ist §. 559., wenn solcher nicht statt findet §. 560.
Anschneiden, so viel als Rechnung legen §. 363.
Anschnitt oder Specialrechnung über den Grubenhaushalt §. 364.
Ansitzen im fremden Felde, was es bedeutet §. 474.*), des Stollners in fremden Bauen. §. 422., wenn solches zu verstatten ist §. 474., ist nicht ohne hinreichenden Grund zu verwilligen §. 476. Es darf dadurch kein erheblicher Schade veranlaßt werden §. 477. Der Ansitzende ist zu einem Abtrage verbunden §. 478. Er muß die gewonnenen Erze restituiren §. 478.
Appellation in Bergwerksprozeßen und deren Fatalien §. 592.
Arbeiter, Bergarbeiter §. 216.
Arrest auf Ausbeute und Erze, auch andere Vorräthe, wo solcher statt findet §. 331. Giebt ein dingliches Recht §. 332. Der Impetrant muß von den mit Arrest beschlagenen Kuxen die Zubuße bezahlen §. 333.
Aufbereiten der Erze durch das Pochen, Waschen und Siebsetzen §. 33.
Aufgeschwemmte Gebirge §. 9.
Aufgewältigen alter Schächte und anderer Grubengebäude §. 496.*)
Auflässig werden Gruben durch ausdrückliche Erklärung der Gewerkschaften oder wegen Nachlässigkeit derselben §. 544. Wie die Bergämter dabey zu verfahren haben §. 545.
Aufnehmer einer Zeche, was darunter zu verstehen ist. §. 147.
Aufschlagen des Lohns oder creditiren §. 244.
Aufstand oder Grubenbericht §. 366.*)
Augenschein, das Fahren auf Augenschein, als Beweismittel im Prozesse §. 587.
Ausbeute gehört zu dem Mobiliarvermögen §. 114.; wer sie bey verkauften Kuxen erhält §. 292., was sie ist §. 577., wenn sie geschlossen werden kann §. 377., wer den Betrag derselben zu bestimmen hat §. 379., wird im baaren Gelde bezahlt §. 379. Ob sie zum Nießbrauch gehört §. 380.
Ausbeutzeche, welche Gruben dazu gehören §. 379.
Auskaufen des zum Bergbau gehörigen Grund und Bodens von dem Grundbesitzer §. 531.

Artikel 16.

Von Muthung überfahrner Gänge und Klüfte.

Wenn Gewerken in ihrem belehnten Felde Gänge und Klüfte überfahren, ohne diese zu muthen und darauf auszubrechen; hingegen ein Anderer sie in Lehen aufnehmen wollte: sollen sie die Bergämter nicht sogleich verleihen, sondern zuvor den Gewerken als ersten Findern anbiethen, auch das Ansagen mit Anführung der Zeit, der Gebäude und Teufe in's Gegenbuch eintragen. Im Falle aber, daß sie in 14 Tagen nach dem Anbothe, das nur einmal geschehen soll, dieselbe nicht mutheten und belegten; sollen diese Andern, die sich darum gemeldet haben, ohne weitere Umstände verliehen werden, und der Muther nicht schuldig seyn, Gewerken aus dieser Zeche in die Lehenschaft mit einzunehmen.

Artikel 17.

Vom Ueberschlagen und Vermessen der Zechen und Maasen.

Würde eine Zeche mit Arbeit belegt, Kübel und Seil eingeworfen, und von den Gewerken verlangt, ihr Feld mit der verlornen Schnur zu vermessen; so sollen es Unsere Bergämter in Gegenwart des Schichtmeisters, Steigers, Lehenträgers und einiger Gewerken an einem dazu bestimmten Tage nach dem Inhalte des Lehens unpartheyisch verrichten. Bleibt nun zwischen zwo Maasen eine Ueberschaar, die keine ganze Wehr beträgt; so soll sie den beyden zunächst liegenden Maasen, wenn sie es begehrten, jeder die Hälfte zugetheilt werden; ist aber eine ganze Wehr übrig, sollen sie Unsere Bergämter dem ersten Muther sonderbar verleihen. Es kann jedoch aus Kraft der verlornen Schnur keine verbindliche Stufe eingefället, noch ein bergüblicher Beweis darauf gegründet werden. Wenn aber eine Zeche findig wird, und Ausbeute geschlossen hat; dann soll selbe für maaß- und erbwürdig geachtet werden, und die Gewerken bey Strafe des Ausmessens schuldig seyn, ihr Feld zu sich zu nehmen, und nach bergläufiger Weise sich erblich vermessen zu lassen.

Artikel 18.

Vom Grubenmaase.

Beym Verleihen der Fundgruben und Maasen soll eine Fundgrube drey Wehren, und eine Maase zwo Wehren, deren jede

zwey Lehen, jedes Lehen aber 7 Berglachter in die Länge und 7 Lachter in die Breite hält, zum Bergrechte haben. Eine Berglachter hingegen soll $6\frac{3}{4}$ baierische oder Münchnerfuß messen; folglich soll eine Fundgrube in die Länge mit 42, jede vollständige Maase aber mit 28 Lachtern; und mit 7 Lachtern in die Vierung, nämlich mit vierthalb Lachtern in's Haugende und eben so vielen in's Liegende vermessen und verlochsteinet, auch, wenn man sie markscheidet, in die ewige Teufe gebracht werden. Jedoch muß bey dem Vermessen der Gang in der Mitte freystehen, und an dessen Salbändern, oder am Saume des Haugenden und Liegenden angehalten werden.

Wenn in der Muthung oder Bestättigung das Strecken des Feldes nicht ausgedrückt, und kein Jüngerer im Felde vorhanden ist, der dadurch beschädiget werden könnte; so mag in diesem Falle der Lehenträger bey dem Vermessen seine Fundgrube nach Gefallen strecken, und das Maas fortrücken. Auser dem soll die Fundgrube halb hinauf und halb hinunter vermessen, das Anhalten aber jedesmal, wo zuerst Kübel und Seil eingeworfen wurde, genommen werden. Würde hingegen einer, seiner Fundgrube zum Besten, seinen Bau mit einem Erbstollen anfangen, soll das Anhalten an dem Orte, wo der Gang zuerst an der Wasserseige augenscheinlich zu erkennen ist, genommen, und die Fundgrube und Maase das Gebürg hinan gestrecket werden.

Artikel 19.

Von der Gerechtigkeit der Zwitter- Kies- und Eisenflötzen und Stollstrecken.

Wenn Flötze und mächtigschwebende oder liegende Gänge und Stockwerke erschürfet und gemuthet würden, soll zur Vermeidung vieler Ungelegenheiten und Zwiste geviertes Feld verliehen werden, und eine Fundgrube in's Geviere 28, eine Maase aber 14 Lachter lang und 28 breit seyn; das ist: eine Fundgrube soll 784, und eine Maase 392 Quadratlachter haben, so, daß von dem Rundbaume des Erbschachtes, in welchem der Finder zuerst Kübel und Seil eingeworfen hat, zu einer Fundgrube 14 Lachter in dem obern, und 14 Lachter in dem untern Stosse, also 28 Lachter nach der Länge, und eben so viel nach der Breite; für eine Maase aber in der Länge die Hälfte, nämlich 14 Lachter, und in der Breite, wie bey der Fundgrube, ebenfalls beyderseits 14, mithin 28 Lachter, alles auf ewige Teufe gegeben und vermessen wer-

den soll. Doch soll dem Aufnehmer, wie im vorgehenden Artikel erwähnet wird, auch vergönnet seyn, sein Feld in die Länge und Breite nach Willen zu strecken, wenn freyes Feld vorhanden ist, und Niemanden zu nahe gekommen wird.

Artikel 20.

Von den Seifenwerken und ihrer Gerechtigkeit.

Wenn Muthungen auf Seifenwerke einkommen, sollen sie von Unsern Bergämtern gleichfalls angenommen, jedoch vor dem Bestättigen die Gelegenheit des Ortes wohl in Augenschein und Ueberlegung genommen werden. Würden sie den Gehölzen, der Wildbahn und den Flößgräben nicht besonders schädlich gefunden, sollen für eine Fundgrube und die zwo nächsten Maasen 100 Berglachter in die Länge und 50 Lachter in die Breite vermessen, auch dafür vom Aufnehmen das Quatembergeld, wie es im folgenden 46. Artikel verordnet ist, und der Zehend getreu abgestattet werden. Es sollen auch die Seifner ihre Lehen gegen den Winter bis auf den Frühling ordentlich verschreiben lassen, und sich also vorläufig angeben, damit die Bergämter wissen, welche auf künftigen Frühling ihre Seifen wieder zu belegen denken. Ausser dem, wie auch, wenn ein Seifner den vierten Montag nach Ostern sein Gebürg nicht zu belegen und zu seifen anfangen, oder wo dieses geschehen ist, ohne Verwilligung des Bergamtes 8 Tage hintereinander darinne nicht arbeiten würde; soll dieses alsdann wieder in Unser Freyes gefallen seyn, und dem ersten, der es begehrt, verliehen werden; wie es die Seifenordnung, die Wir im nöthigen Falle zu errichten vorhaben, mit mehrerm zeigen wird.

Artikel 21.

Daß nützliche Gebäude sollen angestellt, und der Berg aus den Gruben zu Tag ausgefördert werden.

Unsere Bergämter sollen fleissige Obsicht tragen, daß nützliche Gebäude angestellt, und unnütze abgeschafft, die Gruben mit Raub nicht verwüstet, aller Berg, so viel möglich und den Gruben nützlich ist, an Tag gefördert, die Bergkästen geschonet, auch die Anbrüche und guten Anweisungen in den Gruben nicht verlassen, versetzt oder verhaut, und ohne vorgegangene Besichtigung und Gutheissung des Bergamtes, daß es dem Bergwerke unschädlich sey, keine Schächte, Strecken, Stollen, Tiefeste oder andere

Oerter mit Berg verstürzet werden. Auch sind die nothwendigen Bergfesten fleissig zu verstuffen, und den neuen Steigern jedesmal vorzuzeigen.

Wenn sich aber Jemand unterfangen würde, sowohl anstehende als erschrottene Gänge und Anbrüche auf betrügerische Weise zu versetzen, oder sonst heimlich zu halten, auch die Bergfesten vorsätzlich entzwey zu hauen, oder Oerter ohne Vorwissen und Bewilligung des Bergamtes zu verhauen und zu verstürzen; so soll er nach Gestalt der Umstände am Leib und Gute gestrafet, und zur neuen Gewältigung der verstürzten Oerter angehalten werden. Jenem hingegen, der diese versetzten Gänge und Anbrüche ansagen, und augenscheinig machen wird, soll nach Beschaffenheit der Erze gleich denen, die findige Gänge erschürfet haben, eine Belohnung zuerkannt werden, woferne er anders nicht selbst diese Gebäude zu der Zeit unter den Händen gehabt hat, da die Verstürzung geschehen ist.

Artikel 22.

Von den Lehenschaften.

Die Lehenschaften sind eine Verwüstung des Bergwerkes; sie bauen gemeiniglich nur auf den Raub, verstürzen die Tiefesten und Strecken mit Berg, da oft noch gute Anbrüche und Erze könnten erbaut werden; erhalten weder Schächte noch Stollen in baulichen Würden, wodurch den Bergwerken dann nichts anders als den Untergang zu gewarten, bevorsteht. Es soll also ganze Zechen zu verpachten, oder Berggruben auf Lehenschaft zu verlassen völlig abgeschafft und verbothen seyn. Den Gewerkschaften aber soll erlaubt bleiben, ihre Zechen, wenn sie es selbst nicht mehr bauen wollten, an Andere erblich zu geben und zu verkaufen, oder mit Vorwissen des Bergamtes nach dem Inhalte des 105. Artikels dieser Ordnung gar aufzulassen. Hingegen steht jeder Gewerkschaft frey, so lange sie ihre Zechen nach Bergwerksordnung und Gebrauch bauhaft erhält, und nicht in's Freye kommen läßt, ihre Halden mit Vorwissen des Bergamtes auf Lehenschaft zu verleihen, oder andern käuflich hinüber zu lassen.

Artikel 23.

Von der Bestellung der Schichtmeister und Steiger, und ihrem Lohne.

Jeder Aufnehmer oder Lehenträger kann zwar mit Beystimmung des meisten Theiles seiner Mitgewerken einem tauglichen

Schichtmeister und Steiger seine Zeche vertrauen; doch haben Unsere Bergämter fleissig acht zu geben, daß kein träger unverständiger und ungetreuer Schichtmeister oder Steiger angenommen werde. Es soll ihnen auch nach Gutachten und Urtheil der Bergämter ein billiger und leidlicher Lohn, wenn sie sich mit den Gewerken nicht vorhin hierüber verglichen haben, gesetzet; nicht weniger von denselben die Eidespflicht, wie die Formel am Ende dieser Ordnung angehängt ist, abgelegt, und nach Erheischung der Umstände hinlänglicher Vorstand, und reäle oder persönliche Kaution geleistet werden, damit sich die Gewerken und Jedermann, dem sie verpflichtet, und also wegen Betrug oder Nachlässigkeit Ersatz des Schadens schuldig sind, daran erholen könne. Dabey aber soll die verwirkte Strafe, wenn sie eines Betruges oder einer Untreue überführet werden, keines Weges gehoben und erlassen seyn. Es haben jedoch Unsere Bergämter die Aufnahme jedesmal vor der Verpflichtung zu Unserm Bergwerkskollegium Unserer gnädigsten Genehmigung wegen gehorsamst zu berichten.

Artikel 24.

Von der Entsetzung der Steiger und Schichtmeister.

Weder die sämmtlichen Gewerken, noch einer aus ihnen allein sollen Macht haben, einen Schichtmeister oder Steiger ohne Vorwissen und Beystimmung Unserer Bergämter seines Dienstes zu entsetzen; sondern, wenn wider sie eine rechtmässige Beschwerde vorhanden ist, sollen sie es bey den Bergämtern ordentlich anbringen, und hierüber die Verhandlung der Gebühre erwarten. Würde hingegen ein Steiger oder Schichtmeister von den Bergämtern untreu und nachlässig gefunden, sollen sie Gewalt haben, ihn mit oder ohne Willen der Gewerken zu entsetzen; doch sollen sie es gleichfalls vorher einberichten. Aus blossem Neide derselben aber, wo nicht Betrug, Untreue oder Unfleiß an ihm bemerket wird, den Gewerken allein zu Gefallen soll keiner entsetzet werden.

Artikel 25.

Wie viele Zechen ein Schichtmeister versehen könne.

Keinem Schichtmeister sollen über 5 oder 6 nahe bey einander liegende Zechen, wovon er Lohn und darauf Anschnitt hat, zu verwesen gestattet werden; doch daß darunter über zwo nicht in Ausbeute und stäter Schmelzarbeit stehen. Wo aber zur Zeit seiner Verwesung mehrere dazu gelangten; so mag er sie wohl,

Freyfahren, was es ist §. 550., wo es erforderlich ist und statt findet §. 550 u. 551. Die Gewerke sind dagegen zu hören, wenn sie sich nicht dabey beruhigen wollen §. 551.; wie weit sich solches erstreckt §. 562.
Freykuxe, welche solche sind, und wem sie zukommen §. 110.
Freymacher, wer es ist §. 552., ist für einen neuen Aufnehmer der Grube zu halten §. 561., was beym Freymachen den alten Gewerken bleibt und der Freymacher bekommt §. 561.
Freyschürfen, Muthung darauf §. 130. *)
Fristen zur Belegung einer Grube, aus welcher Ursache sie ertheilt werden können §. 348., auf wie lange und wie viel §. 349., wenn sie aufzukündigen sind §. 350.
Fristgeld, was es ist §. 84.
Fundgrube, was darunter zu verstehen ist §. 176.
Fundgrübner §. 218.
Fundstufe, wodurch der Ort des Fundes bezeichnet wird §. 164.

G.

Gang, was Gänge sind §. 14., Streichen derselben §. 16. Fallen der Gänge und Eintheilen derselben nach dieser Eigenschaft in seigere, tonnlägige, flache und schwebende §. 17. Ausgehendes der Gänge §. 18. Saalbänder der Gänge §. 20. Hangendes und Liegendes §. 20. Durchfallen, durchsetzen, schaaren und schleppen, zertrümmern der Gänge §. 21.
Gangart §. 19.
Ganghäuer §. 218.
Gebirge, was man darunter versteht §. 1. Alter der Gebirge §. 5. Eintheilung in uranfängliche §. 5., Uebergangsgebirge §. 6., Flötzgebirge §. 7., Aufgeschwemmte §. 9. vulkanische Gebirge §. 10., Schichtung der Gebirge §. 11., einfache und gemengte Gebirgsarten §. 12.
Gedingarbeit §. 239., wie solche zu machen sind §. 240., vom Geding ablegen §. 246.
Gedinggeld, was es ist §. 241 u. 146.
Gegenbeweis: ob solcher beym Beweise des Alters im Felde statt findet §. 500.
Gegenbuch, was es ist §. 263. Theile desselben §. 264., wie es einzurichten ist §. 265., es macht vollen Beweis des Eigenthums der Bergtheile aus §. 263 u. 266., es findet aber dagegen der Gegenbeweis statt §. 267.

Lohn aufgehoben, und nach Gestalt der Umstände zur weitern Bestrafung selbe dem Bergamte angedeutet werden.

Und da ein Schichtmeister in 14 Tagen seiner inhabenden Zechen eine oder mehrere nicht selbst befahren würde; soll ihm das Bergamt, so oft es geschieht, seinen Lohn von jenen Zechen, die er nicht befahren hat, diese Woche aufheben und nicht folgen lassen. Wenn aber einer das ganze Quartal vorüber gehen liesse, ohne sie zu befahren; dem sollen die Register genommen, und die Zeche mit einem andern Schichtmeister versehen werden.

Doch im Falle, daß ein Schichtmeister Schwachheit oder Leibesunvermögenheit halber dieß nicht erfüllen könnte, soll er mit Vorwissen und Nachlassung des Bergamtes, durch einen andern Schichtmeister oder tüchtigen Bergmann seine Gebäude befahren zu lassen, die Begünstigung haben.

Artikel 28.

Vom Anschnitte und Lohnen.

Alle Schichtmeister und Steiger sollen alle 8 oder längstens 14 Tage in Anschnitt gehen, dabey alle Berg- und Hüttenkösten, und was sonst die Woche über auf die Zeche ergangen, stückweise; auch die Namen und Zunamen aller Arbeiter, und was jeder gearbeitet, auch wofür der Lohn gegeben worden, eigentlich anzeigen; dann einen ordentlichen Anschnittzettel hierüber zu dem Bergamte, wenn dieses von der Zeche nicht zu weit entfernet ist, übergeben. Dieß hat ihn bis zur nächsten Quartalsrechnung wohl zu verwahren, und sodann gegen die Rechnung zu halten.

Es sollen auch die Schichtmeister in Gegenwart der Steiger vor oder nach dem Anschneiden allen Arbeitern (welche, wo möglich jederzeit selbst gegenwärtig seyn sollen) und Handwerksleuten in guter Münze, und keines Weges in andern Waaren fleissig lohnen, und selben weder viel noch wenig an dem Lohne aufschlagen; im widrigen Falle aber soll das Bergamt sie zur förderlichen Bezahlung anhalten. Welcher Arbeiter hingegen seinen Lohn freywillig aufschlagen läßt, dem soll nachhin auf sein Ansuchen nicht mehr dazu verholfen werden.

Artikel 29.

Die Steiger sollen Inslicht und Eisen nach dem Gewichte empfangen, und nichts weiter verleihen.

Die Schichtmeister haben ihren Steigern jedesmal selbst Inslicht und Eisen nach dem Gewichte zu reichen, und selbes in

der Rechnung einzutragen; auſſer dem aber, ehe die Steiger dieſe und andere Bedürfniſſe von ihnen wirklich empfangen haben, nicht im Geringſten etwas in Anſchnitt zu bringen, oder auf die Zeche als eine Ausgabe verſchreiben zu laſſen. So ſollen auch die Schichtmeiſter und Steiger von einer Zeche auf die andere weder Geld, Inslicht, Eiſen, noch andere Vorräthe ohne Zulaſſung des Bergamtes verleihen; auch keinen Andern, der bey dem Bergwerke kein Mitgewerke iſt, ohne Vorwiſſen der Bergbeamten in ihre Zechen und Gruben fahren laſſen. Wenn aber ein Mitgewerk die Gruben befahren wollte, ſoll es ihm mit Vorwiſſen Unſerer Beamten allezeit unverwehrt ſeyn.

Artikel 30.

Von Quartalsrechnungen.

Jeder Schichtmeiſter oder Vorſteher der Zechen ſoll alle Vierteljahre auf den Sonnabend vor jedem Quartale ſeine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ſchlieſſen; zuerſt eigentlich und deutlich alles Geld und allen Vorrath an Metalle, Erze, Inslicht, Eiſen, Pulver, Holz, Brettern, Seilen, Gefäſſen, und alles Andere, was er von den Gewerken oder ſonſt empfangen, zur Einnahme ſetzen: hernach was er für die Zechen, oder ſonſt zu der Gewerken Nutzen ausgegeben; was, wie viel, wann und von wem er es gekauft, wie er die erkaufte Waare wieder von ſich gebracht, und was auf die Arbeiter, welche allezeit zu benennen ſind, ergangen iſt; und was zuletzt im Vorrathe geblieben, ordentlich beſchreiben, mithin alle Quartale eine vollſtändige Rechnung ablegen, und zu Unſern Bergämtern übergeben. Dieſe haben die Rechnungen mit Fleiß durchzugehen, wie jedes Vierteljahr den Gewerken vorgeſtanden, und mit ihrem Gute gehandelt worden, zu überlegen, und im Falle, daß durch Nachläſſigkeit oder Verſäumniß ein Schaden und Nachtheil entſtanden wäre, nach Geſtalt der Umſtände die Fehligen zur Erſetzung anzuhalten, auch für die Zukunft Abſtellung zu machen.

Wir verwilligen auch hiemit, daß nicht nur alle Berg- und Hütenleute, welche in Schichten oder im Wochenlohne ſtehen, ſondern auch Andere, welche Bergwerksbedürfniſſe liefern, und um die empfangene Bezahlung zur Belegung der Bergwerksrechnungen Scheine auszuſtellen haben, von dem Gebrauche des Siegel- oder Stempelpapiers durchgehends befreyt ſeyn ſollen. Hierunter ſind aber andere Fälle, welche keine Berg- und Hütenwerks-

Kösten betreffen, und in die Bergwerksrechnungen nicht einlaufen, nicht zu verstehen.

Artikel 31.

Die Schichtmeister sollen sich zuvor mit den Zehendämtern wegen dem Zehende und Anderm berechnen.

Wenn ein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen Silber oder ein anderes Metall, von welchem Wir Uns den Vorkauf bedungen haben, zu Unsern Berg- oder Zehendämtern übergeben, und zur Verlegung der Zechen von selben Vorschuß empfangen hätte; soll er vor der Rechnung hierüber mit den gemeldten Aemtern die gebührende Abrechnung pflegen; so auch wegen dem Uns zugehörigen Zehende oder andern Gebühren, die er jederzeit bey Strafe der Kassation redlich anzuzeigen hat, damit sie hierauf in seine Rechnung von ihm gebracht, und wenn so viel Ueberschuß vorhanden, daß hievon nach dem folgenden 33. Artikel Ausbeute geschlossen werden kann, die Austheilung hierüber geschehen möge.

Artikel 32.

Die Schichtmeister sollen nicht zuviel aus den Zehenden nehmen, und ihren Gewerken nichts schuldig bleiben.

Und hat ein Schichtmeister, wie gesagt wurde, einen Vorrath Silber, oder anderes Metall im Zehendamte; soll er bey schwerer Strafe wöchentlich oder lohntäglich nicht mehr davon nehmen, als er zur Berg- und Hütenkost, oder andern Nothwendigkeiten braucht.

Damit auch Uns und den Gewerken hierinne desto treuer aufgesehen werde, wollen Wir Unserm Gegenschreiber, oder einem andern ernstlich befehlen, alle Sonnabende nach dem Anschneiden der Schichtmeister Anschnittzettel zu übersehen, und gegen das Zehendbuch zu halten. Und wenn einer oder mehrere gefunden würden, welche über die erfoderliche Berg- und Hütenkost zuviel aus den Zehenden genommen hätten, so sollen sie Unsern Bergämtern in unnachläßliche Strafe verfallen seyn. Auch, wenn sich in den Quartalsrechnungen zeigte, daß ein Schichtmeister seinen Gewerken einen merklichen Rest schuldig bliebe; soll er diesen mit der Rechnung ohne Abgang übergeben, oder im widrigen Falle bis zur Abführung der Schuld nicht von dannen gelassen, auch nach

den Umständen des Dienstes entsetzet, oder mit anderer ernster Strafe hergenommen werden.

Artikel 33.

Von Schlüssung der Ausbeute, und was sich dahin nicht erstrecket.

Fände sich nun in der Rechnung, daß von dem ausgebrachten Metalle oder den Mineralien so viel Ueberlauf vorhanden wäre, daß auf einen Kux 2 fl. Ausbeute gegeben werden könnten, soll sie hiernach geschlossen werden, und auf die geordnete Rechnung die Austheilung hierüber geschehen. Was übrig bleibt, und sich auf den obigen Geldbetrag über die Ausbeutschlüssung nicht erstrecket, soll den Gewerken zu Gute als ein Vorrath zum künftigen Verlage verwahret, und in der nächsten Rechnung wieder zur Einnahme genommen werden.

Doch haben die Bergämter darauf acht zu geben, daß, wo es möglich, wenigstens jederzeit so viel im Vorrathe behalten werde, damit die Zeche davon bis zur nächsten Rechnung nach Nothdurft versehen, und die Berg- Poch- und Hütenkösten für das künftige Quartal, oder nach den Umständen auch auf längere Zeit bestritten werden können. Ueberhaupt soll der Bergmeister mehr auf Erzvorräthe und auf eine beständige, als auf eine grosse Ausbeute sehen; folglich die zu grosse Ausbeute einschränken, und dafür die Dauer derselben veranlassen.

Artikel 34.

Von Anlegung der Zubusse.

Wenn ein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen seine Rechnung, wie vorher angezeigt worden, hergestellt und überreicht hat, und so viel Vorrath nicht bleibt, daß er seine Zechen bis zur nächsten Rechnung nach Nothdurft verlegen kann; so soll nach Ermessen Unserer Bergämter für das künftige Quartal ohne längern Anstand eine leidliche Zubusse angelegt, und hierüber von dem Bergamte ein ordentlicher Zubußzettel oder Zubußbrief gefertiget werden.

Diese Zubusse hat der Schichtmeister den Gewerken oder Verlegern längstens mit Nro. 2 des Quartals schriftlich zu wissen zu machen; die Gewerken aber selbe binnen 4 Wochen darauf, oder mit Nro. 6 desselben Quartals ohne Weigerung abzuführen,

wenn sie nicht nach dem weitern Inhalte des folgenden Artikels des Retardats gewärtig seyn sollen.

Artikel 35.

Vom Retardate oder Drangsale.

Wenn nun ein oder mehrere Gewerken, worunter auch die Grund- und Jurisdiktionsherrn und die Gutsbesitzer, die ihre Erbkure auf ihren eigenen Verlag mitbauen wollen, verstanden sind, die angelegten Zubussen binnen den gemeldten 4 Wochen oder längstens mit Nro. 6 des Quartals nicht entrichten, oder doch wenigstens binnen dieser Zeit auf den Zubußzetteln mit einem namhaften Erlage sich nicht anhängig machen, und dann bis zum Ende des Quartals die völlige Zubusse nicht abführen würden; sollen sie ihrer Theile nachhin vollends verlustiget seyn, und bey der folgenden Rechnung im Gewerkenverzeichnisse zurücke gesetzet werden. Dieß soll so viel gelten, als wenn diese Theile ordentlich in's Retardat überantwortet worden, und darinne verstanden wären. Es haben auch Unsere Beamte hierinne keinen, wer der sey, im Geringsten zu schonen; sondern jederzeit ohne Ansehung der Person scharfes Retardat zu halten.

Artikel 36.

Wie es mit den unverlegten, und in das Retardat verfallenen Bergtheilen zu halten sey.

Die auf diese Art verlustigten und in's Retardat verfallenen Bergtheile fallen den übrigen Gewerken heim, und soll ohne ihren einstimmigen Willen und der Bergämter Vorwissen keiner von den zurück, und in's Retardat gesetzten zu den retardirten Bergtheilen wieder gelassen werden; sondern sie sollen den übrigen verlegten Gewerken zu Gute auf das Theuerste verkauft; oder wenn sich kein Käufer darum fände, um die ausständige Zubusse; oder, da auch dieses nicht seyn könnte, so gut als möglich vergewerket werden; jedoch, daß auf diesen Fall den verzubußten Gewerken dieser Zeche jederzeit der Vorzug bleiben soll.

Im Falle, daß die Gewerken verlangten, diese Retardatkure statt des Verkaufes oder der anderwärtigen Vergebung, der gesammten verlegten Gewerkschaft zuschreiben zu lassen, oder sie nach Verhältniß der Antheile auszutheilen: soll diesem statt gegeben, die Austheilung aber ohne Vorwissen des Bergamtes und der verlegten Gewerken nicht vorgenommen werden; wie auch keiner einen

solchen retardirten Kux wider seinen Willen anzunehmen verbunden, wohl aber gehalten seyn soll, in diesem Falle denselben ordentlich loszusagen, oder widrigenfalls die hierauf angelegten Zubussen zu entrichten.

Artikel 37.

Die Schichtmeister sollen keine Gewerken mit der Zubusse auf sich nehmen.

Es kann kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen Gewerken mit der Zubusse auf sich nehmen, noch über die benannte Zeit des Retardates Frist geben. Wer aber dawider handelt, soll diese Zubusse von dem Seinigen zu erlegen, und zu verreichen schuldig seyn. Dagegen steht ihm bevor, seiner verlegten Zubussen halber sich an den losgesagten Bergtheilen, wenn die Gewerken gegen die Wiedererstattung diese nicht selbst verlangen, zu erholen.

Würde aber ein Schichtmeister auf Begehren seiner Gewerken Zubusse verlegen, und selbe von ihnen nicht wieder erhalten können; so mögen ihm auf gemachte Instanz bey dem Bergamte die Bergtheile bis zur vollständigen Befriedigung unterpfändlich verschrieben werden.

Artikel 38.

Wie die Schichtmeister zwischen den Quartalen sich der Zubusse erholen, die Zechen erhalten, und ihre Auslage erlangen sollen.

Begäbe sich, daß einem Schichtmeister zwischen der Zeit der Rechnung auf seiner Gewerken Zeche Geld mangelte, entweder weil die angelegten Zubussen nicht eingekommen sind, oder die eingekommenen nicht zugereicht haben; so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit Vorwissen und Gutheissen des Bergamtes so viele Schulden auf die Zeche machen, als diese bis auf die nächste Rechnung der Nothdurft nach zu verlegen, nöthig seyn wird. Und würde der Schichtmeister über sein dargelegtes Geld oder die gemachten Schulden auf die folgende Quatember nicht befriediget, soll ihm das Bergamt zu der Zeche oder den losgesagten Bergtheilen auf sein Verlangen gebührend helfen; doch selbem zur Belegung der Zeche bis auf das andere Quartal darnach Frist geben.

Wenn aber nach diesem die Zeche unbauhaft gelassen, und dabey nicht nach dieser Ordnung verfahren würde; dann soll die

Zeche

Zeche als in's Freye gefallen, andern ohne Schulden verliehen werden.

Welcher Schichtmeister hingegen ohne Willen und Zulassung des Bergamtes Schulden auf Zechen machte, dem soll zu selber Zeche, oder zu selbem Gelde nicht verholfen werden. Und bleibt die Zeche liegen, und wird nachhin von andern wieder aufgenommen; soll ihm vom neuen Muther keine Schuld darauf bezahlt werden dürfen.

Artikel 39.

Wie in den Zechen, die zwischen Quartalen liegen bleiben, die Theile erhalten werden mögen.

Es soll auch Niemand, der seine Theile nach der vorberührten Ordnung auf jede Rechnung mit Zubusse verleget, diese seine Theile versäumen oder verlieren; obwohl zwischen dieser und der folgenden Rechnung die Zeche liegen bliebe, und dann von andern wieder gemuthet würde: sondern er soll allerdings zu bleiben haben, wenn er dem 11. Artikel dieser Ordnung gemäß die von dem neuen Aufnehmer angelegte Zubusse bis auf die folgende Rechnung geben wird. Damit aber der neue Muther deßhalb nicht verkürzet werde; so soll Niemand gedrungen seyn, dergleichen Zechen, die zwischen der Rechnung liegen blieben, und wieder gemuthet würden, binnen solcher Zeit mit Arbeit zu belegen: sondern dem Lehenträger stehet frey, das neuaufgenommene Lehen zu bauen, oder bis zur gemeldten nächsten Rechnung unbelegt zu lassen, damit er wissen könne, welche von den vorigen Gewerken ihre vorhin gehabten Theile durch Abstattung der neuangelegten Zubusse behalten und mitbauen wollen.

Artikel 40.

Wie es mit den Zubussen der verarrestirten, oder in der Klage stehenden Bergtheile zu halten sey.

Wenn Bergtheile mit Arrest belegt wären, oder sonst in Klage stünden; ist der Beklagte schuldig, bis zum Abtrage der Sachen die Zubussen zu entrichten. Wenn er aber dieß unterließe, hat der Schichtmeister, ehe er die streitigen Theile in's Retardat setzet, dem Kläger anzuzeigen, daß die Theile nicht verleget werden, mit der Ermahnung, daß er die Zubussen erlegen möchte; widrigenfalls die Theile in's Retardat gesetzet werden müßten. Will nun der Kläger sein gehofftes Recht erhalten; so muß er

dieses befolgen, und die Zubusse wirklich bezahlen; doch soll er dabey befugt seyn, bey dem Bergamte hierauf anzusuchen, daß ihm dieses durch den Gegenschreiber die in Anspruch genommenen Bergtheile, welche von dem Beklagten nicht verzubußt worden, zuschreiben lasse.

Artikel 41.

Von der Erlegung der Zubussen von verpfändeten Bergtheilen.

Auch ist, wenn Jemandes Bergtheile bey dem Bergamte unterpfändlich verschrieben wären, und von dem Schuldner die angelegten Zubussen nicht abgeführet würden, der Hypothekarius, dem die Bergtheile verschrieben sind, verbunden, woferne er sein Pfand nicht verlieren will, die Zubusse zu erlegen; widrigenfalls verstehen sich die Theile in's Retardat, und der Pfandinhaber ist nicht befugt, seine Forderung bey der Zeche ferner zu suchen; sondern dießfalls muß er seinen Schuldner persönlich belangen. Hingegen aber hat er auch, wenn er anstatt des Schuldners Verlag zu machen versprochen hat, selbem als Eigenthumsherrn wegen des verursachten Verlustes Genugthuung zu leisten.

Artikel 42.

Wie es mit den Zubussen und Ausbeuten verkaufter Bergtheile zu halten sey?

Wenn Bergtheile gekauft oder verkauft werden, und von den kontrahirenden Theilen wegen Abstattung der Zubussen nichts Besonderes verglichen worden; ist vor allem auf die Zeit des geschlossenen Kaufes oder Kontraktes zu sehen. Ist selber vor dem Retardate, oder der Quartalsrechnung geschehen, soll von dem Käufer; hingegen, wenn der Kontrakt nach dem Retardate oder der Quartalsrechnung geschlossen worden, von dem Verkäufer die Zubusse erleget werden. Diesen Verstand hat es auch mit den Ausbeuten, welche, wenn der Kontrakt vor der geschlossenen Ausbeute getroffen worden, dem Käufer; nach geschlossener Ausbeute aber dem Verkäufer zuständig seyn soll, es wäre denn beym Kaufe anders verabredet und ausgemacht worden.

Artikel 43.

Wie alle Rechnungen in einen Rezeß zu bringen seyen?

Wenn die Quartalsrechnungen geschehen, sollen bey den Bergämtern durch die aufgestellten Rezeß- oder Gegenschreiber

V.

Verbrochenes Feld §. 496.**)
Verhauen der Stollensohlen §. 358.
Verjährung der Bergtheile §. 305., des Bergregals §. 97., der Klagen §. 307.
Verlag, was darunter zu verstehen ist, ingleichen den Verlag abwerfen §. 378.
Verlagsschulden, deren Vorzugsrecht im Concurse §. 312.
Verlagszeche, welche so benannt werden §. 338.
Verleger §. 343.
Verleihung des Bergregals §. 89., wird in die vollkommene und unvollkommene eingetheilt §. 90., mit dem hohen oder blos niederen Bergregal §. 92.; Rechte des Beliehenen §. 91. Auslegungsregeln bey der Verleihung §. 92., was dem Lehenherrn verbleibt §. 93. Wenn edle und unedle Metalle zusammenbrechen, wem die Grube zugehört §. 94., wer das Bergregal erwerben kann §. 97. Verjährung des Bergregals §. 97. Afterbelehnung §. 98. Verlust des Regals §. 99. Verleihung einzelner Gruben, S. Bestätigung.
Verletzung über die Hälfte. Diese Klage findet beym Kuxhandel nicht statt. §. 290.
Verlorne Schnur §. 202., s. Vermessen.
Verlust des Bergwerkseigenthums. Davon handelt das 13te Kapitel §. 543. folg. Das Eigenthum geht entweder freywillig, oder wider den Willen des Besitzers verloren. a) Objecte, die erst erworben werden sollen: Rechte des Finders und Muthers §. 548., solche, die schon eigenthümlich besessen werden §. 549. Sie gehen verloren aus Versehen §. 548., oder zur Strafe §. 553. Verlust der Kuxe §. 554.
Vermessen, auch verschnüren, was es ist §. 179., geschieht entweder nach dem Längenmaße, oder nach dem gevierten Felde §. 180. Was nach Längen- was nach Quadratmaß zu vermessen ist §. 180., wie Fundgruben und Maßen vermessen werden §. 185 bis 188. Vermessen der Vierung §. 189 folg. Vermessen des gevierten Feldes §. 197. Tiefe des gevierten Feldes §. 199. Es wird entweder mit verlorner Schnur oder erblich vermessen §. 202., was zum erblichen Vermessen gehört; was zum Ueberschlagen §. 202. Zu welcher Zeit sich

eine Zeche erblich vermessen zu lassen verbunden ist §. 204 u. 205. Vom Setzen der Lochsteine §. 208., am Tage und in der Grube §. 210. Wenn das Vermessen ungültig ist §. 215.

Verpfändung des Bergwerkseigenthums, s. Hypothek.

Verschnüren so viel als Vermessen §. 179.

Verschreibgeld, was es ist §. 84.

Versetzen mit Bergen §. 359.

Versetzen und Verhauen der Gänge §. 360.

Verstufen der Stollen, was es ist §. 448., wie es geschieht §. 449. Rechte des Stollners, welcher verstufen läßt §. 450. Der verstufte Stollen kann von andern aufgenommen werden §. 451. Verstufen durch das Bergamt §. 453. Verhältnisse zwischen den verstuften Stollen und vorliegenden Gruben §. 455., wo das Neunte getheilt wird §. 459.

Versuchbaue, welche so genannt werden §. 124.

Verträge in Bergwerkssachen, wie sie auf gültige Weise errichtet werden §. 262.

Vierter Pfennig, was dazu gerechnet wird §. 432., wird auf erfolgte Ankündigung bezahlt §. 432., kann nur einmal gefordert werden §. 436.

Vierung, was sie ist §. 189. Eintheilung in quadraturam principalem und accessoriam, oder in die Vierung des Grubenfelds und des Ganges §. 190., wo jede derselben statt findet §. 191 u. 195., wie viel sie beträgt §. 192., wie sie abzunehmen ist §. 193., wenn unverliehene Gänge in die Vierung fallen §. 370., in der Vierung liegende Gänge können nicht frey gemacht werden §. 373. Vierung der Stollen §. 425.

Vindicationsklage wegen rechtswidrig entwährter Kure §. 280. folg., gegen wen sie zu richten ist §. 285.

Vorladung der Partheyen im Prozeß §. 585., der Gläubiger im Concurs §. 600.

Vorzug der Gänge vor den Flötzen §. 508., der Pochwerke vor den Seifenwerken §. 509., eines Fossils gegen das andere §. 510.

Vulcanische Gebirge §. 10.

W.

Wasser, welches durch den Grubenbau hervorgebracht wird §. 534. Vorrecht der Bergbauenden zu diesen Wassern. Wenn sie gefaßt werden müssen §. 534. Wasser aus Bergwerksteichen §. 536. Wasser aus Flüssen und Bächen §. 537. Entschädi-

gung für entzogenes Wasser §. 538., wozu die Bergbauenden das verliehene Wasser gebrauchen dürfen §. 538.
Wassereinfallgeld, in welchen Fällen solches entrichtet werden muß §. 446.
Wasserhebungsmaschinen §. 397. Verhältniß derselben gegen die Stollen §. 472.
Wasserlosung, was sie ist §. 396. folg.
Wasserseige, was sie ist §. 387., deren Ansteigen §. 392.
Wassersteuer §. 479.
Wehr, was es ist §. 176.
Wehrzug, wenn er erforderlich ist §. 588.
Weilarbeit, was so genannt wird §. 237., S. auch Eigenlöhner.
Wetter, was man so nennt, deren verschiedene Arten §. 400. 401. 402.
Wetterlosung, was sie ist §. 403.
Wetternöthig §. 402.
Wettermangel §. 402.
Wetterschacht §. 408.
Wiederklage, wenn sie statt findet §. 589.

Z.

Zeche, Bedeutung des Worts §. 107. Sie müssen ihre besondern Namen erhalten §. 108. Antheile an Zechen nach Schichten, Stämmen, Kuxen §. 109. 111., gehören zu den Immobilien §. 114.
Zehent, was er ist §. 79., wie er erhoben wird §. 80. Theilung des Zehents zwischen dem Landes- und Grundherrn §. 82., wenn der Zehent entrichtet werden muß §. 83., dessen Vorzugsrecht §. 311.
Zehentner §. 102.
Zimmerlinge §. 232.*)
Zubuße, was sie ist §. 339., wer sie bestimmt §. 339., bey Eigenlöhnerzechen §. 340. Freykuxe bezahlen keine Zubuße §. 341., wer sie bey verkauften Kuxen bezahlt §. 292.
Zubußzeche, welche so benannt werden §. 338.
Zufällige Geschicke, was sie sind §. 124.
Zusammenschlagen der Zechen §. 294., wenn solches statt findet §. 505.

theilt, und was sie daran erübrigen, in ihren Nutzen zu verwenden, keines Weges gestattet werden.

Artikel 50.

Von den Feyertagen.

Wir wollen auch hiemit gnädigst, daß auf den Bergwerken und Gruben ohne besondere, erhebliche Ursache nebst dem Sonntage allein die gebotenen Feyertage in der Woche mit Ausschlusse der aufgehobenen allezeit gehalten, sonst aber 6 Schichten für ein Wochenlohn gerechnet werden sollen. Wenn aber in einer Woche noch ein gebotener Feyertag einfiele, soll doch, wo nicht etwas anderes Herkommens ist, den Bergarbeitern das völlige Wochenlohn folgen. Kämen hingegen in einer Woche zween gebotene Feyertage, soll von einem der Lohn aufgehoben werden. Doch sind davon der heil. Christ- und Barbaratag, nebst dem Fastnachtsdienstage ausgeschlossen und geschenkt.

Artikel 51.

Von den Gedingen.

Es soll ohne Vorwissen Unserer Beamten in den Zechen kein Geding weder im ganzen noch im alten Manne zugelassen werden. Wenn aber die Gewerken oder Zechenvorsteher in den Gruben eine Arbeit nach dem Lachter verdingen wollen, so sollen Unsere Bergbeamte zuvor durch die Geschwornen, oder im Mangel derselben, durch die verpflichteten Hutleute und Steiger den Ort befahren und das Gestein behauen lassen; auch ob und wie vormal darauf verdingt worden, was die Gedinghäuer dabey gewonnen oder eingebüßt haben, und dergleichen Umstände wohl erwägen, und also in Gegenwart der Schichtmeister, Hutleute und Steiger dieses Geding zu der Gewerken Nutzen auf das Nächste machen, durch die geschwornen, oder verpflichteten Hutleute und Steiger auf selbes Stuffen schlagen, und wenn dieses gebührend aufgefahren ist, auf diese Art wieder abnehmen lassen, und dann nach Gestalt der Umstände weiter verdingen.

Es sollen auch die Steiger und Schichtmeister an den Gedingen, welche den Arbeitern gemacht werden, nicht den geringsten Theil oder Gewinn haben, und darinnen nicht auf die Personen, sondern auf das Gestein sehen, folglich vor allem die Billigkeit und der Gewerken Nutzen in acht nehmen; Betrug und Eigennutz aber soll von Unsern Beamten ernstlich gestraft werden.

Artikel 52.

Wie sich die Häuer mit den Gedingen verhalten sollen.

Welche Häuer Gedinge annehmen, die sollen selbe fleissig und genug auffahren, und davon nicht mehr als den gesetzten Lohn erwarten. Fände sich aber, daß aller möglicher Fleiß angewandt worden, und aus redlichen Ursachen, als wenn unversehens Festen kämen, oder andere Hindernisse vorfielen, und das Geding ohne grossen Schaden der Arbeiter nicht ausgeschlagen werden könnte; mag von dem Bergbeamten auf Gutachten der Geschwornen oder verpflichteten Steiger oder Hutleute der Lohn gebessert werden. Wo aber auf Gewinn und Verlust anfänglich verdinget worden, soll der Arbeiter, er mag dabey Nutzen oder Schaden haben, bey den Gedingen zu bleiben schuldig seyn; doch mag ihm im nächsten Gedinge nach Gestalt der Umstände und Billigkeit eine Erstattung geschehen.

Artikel 53.

Daß von den Gedingen und anderer Arbeit gebührend abzukehren sey.

Wenn ein Häuer und Arbeiter von seinem Gedinge oder sonst von der angenommenen Arbeit entweichen, und nicht, wie es sich gebühret, abkehren würde, soll er nebst ernstlicher Strafe drey Jahre, oder den Umständen nach noch länger auf jenem Gebürge zu keiner Arbeit mehr gefördert werden. Würde aber ein Häuer von einem Gedinge abgelegt, und selbes hernach durch andere aufgefahren und abgenommen; dann soll ihm nach Verhältniß seines Fleisses in der Arbeit sein gebührender Theil von dem Gedinggelde, woferne etwas daran erübriget ist, folgen; im Widrigen aber, wenn er von dem Gedinge entwiche, und selbst abkehrte, soll ihm nichts davon bezahlt werden, sondern sein Antheil den Gewerken heimfallen.

Artikel 54.

Wenn ein Arbeiter in der Gewerken Diensten Schaden nähme.

Wenn ein Bergmann in der Grube oder in andern Orten auf den Bergwerken, wo er den Gewerken arbeitet, ohne Verschulden zu Schaden käme, oder mit Krankheit von bösen Wettern oder andern vom Bergwerke herrührenden Ursachen befallen würde;

sollen ihm die Gewerken derselben Zeche, wenn sie fündig ist, 8 Wochen; die unfündigen Zechen aber 4 Wochen den halben Lohn sammt dem Erzgelde reichen, oder wenn einer sogleich todt bliebe, die Begräbnißkosten abstatten.

Würde aber ein Beschädigter oder Kranker binnen dieser Zeit nicht zur Gesundheit gelangen, soll ihm, wie den Alten, an Kräften und Mitteln Unvermögenden, oder nachgelassenen Wittwen das Almosen aus der Knappschaftskasse oder Bruderbüchse nach Erkenntniß des Bergamtes gereicht; hingegen ihre Kinder zur Bergarbeit wieder angehalten werden.

Artikel 55.

Von dem Büchsenpfenninge und der Knappschaftskasse.

Jeder Schichtmeister soll von seinen ihm anbefohlenen Zechen allen unterhabenden Arbeitern lohntäglich von jedem empfangenen Gulden 1 kr. in die Bruderbüchse abziehen und zurück behalten, und selbe alle Quartale mit einem zuverlässigen Entwurfe zum Bergamte übergeben. Von diesem soll nachmal, wie eben vorher erwähnet worden, den armen, schadhaften und alten Bergleuten, wenn sie der Berg- und Hütenarbeit nicht mehr vorzustehen vermögen; auch ihren Wittwen und Kindern mit Genehmigung Unsers Bergwerkskollegiums ein billiges Almosen, und Gnadengeld gereicht werden. Deßwegen soll auch über dieses Bruderbüchsengeld, nämlich über dessen Einnahme und Ausgabe jährlich ordentliche Rechnung abgelegt, und zu Unserm gemeldten Bergwerkskollegium eingeschickt werden.

Artikel 56.

Wie es mit neugetroffenen Erzen zu halten sey.

Zu was immer für einer Zeit in einer Zeche oder Stelle Erz getroffen wird, soll man es Unsern Bergbeamten unverzüglich ansagen. Diese haben dann unverschieblich vor Ort zu fahren, und selbes zu besichtigen. Vor der Besichtigung hingegen soll man neugetroffene Erze nicht nachschlagen, und die Steiger sollen dahin trachten, daß die guten und hochhältigen, oder reichen Erze, so viel möglich ist, in der Frühschicht, dann aber bald nach diesem auch das gemeine Scheidwerk nachgeschlagen, und vor allem die guten hochhältigen Erze wohlverwahrt zu Tag, und unter doppelter Sperre, wovon der Schichtmeister und der Steiger jeder einen

Artikel 59.

Von der Vierung.

Jeder belehnter Gang führet, er falle seiger oder flach, ohne den Gang selbst mitzurechnen, seine Vierung: nämlich vierthalb Lachter in's Hangende, und vierthalb Lachter in's Liegende, nach der Tonnläge sowohl nach dem Streichen als der Teufe mit sich; also, daß desselben Ganges Gewerken, was sie darinne für Gänge antreffen, von einem Salbande bis zum andern (obgleich der getroffene jüngere Gang mit seinen beiden Salbändern nicht völlig in der Vierung wäre) bis in ewige Teufe, so lange sie in der Vierung anzutreffen sind, abbauen, und Erze gewinnen und wegnehmen mögen. Wo aber kein augenscheinlicher Gang vorhanden ist, kann auch keine Vierungsgerechtigkeit seyn.

Es sollen folglich alle Stockwerke, in welchen weder Hangendes noch Liegendes zu erkennen ist; dann die Flötze oder schwebenden und sonst söhligliegenden Gänge, welche geviertes Feld und ihre Gerechtigkeit seigergerad nieder haben, ob sie gleich älter belehnt wären, von einem durchstreichenden Gange die Vierung leiden; auch die Zwitter- und Eisensteingänge auf einen Silbergang keine Vierung haben.

Im Falle aber, daß mit dergleichen Flötzen, Stockwerken, Zwitter- und Eisensteingängen im freyen und unverliehenen Felde Silber- oder andere Gänge überfahren und ausgerichtet würden; mögen sie von den Gewerken als erstern Findern besonders gemuthet, und also hierauf Gerechtigkeit erlanget werden.

Artikel 60.

Von der Erstigkeit und dem Alter im Felde.

Das Alter im Felde wird nicht durch die ältere Muthung, sondern durch die erste Findung eines Ganges erlanget. Wer also einen entblößten Gang gemuthet, und sich darauf bestättigen lassen, auch ihn mit Handarbeit, Frist oder Steuer hierauf bauhaft erhalten hat; der soll die Erstigkeit und das Alter im Felde vor einem andern haben, der erst nach ihm seinen Gang entblösset hat, obwohl derselbe eher Kübel und Seil eingeworfen hätte, oder des Aeltern Gang in der Grube völlig aus seiner Stunde käme.

Wenn zween oder mehrere im ganzen Felde Muthung einlegen, soll demjenigen aus ihnen, der zuerst seinen Gang entblös-

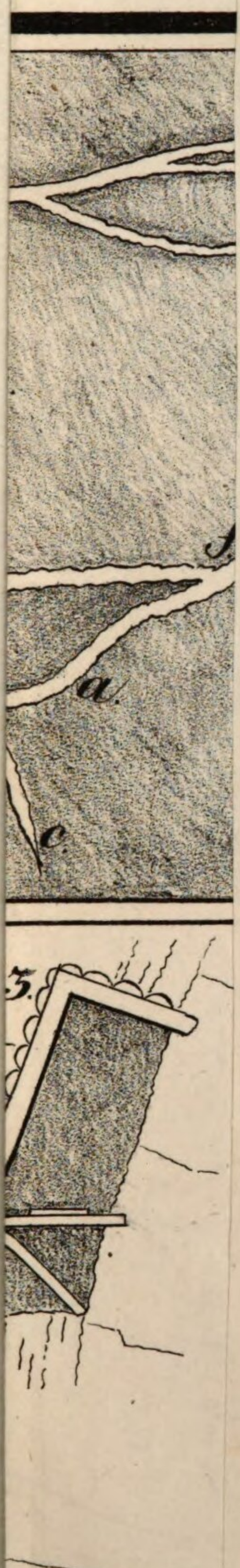
a.
c.

3.

Artikel 62.

Wie es mit dem enthauenen Erze vor dem Verbote zu halten sey.

Wenn eine Gewerkschaft der andern in ihren Maasen Erz enthauet, und selbes vor dem Amtsverbote und der anbefohlenen Beystürzung über die Hängebank gebracht hätte; so soll dieses Erz derjenigen Gewerkschaft, welche es vor dem Verbote gehauen, und so über die Hängebank gebracht hat, bleiben, wenn gleich nachhin von dem Aeltern der Beweis geführet, und die Sache rechtlich entschieden wird. Auch soll der verlierende Theil die auf den Beweis ergangenen Unkosten zu ersetzen nicht schuldig seyn; sondern jeder ist gehalten, ihn auf seine Kösten zu führen. Doch soll dieß auf die ohne Muthung und Belehnung in eines andern Felde gewonnenen und enthauten Erze sich keines Weges erstrecken und erkläret werden.

Artikel 63.

Mit den angenommenen Gängen kann keine Gerechtigkeit erlanget werden.

Würde einer auf seinem Hauptgange andere Gänge, Flötze oder Klüfte ersinken oder erlängen; und wollte zu seinem Vortheile sich auf diese ersunkenen oder erlängten Gänge, Flötze oder Klüfte ausserhalb der Vierung legen, sein Alter dahin deuten, und also Vierung erlangen, oder andere, die jünger wären, dadurch austreiben; so sollen Unsere Bergbeamten dahin fahren, mit Bergverständiger Rath und Zuziehung es wohl überlegen, und auf's Fleissigste acht haben, ob sich etwa der Hauptgang getheilet, und Trümmer abgesetzet habe; oder ob es fremde Gänge, Flötze oder zufällige Klüfte und Geschicke sind, die über oder durch den Hauptgang fallen und übersetzen.

Wenn sich nun des Aeltern Hauptgang im Hangenden oder Liegenden durch das Salband, oder sonst nach bergläufiger Weise augenscheinlich machen, und die neuerschlagenen Gänge oder Klüfte als ein freyer, sichtbarer Durchfall durch den Hauptgang finden liessen; soll der Aeltere bey seinem belehnten Gange zu bleiben angewiesen, und ihm nicht gestattet werden, zu seinem Vortheile und des Jüngern Schaden sich auf die andern durchfallenden oder übersetzenden Gänge ausserhalb der Vierung seines Hauptganges zu legen.

bewilliget und erkannt werden, daß jeder Gewerke der einen Zeche die Hälfte seiner Kuxe, die er dabey hatte, fallen lasse, und dagegen so viel von der andern Zeche wieder annehme. Doch soll diese Zusammenschlagung ohne erhebliche Ursache, und wenn dadurch den Gebäuden kein Nutzen zugienge, nicht verstattet werden; auch, so ferne sie mit Verwilligung des Bergamtes geschehen ist, eine Gewerkschaft die andere aus der Gewehr zu setzen nicht befugt seyn.

Artikel 66.

Vom Erbstollen und dessen Gerechtigkeit.

Da es genug bekannt ist, daß die tiefen Erbstollen billig für den Schlüssel des Gebürges zu halten seyen, indem sie dem Bergwerke die meiste Fortsetzung gewähren, das Gebürg eröffnen, die Wässer abführen, und also die vorliegenden, wassernöthigen Gebäude erhalten; so wollen Wir auch, daß selben alle Beförderung gethan, und sie nach den alten, löblichen Bergwerksgebräuchen bey ihrer Gerechtigkeit geschützet werden sollen. Weil sich aber dieser Stollen halber auf mancherley Art Irrungen ereignen, welchen Wir, so viel möglich, vorzubeugen gesinnet sind; so ist Unser gnädigster Befehl, daß es damit, wie im Folgenden erwähnet wird, gehalten werde.

Es soll jedem frey stehen und erlaubt seyn, einen tiefen Erbstollen zu muthen und aufzunehmen, und ihn in das Gebürg nach Gefallen zu treiben. Was er nun mit diesem für Erze, Klüfte und Gänge trifft und erbaut, die nicht erschrotten sind; sind ihm als erstem Muther und Finder vor andern zu lassen.

Artikel 67.

Von der Erbteufe und dem Stollenhiebe.

Kömmt ein Stöllner in ein vermessenes Gebürg oder fremde Maasen, und bringet zehen Lachter und eine Spanne vom Rasen, Seigerteufe mit seiner Wasserseige ein; so ist ihm die Erbsgerechtigkeit zuzuerkennen: und wo er Erze trifft, kann er 5 Viertel einer Berglachter von der Wasserseige über sich in den Fürst, und eine halbe Lachter in die Weite, so lange er nicht von einem andern Stollen nach dem Inhalte des 87. Artikels unterteufet ist, und die Oerter auf einander gebracht sind, die Erze weghauen, und zum Stollenhiebe behalten.

g.

und der Stollen die Oerter, wo das Erz bricht, mit seiner Wasserseige noch nicht erreicht hätte, doch aber den ganzen Zechen Wasser nähme, und Wetter brächte; oder sonst ausserhalb des Stollens mit Strecken, Gängen und Klüften erreichte, wodurch die Wässer erschrotten, und dem Stollen zugeführt würden; oder der Erbstollen käme unter eine Zeche, wo durch offene Klüfte das Wasser auf den Stollen fiele: so soll dem Stöllner bis zum erfolgenden Durchschlage das halbe Neuntel gebühren.

Auch in jenem Falle soll ihm von dem Stollenrechte nur die Hälfte zustehen, wenn er die Erbteufe zwar anfangs eingebracht hat, wegen des vorliegenden Gebürgsfallen aber diese nicht erhalten kann.

Artikel 70.

Von dem vierten Pfenninge.

Kömmt ein Erbstollner mit seinem Stollorte in fremde Maasen, und derselben Ganges Vierung; so sind ihm die Gewerken auf Ankünden, so lange er mit dem Stollorte in den Maasen ist, den vierten Pfenning zu geben schuldig. Hingegen ist ihnen vergönnt, wenn es dem Stollen an seinem Wetter und der Förderung nicht hinderlich ist, auf dem Stollen anzusitzen, darauf auszufördern, und ihre Gebäude daselbst anzustellen. Es soll aber im vierten Pfenninge alles, was auf das Stollort, den Steiger und die Arbeiter, dann Schmidekosten; keines Weges aber, was ausserhalb des Stollens auf Gebäude, Quatembergeld, Schichtmeister- und Markscheiderlohn aufgeht, gerechnet; auch dadurch die Maasen, wenn sie des Ganges gewiß sind, bauhaft erhalten werden.

Würde hingegen ein Stöllner in einer Vierung zwey Stollörter treiben, soll er doch nur von einem den vierten Pfenning zu fordern haben. Und ob er schon mit beyden Oertern Erz träfe; soll er, so lange sie in der Vierung sind, den Stollenhieb gleichfalls nur von einem zu nehmen befugt seyn.

Wenn auch von einer Zeche zu einem Stollen der vierte Pfenning gegeben, und nachhin diese von einer ältern ausgemessen würde; sollen die Aeltern, denen dieß Feld eingeräumt worden, den Jüngern den zum Stollen gegebenen vierten Pfenning wieder zu ersetzen schuldig seyn.

Artikel 71.

Wenn der Stollen die Erbteufe nicht hätte.

Hat der Stollen die gemeldte Erbteufe nicht, bringt aber demungeachtet der Zeche Wetter, oder benimmt Wässer; so kann er keine Erbgerechtigkeit und kein Neuntes, wohl aber eine Stollensteuer nach Erkenntniß des Bergamtes fordern. Es gehört auch das getroffene Erz nicht dem Stöllner, sondern den Maasen zu; und es steht in deren Willkühr, ob sie die gewonnenen Erze gegen Erstattung der Bergkosten zu sich nehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen.

Wenn aber das Gebürg im Fortbauen so steigen würde, daß der Stollen die gehörige Erbteufe nach der Hand einbrächte; soll ihm, ob er schon auf die vorliegenden Gebäude dieser Zechen aufs Neue nicht durchschlägig würde, doch das halbe, oder nach Gelegenheit des Durchschlages und der übrigen Umstände das ganze Neunte zustehen.

Artikel 72.

Die Stollen sollen keine Gesprenge, und die rechte Wasserseige haben.

Jeder Stöllner soll seinen Stollen in rechter Höhe und Weite, ohne Gesprenge oder Entzweyhauung der Sohle treiben, das Mundloch offen, auch die Gerinne und Wasserseige so halten, daß er der Nothdurft nach bis vor Ort befahren werden, und die Wässer durch's Mundloch abfliessen können. Weßwegen auch Unsere Beamte wohl acht haben sollen, daß die Stohlensohlen nach der Bleywage richtig nachgehauen, und in ihrer gebührenden wenigen Rösche erhalten werden. Diese Stollensohlen sollen auch, wenn die Stollen weit zu treiben sind, ehe sie in die Gebäude kommen, so viel möglich langsam ansteigen, und je nachdem von mehrern oder wassernöthigen Zechen viele Wässer hierauf abzurinnen haben, doch auf 100 Lachter über ein Zehentellachter nicht anlaufen, damit der Stollen in die Ferne nicht zu hoch ansteige.

Würde aber der Stöllner diesem auf irgend eine Art entgegen handeln, und den vorliegenden Gebäuden durch seinen Unfleiß und Zurückdämmung der Wässer muthwilliger Weise Schaden veranlassen; soll er zur Ersetzung angehalten, oder wenn er sich unterstünde, ohne besondre Nothwendigkeit und Erlaubniß

des Bergamtes in seinem Stollen ein Gespreng zu machen, ihm kein Stollenrecht zuerkannt werden.

Artikel 73.

Vom Stollengerinne, Bergförderniſſe und der Gestängsteuer.

Wenn ein Stöllner in einen Schacht erschlagen würde, soll er seine Gerinne im Hangenden oder Liegenden, wo es am Füglichsten seyn kann, zur Ueberführung der Wässer legen, und was er in den Schächten aufreißt, wieder selbst verfertigen.

Hingegen wenn Gewerken mit ihren Gebäuden auf einen Erbstollen einkommen, haben sie ebenfalls so anzusitzen, daß der Stollen an seinem Wetter und an der Förderung nicht gehindert werde; und wenn sie mit Erz- und Berglaufen, oder auf eine andere Weise den Stollen brauchen, das Gestäng und Trägwerk nach des Bergamtes Ermessen unterhalten zu helfen, oder hiezu eine Steuer zu geben.

Artikel 74.

Wenn ein Stöllner eines Lichtloches bedarf, und vom Schachtsteuern.

Bedarf ein Stöllner in fremden Maasen eines Lichtloches, mag er dort mit Vorwissen des Bergamtes sinken, und von den Gewerken nicht gehindert werden. Wenn er aber im Absinken Erze träffe, sollen sie den Gewerken dieser Maasen gebühren, und der Stöllner gegen Ersatz des Gewinnungslohnes sie folgen zu lassen schuldig seyn. Sind hingegen in jenen Maasen bereits Schächte gesunken, mögen ihm die Gewerken selbe gegen eine gewisse Schachtsteuer nach Erkenntniß des Bergamtes auch nicht verweigern, sondern selbe der Stöllner der Nothdurft nach brauchen.

Artikel 75.

In welchen Fällen der Stöllner über sich brechen mag.

Hat der Stöllner sein Ort so weit geführt, daß er es wegen Mangel des Wetters nicht weiter forttreiben könnte, und die Maasen wollten ihre Gesenke über dem Stollen einstellen, oder sonst nicht auf selben erschlagen; sollen auf Instanz des Stöllners Unsere Beamte auf den Augenschein fahren, und wo sie ein vorsetzliches Hinderniß des Bergwerkes fänden, dem Stöllner über

sich zu brechen, und sich selbst Wetter zu verschaffen gestatten. In diesem Falle ist auch der Stöllner nicht verbunden, die Erze, die er im Uebersichbrechen gewonnen hat, den Maasen folgen zu lassen. Nach dem Durchschlage aber soll er auf weiteres Erzhauen nicht berechtiget; auch ohne dessen, ausser so viel ihm der Stollenhieb giebt, über sich zu brechen nicht befugt seyn.

Artikel 76.

Wenn zwey Tiefeste in einer Zeche wären.

Wenn ein Erbstollen in eine Zeche käme, und der ganzen Zeche nicht Wasser benähme, und Wetter brächte; weil vielleicht zwey Tiefeste darinnen wären, von deren einem er die Wässer abführte, und vom andern nicht: soll man ihm von diesem unerschlagenen, wenn Erz darinnen bräche, kein Neuntes geben, bis er darein erschlagen hat. Wohl aber gebühret ihm vom andern Tiefesten, wenn Erz darinnen bricht, und der Stöllner darein erschlagen, das Neunte.

Doch würde dieser findige Schacht, oder das Tiefeste, das noch nicht durchschlägig ist, den Stollen zum Wasser und Wetter brauchen; soll ihm von dem Schachte oder Tiefesten, bis der völlige Durchschlag erfolget, das halbe Neunte gegeben werden.

Artikel 77.

Von des Erbstollens Vierung, und dessen Gerechtigkeit.

Jeder Erbstollen, er werde auf einen Gang, oder durch Queerstein getrieben, hat seine Vierung; nämlich vierthalb Lachter in's Hangende, und vierthalb Lachter in's Liegende, und mag der Stöllner die überfahrnen und im Freyen liegenden Gänge im Hangenden und Liegenden auf vierthalb Lachter abbauen; im verliehenen Felde aber gehört dem Stöllner nach dem 67. Artikel dieser Ordnung nur allein der Stollenhieb zu.

Muthete aber der Stöllner die von ihm überfahrnen, und im Freyen liegenden Gänge selber, und verfährt im Uebrigen mit Bestättigen und sonst, wie es die Bergrechte und diese Ordnung fordern; ist es ihm unverwehrt, und sind nachhin die gemutheten Gänge, wie im 66. Artikel bereits gemeldet ist, sein Eigenthum.

Artikel 78.

Wenn mit Stollörtern Gänge überfahren werden.

Würde ein Erbstöllner Gänge überfahren, ohne darauf zu muthen und auszulängen; ein Anderer aber selbe aufnehmen wol-

len: so hat das Bergamt sie zuvor dem Stöllner als erstem Finder anzubieten; wenn er aber in 14 Tagen sie nicht muthet und belegt, dem Andern zu verleihen.

Wenn aber der Stöllner mit seinem Stollorte 14 Lachter vorüber fährt, oder auch über 14 Lachter darauf auffährt, ohne sie gemuthet und belegt zu haben; mögen sie ohne Bedenken jedem, der sie begehren und muthen wird, ohne vorgehendes Anbot oder Einreden des Stöllners verliehen werden; und soll der neue Lehenträger, so lange er mit seinem Orte in des Stöllners Vierung ist, die Wasserseige oder das Neunte zu bezahlen nicht schuldig seyn. Diesen Verstand soll es auch mit den angebotenen Stollörtern, gemäß dem nachstehenden Artikel auf überfahrnen Gängen in andern Maasen, ehe sie aus der Vierung kommen, haben.

Artikel 79.

Wenn die überfahrnen Gänge in fremden Maasen sind.

Sollte aber ein Erbstöllner in eines Andern Maasen Gänge oder Klüfte überfahren, und um das Kreutz auf beyden Gängen Erze treffen; so soll der Stöllner Macht haben, nicht allein auf einen Gang, welcher ihm gefällig ist, zu kiesen, und das Erz, wie es das Stollrecht mit sich bringt, da wegzuhauen; sondern auch auf dem andern fortzufahren. Das Erz aber, das in der Maasen Vierung bricht, soll den Maasen angehören, und ihnen frey stehen, ob sie es gegen Bezahlung der Kosten annehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen.

Wenn hingegen auf den überfahrnen Gängen kein Erz getroffen worden, mag der Stöllner den Maasen, das Ort aus der Vierung zu treiben, anbieten, und da sie es in 14 Tagen nicht belegten, dieses selbst treiben; auch, wenn er nachhin damit in der Maasen Vierung Erz erbauet, selbes für sich behalten.

Artikel 80.

Von der Auflassung der Stollörter.

Will ein Erbstöllner sein Stollort liegen lassen, soll er es dem Bergamte zuvor ansagen, und selbes ordentlich zu verstuffen von dem Bergamte begehren. Dieses soll alsdann an dem Orte, wo sich das Gerinne und die Wasserseige endet; oder im Falle diese wegen einer zurückgelassenen Strosse nicht gar vor Ort reichte, zur halben Strosse die Stollenstuffe schlagen, und sie zur Nach-

richt, auch in welcher Maase der Stöllner aufgelassen hat, alles deutlich und umständlich in's Bergbuch eintragen lassen, damit, wenn das Ort nachhin von andern wieder aufgenommen und fortgetrieben würde, wegen des Neunten kein Irrthum geschehe.

Artikel 81.

Wie der Stöllner auf seinem verstufften Stollen die Gerechtigkeit erhalten mag.

Welcher Stöllner nun seinen Erbstollen also verstuffen lassen, ordentlich verrezessirt, und selben mit offenem Mundloche, Gerinne und Wasserseige, dann mit der nöthigen Verzimmerung nebst den Lichtlöchern im baulichen Stande erhält; der behält bis an die Stuffe seine Erbgerechtigkeit und sein Neuntes; im widrigen Falle mag sie dem künftigen Aufnehmer, der den Stollen forttreibt, und baulich erhält, allein zuerkannt werden.

Es soll auch jeder Stöllner schuldig seyn, wenn er sein Stollort will liegen lassen, und von andern Zechen dazu Steuer erhalten hat, selben die Steuer und den vierten Pfenning auffagen zu lassen; im Gegentheile aber an ihrem Alter kein Nachtheil zuwachsen können.

Artikel 82.

Vom Aufnehmen aufgelassener Stollörter.

Ein auf diese Art aufgelassenes und verstufftes Stollort mag von jedem bergläufig wieder aufgenommen und fortgetrieben werden. Und wenn der Aufnehmer mit diesem in der gehörigen Erbteufe in eine andere Zeche durchschlägig wird, daß er Wasser nimmt, und Wetter bringt; soll er darauf alle Gerechtigkeit, wie im Vorigen angezeigt ist, nicht anders, als ob er den Stollen vom Mundloche an getrieben hätte, geniessen; die vorigen verstufften Stöllner aber sollen von dem neuen Aufnehmer mehr nicht, als jedes Quartal zur Erhaltung der Wasserseige, je nachdem sie den Stollen bis an das Mundloch weit zu unterhalten haben, ein gewisses Wassereinfallgeld nach Ermessen des Bergamtes zu fordern haben. Wenn aber jemand ein Stollort, das ihm nicht verstuffet, noch von dem Bergamte übergeben und verschrieben worden, forttreiben würde; soll er an dem Neunten, Stollenhiebe und den neuüberfahrnen Gängen keine Gerechtigkeit erlangen, sondern selbe dem ersten Stöllner bleiben.

Doch mag jeder Stollen, welcher kein verstufftes Ort hat, wie andere unbauhaft gehaltene Zechen frey gemacht und gemuthet werden.

Artikel 83.

Wie Gewerken das Stollort treiben mögen.

Wenn eine Gewerkschaft eines Stollortes bedarf, und der Erbstöllner auf Antragen und Erbieten zu einer leidlichen Steuer, oder dem vierten Pfenninge dieß nicht selbst unverzüglich forttreiben wollte; soll das Bergamt den Gewerken dieses Orts nach vorgegangener Verstuffung, doch nur bis an ihre Markscheide, selbst zu treiben gestatten. Und wenn von dieser Stuffe an bis dahin Erz bricht; sollen sie dem Stöllner kein Neuntes, sondern nur ein gewisses Wassereinfallgeld zu geben gehalten seyn. Wenn aber auf diese Weise eine vorliegende Gewerkschaft ausser ihrem belehnten Felde auf einen Stollen, um das Ort in ihre Gebäude zu treiben, angesessen ist, und ausser ihrer Führung einen Gang trifft; soll dadurch die Gewerkschaft kein Recht der ersten Findung haben, sondern selben zuvor dem Stöllner anzubieten schuldig seyn.

Eben so soll es auch mit andern Maasen, welche das Stollort nach der Hand mit Verwilligung des Stöllners durch ihre Gebäude treiben wollen, gehalten werden.

Artikel 84.

Von alten verlegenen Stollen.

Wenn auf alten Zügen Jemand Fundgruben und Maasen aufnehmen, und die Schächte öffnen; ein Anderer aber einen zuvor dahin getriebenen, alten, verbrochenen Erbstollen muthen und gewältigen, und so bis an die Zeche bringen wollte: so soll der Lehenträger dieser neuaufgenommenen Zeche, wenn er älter belehnt ist, den Stollen durch seine Maasen selbst aufzuheben, und dadurch des Neunten zu befreyen, das Befugniß haben; doch dabey schuldig seyn, sich mit dem Stöllner der Wasserseige wegen zu vertragen. Da aber der Stöllner vor selbem das Alter, und das Mundloch bereits erhoben hätte, und mit seinem Gerinne und seiner Wasserseige in rechter Erbteufe einkäme; soll er sein Stollrecht haben und behalten, wenn schon diese Zeche den Stollen zuvor selbst getrieben hätte.

Artikel 85.

Daß die Wasserseige in den Stollen nicht zu senken sey.

Wenn ein Stöllner mit seiner Wasserseige untergekrochen ist, sie ausgezimmert, Trägwerke darüber geschlagen, und also sich gelagert hat; soll ihm ohne besondere erhebliche Ursache und Be-

willigung des Bergamtes keines Weges zugelassen seyn, sie weder inner- noch ausserhalb dem Mundloche zu senken, oder tiefer zu holen, damit die Stollen, die darunter angefangen sind, an ihrer Erbteufe nicht verkürzt werden. Unternähme das aber Jemand eigenmächtig, ist er hierüber mit Ernste zu bestrafen, und ihm keine Stollengerechtigkeit zuzuerkennen.

Auf diese Weise soll es auch mit dem übermässigen Steigen und Erheben der Wasserseige, die andern Stollen zum Nachtheile vorgenommen würde, gehalten werden.

Artikel 86.

Vom Raubstollen.

Wir befehlen auch hiemit gnädigst und ernstlich, daß auf Unsern Bergwerken Niemand sich unterstehen soll, einen Raubstollen, der den bauenden Gewerken und zur Förderung der Berggebäude nicht dienlich noch nothwendig ist, anzufangen und zu treiben.

Wobey denn Unsern Bergämtern gemessen anbefohlen wird, daß sie darauf allezeit gute Aufsicht halten, und da sich einige fänden, die solche aufnehmen wollten, selbe nicht verleihen, noch sie weiter zu treiben gestatten sollen.

Artikel 87.

Von der Enterbung der Stollen.

Mit Enterbung der Stollen, die zur Nothdurft und Förderung des Bergwerkes getrieben werden, soll es zur Vermeidung aller Zweytracht also gehalten werden.

Der Stollen, der den andern enterben, und dessen Stollrecht erlangen will, soll in Unsern hohen Gebürgen gegen Tyrol mit einer Seigerteufe von 15 Lachtern; in den andern stückelichten Gebürgen aber 7, und in sehr flachen $3\frac{1}{2}$ Lachter seigerecht unter dem obern einkommen.

Wenn aber ein Stollen aus einem flachen Felde über 200 Lachter getrieben, dann in ein stückelichtes Gebürg kommen, und vierthalb Lachter den obern unterteufen würde; soll ihm doch die Erbgerechtigkeit vor dem obern zuerkannt werden.

So ist es auch, wenn aus zwey Thälern von Ungefähr zween Stollen gegeneinander getrieben, und der untere nicht 7 oder $3\frac{1}{2}$ Lachter unter dem obern einkäme, aber doch die Zechen mehr trücknete: dann soll der, welcher der tiefeste ist, das Erb vor dem

Andern behalten. Werden sie hingegen in gleicher Teufe durchschlägig, soll es dem Aeltern gebühren; indessen aber, bis sie zusammenschlagen, jeder in den Maasen, die er durchfährt, den vierten Pfenning haben.

Artikel 88.

Von der Stollensteuer.

Weil an der Bauung tiefer Erbstollen dem gemeinen Bergwerke sehr viel gelegen ist, und selbem dadurch, wie vorher schon angezeigt worden, die meiste Fortsetzung gegeben wird; so ist Unser gnädigster Willen und Befehl, damit die Baulustigen zur Treibung tiefer Stollen desto mehr angereitzt werden, daß zu einem Erbstollen alle in selbem Gebürge aufgenommene und vorliegende Zechen, die den Stollen zur Abführung der Wässer, oder zum Wetterbringen brauchen können; nicht minder auch die im Hangenden oder Liegenden streichenden und belehnten Gänge, obgleich der Stollen in den Maasen nicht ist, nach Erkenntniß des Bergamtes wöchentlich eine Stollensteuer geben sollen. Bey Anlegung derselben haben Unsere Bergbeamten hauptsächlich die nahe und weite Entlegenheit, und je nachdem die Zechen bauwürdig sind, Erz fördern, und in guten Anbrüchen oder in Ausbeute stehen; auch des Stollens wegen Wassernoth und Wettermangel am meisten benöthiget sind, und andere dergleichen Umstände wohl acht zu nehmen. Wenn sie aber verspürten, daß der Stöllner in Treibung des Stollens säumig wäre; und allein der Steuer gewarten wollte; soll diese von ihnen auf vorgegangene Warnung den Umständen nach gemässiget, oder gar wieder aufgesagt, und das Ort einem Andern verliehen werden.

Artikel 89.

Wie die Stollensteuer an dem vierten Pfenninge abgerechnet werden soll.

Wenn hingegen der Stollen in die Maasen kömmt, sollen jene Zechen, welche vorher Steuer gegeben haben, die Hälfte der entrichteten Stollensteuer an dem vierten Pfenninge, der gemäß den 70. Artikel abzustatten ist; oder am Neunten, wo jener nicht zureichte dergestalt abzuziehen haben, daß sie die Hälfte desselben so lange zurück behalten können, bis davon die gemeldte Halbscheide der vorher bezahlten Stollensteuer wieder abgeführet seyn wird.

Hingegen soll die andere Hälfte der gemeldten Steuer dem Stöllner bleiben, und er an seinen übrigen Stollengebühren keinen weitern Abzug mehr zu leiden haben.

Würde aber eine Zeche, die Stollensteuer gegeben hat, liegen bleiben, und von Andern wieder aufgenommen werden; so haben die neuen Gewerken sich der Abkürzung der Steuer, die von der vorigen Gewerkschaft abgeführet wurde, nicht zu getrösten, sondern den vierten Pfenning zu geben.

Artikel 90.

Die Stollensteuer soll vorher von dem Stöllner allezeit angekündet werden.

Es hat aber der Stöllner, welcher die Stollensteuer oder den vierten Pfenning geniessen will, selbe jederzeit zuvor den Gewerken der Zechen anzukünden, und sich von dem Bergamte anerkennen zu lassen. Wenn hingegen ein Stöllner diese Ankündung und Erkennung der Stollensteuer und des vierten Pfennings auser Acht läßt; kann er nachmal an die Gewerken, ob er gleich den Stollen durch ihr Feld getrieben, und selbes geöffnet hätte, deßwegen keine Forderung mehr machen; indem die alten Berggebräuche nach abgesunkenen Schächten, getriebenen Stollen, durchgeführten Oertern und gemachten Durchschlägen keine Foderung mehr gestatten; sondern sie hat sich in diesem Falle verjährt und verschwiegen.

Artikel 91.

Wie alle Steuern angelegt, berechnet und abgführt werden sollen.

Im Anlegen oder Machen der Steuern, die man zu den Stollen, Strecken, Schächten und andern Gebäuden geben soll, haben Unsere Bergämter wohl zu beobachten und zu überlegen, ob die Steuer dem Bergwerke und den Gewerken förderlich und zuträglich sey, damit Niemand darinnen wider die Billigkeit beschweret werde. Es sollen auch alle Steuern, wie sie Namen haben, worunter auch das Neunte, der vierte Pfenning, das Wassereinfallgeld und das Bergförderniß begriffen ist, vor dem Schlusse jedes Quartales; bey den Stollen aber, damit sie desto fleissiger gebaut werden, alle 14 Tage von den Vorstehern der Zechen oder Stollen getreu eingebracht, bescheinet und verrechnet; auch von denen, welche sie zu geben schuldig sind, richtig bezahlt, und die erhaltenen Bescheinungen den Registern zur Gewährung beygelegt;

im Gegentheile aber von den Schichtmeistern ein Verzeichniß der Rückständigen mit dem Schlusse des Quartales eingegeben, und von selben bey dem Bergamte bis zur Abführung des Ausstandes weder Register noch Rezeßgeld angenommen werden.

Wenn hingegen Schichtmeister die Steuern, welche ihren Zechen zuerkannt, und verordnet sind, nicht einbringen, sondern freywillig borgen würden; sollen sie nichts desto weniger selbe in der Einnahme zu verrechnen, und vom eigenen Gelde zu ersetzen schuldig seyn.

Artikel 92.

Von der Befahrung der Gruben, den Generaltagen und Aufrechnungen.

Dabey ist Unser gnädigster Willen, daß Unsere Bergbeamten auf den Gebürgen, die ihrer Obsorge anvertraut sind, sich öfter einfinden; die Gebäude, welche unter ihrer Aufsicht stehen, das Quartal hindurch mehrmal, und nach Gelegenheit der Nähe und Ferne, dann Weitschichtigkeit, und Zulassung anderer Verrichtungen alle 14 Tage, oder monatlich wenigstens einmal befahren; und damit dieß von den allenfalls zugegebenen Geschwornen oder Einfahrern, oder Schichtmeistern wöchentlich öfter geschehe, die Schichten redlich befahren, die Zechen mit unnöthigen Arbeitern nicht überleget, in den Gruben, der Wäsche und Schmelzhüte getreu gearbeitet, den Gewerken nichts veruntreuet, und alles am Erze und Gezähe wohl zusammen gehalten werde, wohl acht haben; auch alle Sonnabende von den Schichtmeistern und Steigern über ihrer Gebäude Beschaffenheit, Fortgang und Mängel genaue Kundschaft einholen, dann wie einem oder dem andern abzuhelfen sey, fleissige Ueberlegung pflegen.

Besonders ist von Unsern Bergbeamten vor dem Schlusse jedes Quartales gemeinschäftlich eine Generalbefahrung aller Gruben mit Zuziehung des Schichtmeisters und Steigers jeder Zeche vorzunehmen. Dabey hat jeder seine Meynung, in's Besondre wegen der vorgekommenen Mängel nöthigen Verbesserungen, und der Angebung nützlicher Gebäude seinen Pflichten gemäß aufrichtig zu eröffnen: der Bergschreiber aber soll selbe protokolliren; worüber dann in der Bergamtswohnung eine gemeinschäftliche Konferenz zu halten ist, welcher auch die Gewerken auf ihr Verlangen beywohnen können. Bey selber ist nun alles, was zu der Gewerken Nutzen und Förderung in's Künftige vorzunehmen und ge-

deihlich seyn mag, in reife Erwegung zu ziehen und zu beschliessen; auch was auf das künftige Quartal zu den beschlossenen Gebäuden und anders wohin am Verlage nöthig seyn möchte, von dem Schichtmeister zu überschlagen, und in Ansatz zu bringen, damit nach dessen Beschaffenheit wegen dem künftigen Verlage gesorget, und wo es nöthig ist, eine billige Zubusse angelegt werden könne.

Was nun auf diesen General- oder Gewerkentagen mit gemeinschaftlichem Rathe zur Förderung des Bergwerkes beschlossen worden, ist mit den Quartalsrechnungen nebst einem Berichte von der Beschaffenheit und dem Aufstande der Gebäude zu Unserm Bergwerkskollegiums zur Nachricht, und Unserer gnädigsten Genehmigung einzuschicken.

Würden aber nach der Hand die Berggebäude sich so sehr erweitern und vermehren, daß die Generalbefahrung mit dem Ende jedes Quartals nicht vorgenommen werden, oder sonst die Partikulärbefahrung aller Gebäude so oft nicht geschehen könnte; dann mag Unser Bergwerkskollegium nach den Umständen darüber Nachlaß thun, und verordnen, daß die Generalbefahrung wechselweise, und bey jeder Zeche jährlich zwey- oder wenigstens einmal vorgenommen, und die Aufrechnungstage über den für das nächste Quartal nöthigen Verlag nach der Quartalsrechnung von jedem Schichtmeister den Gewerken besonders gehalten werden.

Artikel 93.

Vom Kaufe und Verkaufe der Bergtheile und ihrer Gewährung.

Es steht jedem Lehenträger und Gewerken frey, seine Bergtheile Andern zu verkaufen oder zu überlassen: werden aber durch Kauf, Tausch, Uebergabe, Schankung oder auf andere Art Bergtheile veräussert; so soll der Verkäufer dem Käufer binnen 4 Wochen die Gewähr im Gegenbuche zu thun schuldig, und der Käufer verbunden seyn, die Gewähr, wenn sie zurück bliebe, in der bestimmten Zeit zu fodern.

Wenn nun binnen dieser Zeit von 4 Wochen von dem ersten die Gewähr, und darauf von dem letzten die Forderung nicht geschieht; soll der Kauf oder die Cession nichtig, und der Verkäufer ferner zu gewähren nicht schuldig seyn: ausser es fände sich, daß der Käufer die Gewähr zu fordern von merklichen und redlichen Ursachen verhindert gewesen wäre, und dieses bescheinen könnte.

Würde hingegen der Käufer oder Verkäufer in den gedachten 4 Wochen nicht vorhanden seyn, oder sich vorsätzlich nicht finden lassen; so mag der Käufer, der die Gewähr gerne hätte, oder Verkäufer, der selbe leisten wollte, bey dem Bergamte dasselbe melden, und damit sein Recht erhalten.

Artikel 94.

Von der Kraft des Kaufes.

Das Bergamt soll, wenn der Verkäufer nicht selbst gegenwärtig ist, mit dem Ab- und Zugewähren oder Zuschreiben wohl sicher gehen, und ohne hinlängliche, schriftliche Vollmacht nichts vornehmen; auch zur Vermeidung alles Betruges auf dem Gewährscheine den Werth des Kaufes allezeit anmerken. Sind nun dem Käufer die erkauften Bergtheile bey dem Amte wirklich zugeschrieben worden, und ist also die Gewähr im Gegenbuche erfolgt; so ist das Dominium oder Eigenthum auf den Käufer vollständig hinüber getragen, und der Verkäufer nicht mehr schuldig, die veräusserten Bergtheile um diesen Werth wieder anzunehmen, oder weitere Eviktion zu leisten; wenn schon nachgehends die Zeche ausgemessen würde: so, wie auch kein jus retractus oder Einstandsrecht, noch exceptio laesionis statt findet; weil die Bergwerke, dem gemeinen Sprichworte nach, über Nacht zu steigen und zu fallen pflegen.

Hingegen mag um verpfändete, oder in der Klage und im Arreste stehende Bergtheile, so lange sie durch Bezahlung oder berggerichtliche Hülfe nicht wieder freygemacht sind; auch ohne Vorwissen und Bewilligung des Bergamtes um Hüten, Pochwerke, Schmidstädte, Zechenhäuser oder andere Gebäude ein zu Bergrechte beständiger Kauf nicht geschehen, noch durch aussergerichtliche Handlung auser dem Gegenbuche eine standhafte Gewähr erlanget werden.

Artikel 95.

Von den ererbten Bergtheilen.

Wenn Jemanden durch Erbschaft Bergtheile zufallen, soll es, so lange die Erben noch in Gemeinschaft stehen, keiner neuen Gewährung bedürfen; nach der Theilung aber, und im Falle, daß in Rücksicht der Bergtheile die Gemeinschaft nicht vorbehalten, und zur Nachricht in's Gegenbuch geschrieben worden; soll jeder Erbe, wenn er sich anders daran nicht verschweigen will, seinen Antheil binnen

3 Monaten im Gegenbuche sich zuschreiben lassen. Während der Gemeinschaft aber soll keinem Erben von den Bergtheilen etwas abgewährt werden können.

Artikel 96.

Von den verschenkten Bergtheilen, und donationibus mortis caussa.

Würde einer dem andern eine Schankung auf den Todesfall über Bergtheile aufrichten, und sich lebenslänglich die Nützung davon vorbehalten; indessen aber die Theile ohne alles Bedingniß im Gegenbuche sich ab- und dem Donatarius zuschreiben lassen, und sich dann ereignen, daß der, dem sie geschenkt wurden, vor dem, der sie schenkte, verstürbe; der Donator aber nachhin die Kuxe unverändert bis zu seinem Tode auf dem Donatarius im Gegenbuche bleiben lassen: in diesem Falle sind des Donatarius und nicht des Donators Erben für Gewerken zu erkennen; indem nach dem alten, eingeführten Bergwerksgebrauche das Gegenbuch dießfalls dem titulo haereditatis vorzuziehen ist. Denn dieses hat bey Bergwerken, wie andere Gerichtsbücher in bürgerlichen Sachen völligen Glauben, und muß für die Richtschnur gehalten werden, nach welcher alle Irrungen, de dominio et proprietate partium metallicarum entschieden werden müssen.

Artikel 97.

Von der Entscheidung irriger Bergsachen.

Wenn sich nun in diesen oder andern Fällen Irrungen begäben; so ordnen und setzen Wir, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergsachen (worunter Wir nicht allein die Händel, welche unter der Erde in den Gruben um Klüfte und Gänge, Stollen, Schächte und Feldörter, und was sonst da streitig werden mag; sondern auch was für Händel ausser den Gruben und Bergwerken um Erze, Kiese, Metalle und Mineralien, Bergtheile, Steuern, Neuntes und den vierten Pfenning, Bergschuld, Zubusse, Ausbeute, Berg- und Hütenkost, Pochwerk und andere Bergwerksgebäude; dazu auch alle Schmelz- und Hütensachen, und was vom Bergwerke kömmt, dazu gehört und gebraucht wird, so weit es das Bergwerk angeht; dann andere Händel und Wändel, Verträge, Verschreibungen, und alles das, was das Bergwerk betrifft, begriffen und verstanden haben wollen) erstlich vor Unsern Bergämtern sollen vorgebracht und geklagt werden; welche dann allen

Fleiß anzuwenden haben, die Partheyen, wo möglich, gütlich zu vergleichen.

Wo aber ein gütlicher Vergleich nicht statt haben möchte; sollen die Bergämter die Partheyen vor sich fordern, sie mit ihrem Vorbringen der Nothdurft nach vernehmen, auch nach Erforderung der Umstände und Wichtigkeit der Sachen auf derselben Unkosten inn- oder ausländische, verständige und unpartheyische Bergleute zu sich rufen, mit selben an den streitigen Ort fahren, alle Umstände wohl überlegen und besichtigen; sodann aber dieses der Billigkeit, den Bergrechten und dieser Ordnung gemäß entscheiden. Von diesen besondern Berggerichtsstellen sollen aber ausgenommen seyn, und bey ihren vorigen, hergebrachten Gerichtsinstanzen gelassen werden, die in Baiern und der obern Pfalz befindlichen und dermal gangbaren Eisenhämmer, so lange, bis man für nöthig finden wird, die alte Hammereinigung in der obern Pfalz wieder herzustellen.

Wenn aber ein oder der andere Theil wider diese Verbescheidung beschweret zu seyn glaubte; mag er in der zu Bergrecht erfoderlichen Zeit, nämlich in 30 Tagen, welche hiemit zur Appellationsfrist, vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, festgesetzet werden, an Unser Bergwerkskollegium appelliren, bis Wir in Unsern Gebürgen einen Oberberghauptmann und ein Oberberggericht nieder zu setzen, oder etwas Anderes zu verordnen gut finden. Wollte einer in puncto protractae vel denegatae justitiae sich weiter beschweren, mag er selbes durch Suppliziren nur an Unsere höchste Stelle gelangen lassen; worinnen Wir Uns die Billigkeit zu erkennen vorbehalten haben wollen.

Artikel 98.

Von der Jurisdiktion auf den Bergwerken.

Da Uns als regierendem Landesfürsten das hohe Bergregal in Unsern Landen unstreitig allein zusteht, und mithin lediglich von Uns abhängt, wie oder was Wir hievon zur Beförderung des gemeinen Bergwerkes und Unsers Kammergutes an Andere nach Unserer Ordnung verleihen, oder Uns vorbehalten wollen; so behalten Wir Uns gemäß der erklärten Bergfreyheit auf den sämmtlichen Bergwerken, die sich in Unsern Landen befinden, oder in Zukunft noch erheben, alle landesherrliche Hohheit, dann hohe und niedere Jurisdiktion dermassen bevor, daß von Unsertwegen die niedere Gerichtsbarkeit auf selben mit der einzigen Ausnahme

der im vorigen Artikel bemerkten Privateisenhämmer, von Unsern Bergämtern ausgeübt werden soll. Dem zu Folge sollen von ihnen nicht allein a) die im vorigen Artikel erwähnten Bergwerksangelegenheiten, welche sich in oder ausser dem Bergwerke ereignen; b) sondern auch wie bereits im achten Punkte Unserer Bergfreyheitserklärung verordnet worden, alle actiones personales und Verbrechen, die auf dem Bergwerke in oder ausser den Gruben, auf den Zechen und Halden, in den Kauen, Huthäusern, Wäschen, Hüten, Pochwerken, Bergschmiden, Roststätten oder andern Bergwerksgebäuden und Bergamtswohnungen; auch auf Holz- und Kohlarbeiten, so weit Unsere Bergwerke dabey Antheil haben, von Bergwerksverwandten oder Andern verübt werden, und der niedern Jurisdiktion anhängig sind, nach Bergwerksrecht und Gewohnheit gerichtet und verhandelt werden. Weil Wir auch c) nicht zugeben können, daß jene Bergleute, welche ausser den Bergwerken und dahin gehörigen Gebäuden, mithin auf andern Jurisdiktionen verbrechen, in den Werktagen bey andern Gerichten herum gezogen, in kostbare Prozesse und Gerichtskosten verwickelt, und dadurch nicht allein um ihre Schichtengelder und Löhnungen, die sie mit ihrem sauern Schweise und Arbeit erworben, und zu ihrem eigenen Unterhalte höchstnöthig haben, gebracht; sondern auch die Bergwerke selbst durch Versäumniß vieler Schichten in Schaden gesetzt werden sollen: so ist Unser gnädigster Befehl, daß alle in Schichten und Wochenlohn stehende Bergwerksverwandte, wenn selbe gleich ausser der Bergfreyheit wohnhaft sind, um Verbrechen (jene ausgenommen, die in das Malefiz gehen, und den Verbrecher des Bergleders unfähig machen) vor andern bürgerlichen Gerichten nicht belanget, noch kompassirt, oder zu einer Geld- oder andern Strafe gezogen; sondern die Partheyen an das Bergamt gewiesen, und von dem Richter des Ortes das Verbrechen mit seinen Umständen an selbes überschrieben, und allda die Verhandlung der Gebühre erwartet werden soll.

Wie Wir aber im Uebrigen nicht denken, Unsern Ständen, oder Jemanden anderm an der Gerichtsbarkeit, die Wir ihnen verliehen, und sie rechtmässig hergebracht haben, einen Eintrag thun zu lassen; so befehlen Wir, daß, wo die Bergleute oder andere Bergwerksverwandte ausser der Bergfreyheit in den Landgerichten oder Hofmärkten ansässig wären, und Häuser, Güter, Stücke oder Gründe im Besitze hätten, dem Gerichts- oder Hof-

marktsherrn die Jurisdiktion, so ferne es Grund oder Boden, und die darauf Bezug habenden Realkontrakte und Verhandlungen betrifft, allerdings vorbehalten, und mit dieser Unserer Ordnung nicht genommen seyn soll.

Damit auch wegen der Jurisdiktion auf den Hut- und Zechenhäusern von auflässigen Bergwerken alle Verwirrung vermieden werde; so verordnen Wir, daß hierauf die Berg- oder Hutleute, Grubenhüter und Andere so lange der Bergfreyheit zu geniessen haben, und folglich die Jurisdiktion dem Bergamte zustehen soll, als das Bergwerk wirklich umgeht; oder im Falle, daß es liegen bliebe, doch solche Gebäude zu den nächstangelegenen Zechen, oder des gemeinen Bergwerkes Nothdurft gebraucht, auch mit Bewilligung des Bergamtes von Berg- oder Hutleuten, Grubenhütern und andern bewohnet werden.

Wenn aber das Bergwerk von Unsern Bergämtern für vollkommen auflässig erkläret, und also dabey nichts mehr auf Hoffnung zu bauen von diesem erkannt worden wäre; auch selbes wirklich über Jahr und Tag nach dieser Erklärung auflässig ist, und die darauf befindlichen Zechenhäuser zu diesen, oder den nächstgelegenen Zechen, oder in diesem Gebürge nicht mehr nothwendig sind, noch von Bergleuten bewohnet, oder auf andere gangbare und belehnte Bergwerke gebraucht oder versetzt würden; sondern von den Bergämtern nach ihrem Gutbefinden an Andere verkauft, oder sonst gänzlich weggeräumt sind: so soll sodann der Platz, bis nach der Hand allenfalls der Bergbau darauf wieder erhoben würde, dem vorigen Grund- und Jurisdiktionsherrn wieder heimfallen, und den Bergämtern auf diese im Freyen liegende und unbewohnte Zechenhäuser allein, ohne einen Bergbau, zu verleihen nicht zugelassen und erlaubt seyn.

Artikel 99.

Die Gerichte mögen auch in des Bergamts Jurisdiktion die Frevler antasten.

Weil Wir die dreytägige Rückhaltung der Missethäter, welche sonst andern Hofmarktsbesitzern und Ständen zusteht, an Unsere freyen Bergwerke aus guten Ursachen, doch ohne Folge nicht zu erstrecken denken; so wollen Wir in Kriminalsachen Unsern benachbarten Land- und Pfleggerichten das Recht und die vollkommene Macht vorbehalten, dergleichen Verbrecher auf oder auch ohne Anrufen der Bergämter, doch mit ihrem Vorwissen ohne den mindesten

sten Anstand, und zu allen Zeiten auch in den freyen Bergwerken zu verfolgen, handfest zu machen, und in die Gerichtsfrohnfeste wegzuführen.

Artikel 100.

Daß auf Zechen oder andern Orten, die den Bergwerken zuständig sind, Freyheit sey.

Damit auch Friede und Ruhe an den Stellen und Orten des Bergwerkes desto besser erhalten werde; so wollen Wir, daß auf allen Bergwerken in Unsern Landen sowohl in den Gruben als auf den Halden, in Bergamtswohnungen, Hut- und Zechenhäusern, Kauen, Wäschen, Roststätten, Bergschmiden, Mühlen, Schmelzhütten, Pochwerken, Holz- und Kohlplätzen, und andern zum Bergwerke gehörigen Gebäuden, Räumen, Plätzen, Teichen und Wasserläufen, Wegen und Stegen, besonders in der Zeit, da die Leute zu und von ihrer Arbeit gehen, Unsere Freyheit, Friede und Sicherheit seyn soll.

Wir wollen also Jedermann gewarnet haben, daß sich Niemand unterstehe, die gemeldte Freyheit vorsätzlich oder aus Vergessenheit, weder mit Worten noch mit Thätigkeiten zu brechen. Wer aber diesem entgegen handeln, und an den gesagten Orten Jemanden mit Worten oder Werken schmähen und beleidigen, oder sonst unchristlicher Weise schelten, fluchen oder gotteslästern würde; der soll eingezogen, und von Unsern Bergämtern mit Nachdruck gestrafet; oder, wenn das Verbrechen in's Malefiz gienge, Unsern Landgerichten ausgeliefert werden. Wobey allen Steigern, Schichtmeistern, Berg- und Mühlenarbeitern hiemit ernstlich befohlen wird, daß sie von der Stunde an die Uebertreter (es geschehe nun die Uebertretung mit Worten, Werken, Schelten, Lästern oder auf andere Art) anzeigen, und zu Verhaft bringen helfen sollen, damit Wir, oder Unsere Bergämter von Unsertwegen die gebührende Strafe an ihnen vornehmen können.

Artikel 101.

Vom Arreste, Verbothe und der Klage auf Zechen, Bergtheile, Erze, Ausbeute und Vorrath.

Obwohl gemäß dem 7. Punkte der erklärten Bergfreyheit von Uns den Bergwerken das Privilegium ertheilt worden, daß, wenn einer bey dem Bergwerke angesessen oder unangesessen, in oder ausser Unsern baierischen und oberpfälzischen Herzogthümern

und Landen eine Schuld gemacht hätte, und zu dessen Bergtheilen geklagt würde, von den Bergämtern den Gläubigern zu den eingeklagten Bergtheilen nicht verholfen; sondern die Kläger an des Gewerken oder seiner Erben Person und anderes Vermögen gewiesen werden, folglich den Gewerkschaften ihre Bergtheile sammt den davon abhängenden Nützungen von allem Anspruche frey bleiben sollen: so sind davon doch ausgenommen die Bergschulden, welche vom Bergwerke herfliessen, mit Vorwissen des Bergamtes gemacht wurden, und vor selbem geständig, oder genug bescheinet sind; nämlich, da um Berg- und Hüttenkost, ausständige Zubusse, Verlag, Rezeß oder andere dergleichen Schulden geklagt würde; wie auch, wenn einer seine Bergtheile freywillig den Gläubigern vor dem Bergamte kräftig verhypothezirte; oder wenn die Erben um das Vermögen und die eingeklagten Bergtheile und ihre Nützung sich nicht annehmen wollten; oder da der Schuldner flüchtig gienge, oder sonst kein gesippter Freund vorhanden wäre. In diesen Fällen haben Unsere Bergämter hinlänglichen Unterricht einzuziehen, sich nach den Umständen zu erkundigen, Arrest und Verbot auf Erze, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthe bey Zechen, Hütten und Zehenden anzunehmen und zu verhängen, auch den Gläubigern um ihre Schulden, die sie genug erweislich gemacht haben, in subsidium zu selben zu verhelfen, und nach vorgegangener ordentlicher Schätzung um den taxirten Preis nach bergüblicher Gewohnheit einzuantworten; wie denn auch um diesen Preis der Gläubiger sie anzunehmen verbunden seyn soll.

Artikel 102.

Von der Rekonvention oder Gegenklage, und Kompensation.

Obwohl nach den gemeinen bürgerlichen Rechten und Landstatuten die Rekonvention oder Gegenklage, und Kompensation auf gewisse Maaß und Weise statt haben; folglich eine bekannte und liquide Schuldfoderung mit einer andern geständigen kompensirt und aufgehoben werden kann: so kann doch in Bergschuldsachen eine Rekonvention oder Kompensation mit andern, wiewohl liquiden Schuldposten nicht anders statt haben, als wenn sie gleichfalls eine klare, richtige und erweisliche Bergschuld ist, die eigentlich vom Bergwerke herrührt, oder um welche die Bergtheile bey dem Bergamte verhypothezirt worden. In diesen Fällen haben

Unsere Bergämter die Gegenklage zwar anzunehmen, und in conventione wie in reconventione zu verfahren; doch muß überhaupt in Bergsachen nicht nach den gemeinen, sondern nach den Bergrechten und alten, üblichen Bergwerksgebräuchen entschieden und erörtert werden. Auch ist zur Beförderung des Bergwerkes, wie im vorigen Artikel gemeldet ist, von Uns den Gewerkschaften das Spezialprivilegium ertheilt worden, daß um keine, ausser um Bergschulden, oder da die Theile vor dem Bergamte freywillig und ausdrücklich verpfändet wären, auf Bergtheile und ihre Nützung geklagt oder verholfen werden soll.

Wenn aber auf eines Schuldners Güter ein Generalarrest von Unsern Dikasterien oder andern Civilgerichten angelegt würde; so wollen Wir ausser dem Falle einer angefangenen Gand, wo es nach dem 104. Artikel soll gehalten werden, daß die Bergtheile darunter keines Weges verstanden seyn sollen; woferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrühret, und der Arrest hierüber besonders bey dem Bergamte gesucht worden ist.

Artikel 103.

Verträge über Bergwerkssachen sollen vor dem Bergamte errichtet werden, ausserdem aber ohne Kraft seyn.

Alle Verträge, Verdinge und Handlungen über Bergwerkssachen sollen von Unsern Bergämtern in dem Vertragsbuche fleissig aufgezeichnet werden. Hingegen sollen schriftliche oder mündliche Kontrakte, Verträge oder Cessionen, die ohne des Bergamtes Vorwissen und Einwilligung aufgerichtet, abgeredt und beschlossen, auch dem Bergbuche nicht einverleibt worden, obschon eine öffentliche Urkunde darüber errichtet, und von Zeugen unterschrieben, und gesiegelt würde, ohne alle Kraft seyn, und von den Bergämtern nicht darauf gesprochen werden. Doch ist dieses auf den gemeinen Kuxenhandel, oder das Kaufen und Verkaufen einschichtiger Bergtheile nicht auszudehnen; denn um diese kann auch ohne des Bergamtes Vorwissen ein beständiger Kauf geschehen, wenn darüber in den nächsten 4 Wochen nach dem 93. Artikel die Gewehr bey dem Bergamte im Gegenbuche erfolget.

Artikel 104.

Von den Schulden und ihrem Vorgange.

Wenn sich um Zechen, Bergtheile, Erze oder andere Vorräthe ein Konkurs der Gläubiger ereignet, und über das Vor-

gangsrecht die Frage ist; so sind, wie es in der künftigen Berggerichtsordnung mit Mehrerm ausgeführt werden soll, vor allen andern Schulden nach den Berggerichtskösten die Löhne der Arbeiter, die an den gewonnenen Erzen ein jus tacitae hypothecae et praelationis erhalten haben, billig vorzuziehen. Diesen folgen die Hüttenkösten, die Zehende und Unsere übrigen Gebühren; ferner die erweislichen Verlagsschulden, und der Rezeß, der mit Vorwissen des Bergamtes und der damal gegenwärtigen Gewerken gemacht wurde, und ebenfalls ein stilles Unterpfand hat; auf diesen kommen die Gläubiger, welchen die Theile vor dem Bergamte mittels eines aufrichtigen und redlichen Kontraktes ohne Wucher zum Unterpfande verschrieben sind, uud die selbes dem Bergbuche einverleiben liessen; folglich dadurch, oder mittels eines erhaltenen Arrestes ein dingliches Recht erhalten haben; endlich aber die gemeinen Schulden und Gläubiger, die erweisen können, daß ihre Schuldforderung von dem Bergwerke herrühret, und daß sie dasjenige, um was sie klagen, zur Erbauung und Erhaltung des Bergwerkes vorgestrecket haben.

Wenn auch in den Fällen, die im vorstehenden 101. Artikel erwähnet wurden, neben den Bergschulden noch andere Schulden von der Zeche und ihren Vorräthen abzuführen wären; so sollen doch die Bergschulden vor den übrigen Gläubigern, die keine solche haben, jederzeit den Vorzug haben, und befriedigt werden. Sonst aber wollen Wir, wenn ein armer Eigenlöhner, der das Seinige treu in dem Bergwerke verbaut, und nicht unnütz oder verschwenderisch durchgebracht hat, und doch in Schulden gerathen ist, daß Unsere Bergämter ihr Absehen dahin richten sollen, wie durch gütliche Handlung der Schuldner bey seiner Zeche und seinen Bergtheilen bleiben, und nicht gar verderbt, und zu Boden getrieben, sondern leidliche Bedingnisse auf das Erz, das er künftig gewinnet, erhalten möge. Im Falle aber, daß eines Schuldners sämmtliches Vermögen bey einem Civilgerichte unter die Gand fallen würde, und dessen übrige Habschaft ohne die Bergtheile, welche der Gandleider allenfalls besitzt, zur Befriedigung der inländischen Gläubiger nicht hinreichte; so mögen auch des Schuldners Bergtheile in subsidium dafür so weit haften, daß von den Bergämtern allein dasienige zur Universalgandmasse hinüber gegeben werden soll, was nach der ordentlichen Schätzung an dem taxirten Preise der Bergtheile über Abzug der Bergschulden oder

anderer Bergfoderungen, welche schon darauf haften, und um welche die Bergtheile bey dem Bergamte verschrieben sind, übrig bleiben wird.

Artikel 105.

Von der Auflassung der Zechen, und was dabey in's Freye fällt.

Will eine Gewerkschaft nach der Hand ihre Zeche auflassen, und ferner nicht mehr bauen, soll ihr dieß zwar unverwehrt seyn, doch vor dem Auflassen selbes durch den Lehenträger oder den, dem die Zeche anvertraut ist, dem Bergamte angesagt werden. Dabey steht den Gewerken frey, allen Vorrath am geschiedenen und aufbereiteten Erze, Metalle und ledigen Grubengezähe, was sie mit ihrem Gelde gekauft und gewonnen haben, bey der Auflassung mit sich zu nehmen.

Hingegen soll ihnen, was in oder auf den Gruben gezimmert, angenagelt, oder mit Hespen angeschlagen ist; auch was in Wasserkunstwerken, Gapeln und dergleichen besteht, abzubrechen; auch Halden, After, ungeschiedenes Erz, Schlich, Schlam und dergleichen, das nach dem Auflassen bey der Zeche noch gefunden wird, sich zuzueignen oder mitzunehmen, keines Wegs zustehen; sondern alles dieses soll mit den Hut- und Zechenhäusern, Kauen, Schmelzhütten, Pochwerken, und was sonst zur Zeche gehört, in Unser Freyes gefallen seyn.

Und obwohl zuvor die Halden von der Grube verkauft, und an andere wären verlassen worden; soll doch dieser Kauf nach dem Auflassen kraftlos seyn, und auf jenes, was vor dem Auflassen nicht weggeschafft worden, nicht mehr ausgedehnt werden können.

Artikel 106.

Wenn bey auflässigen Zechen Schulden haften.

Wie vermöge der erklärten Bergfreyheit nur allein die Bergschulden bey den Zechen und Bergtheilen gesucht und erlanget werden können, hingegen alle andere Schulden, wenn nicht die Zeche oder Bergtheile vor dem Bergamte um selbe verschrieben sind, an des Gewerken Person und sein übriges Vermögen sollen verwiesen werden; so sind auch entgegen die Gewerken, wenn die Zeche auflässig geworden, und in Unser Freyes gekommen, um diese Berg- und Rezeßschulden, so viel ihrer in Anschnitt kommen, nicht mehr zu haften verbunden, und soll weder ihre Person, noch

ihr weiteres Vermögen dafür in Anspruch genommen werden; ausser die so weit die beym Auflassen vorhandenen, und gemäß dem obenstehenden Artikel nicht mit in's Freye gefallenen Vorräthe zureichen.

Hingegen steht den Gläubigern frey, der auflässigen Zeche, ehe sie von Andern gemuthet wird, mit Vorwissen des Bergamtes sich anzunehmen, und selbe zu bauen; indem auch Unsere Bergämter ihnen selbe vor andern zu verleihen haben. Wo sie sich aber darinne säumten, und die auflässige Zeche von Andern wieder gemuthet würde; soll der neue Aufnehmer der alten Gewerken Schulden zu bezahlen nicht gehalten seyn, sondern ihm diese frey und ohne alle Schuld verliehen werden.

Artikel 107.

Wie es mit auflässigen Zechen weiter zu halten sey.

Im Falle, daß eine Zeche oder ein Tiefestes auflässig wird, sollen Unsere Beamte sie ohne Anstand selbst befahren, die Anbrüche behauen, probiren lassen, Zettel daran binden, selbe hinterlegen, und in ein besonderes Buch mit allen Umständen: warum die Auflassung geschehen, wie mächtig die Gänge, wie fest das Gestein, wie tief die Gebäude, auch was für Oerter und wohin, nach welcher Stunde, und wie weit sie getrieben seyen, deutlich und zuverlässig nach dem selbst eingenommenen Augenscheine aufzeichnen, keines Weges aber darinne der Steiger und anderer Nachricht trauen; damit, wenn künftig diese Zechen wieder aufgenommen und die Tiefesten und Stollenörter wieder gewältiget werden wollten, man gute Nachricht haben könne, wie es bey dem Auflassen gestanden, und nicht von der betrügerischen gemeinen Sage, die von den Vorfahren hergeleitet, und wodurch öfter einige in Schaden geführet worden, so leicht hintergangen werden möge.

Artikel 108.

Von der Strafe der Goldschmide und anderer, die verdächtiges Erz kaufen.

Es begiebt sich öfter, daß Feuerarbeiter, Goldschmide, Töpfer oder Hafner, und andere sowohl in den Städten als auf dem Lande, besonders aber sogenannte Laboranten und Winkelschmelzer sich nicht scheuen, von den Berghäuslern, Hüttenleuten, ihren Weibern und andern verdächtigen Personen, Krächsenträgern, Hau-

sirern und Landstreichern allerley Erze, Bleyglanz, Bley, Silber, Silberglätte und anderes zu kaufen, oder theils heimlich zu verschmelzen, theils aber zum Glasiren zu brauchen; wo sie sich doch leicht können beyfallen lassen, daß den Berg- und Hütenleuten nicht mit Erz, oder rohem, unbezeichnetem Metalle gelohnet werde; Jemanden Anderm hingegen, wenn nicht dabey mit Muthen und auf fernere bergläufiger Weise, und nach dieser Unserer Ordnung verfahren wird, Erz zu gewinnen, und heimlich zu vertragen nicht zustehe; mithin diese von ihnen Uns und den Gewerken nothwendig veruntreut und entzogen worden seyn.

Also ist Unser geschärfter Befehl, daß, woferne sich in Zukunft ein Goldschmid, Töpfer oderer Anderer, wer der immer sey, von dergleichen verdächtigen und unangesessenen Leuten Erz oder rohes Metall zu kaufen unterstehen, und den Feilbiether zur Rechtfertigung nicht sogleich der Obrigkeit anzeigen würde, derselbe gleich jenem, der es gestohlen oder veruntreut hat, was ihm Urtheil und Recht auflegen wird, von seiner ordentlichen Obrigkeit unnachläßlich gestraft werden soll.

Artikel 109.

Daß kein Dieb, Ehebrecher, Todtschläger oder eine andere berüchtigte Person auf den Bergwerken zu dulden sey.

Alle Bergwerksverwandte, Beamte und Bergleute, welche jederzeit in bergmännischer Kleidung gehen, und ausser dem Beamten kein anderes Gewehr als Berghäckel oder Bergparten tragen sollen, haben sich eines ehrbaren und christlichen Lebenswandels zu befleissen; und besonders sollen Unsere Bergbeamte darauf sehen, daß auf den Bergwerken kein Dieb, Hurer, Ehebrecher, oder eine andere berüchtigte Person zur Arbeit gefördert, oder sonst in Diensten gehalten werde. Auch sollen zu mehrerer Verhütung alles Unfugs, Frevels und aller Untreue alle unangesessene, verheurathete und unverheurathete, Niemanden ausgenommen, besonders wenn bey den Zechen reichhältige Erze brächen, Uns, Unsern Bergbeamten und Gewerken gehorsam und treu zu seyn, mit der wirklichen Eidespflicht beleget; dabey auch vor allen jene, die einer Zeche zunächst angesessen, und bey Karren, Haspel und Fäustel aufgewachsen sind, in Arbeit gefördert werden.

Würde aber einer auf Unsern Bergwerken ohne rechtmässige Nothwehre einen Todtschlag begehen, so sollen ihm alle Bergwerke in Unsern Landen, obgleich die Sache nachhin gütlich vertragen würde, auf ewig verboten seyn.

Artikel 110.

Von den Wässern, die mit Stollen, Strecken und Röschen erschrotten werden.

Alle Wässer, die mit Stollen, Schächten, Schürfen oder Röschen erschrotten würden, sollen Unsere Bergämter jenen, die sie muthen und aufnehmen, anders nicht verleihen, als mit dem Bedingnisse, daß dieses Verleihen jener Wässer dem Bergwerke und den bauenden Gewerken derselben Orte unschädlich seyn soll, und wenn sie derselben zur Aufbereitung ihrer Erze bedürfen, sie ohne Hinderniß brauchen mögen.

Wenn aber einer oder mehrere ein Wasser, das auf gemeldte Art erschrotten wurde, aufnehmen, und selbes, von der Zeit des Aufnehmens an, binnen einem halbem Jahre nicht fassen oder führen; oder wo es gefaßt und geführet wäre, ein halbes Jahr verliegen lassen würde: so soll alsdann dieses Wasser Andern, die sich darum melden, verliehen werden; es hätte denn derjenige, der das Wasser im Lehen gehabt, erhebliche und wichtige Ursachen anzugeben, daß er es in der benannten Zeit nicht habe fassen und fertigen können. In diesem Falle wäre ihm zu dem gemeldten halben Jahre noch ein Monat Frist zur Fertigung des Wassers zu geben.

Artikel. 111.

Was für Bergtheile zu bauen den Bergbeamten und Schichtmeistern zugelassen oder verboten seyn.

Andere Bergordnungen wollen zwar, daß die Bergbeamten in ihren Revieren und anbefohlenen Gebieten keinen Bergtheil bauen und haben sollen. Allein damit man nicht meynen möge, als wollten Wir ihnen den Segen Gottes, den sie durch das Bergwerk zu gewarten haben, nicht Andern gleich gönnen, oder durch das Verbot selbst verdächtig machen; sondern damit vielmehr durch ihr Beyspiel Andere desto mehr zum Bergbaue angereitzet werden: so wollen Wir, daß hinfür Unsere Beamte für sich und die Ihrigen ganze und halbe Schichten; auch die Schichtmeister auf den Zechen, die sie besorgen, einzelne Kuxe mitbauen, und selbe von den Gewerken kaufen, oder sonst redlich an sich bringen mögen.

Doch soll keiner bey seinen Pflichten in eine streitige Zeche oder einen Stollen sich einmengen; oder da an den Orten, wo sie Theil haben, Streit und Irrung vorfiele, bey keiner Verhandlung sitzen, vielminder Schied und Weisung thun; sondern dieses andern Beamten übertragen. Im Gegentheile soll Eigennutz und Gefährde nach Schärfe gestraft werden.

Artikel 112.

Was von den Bergbeamten vermöge dieser Ordnung befohlen wird, dem soll nachgekommen werden.

Alles jenes, was Unsere jetzigen oder künftigen Berghauptleute, Oberbergmeister, Bergamtsverwalter und Bergbeamte vermöge dieser Unserer Ordnung, und nach bergläufigem Gebrauche mit Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, Gewerken und allen Andern, die in Bergwerkssachen, und was davon herfließt, von ihnen zu thun haben, oder zu thun bekommen werden, befehlen, schaffen, weisen, gebieten, und zum Nutzen, zur Nothdurft und zur Förderung des Bergwerkes ihnen auflegen; darinne sollen sie ihnen ohne Widerrede Gehorsam leisten, und folgen; auch sich keines Weges mit spitzigen, unbescheidenen Worten und Antworten gegen sie einlassen; sondern jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vortragen. Würde aber das Widerspiel gefunden, so soll der Uebertreter mit Ernste so gestraft werden, daß er Unser Mißfallen daraus bemerken soll.

Wenn aber Jemand meynte, es geschehe ihm durch Unsere Bergbeamte zu kurz, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgelegt; so mag er es mit Bescheidenheit an Uns und die oben vorgesetzen Instanzen gelangen lassen, wo gebührendes Einsehen vorgenommen, und die Billigkeit dergestalt verfügt werden soll, daß sich Niemand mit gutem Grunde zu beschweren Ursache haben wird.

Beschluß dieser Unserer Ordnung.

Diese Unsere Ordnung soll in allen Artikeln bis zur Veränderung, die Wir Uns aus landesherrlicher Obergewalt für alle Zeit vorbehalten, sowohl von Unserm Bergwerkskollegium, als von Unsern sämmtlichen jetzigen und künftigen Bergbeamten, und allen denen, die auf Unsern Bergwerken Befehl haben; auch von den Gewerken, ihren Verlegern oder Faktoren, Schichtmeistern und sonst von allen Andern, die auf Unsern Erzgebürgen Unsere Berg-

werke brauchen, auch sonst darauf sich aufhalten, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade unverbrüchlich gehalten, und die Uebertreter zur unnachläßlichen Strafe gezogen werden.

Auf daß übrigens Unsere Bergbeamte wissen mögen, wie einerseits bey Weigerung gütlicher Verträge in der Prozeßordnung verfahren werden soll; anderer Seits aber, wie Wir es bey Bergwerken, die sich mit der Gnade Gottes erweitern, mit dem Schmelz- und Hüttenwesen zu Unserm und der Gewerken Nutzen gehalten wissen wollen; so werden Wir nächstens, oder so bald Wir es nöthig und nützlich finden, dieser Bergordnung nicht allein eine umständliche Schmelz- und Hüten-, sondern auch eine besondere Berggerichtsordnung beyfügen und errichten; neben dem aber, damit es den Bergwerken in Unseren Landen künftig an Holz und Kohlen nicht mangeln möge, die in vorigen Zeiten verschieden und heilsam errichteten Forst- Holz- Kohl- Flöß- und Hammerwerksordnungen erneuern und verbessern. Und weil nach glaubwürdigem Berichte und gewisser Erfahrung sowohl in verschiedenen Gebürgen als Flüssen Unserer Lande zu Baiern und der obern Pfalz reiche Gold- und Zinnseifen zu finden, auch in einem und dem andern Orte stark im Umgange gewesen sind; so wollen Wir selbe wieder und mehr zu erheben, eine besondere Gold- und Zinnseifenordnung zusammen drucken und publiziren lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sechsten Tag des Mayen nach Christus Geburt im eintausend, siebenhundert und vier und achtzigsten Jahre.

Register.

A.

Abgekömme oder abgekommener Gang §. 369.
Abkehren oder die Arbeit aufkündigen §. 243.
Ablegen, Arbeiter abdanken §. 246.
Absinken, auch
Abteufen, einen Schacht §. 184.*)
Ab- und Zugewähren, auch
Ab- und Zuschreiben der Bergtheile im Gegenbuche, davon handelt §. 268. Es sezt solches einen rechtmässigen Titel voraus §. 269. Es ist dabey auf die Fähigkeit der contrahirenden Personen zu sehen §. 270. Desgleichen, ob das Object veräussert werden kann §. 272., auf die beym Vertrag gemachten Nebenabreden §. 273. Es muß solches bona fide §. 274. zur rechten Zeit geschehen §. 275.
Ackertheil, s. Grundkux, auch Mitbau.
Aeltere und Jüngere im Felde, auch
Alter im Felde; davon handelt §. 481. folg. Das Alter kann von mehrern Gewerkschaften, die auf einem Gange arbeiten, gegen einander §. 482., unter Gewerkschaften mehrerer Gänge ausgeübt werden §. 483., nämlich wenn Gänge einander in die Vierung fallen §. 484., wenn sich Gänge durchsetzen, durchfallen, zusammenschaaren §. 484.; wenn sich die Gänge in Trümmer theilen §. 486. Allgemeine Regeln dabey §. 487. folg. Alter auf Lagern §. 490. Beweis des Alters im Felde §. 491. folg. Beweis der Identität des Ganges §. 494. Schwierigkeit dieses Beweises §. 496. Einwendungen, die dem Jüngern zu statten kommen §. 501. Ehe Beweis geführt worden ist, findet keine Inhibition statt §. 502. Sequestration der Erze §. 503. Wem die Erze zugehören, welche vor dem Verbote gehauen worden sind. Vorzug des Alters bey Stollen §. 470 u. 471., bey Aufschlagwassern §. 506., bey Schmiede- und andern Werkstätten §. 507.
Angebot, wenn solches geschehen muß §. 547.
Anbrüche, was sie sind §. 360.
Angenommene Gänge §. 372.

Anhängisch machen oder abschläglich Zahlung leisten, welche Folgen es hat §. 556.
Anhaltspunct, was darunter beym Vermessen der Fundgruben und Maßen und der Vierung verstanden wird §. 183.
Anschlag, was er ist §. 559., wenn solcher nicht statt findet §. 560.
Anschneiden, so viel als Rechnung legen §. 363.
Anschnitt oder Specialrechnung über den Grubenhaushalt §. 364.
Ansitzen im fremden Felde, was es bedeutet §. 474.*), des Stollners in fremden Bauen. §. 422., wenn solches zu verstatten ist §. 474., ist nicht ohne hinreichenden Grund zu verwilligen §. 476. Es darf dadurch kein erheblicher Schade veranlaßt werden §. 477. Der Ansitzende ist zu einem Abtrage verbunden §. 478. Er muß die gewonnenen Erze restituiren §. 478.
Appellation in Bergwerksprozeßen und deren Fatalien §. 592.
Arbeiter, Bergarbeiter §. 216.
Arrest auf Ausbeute und Erze, auch andere Vorräthe, wo solcher statt findet §. 331. Giebt ein dingliches Recht §. 332. Der Impetrant muß von den mit Arrest beschlagenen Kuxen die Zubuße bezahlen §. 333.
Aufbereiten der Erze durch das Pochen, Waschen und Siebsetzen §. 33.
Aufgeschwemmte Gebirge §. 9.
Aufgewältigen alter Schächte und anderer Grubengebäude §. 496.*)
Auflässig werden Gruben durch ausdrückliche Erklärung der Gewerkschaften oder wegen Nachlässigkeit derselben §. 544. Wie die Bergämter dabey zu verfahren haben §. 545.
Aufnehmer einer Zeche, was darunter zu verstehen ist. §. 147.
Aufschlagen des Lohns oder creditiren §. 244.
Aufstand oder Grubenbericht §. 366.*)
Augenschein, das Fahren auf Augenschein, als Beweismittel im Prozesse §. 587.
Ausbeute gehört zu dem Mobiliarvermögen §. 114.; wer sie bey verkauften Kuxen erhält §. 292., was sie ist §. 577., wenn sie geschlossen werden kann §. 377., wer den Betrag derselben zu bestimmen hat §. 379., wird im baaren Gelde bezahlt §. 379. Ob sie zum Nießbrauch gehört §. 380.
Ausbeutzeche, welche Gruben dazu gehören §. 379.
Auskaufen des zum Bergbau gehörigen Grund und Bodens von dem Grundbesitzer §. 531.

Ausmessen, was es ist, und wenn sich eine Grube das Ausmessen gefallen lassen muß §. 205.
Ausschläger §. 232. *)
Austheiler der Ausbeute §. 379.
Austreiben aus einer Zeche §. 547.

B.

Bänke, Lagerstätte von Fossilien §. 29.
Baiersche Bergwerksverfassung §. 104. Eintheilung in Hauptbergdistricte, Generalbergwerksadministration, Personale, daselbst.
Bau, bauen, Abbau, Grubenbau, Gebäude, Versuchbaue, Erzbaue Hülfsbaue §. 31., **) wem die Direction des Grubenbaues zukommt §. 334.
Bauhaft erhalten einer Grube §. 344., wie es geschieht §. 345 bis 347. Ist mit Einschränkung zu verstehen §. 351., wie Bergschmieden bauhaft erhalten werden §. 352.
Bauwürdig, Bauwürdigkeit einer Lagerstätte §. 163. *)
Befahrungsraum bey Stollen §. 387.
Bergämter haben das Bergregal zu administriren. Was ihnen dabey zusteht. Haben auch die Gerechtsame der Gewerkschaften zu berücksichtigen §. 565. Die Haushaltungspolizey lit. d. die polizeyliche Gerichtsbarkeit lit. e., daselbst. S. auch Gerichtsbarkeit und Berggerichte.
Bergbau, was solcher begreift; dessen Gegenstände §. 30.
Bergbeamte, in wie ferne sie an dem Grubenbau Antheil nehmen dürfen §. 229.
Bergbohrer, dessen Beschreibung §. 123. *)
Bergcommerzial-Gesetze §. 45.
Berge, was sie sind §. 349. *)
Bergfesten, was darunter zu verstehen ist §. 357.
Berggegenschreiber §. 102.
Berggerichte, wie sie in alten Zeiten gehalten worden sind §. 576., müssen gehörig besezt seyn §. 577. S. auch Gerichtsbarkeit.
Berggerichtliche Erkenntnisse der Alten, haben große Autorität §. 51., wie sie abzufassen sind §. 591.
Berggerichtsverfassung im Königreiche Baiern §. 572., im Königreich Preussen §. 573.
Berggeschworner, dessen Verrichtung §. 102.

Bergquardein, dessen Verrichtung §. 102.
Berglehen, specielles über einem ganzen District §. 85. Unterschied von der Verleihung einzelner Gruben ꝛc. Rechte des Beliehenen §. 86., was für Rechte dem Bergherrn verbleiben §. 87., wenn ein Berglehen eingezogen werden kann §. 88.
Bergleute, deren verschiedene Beschäftigung §. 232.*) Eintheilung in einheimische und fremde §. 233., wer dazu angenommen werden kann §. 234., deren Privilegien §. 235., wie lange ihnen solche zu Statten kommen §. 235.*), was ihnen obliegt §. 243., deren Lohn §. 244. 245., wenn sie erkranken und verunglücken §. 247.*), haben eine stillschweigende Hypothek wegen ihres Lohnes §. 309.
Bergmeister, dessen Verrichtung §. 102.
Bergordnungen, was sie enthalten §. 48 u. 49.
Bergpolizeygesetze §. 45.
Bergprivatrecht §. 59.
Bergprozeß §. 59. S. auch Prozeß.
Bergrecht §. 38. 46. 47. allgemeiners §. 50. Sammlungen von Berggesetzen §. 52., einzelne Berggesetze §. 53. Eintheilung des Bergrechts in Bergstaatsrecht, Bergprivatrecht, peinliches Bergrecht und Bergprozeß §. 59.
Bergrevier oder Bergdistrict §. 101.
Bergschmiede §. 232.*)
Bergschreiber, deren Verrichtung §. 102.
Bergwerk, was darunter verstanden wird §. 37.
Bergwerkseigenthum, Gegenstände desselben §. 106., wie lange eine Sache zum Bergwerk gehört §. 117. Erwerbung des Bergwerkseigenthums §. 118. Die Erwerbungsarten sind die mittelbare oder unmittelbare, die ursprüngliche oder gemeine, die Beleihung und das Ab- und Zuschreiben im Gegenbuche §. 119. §. 261. folg., wer solches acquiriren kann §. 229.
Bergwerkseigenthümer, deren Rechte und Pflichten, davon handelt das 9te Kapitel.
Bergwerksregal, davon handelt das ganze 2te Kapitel des I. Abschnittes, worauf es sich gründet §. 60.; es hängt mit dem Besitze des Landes zusammen §. 64., welche Fossilien zum Bergregal gehören §. 65., welche nicht dazu gehören §. 67. Zu welcher Art der Regalien das Bergwerk gehört §. 68., wird in das hohe und niedere eingetheilt das. Umfang desselben §. 68.

Bergwerks-Sachen. Was dafür zu achten ist §. 569.; bey solchen findet keine freywillige Prorogation des Gerichts statt, daſ. Der Gang des Prozesses richtet sich, der Regel nach, nach dem gemeinen Prozeß, doch kommt auch manches Eigene dabey vor §. 575.

Bergwerksschulden. S. Hypothek.

Beschlag auf Ausbeute und Vorräthe in vim executionis §. 593.

Bestätigung, auch Verleihung des gemutheten Bergwerkseigenthums. Wenn sie gesucht werden muß §. 160., wenn um Fristen nachgesucht wird §. 161., erfordert vorgängige Besichtigung des Gemutheten §. 163., welches rechtliche Geschäfte bey der Verleihung zum Grunde liegt §. 167., was durch die Bestätigung erlangt wird §. 168., Form der Bestätigung §. 168., wenn dagegen protestirt wird §. 171. Die erfolgte Beleihung muß erwiesen werden §. 173.

Beweisarbeit §. 495. ist nicht an die Beweisfatalien gebunden, muß aber zu drey Dritteln fortgesezt werden §. 587.

Beweis des Alters im Felde. S. Alter.

Beweismittel im Prozesse §. 587.

Beylehen §. 170.

Bruch, zu Bruch gegangene Werke §. 138.*)

Bücher, welche bey den Bergämtern geführt werden. 1) Belehnungs- und Bestätigungsbuch, 2) Gegenbuch, 3) Retardatsbuch, 4) Schied- und Vertragsbuch, 5) Arrest- und Kummerbuch, 6) Fristen- und Nachlassungsbuch, 7) Vermeß- und Erbbereitungsbuch, 8) Handlungsbuch, 9) Rezeßbuch, 10) Zehentbuch, 11) Austheiler- oder Ausbeutbuch, 12) Schürfbuch. Die Bücher müssen den Interessenten auf Verlangen vorgelegt werden §. 574.

Büchsenpfennige §. 247.*)

Büngen, Büngenzug §. 146.**)

C.

Caduciren der Kuxe. S. Retardat.

Cession des Bergvermögens an die Gläubiger §. 599.

Cession der Kuxe §. 295.

Compaß, dessen Gebrauch zur Bestimmung des Streichens der Gänge §. 16.*)

Concurs-Prozeß. Universal- oder Particularconcurs über Gruben und Bergtheile §. 597., wenn der leztere statt findet

§. 598., wie solcher vollführt wird §. 599. 600. 601. Liquidation der Forderungen §. 601., deren Location §. 602. Verwaltung und Veräusserung der Activmasse §. 603.

D.

Dach, ist die Gebirgschicht, welche auf Flötzen und Lagern liegt §. 25.
Drangsal, S. Retardat.
Drittel, was der Ausdruck bedeutet: eine Zeche ist zu einem, zwey oder drey Dritteln belegt §. 237.
Durchfallen der Gänge §. 21.
Durchschlag, was er ist §. 432. *)
Durchsetzen der Gänge §. 21.

E.

Eigenlöhner können ihre Gruben mit Weilarbeit bauhaft erhalten §. 221. 345., wie groß die Gesellschaft seyn darf §. 222. Die Rechte und Pflichten der Eigenlöhner untereinander werden durch Verträge bestimmt §. 222.
Eigenlöhnerzechen, welche so benannt werden §. 219 u. 220.
Einspännige, S. Eigenlöhner.
Einstand- und Näherrecht findet beym Kuxverkaufe nicht statt §. 291.
Einwendungen des Beklagten, dilatorische und peremtorische, welche im Prozeß über Bergsachen vorgebracht werden können §. 586.
Enterbung der Stollen, was sie ist §. 462. Der enterbende Stollen muß die Eigenschaften eines Erbstollens haben §. 464., wie tief er einkommen muß §. 465.; es können mehr Stollen untereinander einkommen §. 466.
Entschädigung, jährliche des Grundeigenthümers §. 528., welche Art der Entschädigung prästirt wird §. 529., wie lange sie geleistet werden muß §. 530. Entschädigung für entzogenes Wasser und andern durch den Bergbau veranlaßten Schaden §. 538.
Erbbereiten, S. Vermessen.
Erbkux, Erbtheil, S. Grundkux.
Erbfluß, macht ein Gegentrumm §. 181.
Erblich Vermessen, S. Vermessen.
Erbrecht auf das Bergwerkseigenthum nach der gesetzlichen Erbfolge. Nach welchen Gesetzen solches zu beurtheilen ist §. 298., wenn

ererbte Kure zuzugewähren sind §. 300. Legitimation der Erben vor dem Gegenbuche §. 302., abwesende Erben §. 304.
Erbschacht §. 415.
Erbstollen §. 390., deren Erfordernisse §. 413., vollkommene und unvollkommene Erbstollen §. 418., Rechte derselben §. 419., der unvollkommenen §. 445.
Erbstufe schlagen §. 210.
Erbtheil, S. Grundkux.
Erbtiefe §. 416.
Erz, was man darunter versteht §. 19. *)
Eviction findet bey verkauften Gruben und Bergtheilen nicht statt §. 290.
Execution in Bergwerksprozessen, a) bey erkannten Zahlungen §. 593., wenn eine Parthey etwas zu thun, zu unterlassen, oder abzutreten verurtheilt worden ist §. 595.

F.

Fahren, befahren, anfahren, verfahren, auffahren, überfahren, was diese Ausdrücke bedeuten §. 105.*)
Fahrten, was sie sind §. 105. *)
Feld, verriztes und unverriztes verliehenes und unverliehenes, Feld aufschließen, Feld versperren, was diese Ausdrücke bedeuten §. 73.*)
Finder, dessen Rechte §. 137.; es stehen solche auch denen, die Gänge überfahren, oder verlassene Gruben freymachen, zu §. 138., wem es nicht zukommt §. 139., was zum Rechte des Finders erfordert wird §. 141., wenn der Finder muthen muß §. 142.
Flötze als Lagerstätte der Fossilien §. 25., deren Dach und Sohle, das.
Flötzgebirge, deren Entstehung und Gattungen §. 7.
Flötzrücken oder Wechsel §. 8.
Fossilien, was sie sind §. 13. *), deren Eintheilung in erdige, brennliche, salzige, metallische §. 36. Ferner in Erden, Steine, Salze, Inflammabilien, Metalle und Halbmetalle, das.
Frey, was darunter verstanden wird §. 152. *)
Freybauzeche, deren Bedeutung §. 338.
Freyerklären einer Grube, Folgen desselben §. 564.
Freyerklären des Bergbaues, auch freygegebener Bergbau, freyes offenes Schürfen §. 72., dessen Beschaffenheit §. 73. folg., wie weit sich solches erstreckt §. 74. Bedingnisse, unter welchen der Bergbau freygegeben wird §. 75.

Freyfahren, was es ist §. 550., wo es erforderlich ist und statt findet §. 550 u. 551. Die Gewerke sind dagegen zu hören, wenn sie sich nicht dabey beruhigen wollen §. 551.; wie weit sich solches erstreckt §. 562.
Freykuxe, welche solche sind, und wem sie zukommen §. 110.
Freymacher, wer es ist §. 552., ist für einen neuen Aufnehmer der Grube zu halten §. 561., was beym Freymachen den alten Gewerken bleibt und der Freymacher bekommt §. 561.
Freyschürfen, Muthung darauf §. 130. *)
Fristen zur Belegung einer Grube, aus welcher Ursache sie ertheilt werden können §. 348., auf wie lange und wie viel §. 349., wenn sie aufzukündigen sind §. 350.
Fristgeld, was es ist §. 84.
Fundgrube, was darunter zu verstehen ist §. 176.
Fundgrübner §. 218.
Fundstufe, wodurch der Ort des Fundes bezeichnet wird §. 164.

G.

Gang, was Gänge sind §. 14., Streichen derselben §. 16. Fallen der Gänge und Eintheilen derselben nach dieser Eigenschaft in seigere, tonnlägige, flache und schwebende §. 17. Ausgehendes der Gänge §. 18. Saalbänder der Gänge §. 20. Hangendes und Liegendes §. 20. Durchfallen, durchsetzen, schaaren und schleppen, zertrümmern der Gänge §. 21.
Gangart §. 19.
Ganghäuer §. 218.
Gebirge, was man darunter versteht §. 1. Alter der Gebirge §. 5. Eintheilung in uranfängliche §. 5., Uebergangsgebirge §. 6., Flötzgebirge §. 7., Aufgeschwemmte §. 9. vulkanische Gebirge §. 10., Schichtung der Gebirge §. 11., einfache und gemengte Gebirgsarten §. 12.
Gedingarbeit §. 239., wie solche zu machen sind §. 240., vom Geding ablegen §. 246.
Gedinggeld, was es ist §. 241 u. 146.
Gegenbeweis: ob solcher beym Beweise des Alters im Felde statt findet §. 500.
Gegenbuch, was es ist §. 263. Theile desselben §. 264., wie es einzurichten ist §. 265., es macht vollen Beweis des Eigenthums der Bergtheile aus §. 263 u. 266., es findet aber dagegen der Gegenbeweis statt §. 267.

Gegenschreiber, was solcher bey Führung des Gegenbuchs zu beobachten hat §. 279., S. auch Ab- und Zuschreiben. Klagen, welche gegen denselben wegen rechtswidrig entwährter Kuxe statt finden §. 280 folg. 285.
Gegentrumm, was es ist §. 21.
Generalbefahrungen, Endzweck derselben §. 105.
Gerichtsbarkeit der Bergämter und Berggerichte a) in Bergwerkssachen als forum speciale causae §. 566. 568. b) Ueber Bergleute als forum privilegiatum §. 566. c) Criminal- und niedere Jurisdiction in Bergwerksverbrechen, gegen Bergleute, und auf Bergwerksplätzen §. 571., wie lange diese Gerichtsbarkeit ausgeübt werden kann §. 570.
Gesellen, wer so benannt wird §. 220.
Gesprenge, was sie sind §. 394., wenn sie gestattet werden §. 414.
Geviertes Feld, was es ist §. 180.
Gewährschein, was er ist §. 276.
Gewerke, wer so genannt wird §. 223. Befugnisse derselben §. 224., gehorsame Gewerken §. 228.
Gewerkentage, sind §. 224.
Gewerkschaft §. 223., wenn bey Gewerkschaften die meisten Stimmen entscheiden §. 225., wo sie nicht entscheiden §. 227. Wirkung der Pluralität bey Prozessen §. 226.
Gewerkschaftliche Zeche §. 219.
Grabensteiger, was sie sind §. 232.*)
Gradbogen, dessen Gebrauch zur Bestimmung des Falles der Gänge §. 17.*)
Grube, was darunter zu verstehen ist §. 107., S. auch Zeche.
Grubenfeld, was es ist §. 174.
Grundbesitzer, deren Verhältniß zu den Bergwerkseigenthümern, davon handelt das zwölfte Kapitel. Sie müssen entschädigt werden §. 528. Arten der Entschädigung, das. Wenn das zum Bergbau benützte Terrain wieder an den Grundbesitzer zurückfällt §. 563.
Grundkux, was er ist §. 519., wem er gebührt §. 520., wie er zu theilen ist §. 520., wovon kein Grundkux gegeben wird §. 521 u. 522. Er wird nur einmal gegeben §. 521., muß angesagt werden §. 523., wie es auf Flötzen zu halten ist §. 524., wer ausser dem Grundherrn noch Grundkuxe erhält §. 526., wem er bey getheiltem Eigenthume zukommt §. 526., ob dem Nießbraucher, Erbpächter ꝛc. der Grundkux gehört §. 527.

H.

Halden, was sie sind §. 146.
Hängebank §. 184. *)
Hangendes, was es ist §. 20.
Haspel, dessen Construction und Benennung der Theile §. 184. *)
Hauptstreichungslinie des Ganges, was sie ist und wie sie abgenommen wird §. 183.
Heerdwäscher §. 232. *)
Holz ist ein Bedürfniß zum Bergbau und zur Zubereitung der Erze §. 539.
Holzkuxe, was darunter verstanden wird §. 110.
Hüttenkosten, deren Vorzugsrecht im Concurs §. 310.
Hüttenraiter, dessen Verrichtung §. 103.
Hüttenschreiber, dessen Verrichtung §. 103.
Hüttenwerke §. 34. folg.
Hypotheken auf das Bergwerkseigenthum, deren Eintheilung in stillschweigende §. 309., und freywillige §. 315., wie sie constituirt werden müssen §. 316. folg., wie weit sich die Hypothek erstreckt §. 319., wurde sonst gewöhnlich mit dem pacto antichretico verbunden §. 320. Zuschlag der verpfändeten Sache an Zahlungs statt §. 322. Verlust des Hypothekenrechts §. 323., in wie ferne sich die Hypothekengläubiger an die Person und das übrige Vermögen des Schuldners halten können §. 324., in wie ferne andere Schulden das Bergwerk angehen §. 326., ob eine hypotheca tacita civilis sich auch auf das Bergvermögen erstreckt §. 327. Priorität der Bergwerksschulden §. 334.

J.

Iglauer Bergrecht §. 42 u. 44.
Immission §. 595. 4.
Insinuation der Vorladung §. 585.
Intervention §. 590.
Jüngere im Felde s. Alter im Felde.

K.

Kalkschlotten §. 388.
Kasten, Kastenzimmerung §. 359. *)
Kaufvertrag §. 288., der Preiß der verkauften Kuxe muß beym Gegenbuche angegeben werden §. 289., nothwendiger Verkauf §. 293.

Kiesen eines Trummes, wenn sich der Gang theilt §. 368.
Klagen in Bergsachen §. 584. Alte Art zu klagen §. 576.
Klauben und kleinern der Halden, was es ist §. 361.*)
Knappschaftskasse, ist ein Institut der Bergpolizey §. 247.*)
Kübel und Seil einwerfen, was es bedeutet §. 159.*) 184.*)
Kunst- und Maschinenarbeiter §. 232.*)
Kuxe, was sie sind §. 109., wie viele zu einer Zeche gehören §. 111. Freykuxe §. 110. Holzkuxe, das. Ob Kuxe theilweise besessen werden können §. 113., gehören zum unbeweglichen Vermögen §. 114. Deren Veräusserung ist eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit, sie müssen jedoch im Gegenbuche ab- und zugeschrieben werden §. 277., wie solche verloren gehen §. 554.
Kuxkränzler, deren Verrichtung §. 288.

L.

Lachter, das Maß, womit man auf Bergwerken mißt §. 175.*)
Ladegeld, was es ist §. 84.
Längenmaß, nach welchem Gänge vermessen werden §. 180.
Lager, eine Lagerstätte der Fossilien §. 24.
Lagerstätte der Fossilien, was sie sind §. 13., deren Eintheilung in Gänge, Stockwerke, stehende Stöcke, Lager, Flötze, liegende Stöcke, Putzenwerke, Bänke, das.
Legitimation zur Sache und zum Prozeß in Bergsachen §. 580.; wer in schleunigen Sachen ein mandatum praesumtum hat §. 582.
Lehen, was so genannt wird, und wie solche sonst vermessen worden sind §. 175.
Lehenschaft, was darunter verstanden wird §. 222 u. 297.
Lehenschein, was solcher enthalten muß §. 169.
Lehenträger, wer so genannt wird §. 221 u. 224., kann andere in die Gewerkschaft aufnehmen §. 286.
Leihcontract, wie er bey Kuxen ehedem gewöhnlich war §. 296.
Leiher, des Königs gewaltiger §. 166.
Lichtschacht, Lichtloch, was darunter verstanden wird §. 408., der Stollner darf solche in fremden Maßen absinken §. 420., darf bereits abgesunkene gebrauchen, das.
Liegendes, was es ist §. 20.
Liegende Stöcke, Lagerstätte von Fossilien §. 26.
Litisdenunciation oder Streitverkündigung im Prozeß §. 590.

Lochsteine, wie sie gesezt werden §. 207 u. 208. Lochsteine in die Grube fällen §. 210., das Herausreissen der Lochsteine §. 212.
Lohn, s. Bergleute.

M.

Maßen, was darunter zu verstehen ist §. 177. Eintheilung derselben in obere und untere §. 178.
Markscheider, dessen Verrichtung §. 102.
Markscheiderzüge und Risse als Beweismittel im Prozeß §. 587 u. 588.
Metalle, deren Eintheilung in edle, unedle §. 36.
Metallkauf, auf welche Metalle sich solcher erstreckt §. 77. 78.
Mineralien, was man darunter versteht §. 66.
Mitbau zu einem gewissen Antheil, ein Recht des Grundbesitzers §. 532., binnen welcher Zeit man davon Gebrauch machen muß, ebendaselbst.
Mundloch eines Stollens muß beständig offen erhalten werden, damit das Wasser zu Tag ausfließen kann §. 417.
Muthen, was es ist und was gemuthet werden muß §. 146., wie das Gesuch einzurichten ist §. 148., wie weit sich die Muthung erstreckt §. 149., wenn sie mündlich angebracht werden kann §. 150., wo sie anzubringen ist §. 151. Blinde Muthung, was darunter verstanden wird §. 152., wenn die Muthung anzunehmen oder abzuweisen ist §. 153., welche Muthung nur bedingungsweise angenommen werden kann §. 154. Wer von mehrern Muthern vor dem andern das Vorzugsrecht hat. Vorzug des Finders §. 155. Vorzug zwischen dem Finder und dem, der einen Gang überfahren hat §. 157. Vorzug der Berggläubiger bey alten Zechen §. 158. Vorzug der Pochwerke vor den Seifenwerken, das.

N.

Namen, Gruben müssen mit einem besondern Namen belegt werden. Zwey auf einem Gebirge liegende Gruben dürfen nicht einen Namen führen. Die Maßen werden nach der Fundgrube benannt. Namen alter Zechen §. 108.
Neuntes, Stollenneuntes, was darunter verstanden wird §. 439., das halbe Neunte §. 445. Verlust desselben §. 468.
Nießbrauch: ob der Nießbraucher die Ausbeute oder nur die davon abfallenden Zinsen zu genießen hat §. 380.
Nomination des Autors im Prozeß §. 590.

O.

Obere Mittel, was darunter zu verstehen ist §. 356.

P.

Pachtcontract findet beym Bergwerk der Regel nach nicht statt §. 297.
Partheyen, wer in Bergwerkssachen als Parthey auftreten kann §. 581.
Particular-Concurs über das Bergvermögen, wenn solcher eingeleitet werden muß §. 598.
Pertinenzstücke einer Grube, was dafür anzusehen ist §. 115 u. 116.
Pflegbefohlene, was zur Veräusserung des Bergvermögens der Pflegbefohlenen erforderlich ist §. 270.
Pocher §. 232.*)
Pochkosten, deren Vorzugsrecht im Concurse §. 310.
Pochwerke §. 33. haben den Vorzug vor den Seifenwerken §. 158.
Privilegien der bergbauenden Gewerken §. 231., der Bergleute §. 235.
Prozeß in Bergwerkssachen. Eintheilung in den ordentlichen und summarischen §. 578., welche Sachen summarisch zu behandeln sind §. 578. Eintheilung in den ordentlichen und ausserordentlichen Prozeß §. 579., bey dem ordentlichen Prozeß sind alle Weitläufigkeiten zu vermeiden §. 583., wesentliche Stücke des Prozesses §. 584.
Putzenwerke, eine Lagerstätte von Fossilien §. 27.

Q.

Quadratmaß, was es ist §. 180., S. auch geviertes Feld S. v. Vermessung.
Quatembergeld, was es ist §. 84., dessen Vorzugsrecht im Concurs §. 311.
Queergestein, was es ist §. 19.

R.

Raubbau, was er ist §. 354 u. 355.
Raubstollen §. 412.
Rechnungslegung über den Grubenhaushalt §. 363., s. auch Anschnitt.
Regalien, deren Eintheilung §. 68., welche andere Regalien auf das Bergregal Bezug haben §. 71.

Register oder Quartalsrechnung §. 364.
Repräsentanten der Gewerkschaften §. 224.
Retardat, was es ist §. 554., ins Retardat setzen, im Retardat verstanden, Zeit binnen welcher es geschieht §. 555., wo das Retardat nicht statt findet §. 556., wie das Verfahren dabey ist §. 557., wem retardirte Kuxe zufallen §. 558.
Revierstollen, welche so genannt werden §. 410.
Rezeß, was darunter verstanden wird §. 366.
Rezeßgeld §. 84.
Rezeßschreiber §. 102.

S.

Saalband, was es ist §. 20.
Sachverständige, als Beweismittel §. 587 u. 588., es kann jede Parthey einen vorschlagen. Wenn ein Dritter nothwendig ist §. 588.
Schaaren der Gänge §. 21.
Schacht, verschiedene Gattungen derselben, ingleichen dessen Bestimmung §. 184.*)
Schade, welcher einer Grube durch die andere zugefügt wird, durch das Enthauen der Erze §. 511., aus Irrthum §. 512., aus Vorsatz §. 514., wegen zugezogenen Wassers §. 516. Schade, welcher den Grundbesitzern an Gebäuden und sonsten zugezogen wird §. 541., ob die Gewerken beschränkt werden können §. 541., welche Vergütung statt findet §. 542.
Scheidejungen und Klauberjungen §. 232.*)
Schenkungsvertrag §. 295.
Schicht, Arten und Benennungen derselben §. 237.
Schichtmeister, seine Verrichtung §. 252., welche Fähigkeiten er haben muß §. 253. Wie es bey Eigenlöhnern gehalten wird §. 253. Wie viele Zechen ein Schichtmeister versehen darf §. 254. Caution, welche sie bestellen müssen §. 254., Obliegenheit derselben §. 255. 256., deren Lohn, haben ein stillschweigendes Unterpfand §. 257. Entlassung derselben §. 558.
Schienen- und Riegelwege, wie sie beschaffen sind §. 528.*)
Schlägeschatz, was er ist §. 77.
Schliche, was darunter zu verstehen ist §. 146.***)
Schürfen, Schürfarbeit, Arten derselben §. 123., wer dazu berechtigt ist §. 126., wo geschürft werden kann §. 132., wo

nicht geschürft werden darf §. 133. folg. Es kann von dem Schürfer Caution verlangt werden, wenn er Gebäuden zu nahe kommt §. 135., der Grundeigenthümer darf solches nicht hindern §. 136.

Schürfgelder und Belohnungen für die, welche Gänge erschürfen §. 145.

Schürfscheine oder Zettel §. 126. Ob der Eigenthümer derselben bedürfe §. 127., werden nur auf bestimmte Districte ertheilt §. 128., auf wie lange Zeit sie gültig sind §. 129.

Seifenwerke, was solche sind §. 29.; wie sie bearbeitet werden, das.*)

Sequestration, wie sie veranstaltet wird §. 503.

Setz- und Siebwäscher §. 232.*)

Sohle, was so benannt wird §. 25.

Special-Verleihung des Bergbaues §. 85.

Steiger §. 232.*) 248., was sie zu verrichten haben §. 250. Rechte derselben §. 251., deren Entlassung §. 251.

Steuern, deren Vorzug §. 314. Stollen, Schacht, Strecken, Kunststeuern, was darunter zu verstehen ist §. 478.

Stockwerke, wie sie gebaut werden §. 22.

Stöcke, Lagerstätte der Fossilien. Eintheilung in stehende §. 23. und liegende §. 26.

Stollen, deren Beschreibung §. 385, 386 u. 387. Zweck derselben §. 390., Höhe und Weite §. 391., Ansteigen der Sohle §. 392., Stollenflügel §. 410., Revierstollen §. 410., haben die Vierung §. 425., S. auch Erbstollen.

Stollenhieb, was er ist §. 431., er kann nur einmal in fremden Maßen ausgeübt werden §. 436.

Stollenneuntes, dessen Vorzugsrecht §. 314., S. auch Neuntes.

Stollensteuer §. 412., wenn sie zu reguliren ist §. 429. 430., wird nur auf gemachte Anforderung gegeben §. 430.

Stollner, Erbstollner §. 409., Pflichten desselben §. 411., Rechte desselben, s. Erbstollen. Hat die Rechte des Finders auf überfahrne Gänge §. 428., binnen welcher Zeit er von diesem Rechte Gebrauch machen muß §. 428. Er darf, wenn er untergekrochen ist, die Wasserseige weder senken, noch erhöhen §. 469.

Strecken, was so benannt wird §. 389.

Subhastation in Kraft der Execution, was dabey zu beobachten ist §. 594.
Suchstollen, was er ist §. 390.

T.

Tag, über Tag, zu Tag fördern. Erklärung dieser Ausdrücke §. 31.
Taggebäude, dazu gehören Kauen, Hut- und Zechenhäuser, Pochwerke, Bergschmieden, Förderungs- und andere Maschinen, die sich auf der Oberfläche befinden §. 32.
Tagwerk, was so genannt wird §. 237.
Tauschvertrag §. 294.
Taxation der Kuxe und Grubengebäude zum Behuf der Subhastation §. 594. Ist nach dem preussischen Rechte nicht durchgehends erforderlich, das.*)
Teiche, welche zum Betriebe der Bergwerksmaschinen angelegt werden §. 35.
Teichwärter §. 232.*)
Termin §. 583 u. 508.
Tiefstes einer Grube, soll vorzüglich mit Arbeit belegt werden §. 361.
Treibleute §. 232.*)
Trödelcontract §. 296.
Trumm, das Zertrümmern der Gänge §. 21., das Kiesen eines Trummes §. 368. Wirkung des Kiesens. Erbtrumm §. 369.

U.

Ueberfahren der Gänge §. 124., dem der überfahren hat, müssen die Gänge angeboten werden, wenn sie an einen andern verliehen werden sollen §. 143.
Uebergangsgebirge, welche dazu gehören §. 6.
Ueberröschen, gehört zur Schürfarbeit §. 123.
Ueberschaar, was darunter zu verstehen ist, wem sie gehört §. 214.
Ueberschlagen, mit verlorner Schnur, eine Art des Vermessens §. 202.
Uebersichbrechen, wenn es dem Stollner gestattet wird, und was es ist §. 421.*)
Unerschroten, was darunter zu verstehen §. 145.*)
Unternehmer des Bergbaues §. 216.
Unterwirken der Stollensohlen §. 358.
Uranfängliche Gebirge §. 5.

V.

Verbrochenes Feld §. 496.**)
Verhauen der Stollensohlen §. 358.
Verjährung der Bergtheile §. 305., des Bergregals §. 97., der Klagen §. 307.
Verlag, was darunter zu verstehen ist, ingleichen den Verlag abwerfen §. 378.
Verlagsschulden, deren Vorzugsrecht im Concurse §. 312.
Verlagszeche, welche so benannt werden §. 338.
Verleger §. 343.
Verleihung des Bergregals §. 89., wird in die vollkommene und unvollkommene eingetheilt §. 90., mit dem hohen oder blos niederen Bergregal §. 92.; Rechte des Beliehenen §. 91. Auslegungsregeln bey der Verleihung §. 92., was dem Lehenherrn verbleibt §. 93. Wenn edle und unedle Metalle zusammenbrechen, wem die Grube zugehört §. 94., wer das Bergregal erwerben kann §. 97. Verjährung des Bergregals §. 97. Afterbelehnung §. 98. Verlust des Regals §. 99. Verleihung einzelner Gruben, S. Bestätigung.
Verletzung über die Hälfte. Diese Klage findet beym Kuxhandel nicht statt. §. 290.
Verlorne Schnur §. 202., s. Vermessen.
Verlust des Bergwerkseigenthums. Davon handelt das 13te Kapitel §. 543. folg. Das Eigenthum geht entweder freywillig, oder wider den Willen des Besitzers verloren. a) Objecte, die erst erworben werden sollen: Rechte des Finders und Muthers §. 548., solche, die schon eigenthümlich besessen werden §. 549. Sie gehen verloren aus Versehen §. 548., oder zur Strafe §. 553. Verlust der Kuxe §. 554.
Vermessen, auch verschnüren, was es ist §. 179., geschieht entweder nach dem Längenmaße, oder nach dem gevierten Felde §. 180. Was nach Längen- was nach Quadratmaß zu vermessen ist §. 180., wie Fundgruben und Maßen vermessen werden §. 185 bis 188. Vermessen der Vierung §. 189 folg. Vermessen des gevierten Feldes §. 197. Tiefe des gevierten Feldes §. 199. Es wird entweder mit verlorner Schnur oder erblich vermessen §. 202., was zum erblichen Vermessen gehört; was zum Ueberschlagen §. 202. Zu welcher Zeit sich

eine Zeche erblich vermessen zu lassen verbunden ist §. 204 u. 205. Vom Setzen der Lochsteine §. 208., am Tage und in der Grube §. 210. Wenn das Vermessen ungültig ist §. 215.

Verpfändung des Bergwerkseigenthums, s. Hypothek.

Verschnüren so viel als Vermessen §. 179.

Verschreibgeld, was es ist §. 84.

Versetzen mit Bergen §. 359.

Versetzen und Verhauen der Gänge §. 360.

Verstufen der Stollen, was es ist §. 448., wie es geschieht §. 449. Rechte des Stollners, welcher verstufen läßt §. 450. Der verstufte Stollen kann von andern aufgenommen werden §. 451. Verstufen durch das Bergamt §. 453. Verhältnisse zwischen den verstuften Stollen und vorliegenden Gruben §. 455., wo das Neunte getheilt wird §. 459.

Versuchbaue, welche so genannt werden §. 124.

Verträge in Bergwerkssachen, wie sie auf gültige Weise errichtet werden §. 262.

Vierter Pfennig, was dazu gerechnet wird §. 432., wird auf erfolgte Ankündigung bezahlt §. 432., kann nur einmal gefordert werden §. 436.

Vierung, was sie ist §. 189. Eintheilung in quadraturam principalem und accessoriam, oder in die Vierung des Grubenfelds und des Ganges §. 190., wo jede derselben statt findet §. 191 u. 195., wie viel sie beträgt §. 192., wie sie abzunehmen ist §. 193., wenn unverliehene Gänge in die Vierung fallen §. 370., in der Vierung liegende Gänge können nicht frey gemacht werden §. 373. Vierung der Stollen §. 425.

Vindicationsklage wegen rechtswidrig entwährter Kuxe §. 280. folg., gegen wen sie zu richten ist §. 285.

Vorladung der Partheyen im Prozeß §. 585., der Gläubiger im Concurs §. 600.

Vorzug der Gänge vor den Flötzen §. 508., der Pochwerke vor den Seifenwerken §. 509., eines Fossils gegen das andere §. 510.

Vulcanische Gebirge §. 10.

W.

Wasser, welches durch den Grubenbau hervorgebracht wird §. 534. Vorrecht der Bergbauenden zu diesen Wassern. Wenn sie gefaßt werden müssen §. 534. Wasser aus Bergwerksteichen §. 536. Wasser aus Flüssen und Bächen §. 537. Entschädi-

gung für entzogenes Wasser §. 538., wozu die Bergbauenden das verliehene Wasser gebrauchen dürfen §. 538.
Wassereinfallgeld, in welchen Fällen solches entrichtet werden muß §. 446.
Wasserhebungsmaschinen §. 397. Verhältniß derselben gegen die Stollen §. 472.
Wasserlosung, was sie ist §. 396. folg.
Wasserseige, was sie ist §. 387., deren Ansteigen §. 392.
Wassersteuer §. 479.
Wehr, was es ist §. 176.
Wehrzug, wenn er erforderlich ist §. 588.
Weilarbeit, was so genannt wird §. 237., S. auch Eigenlöhner.
Wetter, was man so nennt, deren verschiedene Arten §. 400. 401. 402.
Wetterlosung, was sie ist §. 403.
Wetternöthig §. 402.
Wettermangel §. 402.
Wetterschacht §. 408.
Wiederklage, wenn sie statt findet §. 589.

Z.

Zeche, Bedeutung des Worts §. 107. Sie müssen ihre besondern Namen erhalten §. 108. Antheile an Zechen nach Schichten, Stämmen, Kuxen §. 109. 111., gehören zu den Immobilien §. 114.
Zehent, was er ist §. 79., wie er erhoben wird §. 80. Theilung des Zehents zwischen dem Landes- und Grundherrn §. 82., wenn der Zehent entrichtet werden muß §. 83., dessen Vorzugsrecht §. 311.
Zehentner §. 102.
Zimmerlinge §. 232. *)
Zubuße, was sie ist §. 339., wer sie bestimmt §. 339., bey Eigenlöhnerzechen §. 340. Freykuxe bezahlen keine Zubuße §. 341., wer sie bey verkauften Kuxen bezahlt §. 292.
Zubußzeche, welche so benannt werden §. 338.
Zufällige Geschicke, was sie sind §. 124.
Zusammenschlagen der Zechen §. 294., wenn solches statt findet §. 505.

Verbesserungen.

Seite 12. Zeile 14. statt Fällen lies Fallen. S. 12. Z. 15. st. Fälllinie l. Falllinie. S. 12. Z. 19. st. Fällens l. Fallens. S. 14. Z. 2. st. Versetzung l. Vorsetzung. S. 14. Z. 6. v. u. st. c. c. l. e. e. S. 17. Z. 11. st. Kögel l. Kegel. S. 48. Z. 4. st. Märgel. l. Mergel. S. 48. Z. 4. st. Walkergruben l. Walkererde. S. 49. Z. 27. st. ein l. einen. S. 57. Z. 24. st. Schichten l. Schlichen. S. 57. Z. 25. st. vor l. von. S. 58. Z. 8. st. verschlossen l. verschlissen. S. 60. Z. 16. st. Vorkauf l. Verkauf. S. 62. Z. 1. st. aber l. über. S. 64. Z. 6. v. u. st. Berglohns l. Berglehens. S. 81. Z. 9. v. u. st. Fährten l. Fahrten. S. 98. Z. 4. st. Schürfstein l. Schürfschein. S. 101. Z. 4. st. erlangte l. erlängte. S. 101. Z. 5. v. u. st. nicht durch Fristen l. durch Fristen nicht. S. 106. Z. 3. st. bey Bruch l. bey zu Bruch. S. 106. Z. 11. v. u. st. zu verhöhlen l. zu verhehlen. S. 113. Z. 10. st. Schichte l. Schächte. S. 126. Z. 16. st. seinem l. seinen. S. 126. Z. 10. v. u. st. es l. er. S. 137. Z. 20. st. bestimmt l. bestimmen. S. 145. Z. 7. st. wel= l. welcher. S. 146. Z. 7. v. u. st. m l. i. S. 147. Z. 10. st. Taf. 5. l. Taf. V. S. 150. Z. 10. v. u. st. Iste l. 7te. S. 150. Z. 9. v. u. st. Säulen l. Fäulen. S. 152. Z. 10. v. u. st. V. Tafel l. III. Tafel. S. 180. Z. 1. v. u. st. 47. l. 49. S. 193. Z. 5. st. Stolle l. Stelle. S. 212. Z. 7. st. Freyburg abgefaßtes l. Freyberg abgefaßten. S. 222. Z. 8. st. verwerkt l. vorgemerkt. S. 227. Z. 16. st. Bergtheile l. Bergleute. S. 231. Z. 3. st. seinen l. seinem. S. 242. Z. 4. st. verwendet l. entwendet. S. 259. Z. 7. st. Fig. 6. l. Fig. 7. S. 271. Z. 13. st. Fig. 67. l. Fig. 7. S. 279. Z. 16. st. IIten Tafel l. IIten Tafel. S. 280. Z. 7. u. 8. st. Tagwerk l. Tragwerk. S. 296. Z. 17. st. Erleicherungen l. Erleichterungen. S. 298. Z. 12. st. Ueberbrechen l. Uebersichbrechen. S. 299. Z. 8. v. u. st. Tafel IV l. Tafel III. S. 305. Z. 21. st. Tafel IV l. Tafel III. S. 307. Z. 17. st. Tafel IV l. Tafel III. S. 318. Z. 4. st. Führung l. Vierung. S. 340. Z. 15. st. seinem l. seinen. S. 352. Z. 12. u. 13. st. lezteres l. ersteres aber nicht. S. 371. Z. 5. v. u. st. aquorum l. aquarum. S. 375. Z. 22. st. mündere l. mindere. S. 411. Z. 17. v. u. st. Gewerklehenschaft l. Gewerkschaft, oder eine Lehenschaft.

Bücher-Anzeige.

Folgende Schriften sind, nebst vielen andern, in der unterzeichneten Verlagshandlung zu finden:

d'Aguesseau's Reden bey Eröffnung der Audienzen und der feierlichen Versammlung der Parlamente; Geschäfts- und vorzüglich Justizmännern geweiht, und aus dem Französischen herausgegeben von G. M. v. Weber, Vicepräsidenten des königl. baierschen Appellationsgerichts, für den Regenkreis, Ritter des Civilverdienstordens der Krone Baiern. 8 ggr. oder 2 fl.

Anakreons Lieder. Neu übersetzt und mit nöthigen Erläuterungen begleitet, von Dr. Ant. Drexel, 8. 18 ggr. oder 1 fl. 12 kr.

Aretin, J. Christoph Freiherr von, systematische Anleitung zur Theorie und Praxis der Mnemonik, nebst den Grundlinien zur Geschichte und Kritik dieser Wissenschaft, mit 3 Kupfertafeln, gr. 8. weiß Druckpapier 3 Thlr. 8 ggr. oder 8 fl. ordin. Druckpapier 2 Thlr. 16 ggr. oder 4 fl.

Dessen Beiträge zur Geschichte und Literatur, vorzüglich aus den Schätzen der königl. Hof- und Centralbibliothek zu München. 7 Bände gr. 8. 6 Thlr. oder 9 fl. netto.

Baader, Franz Ritter von, über Divinations- und Glaubenskraft 8. broschirt 6 ggr. oder 24 kr.

Baader, Joseph Ritter von, über die Verbindung der Donau mit dem Main und Rhein, und die zweckmässigste Ausführung derselben, 8. broschirt, 6 ggr. oder 24 kr.

Bachmann, G. A., über Archive, deren Natur und Eigenschaften, Einrichtung und Benutzung, nebst praktischer Anleitung für angehende Archivsbeamte in archivalischen Beschäftigungen. Mit Kupfern gr. 8. Schreibpapier 1 Thlr. 16 ggr. oder 2 fl. 30 kr. Druckpapier 1 Thlr. 8 ggr. oder 2 fl.

Bossuets, J. B., Bischofes von Meaux, Lebensgeschichte nach Originalhandschriften, verfaßt von Fr. L. v. Bausset, vormaligem Bischofe von Alais und nunmehrigem Cardinal. In einer deutschen Uebersetzung herausgegeben von M. Feder, der heiligen Schrift Doctor und geistl. Rath zu Würzburg. 4 Bände, gr. 8. 4 Thlr. oder 6 fl.

Caesaris, Caji Iulii, Commentarii de bello civili. Mit Anmerkungen von Dr. J. C. Held. gr. 8. 16 ggr. oder 1 fl.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gütle, J. C., Sammlung neuer physicalisch-chemischer und mechanischer Instrumente und Spielwerke. Mit 10 Kupfertafeln gr. 8. 1 Thlr. 12 ggr. oder 2 fl. 15 kr.

Dessen kleines Kunst- und Zauberkabinet für gesellschaftliches Vergnügen. Mit 2 Kupfertafeln, gr. 8. 16 ggr. oder 1 fl.

Handwörterbuch, historisch-poetisches, für Freunde und Freundinnen der Lektüre, ingleichen für Eltern, welche selbst ihre Kinder in der Mythologie und Geschichte unterrichten wollen. Mit einer Vorrede von P. J. gr. 8. 1 Thlr. 8 ggr. oder 2 fl.

Henke, E., Grundriß einer Geschichte des teutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft, ein Versuch. 2 Theile, gr. 8. 3 Thlr. oder 5 fl. 30 kr.

Höck, Dr. J. D. A., Abriß der Polizeiverfassung des königl. preussischen Fürstenthums Ansbach, 8. 18 ggr. oder 1 fl. 12 kr.

Dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des Staatsrechts, der Polizei und Staatenkunde. Mit 1 Kupfertafel. 8. 1 Thlr. 8 ggr. oder 2 fl.

Kaindl, Joh., Evangelist (Benediktiner und ehemaligem Archivare der Abtey Prüfling) die teutsche Sprache aus ihren Wurzen mit Paragraphen über den Ursprung der Sprachen. gr. 8. 1ster Band. 1 Thlr. 8 ggr. oder 2 fl.

— — Zweyter, gr. 8. 2 Thlr. oder 3 fl. (Der dritte Theil dieses trefflichen Werkes ist unter der Presse). —

Voith, J. von, Vorschläge zur Verbesserung des Berg- und Hüttenwesens in Baiern. 8. broschirt, 3 ggr. oder 12 kr.

Wagenseil, C. J., Memorabilien aus der Geschichte auf alle Tage im Jahr. I. Bandes 1ste Abtheilung. Januar—Junius 8. 20 ggr. oder 1 fl. 15 kr.

Auch unter dem Titel:

Neues historisches Handbuch auf alle Tage im Jahre mit besonderer Rücksicht auf die Ereignisse der neuen Zeiten. Des 4ten Bandes 1ste Abtheilung.

Weigl, J. B., Lehrbuch der Arithmetik und Algebra zum öffentlichen Gebrauche und Selbstunterricht. Mit metrologischen Tafeln über die Maaße, Gewichte und Münzen verschiedene Staaten, besonders des Königreichs Baiern, des alten Roms und Griechenlands. Zweite viel vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 2 Thlr. oder 3 fl.

J. C. v. Seidel'sche Buchhandlung.

Bayerische Staatsbibliothek München

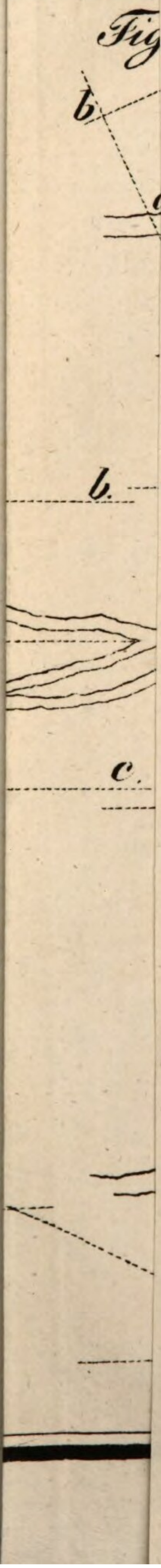
Fig
b
c
b.
c.

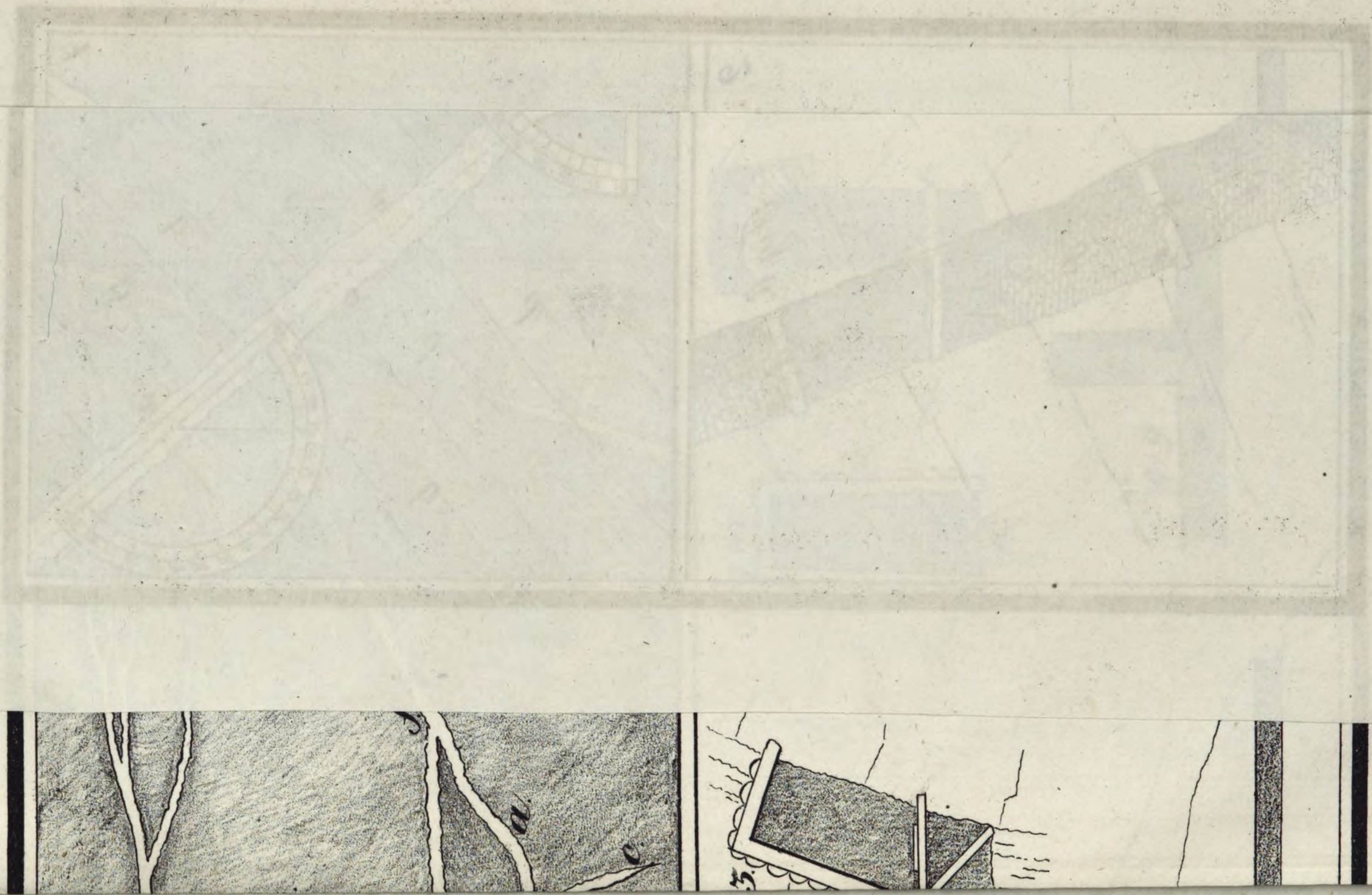
a
c
3.

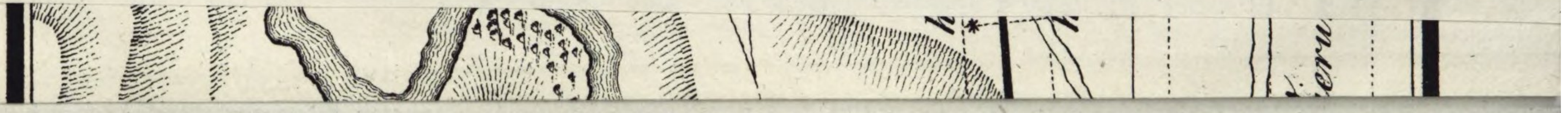

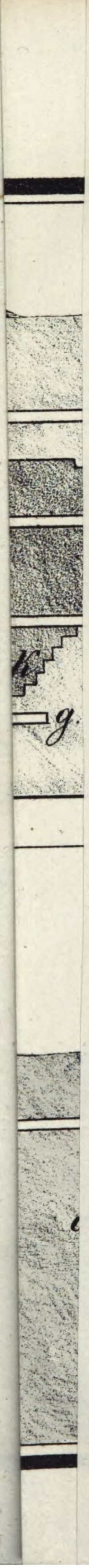
g.

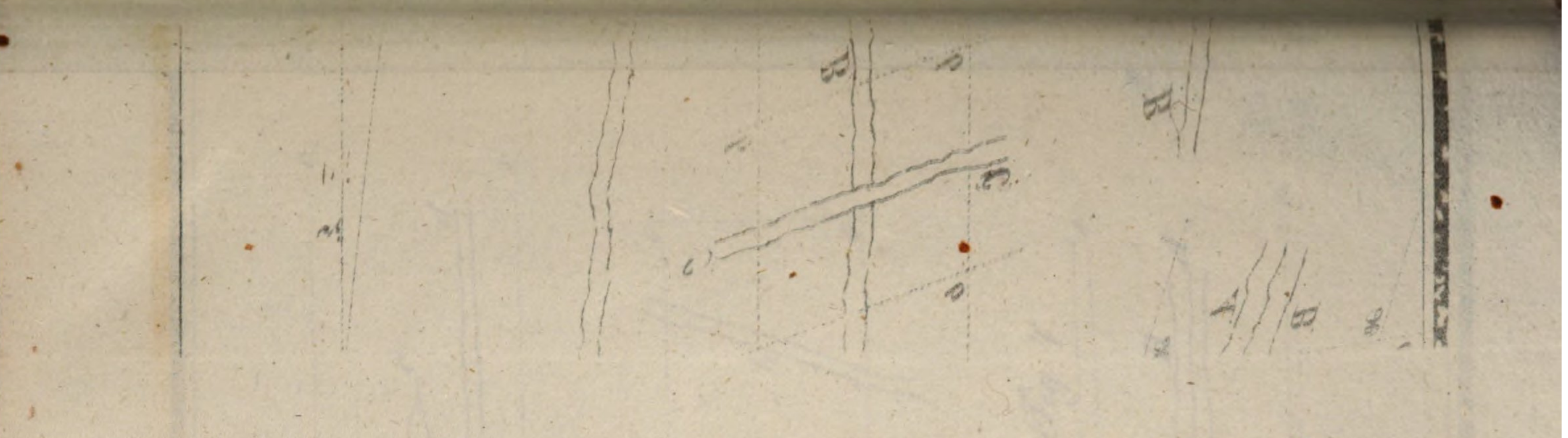

1.

B. 2.

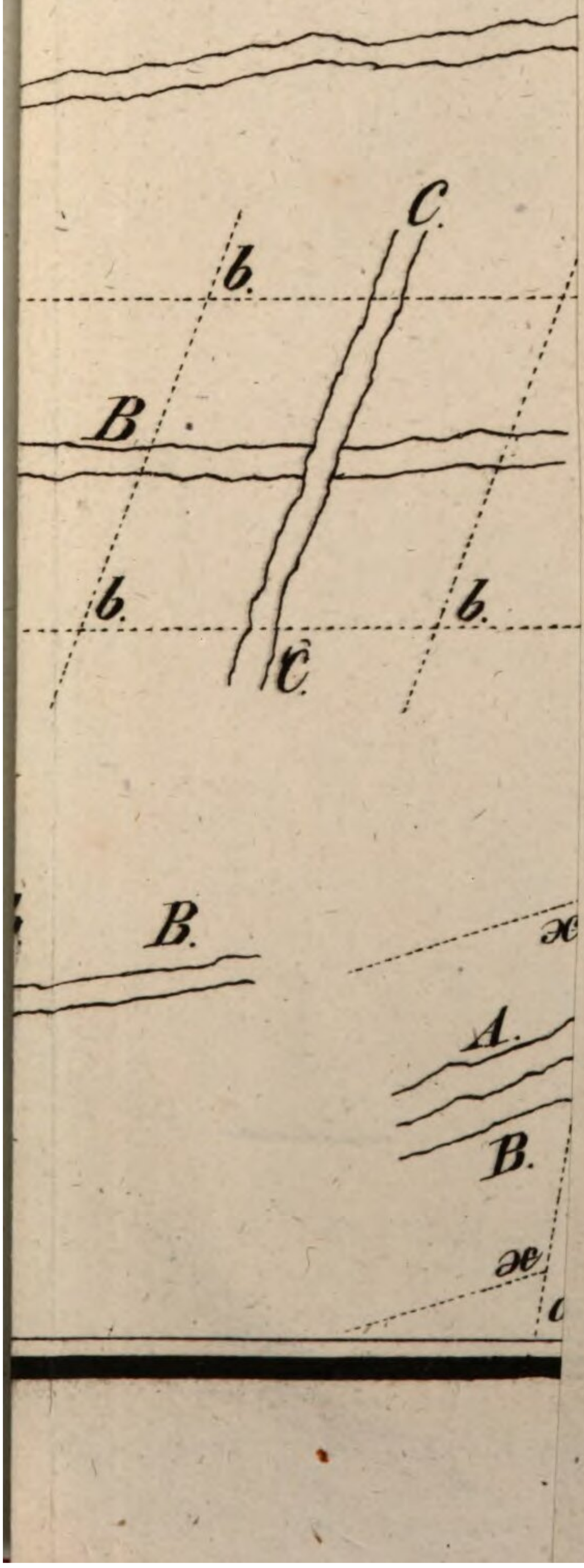

b

a

c

o

c

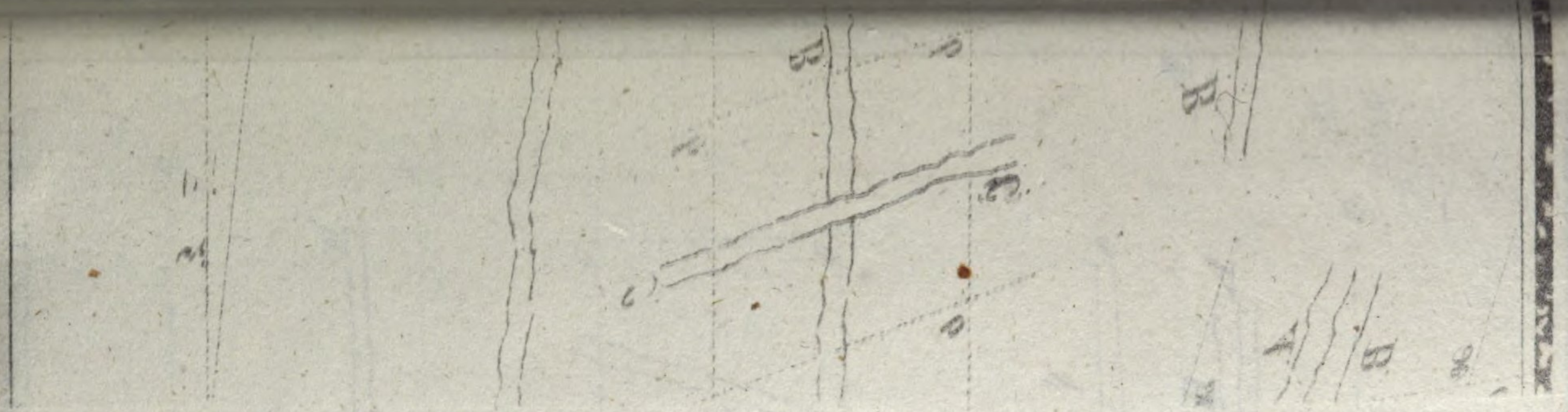

1.

B. 2.

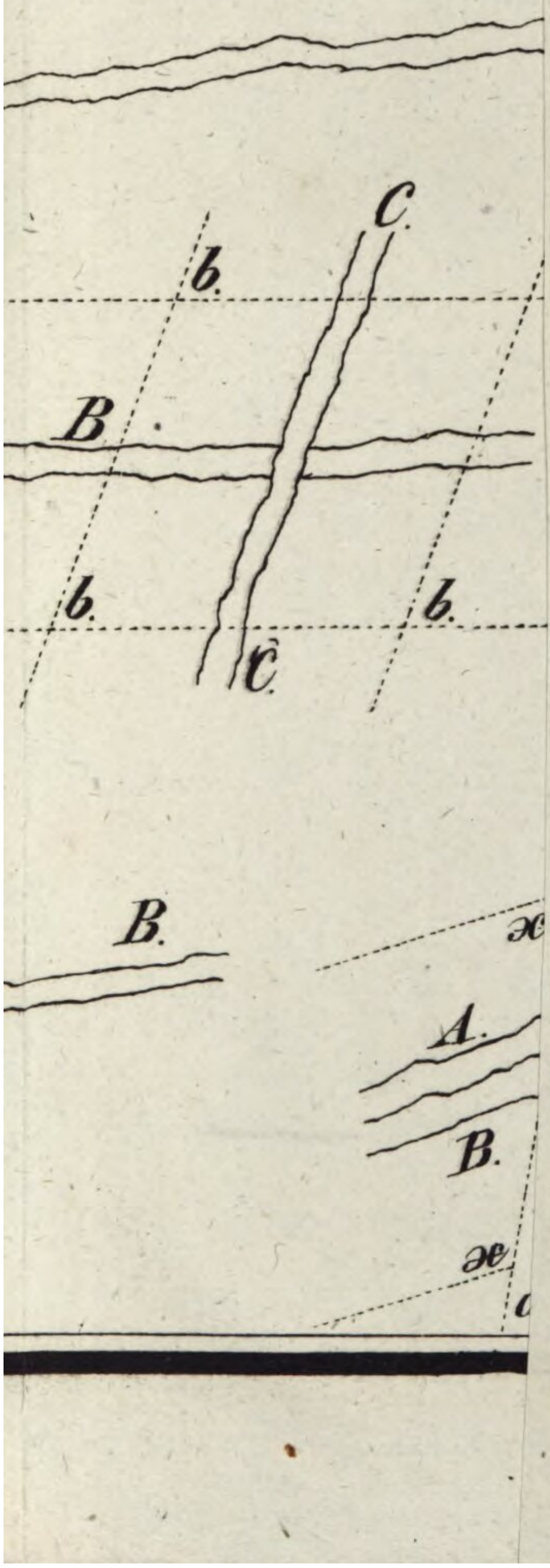

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hake, Christian Heinrich Gottlieb,

Commentar über das Bergrecht mit steter Rücksicht auf die vornehmsten Bergordnungen, verbunden mit der für den Juristen nothwendigen Technik

Sulzbach 1823

Bibl.Mont. 4519
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11021009-2